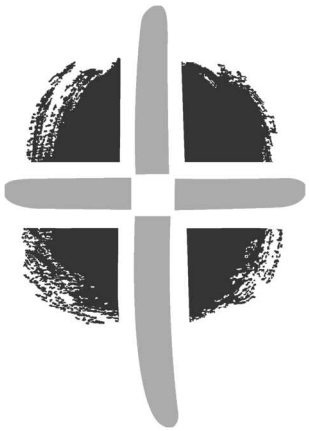

VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN

Ordentliche Tagung vom 20. April bis 23. April 2005

(6. Tagung der 2002 gewählten Landessynode)

VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN

Ordentliche Tagung vom 20. April bis 23. April 2005

(6. Tagung der 2002 gewählten Landessynode)

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, 76133 Karlsruhe, Blumenstraße 1–7

Satz: Mediengestaltung im Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe

Druck: Druckerei und Verlag Wilhelm Stober GmbH, 76344 Eggenstein-Leopoldshafen

2005

(Gedruckt auf EcoSamt – bestehend aus 50 % Altpapier + 50 % chlorfrei gebleichtem Zellstoff –)

Inhaltsübersicht

		Seite
I.	Die Präsidentin der Landessynode und ihre Stellvertreter	IV
II.	Das Präsidium der Landessynode	IV
III.	Der Ältestenrat der Landessynode	IV
IV.	Die Mitglieder des Landeskirchenrats	V
V.	Die Mitglieder der Landessynode:	
	A Gewählte Mitglieder	VI–VIII
	B Berufene Mitglieder	VIII
	C Veränderungen	IX
	D Darstellung nach Kirchenbezirken	X
VI.	Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats	XI
VII.	Ständige Ausschüsse der Landessynode	XII
VIII.	Organe und Ausschüsse der Landessynode, Entsendung in andere Gremien	XIII–XVI
IX.	Redner der Landessynode	XVII
X.	Verzeichnis der behandelten Gegenstände	XVIII–XXIX
XI.	Verzeichnis der Anlagen	XXXI
XII.	Eröffnungsgottesdienst / Predigt von Oberkirchenrat Dr. Michael Trensky	1– 3
XIII.	Verhandlungen der Landessynode	1–199
	Erste Sitzung, 21. April 2005	5– 40
	Zweite Sitzung, 23. April 2005	41– 87
XIV.	Anlagen	89–199

I
Die Präsidentin der Landessynode und ihre Stellvertreter

(§ 115 Abs. 2 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung)

Präsidentin der Landessynode:	Fleckenstein, Justizrätin Margit, Rechtsanwältin Niersteiner Straße 8, 68309 Mannheim
1. Stellvertreterin der Präsidentin:	Schmidt-Dreher, Gerrit, Realschullehrerin Rotzlerstraße 5, 79585 Steinen
2. Stellvertreter der Präsidentin:	Fritz, Volker, Schuldekan Gartenstraße 46, 78462 Konstanz

II
Das Präsidium der Landessynode

(§ 115 Abs. 2 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung)

1. Die Präsidentin und ihre Stellvertreter:
   Justizrätin Margit Fleckenstein, Gerrit Schmidt-Dreher, Volker Fritz

2. Die Schriftführer der Landessynode:
   Theodor Berggötz, Günter Gustrau, Dr. Peter Kudella, Horst P. W. Neubauer, Esther Richter, Axel Wermke

III
Der Ältestenrat der Landessynode

(§ 11 der Geschäftsordnung)

1. Die Präsidentin und ihre Stellvertreter:
   Justizrätin Margit Fleckenstein, Gerrit Schmidt-Dreher, Volker Fritz

2. Die Schriftführer der Landessynode:
   Theodor Berggötz, Günter Gustrau, Dr. Peter Kudella, Horst P. W. Neubauer, Esther Richter, Axel Wermke

3. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:

Bildungsausschuss:	Günter Eitenmüller
Finanzausschuss:	Dr. Joachim Buck
Hauptausschuss:	Wolfram Stober
Rechtsausschuss:	Dr. Fritz Heidland

4. Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder:
   Werner Ebinger, Norma Gärtner, Martina Stockburger, Kai Tröger, Inge Wildprett

IV
Die Mitglieder des Landeskirchenrats

(§ 123 der Grundordnung)

Ordentliche Mitglieder	**Stellvertreter**
Der Landesbischof:	Präsidentin der Landessynode
Fischer, Dr. Ulrich	Fleckenstein, JR Margit
Die Präsidentin der Landessynode:	1. Stellv.: Schmidt-Dreher, Gerrit, Realschullehrerin, Steinen
Fleckenstein, JR Margit Rechtsanwältin, Mannheim	2. Stellv.: Fritz, Volker, Schuldekan, Konstanz
Von der Landessynode gewählte Synodale:	
Buck, Dr. Joachim, Verwaltungsdirektor a. D., Weil am Rhein	Butschbacher, Otmar, Bürgermeister a. D., Eschelbronn
Ebinger, Werner, Gemeindeamtsrat, Wiesenbach	Keller, Andrea, Pfarrerin, Neckargemünd
Eitenmüller, Günter, Dekan, Mannheim	Timm, Heide, Rektorin i. R., Heidelberg
Fritz, Volker, Schuldekan, Konstanz	Krüger, Helmut, Pfarrer, Badenweiler
Groß, Thea, Dipl.Rel.Pädagogin, Meersburg	Gramlich, Prof. Helga, Fachhochschullehrerin, Freiburg
Heidland, Dr. Fritz, Verwaltungsjurist, Merzhausen	Barnstedt, Dr. Elke Luise, Juristin, Karlsruhe
Nußbaum, Hans Georg, Dipl.Ing., Unternehmer, Kehl-Sundheim	Schneider-Harpprecht, Dr. Ulrike, Pfarrerin, Kehl-Leutesheim
Schmidt-Dreher, Gerrit, Realschullehrerin, Steinen	Gärtner, Norma, Hausfrau/Krankenschwester, Hockenheim
Steinberg, Ekke-Heiko, Stadtkämmerer i. R. , Baden-Baden	Menzemer, Dr. Stephanie, Physikerin, Karlsruhe
Stober, Wolfram, Pfarrer, Karlsruhe	Kudella, Dr. Peter, Wissenschaftl. Ang., Eppingen-Adelshofen
Tröger, Kai, Rechtsanwalt, Adelsheim-Sennfeld	Lingenberg, Annegret, Pfarrerin im Ehrenamt, Karlsruhe
Wermke, Axel, Lehrer/Konrektor, Ubstadt-Weiher	Ihle, Günter, Pfarrer, Lauchringen
Vom Landesbischof berufenes Mitglied der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg:	
N. N.	Oeming, Dr. Manfred, Uni. Prof. für alttestamentliche Theologie, Reilingen

Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Die Oberkirchenrätinnen / die Oberkirchenräte: Bauer, Barbara; Hinrichs, Karen; Nüchtern, Dr. Michael; Stockmeier, Johannes; Trensky, Dr. Michael; Vicktor, Gerhard; Werner, Stefan; Winter, Prof. Dr. Jörg

Beratende Mitglieder:

Der Prälat / die Prälatin: Barié, Dr. Helmut; Horstmann-Speer, Ruth

V
Die Mitglieder der Landessynode

A Die gewählten Mitglieder

(§ 111 Abs. 1 der Grundordnung[1)], § 40 Abs. 1 + 2 der Kirchlichen Wahlordnung[2)])

Bauer, Peter	Vors. Richter (OLG) Rechtsausschuss	Edith-Stein-Str. 55, 68782 Brühl-Rohrhof (KB Schwetzingen)
Berggötz, Theodor	Pfarrer Rechtsausschuss	Ludwigstr. 12, 78073 Bad Dürrheim (KB Villingen)
Bold, Sylvia	Hausfrau Bildungs-/Diakonieausschuss	Höhenweg 18, 77855 Achern (KB Kehl)
Breisacher, Theo	Pfarrer Hauptausschuss	Kirchhofstr. 22, 76327 Pfinztal (KB Alb-Pfinz)
Buck, Dr. Joachim	Verwaltungsdirektor a. D. Finanzausschuss	Semmelweisstr. 15, 79576 Weil am Rhein (KB Lörrach)
Butschbacher, Otmar	Bürgermeister a. D. Finanzausschuss	Daisbacher Str. 4, 74927 Eschelbronn (KB Kraichgau)
Dahlinger, Michael	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	Obere Kirchstr. 7, 74918 Angelbachtal (KB Kraichgau)
Dörzbacher, Klaus	Polizeibeamter Hauptausschuss	Finkenweg 1, 97944 Boxberg (KB Adelsheim-Boxberg)
Ebinger, Werner	Gemeindeamtsrat Finanzausschuss	Dürerstr. 26, 69257 Wiesenbach (KB Neckargemünd)
Eitenmüller, Günter	Dekan Bildungs-/Diakonieausschuss	M 1, 1, 68161 Mannheim (KB Mannheim)
Fath, Wolfgang	Studiendirektor Rechtsausschuss	Rebenweg 16, 69493 Hirschberg (KB Ladenburg-Weinheim)
Fleckenstein, JR Margit	Rechtsanwältin Präsidentin der LS	Niersteiner Str. 8, 68309 Mannheim (KB Mannheim)
Fleißner, Henriette	Diplom-Verwaltungswirtin Rechtsausschuss	Durlacher Weg 38, 76327 Pfinztal (KB Alb-Pfinz)
Frei, Helga	Mediengestalterin Hauptausschuss	Oberdorfstr. 52, 69168 Wiesloch-Schatthausen (KB Wiesloch)
Fritsch, Daniel	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	Schlossgasse 2, 74936 Siegelsbach (KB Kraichgau)
Fritz, Volker	Schuldekan Finanzausschuss	Gartenstr. 46, 78462 Konstanz (KB Konstanz)
Gärtner, Norma	Hausfrau/Krankenschwester Bildungs-/Diakonieausschuss	Pfauenweg 4, 68766 Hockenheim (KB Schwetzingen)
Gassert, Renate	Lehrerin/Konrektorin i. R. Hauptausschuss	Halbrunnenweg 34, 97877 Wertheim (KB Wertheim)
Götz, Mathias	Pfarrer Hauptausschuss	Lindenstr. 1, 75223 Niefern-Öschelbronn (KB Pforzheim-Land)
Groß, Thea	Dipl.Rel.Pädagogin Finanzausschuss	Kirchstr. 4, 88709 Meersburg (KB Überlingen-Stockach)
Gustrau, Günter	Oberstudienrat Finanzausschuss	Ziegelhüttenweg 4, 75196 Remchingen-Wilferdingen (KB Pforzheim-Land)
Harmsen, Dr. Dirk-Michael	selbst. Unternehmensberater Finanzausschuss	Bertha-von-Suttner-Str. 3 a, 76139 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Hartwig, Hans-Günter	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	Berliner Ring 183, 97877 Wertheim (KB Wertheim)

Heger, Rüdiger	Dipl.Soz.arbeiter Hauptausschuss	Sauerbruchstr. 2, 76351 Linkenheim-Hochstetten (KB Karlsruhe-Land)
Heidel, Klaus	Historiker / Wiss. Angest. Finanzausschuss	Obere Seegasse 18, 69124 Heidelberg (KB Heidelberg)
Heine, Renate	Hausfrau Bildungs-/Diakonieausschuss	Moengalstr. 17/2, 78315 Radolfzell (KB Konstanz)
Herlan, Manfred	Kellermeister a. D. Hauptausschuss	Haldenweg 80, 79241 Ihringen (KB Freiburg)
Hornung, Michael	Fotograf Hauptausschuss	Seestraße 4, 76297 Stutensee-Staffort (KB Karlsruhe-Land)
Ihle, Günter	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	Martin-Luther-Str. 11, 79787 Lauchringen (KB Hochrhein)
Janus, Rainer	Pfarrer Rechtsausschuss	Weinbergstr. 24, 77948 Friesenheim (KB Lahr)
Jordan, Dr. Heinz	Arzt Hauptausschuss	Hallauer Str. 17, 79780 Stühlingen (KB Hochrhein)
Jung, Aline	Hausfrau/Erwachsen.bildnerin Finanzausschuss	J.B.Ferdinand-Str. 15, 77955 Ettenheim (KB Lahr)
Kabbe, Fritz	Pfarrer Rechtsausschuss	Kirchstr. 9, 79585 Steinen (KB Schopfheim)
Keller, Andrea	Pfarrerin Hauptausschuss	Bürgermeister-Müßig-Str. 15, 69151 Neckargemünd (KB Neckargemünd)
Kröhl, Dr. Jutta	Fachärztin HNO Hauptausschuss	Buschweg 26 A, 76199 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Krüger, Helmut	Pfarrer Hauptausschuss	Blauenstr. 3, 79410 Badenweiler (KB Müllheim)
Kudella, Dr. Peter	Wissenschaftl. Ang. Hauptausschuss	Wolferstr. 15, 75031 Eppingen-Adelshofen (KB Kraichgau)
Leiser, Eleonore	Textilkauffrau Hauptausschuss	Am Spitalberg 12, 77654 Offenburg (KB Offenburg)
Lingenberg, Annegret	Pfarrerin im Ehrenamt Rechtsausschuss	Steinbügelstr. 22, 76228 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Mayer, Hartmut	Dipl. Ing. (FH) Finanzausschuss	Eichwaldstr. 18, 74821 Mosbach (KB Mosbach)
Meier, Gernot	Religionswissenschaftler Finanzausschuss	Forchheimer Str. 4, 79359 Riegel a. K. (KB Emmendingen)
Müller, Jürgen	Lehrer Finanzausschuss	Werderstr. 45, 79379 Müllheim (KB Müllheim)
Neubauer, Horst P. W.	Dipl. Informatiker FH Bildungs-/Diakonieausschuss	Johanniter-Str. 30, 78333 Hoppetenzell (KB Überlingen-Stockach)
Overmans, Isabel	Krankenhauspfarrerin Rechtsausschuss	Brunnenmatten 8, 79108 Freiburg (KB Freiburg)
Richter, Esther	Rektorin Bildungs-/Diakonieausschuss	Bergstr. 11, 75059 Zaisenhausen (KB Bretten)
Schirdewahn, Dr. Hans-Günter	Dipl. Physiker i. R. Finanzausschuss	Ringstr. 5, 79252 Stegen (KB Freiburg)
Schleifer, Martin	Pfarrer Rechtsausschuss	Oosstr. 1, 75179 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Schmidt-Dreher, Gerrit	Realschullehrerin Finanzausschuss	Rotzlerstr. 5, 79585 Steinen (KB Schopfheim)
Schmitz, Hans-Georg	Pfarrer Finanzausschuss	Alte Bruchsaler Str. 34 a, 69168 Wiesloch-Fr. (KB Wiesloch)
Schnebel, Rainer	Bezirksjugendreferent Bildungs-/Diakonieausschuss	Mühlenstr. 6, 77716 Haslach (KB Offenburg)

Schneider-Harpprecht, Dr. Ulrike	Pfarrerin Rechtsausschuss	Badener Str. 33, 77694 Kehl-Leutesheim (KB Kehl)
Siebel, Gudrun	Hausfrau/Erzieherin Bildungs-/Diakonieausschuss	Steigäcker 38, 78176 Blumberg (KB Villingen)
Steinberg, Ekke-Heiko i. R.	Stadtkämmerer i. R. Finanzausschuss	Markgraf-Christoph-Str. 38, 76530 Baden-Baden (KB Baden-Baden und Rastatt)
Stepputat, Annette	Pfarrerin Hauptausschuss	Franz-Philipp-Str. 17, 76437 Rastatt (KB Baden-Baden und Rastatt)
Stockburger, Martina	Pfarrerin Hauptausschuss	Allmendstr. 3, 79211 Denzlingen (KB Emmendingen)
Teichmanis, Horst	Rechtsanwalt Rechtsausschuss	Sonnhalde 6, 79594 Inzlingen (KB Lörrach)
Timm, Heide	Rektorin i. R. Bildungs-/Diakonieausschuss	Berghalde 62, 69126 Heidelberg (KB Heidelberg)
Tröger, Kai	Rechtsanwalt Rechtsausschuss	Kirchbergstr. 5, 74740 Adelsheim-Sennfeld (KB Adelsheim-Boxberg)
Vogel, Christiane	Pfarrerin Hauptausschuss	Oberer Baselblick 5, 79594 Inzlingen (KB Lörrach)
Weber, Dr. Cornelia	Pfarrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	Kirchenstr. 28, 68526 Ladenburg (KB Ladenburg-Weinheim)
Wegner, Dr. Michael	Verleger i. R. Finanzausschuss	Medicusstr. 6, 68165 Mannheim (KB Mannheim)
Wermke, Axel	Lehrer/Konrektor Bildungs-/Diakonieausschuss	Hebelstr. 9 b, 76698 Ubstadt-Weiher (KB Bretten)
Wildprett, Inge	Hausfrau Finanzausschuss	Höhenstr. 30, 75179 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Ziegler, Gerd	Pfarrer Hauptausschuss	Brückenstr. 9, 69437 Neckargerach (KB Mosbach)

B Die berufenen Mitglieder

(§ 111 Abs. 1 + 3 der Grundordnung[1])

Baden, Prinzessin Stephanie von	Hausfrau Rechtsausschuss	Schloss Salem, 88682 Salem (KB Überlingen-Stockach)
Barnstedt, Dr. Elke Luise	Juristin Rechtsausschuss	Göhrenstr. 25, 76199 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Gramlich, Prof. Helga	Fachhochschullehrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	EFH, Bugginger Str. 38, 79114 Freiburg (KB Freiburg)
Heidland, Dr. Fritz	Verwaltungsjurist Rechtsausschuss	Im Grämeracker 3, 79249 Merzhausen (KB Freiburg)
Lauer, Jürgen	Religionslehrer Hauptausschuss	Mönchzeller Weg 10, 69257 Wiesenbach (KB Neckargemünd)
Menzemer, Dr. Stephanie	Physikerin Hauptausschuss	Hardenburgweg 11, 76187 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Nußbaum, Hans-Georg	Dipl. Ingenieur, Unternehmer Hauptausschuss	Pappelweg 2, 77694 Kehl-Sundheim (KB Kehl)
Oeming, Prof. Dr. Manfred	Uni.Prof. für Altes Testament Bildungs-/Diakonieausschuss	Zeisigweg 14, 68799 Reilingen (KB Schwetzingen)
Stober, Wolfram	Vorsteher/Pfarrer Hauptausschuss	Diakonissenstr. 28, 76199 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)

C Veränderungen:

1. im Bestand der Mitglieder der Landessynode (V)

   Gewählte Mitglieder (A):

neu:	Dr. Cornelia Weber Pfarrerin	Kirchenstr. 28, 68526 Ladenburg (KB Ladenburg-Weinheim)
ausgeschieden:	Dr. Konrad Fischer Pfarrer	Beindstr. 6, 68542 Heddesheim (KB Ladenburg-Weinheim)

   Berufene Mitglieder (B):

ausgeschieden:	Prof. Dr. Helmut Schwier Uni.Prof. neutest./prakt. Theologie	Karlstr. 16, 69117 Heidelberg (KB Heidelberg)

2. im Bestand der Mitglieder des Landeskirchenrats (IV)

   Ordentliche Mitglieder:

ausgeschieden:	Prof. Dr. Helmut Schwier Uni.Prof. neutest./prakt. Theologie	Karlstr. 16, 69117 Heidelberg (KB Heidelberg)

D Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode
– dargestellt nach Kirchenbezirken –

Kirchenbezirk	Anzahl	Gewählte Synodale	Berufene Synodale	
Adelsheim-Boxberg	2	Dörzbacher, Klaus; Tröger, Kai		
Alb-Pfinz	2	Breisacher, Theo; Fleißner, Henriette		
Baden-Baden u. Rastatt	2	Steinberg, Ekke-Heiko; Stepputat, Annette		
Bretten	2	Richter, Esther; Wermke, Axel		
Emmendingen	2	Meier, Gernot; Stockburger, Martina		
Freiburg	3	Herlan, Manfred; Overmans, Isabel; Schirdewahn, Dr. Hans-Günter	Gramlich, Prof. Helga; Heidland, Dr. Fritz	
Heidelberg	2	Heidel, Klaus; Timm, Heide		
Hochrhein	2	Ihle, Günter; Jordan, Dr. Heinz		
Karlsruhe-Land	2	Heger, Rüdiger; Hornung, Michael		
Karlsruhe und Durlach	3	Harmsen, Dr. Dirk-Michael; Kröhl, Dr. Jutta; Lingenberg, Annegret	Barnstedt, Dr. Elke Luise; Menzemer, Dr. Stephanie; Stober, Wolfram	
Kehl	2	Bold, Sylvia; Schneider-Harpprecht, Dr. Ulrike	Nußbaum, Hans-Georg	
Konstanz	2	Fritz, Volker; Heine, Renate		
Kraichgau (früher: Eppingen - Bad Rappenau u. Sinsheim)	4	Butschbacher, Otmar; Dahlinger, Michael; Fritsch, Daniel; Kudella, Dr. Peter		
Ladenburg-Weinheim	2	Fath, Wolfgang; Weber, Dr. Cornelia		
Lahr	2	Janus, Rainer; Jung, Aline		
Lörrach	3	Buck, Dr. Joachim; Teichmanis, Horst; Vogel, Christiane		
Mannheim	3	Eitenmüller, Günter; Fleckenstein, JR Margit; Wegner, Dr. Michael		
Mosbach	2	Mayer, Harmut; Ziegler, Gerd		
Müllheim	2	Krüger, Helmut; Müller, Jürgen		
Neckargemünd	2	Ebinger, Werner; Keller, Andrea	Lauer, Jürgen	
Offenburg	2	Leiser, Eleonore; Schnebel, Rainer		
Pforzheim-Land	2	Götz, Mathias; Gustrau, Günter		
Pforzheim-Stadt	2	Schleifer, Martin; Wildprett, Inge		
Schopfheim	2	Kabbe, Fritz; Schmidt-Dreher, Gerrit		
Schwetzingen	2	Bauer, Peter; Gärtner, Norma	Oeming, Prof. Dr. Manfred	
Überlingen-Stockach	2	Groß, Thea; Neubauer, Horst P. W.	Baden, Prinzessin Stephanie von	
Villingen	2	Berggötz, Theodor; Siebel, Gudrun		
Wertheim	2	Gassert, Renate; Hartwig, Hans-Günter		
Wiesloch	2	Frei, Helga; Schmitz, Hans-Georg		
Zusammen:	64		9	73

VI
Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats

(§ 111 Abs. 4 der Grundordnung[1])

1. Der Landesbischof:

Dr. Ulrich Fischer

2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (Oberkirchenrätin/Oberkirchenräte):

Trensky, Dr. Michael (Ständiger Vertreter des Landesbischofs)

Bauer, Barbara (Geschäftsleitendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats)

Hinrichs, Karen

Nüchtern, Dr. Michael

Stockmeier, Johannes

Vicktor, Gerhard

Werner, Stefan

Winter, Prof. Dr. Jörg

3. Der Prälat / die Prälatin:

Barié, Dr. Helmut, Freiburg (Kirchenkreis Südbaden)

Horstmann-Speer, Ruth, Mannheim (Kirchenkreis Nordbaden)

---

1) § 111 der Grundordnung lautet:

(1) Die Landessynode setzt sich zusammen aus den von den Bezirkssynoden gewählten bzw. von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrates im Einvernehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof berufenen Synodalen.

(2) Das Nähere über die Anzahl der Synodalen, die von den Bezirkssynoden zu wählen sind, die Voraussetzungen der Wählbarkeit sowie das Verfahren der Wahl und der Berufung der Synodalen regelt die Kirchliche Wahlordnung.

(3) Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates berufen im Einvernehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof Pfarrerinnen oder Pfarrer bzw. Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Kirchenältestenamt besitzen, darunter ein Mitglied der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, zu Mitgliedern der Landessynode. Die Zahl der Berufenen darf höchstens ein Fünftel der gewählten Landessynodalen betragen. Unter den Berufenen soll höchstens ein Drittel Theologinnen und Theologen sein. Bei der Berufung der Synodalen ist darauf zu achten, dass die Landessynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben in der Landeskirche entspricht. Vorschläge für die Berufung können gemacht werden.

(4) An den Tagungen der Landessynode nehmen die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 128) beratend teil. Die Teilnahme weiterer Personen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Landessynode bleibt unberührt.

§ 128 Abs. 1 der Grundordnung lautet:

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat besteht aus

1. der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof,
2. stimmberechtigten theologischen und nichttheologischen Mitgliedern,
3. den Prälatinnen und Prälaten als beratende Mitglieder.

2) § 40 Abs. 1 und 2 der Kirchlichen Wahlordnung lautet:

(1) Jeder Kirchenbezirk entsendet durch die Wahl der Bezirkssynode zwei Synodale. Zählt der Kirchenbezirk mehr als 60.000 Gemeindeglieder, so ist für je angefangene 60.000 Gemeindeglieder ein weiteres Mitglied in die Landessynode zu wählen. Die Wahl soll nach der Konstituierung der Bezirkssynode erfolgen (§ 84 GO).

(2) Wählbar sind alle Gemeindeglieder eines Kirchenbezirkes, die die Befähigung zum Kirchenältestenamt besitzen sowie die Personen, die der Bezirkssynode kraft Amtes angehören, auch wenn sie nicht im Kirchenbezirk wohnen. Unter den Gewählten darf nur eine Person sein, die ordiniert ist oder hauptamtlich (mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 v. H.) im Dienst der Kirche oder Diakonie (§ 73 Abs. 2 Satz 1 GO) steht. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in den Referaten des Evangelischen Oberkirchenrates sowie Mitglieder der Geschäftsführung und die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. sind nicht wählbar.

VII
Die ständigen Ausschüsse der Landessynode

(§ 13 der Geschäftsordnung)

Bildungs-/Diakonie-ausschuss
(17 Mitglieder)

Eitenmüller, Günter, Vorsitzender
Heine, Renate, stellvertretende Vorsitzende

Bold, Sylvia
Dahlinger, Michael
Fritsch, Daniel
Gärtner, Norma
Gramlich, Prof. Helga
Hartwig, Hans-Günter
Ihle, Günter
Neubauer, Horst P. W.
Oeming, Prof. Dr. Manfred
Richter, Esther
Schnebel, Rainer
Siebel, Gudrun
Timm, Heide
Weber, Dr. Cornelia
Wermke, Axel

Finanzausschuss
(18 Mitglieder)

Buck, Dr. Joachim, Vorsitzender
Ebinger, Werner, 1. stellvertretender Vorsitzender
Wildprett, Inge, 2. stellvertretende Vorsitzende

Butschbacher, Otmar
Fritz, Volker
Groß, Thea
Gustrau, Günter
Harmsen, Dr. Dirk-Michael
Heidel, Klaus
Jung, Aline
Mayer, Hartmut
Meier, Gernot
Müller, Jürgen
Schirdewahn, Dr. Hans-Günter
Schmidt-Dreher, Gerrit
Schmitz, Hans-Georg
Steinberg, Ekke-Heiko
Wegner, Dr. Michael

Hauptausschuss
(22 Mitglieder)

Stober, Wolfram, Vorsitzender
Gassert, Renate, stellvertretende Vorsitzende

Breisacher, Theo
Dörzbacher, Klaus
Frei, Helga
Götz, Mathias
Heger, Rüdiger
Herlan, Manfred
Hornung, Michael
Jordan, Dr. Heinz
Keller, Andrea
Kröhl, Dr. Jutta
Krüger Helmut
Kudella, Dr. Peter
Lauer, Jürgen
Leiser, Eleonore
Menzemer, Dr. Stephanie
Nußbaum, Hans-Georg
Stepputat, Annette
Stockburger, Martina
Vogel, Christiane
Ziegler, Gerd

Rechtsausschuss
(15 Mitglieder)

Heidland, Dr. Fritz, Vorsitzender
Barnstedt, Dr. Elke Luise, stellvertretende Vorsitzende

Baden, Prinzessin Stephanie von
Bauer, Peter
Berggötz, Theodor
Fath, Wolfgang
Fleißner, Henriette
Janus, Rainer
Kabbe, Fritz
Lingenberg, Annegret
Overmans, Isabel
Schleifer, Martin
Schneider-Harpprecht, Dr. Ulrike
Teichmanis, Horst
Tröger, Kai

VIII Organe und Ausschüsse der Landessynode, Entsendung in andere Gremien

Zeichenerklärung:

V = Vorsitzende/r

stV = stellv. Vorsitzende/r

● = Mitglied

S = stellv. Mitglied

1. S = 1. Stellvertreter

2. S = 2. Stellvertreter

	Baden, Prinzessin Stephanie von	Barnstedt, Dr. Elke Luise	Bauer, Peter	Berggötz, Theodor	Bold, Sylvia	Breisacher, Theo	Buck, Dr. Joachim	Butschbacher, Otmar	Dahlinger, Michael	Dörzbacher, Klaus	Ebinger, Werner	Eitenmüller, Günter	Fath, Wolfgang	Fleckenstein, JR Margit	Fleißner, Henriette	Frei, Helga				
Landeskirchenrat		**S**					●	**S**			●	●		**stV**						
Bischofswahlkommission					●		●					●	●	**V**						
Ältestenrat				●			●				●	●		**V**						
Bildungs-/Diakonieausschuss					●				●			**V**								
Finanzausschuss							**V**	●			**stV**									
Hauptausschuss						●				●						●				
Rechtsausschuss	●	**stV**	●	●									●		●					
Rechnungsprüfungsausschuss					●			**V**												
Syn. Vertreter in der ACK																				
Vergabeausschuss AFG III			●										●							
AGEM (Arbeitsgem. Ev. Medienverbund)																●				
Ausschuss für Ausbildungsfragen												●								
Vorstand, Diakonisches Werk								●												
Kuratorium Fachhochschule Freiburg		●																		
Fachgruppe Gleichstellung																				
Vergabeausschuss Hilfe f. Opfer der Gewalt										●										
Vorstand, Verein für Kirchengeschichte	●																			
Kommission für Konfirmation						●														
Landesjugendkammer																				
Liturgische Kommission																				
Beirat, Amt für Missionarische Dienste																				
„Ökumene, Mission ...“, Beirat							●													
„Ökumene, Mission ...“, Fachgruppen													●							
Pfarrpfründestiftung, Stiftungsrat							●													
Ev. Pflege Schönau, Stiftungsrat							●													
Schulstiftung, Stiftungsrat																				
Spruchkollegium für das Lehrverfahren			●													**S**				
EKD-Synode														●						
EMS-Synode																				
Vollkonferenz UEK (Union Ev. Kirchen)							**S**							●						
Syn. Begleitung „Vernetzung in der Landeskirche“									●											

Zeichenerklärung:

V = Vorsitzende/r

stV = stellv. Vorsitzende/r

● = Mitglied

S = stellv. Mitglied

1. S = 1. Stellvertreter

2. S = 2. Stellvertreter

	Fritsch, Daniel	Fritz, Volker	Gärtner, Norma	Gassert, Renate	Götz, Mathias	Gramlich, Prof. Helga	Groß, Thea	Gustrau, Günter	Harmsen, Dr. Dirk-Michael	Hartwig, Hans-Günter	Heger, Rüdiger	Heidel, Klaus	Heidland, Dr. Fritz	Heine, Renate	Herlan, Manfred	Hornung, Michael	Ihle, Günter	Janus, Rainer	Jordan, Dr. Heinz	
Landeskirchenrat		●	**S**			**S**	●						●				**S**			
Bischofswahlkommission							●						●				●			
Ältestenrat		**2. S**	●					●					●							
Bildungs-/Diakonieausschuss	●		●			●				●				**stV**			●			
Finanzausschuss		●					●	●	●			●								
Hauptausschuss				**stV**	●						●				●	●			●	
Rechtsausschuss													**V**					●		
Rechnungsprüfungsausschuss																				
Syn. Vertreter in der ACK														●						
Vergabeausschuss AFG III						**S**														
AGEM (Arbeitsgem. Ev. Medienverbund)																				
Ausschuss für Ausbildungsfragen																				
Vorstand, Diakonisches Werk						●														
Kuratorium Fachhochschule Freiburg													●				●			
Fachgruppe Gleichstellung																				
Vergabeausschuss Hilfe f. Opfer der Gewalt			●						●											
Vorstand, Verein für Kirchengeschichte																				
Kommission für Konfirmation																				
Landesjugendkammer											●									
Liturgische Kommission																				
Beirat, Amt für Missionarische Dienste								●			●									
„Ökumene, Mission ...“, Beirat																				
„Ökumene, Mission ...“, Fachgruppen		●	●						●					●			●			
Pfarrpfründestiftung, Stiftungsrat													●							
Ev. Pflege Schönau, Stiftungsrat													●							
Schulstiftung, Stiftungsrat																				
Spruchkollegium für das Lehrverfahren														●						
EKD-Synode						**1. S**			**1. S**			●								
EMS-Synode			●																	
Vollkonferenz UEK (Union Ev. Kirchen)																				
Syn. Begleitung „Vernetzung in der Landeskirche“																				

Zeichenerklärung:

V = Vorsitzende/r

stV = stellv. Vorsitzende/r

● = Mitglied

S = stellv. Mitglied

1. S = 1. Stellvertreter

2. S = 2. Stellvertreter

	Jung, Aline	Kabbe, Fritz	Keller, Andrea	Kröhl, Dr. Jutta	Krüger, Helmut	Kudella, Dr. Peter	Lauer, Jürgen	Leiser, Eleonore	Lingenberg, Annegret	Mayer, Hartmut	Meier, Gernot	Menzemer, Dr. Stephanie	Müller, Jürgen	Neubauer, Horst P. W.	Nußbaum, Hans-Georg	Oeming, Prof. Dr. Manfred	Overmans, Isabel	Richter, Esther	Schirdewahn; Dr. Hans-Günter	
Landeskirchenrat			**S**		**S**	**S**			**S**			**S**			●	**S**				
Bischofswahlkommission		●	●													**S**	●			
Ältestenrat						●								●				●		
Bildungs-/Diakonieausschuss														●		●		●		
Finanzausschuss	●									●	●		●						●	
Hauptausschuss			●	●	●	●	●	●				●			●					
Rechtsausschuss		●							●								●			
Rechnungsprüfungsausschuss										●					●			●		
Syn. Vertreter in der ACK																				
Vergabeausschuss AFG III																				
AGEM (Arbeitsgem. Ev. Medienverbund)																				
Ausschuss für Ausbildungsfragen						●														
Vorstand, Diakonisches Werk																				
Kuratorium Fachhochschule Freiburg											●									
Fachgruppe Gleichstellung																				
Vergabeausschuss Hilfe f. Opfer der Gewalt	**V**																			
Vorstand, Verein für Kirchengeschichte																				
Kommission für Konfirmation																		●		
Landesjugendkammer														**S**						
Liturgische Kommission								●		●								●		
Beirat, Amt für Missionarische Dienste		●																		
„Ökumene, Mission ...“, Beirat																				
„Ökumene, Mission ...“, Fachgruppen	●					●			●		●	●								
Pfarrpfründestiftung, Stiftungsrat																				
Ev. Pflege Schönau, Stiftungsrat																				
Schulstiftung, Stiftungsrat																				
Spruchkollegium für das Lehrverfahren																				
EKD-Synode									●									**1. S**		
EMS-Synode						●														
Vollkonferenz UEK (Union Ev. Kirchen)																	**S**			
Syn. Begleitung „Vernetzung in der Landeskirche“		●									●			●	●					

Zeichenerklärung:

V = Vorsitzende/r

stV = stellv. Vorsitzende/r

● = Mitglied

S = stellv. Mitglied

1. S = 1. Stellvertreter

2. S = 2. Stellvertreter

	Schleifer, Martin	Schmidt-Dreher, Gerrit	Schmitz, Hans-Georg	Schnebel, Rainer	Schneider-Harpprecht, Dr. Ulrike	Siebel, Gudrun	Steinberg, Ekke-Heiko	Stepputat, Annette	Stober, Wolfram	Stockburger, Martina	Teichmanis, Horst	Timm, Heide	Tröger, Kai	Vogel, Christiane	Weber, Dr. Cornelia	Wegner, Dr. Michael	Wermke, Axel	Wildprett, Inge	Ziegler, Gerd	
Landeskirchenrat		●			**S**		●		●			**S**	●				●			
Bischofswahlkommission		●	●						●	●	●	●								
Ältestenrat		**1. S**							●	●			●				●	●		
Bildungs-/Diakonieausschuss				●		●						●			●		●			
Finanzausschuss		●	●				●									●		**stV**		
Hauptausschuss								●	**V**	●				●					●	
Rechtsausschuss	●				●						●		●							
Rechnungsprüfungsausschuss							**stV**						●							
Syn. Vertreter in der ACK																				
Vergabeausschuss AFG III											**S**									
AGEM (Arbeitsgem. Ev. Medienverbund)							**stV**										**V**			
Ausschuss für Ausbildungsfragen																				
Vorstand, Diakonisches Werk					●									●						
Kuratorium Fachhochschule Freiburg												●								
Fachgruppe Gleichstellung		●																		
Vergabeausschuss Hilfe f. Opfer der Gewalt						●													●	
Vorstand, Verein für Kirchengeschichte																				
Kommission für Konfirmation																				
Landesjugendkammer																				
Liturgische Kommission	●																			
Beirat, Amt für Missionarische Dienste																				
„Ökumene, Mission ...“, Beirat																				
„Ökumene, Mission ...“, Fachgruppen			●																	
Pfarrpfründestiftung, Stiftungsrat																				
Ev. Pflege Schönau, Stiftungsrat																				
Schulstiftung, Stiftungsrat												●				●				
Spruchkollegium für das Lehrverfahren										**S**	**S**									
EKD-Synode		**2. S**							●											
EMS-Synode																				
Vollkonferenz UEK (Union Ev. Kirchen)		**S**																		
Syn. Begleitung „Vernetzung in der Landeskirche“																				

IX
Die Redner der Landessynode

	Seite
Barnstedt, Dr. Elke-Luise	51, 56f, 81
Bauer, Peter	49, 81
Berggötz, Theodor	56
Breisacher, Theo	68
Buck, Dr. Joachim	49f, 55ff, 79f
Butschbacher, Otmar	64f
Collange, Prof. Dr. Jean-François	18f
Ebinger, Werner	52, 56f, 79, 86
Eitenmüller, Günter	33, 50, 52, 56f, 68, 72, 81
Fischer, Dr. Ulrich	10ff, 34f, 40, 45, 57
Fleckenstein, JR Margit	1, 6ff, 40, 42ff, 84ff
Fleißner, Henriette	50
Fritsch, Daniel	78, 80
Fritz, Volker	43, 56f, 64ff
Gramlich, Prof. Dr. Helga	50, 68, 82
Groß, Thea	74ff
Hafa, Hans-Georg	33f
Harmsen, Dr. Dirk-Michael	49, 51, 69f, 78f
Hartwig, Hans-Günter	69ff
Heger, Rüdiger	79
Heidel, Klaus	72
Heidland, Dr. Fritz	47ff, 55, 72, 85f
Heine, Renate	66f
Hinrichs, Karen	23ff
Hornung, Michael	82ff
Hrubantová, Dagmar	42
Janus, Rainer	65f
Kegler, Prof. Dr. Jürgen	40
Kröhl, Dr. Jutta	56, 73
Krüger, Helmut	79
Lingenberg, Annegret	86
Martin, Hansjörg	59f
Neubauer, Horst P. W.	49
Nüchtern, Dr. Michael	35ff, 55, 78f
Nußbaum, Hans-Georg	63, 73, 81
Overmans, Isabel	40, 50
Richter, Esther	58f
Ruppert, Christel	8f
Schirdewahn, Dr. Hans-Günter	56
Schleifer, Martin	64, 82, 86
Schmidt-Dreher, Gerrit	28ff, 80
Schmitz, Hans-Georg	40, 50, 56f, 80
Seiter, Jörg	23ff
Steinberg, Ekke-Heiko	43, 49, 56, 60ff, 72f, 78f
Stober, Wolfram	37, 45f, 50, 56, 72, 79
Stockburger, Martina	53ff, 57
Stockmeier, Johannes	43, 79
Trensky, Dr. Michael	2f, 32f
Tröger, Kai	40, 49f, 56, 63, 72
Tzscheetzsch, Prof. Dr. Werner	19ff
Weber, Dr. Cornelia	43
Wermke, Axel	7, 31f, 37f
Werner, Stefan	43f, 56f
Wildprett, Inge	52, 79
Winter, Prof. Dr. Jörg	30f, 38f, 49f, 55
Wohlgemuth, Gisela	29f
Ziegler, Gerd	44f

X
Verzeichnis der behandelten Gegenstände

Anlage; Seite

ACK (Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen)
- siehe „Kirchgeld, besonderes“ (Antrag aus Mitte der Synode – Syn. Heine v. 10.03.05 u. a. vom 17.03.05 – betr. „Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen“, Anl. 8)
- Bericht aus der ACK (u. über Studienreise zur orthodoxen Akademie in Kreta), Synodale Heine . . 66f

AGEM (Arbeitsgemeinschaft Ev. Medienverbund)
- Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden 28
- siehe Öffentlichkeitsarbeit (Bericht über die Arbeit der AGEM) 37f

Agenden
- siehe Trauagende

Altenheimseelsorge
- Antrag aus Mitte der Synode (Syn. Eitenmüller u. a. v. 17.03.05) betr. Altenheimseelsorge (Stellenerrichtung)
  - Stellungnahme EOK v. 31.03.05 . . . . . Anl. 9; 32, 70ff

Arbeitsgemeinschaft Ev. Medienverbund (AGEM)
- siehe Öffentlichkeitsarbeit (Bericht über Arbeit der AGEM) 36f

Arbeitslosigkeit
- Schreiben EOK v. 06.12.04: Sonderhaushalt Arbeitsplatzförderungsgesetz III für 2005 . . . Anl. 16

Arbeitsplatzförderungsgesetz
- Schreiben EOK v. 06.12.04: Sonderhaushalt Arbeitsplatzförderungsgesetz III für 2005 . . . Anl. 16

Archiv, landeskirchliches
- siehe Magazinplanung (Vorlage LKR v. 17.03.05: Magazinplanung, Anl. 5)

Armut
- siehe Referat Landesbischof 15

Ausbildungsfragen
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über die prakt.-theol. Ausbildung des Lehrvikars zwischen 1. u. 2. theol. Prüfung, Anl. 1)
- siehe Kirchenmusik (Vorlage LKR v. 17.03.05: Profilierung u. Qualitätssicherung im Handlungsfeld Kirchenmusik, Anl. 3)
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 17.03.05: Verwendung Projektrücklagen – Projekte: Ausbildungsinitiative Kirchenmusik, ... –, Anl. 4)

Ausländer, Asylsuchende, Flüchtlinge, Aussiedler
- siehe „Grußwort“ Kirchenpräsident Prof. Dr. Collange (zur Liebfrauenberg-Eklärung der Kirchen am Rhein zu den Herausforderungen v. Migration u. Flucht v. 12.05.04) 18f

Ausschuss, besonderer
- Hilfe für Opfer der Gewalt, Vergabeausschuss (Zusammensetzung) 43

Baumaßnahmen
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 17.03.05: Eckdaten Haushalt 2006/07 u. mittelfristige Finanzplanung, Anl. 6)

Beerdingungen
- siehe „Kircheneintritt, -austritt“ (Stand des Kommunikationsprozesses zur Kircheneintrittsstudie) . . 24f

Beihilfen (bei Krankheiten)
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 17.03.05: Eckdaten Haushalt 2006/07 u. mittelfristige Finanzplanung, Anl. 6)

Beschlüsse der Landessynode, Frühjahrstagung 2005
- Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode 46, 52
- Profilierung und Qualitätssicherung im Handlungsfeld Kirchenmusik 58
- Zu: Eckdaten für Haushalt 2006/2007, mittelfristige Finanzplanung, Überlegungen zu künftigen Einsparungen, Verwendung der Clearingzahlungen, Kirchenmitgliedern, Mitgliedergewinnung 63f
- Zur Religionslehrerstudie Baden-Württemberg, Religionsunterricht 69
- Zum Verteilungsschlüssel des Netto-Kirchensteueraufkommens zwischen Kirchengemeinden/-bezirken und Landeskirche 70
- Verwendung Projektrücklagen (Projekte: Kirchenmusik, Beteiligung Privatfernsehen, Stiftungsinitiative – Diakonie Baden –, Gottesdienst) 82
- Zum Entwurf der Trauagende der UEK 84

Anlage; Seite

Bestattungen
- siehe Beerdingungen
- siehe ACK (Bericht aus der ACK) 66f

Besuche/Zwischenbesuche der Landessynode beim EOK
- 5. Besuch beim Referat 4 am 12.04.05; Besuchskommission 28
- 6. Besuch beim Referat 8 am 23.11.05; Besuchskommission 28
- Zwischenbesuch beim Referat 1 am 21.06.05; Besuchskommission 28
- Bericht der Kommission der Landessynode vom 27.01.05 über Dienstbesuch beim Referat 7 des EOK am 23.11.04
  - Stellungnahme EOK v. 07.04.05 . . . . . Anl. 11; 32, 52f

Beuggen, Tagungsstätte
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 17.03.05: Verwendung Projektrücklagen – Projekte: Ausbildungsinitiative Kirchenmusik, ... –, Anl. 4)

Bezirkskantoren/innen
- siehe Kirchenmusik (Vorlage LKR v. 17.03.05: Profilierung u. Qualitätssicherung im Handlungsfeld Kirchenmusik, Anl. 3)
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 17.03.05: Verwendung Projektrücklagen – Projekte: Ausbildungsinitiative Kirchenmusik, ... –, Anl. 4)

Bezirkssynoden
- siehe Trauagende (Vorlage LKR v. 17.03.05: Entwurf der UEK; Bericht v. OKR Dr. Nüchtern über Stellungnahmen der Bezirkssynoden)
  - Dank an Bezirkssynoden, Präsidentin JR Fleckenstein 86

Bibel
- siehe „Kircheneintritt, -austritt“ (Stand des Kommunikationsprozesses zur Kircheneintrittsstudie) . . 24f

Bildung
- siehe Referat Landesbischof
- siehe Religionsunterricht (Vortrag über die Religionslehrerstudie Baden-Württemberg, Prof. Dr. Tzscheetzsch)

Böhmische Brüder, Ev. Kirche
- siehe „Grußwort“ Pfarrerin Hrubantová 42

Clearing-Verfahren
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 17.03.05: Eckdaten Haushalt 2006/07 u. mittelfristige Finanzplanung, Anl. 6)

Diakonie
- siehe „Kircheneintritt, -austritt“ (Stand des Kommunikationsprozesses zur Kircheneintrittsstudie) . . 25
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 17.03.05: Verwendung Projektrücklagen – Projekte: ..., Stiftungsinitiative – Diakonie Baden –, ... –, Anl. 4)

Diakonisches Werk Baden
- siehe Referat Landesbischof 16f
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 17.03.05: Verwendung Projektrücklagen – Projekte: ..., Stiftungsinitiative – Diakonie Baden –, ... –, Anl. 4)
- siehe Altenheimseelsorge (Antrag aus Mitte der Synode – Syn. Eitenmüller u. a. v. 17.03.05 – betr. Altenheimseelsorge – Stellenerrichtung –, Anl. 9)
- Vertretung der Landessynode im Vorstand, Änderung 43

Dienstbesuche der Landessynode beim EOK
- siehe „Besuche/Zwischenbesuche der Landessynode beim EOK“

Dühren, Ev. Kirchengemeinderat
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Eingabe Kirchengemeinderat Dühren v. 21.03.04 zur Errichtung einer Pfarrstelle als Projektstelle mit Schwerpunkt Seelsorge u. geistl. Theater u. hierzu Schreiben Dekan Scheffel – KB Kraichgau – v. 28.02.05, Anl. 6.1)

Ehe und Familie
- siehe Referat Landesbischof 11ff, 44f
- siehe Trauagende (Vorlage LKR v. 17.03.05: Entwurf der UEK)

Anlage; Seite

Ehrenamt, Ehrenamtliche
- siehe „Grußwort“ Frau Wohlgemuth 29
- siehe Kirchenmusik (Vorlage LKR v. 17.03.05: Profilierung u. Qualitätssicherung im Handlungsfeld Kirchenmusik, Anl. 3)
- siehe „Haushalt der Landeskirche” (Vorlage LKR v. 17.03.05: Verwendung Projektrücklagen – Projekte: Ausbildungsinitiative Kirchenmusik, ... –, Anl. 4)
- siehe Altenheimseelsorge (Antrag aus Mitte der Synode – Syn. Eitenmüller u. a. v. 17.03.05 – betr. Altenheimseelsorge – Stellenerrichtung –, Anl. 9)
- siehe Referat Landesbischof (Aussprache) 45

Eingänge Landessynode
- Aufruf und deren Zuweisung an die Ausschüsse 31f
- siehe Landessynode (Vorlage Ältestenrat vom 08.04.05: Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode, Anl. 12)

EKD
- Zwischenbericht zur EKD-Strukturreform, OKR Prof. Dr. Winter 30f
  - siehe „Grußwort“ OKR Hafa 33f
    - Dazu: Beitrag Landesbischof Dr. Fischer 34f
- siehe „Besuche/Zwischenbesuche der Landessynode beim EOK“ (Bericht der Kommission der Landessynode über Dienstbesuch beim Referat 7 des EOK am 23.11.04, Anl. 11)

EKD-Synodale
- Bericht des EKD-Synodalen Stober 45f

EKD-Synode
- Bericht des EKD-Synodalen Stober 45f

Eltern
- siehe Referat Landesbischof 11ff

EMS (Ev. Missionswerk Südwestdeutschland)
- siehe „EMS-Synodale“ (Bericht)
- siehe Referat Landesbischof 17

EMS-Synodale
- Bericht des EMS-Synodalen Martin 59f

EMS-Synode
- siehe „EMS-Synodale“ (Bericht des EMS-Synodalen Martin) 59f

epd-Südwest
- siehe Öffentlichkeitsarbeit (Bericht über die Arbeit der AGEM)

ERB (Ev. Rundfunkdienst Baden)
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 17.03.05: Verwendung Projektrücklagen – Projekte: ..., Beteiligung Privatfernsehen – BW family –, ... –, Anl. 4)
- siehe Öffentlichkeitsarbeit (Bericht über die Arbeit der AGEM)

Europa
- siehe „Grußwort“ Kirchenpräsident Prof. Dr. Collange 18

Evang. Oberkirchenrat
- siehe „Oberkirchenrat, Evang.“

Ev. Kirche der Union (EKU)
- siehe EKD (Zwischenbericht zur EKD-Strukturreform, OKR Prof. Dr. Winter)
- siehe „Grußwort“ OKR Hafa 33f
  - Dazu: Beitrag Landesbischof Dr. Fischer 34f

Ev. Pfarrpfründestiftung Baden
- siehe „Pfarrpfründestiftung Baden, Ev.“

Ev. Stiftung Pflege Schönau
- siehe „Stiftung Pflege Schönau, Ev.“

Anlage; Seite

Familie
- siehe Referat Landesbischof 10ff, 44f
  - Anregung bei Aussprache zum Bericht des Landesbischofs: Abendvortrag zum Thema „Familie in wissenschaftl. u. theol. Sicht“ 44f
- siehe Predigt zum Eröffnungsgottesdienst, OKR Dr. Trensky 2f
- siehe „Grußwort“ Frau Wohlgemuth 29
- siehe Fragestunde (Frage Syn. Kabbe v. 17.03.05 zur Kinder- u. Jugendarbeit, Kinder- u. Familienfreundlichkeit bei Gottesdiensten u. a.)
- siehe Religionsunterricht (Vortrag über die Religionslehrerstudie Baden-Württemberg, Prof. Dr. Tzscheetzsch)

Familienpolitik
- siehe Referat Landesbischof 15, 44f

Fernsehen
- siehe Privatfernsehen

Finanzausgleichsgesetz
- siehe Kirchengemeinden (Eingabe Bezirkssynode Konstanz v. 16.04.03 auf Erhöhung des Anteils der Kirchengemeinden am Nettokirchensteueraufkommen, Anl. 7)

Fort- und Weiterbildung
- siehe Religionsunterricht (Vortrag über Religionslehrerstudie Baden-Württemberg, Prof. Dr. Tzscheetzsch) . . 21, 69
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 17.03.05: Verwendung Projektrücklagen – Projekte: Ausbildungsinitiative Kirchenmusik, ... –, Anl. 4)
- siehe Altenheimseelsorge (Antrag aus Mitte der Synode – Syn. Eitenmüller u. a. v. 17.03.05 – betr. Altenheimseelsorge – Stellenerrichtung –, Anl. 9)

Fragestunde
- Frage (OZ 6/1) des Syn. Kabbe v. 17.03.05 mit Fragen betr. Kinder- u. Jugendarbeit, Kinder- u. Familienfreundlichkeit bei Gottesdiensten u. a., Tabelle über Verteilung der Pfarrer/innen auf verschiedene Jahrgänge
  - schriftliche Beantwortung (Schreiben EOK v. 12.04.05 u. 18.04.05) . . . . . Anl. 13; 39f

Frauen
- siehe Referat Landesbischof 13f

Frauenarbeit
- siehe Referat Landesbischof 13f

Gäste
- Oberkirchenrat Hafa, Vertreter der UEK 6
- Herr Franck, Präsident der pfälzischen Landessynode 6
- Frau Wohlgemuth, Vertreterin der württemberg. Landessynode 6
- Landesjugendpfarrer Koch, Vertreter der Landesjugendkammer 6
- Pfarrer Ravinder, ökumenischer Mitarbeiter aus Indien 6
- Frau Ruppert, Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken in Baden 6
- Professor Dr. Werner Tzscheetzsch, Universität Freiburg 6
- Pfarrerin Zweygart-Pérez, Vorsitzende der Bezirkssynode Ladenburg-Weinheim 6
- Prof. Dr. Collange, Kirchenpräsident der Ev. Kirche A. B. von Elsass u. Lothringen 18, 17
- Pfarrerin Dagmar Hrubantová, Kontaktpfarrerin der Ev. Kirche der Böhmischen Brüder . . 42
- Kirchenrat Weber, Beauftragter der ev. Landeskirchen in Baden-Württemberg bei Landtag u. Landesregierung 42

Gemeindediakone/innen
- siehe Religionsunterricht (Vortrag über die Religionslehrerstudie Baden-Württemberg, Prof. Dr. Tzscheetzsch)

Gemeindepfarrer/innen
- siehe „Kircheneintritt, -austritt“ (Stand des Kommunikationsprozesses zur Kircheneintrittsstudie) . . 25f
- siehe Religionsunterricht (Vortrag über die Religionslehrerstudie Baden-Württemberg, Prof. Dr. Tzscheetzsch)

Generationen
- siehe Referat Landesbischof 10ff
- siehe „EKD-Synodale, Bericht“ 46

Generationenvertrag
- siehe Referat Landesbischof 10ff
- siehe „EKD-Synodale, Bericht“ 46

Anlage; Seite

Geschäftsordnung der Landessynode der bad. Landeskirche
- siehe Landessynode (Vorlage Ältestenrat vom 08.04.05: Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode, Anl. 12)

Gesetze
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über die prakt.-theol. Ausbildung des Lehrvikars zwischen der 1. u. 2. theol. Prüfung (Kandidatengesetz) . . . . . Anl. 1; 31, 65f

Gottesdienst
- siehe Referat Landesbischof 16, 44f
- siehe „Kircheneintritt, -austritt" (Stand des Kommunikationsprozesses zur Kircheneintrittsstudie) . . 25
- siehe „Haushalt der Landeskirche" (Vorlage LKR v. 17.03.05: Verwendung Projektrücklagen – Projekte: ..., Innovation im Handlungsfeld Gottesdienst –, Anl. 4)
- siehe Trauagende (Vorlage LKR v. 17.03.05: Entwurf der UEK; Bericht v. OKR Dr. Nüchtern über Stellungnahmen der Bezirkssynoden)
- siehe Fragestunde (Frage Syn. Kabbe v. 17.03.05 zur Kinder- u. Familienfreundlichkeit bei Gottesdiensten u. a.)
- siehe Religionsunterricht (Vortrag über die Religionslehrerstudie Baden-Württemberg, Prof. Dr. Tzscheetzsch)

Grundordnung
- Zwischenbericht zur Grundordnungsnovelle, OKR Prof. Dr. Winter 38f

Grußworte (siehe Gäste)
- Frau Ruppert 8f
- Kirchenpräsident Prof. Dr. Collange 18f
- Frau Wohlgemuth 29f
- Oberkirchenrat Hafa 33f
- Pfarrerin Hrubantová 42
- Grußwort der Syn. Richter bei Besuch der pfälzischen Landessynode. 58f

Haushalt der Landeskirche
- siehe Kirchenmusik (Vorlage LKR v. 17.03.05: Profilierung u. Qualitätssicherung im Handlungsfeld Kirchenmusik, Anl. 3)
- Vorlage LKR v. 17.03.05: Verwendung Projektrücklagen (Projekte: Ausbildungsinitiative Kirchenmusik, Beteiligung Privatfernsehen, Stiftungsinitiative – Diakonie Baden –, Gottesdienst) . . . . . Anl. 4; 31, 74ff
- siehe Magazinplanung (Vorlage LKR v. 17.03.05: Magazinplanung – für landeskirchl. Archiv –, Anl. 5)
- Vorlage LKR v. 17.03.05: Eckdaten für Haushalt 2006/07 u. mittelfristige Finanzplanung . . Anl. 6; 31, 60ff
  - Eingabe Kirchengemeinderat Dühren v. 21.03.04 zur Errichtung einer Pfarrstelle als Projektstelle mit Schwerpunkt Seelsorge u. geistl. Theater u. hierzu Schreiben Dekan Scheffel – KB Kraichgau – v. 28.02.05 . . . . . Anl. 6.1; 31, 60ff
- siehe Kirchengemeinden (Eingabe Bezirkssynode Konstanz v. 16.04.03 auf Erhöhung des Anteils der Kirchengemeinden am Nettokirchensteueraufkommen, Anl. 7)
- siehe Altenheimseelsorge (Antrag aus Mitte der Synode – Syn. Eitenmüller u. a. v. 17.03.05 – betr. Altenheimseelsorge – Stellenerrichtung –, Anl. 9)
- siehe „Besuche/Zwischenbesuche der Landessynode beim EOK" (Bericht der Kommission der Landessynode über Dienstbesuch beim Referat 7 des EOK am 23.11.04, Anl. 11)
- Schreiben EOK v. 06.12.04: Sonderhaushalt Arbeitsplatzförderungsgesetz III für 2005 . . . . . Anl. 16
- Broschüre „Haushalten mit Konzept", Information von OKR Werner 43f

Haushalten mit Konzept, Broschüre
- Information v . OKR Werner 43f, 86

Haushaltskonsolidierung
- siehe „Haushalt der Landeskirche" (Vorlage LKR v. 17.03.05: Eckdaten Haushalt 2006/07 u. mittelfristige Finanzplanung, Anl. 6)

Haushaltsmittelverteilung, landeskirchlich/kirchengemeindlich
- siehe Kirchengemeinden (Eingabe Bezirkssynode Konstanz v. 16.04.03 auf Erhöhung des Anteils der Kirchengemeinden am Nettokirchensteueraufkommen, Anl. 7)

Hermann, Oskar, Prälat i. R.
- siehe Nachruf 7f

Hilfe für Opfer der Gewalt, Vergabeausschuss
- Zusammensetzung des Ausschusses 43

Homosexualität
- siehe „Lebenspartnerschaften, gleichgeschlechtlich"

Anlage; Seite

Internet
- siehe Öffentlichkeitsarbeit (Bericht über die Arbeit der AGEM)

Jugendarbeit, Amt für Ev. Kinder- u. Jugendarbeit
- siehe Referat Landesbischof 16f
- siehe Fragestunde (Frage Syn. Kabbe v. 17.03.05 zur Kinder- u. Jugendarbeit)

Kandidatengesetz
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über die prakt.-theol. Ausbildung des Lehrvikars zwischen 1. u. 2. theol. Prüfung, Anl. 1)

Kantoren/innen
- siehe Kirchenmusik (Vorlage LKR v. 17.03.05: Profilierung u. Qualitätssicherung im Handlungsfeld Kirchenmusik, Anl. 3)
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 17.03.05: Verwendung Projektrücklagen – Projekte: Ausbildungsinitiative Kirchenmusik, ... –, Anl. 4)

Katholische Kirche
- siehe „Kircheneintritt, -austritt“ (Stand des Kommunikationsprozesses zur Kircheneintrittsstudie)
- siehe Religionsunterricht (Information über konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht der 4 Kirchen in Baden-Württemberg, OKR Dr. Trensky)

Kinder
- siehe Referat Landesbischof 10ff, 44f
- siehe Predigt zum Eröffnungsgottesdienst, OKR Dr. Trensky 2f
- siehe Fragestunde (Frage Syn. Kabbe v. 17.03.05 zur Kinder- u. Jugendarbeit, Kinder- u. Familienfreundlichkeit bei Gottesdiensten u. a.)

Kindergärten/Kindertagesstätten
- siehe Referat Landesbischof 10, 15f, 44

Kirche, Zukunft
- siehe Referat Landesbischof 10ff, 44f

Kirchenbezirke
- siehe Kirchenmusik (Vorlage LKR v. 17.03.05: Profilierung u. Qualitätssicherung im Handlungsfeld Kirchenmusik, Anl. 3)
- siehe Kirchengemeinden (Eingabe Bezirkssynode Konstanz v. 16.04.03 auf Erhöhung des Anteils der Kirchengemeinden am Nettokirchensteueraufkommen, Anl. 7)
- siehe Religionsunterricht (Vortrag über Religionslehrerstudie Baden-Württemberg, Prof. Dr. Tzscheetzsch) . . 19ff, 69
- siehe Magazinplanung (Vorlage LKR v. 17.03.05: Magazinplanung, Anl. 5)

Kircheneintritt, -austritt
- Präsentation des Standes des Kommunikationsprozesses zur Kircheneintrittsstudie, OKR'in Hinrichs u. Dipl.-Rel.päd. Seiter 23ff
  - siehe Öffentlichkeitsarbeit (Bericht über die Arbeit der AGEM)
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 17.03.05: Eckdaten Haushalt 2006/07 u. mittelfristige Finanzplanung, Anl. 6) 62ff

Kirchengemeinden
- siehe Referat Landesbischof 10, 44
- siehe „Kircheneintritt, -austritt“ (Stand des Kommunikationsprozesses zur Kircheneintrittsstudie) . . 24ff
- siehe Kirchenmusik (Vorlage LKR v. 17.03.05: Profilierung u. Qualitätssicherung im Handlungsfeld Kirchenmusik, Anl. 3)
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 17.03.05: Eckdaten Haushalt 2006/07 u. mittelfristige Finanzplanung, Anl. 6)
- Eingabe Bezirkssynode Konstanz v. 16.04.03 auf Erhöhung des Anteils der Kirchengemeinden am Nettokirchensteueraufkommen
  - Stellungnahme EOK v. 24.03.05 . . . . . Anl. 7; 31, 69f
- Broschüre „Haushalten mit Konzept“, Information von OKR Werner 43f
- siehe Religionsunterricht (Vortrag über die Religionslehrerstudie Baden-Württemberg, Prof. Dr. Tzscheetzsch)
- siehe Magazinplanung (Vorlage LKR v. 17.03.05: Magazinplanung, Anl. 5)

Kirchenmitgliedschaft
- siehe „Kircheneintritt, -austritt“ (Stand des Kommunikationsprozesses zur Kircheneintrittsstudie) . . 23ff
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 17.03.05: Eckdaten Haushalt 2006/07 u. mittelfristige Finanzplanung, Anl. 6) 62ff
- siehe „Kirchgeld, besonderes“ (Antrag aus Mitte der Synode – Syn. Heine v. 10.03.05 u. a. v. 17.03.05 – betr. „Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen“, Anl. 8)
- siehe Trauagende (Vorlage LKR v. 17.03.05: Entwurf der UEK; Bericht v. OKR Dr. Nüchtern über Stellungnahmen der Bezirkssynoden)

Anlage; Seite

Kirchenmusik
- Vorlage LKR v. 17.03.05: Profilierung u. Qualitätssicherung im Handlungsfeld Kirchenmusik . . Anl. 3; 31, 53ff
  Dazu:
  - Eingabe Ev. Kirchengemeinde St. Georgen v. 15.02.05 betr. Kirchenmusik . . . . . Anl. 3.1; 31, 53ff
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 17.03.05: Verwendung Projektrücklagen – Projekte: Ausbildungsinitiative Kirchenmusik, ... –, Anl. 4)
- Grußwort der Synodalen Richter bei Besuch der pfälzischen Landessynode 58f

Kirchenmusiker/innen
- siehe Kirchenmusik (Vorlage LKR v. 17.03.05: Profilierung u. Qualitätssicherung im Handlungsfeld Kirchenmusik, Anl. 3)
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 17.03.05: Verwendung Projektrücklagen – Projekte: Ausbildungsinitiative Kirchenmusik, ... –, Anl. 4)

Kirchensteuer
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 17.03.05: Eckdaten Haushalt 2006/07 u. mittelfristige Finanzplanung, Anl. 6)
- siehe Kirchengemeinden (Eingabe Bezirkssynode Konstanz v. 16.04.03 auf Erhöhung des Anteils der Kirchengemeinden am Nettokirchensteueraufkommen, Anl. 7)
- siehe „Kirchgeld, besonderes“ (Antrag aus Mitte der Synode – Syn. Heine v. 10.03.05 u. a. v. 17.03.05 – betr. „Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen“, Anl. 8)
- siehe „Besuche/Zwischenbesuche der Landessynode beim EOK“ (Bericht der Kommission der Landessynode über Dienstbesuch beim Referat 7 des EOK am 23.11.04, Anl. 11)

Kirchgeld, besonderes (in glaubensverschiedenen Ehen)
- Antrag aus Mitte der Synode (Syn. Heine v. 10.03.05 u. a. v. 17.03.05) betr. „Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen“
  - Stellungnahme EOK v. 11.04.05 . . . . . Anl. 8; 32, 64

Konfirmation
- siehe „Kircheneintritt, -austritt“ (Stand des Kommunikationsprozesses zur Kircheneintrittsstudie) . . 24f

Konsolidierungsmaßnahmen
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 17.03.05: Eckdaten Haushalt 2006/07 u. mittelfristige Finanzplanung, Anl. 6)

Konstanz, Kirchenbezirk
- siehe Kirchengemeinden (Eingabe Bezirkssynode Konstanz v. 16.04.03 auf Erhöhung des Anteils der Kirchengemeinden am Nettokirchensteueraufkommen, Anl. 7)

Kraichgau, Kirchenbezirk
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Eingabe Kirchengemeinderat Dühren v. 21.03.04 zur Errichtung einer Pfarrstelle als Projektstelle mit Schwerpunkt Seelsorge u. geistl. Theater u. hierzu Schreiben Dekan Scheffel v. 28.02.05, Anl. 6.1)

Landeskantoren
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 17.03.05: Verwendung Projektrücklagen – Projekte: Ausbildungsinitiative Kirchenmusik, ... –, Anl. 4)

Landessynode
- Mitglieder, Veränderungen 7, 42
- Halbzeit der 10. Landessynode 40, 86
  - siehe Eröffnung der Tagung, Präsidentin JR Fleckenstein 1
  - Synodenpräsentation zur Halbzeit (mit statistischen Angaben), Präsidentin JR Fleckenstein . . 25f, 87
- Besuche bei anderen Synoden und anderen Stellen 28
- Vorlage des Ältestenrats v. 08.04.05: Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der bad. Landeskirche . . . . . Anl. 12; 32, 46ff
- Morgenandachten (während dieser Tagung der Landessynode) . . . . . Anl. 15
- Körperübungen während der Tagungen der Landessynode, Angebot der Syn. Overmans . . 40

Lebenspartnerschaften, gleichgeschlechtlich
- siehe Referat Landesbischof 12

Lehrverfahren
- siehe Spruchkollegium

Lehrvikare/innen
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über die prakt.-theol. Ausbildung des Lehrvikars zwischen 1. u. 2. theol. Prüfung, Anl. 1)

Anlage; Seite

Liebfrauenberg-Erklärung der Kirchen am Rhein zu Herausforderungen v. Migration u. Flucht v. 12.05.04
- siehe „Grußwort" Kirchenpräsident Prof. Dr. Collange 19

Liturgische Kommission der Landeskirche
- siehe Trauagende (Vorlage LKR v. 17.03.05: Entwurf der UEK; Bericht v. OKR Dr. Nüchtern über Stellungnahmen der Bezirkssynoden) 36

Löhr, Dr. Walther, Oberkirchenrat i. R.
- siehe Nachruf 8

Magazinplanung
- Vorlage LKR v. 17.03.05: Magazinplanung (für landeskirchl. Archiv) . . . . . Anl. 5; 31, 72ff

Medien
- siehe Öffentlichkeitsarbeit (Bericht über die Arbeit der AGEM)

Medienverbund, Ev. Arbeitsgemeinschaft (AGEM)
- siehe Öffentlichkeitsarbeit (Bericht über die Arbeit der AGEM)

Mission und Ökumene
- siehe „Grußwort" Frau Ruppert 8f
- siehe Referat Landesbischof 16
- siehe „Grußwort" Kirchenpräsident Prof. Dr. Collange (u. a. zu Konferenz der Kirchen am Rhein; Liebfrauenberg-Erklärung „Migration u. Flucht" v. 12.05.04) 18f
- siehe Trauagende (Vorlage LKR v. 17.03.05: Entwurf der UEK; Bericht v. OKR Dr. Nüchtern über Stellungnahmen der Bezirkssynoden)
- siehe Religionsunterricht
  - Vortrag über die Religionslehrerstudie Baden-Württemberg, Prof. Dr. Tzscheetzsch 19ff, 67ff
  - Information über konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht der 4 Kirchen in Baden-Württemberg, OKR Dr. Trensky
- siehe „Grußwort" Pfarrerin Hrubantová (Ev. Kirche der Böhmischen Brüder) 42
- siehe „EMS-Synodale" (Bericht des EMS-Synodalen Martin) 59f
- siehe ACK (Bericht aus der ACK u. über Studienreise zur orthodoxen Akademie in Kreta) 66f

Missionarische Arbeit der Kirche
- siehe „Kircheneintritt, -austritt" (Stand des Kommunikationsprozesses zur Kircheneintrittsstudie) . . 25
- siehe „Haushalt der Landeskirche" (Vorlage LKR v. 17.03.05: Verwendung Projektrücklagen – Projekte: ..., Beteiligung Privatfernsehen – BW family –, ... –, Anl. 4)

Mittelfristige Finanzplanung
- siehe „Haushalt der Landeskirche" (Vorlage LKR v. 17.03.05: Eckdaten Haushalt 2006/07 u. mittelfristige Finanzplanung, Anl. 6)

Morgenandachten (während dieser Tagung der Landessynode) . . . . . Anl. 15

Nachrufe
- Hermann, Oskar, Prälat i. R. 7f
- Löhr, Dr. Walther, Oberkirchenrat i. R. 8
- von Negenborn, Dr. Gerhard, Oberkirchenrat i. R. 8

von Negenborn, Dr. Gerhard, Oberkirchenrat i. R.
- siehe Nachruf 8

Oberkirchenrat, Evang.
- siehe Magazinplanung (Vorlage LKR v. 17.03.05: Magazinplanung, Anl. 5)
- siehe „Besuche/Zwischenbesuche der Landessynode beim EOK"

Öffentlichkeitsarbeit
- siehe Referat Landesbischof 17
- Bericht über die Arbeit der AGEM (Arbeitsgemeinschaft Ev. Medienverbund), Syn. Wermke . . 37f

Ökumene
- siehe „Mission und Ökumene"

Opfer der Gewalt
- siehe „Hilfe für Opfer ..."

Ordination
- siehe „Priestertum der Glaubenden ..." (Info-Hinweis)

Anlage; Seite

Papstwahl
– siehe „Grußwort“ Frau Ruppert 8f

Personalkostenentwicklung
– siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 17.03.05: Eckdaten Haushalt 2006/07 u. mittelfristige Finanzplanung, Anl. 6)

Pfarrer/innen
– siehe „Kircheneintritt, -austritt“ (Stand des Kommunikationsprozesses zur Kircheneintrittsstudie) . . 25f
– siehe Fragestunde (Frage Syn. Kabbe v. 17.03.05 betr. Tabelle über Verteilung der Pfarrer/innen auf verschiedene Jahrgänge)
– siehe Religionsunterricht (Vortrag über die Religionslehrerstudie Baden-Württemberg, Prof. Dr. Tzscheetzsch)

Pfarrpfründestiftung Baden, Ev.
– siehe „Pflege Schönau, Ev.“ (Haushalt der Ev. Stiftung Pflege Schönau u. der Ev. Pfarrpfründestiftung Baden für 2005)

Pfarrstellenerrichtung
– siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Eingabe Kirchengemeinderat Dühren v. 21.03.04 zur Errichtung einer Pfarrstelle als Projektstelle mit Schwerpunkt Seelsorge u. geistl. Theater u. hierzu Schreiben Dekan Scheffel – KB Kraichgau – v. 28.02.05, Anl. 6.1)

Pflege Schönau, Ev.
– Haushalt der Ev. Stiftung Pflege Schönau u. der Ev. Pfarrpfründestiftung Baden für 2005 . . Anl. 10; 32, 64f

Popularmusik
– siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 17.03.05: Verwendung Projektrücklagen – Projekte: Ausbildungsinitiative Kirchenmusik, ... –, Anl. 4)

Predigt
– Eröffnungsgottesdienst, Oberkirchenrat Dr. Trensky 2f

Priestertum der ’Glaubenden, Ordination, Beauftragung‘, Arbeitspapier der VELKD (Hinweis auf Information) . . 28, 86

Privatfernsehen
– siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 17.03.05: Verwendung Projektrücklagen – Projekte: ..., Beteiligung Privatfernsehen – BW family –, ... –, Anl. 4)
– siehe Öffentlichkeitsarbeit (Bericht über die Arbeit der AGEM; BW family) 37f

Projektrücklagen
– siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 17.03.05: Verwendung Projektrücklagen – Projekte: Kirchenmusik, Beteiligung Privatfernsehen, Stiftungsinitiative – Diakonie Baden –, Gottesdienst –, Anl. 4)

Pro-Pop, Projekt
– siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 17.03.05: Verwendung Projektrücklagen – Projekte: Ausbildungsinitiative Kirchenmusik, ... –, Anl. 4)

Publizistik
– siehe Öffentlichkeitsarbeit (Bericht über die Arbeit der AGEM; Gesamtkonzept)

PV-Medien (PV-Medien gemeinnützige Verlagsgesellschaft mbH)
– siehe Öffentlichkeitsarbeit (Bericht über die Arbeit der AGEM)

Referate
– Bericht zur Lage, Landesbischof Dr. Fischer (Wenn dein Kind dich morgen fragt – Zur Bedeutung der Familie für die Zukunft von Kirche u. Gesellschaft –: Das Kind in der Mitte – Zur Bedeutung der Familie in Bibel u. Kirche; Die „Kindvergessenheit“ – Gründe für ein gesellschaftliches Phänomen; Die Wiederentdeckung der Kinder – Herausforderungen für Kirche u. Gesellschaft) 9ff
  – Übersicht . . . . . Anl. 14
  – Aussprache zum Bericht 44f
    – Anregung: Abendvortrag zum Thema „Familie in wissenschaftl. u. theol. Sicht“ 44f
– Vortrag über die Religionslehrerstudie Baden-Württemberg, Prof. Dr. Tzscheetzsch, Universität Freiburg 19ff
  – Aussprache 67ff
– Zwischenbericht zur EKD-Strukturreform, OKR Prof. Dr. Winter 30f
– Bericht über die Stellungnahmen der Bezirkssynoden zum Entwurf einer Trauagende der UEK, OKR Dr. Nüchtern 35ff
– Bericht über die Arbeit der AGEM, Syn. Wermke 37f
– Filmvorführung über Reformation in Baden anlässlich des Reuchlin-Jahres in Pforzheim, Prof. Schönthal . . 40
– siehe „EKD-Synodale, Bericht“

Anlage; Seite

Registratur des Ev. Oberkirchenrats
– siehe Magazinplanung (Vorlage LKR v. 170.3.05: Magazinplanung – für landeskirchl. Archiv –, Anl. 5)

Religionslehrer/innen
– siehe Predigt zum Eröffnungsgottesdienst, OKR Dr. Trensky 2f
– siehe Religionsunterricht (Vortrag über die Religionslehrerstudie Baden-Württemberg, Prof. Dr. Tzscheetzsch)
– siehe Religionsunterricht (Information über konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht der 4 Kirchen in Baden-Württemberg, OKR Dr. Trensky)

Religionslehrerstudie
– siehe Religionsunterricht (Vortrag über die Religionslehrerstudie Baden-Württemberg, Prof. Dr. Tzscheetzsch)

Religionspädagogisches Institut
– siehe Referat Landesbischof 16

Religionsunterricht
– siehe Predigt zum Eröffnungsgottesdienst, OKR Dr. Trensky 2f
– siehe Referat Landesbischof 10
– Aktuelle Information über konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht der 4 Kirchen in Baden-Württemberg, OKR Dr. Trensky 32f
  – siehe Referat Landesbischof 17
– Vortrag über die Religionslehrerstudie Baden-Württemberg, Prof. Dr. Tzscheetzsch, Universität Freiburg 19ff
  – Aussprache zur Religionslehrerstudie (Erklärung) 67ff

Reuchlin-Jahr, Pforzheim
– Filmvorführung über Reformation in Baden anlässlich des Reuchlin-Jahres in Pforzheim, Prof. Schönthal . . 40

Rhein, Kirchen am Rhein
– siehe „Grußwort“ Kirchenpräsident Prof. Dr. Collange (Elsass/Lothringen) 18f

Rücklagen
– siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 17.03.05: Verwendung Projektrücklagen – Projekte: Kirchenmusik, Beteiligung Privatfernsehen, Stiftungsinitiative – Diakonie Baden –, Gottesdienst –, Anl. 4)

Rundfunkdienst Baden, Ev. (ERB)
– siehe ERB

Schuldekane/innen
– siehe Religionsunterricht (Vortrag über Religionslehrerstudie Baden-Württemberg, Prof. Dr. Tzscheetzsch) . . 21, 69

Schulen
– siehe Referat Landesbischof 15
– siehe Religionsunterricht (Vortrag über die Religionslehrerstudie Baden-Württemberg, Prof. Dr. Tzscheetzsch)

Schwangerschaft
– siehe Referat Landesbischof 14,16

Seelsorge
– siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Eingabe Kirchengemeinderat Dühren v. 21.03.04 zur Errichtung einer Pfarrstelle als Projektstelle mit Schwerpunkt Seelsorge u. geistl. Theater u. hierzu Schreiben Dekan Scheffel – KB Kraichgau – v. 28.02.05, Anl. 6.1)

Sparmaßnahmen
– siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 17.03.05: Eckdaten Haushalt 2006/07 u. mittelfristige Finanzplanung, Anl. 6)

Spruchkollegium für das Lehrverfahren, Änderung 39

Staat – Kirche
– siehe Referat Landesbischof 16, 44f
– siehe Religionsunterricht (Vortrag über die Religionslehrerstudie Baden-Württemberg, Prof. Dr. Tzscheetzsch)

Standpunkte
– siehe Öffentlichkeitsarbeit (Bericht über die Arbeit der AGEM)

Stellenfinanzierungsvermögen
– siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 17.03.05: Eckdaten Haushalt 2006/07 u. mittelfristige Finanzplanung, Anl. 6)

Anlage; Seite

Stellenplan
- siehe Kirchenmusik (Vorlage LKR v. 17.03.05: Profilierung u. Qualitätssicherung im Handlungsfeld Kirchenmusik, Anl. 3)

Stellenplanung, -errichtung
- siehe Kirchenmusik (Vorlage LKR v. 17.03.05: Profilierung u. Qualitätssicherung im Handlungsfeld Kirchenmusik, Anl. 3)
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Eingabe Kirchengemeinderat Dühren v. 21.03.04 zur Errichtung einer Pfarrstelle als Projektstelle mit Schwerpunkt Seelsorge u. geistl. Theater u. hierzu Schreiben Dekan Scheffel – KB Kraichgau – v. 28.02.05, Anl. 6.1)
- siehe Altenheimseelsorge (Antrag aus Mitte der Synode – Syn. Eitenmüller u. a. v. 17.03.05 – betr. Altenheimseelsorge – Stellenerrichtung –, Anl. 9)

Stiftung Pflege Schönau, Ev.
- siehe „Pflege Schönau, Ev.“ (Haushalt der Ev. Stiftung Pflege Schönau u. der Ev. Pfarrpfründestiftung Baden für 2005)

Stiftungen
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 17.03.05: Verwendung Projektrücklagen – Projekte: ..., Stiftungsinitiative – Diakonie Baden –, ... –, Anl. 4)
- siehe „Pflege Schönau, Ev.“ (Haushalt der Ev. Stiftung Pflege Schönau u. der Ev. Pfarrpfründestiftung Baden für 2005)

Synodenpräsentation zur Halbzeit der 10. Landessynode, Präsidentin JR Fleckenstein
- siehe Landessynode

Taufe
- siehe Referat Landesbischof 16
- siehe „Kircheneintritt, -austritt“ (Stand des Kommunikationsprozesses zur Kircheneintrittsstudie)

Teilbeschäftigung
- siehe Referat Landesbischof 17

Theologennachwuchs
- siehe Fragestunde (Frage Syn. Kabbe v. 17.03.05 betr. Tabelle über Verteilung der Pfarrer/innen auf verschiedene Jahrgänge)

Theologiestudium
- siehe Fragestunde (Frage Syn. Kabbe v. 17.03.05 betr. Tabelle über Verteilung der Pfarrer/innen auf verschiedene Jahrgänge)

Trauagende
- Vorlage LKR v. 17.03.05: Entwurf der Trauagende der Union Ev. Kirchen (UEK), Stellungnahmen der Bezirkssynoden, Übernahme für bad. Landeskirche . . . . . Anl. 2; 31, 82ff
  - Bericht über die Stellungnahmen der Bezirkssynoden, OKR Dr. Nüchtern 35ff
  - siehe „Grußwort“ OKR Hafa 34
  - Dank an Bezirkssynoden, Präsidentin JR Fleckenstein 86

Trauung
- siehe „Kircheneintritt, -austritt“ (Stand des Kommunikationsprozesses zur Kircheneintrittsstudie) . . 24f
- siehe Trauagende (Vorlage LKR v. 17.03.05: Entwurf der UEK; Bericht v. OKR Dr. Nüchtern über Stellungnahmen der Bezirkssynoden)

UEK (Union Evangelischer Kirchen in der EKD)
- siehe „Union Evang. Kirchen ...“

Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)
- siehe EKD (Zwischenbericht zur EKD-Strukturreform, OKR Prof. Dr. Winter)
- siehe „Grußwort“ OKR Hafa 33f
  - Dazu: Beitrag Landesbischof Dr. Fischer 34f
- siehe Trauagende (Vorlage LKR v. 17.03.05: Entwurf der UEK); Bericht v. OKR Dr. Nüchtern über Stellungnahmen der Bezirkssynoden)

VELKD (Vereinigte Ev.-Luth. Kirche Deutschlands)
- siehe EKD (Zwischenbericht zur EKD-Strukturreform, OKR Prof. Dr. Winter)

Anlage; Seite

Vernetzung in der Landeskirche, Projekt
- Weitere Informationen 28
- siehe „Besuche/Zwischenbesuche der Landessynode beim EOK“ (Bericht der Kommission der Landessynode über Dienstbesuch beim Referat 7 des EOK am 23.11.04, Anl. 11)

Versorgungsstiftung
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 17.03.05: Eckdaten Haushalt 2006/07 u. mittelfristige Finanzplanung, Anl. 6)

Vertretung der Landessynode im Vorstand des Diakonischen Werkes Baden 43

Visitationen
- siehe „Besuche/Zwischenbesuche der Landessynode beim EOK“

Vortrag
- siehe Referate

Wahlen
- siehe Spruchkollegium

Willow Creek-Gemeinde
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 17.03.05: Verwendung Projektrücklagen – Projekte: ..., Innovation im Handlungsfeld Gottesdienst –, Anl. 4)

Zukunft der Kirche
- siehe „Kirche, Zukunft“

XI
Verzeichnis der Anlagen

Anlage-Nr.	Eingang-Nr.		Seite
1	6/1	Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Februar 2005: Entwurf: Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Kandidatengesetz)	90
2	6/2	Vorlage des Landeskirchenrats vom 17. März 2005: Entwurf der Trauagende der Union Evangelischer Kirchen	90
3	6/3	Vorlage des Landeskirchenrats vom 17. März 2005: Profilierung und Qualitätssicherung im Handlungsfeld Kirchenmusik	93
	6/3.1	Eingabe der Evangelischen Kirchengemeinde St. Georgen vom 15.02.2005 betr. Kirchenmusik	95
4	6/4	Vorlage des Landeskirchenrats vom 17. März 2005: Verwendung Projektrücklagen (Projekte: Kirchenmusik, Beteiligung Privatfernsehen, Stiftungsinitiative, Gottesdienst)	96
5	6/5	Vorlage des Landeskirchenrats vom 17. März 2005: Magazinplanung	107
6	6/6	Vorlage des Landeskirchenrats vom 17. März 2005: Eckdaten für den Haushalt 2006/2007 und mittelfristige Finanzplanung	118
	6/6.1	Eingabe des Kirchengemeinderats Dühren vom 21. 03. 2004 zur Errichtung einer vollen Pfarrstelle als Projektstelle mit dem Schwerpunkt Seelsorge und geistliches Theater und hierzu eingegangenes Schreiben Dekan Scheffel vom 28. Februar 2005	127
7	6/7	Eingabe der Bezirkssynode Konstanz vom 16. 04. 2003 auf Erhöhung des Anteils der Kirchengemeinden am Nettokirchensteueraufkommen und hierzu eingegangene Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 24. März 2005	128
8	6/8	Antrag aus der Mitte der Synode (Synodale Heine vom 10. 03. 2005 u. a. vom 17.03. 2005) betr. „Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen“ und hierzu eingegangene Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 11. April 2005	130
9	6/9	Antrag aus der Mitte der Synode (Synodaler Eitenmüller u. a. vom 17.03.2005) betr. Altenheimseelsorge und hierzu eingegangene Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 31. März 2005	131
10	6/10	Haushalt der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpfründestiftung Baden für 2005	132
11	6/11	Bericht der Kommission der Landessynode vom 27.01.2005 über den Dienstbesuch beim Referat 7 „Geschäftsleitung/Finanzen“ des Evangelischen Oberkirchenrats am 23.11.2004 und hierzu am 7. April 2005 eingegangene Stellungnahme des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrats	138
12	6/12	Vorlage des Ältestenrats vom 8. April 2005: Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode	172
		Hauptantrag des Rechtsausschusses zur Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode	186
13		Frage des Synodalen Kabbe vom 17. März 2005 betr. Kinder- und Jugendarbeit	191
		Antwort des Evangelischen Oberkirchenrats vom 12. und 18. April 2005 hierzu (schriftliche Antworten)	191
14		Übersicht zum Bericht des Landesbischofs zur Lage (Tischvorlage)	192
15		Morgenandachten	193
16		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 6. Dezember 2004 zum Sonderhaushaltsplan Arbeitsplatzförderung III für das Rechnungsjahr 2005	195

XII
Gottesdienst

zur Eröffnung der sechsten Tagung der 10. Landessynode am Mittwoch, den 20. April 2005, um 15:00 Uhr
in der Kapelle des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb

Eröffnung der Tagung und Begrüßung durch die Präsidentin Justizrätin Margit Fleckenstein

Liebe Brüder und Schwestern!

Sehr herzlich begrüße ich Sie alle zur 6. Tagung der 10. Landessynode, die wir mit diesem Gottesdienst eröffnen.

Ich begrüße alle Konsynodale. Mein besonderer Gruß gilt Herrn Oberkirchenrat Dr. Trensky, der diesen Gottesdienst mit uns feiert, dem Herrn Landesbischof und den Damen und Herren Kollegiumsmitgliedern. Alle unsere Gäste heiße ich aufs herzlichste willkommen.

Liebe Brüder und Schwestern! Wo ist die Zeit geblieben?

6. Tagung – das bedeutet im Hinblick auf unsere Synodaltagungen, dass wir am Ende dieser Frühjahrstagung die Halbzeit erreicht haben. Im September werden drei Jahre vergangen sein, seit wir uns hier im Haus der Kirche in neuer Zusammensetzung erstmals zu unserer „Schnuppersynode“ getroffen haben. Wir haben uns schnell zu einer guten Gemeinschaft zusammengefunden. Von einigen Synodalen ebenso wie von Kollegiumsmitgliedern mussten wir uns in den vergangenen Jahren verabschieden. Neue sind hinzu gekommen. Das gute Miteinander in unserer Synode besteht fort, und dafür bin ich Ihnen allen von Herzen dankbar.

Wenn ich mich so in den Reihen umschaue, stelle ich fest: Die Synode sieht noch keineswegs amtsmüde und abgeschlafft aus. Ganz offensichtlich ist genügend Schwung vorhanden für die zweite Hälfte. Aber ich hatte von Ihnen auch nichts anderes erwartet.

Ich freue mich, Sie alle wieder zu sehen. Ich freue mich auf die gemeinsamen Tage. Und wenn Sie vermuten, dass ich für Sie quasi zur Feier der Halbzeit ein paar kleine Überraschungen bereit halte, liegen Sie natürlich richtig.

Nun wünsche ich uns allen einen gesegneten Gottesdienst und Gottes gutes Geleit für unsere Beratungen und Entschließungen.

Predigt
von Oberkirchenrat Dr. Michael Trensky

1. Petr 3,15

Liebe Synodalgemeinde,

zu dem Bibelwort, das uns jetzt leiten soll, fiel mir als erstes Hilde Domin ein, die große − kleine − alte Dame, Lyrikerin in Heidelberg, „furchtlos mit kleiner Stimme, eine hellwache Einmischerin“ wurde sie genannt. Sie sagt: „Ja, ich empfinde mein Leben als Gnade“, und „den jungen Menschen würde ich ans Herz legen, dass sie stets ihr eigenes Gewissen fragen und nicht, ob sie ‚in‘ sind oder nicht ‚in‘, sondern dass sie mit sich selbst in sein sollten.“

Hilde Domin hat uns die Botschaft von der Dennoch-Hoffnung nahe gebracht, wenn sie dichtet: „Nicht müde werden, / sondern dem Wunder / leise / wie einem Vogel / die Hand hinhalten.“

Und sie sagt dazu: „Je mehr ein Mensch sich befreit von dem, was auf ihm lastet, je mehr ein Mensch er selber wird, umso mehr ist er in der Lage, weiterzuleben.“ Hilde Domin würde sicher zustimmen, wenn ich statt „weiterzuleben“ „weiterzugeben“ sagte: Je mehr ein Mensch er selber wird, umso mehr ist er in der Lage, weiterzugeben. Sie gibt weiter von der Dennoch-Hoffnung, die sie durch ihr wahrlich nicht leichtes Leben getragen hat. Von solcher Dennoch-Hoffnung ist auch in 1. Petr 3, Vers 15 die Rede.

Wenn wir über diesen Vers nachdenken, dann besticht zuerst die Klarheit und Schnörkellosigkeit der Sprache in der Übersetzung Martin Luthers: „Seid allezeit bereit zur Verantwortung vor jedermann, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die in euch ist.“ Das ist leicht zu verstehen und zu bejahen. Angeredet sind Christen in Kleinasien in verstreuten kleinen Gemeinden. Die Christen fallen auf, weil sie anders sind, vielleicht sind sie bedrängt, vielleicht verfolgt, vom Leiden ist jedenfalls oft die Rede im 1. Petrusbrief. Diese auffälligen Menschen sollen immer und zu jeder Zeit bereit sein zur Verantwortung vor jedermann. Sie sollen Rede und Antwort stehen, sagen wir im Deutschen wohl auch, das ist gemeint, wenn hier das griechische apologia übersetzt wird. Apologia, Verteidigung, klingt da für uns auch mit und das ist ja auch durchaus beabsichtigt. Apologetik hat es gegeben als theologische und rhetorische Kunst in den ersten Jahrhunderten, dann, nach der konstantinischen Wende hat man sie nicht mehr gebraucht, dachte man. Apologetik hat es gegeben in der Zeit des Nazitums in Deutschland, die Barmer Theologische Erklärung von 1934 gehört zum Bekenntnisstand unserer Landeskirche. Apologetik war notwendig, ist sie es heute nicht?

Worüber aber sollen die Christen nach dem 1. Petrusbrief Rede und Antwort stehen, Rechenschaft ablegen? Der 1. Petrusbrief hat an dieser zentralen Stelle eine verblüffend einfache Antwort: Sie sollen Rechenschaft ablegen von der Hoffnung, die in ihnen ist. Und wir modernen Zeitgenossen fragen natürlich sofort: Hoffnung worauf? Die Frage müssen wir beantworten können, der müssen wir uns stellen. Bei Dietrich Bonhoeffer können wir lernen, diese Frage nach der Hoffnung zuerst an uns selbst zu richten. „Wer bin ich?“, fragt er sich in der Gestapo-Haft und will sich Rechenschaft geben in einer Zeit, in der Hoffnung schwindet. Wer bin ich? Bin ich das wirklich, was andere von mir sagen? Bonhoeffers selbstreflexives Gedicht hört auf mit den Worten: „Wer ich auch bin, Du kennst mich, Dein bin ich, o Gott!“ Nicht mehr als Schimmer der Hoffnung am Ende selbstquälerischer Gedanken oder Gewissheit, dass Hoffnung nicht zuschanden werden lässt? Ich weiß es nicht, ich weiß nur, dass Dietrich Bonhoeffer seinen Weg in den Tod als Zeuge seines Glaubens und in der Gewissheit gegangen ist, dass der Tod nicht das Ende, sondern für ihn der Beginn eines neuen Lebens ist. Du kennst mich, dein bin ich, o Gott. Hoffnung lässt nicht zuschanden werden.

Unser Text, der von der Rechenschaft über die Hoffnung, die in uns ist, spricht, der uns auffordert, Rede und Antwort zu stehen, fordert uns also zuerst auf, uns selbst die Frage zu stellen, aus welcher Hoffnung denn wir selbst wirklich leben: Wer bin ich? Und wir werden diese Frage am ehesten befriedigend beantworten, wenn wir wie Bonhoeffer wissen, dass Gott uns kennt, uns bei unserem Namen gerufen hat und uns als seine Kinder, sein Eigentum angenommen hat. Deshalb heißt es ja auch in den Leitsätzen unserer Landeskirche: „Wer mit Gott rechnet, hat Hoffnung und kann besser mit Gelingen und Scheitern umgehen.“ Das ist ein wichtiger Indikativ: Wer mit Gott rechnet, hat Hoffnung − und diese Hoffnung lässt nicht zuschanden werden, wir können mit Gelingen und mit Scheitern umgehen.

Vaclav Havel, tschechischer Literat und Staatspräsident, hat dazu einen wichtigen Hinweis gegeben mit seinem prägnanten Satz: „Hoffnung ist nicht die Überzeugung, dass etwas gut ausgeht, sondern die Gewissheit, dass etwas Sinn hat, egal, wie es ausgeht.“ Mit dem ersten Teil dieses schönen Satzes von Vaclav Havel kann man gut leben: Es wird schon irgendwie gut gehen, das reicht nicht als Lebensmaxime.

Mit dem zweiten Teil wird es schon etwas schwieriger, denn es kann uns ja nicht egal sein, wie etwas ausgeht, keineswegs. Wir brauchen die Gewissheit, dass das, was wir tun und leben, Sinn hat, dass wir es also verantworten können, vor Gott und den Menschen. Dem 1. Petrusbrief geht es mit dem zentralen Vers, über den wir nachdenken, darum, vor der Resignation zu bewahren. Den Christen, an die der Apostel sein Schreiben richtet, den Gemeinden in Kleinasien ging es nicht gut, Resignation lauert als ständige Gefahr. Entlastung, so sagt der Apostel, liegt in der Hoffnung. Hoffnung, die nicht zuschanden werden lässt, weil Leben mit Gott und Jesus Christus Sinn hat, auf ein Ziel gerichtet ist.

Wir hören und lesen immer wieder: Von dieser Versammlung, von diesem Kirchentag, von diesem Parteitag soll und muss das Signal ausgehen, dass … Wir kennen diesen Satz alle. Und im Stillen denken, hoffen wir auch, dass von einer, von dieser Landessynode ein Signal ausgeht. Sie tagt in der „Woche für das Leben“, Familie ist das Thema und das heißt immer Familie mit Kindern. Menschen finden sich und übernehmen Verantwortung für Kinder, dass die gut durchs Leben kommen, Verantwortung, die ein Leben lang dauert. Menschen finden sich und übernehmen Verantwortung dafür, dass Kinder und Jugendliche so aufwachsen, dass sie Hoffnung auf ein Leben gewinnen, das Sinn macht, dass sie lernen, mit Gelingen und Scheitern besser umzugehen. Wie viele Gespräche in diesen Tagen mit Kindern und Jugendlichen spiegeln einfach nur Resignation: Lehre oder Studium erfolgreich beendet, aber nun schon die 35., 76., 90. Bewerbung geschrieben und nur zwei Einladungen zur persönlichen Vorstellung. Und die ohne Erfolg. Hoffnung? Sinnhaftigkeit? Nicht so einfach! Etliche von uns werden diese Erfahrung teilen in Gesprächen zu Hause, in der Gemeinde, in der Schule − und auch erfahren haben, wie schnell man an die Grenze gerät, wo Hoffnung nur noch schwer vermittelbar ist.

Wir werden morgen einiges hören darüber, wie Religionslehrerinnen und Religionslehrer sich in ihrem Dienst verstehen, um was es ihnen geht im täglichen Umgang mit Schülerinnen und Schülern. Eine Schülerin will ich zitieren, sie sagt: „… mir ist im Laufe der Jahre immer mehr bewusst geworden, dass der Glaube an Jesus Christus und die Aussagen der Bibel mir als Lebenshilfe, -orientierung, -stütze und Lebenseinstellung sehr helfen kann. Religion habe ich erst richtig bewusst ernst genommen in den letzten zwei (Schul)Jahren. Ich denke, es rührt daher, dass ich eine Entwicklung durchgemacht habe und durchmache. Auch persönliche Ereignisse (Tod, Krankheit bei nahen Personen) haben mich in meinem Denken geprägt. Religionsunterricht soll in früher Kindheit beginnen. Die wahre Aussage aber, was es für einen bedeuten kann, entdeckt man erst sehr spät oder in vollem Ausmaß sogar nie. Religion ist quasi ein Reifungsfach: es trägt erst Früchte, wenn man schon längst nicht mehr in der Schule ist." (1000 Stunden RU, Seite 124) Ich glaube, dass diese Schülerin eine ganze Menge mitbekommen und verstanden hat. Religion ist quasi ein Reifungsfach. Dass der Glaube Lebenshilfe, -orientierung, -stütze sein kann, hat diese Schülerin erfahren und in ihrer Entwicklung wahrgenommen an Stationen, wo sie Hilfe brauchte. Und sie meint, dass ihr das, was sie über Jesus Christus und die Bibel erfahren hat, in ihrem Leben weit über die Schulzeit hinaus Früchte trägt.

Wenn man sich Schüleräußerungen zum RU anschaut, stößt man immer wieder darauf, dass die Person der Religionslehrerin und des Religionslehrers eine entscheidende Rolle spielt. Das wissen die Lehrerinnen und Lehrer und es ist schön und hohe Verantwortung zugleich. Sie sind oft in der Situation, bereit sein zu müssen zur Verantwortung vor jedermann, der Rechenschaft fordert über die Hoffnung, d. h. über den Glauben. Schön ist es, so habe ich es jedenfalls selbst als Lehrer immer empfunden, mit dieser Erwartung konfrontiert zu sein. Die Frage: Und was glauben Sie denn? ist unvermeidlich und Religionslehrerinnen und Religionslehrer sind darauf eingestellt. Freilich spüren sie auch die hohe Verantwortung, die auf ihnen liegt – manchmal auch lastet –, wenn sie eigentlich eher selbst auch fragen und weniger antworten möchten. Es ist gut, dann nicht Einzelkämpfer sein zu müssen und in der Gemeinschaft des Glaubens aufgehoben, geborgen zu sein.

Unser Text aus 1. Petr. 3, das haben wir gelernt, fordert ausdrücklich das Sichbereithalten für die Antwort über die Hoffnung, die ja immer die Antwort, die Rechenschaft über den Glauben ist. Diese Rechenschaft über die Hoffnung wird vom Apostel jedem Christen zugetraut und ist also keine Sache spezieller amtlicher oder „fachlicher" Kompetenz. Alle sind aufgefordert, Rede und Antwort zu stehen in Bezug auf die Hoffnung, die ihrem Leben Sinn gibt. Vorhin habe ich Epochen der Geschichte genannt, in denen es selbstverständlich und geradezu zwingend war, Rechenschaft zu geben. Die Herausforderung zum Zeugnis, zur martyria, war unüberhörbar.

Ist das heute etwa anders? Im Zeitalter des „anything goes" scheint das so zu sein. Aber es scheint nur so und wird in dem Moment bröckelig und wackelig, wo nicht mehr alles geht und wo Verantwortung gefordert ist – für mich selbst und für die Familie, für das Gemeinwesen; wo Sinnlosigkeit und Unsinn offenkundig werden und Maßstäbe gewonnen werden müssen. Ich habe schon den Leitsatz zitiert, in dem ausdrücklich von der Hoffnung die Rede ist. Er steht unter der Überschrift „Was wir glauben" aber nicht allein. „Durch Jesus Christus", heißt es zuvor, „durch Jesus Christus ist Gott auch in den Tiefen menschlicher Not bei uns". „Wer mit Gott rechnet, hat Hoffnung und kann besser mit Gelingen und Scheitern umgehen." „Der Heilige Geist hilft uns zur Umkehr und eröffnet neue Wege." „Unser Leben ist mit dem Tod nicht zu Ende. Wir glauben an die Auferstehung der Toten." Das sind alles Hoffnungssätze, mit denen wir Rechenschaft geben über unseren Glauben. Hilfreich im Sinne von sinnstiftend sind diese Sätze freilich erst, wenn sie als tragfähig erfahren worden sind; wenn sie geholfen haben, die Frage „Wer bin ich?" so zu beantworten, dass Hoffnung nicht zuschanden wird. Hilfreich sind sie, wenn sie also Sätze der Dennoch-Hoffnung geworden sind. Hilfreich im Sinne von sinnstiftend sind diese Sätze, wenn sie dazu helfen, Verantwortung für die Zukunft zu übernehmen in den Familien, in unserer Gesellschaft. Christliche Gemeinde ist nicht nur Erzählgemeinschaft für die Weitergabe des Glaubens, sie ist auch Verantwortungsgemeinschaft für die Hoffnung, die oft erfahrene Dennoch-Hoffnung ist.

Hoffnung worauf? Dass Leben Sinn hat, weil es immer Leben für andere ist, so wie es Jesus Christus für uns vorgelebt hat in seinem Leben und Sterben und wie wir es weitergeben. Er ist nichts weniger als Hoffnung der Welt, Dennoch-Hoffnung, die uns sagt: Nicht müde werden, / sondern dem Wunder / leise / wie einem Vogel / die Hand hinhalten.

Amen.

XIII
Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenografen aufzeichnen lassen. Die Aussprachen in der Plenarsitzung wurden auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ in Bad Herrenalb.

Erste öffentliche Sitzung der sechsten Tagung der 10. Landessynode

Bad Herrenalb, Donnerstag, den 21. April 2005, 9:00 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung / Grußworte

III

Veränderungen im Bestand der Synode / Wahlprüfung (§ 115 Abs. 1 Grundordnung)

IV

Entschuldigungen

V

Glückwünsche

VI

Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

VII

Nachrufe

VIII

Bericht des Landesbischofs zur Lage

IX

Vortrag über die Religionslehrerstudie Baden-Württemberg

Prof. Dr. Tzscheetzsch

X

Stand des Kommunikationsprozesses zur Kircheneintrittsstudie

Oberkirchenrätin Hinrichs,

Dipl. Religionspädagoge Seiter

XI

Bekanntgaben

XII

Zwischenbericht zur EKD-Strukturreform

Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter

XIII

Aufruf der Eingänge und deren Zuteilung an die Ausschüsse

XIV

Aktuelle Information über konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht der vier Kirchen in Baden-Württemberg

Oberkirchenrat Dr. Trensky

XV

Entwurf einer Trauagende der UEK

Bericht über die Stellungnahmen der Bezirkssynoden

Oberkirchenrat Dr. Nüchtern

XVI

Bericht über die Arbeit der AGEM

Synodaler Wermke

XVII

Zwischenbericht zur Grundordnungsnovelle

Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter

XVIII

Besetzung des Spruchkollegiums für Lehrverfahren

XIX

Fragestunde

XX

Verschiedenes

XXI

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

I
Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Präsidentin **Fleckenstein:** Ich eröffne die erste öffentliche Sitzung der sechsten Tagung der 10. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht der Synodale Schnebel.

(Synodaler Schnebel spricht das Eingangsgebet.)

Herzlichen Dank, Herr Schnebel.

II
Begrüßung / Grußworte

Präsidentin **Fleckenstein:** Herzlichen Gruß Ihnen allen hier im Saal, liebe Brüder und Schwestern! Zu unserer sechsten Tagung begrüße ich alle Konsynodalen.

Herzlich begrüße ich Herrn Landesbischof Dr. Fischer und alle weiteren Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats.

Wir danken Herrn Oberkirchenrat Dr. Trensky sowie allen, die den gestrigen Eröffnungsgottesdienst musikalisch und in anderer Weise mitgestaltet haben, für die geistliche Einstimmung zu unserer Tagung. Herrn Oberkirchenrat Stockmeier danken wir herzlich für die erfrischende Morgenandacht.

Ich freue mich sehr, auch heute wieder Gäste bei uns begrüßen zu dürfen. Zum Teil kann ich das erst nachher während der Sitzung aufgrund der Anreisezeiten tun. Aber schon jetzt freue ich mich, Herrn Oberkirchenrat Hans-Georg **Hafa** herzlich bei uns willkommen zu heißen. Herr Hafa ist Vertreter der UEK.

(Beifall)

Herr Hafa, Sie werden noch ein Grußwort an die Synode richten, vermutlich heute Nachmittag. Herzlich willkommen bei uns in Baden!

Sehr herzlich grüße ich wie immer den Synodalpräsidenten der Evangelischen Kirche in der Pfalz, Herrn Henri **Franck**. Schön, dass Sie wieder bei uns sind!

(Beifall)

Ich begrüße Frau Gisela **Wohlgemuth** als Gastvertreterin der württembergischen Landessynode.

(Beifall)

Wir werden von Ihnen vermutlich auch im Rahmen der Nachmittagssitzung das Grußwort hören. Herzlich willkommen!

Ich begrüße die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes, Frau Kirchenrechtsdirektorin **Fischer.**

(Beifall)

Ich begrüße Herrn Landesjugendpfarrer Eberhard **Koch,** auch als Vertreter der Landesjugendkammer.

(Beifall)

Ich begrüße herzlich den ökumenischen Mitarbeiter unserer Landeskirche, Herrn Pfarrer Timothy **Ravinder** aus Indien.

(Beifall)

Wir hatten schon gestern Gelegenheit, Herr Pfarrer Ravinder, Sie kennen zu lernen im Eröffnungsgottesdienst. Seien Sie uns herzlich willkommen.

Jetzt begrüße ich gerade im Herannahen ganz herzlich Frau Christel **Ruppert**, die Vorsitzende des Diözesanrats der Katholiken im Erzbistum Freiburg.

(Beifall)

Frau Ruppert, Sie machten es trotz Ihres strapazierten Terminkalenders möglich, heute wieder zu uns zu kommen. Herzlichen Dank dafür. Wir freuen uns wie immer auf Ihr Grußwort. Ich würde sagen, heute sind wir vielleicht ganz besonders gespannt.

(Heiterkeit)

Ein herzlicher Gruß dem Referenten des heutigen Vormittags, Herrn Professor **Tzscheetzsch**. Herzlich willkommen bei uns.

(Beifall)

Wir freuen uns nachher, von Ihnen etwas zu hören über die Religionslehrerstudie Baden-Württemberg.

Herzlich begrüße ich auch die Delegation der Lehrvikare der Ausbildungsgruppe 2004 b: Frau Bettina Ryback, Frau Andrea Scherer, Frau Stefanie Stadler und Herrn Dr. Markus Mühling-Schlapkohl. Ebenso begrüße ich die Studierenden der Fachhochschule Freiburg: Frau Beate Förster und Herrn Uwe Maasberg sowie die Theologiestudentinnen Miriam Schwedes und Rebecca Ziegler.

(Beifall)

Auch heute sind wieder Mitarbeiterinnen des Schreibdienstes des Evangelischen Oberkirchenrats zu uns gekommen. Sie wollen einmal das live erleben, was sie dann für uns in den Protokollband zu schreiben haben. Ich finde das gut. Seien Sie uns herzlich willkommen, Frau Grotemeyer-Lang, Frau Krämer, Frau Sernau und Frau Wiederstein. Wir freuen uns über das Interesse an unserer Arbeit.

(Beifall)

Ich freue mich sehr, heute Frau Pfarrerin Sigrid **Zweygart-Pérez**, die Vorsitzende der Bezirksynode Ladenburg-Weinheim bei uns begrüßen zu können. Seien Sie uns ganz herzlich willkommen!

(Beifall)

Mein Gruß gilt auch den Vertretern der Medien mit einem herzlichen Dankeschön für Ihr Interesse und Ihre Berichterstattung. Als Vertreterin unseres Pressesprechers begrüße ich heute Frau Alexandra Schmidt**.**

(Beifall)

Herr Wehrbereichsdekan Ruprecht Graf zu Castell–Rüdenhausen, Herr Domkapitular Dr. Klaus Stadel, Herr Oberkirchenrat Dr. Gerhard Eibach von der EKD, Frau Anneliese Kaminski, Präses der Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Herr Dr. Karl Heinrich Schäfer, Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, und Herr Peter Vesen, Superintendent der Evangelisch-methodistischen Kirche, sind an der Teilnahme an unserer Tagung verhindert, begleiten uns aber mit herzlichen Segenswünschen. Herr Kirchenrat Wolfgang Weber hat heute Amtspflichten in Stuttgart, wie Sie sich denken können, und wird am Samstag zu uns kommen.

III
Veränderungen im Bestand der Synode / Wahlprüfung (§ 115 Abs. 1 Grundordnung)

Präsidentin **Fleckenstein:** Wir kommen zu den Veränderungen im Bestand der Synode.

Synodaler **Wermke:** Seit der Herbsttagung 2004 sind der berufene Synodale Professor Dr. Helmut **Schwier** und der gewählte Synodale Dr. Konrad **Fischer** aus der Landessynode ausgeschieden.

Frau Pfarrerin Dr. Cornelia **Weber** wurde am 18. Februar dieses Jahres von der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Ladenburg-Weinheim nach Ausscheiden von Herrn Dr. Konrad Fischer gewählt.

Präsidentin **Fleckenstein:** Ich begrüße Sie, Frau Dr. Weber, noch einmal sehr herzlich in der Landessynode. Wir hatten zu einer ersten Begrüßung schon beim Tagestreffen im März Gelegenheit.

Liebe Konsynodale! Nach unserer Geschäftsordnung haben wir bezüglich der neu gewählten Synodalen eine Wahlprüfung durchzuführen. Sie kennen das inzwischen schon alle.

Unsere Geschäftsordnung sieht für das Wahlprüfungsverfahren zwei verschiedene Wege vor, die förmliche Wahlprüfung und das vereinfachte Verfahren. Sie finden die Regelung in § 2 Abs. 5 unserer Geschäftsordnung. Hier heißt es:

Ist gegen eine Wahl keine Einsprache erfolgt und äußert weder der Evangelische Oberkirchenrat noch ein Mitglied der Synode Bedenken, so kann an die Stelle einer förmlichen Wahlprüfung ... auf einstimmigen Beschluss der Synode ein vereinfachtes Verfahren dahin treten, dass jedem Synodalen die Möglichkeit gegeben wird, in die Wahlakten Einsicht zu nehmen. Wird daraufhin bis zum Beginn der zweiten Sitzung

– also übermorgen –

von keinem Synodalen Antrag auf förmliche Wahlprüfung gestellt, so gilt die Wahl als ordnungsgemäß erfolgt.

Die Wahlprüfung durch den Evangelischen Oberkirchenrat hat ergeben, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Ich schlage Ihnen deshalb das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren vor. Darüber muss abgestimmt werden.

Ich frage Sie deshalb: Stellt jemand Antrag auf förmliche Wahlprüfung? – Das ist nicht der Fall.

Ich habe noch die Stimmenthaltungen festzustellen. Wenn es jetzt eine Stimmenthaltung gibt, muss das förmliche Wahlprüfungsverfahren durchgeführt werden,

(Heiterkeit)

weil ein einstimmiger Beschluss erforderlich ist.

Mit dieser Einführung: Gibt es Enthaltungen? – Keine.

Damit hat die Synode einstimmig das **vereinfachte Wahlprüfungsverfahren** beschlossen.

Es besteht nun für Sie alle Gelegenheit, in die Wahlakten Einsicht zu nehmen. Diese befinden sich in meinem Büro.

Wir können dann in der zweiten Sitzung, also am Samstag, die neu gewählte Synodale verpflichten. Frau Dr. Weber, Sie können sich aber schon ab heute zu Wort melden und auch an Abstimmungen teilnehmen.

IV
Entschuldigungen

Präsidentin **Fleckenstein:** Wir kommen zu den Entschuldigungen.

Synodaler **Wermke:** Für die ganze Tagung mussten sich entschuldigen die Synodalen Kabbe, Lauer und Teichmanis.

Einige Synodale sind zeitweise verhindert.

V
Glückwünsche

Präsidentin **Fleckenstein:** Liebe Brüder und Schwestern! Ich kann auch heute wieder einige Glückwünsche zu besonderen Geburtstagen aussprechen:

Am 24. November 2004 feierte die Synodale Leiser ihren 60. Geburtstag.

Am 20. Februar 2005 feierte der Synodale Dr. Kudella seinen 50. Geburtstag.

Am 3. April 2005 feierte der Synodale Ebinger seinen 60. Geburtstag.

(Beifall)

Den Genannten nochmals an dieser Stelle herzliche Glück- und Segenswünsche, aber auch allen Geburtstagskindern der vergangenen Monate seit unserer letzten Tagung. Ich wünsche Ihnen allen Gottes Segen und Gottes gutes Geleit.

VI
Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Präsidentin **Fleckenstein:** Wir kommen zur Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit.

(Synodaler **Wermke** ruft die Namen der Synodalen auf und stellt damit die Anwesenheit fest.)

Vielen Dank, Herr Wermke. Ich stelle fest, dass die Synode unbedenklich beschlussfähig ist.

Frage an unseren früheren Synodalen, Herrn Dr. Albert Schäfer: Kommt Ihnen das noch bekannt vor, Herr Dr. Schäfer?

(Dieser bejaht.)

Ich begrüße Sie, Sie wollen wieder einmal etwas Synodenluft schnuppern. Schön, dass Sie bei uns sind!

(Beifall)

VII
Nachrufe

Präsidentin **Fleckenstein:** Ich bitte die Synode, sich jetzt zu erheben.

(Die Synode erhebt sich)

Am 18. November 2004 verstarb unser ehemaliger Synodaler und **Prälat i. R. Oskar Herrmann** im Alter von 84 Jahren. Herr Herrmann war von Oktober 1967 bis April 1980 gewählter Synodaler für den Kirchenbezirk Freiburg und Mitglied des Rechtsausschusses. Zeitweise gehörte er auch dem Landeskirchenrat sowie dem Ältestenrat an. Von Oktober 1977 bis April 1980 übte er das Amt des Ersten Vizepräsidenten aus. Von 1980 bis 1985 nahm er an den Tagungen der Synode als Prälat von Mittelbaden teil. Herr

Herrmann war ein Mann der klaren Worte, wenn es um den Glauben ging, um die Kirche, auch um das menschliche Miteinander, um Menschen, die ihm nahe waren. Seinem Wirken in den unterschiedlichen Aufgabenfeldern waren gleichermaßen solide Theologie wie die Fähigkeit, den Glauben mit der gesellschaftlichen Wirklichkeit und mit Alltagserfahrungen zusammenzubringen, abzuspüren.

Im Alter von 96 Jahren verstarb am 23. Dezember 2004 Herr **Oberkirchenrat i. R. Dr. Walther Löhr.** Der Verstorbene war von 1960 bis 1973 Finanzreferent der badischen Landeskirche. Herr Oberkirchenrat Löhr verstand es, Verwaltung und Fragen des christlichen Glaubens miteinander zu verbinden. Sein vorausschauendes Handeln, das stets vom Bewusstsein der Verantwortung vor Gott getragen war, wurde von allen kirchenleitenden Gremien sehr geschätzt.

Sein Nachfolger, der ehemalige Finanzreferent **Oberkirchenrat i. R. Dr. Gerhard von Negenborn,** verstarb am 18. Januar 2005 im Alter von 81 Jahren. In den 13 Jahren seines Dienstes von 1974 bis 1986 hat er den Weg unserer Kirche wesentlich mitbestimmt. So wurden unter anderem bedeutende Neuregelungen der Versorgungsleistungen eingeführt. Auch Herr Oberkirchenrat Dr. von Negenborn hat die Verantwortung für die Finanzen stets in ihrer geistlichen Bedeutung gesehen.

Ich bitte den Herrn Landesbischof, ein Gebet zu sprechen.

(Landesbischof Dr. Fischer spricht ein Gebet.)

Vielen Dank.

II
Begrüßung / Grußworte

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein:** Ich möchte jetzt Frau Ruppert um ihr **Grußwort** bitten.

Frau **Ruppert:** Sehr verehrte, liebe Frau Fleckenstein, lieber Herr Landesbischof, meine Brüder und Schwestern hier in der Synode! Seit zehn Jahren darf ich ganz regelmäßig zu Ihnen kommen. Sie wissen, dass ich gerne komme und dass mich die Besuche, das Gast-sein bei Ihnen, der Austausch über das, was ich hier höre, in dieser Zeit sehr geprägt hat. Und doch ist es heute etwas besonderes, hierher zu kommen.

Ich denke, an die sehr bewegenden Tage – nicht nur für uns Katholiken, sondern wohl für uns alle –, die hinter uns liegen: Die Zeit des Abschiednehmens von Johannes Paul II, seinem Sterben, das wie eine letzte große Predigt war, die Zeit, in der wir mit Spannung auf das Konklave und natürlich insbesondere auf das Ende des Konklaves gewartet haben und die Nachricht, wer der neue Papst ist.

Gerade heute war es mir ein ganz besonderes Anliegen, heute hier zu sein. Ich habe mich ganz besonders gefreut, diese Möglichkeit zu haben: die Möglichkeit zu einem Austausch, zum Hören, und einfach auch das Zusammengehörigkeitsgefühl und die Nähe spüren zu dürfen.

Ich war heute Morgen bei der Abfahrt so in Gedanken bei Ihnen, dass ich zunächst in die falsche Richtung auf der Autobahn gefahren bin

(Heiterkeit)

und damit einen ziemlichen Umweg in Kauf nehmen musste. Von daher rührt auch die Verspätung. Ich bin froh, dass ich doch noch relativ pünktlich kommen konnte.

Wie immer darf ich Ihnen die Grüße aus der Erzdiözese Freiburg überbringen. Ich habe inzwischen erfahren, dass Sie als Mitglieder des Oberkirchenrats gerade am Dienstag mit unserem Domkapitel in Freiburg zusammen waren und dort gemeinsam den Ausgang der Wahl erfahren haben. Da sind natürlich die Grüße unseres Erzbischofs noch viel lebendiger und unmittelbarer, doch sie gelten darüberhinaus allen hier als Mitgliedern der Synode. Ich überbringe diese Grüße gerne wie auch die Grüße von vielen Katholiken aus unserer Diözese.

Zurück: Ich bin in den letzten Tagen – eigentlich sind es nicht einmal zwei Tage – unentwegt gefragt und angerufen worden, im Vorfeld „Was erwartest du?“ und jetzt „Was sagst du zu diesem neuen Papst?“

Es war wie eine Eingebung, als unser jüngster Sohn am Dienstag kurz vor 18:00 Uhr den Gedanken hatte, den Fernseher einzuschalten. Und, da kamen die ersten Rauchzeichen. Im Zeitalter der Medien müssen wir auf diesen Schornstein schauen und können nicht einmal klar erkennen, ob es nun schwarzer oder weißer Rauch ist. Der Rauch war weiß, und die Glocken haben geläutet. In dieser Zeit des Wartens darauf, wer es denn nun ist, in dieser Zeit von fast einer Stunde sind mir viele Gedanken durch den Kopf gegangen. Dieses rasche Ende des Konklaves hatten wir nicht erwartet. Wenn die Kardinäle sich so schnell auf einen einigen, konnte es ein Zeichen dafür sein, dass derjenige, der die ganze Zeit als Favorit in den Medien gehandelt wurde, tatsächlich der neue Papst sein würde. Ich habe darüber nachgedacht, was ich von diesem Mann weiß. Doch würde er es wirklich sein? – Wahrscheinlich doch nicht.

Wir kannten ihn als Theologieprofessor, als Dogmatiker, und ich habe das selbst noch im Studium erfahren. Er war ein Professor, der sehr fortschrittliche Ideen hatte. Wenn man Jahre später das gelesen hat, was der Theologieprofessor Josef Ratzinger geschrieben hat, konnte man sich nicht vorstellen, dass es der gleiche war, wie der Kurienkardinal Josef Ratzinger, den wir kannten als den Chef, den Präfekten der Glaubenskongregation.

Wir haben aber erlebt, dass er hier als Präfekt der Glaubenskongregation eine völlig neue und andere Rolle inne hatte. Gerade bei uns in Deutschland wurde all das, was an Vetos aus Rom kam, immer wieder mit ihm in Verbindung gebracht. Es war seine Festigkeit, die dahinter stand, sicherlich auch seine Rolle und sein Bemühen, die christlich-katholische Lehre zu bewahren.

Doch dann habe ich in den letzten Tagen vor dem Konklave bei der Beerdigung von Johannes Paul II diesen Kurienkardinal Josef Ratzinger nochmals ganz anders erlebt. Ich habe erlebt, dass sich gerade etwa in der Predigt ein sehr viel menschlicherer, ein viel emotionalerer Kardinal gezeigt hat, also jemand, der noch ganz andere Seiten hat, die wir zumindest so in Deutschland normalerweise nicht wahrgenommen haben.

Ich habe mich gefragt, wie das sein würde, wenn er wirklich Papst würde und nochmals eine ganz neue Rolle hätte. Aber würde er wirklich der neue Papst sein? Es war der Moment des Wartens darauf, wer auf die Loggia käme. Wir hatten den Namen erfahren – Benedikt XVI – und haben gewartet. ... Ich habe immer noch in Erinnerung – ich werde das auch in späteren Jahren nicht vergessen –, dass da ein ganz strahlender Mensch auf die Loggia kam, jemand, dessen Augen so von innen geleuchtet haben, wie wir es hier eigentlich nicht kannten. – Ich möchte das einmal einen Augenblick so stehen lassen.

Wenn ich an die Erwartungen denke, die ich vorher formuliert hatte, dann war es – man kann nicht alles einzeln aufzählen, was unter anderem dazu gehörte – der Dialog mit der Welt, der Dialog mit den Weltreligionen, und es war unbedingt natürlich die Fortführung des begonnenen ökumenischen Weges. Es war wichtig für mich, auch auf den innerkirchlichen Dialog hinzuweisen und zu sagen: „Da ist etwas, das brach lag und wo etwas mehr geschehen muss". Gemeint ist der innere Dialog zum einen in Richtung der Kollegialität unter den Bischöfen – dass die Bischofskonferenzen, die einzelnen Bischöfe einfach mehr Gewicht bekommen. Es bedeutet aber auch den inneren Dialog, den ich vielleicht so umschreiben möchte: Ich hoffe, dass der neue Papst viel Vertrauen hat in das Wirken des Heiligen Geistes im Volk Gottes.

Wenn ich die Erwartungen so sehe und an den neuen Papst Benedikt XVI denke, dann denke ich zurück auf die Wandlungen, die er genommen hat vom Professor zum Erzbischof von München und zum Kurienkardinal und daran, dass er heute als Papst, als Vater – Papa – der katholischen Kirche eine ganz andere Aufgabe haben wird. Ich kann mir vorstellen, dass sich hinsichtlich mancher Reformen, die wir uns gewünscht haben – Thema Frauen in der Kirche bei uns, Thema Zölibat –, nichts bewegen wird. Ich kann mir aber genauso vorstellen, dass er wesentlich offener sein wird und in einer ganz anderen und für uns bisher unbekannten neuen Weise auf Menschen zugehen wird; dass er jemand ganz anderes sein wird, indem er das Evangelium in die Welt trägt und dieses Gespräch mit der Welt sucht, als er bisher tatsächlich war.

Ich könnte auch zu den anderen Themen noch etwas sagen, aber ich glaube, für Sie ist eher spannend, wie es mit der Ökumene weitergeht. Ich möchte das nicht überinterpretieren, doch zunächst einmal ist es für mich schon ein ganz besonderes Omen und Zeichen, dass Sie als Mitglieder des Oberkirchenrats und unser Domkapitel am Dienstag, als die Papstwahl bekannt wurde, zusammen waren und diese Nachricht gemeinsam erhalten haben.

Ganz unabhängig von dem, was in der Weltkirche passieren wird, glaube ich, dass wir hier in der Erzdiözese Freiburg und der badischen Landeskirche noch ganz andere eigene Chancen haben, unseren gemeinsamen Weg mit den vorhandenen Möglichkeiten zu gehen. Diesen Weg werden wir ganz sicher genauso weitergehen.

Dann aber auch der Blick in die Weltkirche. Ich glaube an das Wirken des Heiligen Geistes in seiner Kirche. – Um da keine Missverständnisse aufkommen zu lassen: Ich meine „seine Kirche" allumfassend, nicht nur die katholische Kirche. In Ihrem Sprachgebrauch müsste ich sagen „in den Kirchen". –

(Beifall)

Ich glaube auch, dass der Heilige Geist da wirkt, wo man ihn lässt. Vielleicht ist das nicht immer so, wie wir uns das wünschen, jedenfalls werden wir oft seiner Weisheit und seinen Weg nicht nachforschen können. Doch wenn die 115 Kardinäle in so kurzer Zeit zu einem sehr einmütigen und schnellen Ergebnis kamen – ich denke, die Kardinäle wussten, wen sie wählen, denn sie kennen ihn; sie wissen mit Sicherheit etwa auch um den massiven Wunsch nach stärkerer Kollegialität –, dann glaube ich, dass sie mit der Hilfe des Heiligen Geistes wirklich denjenigen gewählt, der im Augenblick für unsere Zeit der richtige ist.

In diesem Gedanken hat mich das bestärkt, was ich am nächsten Morgen gehört habe. Nach knapp 15 Stunden als neuer Papst hat Benedikt XVI in seiner allerersten Ansprache als erstes und vordringlichstes Ziel genannt, mit aller Kraft daran zu arbeiten, dass die Einheit der Christen gelingt, dass es eine sichtbare und deutliche Einheit wird. Er hat noch mehr gesagt in dieser Ansprache, aber dies hat er als sein vordringlichstes und erstes Ziel genannt. Damit hatten die meisten nicht gerechnet, dass er gerade dies an den Anfang seines Pontifikats setzen würde. Ich glaube, das ist wirklich ein sehr gutes Zeichen.

Eine Beobachtung noch aus der Zeit der Beerdigung von Johannes Paul II. Ich erinnere mich an den Gottesdienst, da insbesondere an das Herrenmahl, den Empfang der Eucharistie. Viele konnten beobachten, dass Frère Roger Schütz von der Brudergemeinschaft in Taizé als erster zur Kommunion hinzutrat bzw. hingebracht wurde, und dass Kardinal Ratzinger ihm die Eucharistie gereicht hat. Meines Erachtens ist das ein Zeichen, das Türen öffnet und uns auch Hoffnung machen darf.

So wünsche ich einfach heute nicht nur Ihnen als Synode viel Erfolg bei Ihren Beratungen; sondern ich wünsche Ihnen und uns allen, dass dieser Papst etwas von diesem charismatischen Leuchten in den Augen, das er in den ersten Minuten nach seiner Wahl auf der Loggia des Petersplatzes hatte, leben und verwirklichen kann. Ich wünsche ihm ein tiefes, weites hörendes Herz. Ich wünsche ihm für uns alle die Liebe und die Weisheit und die Kraft des Heiligen Geistes, dass er mitwirken kann daran, ein Stück des Reich Gottes zu verwirklichen.

Vielen Dank!

(Lebhafter und anhaltender Beifall;
Landesbischof Dr. Fischer bedankt sich bei Frau Ruppert.)

Präsidentin **Fleckenstein:** Liebe Frau Ruppert, der lange Applaus der Synode hat Ihnen gezeigt, wie sehr wir uns wieder über Ihr Grußwort gefreut haben. Ein Jahrzehnt ist eine Zeit, in der es Ihnen in ganz besonderer Weise gelungen ist, ein großes Vertrauen auch zwischen Diözesanrat und Synode aufzubauen, ein ganz besonderes Miteinander in der Ökumene. Dafür danke ich Ihnen an dieser Stelle.

Wir haben in diesen letzten Wochen in einer guten geschwisterlichen Art unsere Katholiken im Lande begleitet. Es war nicht nur das gute Timing am Tag der Papstwahl, auch in den letzten Wochen zuvor. Wir werden das auch in der zukünftigen Zeit tun.

In Baden haben wir ein besonders gutes Miteinander in der Ökumene. Wir wollen das einfach weiter hüten und hegen und von beiden Seiten, wie gewohnt, unseren Beitrag leisten. Dann wird es auch so weitergehen. Das ist meine feste Überzeugung.

Ich bedanke mich bei Ihnen. Ich bitte Sie im Diözesanrat zu grüßen. Wir freuen uns auf jedes weitere Miteinander.

(Beifall)

VIII
Bericht des Landesbischofs zur Lage

(Anlage 14)

Präsidentin **Fleckenstein:** Wir hören jetzt den Bericht des Landesbischofs zur Lage. Herr Landesbischof, wir freuen uns auf Ihren Bericht.

Landesbischof **Dr. Fischer:**

Wenn dein Kind dich morgen fragt –
Zur Bedeutung der Familie
für die Zukunft von Kirche und Gesellschaft

Verehrte Frau Präsidentin, liebe Synodale, mit meinem diesjährigen Bericht zur Lage führe ich eine noch junge Tradition fort, die ich im Jahr 2000 begründet habe und die sich für das Leben unserer Landeskirche als ebenso fruchtbar erwiesen hat wie für das Miteinander der Gliedkirchen der EKD. Ich möchte nämlich mit meinem Bericht die Thematik aufnehmen, die durch die letztjährige EKD-Synode in Magdeburg angestoßen wurde. Die Broschüre mit dem Kundgebungstext unter dem Titel „Keiner lebt für sich allein – Vom Miteinander der Generationen" geht Ihnen nachher zu. Über die Bedeutung der Familie für unser kirchliches und gesellschaftliches Leben will ich heute zu Ihnen sprechen. Mit dieser Schwerpunktsetzung greife ich zugleich das Thema des diesjährigen Deutschen Evangelischen Kirchentags in Hannover auf „Wenn dein Kind dich morgen fragt ...". Außerdem nehme ich die diesjährige Woche für das Leben vom 9. bis 16. April in den Blick, die – ebenso wie die in den nächsten beiden Jahren – unter dem Leitthema „Kindersegen, Hoffnung für das Leben" steht. Wenn Sie sich zudem vergegenwärtigen, wie viele Veranstaltungen unterschiedlichster gesellschaftlicher Gruppierungen sich dem Thema „Familie" widmen, dann wird Ihnen die Einordnung meines Beitrags in die aktuelle kirchliche und gesellschaftliche Debatte deutlich. Kaum ein Thema hat derzeit größere Konjunktur, keines aber hat auch größere Bedeutung für die Zukunft von Kirche und Gesellschaft in unserem Land.

Bei meinem Bericht zur Lage geht es mir darum, im Dschungel des zu diesem Thema Debattierten einige Schneisen zu entdecken, durch deren Betreten sich spezifisch kirchliche Fragestellungen und Handlungsherausforderungen ergeben. Deshalb werde ich meinen Bericht in drei Abschnitte gliedern: Zunächst rede ich (im ersten Teil) über das spezifisch kirchliche Interesse an der Familie, frage dann (im zweiten Teil) nach den Gründen für die „Kindvergessenheit" unserer Gesellschaft, um schließlich (im dritten Teil) die Herausforderungen für Kirche und Gesellschaft zu benennen.

1. Das Kind in der Mitte – Zur Bedeutung der Familie in Bibel und Kirche

1.1 Glaubensvermittlung

„Wenn dich nun dein Kind morgen fragen wird: Was sind das für Vermahnungen, Gebote und Rechte, die euch der Herr, unser Gott geboten hat?, so sollst du deinem Kind sagen: Wir waren Knechte des Pharao in Ägypten, und der Herr führte uns aus Ägypten mit mächtiger Hand" (Dt = 5. Mose 6,20f). Diese Worte gehören zu den Zentraltexten des Alten Testaments, nicht nur deshalb, weil in ihnen das Urbekenntnis des Volkes Israel in prägnanter Weise formuliert ist, sondern auch, weil in ihnen eine Grundstruktur der Glaubensvermittlung festgehalten ist, die für das Volk Israel wie für die Kirche von Anbeginn an von zentraler Bedeutung war und bis heute ist. Glaube wird vermittelt durch das Gespräch der Generationen miteinander, genauer: durch das Fragen der Kinder und das Antworten der Eltern und Großeltern. „Wenn dein Kind dich morgen fragt..." Mit der Neugier des Kindes beginnt das Erzählen vom Glauben. Aus den Fragen der Kinder entwickelt sich Glaubensvermittlung, entwickelt sich kirchliche Lehre. Alle gute Religionspädagogik und Theologie setzt bei den Fragen der Kinder an!

Vornehmste Aufgabe der Eltern ist nach der Bibel die Glaubensvermittlung. Sie geschieht durch Weitergabe der Erzählungen von Gottes Geschichte mit seinem Volk, durch Weitergabe der Gebote und der religiösen Traditionen und durch Einweisung in den Gottesdienst. So wächst eine Generationen übergreifende Gedächtnis- und Glaubenskultur in der „Sozialisationsgemeinschaft" Familie. *„Nehmt zu Herzen alle Worte, die ich euch heute bezeuge, dass ihr euren Kindern befehlt, alle Worte dieses Gesetzes zu halten und zu tun ... Durch dieses Wort werdet ihr lange leben in dem Land, in das ihr zieht über den Jordan, um es einzunehmen"* (Dt 32,46). Diese Worte des sterbenden Mose vor dem Einzug in das Gelobte Land sprechen in großer Grundsätzlichkeit aus, worum es in der Glaubensvermittlung geht: Die Weitergabe des in Gottes Worten und Geboten begründeten Glaubens sichert nicht weniger als das lange Leben der kommenden Generationen. In diesem biblischen Grundverständnis des Miteinanders der Generationen steckt viel Weisheit. Erkennen wir etwa, wie wichtig die Einübung in die „10 herrlichen Freiheiten Gottes", (wie Ernst Lange die 10 Gebote genannt hat), zu einem gelingenden Leben ist und wie im Dekalog die Wurzeln liegen für das, was wir heute Menschenrechte nennen, dann kann die Weitergabe der Tora für die Zukunftssicherung der Menschheit für eine nachhaltige Entwicklung der Humanität nicht gleichgültig sein.

Weitergabe des Glaubens und der durch ihn vermittelten Werte kann nur gelingen, wenn die Erwachsenen es wagen, mit ihrer Lebensgeschichte für das einzustehen, was sie glauben. Wenn sie zu Zeuginnen und Zeugen werden, die den Glauben nicht nur vom Hörensagen kennen, sondern nach bestem Wissen und Gewissen Antworten wagen, die von den Kindern als „interessant" erfahren, aber auch „in Frage" gestellt werden dürfen. Und wenn sie diese Fragen als Chance begreifen, im eigenen Glauben und theologischen Nachdenken weiter zu kommen! Solche Erwachsenen braucht es nicht nur in der Familie, sondern auch im Religionsunterricht, in den Kindergärten und in der Gemeinde.

- Was aber, wenn es keine Kinder mehr gibt, die Fragen stellen?
- Was aber, wenn Mütter, Väter und sogar schon die Großeltern nicht mehr in der Lage sind, die Fragen der Kinder nach dem Glauben zu beantworten?
- Was aber, wenn es kein familiäres Leben mehr gibt, in dem Kinder den Glauben kennen lernen und in dem miteinander tastend nach Antworten gesucht wird?

Dann hat auch unsere Kirche es schwer mit der Glaubensvermittlung.

1.2 Generationenvertrag

Ebenso grundlegend wie die Glaubensvermittlung ist für die Bibel und für eine sich auf die Bibel gründende Kirche der Generationenvertrag, ohne dessen Einhaltung Leben nicht gelingen kann. Bekanntester Ausdruck dieses Generationenvertrags ist das 3. bzw. 4. Gebot des Dekalogs: *„Du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren, ... auf dass du lange lebest und dir's wohl gehe in dem Lande, das dir der Herr, dein Gott geben wird"* (Dt 5,16; vgl. Ex 20,12). Zunächst eine Feststellung: Dieses Gebot richtet sich nicht an kleine oder heranwachsende Kinder, und es wird gründlich missverstanden, wenn es zur Disziplinierung von Kindern im Verhältnis zu ihren Eltern missbraucht wird. Dieses Gebot

richtete sich damals an den erwachsen gewordenen Mann, das Oberhaupt der Familie, im Verhältnis zu den alt gewordenen Eltern. Die Pointe dieses Gebots ist die Sicherung des Lebens der alt gewordenen Eltern, ihr Altern in Würde. Den Hintergrund bildet eine doppelte Erkenntnis: Wer im Alter von den eigenen Kindern gut behandelt sein will, muss zum einen die eigenen Eltern mit Respekt behandeln und dadurch den Kindern ein Vorbild sein; zum andern muss er oder sie auch die eigenen Kinder als eigenständige Menschen achten und ihnen Gaben zukommen lassen, die ihnen ihre Zukunft sichern.

Der Generationenvertrag ist so alt wie die Menschheit selbst. Erwachsene haben ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihren Glauben an Kinder weiter gegeben. Kinder haben darauf aufgebaut und sind über die Erfahrungen der Eltern hinausgewachsen, wobei sie auch eigene Fehler gemacht und eigene Schuld auf sich geladen haben. Die Bibel sieht die Entwicklung der Generationen nicht nur optimistisch im Sinne einer stetig aufwärts steigenden Linie. Sie kann andererseits das gelingende Miteinander der Generationen geradezu als ein Hoffnungsbild entfalten, durch das einer Gesellschaft Zukunft eröffnet wird. Im Buch Sacharja heißt es: *„Es sollen hinfort wieder sitzen auf den Plätzen Jerusalems alte Männer und Frauen, jeder mit seinem Stock in der Hand vor hohem Alter, und die Plätze der Stadt sollen voll sein von Knaben und Mädchen, die dort spielen“* (Sach 8,4f). Wo und wie erfahren heute Menschen bei uns das Miteinander der Generationen? Wird durch die gravierenden demographischen Veränderungen der Generationenvertrag aufgehoben oder beschädigt? Wie können wir bewusst machen, dass wir den Menschen, die vor uns waren, viel verdanken – neben allem, was wir ihnen auch vorwerfen mögen – und dass wir für die, die nach uns kommen, eine hohe Mitverantwortung tragen? Wie können wir den Generationenvertrag erfüllen, wenn immer mehr Menschen selbst nicht mehr Vater oder Mutter werden? Vater und Mutter ehren – dazu gehört im Sinn des biblischen Gebotes eben auch, wo es möglich ist, selbst Vater und Mutter zu sein. Geht mit der Beschädigung des Generationenvertrags nicht notgedrungen auch ein Stück humaner Sozialkultur verloren?

1.3 Generationengerechtigkeit – Familiengerechtigkeit

Kinderreichtum war zu biblischer Zeit ein Mittel persönlicher Zukunftssicherung. Lange haben wir gemeint, dass die Frage der Zukunftssicherung durch Kinder in unserer zivilisierten Welt überholt sei. Nun holt uns die Wirklichkeit ein, denn der Mangel an Kindern gefährdet heute die sozialen Sicherungssysteme. Mehr noch: Wir erkennen, dass sich mit der Ausweitung kinderfreier Bereiche in unserer Gesellschaft das Klima verändert und sich Fragen der Generationengerechtigkeit neu stellen. Der Ratsvorsitzende der EKD, Bischof Huber, hat in seiner bedeutsamen Rede vom 30. September 2004 in Berlin zu Recht darauf hingewiesen, dass soziale Gerechtigkeit wesentlich auch Generationengerechtigkeit ist. Wir verhalten uns gegenüber den kommenden Generationen dann am fairsten, wenn wir heute möglichst wenig Ungerechtigkeiten schaffen, die wir der nächsten Generation weiter geben. Heutige Weichenstellungen dürfen für künftige Generationen nicht zu unvertretbaren Belastungen führen. Aber der Begriff der Generationengerechtigkeit beinhaltet auch Verpflichtungen gegenüber den heute Lebenden. Wie wir es damit halten, zeigt sich insbesondere daran, ob und wie wir der Familiengerechtigkeit Raum geben.

Darum müssen wir als Kirche jeder gesellschaftlichen Benachteiligung von Familien entgegenwirken und uns dafür einsetzen, dass Kinder kein „Armutsrisiko“, sondern ein Gewinn sind! Wir haben daran zu erinnern, dass Kinder zu biblischer Zeit als Zeichen des Segens Gottes verstanden wurden. Und in der Tat ist diese Rede vom „Kindersegen“ keineswegs antiquiert, wenngleich der Umkehrschluss nicht zu verantworten ist, dass Kinderlose nicht gesegnet seien. Welchen Segen Kinder jedoch für das eigene Zusammenleben bedeuten, wie viel Farbe sie ins Leben bringen können, das erfahren Eltern und Familien in reichem Maße. Welch einen Segen stellt das Einüben von Toleranz und Gemeinsinn, von Rücksichtnahme und Solidarität, von Verlässlichkeit und Verantwortungsbereitschaft in der Familie dar! Wie segensreich ist es, wenn Kinder in einer Familie eigenes Selbstwertgefühl entwickeln und mit ihrer Phantasie den Erwachsenen Zukunftshoffnung vermitteln können! Welchen Segen stellt die in der Kindererziehung erworbene soziale Kompetenz dar! Wie segensreich für die Entwicklung junger Menschen ist es, wenn sie in einer Familie Verlässlichkeit und Treue im Miteinander erleben! Wenn sie erfahren, was es heißt, in guten wie in schweren Tagen füreinander Verantwortung zu tragen, und die Fähigkeit erlernen, an Konflikten zu arbeiten, Kompromisse einzugehen und Gegensätze zu ertragen! Wie segensreich wirken Kinder mit ihrer Neugier, Lern- und Leistungsbereitschaft, mit ihrer Lebensfreude, Offenheit und Energie, auch wenn diese uns Erwachsene zugegebenermaßen an unsere Grenzen bringen kann! Deshalb stellt Jesus das Kind in die Mitte (Mt 18,2f) und fordert die Erwachsenen auf, das Himmelreich Gottes anzunehmen wie ein Kind. Was geht uns verloren, wenn wir die segensreiche Perspektive der Kinder nicht mehr täglich vor Augen gestellt und in unsere Herzen eingeprägt bekommen? Bedeutet die Kindvergessenheit einer Gesellschaft nicht auch den Verlust einer wichtigen Glaubensdimension, das Verlernen einer Gottesbeziehung, die im Vaterunser und im vertrauenden Abba-Ruf (vgl. Röm 8,15; Gal 4,6) – der Anrede Gottes als „Papa“ – ihren Ausdruck findet?

1.4 Wertschätzung statt Absolutsetzung

Jeder Absolutsetzung der Familie aber hat die Kirche entgegenzutreten. Schon Jesus hat in seinem Ruf in die Nachfolge und in seinem Wort über seine wahren Verwandten eine Relativierung der Familie vorgenommen (Mk 3,31-35). Familiäre Bande – das haben wir heute morgen schon einmal gehört – sind nicht das Grundlegende, was Kirche konstituiert. Kirche ist vielmehr eine generationsübergreifende Gemeinschaft und Institution, die Menschen aus ihrer Vereinzelung und Selbstbezogenheit lösen und sie zu einer Hoffnungs- und Weggemeinschaft unter den Verheißungen Gottes zusammenführen will. In diesem großen Kontext der Kirche als einer weltumfassenden familia dei erfährt die Familie ihre Relativierung, aber auch ihre Verortung. Die Familie ist keine heile Welt, das wissen wir nicht erst seit Sigmund Freud, davon weiß auch die Bibel zu erzählen.

Nicht um Absolutsetzung, wohl aber um Wertschätzung von Ehe und Familie und ihrer Funktion muss es uns als Kirche gehen. Die Familie ist um des Menschen willen da und nicht der Mensch um der Familie willen. Unsere Aufgabe als Kirche ist es, Menschen frühzeitig zu Verlässlichkeit und Übernahme lebenslanger Verantwortung unter dem Schutz der Institution Familie zu befähigen und zu ermutigen. Wir müssen Eltern darin bestärken, in ihren biographischen Planungen auf das Aufwachsen von Kindern Rücksicht und sich dafür Zeit zu nehmen. Auch wenn es in unserer Lebens-

wirklichkeit verschiedene Formen des Zusammenlebens von Frau und Mann gibt, so bietet doch aus evangelischer Sicht die auf Dauer angelegte Gemeinschaft in einer Ehe und die Institution der Familie einen besonderen Raum der Verlässlichkeit, der es Kindern erleichtert, in Geborgenheit und Freiheit aufzuwachsen. Wegen ihrer Lebensdienlichkeit verdient deshalb die Institution der Familie als Leitbild unsere besondere Wertschätzung und Förderung. Weiter gehende biblische oder gar schöpfungstheologische Begründungen möchte ich allerdings nicht bemühen, da Ehe und Familie in biblischer Zeit mit der heutigen Ehe und Familie überhaupt nicht zu vergleichen sind. Was in biblischer Zeit Ehe und Familie meinte, ist von unserem Eheverständnis mindestens so weit entfernt wie alternative eheähnliche Lebensformen von der Ehe. Mit einer biblischen Begründung der bürgerlichen Ehe der Neuzeit sollten wir mehr als vorsichtig sein. Umso mehr haben wir die Lebensdienlichkeit als das entscheidende sozialethische Kriterium für das Zusammenleben der Geschlechter herauszustellen. Und diesem Kriterium entspricht eben am ehesten die Ehe, die sich zur Familie weitet.

Das heißt nicht, dass wir als Kirche andere Lebensentwürfe herabsetzen und Abweichungen von diesem Leitbild diskriminieren. Es mag viele Gründe geben, andere Lebensentwürfe zu wählen oder zu ihnen genötigt zu werden. Menschen, die sich für einen anderen Lebensentwurf entschieden haben, haben wir zu respektieren. Insbesondere verdienen allein Erziehende, besonders jene, die von ihrem Partner oder von ihrer Partnerin verlassen wurden, unsere Wertschätzung und Anerkennung. Sie leisten wirklich Außerordentliches. Gemäß der reformatorischen Unterscheidung von Person und Werk hat jeder Mensch dieselbe Würde, unabhängig von der Frage, welchen Lebensentwurf er oder sie lebt. Deshalb dürfen wir hinsichtlich unserer Wertschätzung zwischen allein Lebenden, Menschen in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften, zölibatär in Kommunitäten Lebenden, kinderlosen Eheleuten, verheirateten, unverheirateten und geschiedenen Eltern keine Unterschiede machen. Dennoch kann dies nicht dazu führen, alle Lebensentwürfe als gleichermaßen gut geeignet für die Entfaltungsmöglichkeiten von Kindern zu bezeichnen. Einerlei ob wir an die Ehe ohne Trauschein, die Ein-Eltern-Familie, an die Patchwork-Familie oder an andere eheähnliche Formen der Lebensgestaltung denken, so gibt es für mich ein eindeutiges Prae der verbindlichen Ehegemeinschaft, also der monogam-heterosexuellen Ehe. Auch wenn nicht zu verkennen ist, dass viele Ehen scheitern und misslingen, halte ich es dennoch für richtig, weiterhin vom Leitbild der Ehe und der Familie zu sprechen.

2. Die „Kindvergessenheit" – Gründe für ein gesellschaftliches Phänomen

Nachdem ich das spezifisch kirchliche Interesse an der Familie dargestellt habe, will ich uns nun mit einigen Fakten unserer gesellschaftlichen Wirklichkeit vertraut machen, die mit dem Begriff „Kindvergessenheit" umschrieben werden kann. In welchem Maße sich diesbezüglich unsere Situation signifikant von der anderer Länder unterscheidet, verdeutliche ich einleitend an Hand einer Episode. Die Sozialministerin Niedersachsens, Frau von der Leyen, ist Mutter von sieben Kindern. Als sie in den USA eine Mall betrat um einzukaufen, sagte eine Verkäuferin mit Blick auf ihre sieben Kinder zu ihr: „You are blessed – Sie sind gesegnet." Als sie in Deutschland einen Supermarkt aufsuchte, wurde sie von der Verkäuferin unfreundlich angesprochen: „Passen Sie auf, dass Ihre Kinder nichts kaputt machen!"

In solcher Reaktion findet die „Kindvergessenheit" unserer Gesellschaft ihren Ausdruck. Kinder geraten in unserem Land immer mehr aus dem Blick. Weite Teile der Bevölkerung leben in einer kinderfreien Gesellschaft. Der Anteil der Bevölkerung ohne regelmäßige Kontakte zu Kindern wächst: 27 % haben höchsten drei bis viermal jährlich Kontakt mit Kindern. Von allen EU-Ländern hat Deutschland die niedrigste Geburtenrate. Unter den 191 Staaten der Welt steht Deutschland mit 1,3 – ich habe gestern gelesen 1,29 – Kindern pro Frau bei der Geburtenrate auf Position 181, nach anderen Angaben sogar an fünftletzter Stelle. Etwa ein Drittel aller 1965 geborenen Frauen werden wahrscheinlich dauerhaft kinderlos bleiben. Die amtlichen Statistiken zeigen dabei einen engen Zusammenhang zwischen dem Bildungsniveau der Frau und ihrer Kinderzahl: 40 % der 35- bis 39-jährigen westdeutschen Frauen mit Hochschulabschluss haben keine Kinder gegenüber 21 % der Frauen mit Hauptschulabschluss. Die Kinderlosigkeit von Männern ist ein leider noch weitgehend unerforschtes Gebiet.

(Heiterkeit)

Ich komme noch darauf!

Was auf den ersten Blick so eindeutig scheint, zeigt sich bei näherem Hinschauen als höchst komplex: Denn keine andere soziale Institution hat in den letzten zwanzig Jahren einen solch hohen Zustimmungszuwachs erhalten wie die Familie. Alle Umfragen zur Lebenseinstellung junger Menschen zeigen, dass bei ihnen Lebenspartnerschaft und Kinder hoch im Kurs stehen. Sehr viele wollen selbst eine Familie gründen. Die Wunschkinderzahl liegt derzeit im Durchschnitt bei zwei Kindern. In Westdeutschland wünschte sich fast ein Drittel der Paare sogar mehr als zwei Kinder. Die gesellschaftliche Leitvorstellung orientiert sich also an der Zwei-Kind-Familie (57 %), aber de facto ist die Kinderlosigkeit groß, und 36 % der 18- bis 44-jährigen Eltern haben nur ein Kind.

Zu dieser hohen Wertschätzung der Familie in starker Spannung steht die Tatsache, dass die Scheidungs- und Trennungszahlen steigen. Heute endet mehr als jede dritte Ehe mit einer Scheidung. Schätzungsweise sind 12 bis 15 % der Kinder aus ehelichen Gemeinschaften von der Scheidung ihrer Eltern betroffen. Entgegen der öffentlichen Diskussion, die oft einseitig auf die Ein-Eltern- und die Patchwork-Familien fixiert ist, ist festzuhalten, dass etwa 80 % der Kinder in Deutschland mit beiden leiblichen Eltern aufwachsen.

Neue Begriffe werden kreiert, um neue Familienphänomene zu beschreiben. So sprechen manche von „Bohnenstangen"-Familien, das sind Familien, die drei bis fünf gleichzeitig lebende Generationen umfassen, die jeweils nur ein, zwei oder drei Mitglieder haben.

(Unruhe)

Das muss man sich erst einmal vergegenwärtigen. Soziologen sprechen von der multilokalen Mehrgenerationenfamilie, die hohe Solidaritätsleistungen erbringt und in welcher der Generationenzusammenhalt heute größer und die Generationenkonflikte – als Folge der lokalen Entzerrung – seltener geworden sind denn je.

Die hier angedeuteten Phänomene sind mehrdeutig und in ihren Ursachen nur schwer zu erfassen. Sehr hilfreich war mir eine Umfrage des Allensbacher Instituts vom November 2003, in der Einflussfaktoren auf die Geburtenrate ermittelt wurden. In 1257 Interviews mit einem repräsentativen Querschnitt der 18- bis 44-jährigen Bevölkerung in der Bundesrepublik sollte

geklärt werden, welche Faktoren bei der Entscheidung für oder gegen Kinder eine Rolle spielen. Untersucht wurden vor allem die Motive für die Entscheidung gegen (weitere) Kinder. Hierbei zeigte sich, dass das von vielen subjektiv als geeignet empfundene Zeitfenster für die Geburt eines Kindes nur fünf bis acht Jahre ausmacht, das entspricht dem Lebensalter von 25 bis 33 Jahren. Das ist besonders bedeutsam angesichts der langen Ausbildungszeiten in Deutschland und des gesellschaftlich bevorzugten so genannten Drei-Phasen-Modells „Ausbildung – Beruf – Familienphase".

Als ein wichtiges Motivbündel bei der Entscheidung gegen Kinder kristallisieren sich Konflikte mit persönlichen Interessen heraus (Bedürfnis nach Freiräumen, Unabhängigkeit, Pflege von Freundschaften, Konflikt mit der beruflichen Situation), wobei ein Trend zu einer egozentrischen Lebensausrichtung deutlich ist. Eltern wie Kinderlose führen als eines der Hauptargumente gegen (weitere) Kinder die zu erwartenden finanziellen Belastungen an (47 %). Insgesamt aber ist die Korrelation zwischen der wirtschaftlichen Lage und der Neigung zum Kinderwunsch eher schwach ausgeprägt, und dies obwohl die finanzielle Lage junger Familien deutlich schlechter ist als die kinderloser Ehepaare. Die große Mehrheit der Eltern (68 % der Männer, 56 % der Frauen) empfindet die Betreuungsinfrastruktur als ausreichend, zumal ein privates Betreuungsnetz in der Regel existiert (78 % haben Eltern, Schwiegereltern, Verwandte in der Nähe). Betreuungsmöglichkeiten spielen bei der Entscheidung über (weitere) Kinder nicht die entscheidende Rolle.

Einen wichtigen Faktor bei der Realisierung eines Kinderwunsches stellt jedoch die Stabilität einer Partnerschaft dar. Wie eine andere Untersuchung kürzlich aussagte, verzichten viele junge Menschen auf die Realisierung ihres Kinderwunsches, weil sie nicht den richtigen Partner, die richtige Partnerin gefunden haben. Interessant ist dabei der Zusammenhang zwischen der Kinderzahl und dem Glauben an die Stabilität der Beziehung: Je höher die Kinderzahl ist, für desto stabiler halten Eltern ihre Ehe. Es spricht vieles dafür, dass dies tatsächlich oft so ist.

Ich breche ab. Fakten liegen ausreichend auf dem Tisch. Welche Deutung lassen sie zu? Die „Kindvergessenheit" unserer Gesellschaft ist nicht vorrangig ein ökonomisches Problem. Und es ist zutiefst beunruhigend, wenn der Rückgang der Geburtenzahlen vor allem als eine Frage der Zukunft unserer sozialen Sicherungssysteme diskutiert wird. Darum möchte ich eigens drei Problemkreise auf ganz unterschiedlichen Ebenen ansprechen:

2.1 Familie und Beruf

In unserem Land sind für die Vereinbarkeit von Familien- und Berufsarbeit oder für den verlässlichen Wechsel zwischen beiden völlig unzureichende Vorkehrungen getroffen.

(Vereinzelter Beifall)

Dabei möchten junge Menschen sowohl eine eigene Familie haben als auch eine Erwerbstätigkeit ausüben. Sie fühlen sich jedoch durch die Dreifachbelastung von Ausbildung, Beruf und Familie überfordert. Sie erleben einen „Lebensstau", dem sie sich nicht gewachsen fühlen. Die Verschiebung des Kinderwunsches ist eine verbreitete Reaktion. So wird die Verträglichkeit von Familie und Beruf zum Privatproblem erklärt. Die moralische Fragwürdigkeit einer Gesellschaft, die es jungen, gut ausgebildeten Frauen und Männern nahe legt, ihre bestehenden Kinderwünsche zu verschieben oder aufzugeben, wird kaum thematisiert. Und die von vielen jungen Menschen gewünschte Balance zwischen Familie und Erwerbstätigkeit wird hauptsächlich auf dem Rücken der Mütter ausgetragen.

Bis in die 70er Jahre hinein galt die Müttererwerbstätigkeit als „Störung" des Familienlebens. Heute haben wir eine paradoxe Situation: Die vehement verteidigte Familienverfassung hat den Beteiligten in Deutschland nicht ermöglicht, für Nachwuchs zu sorgen, im Gegenteil: Bei hoher Familienorientierung haben wir im internationalen Vergleich gleichzeitig eine besonders geringe Geburtenrate und eine auffallend geringe Berufsorientierung der Frauen. Dagegen haben Länder mit den höchsten Erwerbsquoten von Frauen (Dänemark, Schweden, Frankreich) gleichzeitig hohe Geburtenraten. Voll berufstätige Mütter werden in Westdeutschland insgeheim immer noch als „Rabenmütter" angesehen. Auf diesem Hintergrund muss es nicht wundern, dass nach der Allensbach-Umfrage nur 8 % der Befragten dafür plädieren, dass eine junge Mutter in vollem Umfang berufstätig bleibt. In Ostdeutschland dagegen haben sozialpolitische Rahmenbedingungen kulturelle Selbstverständlichkeiten geschaffen, wonach sich mütterliche Fürsorge und Erwerbstätigkeit keineswegs ausschließen.

Deshalb auch ein Blick auf die Väter: Immer mehr junge Menschen streben eine Rollenverteilung in Familie und Partnerschaft an, die von Gleichberechtigung und fairer Teilung der Aufgaben bestimmt ist. Geschlechtsspezifische Einstellungen zur familialen Arbeitsteilung haben sich relativiert. In der Realität des Zusammenlebens setzt sich dann allerdings häufig eine eher herkömmliche Aufgabenverteilung durch. Sind etliche Väter zunächst bereit, mit der Übernahme der Vaterrolle auch Veränderungen im beruflichen Engagement auf sich zu nehmen (61 % der so genannten neuen oder modernen Männer würden gern ihre Berufstätigkeit unterbrechen und in Elternzeit gehen), so ist schon nach kurzer Elternzeit eine auffällige Rückkehr zur traditionellen Rollenverteilung festzustellen (derzeit nehmen nur 5 % der Väter die Elternzeit wahr, zu 98 % wird sie von Frauen in Anspruch genommen). Männer, die Väter werden, steigern ihren Zeitaufwand für die Hausarbeit, solange die Kinder unter drei Jahre alt sind; wenn die Kinder älter werden, geht das Engagement bei der Kinderbetreuung und Hausarbeit wieder zurück. Viele Mütter geben ihre Erwerbstätigkeit auf oder unterbrechen sie, sie werden mehr oder weniger alleinzuständig für die Alltagsorganisation und Hausarbeit, während sich die Väter mit der alleinigen Zuständigkeit für die materielle Versorgung der Familie als „Familienernährer" konfrontiert sehen. 84 % der erwerbsfähigen Väter sind Vollzeit beschäftigt, 3 % Teilzeit, 13 % nicht erwerbstätig. Demgegenüber arbeiten nur 27 % der erwerbsfähigen Mütter Vollzeit, 37 % Teilzeit und 36% sind nicht erwerbstätig. Die Väter übernehmen nur sehr wenig an Betreuungsaufgaben, und zwar unabhängig davon, ob die Mutter ebenfalls erwerbstätig ist oder nicht. Solange sich das Problem der Vereinbarkeit von Familie und Beruf nur für die Mütter stellt, wäre es angemessener, von „Rabenvätern" zu sprechen. Allerdings wird es Vätern seitens vieler Arbeitgeber immer noch schwer gemacht, Elternzeit zu nehmen. Darüber hinaus sind die Väter oft die besser Verdienenden. Beide Tatsachen stellen neue Anfragen an unsere wirtschaftlichen und politischen Strukturen, aber auch an die traditionell gesellschaftlichen Voraussetzungen, unter denen Männer und Frauen auch heute noch leben.

2.2 Veränderte Elternrollen

Die Pluralisierung von Lebensstilen und Individualisierungstendenzen hat zu Einstellungen geführt, die für das Eingehen von Bindungen subjektiv hinderlich sein können. Zudem erschweren und gefährden die in Wirtschaft und Gesellschaft verbreiteten Mobilitätsanforderungen dauerhafte Bindungen. Lassen sich Männer und Frauen aber auf eine dauerhafte Bindung und auf das Experiment Familie ein, so erleben sie, dass sich die Elternrolle heute schwieriger und anspruchsvoller darstellt als in der Vergangenheit. Alte Selbstverständlichkeiten und Rollenzuweisungen bröckeln oder verschwinden. Einerseits werden Kinder übermäßig umsorgt, andererseits fühlen sich Eltern überfordert. Von der Schwangerschaft an sind Eltern einem Hochleistungsprogramm unterworfen: Sie sind nicht nur für die Schwangerschaft verantwortlich, sondern auch für die Gesundheit der werdenden Kinder (Pränataldiagnostik). Immer stärker wird die Schwangerschaft als ein Risiko-Unternehmen angesehen. Schon gleich nach der Geburt müssen Eltern nach der „je-früher-desto-besser-Psychologie“ ein beispielloses Anforderungsprogramm erfüllen mit dem Ziel, das Wohlergehen und Glück der Kinder mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu fördern.

In Folge der Pluralisierungs- und Individualisierungsprozesse hat das familiäre Leben grundlegende Veränderungen erfahren. Verbindliche Werte und Normen sind nicht mehr einfach vorgegeben. Sie müssen mit emanzipierten Kindern jeweils neu verhandelt werden, weshalb heute auch von der „Verhandlungsfamilie“ gesprochen wird. Ferner hat sich das Erziehungsgeschehen durch die zunehmende Verhäuslichung des kindlichen Freizeitverhaltens und die Verinselung des Familienlebens kompliziert. So ist es mehr als nur ein Werbegag, wenn Mütter sich als „Leiterin eines mittelgroßen Familienunternehmens“ bezeichnen. Und es ist durchaus verständlich, wenn inzwischen Zeitmanagementseminare für Eltern an Volkshochschulen angeboten werden. Die Anforderungen an Eltern sind gewachsen, moderne Elternrollen haben sich zu umfassenden Pflichtenkatalogen entwickelt mit der Gefahr der Überforderung.

2.3 Von der Erosion des Vertrauens

Unbestreitbar hängt von der Frage, in welcher Weise Politik und Wirtschaft die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern können, vieles ab im Blick auf die „Kindvergessenheit“ in unserer Gesellschaft. Auch ist es richtig, dass materielle Rahmenbedingungen für Familien verbessert werden müssen. Dennoch: Die Krise der Familie ist im Kern meiner Ansicht nach eine mentale Krise. Aber auch die pauschale Diffamierung der jungen Generation als einer „Selbstverwirklichungsgeneration“, die sich jeder Verantwortung entziehen will, führt nicht weiter. Gewiss sind die wichtigsten Einflussfaktoren für oder gegen die Realisierung eines Kinderwunsches jene, die unmittelbar mit der Lebenssituation der jungen Generation zu tun haben. Insofern gibt es in der Tat Zielkonflikte zwischen der Realisierung von Lebenswünschen und der Bereitschaft, die Elternrolle zu übernehmen.

Aber zum einen entscheiden sich junge Menschen nicht im luftleeren Raum für oder gegen Kinder. Sie haben Anteil an der gesellschaftlichen Wertschätzung bzw. Nichtwertschätzung von Kindern und Elternschaft sowie an gesellschaftlichen Leitvorstellungen von dem richtigen Zeitpunkt für eine Familienphase. Die individuellen Entscheidungen für oder gegen Kinder sind nicht zu trennen von der weit verbreiteten gesellschaftlichen Zukunftsscheu. Zum anderen wird allzu häufig in familienpolitischen Debatten so getan, als würde die Entscheidung für oder gegen Kinder überwiegend oder ausschließlich vernunftgesteuert verlaufen. Ich halte dies für einen fundamentalen Irrtum. Für wie viele Ehepaare ist die unfreiwillige Kinderlosigkeit ein bleibender Schmerz im Leben? Wie viele ganz junge Frauen werden ungewollt schwanger? Wie schwierig gestaltet sich für viele junge Menschen angesichts der auf dem Arbeitsmarkt geforderten Flexibilität die Partnersuche und die verantwortliche Entscheidung für die Gründung einer Familie? Geht es bei den so genannten Entscheidungen für oder gegen Kinder wirklich um ein vernunftgesteuertes Abwägen von Vor- und Nachteilen? Wie erklärt sich dann, dass der Rückgang der Geburten vor allem in jenen gesellschaftlichen Schichten besonders drastisch ist, in denen materielle Mittel in höherem Maße zur Verfügung stehen?

Ich behaupte, dass der enorme Rückgang der Geburtenzahlen viel tiefer liegende Gründe hat, Gründe, die Bischof Huber in seinem ersten Bericht als Ratsvorsitzender mit dem Stichwort „Erosion des Vertrauens“ treffend erfasst hat. Da das „Vertrauen“ für uns Christenmenschen ein anderes Wort für „Glaube“ ist, sehe ich in der „Kindvergessenheit“ unserer Gesellschaft letztlich ein Indiz für eine grundlegende Vertrauens- und Glaubenskrise. Natürlich ist es vordergründig das Vertrauen in die sozialen Sicherungssysteme, das erschüttert ist, sowie das Vertrauen in die politische Steuerungsfähigkeit der unüberschaubaren Veränderungsprozesse unter dem Druck der Globalisierung. Auch mag das Vertrauen erschüttert sein, als Vater und Mutter in einer kinderfeindlichen Gesellschaft als gesegnet angesehen zu werden. Tiefer gehen dann noch die Ängste, welche die ökologische Gefährdung des Lebensraums Erde für unsere Kinder in den Blick nehmen. Im Letzten aber scheint mir der Verlust eines Grundvertrauens für die Krise der Familie verantwortlich zu sein.

Unter welch schwierigen Umständen und angesichts welcher Unwägbarkeiten haben denn Generationen vor uns Kinder gezeugt und groß gezogen – nicht wissend, ob es für ihre Kinder jemals eine lebenswerte Umwelt geben würde! Dennoch war ein Grundvertrauen vorhanden, dass bei allen Unsicherheiten im Blick auf die eigene Zukunft und die der Kinder am Ende jemand da ist, der es gut mit uns meint. Es ist das Grundvertrauen in eine Macht, die es schon „hinausführen“ wird, wenn wir nicht mehr weiter wissen. Ein Grundvertrauen in die Macht des Lebens, das wir Christenmenschen als Vertrauen in einen Gott verstehen, der uns von allen Seiten wunderbar umgibt (Ps 139) und dem wir uns als dem guten Hirten auch in den finsteren Tälern unseres Lebens anvertrauen können (Ps 23). Der uns zuspricht, dass er uns nicht vergisst, wie eine liebende Mutter ihre kleinen Kinder nicht vergessen kann (Jes 49,15). Wenn es bei der „Kindvergessenheit“ unserer Gesellschaft auch und vor allem um die Erschütterung solchen Grundvertrauens geht, dann wird das unsere vorrangige Aufgabe als Kirche sein, Menschen zum Vertrauen zu ermutigen. Denn Kinder zu haben und mit Kindern das Leben zu gestalten, ist Ausdruck eines Vertrauens in den Gott, der uns diese Kinder anvertraut hat und der uns mit unseren Kindern durch alle Zeiten begleitet und leitet.

Deshalb sollten wir auch verheiratete Ehepaare, die selbst keine Kinder haben können, ermutigen, in anderer Weise Verantwortung für Kinder zu übernehmen, etwa als Adoptiv- oder Pflegeeltern oder auch als Patinnen oder Paten. Auch und gerade in diesen Formen der Verantwortungsübernahme

bewährt sich das Vertrauen in Gott als Grundvertrauen zum Leben. Wer zuversichtlich ins Leben schaut, gewinnt leichter Mut zu und Freude an Kindern. Lebenszuversicht zu vermitteln ist Aufgabe einer Kirche, die darum weiß, dass wir Menschen die Zukunft nicht in der Hand haben, sondern dass wir einem Gott vertrauen dürfen, in dessen Händen unsere Zeit steht. Unser Glaube ist die beste Grundlage, um junge Menschen zu ermutigen, ein Leben mit Kindern zu bejahen.

3. Die Wiederentdeckung der Kinder – Herausforderungen für Kirche und Gesellschaft

3.1 Förderung der Familie als gesellschaftliche Aufgabe

Ob eine Gesellschaft familien- und kinderfreundlich ist, entscheidet ganz wesentlich über ihre soziale und humane Kraft. Wenn es in Zukunft weniger Kinder und weniger familiäre Bindungen gibt, dann wird zwangsläufig auch das Solidaritätspotenzial unserer Gesellschaft geringer. Frauen und Männer, die große Teile ihrer Zeit und Kraft ihrer Familie widmen, helfen mit, eine Ethik der Fürsorglichkeit zu entwickeln. Das Füreinander-Einstehen der in der Ehe miteinander verbundenen Menschen und die Bereitschaft von Eltern und Kindern, lebenslange Verantwortung füreinander zu übernehmen, sind zentrale Existenzgrundlagen einer Gesellschaft. Jeder gesellschaftliche Bereich ist auf die Leistungen von Familien angewiesen. Deshalb kommt der Förderung von Familie und Ehe aus gesellschaftspolitischer Perspektive höchste Priorität zu. Dies ist nebenbei auch ein Gebot unserer Verfassung, denn nach Art. 6 GG stehen „Ehe und Familie ... unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung“. Die Förderung und Erziehung der Kinder ist also eine Gemeinschaftsaufgabe unserer Gesellschaft.

Im Einzelnen nenne ich einige gesellschaftspolitische Herausforderungen, die angenommen werden müssen:

3.1.1 Neue Kultur des Geschlechterarrangements

Frauen und Männer müssen durch entsprechende Rahmenbedingungen eine wirkliche Wahlfreiheit im Blick auf die Gestaltung von Familien- und Erwerbsarbeit haben. Kinder dürfen nicht länger als „Karrierekiller“ angesehen werden. Der Rollenkonflikt, den in der Regel nach wie vor die jungen Frauen ausfechten müssen, muss thematisiert werden. Die Chancen, dass berufstätige Eltern – Mütter wie Väter! – Erziehungsverantwortung wahrnehmen können, müssen verbessert werden. Modelle einer intelligenteren und flexibleren Verteilung der Lebensarbeitszeit sind zu entwickeln, traditionelle Lebens- und Berufsbiographien sind zeitlich zu entzerren. Wichtig ist das „Auflösen des Lebensstaus“.

3.1.2 Familienorientierte Arbeitskonzepte

Frauen in Deutschland waren noch nie zuvor so gut ausgebildet und qualifiziert wie heute. Welcher Chancen begeben wir uns, wenn wir dieses Potenzial – von Frauen wie Männern – lediglich beruflich nutzen und nicht für die Gestaltung des Miteinanders der Generationen im familiären Kontext! Vorrangige Aufgabe wird es sein, Vätern die Chance zu verschaffen, sich konkret an der Familienarbeit zu beteiligen, ohne dass das eine Absage an jedweden Erfolg im Beruf bedeutet. Um solches zu erreichen, ist Zweierlei notwendig: Einerseits müssen Kirche und Staat jungen Menschen Hilfestellungen anbieten zur neuen Rollenfindung als künftige Väter und Mütter. In Kinder- und Jugendarbeit, Erwachsenenbildung und allgemeinbildendem Schulwesen muss es Möglichkeiten geben, Alltagskompetenzen zu entwickeln, die familiale Lebensbezüge, Beziehungs- und Haushaltskompetenzen dezidiert einschließen. Andererseits müssen familienorientierte Arbeitszeitkonzepte verwirklicht werden, insbesondere sollte die bestehende Elternzeit flexibler ausgestaltet werden.

3.1.3 Gleichstellung von Familientätigkeit und Erwerbstätigkeit

In der staatlichen Familienpolitik muss der eigenständige Rentenanspruch für Männer und Frauen, die sich der Kindererziehung widmen, ausgebaut werden. Familientätigkeit muss in der Bewertung der Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden, denn Kindererziehung ist ein anderen Berufstätigkeiten gegenüber gleichwertiger Beruf.

3.1.4 Familien entlastende Infrastruktur

Dazu gehört die Weiterentwicklung Familien ergänzender und unterstützender Einrichtungen, besonders eine weitere Flexibilisierung der Angebote in Tageseinrichtungen und Schulen. Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz darf nicht auf wenige Stunden am Tag begrenzt werden. Dies gilt auch für Kinder unter drei und über sechs Jahren. Um den Eltern die großen Schwierigkeiten in ihrer Zeitorganisation zu erleichtern, ist ein bedarfsgerechtes Angebot von Ganztagsbetreuung und Ganztagsschulen in allen Schulformen notwendig. Zur Familien entlastenden Infrastruktur gehören ferner der Ausbau und die kontinuierliche Förderung von Paar- und Lebensberatung, Erziehungs- und Familienberatung.

3.1.5 Materielle Sicherheit

Dass Familien mit Kindern heute das größte Armutsrisiko tragen, ist ein gesellschaftlicher Skandal, der nicht einfach hingenommen werden darf.

(Beifall)

Vergessen wir nicht: Familien mit Kindern erbringen Leistungen für die Gesellschaft, von denen auch allein Stehende und Kinderlose profitieren. Ein bedarfsgerechter Familienlastenausgleich ist weiter zu entwickeln, indem Kinderlose in der Erwerbsphase steuerlich wesentlich kräftiger belastet werden als Eltern mit Kindern. Ferner dürfen Einkünfte, die der Sicherung des Existenzminimums dienen, nicht besteuert werden. Bei Familien mit Kindern hat aber das Existenzminimum eine deutlich höhere Größe. Ein Schwerpunkt künftiger Familienpolitik muss daher in der Vermeidung von Armut liegen.

3.2 Im letzten Teil komme ich auf die Förderung der Familie als kirchliche Aufgabe zu sprechen

Vor allem will ich den Blick auf unser eigenes kirchliches Handeln lenken und danach fragen, wie wir auf verschiedenen Feldern kirchlicher Arbeit Familien fördern und noch besser fördern müssten. Im Internetauftritt unserer Landeskirche finden wir das Stichwort „Familie“ demnächst, denn in einem Projekt der Fachgruppe Familie im Evangelischen Oberkirchenrat wird ein „Internetportal Familie der badischen Landeskirche“ aufgebaut, in dem alles, was „rund um die Familie“ in der Landeskirche angeboten wird, übersichtlich zugänglich gemacht werden soll. Als ich mich daran machte, noch vor Einrichtung dieses Internetportals das vorhandene Material zu sichten, habe ich entdeckt, wie viel in unserer Kirche derzeit schon für Familien getan wird. Herzlichen Dank an alle, die sich in unserer Kirche für Familien engagieren!

3.2.1 Die Familie im gottesdienstlichen Handeln der Kirche

Kernbereich kirchlicher Arbeit ist der Gottesdienst. Wie kein anderer Bereich ist er geeignet, Familien anzusprechen:

- Die Feier der Taufe gehört in den Gottesdienst der Gemeinde, und durch die Kasualie der Tauferinnerung wird der Gemeinde immer neu das Geschenk der Kindschaft bewusst gemacht. Patenschaften für Täuflinge aus der Gemeinde heraus könnten die Verantwortung der Gemeinden für die Familien noch stärken.
- Wurden in den 70er und 80er Jahren Partnerschaft und sexuelle Erfüllung als Stärkung der Ehe herausgestrichen, wird die Ehe nun in der neuen Trauagende unter dem Aspekt der Lebensdienlichkeit ganz nahe an die Familie herangerückt.
- Familiengottesdienste bzw. Gottesdienste für alle Generationen bieten große Chancen, das gottesdienstliche Geschehen lebendiger zu gestalten und familiäre Gottesdiensterfahrungen zu ermöglichen. Da sich der Lebenszyklus der Familien an den großen kirchlichen Festen orientiert, können gerade die Festzeiten als Lebensraum für Familien gestaltet werden. Eigentlich dürfte kein einziges Weihnachts-, Oster- oder Pfingstfest ohne einen Familiengottesdienst oder einen Gottesdienst für alle Generationen gefeiert werden.

3.2.2 Die Familie im pädagogischen Handeln der Kirche

Die Kirche hat Teil am Bildungsauftrag unserer Gesellschaft. Deshalb entwickelt sie Bildungsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, durch welche Familien gestärkt werden:

- Die Förderung und Erziehung der Kinder ist eine Gemeinschaftsaufgabe, die nicht erst mit der Schulpflicht beginnt. So werden die Öffnungszeiten von kirchlichen Kindertagesstätten zunehmend flexibel und bedarfsgerecht gestaltet, auch für Kinder unter drei Jahren. Ganztagsangebote werden erweitert, Betreuungsmöglichkeiten nach Bedarf auch am Abend wären weiter zu entwickeln.
- In ihren Ausbildungs- und Fortbildungsangeboten fördert die evangelische Kinder- und Jugendarbeit die pädagogische und kommunikative Kompetenz junger Menschen und bereitet sie in vielen Bereichen auch für künftige Erziehungsaufgaben als Eltern vor.
- Eine besondere pädagogische Unterstützung erfahren Eltern durch generationsübergreifende Freizeitangebote in Gemeinden, Bezirken und auf Landesebene, die auch eine wichtige Familien entlastende Funktion haben. In diesem Zusammenhang sind auch die generationsübergreifenden Freizeiten sowie die Stadtranderholung zu nennen, die von der Diakonie angeboten werden.
- Zu erinnern ist an die gemeinsam vom Diakonischen Werk und dem Religionspädagogischen Institut initiierten Runden Tische zur Arbeit mit Kindern, zu denen Gemeindeverantwortliche, Mitarbeitende der Kindertagesstätten, Eltern und Großeltern eingeladen waren.
- Das Religionspädagogische Institut unserer Landeskirche bietet durch Veröffentlichungen, Tagungsangebote, Referententätigkeit und Mitarbeit in verschiedenen Gremien religionspädagogische Hilfestellung für Familien und Familien unterstützende Einrichtungen an. Dazu gehören Elternseminare zum Thema „Rituale in der Familie“, zu dem auch eine Publikation vorbereitet wird. Dadurch sollen Familien befähigt werden, Rituale als niederschwellige Eingangstore zur religiösen Erziehung wertschätzen und einüben zu können.
- Ferner werden über unsere Kirche und ihre Diakonie Elternkurse, Eltern-Kind-Spielgruppen, Erlebnistage und Vorträge bzw. Kurse zu Erziehungsfragen angeboten.

3.2.3 Die Familie im diakonischen Handeln der Kirche

Neben die Bildungsarbeit treten vielfältige Familien unterstützende Angebote im Bereich der diakonischen Arbeit:

- Ich nenne hier zunächst die Arbeit in Frauenhäusern und Arbeitslosenprojekten, in Sozialstationen und Diakonieläden, in Pflegestellen mit tagesstrukturierenden Angeboten für Kinder und in der stationären Kinder- und Jugendhilfe (daferner@diakoniebaden.de).
- Sodann ist die Beratungstätigkeit in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung zu nennen, die Kurberatung, die Frühberatung bei Leben mit einer Behinderung, die Beratung für psychisch Kranke und ihre Angehörigen, die Schuldnerberatung, die Schwangeren- und Konfliktberatung und die Suchtberatung.
- Familien entlastend wirken wir mit bei der Familienpflege und Dorfhilfe, durch Angebote für pflegende Angehörige, in Mutter-Kind-Programmen, in der sozialpädagogischen Familienhilfe (daferner@diakonie-baden.de), in der streetworker-Arbeit, in der Offenen Arbeit mit Behinderten und durch die Integrationswochen für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler.

3.2.4 Projekte zur Förderung der Familie

Neben diesen kontinuierlichen diakonischen Arbeiten sind einige Projekte zu nennen, die besondere Erwähnung verdienen:

- Die durch eine ökumenische Arbeitsgruppe vorbereitete „Woche für das Leben“ hat für drei Jahre den Schwerpunkt Familie und Kinder gewählt.
- In einem Projekt aller freien Ligaverbände betreut das Diakonische Werk Baden allein 27 Einrichtungen mit dem Ziel, Eltern in ihrer Elternkompetenz über ihren Kindergarten zu stärken (reuter@diakonie-baden.de).
- In einem Projekt mit dem Titel „Sprungbrett“ hat die Diakonie Freiburg gemeinsam mit anderen Trägern ein Projekt initiiert, das u. a. für allein Erziehende im Sozialhilfebezug eine verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern soll (moser@diakonie-baden.de).
- Das Projekt „HOT“, ein Trainingsprogramm der Familienpflege und Dorfhilfe unseres Diakonischen Werkes, bietet für Familien mit Kindern in prekären Lebenslagen individuelle Hilfe zur Selbsthilfe im häuslichen Bereich (magerl-feigl@diakonie-baden.de).
- In Mannheim wird in einem Kinderprojekt ein präventives Angebot gemacht, das Kindern mit psychisch kranken Eltern integrierte Hilfe aus den Bereichen Sozialpsychiatrie und Jugendhilfe anbietet und vermittelt.
- Als Projekt der besonderen Art müsste Gemeindearbeit in Zukunft im Sinne eines quasi familiären Netzwerks weiter entwickelt werden. Die Monokultur nach Lebensaltern sollte durch durchlässigere Formen ergänzt werden. Neue Gemeinschaftsformen sind zu ent-

wickeln, die Familien stützen, entlasten und ergänzen, z. B. mit Hilfe von Senior-Junior-Modellen oder intergenerativen Lerngemeinschaften auf Zeit. Die Gemeindehäuser könnten zu „Häusern der Generationen“ werden, in denen das tägliche Leben gemeinsam organisiert und eine Kultur der Fürsorglichkeit eingeübt werden kann.

– Schließlich soll nicht unerwähnt bleiben, dass unsere Landeskirche auch mit dem geplanten Einstieg in den „bw-family“-Sender einen besonderen Familien unterstützenden Beitrag zu leisten bereit ist.

3.2.5 Kirche als familienfreundliche Arbeitgeberin

Als Kirche mit unserer Diakonie haben wir die Chance, familienfreundliche Arbeitsstrukturen beispielhaft und modellhaft zu verwirklichen:

– In unserer Landeskirche werden alle gesetzlichen Möglichkeiten zur Verbindung von Elternschaft und Berufstätigkeit angeboten und genutzt. Darüber hinaus wird Eltern während der Elternzeit, soweit irgend möglich, auf deren Wunsch hin Teilzeitbeschäftigung und Sonderurlaub ermöglicht, auch über die gesetzliche Höchstgrenze hinaus. Von den 1956 Beschäftigten der Evangelischen Landeskirche in Baden (ohne Religionsunterricht) sind derzeit 29 % teilzeitbeschäftigt. Ständige Aufgabe für die Kirche und ihre Diakonie ist es, Arbeitsverhältnisse auf Familienfreundlichkeit hin zu überprüfen, ggf. geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

– Wie eine familienfreundliche Arbeitswelt gestaltet werden kann, zeigt u. a. das Audit Beruf und Familie der gemeinnützigen Hertie-Stiftung. Dieses Audit wird an einem Fachtag am 25. April hier in diesem Haus vorgestellt, der von der Frauenarbeit, der Fachgruppe Gleichstellung und dem Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt unserer Landeskirche unter dem Titel „Kinder, Küche und Karriere“ veranstaltet wird.

3.2.6 Förderung der Familie aus ökumenischer Sicht

Nun noch ein Blick über den Rand unserer Landeskirche hinaus. Was wird zur Förderung von Familien in unseren Schwester- und Partnerkirchen getan?

– Im ökumenischen Miteinander mit den katholischen Gemeinden werden Angebote für Kinder und Familien für Angehörige anderer Konfessionen geöffnet und von diesen genutzt. Solche Angebote können auch in den vor Ort unterzeichneten Rahmenvereinbarungen für ökumenische Partnerschaften festgehalten werden, die übrigens auch für andere ACK-Kirchen geöffnet werden sollten. Darüber hinaus haben die vier großen Kirchen in Baden-Württemberg eine Vereinbarung zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht unterzeichnet.

  Solche Formen des Miteinanders stärken insbesondere auch konfessionsverbindende Familien.

– In der elsässischen Nachbarkirche EPCAAL – ich begrüße Herrn Collange, der gerade gekommen ist – wurde eine Sonderpfarrstelle in Straßburg eingerichtet zur generationsübergreifenden Gemeindearbeit und Seelsorge.

– Das Gustav-Adolf-Werk – Hauptgruppe Baden – legt in diesem Jahr seinen Schwerpunkt auf Bildung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen in Mittel- und Osteuropa sowie in Lateinamerika.

– Das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland setzt einen Schwerpunkt in der generationsübergreifenden Arbeit angesichts der AIDS-Epidemie im südlichen Afrika.

– Die Church of South India hat den Schutz der Kindheit zu einem Querschnittsthema für alle Aufgabenbereiche gewählt, um unter dem Titel „Girl Childhood Protection“ das Bewusstsein für die immer noch geltende Benachteiligung von Mädchen in Indien zu schaffen.

Indem wir über unsere ökumenischen Partnerschaften das Familienthema kommunizieren, werden uns unsere eigenen Fragestellungen und Herausforderungen klarer und bewusster.

3.2.7 Lobbyarbeit für Familien

Mein Bericht zur Lage lässt unschwer erkennen, welch große Bedeutung schließlich einer gezielten Lobbyarbeit für Familien in einer „kindvergessenen“ Gesellschaft zukommt. Dabei geht die Kirche zahlreiche Bündnisse mit anderen gesellschaftlichen Institutionen ein:

– Familien unterstützende Lobbyarbeit leistet unsere Kirche mit ihrer Diakonie, indem sie in verschiedenste Gremien familienpolitische Fragestellungen eingibt, so etwa in der Liga der Freien Wohlfahrtspflege auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene, im kommunalen Landesverband, im Landesausschuss Müttergenesung, im Landesfamilienrat, im Landesjugendhilfeausschuss, in der Fachgruppe Gleichstellung im Evangelischen Oberkirchenrat und in der Landesjugendkammer.

– In der Kinder- und Jugendarbeit wird auf Landes- und Bundesebene jugendpolitische Lobbyarbeit für Kinder und Jugendliche geleistet, indem – besonders im Blick auf wachsende Armut von Kindern und steigende Jugendarbeitslosigkeit – Reformprozesse darauf hin initiiert und diskutiert werden, dass in ihnen Rechte und Bedürfnisse der jungen Generation angemessen berücksichtigt werden.

– In unserer Landeskirche wird im „Forum Familie“, einer Arbeitsgemeinschaft von Evangelischem Oberkirchenrat und Diakonischem Werk, Lobbyarbeit für Familien organisiert.

– In mehr als 100 Kommunen Deutschlands bestehen lokale „Bündnisse für Familien“, an denen sich zunehmend auch Kirchen beteiligen, wie z. B. in der Ortenau und in Weil am Rhein.

Viele von Ihnen werden nun weitere Beispiele gelingender kirchlicher Arbeit zur Unterstützung von Familien nennen wollen. Und wenn Sie einen Anstoß zum anregenden Austausch über unsere noch immer nicht ausgeschöpften kirchlichen Möglichkeiten bekommen haben, dann habe ich mit meinem Bericht zur Lage mein Ziel erreicht.

Am wichtigsten aber scheint mir, dass wir selbst auf das Thema dieses Berichts persönlich überzeugend reagieren: „Wenn dein Kind dich morgen fragt“ ... So heißt das Motto des Kirchentages. Auf den Einladungsplakaten ist hinzugefügt: „Gut, wenn du eine Antwort weißt.“ Hoffentlich ist dies so.

Und hoffentlich ist in deiner Antwort nicht nur davon die Rede, dass Kinder „Karrierekiller“ oder „Armutsrisiko“ sind.

Hoffentlich sprichst du in deiner Antwort nicht nur von hohen Scheidungszahlen und von den Risiken der Ehe, sondern vor allem vom Segen, den du in Ehe und Familie erfährst.

Hoffentlich erzählst du davon, was du durch Kinder gewinnst an Lebensfreude und Lebenssinn, an Gottvertrauen und Zuversicht, auch davon, dass Kinder eine Freude sind, für die es sich zu leben lohnt.

Wenn du so deinem Kind antwortest, dann leistest du den wichtigsten Beitrag zur Förderung von Ehe und Familie.

Ich danke Ihnen.

(Lebhafter und anhaltender Beifall)

Literaturhinweise:

- EKD-Text „Gottes Gabe und die persönliche Verantwortung. Zur ethischen Orientierung für das Zusammenleben in Ehe und Familie", 1998
- „Verlässlichkeit und Verantwortung stärken", Stellungnahme des Kirchenamtes der EKD, 2000
- EKD-Text „Was Familien brauchen" – Eine familienpolitische Stellungnahme des Rates der EKD, EKD-Texte 73, 2002
- „Was dem Leben dient", Thesenreihe der Theologischen Kammer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, 2001

Präsidentin **Fleckenstein:** Ganz herzlichen Dank, Herr Landesbischof, für diesen Bericht zur Lage. Sie haben es am Applaus der Synode gehört, dass uns Ihr Bericht ein großes Spektrum einer Situationsanalyse und der Problemstellungen für kirchliches Handeln eröffnet hat. Ich bin sicher, es wird in den Ausschüssen und in den Diskussionen noch einmal vertieft aufgenommen werden.

Sie werden, liebe Brüder und Schwestern, den Bericht des Landesbischofs zur Lage anschließend in Ihren Fächern finden, ebenso das Heft der EKD-Synode „Vom Miteinander der Generationen – keiner lebt für sich allein". Die Aussprache über den Bischofsbericht wird in der Plenarsitzung am Samstag stattfinden. Wir werden dann wieder die Voten der ständigen Ausschüsse dazu hören.

II
Begrüßung/Grußworte

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein:** Der Herr Landesbischof hat es schon bemerkt und begrüßt: Es ist uns eine ganz besondere Freude, heute bei uns Herrn Kirchenpräsidenten **Professor Dr. Jean-François Collange** aus Straßburg begrüßen zu dürfen.

(Beifall)

Herr Kirchenpräsident, wir heißen Sie auf des Herzlichste in der badischen Landessynode willkommen. Wir freuen uns auf Ihr Grußwort. Aber ich bitte um Verständnis, wir werden das nach der Pause hören. Ist das zeitlich so in Ordnung für Sie? (Er bestätigt.) Damit wir ganz frisch sind für Ihr Grußwort. Wir gönnen uns nun eine Pause bis 11:00 Uhr. Bitte seien Sie pünktlich wieder im Plenarsaal.

(Unterbrechung der Sitzung
von 10:45 Uhr bis 11:00 Uhr)

Liebe Brüder und Schwestern, wir wollen die Sitzung fortsetzen. Darf ich um Ihre Aufmerksamkeit bitten. Wir hören jetzt das **Grußwort** von Herrn Kirchenpräsident Professor Dr. Collange.

Kirchenpräsident **Prof. Dr. Collange:** Sehr verehrte Frau Päsidentin, sehr verehrter Herr Landesbischof, liebe Freunde! Erlauben Sie mir zunächst, dass ich mich ganz herzlich und aufrichtig bedanke für Ihre Einladung und Ihnen sage, welch große Freude es für mich ist, heute bei Ihnen zu sein.

Erlauben Sie mir jetzt, auf Französisch zu sprechen.

(Das französisch gesprochene Grußwort
wird von Frau Kirchenrätin Labsch jeweils auf deutsch
übersetzt.)

Unsere Kirchen, die lutherische und die reformierte Kirche in Elsass-Lothringen, befinden sich gerade auf dem Weg zur Union. Unsere Kirche und Ihre Kirche liegen nahe beieinander, führen aber ein relativ unabhängiges Leben voneinander.

Der Weg, den der Routenplaner eingibt über Gaggenau und Gernsbach hat jetzt eine Stunde Umleitung gekostet.

(Heiterkeit)

Es sind also nicht nur die Straßen, die uns trennen, vielmehr noch unsere Sprache und unsere Geschichte. Unsere Einrichtungen trennen uns, aber sie ähneln sich auch. Glücklicherweise haben wir den selben Glauben, gehören zu dem selben Herrn und der selben Welt, und wir sind gemeinsam dazu berufen, miteinander eine Zukunft aufzubauen. In dieser Hinsicht ist unser gemeinsames Zeugnis im zusammenwachsenden Europa von entscheidender Bedeutung.

In diesem Mai ist natürlich von besonderer Bedeutung das Gedenken an 60 Jahre Kriegsende und Frieden. Wir werden am kommenden 9. Mai um 18:00 Uhr in der St. Nepomukkirche in Kehl eine ökumenische Feier mit beiden katholischen Diözesen und beiden evangelischen Kirchen an beiden Seiten des Rheins haben.

In Frankreich wird zudem Ende Mai durch eine Volksabstimmung über die Annahme des europäischen Verfassungsvertrags entschieden werden. Das ist ein sehr kritischer und entscheidender Schritt für die Zukunft Europas.

Wie Sie vielleicht erfahren haben, sagen die Meinungsumfragen in Frankreich, dass vermutlich für ein Nein gestimmt werden wird, gegen den Verfassungsvertrag. Die evangelischen Kirchen im Elsass haben 18 Debatten organisiert in den Kirchenbezirken zu wichtigen Europafragen. Sie wollten damit nicht sagen: „stimmt Ja oder Nein" oder die Entscheidung beeinflussen, sondern einfach wichtige Gesichtspunkte den Gemeindegliedern für ihre Entscheidung geben.

Wir haben die Aufgabe, eine hoffentlich gemeinsame Zukunft aufzubauen. Wir werden dabei unterstützt von der Verheißung, der Vergebung und der Versöhnung in Jesus Christus. Wir sind dazu berufen, uns der Welt zuzuwenden und ihr die Botschaft von der Freiheit des Evangeliums zu bringen und die Welt aufzurufen, dem Evangelium gemäß verantwortlich zu handeln.

Diesem Auftrag fühlt sich die Konferenz der Kirchen am Rhein, kurz KKR, verpflichtet. Diese Konferenz der Kirchen am Rhein wurde 1961 gegründet und verbindet 20 evangelische Kirchen längs des Rheins von Bregenz bis nach Rotterdam. Die evangelisch-lutherische Kirche in Elsass-Lothringen hat ihren Vorsitz inne. Sie ist ein lebendiges Zeichen dafür, was uns trotz aller Trennungen vereint.

Jedes Jahr treffen sich die Kirchenleitungen am Rhein zur Konferenz der Kirchen am Rhein. Im vergangenen Jahr hat die evangelische Landeskirche in Baden die Konferenz zu den Herausforderungen von Migration und Flucht für unsere Kirchen mitgestaltet. Das Ergebnis haben Sie mit der letzten Synode erhalten. Und wie Sie jetzt gesehen haben, ist der ursprünglich deutsche und französische Text nun auch ins englische und ganz frisch in die spanische Sprache übersetzt worden – ein Zeichen auch für die Wirksamkeit einer solchen kirchlichen Konferenz für einen größeren Raum.

Am kommenden 2. Mai wird sich die Konferenz der Kirchen am Rhein wieder treffen und zu Gast sein im Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Die Konferenz wird sich immer mehr den Aufgaben stellen, die ihr durch ihre Berufung und durch Jesus Christus für die Kirchen längs des Rheins gegeben sind.

Die Konferenz der Kirchen am Rhein wird durch einen Ausschuss vorbereitet. Zu diesem Ausschuss gehören aus der evangelischen Landeskirche in Baden Dekan Dietmar Gasse in Kehl, Kirchenrätin Susanne Labsch und meine Person. Es werden insbesondere drei wichtige Aufgabenstellungen in der Konferenz der Kirchen am Rhein künftig eine Rolle spielen.

Die ersten beiden Aufgaben: Wir möchten den grenzüberschreitenden kirchlichen Austausch insbesondere auch zwischen Gemeinden und Dekanaten, also den kirchlichen grenzüberschreitenden Austausch auf allen Ebenen fördern. Wir haben Anteil an der Präsenz, das ist das zweite, des Protestantismus bei den europäischen Institutionen in Straßburg auch durch das Straßburger Büro der KEK, der Konferenz Europäischer Kirchen. Diese Institutionen sind insbesondere der Europarat und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte.

Diese beiden Einrichtungen verfolgen als Hauptziel die Einführung einer standfesten Demokratie und die Beachtung der Menschenrechte in einem friedlichen Europa. Wie können unsere Kirchen diese Arbeit begleiten und ihren spezifischen Beitrag dazu leisten? Über diese Frage wird die kommende Konferenz der Kirchen am Rhein am 2. Mai im Palast der Menschenrechte in Straßburg beraten.

Die dritte Aufgabe der Konferenz der Kirchen am Rhein besteht darin, regelmäßig Veranstaltungen anzubieten, die die Lebendigkeit des Protestantismus beiderseits des Rheins deutlich machen. In dieser Hinsicht möchte ich bereits für das Jahr 2011 ein Festival des Protestantismus vorschlagen. Dann feiern wir nämlich 50 Jahre Konferenz der Kirchen am Rhein und können von Bregenz bis Rotterdam eine Art Festival feiern – ein Festival der Evangelisation und des Zeugnisses längs des Rheins, ein Festival für Frieden, Versöhnung und für die Botschaft des Evangeliums.

Die Konferenz der Kirchen am Rhein wird uns weiter verbinden. Der Evangelische Oberkirchenrat wird von Sommer 2006 bis 2011 eine halbe Pfarrstelle aus dem Kontingent der Ökumene zur Verfügung stellen, damit die Zusammenarbeit der Kirchen längs des Rheins entwickelt und gefestigt werden kann. Dafür möchte ich mich als Präsident der Konferenzen der Kirchen am Rhein ganz herzlich bei der Evangelischen Landeskirche in Baden bedanken.

Auch wenn das Jahr 2011 noch weit weg erscheinen mag, möchte ich doch diesen Ausblick wagen.

Erlauben Sie mir, Ihnen herzlich alle guten geschwisterlichen Wünsche für die Arbeit Ihrer Synode zu übermitteln und Ihnen meine Freude über die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit über den Rhein hinweg zum Ausdruck zu bringen. Gottes Segen sei mit Ihnen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein:** Herzlichen Dank, Herr Kirchenpräsident, für Ihr Grußwort und für Ihre guten Wünsche. Es ist gut, einander besser kennen zu lernen. Und so freuen wir uns, dass Sie heute Gelegenheit hatten, an unserer Tagung teilzunehmen. Wir haben ein gemeinsames Gesangbuch. Wir sind dankbar für die vielen Kooperationen der Kirchen am Rhein, weil uns das gemeinsame christliche Zeugnis für Europa wichtig ist – mehr denn je. Ganz herzlichen Dank. Die badische Synode möchte Sie jetzt erfreuen mit einem Lied, das in unserem Gesangbuch in deutscher und französischer Sprache enthalten ist. Es ist die Nummer 272. Jeder möge in der Sprache, die er wünscht, dieses Lied singen. Die Melodie passt zusammen.

(Die Synode stimmt in das Lied Nr. 272
„Ich lobe meinen Gott“ ein.)

Bitte nehmen Sie unsere herzlichsten Grüße in Ihre Kirche mit.

IX
Vortrag über die Religionslehrerstudie Baden-Württemberg

Präsidentin **Fleckenstein:** Jetzt freuen wir uns auf den Vortrag von Herrn Professor Dr. Werner Tzscheetzsch aus Freiburg über die Religionslehrerstudie Baden-Württemberg (Christlicher Religionsunterricht im religionsneutralen Staat?). – Bitte schön, Herr Professor Dr. Tzscheetzsch.

(Kirchenpräsident Professor Dr. Collange
hat den Text am Rednerpult
mit seinen eigenen Unterlagen weggenommen;
Professor Dr. Tzscheetzsch:
Mein Vorredner hat meinen Vortrag mitgenommen! –
Große Heiterkeit)

Präsidentin **Fleckenstein:** Das sind die Überraschungen, Herr Professor Dr. Tzscheetzsch, wenn man zu schnell ist. Die Religionslehrerstudie wird sicherlich auch im Elsass von Interesse sein.

(Heiterkeit)

Aber wir werden Ihnen den Protokollband liefern, Herr Professor Dr. Collange.

Professor Dr. Tzscheetzsch: Sehr verehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Landesbischof, meine Damen und Herren! Es ist mir eine Freude und eine Ehre, als katholischer Religionspädagoge vor der badischen Landessynode Protokoll zu geben von einer Untersuchung, die von den vier Kirchen in Baden-Württemberg – den zwei evangelischen Landeskirchen und den zwei katholischen Diözesen – finanziell unterstützt wurde und in ihrem Fokus die Zielvorstellungen, die Motivationen, das Selbstverständnis der Religionslehrerinnen und der Religionslehrer in unserem Lande hat.

Der Religionsunterricht ist in einer merkwürdigen Weise wieder gesellschaftsfähig geworden. Matthias Drobinski schreibt in der Süddeutschen Zeitung vom 14. April dieses Jahres in Reaktion auf die gerade laufende Diskussion in Berlin um die Zukunft des dort so genannten Werteunterrichts, ich zitiere: „Religion ist kein Randfach. Es wird

immer deutlicher, wie wichtig ein Unterricht ist, der das Bekenntnis nicht schamhaft verschweigt, sondern zum Gegenstand des Diskurses macht. Der Religionsunterricht schult das kulturelle Gedächtnis einer Gesellschaft, das keine Pisa-Studie erfasst, das aber so wichtig ist, wenn es um das Woher und das Wohin geht, um Gerechtigkeit und Menschenrechte. Und das ist mindestens so viel wert wie ein guter Mathematik-Unterricht."

Diese Auffassung, gestatten Sie mir, das so offen zu sagen, steht in einer merkwürdigen Diskrepanz zur Wertschätzung, die der Religionsunterricht mitunter in den Kirchen erfährt. Ich meine das nicht im Blick auf die Finanzierung, sondern ich meine das im Blick auf die Resonanz, die auf den Religionsunterricht sozusagen der veröffentlichten kirchlichen Meinung erfolgt.

Mir begegnet es immer wieder, wenn ich zu meinen Kollegen an der theologischen Fakultät in Freiburg komme, dass sie mir vom Religionsunterricht ihrer Kinder berichten und dass immer ein Ton des Vorwurfes mitschwingt, „da machst Du etwas falsch", als hätte ich sozusagen jeden einzelnen Lehrer, der die Kinder meiner Kollegen betreut, persönlich ausgebildet. Aber es klingt damit so etwas mit wie ein subkutaner Vorwurf, der Religionsunterricht betreibe zu wenig Theologie, löse zuviel auf in Sozialkunde oder wie auch immer die Vorwürfe lauten können.

Die Wertschätzung des Religionsunterrichts, wie sie Matthias Drobinski in der Süddeutschen Zeitung vor kurzem formuliert hat, wird gestützt durch die Auskünfte zu den Zielvorstellungen und beruflichen Motivationen sowie zu den Erfahrungen der Praxis des eigenen Religionsunterrichts, die wir von 4.000 evangelischen und katholischen Religionslehrern in Baden-Württemberg erhalten haben. Bevor ich Ihnen kurz die zentralen Ergebnisse der Studie vorstelle, möchte ich Ihnen noch etwas sagen zum Untersuchungsdesign. Wir haben in einem statistischen Verfahren 8.000 Religionslehrer – evangelisch und katholisch – ausgesucht in Baden-Württemberg und sind so verfahren, dass wir bestimmte Schulen ausgesucht haben, die uns eine Repräsentativität versprochen haben. Wir haben an diese Schulen Fragebögen verschickt. Die mussten in Schulpakete gepackt werden, weil das Kultusministerium zur Auflage gemacht hat, dass die Befragung – und da habe ich ein Stichwort gehört, das ich zuvor noch nie gehört hatte – absolut anonym sein musste. Ich weiß, was anonym ist, ich weiß aber nicht, was absolut anonym ist. Wir haben jedenfalls die Befragung absolut anonym durchgeführt

(Heiterkeit)

und haben auf diesem Weg 8.000 Fragebogen verteilt. Dabei haben wir eine sensationelle Rücklaufquote von über 50 % erreicht. Das heißt, wir haben über 4.000 Fragebögen zurückbekommen.

Jetzt nehme ich gleich einen erwartbaren Einwand voraus, der mir bisher in jeder Diskussion begegnet ist. Es wurde mir nämlich immer wieder gesagt, „da habt ihr eben gerade die 4.000 Engagiertesten erwischt". Das lässt sich nun wirklich nicht ganz ausschließen, aber es ist statistisch sehr unwahrscheinlich.

Was also kommt in dieser Untersuchung an zentralen Befunden heraus? Wir haben als Instrument einen Fragebogen benutzt, der bereits im Jahre 2001 in Niedersachsen eingesetzt wurde zur Befragung der evangelischen Religionslehrer. Wir haben diesen Fragebogen adaptiert an die Situation in Baden-Württemberg. So haben wir auch eine Vergleichsmöglichkeit zum ersten Mal in Deutschland zwischen zwei sehr unterschiedlichen Bundesländern. In Baden-Württemberg haben wir das dann auch zwischen den Konfessionen.

Das erste, was festzuhalten ist, und eigentlich ein ganz zentraler Grundbefund unserer Untersuchung darstellt, ist Folgendes: In ihren professionsbezogenen Überzeugungen sind die Religionslehrerinnen und Religionslehrer über die Konfessionsgrenzen hinweg charakterisiert durch eine außerordentlich hohe Meinungshomogenität, und zwar im Blick auf die vielen Einzelfragen, die wir im Fragebogen gestellt haben. Die Urteilsübereinstimmungen sind selbst bei Vergleichen zwischen den Schulformen noch sehr ausgeprägt. Bei den rund 10.500 durchgeführten Differenzierungsberechnungen je Konfession gibt es jeweils nur ca. 6 % inhaltlich bedeutsame Abweichungen einzelner Untergruppen, also Alter, Geschlecht, Schulstufenzugehörigkeit, Ausbildungsherkunft usw. Tiefer gehende, statistisch komplexe Analysen der bei den Lehrenden untergründig wirkenden Präferenzstruktur im Blick auf die gesamte Fragestellung, was ist Religionsunterricht in der öffentlichen Schule, können allerdings dann aufdecken, dass sich doch Unterschiede zeigen können, wenn es um die Frage geht, wofür sozusagen das Herz des Einzelnen am meisten schlägt. Ich werde darauf gleich noch zu sprechen kommen.

Was wollen evangelische und katholische Religionslehrer in ihrem Religionsunterricht erreichen? Sie wollen die Emanzipation ihrer Schülerinnen und Schüler zur christlich-religiösen Entfaltung ihrer personalen Existenz fördern. Auf der Basis der Kernvorstellung christlicher Ethik – Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung –, die in der Zielvorstellungshierarchie übereinstimmend an die erste Stelle gesetzt wurde und vor dem Hintergrund der Vorstellung, dass sowohl kognitiv wie emotional fundiert eine „christliche Grundbildung" erfolgen müsse, möchten die Lehrerinnen und Lehrer ihren Schülerinnen und Schülern Bildungsangebote machen, die eher weniger zur Schulroutine zu gehören pflegen. Sie wollen auf dem Weg besonderer persönlicher Ansprache Hilfestellung anbieten für den schwierigen Lernprozess, seine eigene Weltsicht zur Sprache zu bringen oder besser gesagt, zur Sprache bringen zu können und zu dürfen. Sie wollen mit den Schülerinnen und Schülern gemeinsame Kriterien erarbeiten für die Erschließung von Lebens- als Glaubensfragen im Sinne eines Stücks christlich-praktischer Lebensethik. Damit wollen die Religionslehrerinnen und Religionslehrer nicht religiöse Emanzipation von etwas, sondern zu etwas unterstützen. Ihre Schülerinnen und Schüler sollen befähigt und frei werden zur persönlichen Anverwandlung dessen, was ihnen aus der christlichen Tradition dafür zur Verfügung gestellt werden kann. Es geht im Religionsunterricht um religiöse Bildung und das unter den Bedingungen der öffentlichen Schulen. Das heißt, die Religionslehrerinnen und Religionslehrer haben eine eigene Professionalität ausgebildet im Blick auf das Selbstverständnis dessen, was sie in der Schule zu tun haben.

Sie sind sich klar darüber, dass man in der Schule nicht mehr einfach Kirche „nahtlos" repräsentieren kann, also das alte Modell „Kirche in der Schule" wieder aufleben kann. Sie sind sich aber auch klar darüber, dass heute unter den Bedingungen der religiösen Sozialisation der Kinder und Jugendlichen – heute war im Bericht des Herrn Landesbischofs zur Lage davon schon die Rede –, dass sie hier besonders herausgefordert sind, ein religiöses Bildungsangebot eigener Herkunft zu gestalten.

Wenn man das nun auf einzelne Schulstufen differenziert, hat sich eigentlich die erwartbare Positionierung abgebildet.

In der Grundschule, also dort, wo noch alle Kinder in einer Schulform versammelt sind, und die soziale Fragmentierung der Gesellschaft noch am geringsten ist, steht die kirchlich-sozial gestaltliche Option in der Unterrichtsgestaltung des Religionsunterrichts besonders hoch im Kurs. Das heißt, dort will man Bezüge zu gelebter Religion zeigen, dort will man Bezüge zu gelebter Religion praktisch herstellen und man will Schülerinnen und Schüler in ihrer Kirche beheimaten.

Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer der Sekundarstufe an den Gymnasien und Berufsbildenden Schulen bevorzugen Zielvorstellungen, die die kognitive-diskursive Seite des Unterrichts betonen. Sie sind besonders damit konfrontiert, dass unser Bildungssystem zunehmend von naturwissenschaftlich-szientistischen Verkürzungen bei der Antwort auf die Frage geprägt ist, was der Mensch sei und was die Welt konstituiere. Deshalb versuchen sie die Frage nach Gott wach zu halten als Möglichkeit, wie man sich zur Welt verhalten kann.

Den katholischen und den evangelischen Religionslehrerinnen und Religionslehrern kommt es für ihren religiösen Bildungsauftrag besonders auf folgende Dimensionen an: Auf eine traditionsfundierte Orientierung an christlich-biblischer Religion, auf eine christlich-handlungspraktische Ethik und auf die Ästhetik des Religiösen. Der Religionsunterricht bietet allen Orientierung. Hier ist eine Rückbindung zur konfessionellen Herkunft der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrenden ermöglicht, die sie aber nicht zum dominierenden Faktor werden lässt. Die Religionslehrer haben Interesse an einem Weg, auf dem sie auf bildende beziehungsweise gebildete Weise als Lehrende religiös kommunikationsfähig werden, weil dieser Kommunikation bereits das Religiöse inhärent ist und zugleich bildungsmäßig explizit bearbeitet werden kann.

Wir haben die Lehrerinnen und Lehrer auch danach gefragt, wodurch und wie sie sich besonders im Religionsunterricht belastet fühlen. Das erstaunliche Ergebnis für uns ist dieses, dass von Berufsmüdigkeit in Sachen Religionsunterricht keine Rede sein kann: 80 % der befragten Lehrerinnen und Lehrer weisen diesen Gedanken deutlich von sich. Nur 4 % der gesamten Religionslehrerschaft beider Konfessionen sprechen dem Fach Religion grundsätzlich eine besondere Belastungsqualität zu. Für alle Befragten gilt, dass sich eine Mehrheit von 53 % noch eine Steigerung ihres Stundendeputats vorstellen kann. Mehr als die Hälfte kann sich somit vorstellen, noch mehr Religionsunterricht zu geben. Nur knapp ein Drittel der Befragten muss davon berichten, dass sie auf die Erteilung von Religionsunterrichtsstunden aus Gründen haben verzichten müssen, die nicht in ihrer Person gelegen haben.

Wir haben also in Baden-Württemberg eine interessante Situation, die sich auch von anderen Bundesländern unterscheidet, nämlich dadurch, dass der Religionsunterricht nicht schulintern dramatisch behindert wird. Die Lehrer geben davon Auskunft, dass der Religionsunterricht schulintern ein akzeptierter Raum ist, wo die Unvertrautheit der meisten Schülerinnen und Schüler mit der christlich-biblisch fundierten Herkunft unserer Kultur zumindest ansatzweise abgebaut werden kann. Man kann sagen, die Lehrerinnen und Lehrer in Baden-Württemberg sind in der glücklichen Lage, dass sie ihren Unterricht nicht in einer Situation permanenter, stressiger Kürzungs- und Verzichtsdrohung erteilen müssen.

Wir haben die Lehrerinnen und Lehrer natürlich auch danach gefragt, wie es mit ihren Fortbildungsbedürfnissen, und mit den inhaltlichen Fortbildungsinteressen aussieht. Hier zeigt sich, dass die Kirchen – und das gilt für ganz Baden-Württemberg – sehr gut daran getan haben, in eine hervorragende Begleitstruktur des Religionsunterrichts Geld zu investieren, nämlich durch Schuldekane, Schulbeauftragte, wie immer dann auch die Fachbezeichnungen lauten mögen. 60 % der Lehrerinnen und Lehrer nehmen an regionalen Fortbildungen teil, ca. 50 % mindestens einmal jährlich an zentralen Fortbildungen. Das heißt die Fortbildungsdichte ist sehr groß. 38 % der katholischen und 52 % der evangelischen Religionslehrerinnen und Religionslehrer engagieren sich einmal oder mehrmals im Jahr in religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaften, die zum Beispiel von Schuldekaninnen oder Schuldekanen usw. angeboten werden.

Was erwarten die Religionslehrerinnen und Religionslehrer für ihre Fortbildung? Sie erwarten Unterstützung bei der Ausbildung ihrer Lehrkompetenz, ihrer Darstellungskompetenz und eine Qualifizierung. Das war für uns auch interessant im Blick auf die Einübung spiritueller Praxis.

26 % der evangelischen Religionslehrerinnen und Religionslehrer bringen diesem Thema großes, beziehungsweise sehr großes Interesse entgegen. Das heißt mehr als ein Viertel der evangelischen Befragten haben an diesem Thema Interesse. Dabei kann man feststellen – in Klammer gesagt, kann man sagen, bei den Katholiken sind es noch einmal 10 % mehr, nämlich 36 % –, dass die damit verbundene Bereitschaft zur diskursiven Bearbeitung des eigenen religiösen Selbstverständnisses ein wichtiges Charakteristikum eines nicht nur marginalen Teils der Religionslehrerschaft beider Konfessionen ist. Sie sind also bereit, eine Reflexionsebene in ihrer Fortbildung zu betreten, auf der auch die eigene Person eine Rolle spielt. Meine Damen und Herren, ich glaube, ich trete anderen Lehrern nicht zu nahe, wenn ich sage, das ist eine Erwartung, die wir bei Lehrern anderer Fächer relativ wenig ausgeprägt antreffen. Ich war lange Zeit selbst Lehrer an einem katholischen Gymnasium und werde nie vergessen, wie ich in der Gesamtlehrerkonferenz einmal vorgeschlagen habe, dass wir für die Kolleginnen- und Kollegenschaft Supervision anbieten, also eine selbstverständliche Beratungsarbeit für alle Menschen, die in sozialen Berufen tätig sind. Damals sagte eine Kollegin wie aus der Pistole geschossen, fast kreischend: „Ich bin doch nicht verrückt!“ Sie bemerkte gar nicht, wie dekuvrierend eigentlich dieser Ausspruch war.

Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer haben sich auf den Weg gemacht, wenn man unserer Untersuchung folgt, doch auch hier zu zeigen, dass Interesse an Qualifikation, Weiterbildung und Fortbildung in diesem Bereich besteht.

Wir haben natürlich auch gefragt, das ist nun ein Thema, das angesichts der konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht in den baden-württembergischen Schulen durch die Vereinbarung der vier Kirchen besonders interessant und unterstützend ist, wie die Religionslehrerinnen und Religionslehrer zum Modell konfessioneller Kooperation stehen.

Erste Feststellung: Ein Drittel der Religionslehrerinnen und Religionslehrer in Baden-Württemberg unterrichten aus organisatorischen Gründen bereits Schülerinnen und Schüler beider Konfessionen gemeinsam. Das ist natürlich von Schulamt zu Schulamt verschieden. Man kann aber

nicht sagen, dass es das gar nicht gäbe. Ich sage das einmal katholisch – selbstkritisch: Wir haben da oft auch die Augen sozusagen aus Amtsgründen verschlossen.

Wenn man im Blick auf die Kooperationsmöglichkeiten die Religionslehrerinnen und Religionslehrer fragt, welches Kooperationsmodell diese bevorzugen, stellt sich folgendes heraus: Es findet sich kein Kooperationsmodell, das bei den Befragten eine überschäumende Begeisterung auslöst. Aber: Auf der Basis eines erkennbaren Interesses an der Bewahrung der eigenen konfessionellen Beheimatung bringen die Religionslehrer ein Gespür für die Gefahr auf, dass das Thema Religion überhaupt aus dem Schulkanon verschwinden könnte. Deswegen entscheiden sie sich im Zweifel für eine eher allgemein-christliche Variante als dafür, die Gefährdungen des Faches zu ignorieren, die drohen, wenn es unter allen Umständen zur Aufrechterhaltung des Status quo kommen soll. Nur ca. ein Viertel der Religionslehrer meint, es solle und könne bleiben wie es ist. Zugleich aber wehren sich 86 % gegen die Vorstellung, das Thema Religion könne außerhalb eines spezifischen Fachunterrichts-Zuschnitts sozusagen unter andere Themen gemengt werden. Das ist ein ganz klares professionelles Selbstbewusstsein für den konfessionellen Religionsunterricht.

Hier unterscheiden die Lehrerinnen und Lehrer in einer sehr differenzierten Weise zwischen dem, was in der Schule leistbar ist im Blick auf die Schüler, die aus einem konfessionell entgrenzten Lebenszusammenhang in ihrer Mehrheit kommen und dem, woraus ich meine eigenen Quellen als Lehrerin oder Lehrer speise. Das heißt, die Lehrerinnen und Lehrer sind für konfessionelle Kooperation auf der Basis klarer eigener konfessioneller Identität. Das spricht auch für die Kooperationsmodelle, wie sie jetzt in Baden-Württemberg von den Kirchen vereinbart wurden.

Wie beurteilen die Religionslehrerinnen und Religionslehrer das Verhältnis von Kirche und Schule?

Hier zeigt sich ein eindrucksvolles Bild der Zustimmung zur verfassungsrechtlich gegebenen Situation. Es wird gesagt, dass das Verhältnis von Kirche und Schule im Blick auf den Religionsunterricht eher als ein „symbiotisch-konstruktives“ zu interpretieren sei als dass eine freundliche Offenheit existiere. Jetzt wird interessant, wie die Lehrerinnen und Lehrer die Kirche im Blick auf ihren Beruf wahrnehmen. Die Kirche erscheint den weitaus meisten Lehrenden als eine gesellschaftliche Instanz, die sie bei ihren Bemühungen um die religiöse Bildung junger Menschen unterstützen kann, ja unterstützen muss, wenn es ihnen darum geht, den Schülerinnen und Schülern bei deren Schwierigkeiten zu helfen unter den heutigen materiell überwiegend reichen, ansonsten aber massiv anstrengenden Lebensbedingungen ein Leben zu führen, in dem auch die religiöse Dimension einen Platz hat. Eine Instanz, die den Religionslehrern dabei hilft, empfinden sie nicht als Kontroll-Größe, sondern als einen möglichst verlässlichen Bundesgenossen. Für mich als Katholiken – ich gestehe das offen – war eines hoch interessant: Wir haben gefragt, welche Bedeutung haben für euch die Missio und die Vocatio. In Niedersachsen konnte man diese Frage gar nicht stellen, weil es dort keine Vocatio gibt. Ich war der Meinung meine katholischen Kolleginnen und Kollegen, die sagen, die Missio ist ein Gängelungsinstrument. Das Ergebnis ist: sie verstehen die Missio als ein fachliches und pädagogisches Qualitätssicherungssystem. Dadurch ist gewährleistet, dass nur entsprechend ausgebildetes Personal an der Schule tätig ist. Das zeigt beispielsweise auch unsere Untersuchung, dass zum Beispiel im Unterschied zu Niedersachsen in Baden-Württemberg eine ganz kleine Prozentzahl von Lehrerinnen und Lehrern tätig ist, die nicht die entsprechende Qualifikation nachweist.

Der gravierendste Unterschied zu Niedersachsen besteht aber darin, dass in Baden-Württemberg religiöse Praxiselemente zum Schulleben dazugehören. 90 % der Religionslehrerinnen und Religionslehrer berichten davon, dass zum Beispiel bei schulischen Gelegenheiten wie etwa Einschulung oder Abschlussfeiern, bei christlichen Festen usw. rituell-kirchliche Feiergestalten noch üblich sind. Das heißt wir haben auch hier eine interessante Spannung. Wir haben in der Schule, was die Ritualgestaltung angeht, sozusagen noch einen volkskirchlichen Restbezug, der sich nicht mehr mit dem deckt, was die Schülerinnen und Schüler sonst erleben. Dieser wird aber heute umso wichtiger, weil es im Religionsunterricht zukünftig immer mehr darauf ankommen wird, den Schülerinnen und Schülern überhaupt zu zeigen, was Religion ist. Der Bildungsauftrag des Religionsunterrichts wird sich zukünftig eben dahingehend erweitern, und das ist dann ein spezifischer Dienst auch am öffentlichen Bildungsauftrag, Schülerinnen und Schülern überhaupt zu verdeutlichen, was man meint, wenn man Religion sagt.

Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer sagen – das sagen sie mit einer 90 %-igen Zustimmungsquote –, die Kirche hat die Grundaufgabe, in unserer Gesellschaft geistlich-kulturell zu orientieren. Aber sie fordern gleichzeitig – 72 % der evangelischen Religionslehrerinnen und Religionslehrer und 84 % der katholischen Religionslehrerinnen und Religionslehrer – von der Kirche, ihre eigenen Traditionen kritisch zu überprüfen. Auch hier spiegelt sich sozusagen die postmoderne Situation wider: der Kirche wird eine Orientierungsfunktion zugewiesen, aber gleichzeitig wird erwartet, dass die Kirche in der Lage ist, ihre eigene Tradition selbstreflexiv-kritisch zu bedenken.

Ich will noch ganz kurz etwas zur konfessionellen Akzentsetzung im Unterricht sagen. Wir waren gezwungen, in Baden-Württemberg herauszufinden – das war eine andere Situation in Niedersachsen – wie evangelische Religionslehrerinnen und Religionslehrer sowie katholische Religionslehrerinnen und Religionslehrer eine spezifisch-konfessionelle Akzentsetzung im Unterricht vornehmen. Und hier sind die evangelischen Religionslehrerinnen und Religionslehrer eindeutig: sie sind mit einer 75 %-Mehrheit einig darin, dass in ihrem Religionsunterricht die Einsicht prägend sein soll, dass Christen im Verhältnis zu Gott durch nichts und niemanden vertretbar sind. Sie wollen mit etwas abgeschwächten Zustimmungsausprägungen die Vorstellung vom allgemeinen Priestertum aller Gläubigen vertreten, von der Bibel als alleinigen Maßstab, von der unbedingten Wichtigkeit von Kirche und Gemeinde bei gleichzeitiger nicht Heilsnotwendigkeit der Institution Kirche sowie von einem persönlichen Verhältnis zu Jesus.

Wir haben darüber in der Forschungsgruppe lange diskutiert, wie wir überhaupt konfessionelle Unterschiede herausbekommen. Wir haben dann natürlich auch gefragt, wie verhalten sich katholische Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Blick auf eine lehramtlich verpflichtende Form, bei der sie herausgefordert sind, bestimmte Lehramtsansprüche im Religionsunterricht selbst noch einmal zu präsentieren. Lehramtlich ist bei den Katholiken in einer anderen Konjugation zu hören als in der evangelischen Kirche. Und da zeigt sich, dass die Religionslehrer sagen, diese Akzentsetzungen haben in unserem Unterricht eine geringere Bedeutung als die anderen. Das heißt nicht, dass diese nicht dafür sind, das

Papstamt zu vertreten. Sie sagen aber, im Blick auf den Unterricht hat die Diskussion des Papstamts eine eher untergeordnete Rolle. Allerdings muss noch einmal betont werden: In der Grundstrukturierung des Unterrichts sind die Religionslehrerinnen und Religionslehrer weitgehend einig.

Ich fasse zusammen:

Die an der Primarstufe oder Grundschule unterrichtenden Religionslehrerinnen und Religionslehrer fungieren allererst als eine Art Wegweiser, beziehungsweise Hinführungsinstanz in Richtung auf eine Religion/Religiosität, deren alltagspraktische Lebbarkeit den Schülerinnen und Schülern besonders auf der Ebene kirchlicher Sozialgestalt bekannt gemacht werden soll, um sie dadurch mit einem kulturpraktisch-religiösen Basisvokabular zu versorgen, ein Vokabular, das ihnen in ihrer Lebenswelt heute nicht mehr selbstverständlich zuwächst beziehungsweise ganzheitlich zur Verfügung steht.

Das stellt natürlich auch die Frage, meine Damen und Herren, wie nehmen Kirchengemeinden diese Erwartung der Lehrerinnen und Lehrer auf? Hier kann ich nur aus dem katholischen Bereich berichten, ich kenne mich hier in Ihrer Kirche zu wenig aus: Von der katholischen Seite muss man sagen, dass Gemeinde und Schule nicht nur auf Grund der räumlich erfolgten größeren Trennungen, sondern sozusagen aufgrund eines gegenseitigen Desinteresses sich kaum wahrnehmen. Kirchengemeinden werden in unserer Diözese oft von Schulleitern angesprochen, die ihre Schule in das Gemeinwesen verankern wollen und entdecken, dass Schulen auch ein Territorium haben. Diese Frage spitzt sich natürlich noch einmal besonders zu, wenn man die Frage der Religion, des Glaubens in den Blick nimmt. Gegenüber dieser Beheimatungstendenz der Grundschullehrenden kennzeichnet die Kolleginnen und Kollegen der berufsbildenden Schulen die Intention, die Schüler für die in Menschen per se angelegte allgemeine Religiositätsdimension sensibel zu machen beziehungsweise dafür zu öffnen.

In der Sekundarstufe des Gymnasiums und der Realschule dominiert die Intention der Sensibilisierung für Dimensionen des Religiösen in Verknüpfung mit diesbezüglich theologisch formuliertem Wissen. Für die Kolleginnen und Kollegen der Hauptschule sowie Förder- und Sonderschule geht es allererst darum, die Persönlichkeit der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler zu bilden, sie bei ihren Selbstfindungs- und Persönlichkeitsbildungsprozessen zu fördern und dabei nicht auf konfessionsspezifische Schwerpunktsetzungen zu achten.

Insgesamt gesehen und Schlusssatz: Meines Erachtens können sich die Kirchen in Baden-Württemberg allesamt glücklich schätzen, dass sie dieses Potential an Lehrerinnen und Lehrern in der Schule haben. Denn wir müssen uns klar werden, dass das für viele Kinder und Jugendliche der einzige Ort in dieser Gesellschaft ist, wo sie überhaupt noch mit der Frage nach Gott konfrontiert werden. Wo diese Frage aus dem Bildungsdiskurs ausgeklammert wird, geschieht keine Bildung im bildungstheoretischen Sinne, die den Anspruch hat, den Namen Bildung zu tragen.

Hier haben, wenn ich das so aus meiner religionspädagogischen Perspektive sagen kann, meines Erachtens die Kirchen gerade im Blick auf das, was in unserer Gesellschaft passiert – auch bei uns in Deutschland haben wir eine oft unvernünftige und verheerende Diskussion über das, was Religion ist –, eine große Aufgabe. Zum Beispiel beim Thema Islam, da wird schlicht und einfach diese Religion mit Islamismus gleichgesetzt. Wir müssen also deutlich machen, dass wir in der Schule einen Beitrag dazu leisten, dass Schülerinnen und Schüler beispielsweise zwischen Wesen und Unwesen von Religion unterscheiden können und dass sie die Kompetenz haben, sich in einen interreligiösen Dialog hineinzubegeben. Dafür ist die Schule eben auch ein Lernort.

Ich danke Ihnen, dass Sie mir so lange zugehört haben.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein:** Ganz herzlichen Dank, Herr Professor Dr. Tzscheetzsch, für Ihren Vortrag. Die Landessynode hat schon immer ihr Augenmerk sehr stark auf den Religionsunterricht gerichtet. Sie haben mit diesem Vortrag einen guten Anstoß gegeben für die Ausschussberatungen, die sicherlich uns weiterführen werden.

Wir können – wenn nötig – kurze Rückfragen halten. Ist das im Augenblick gewünscht? – Ich sehe jetzt keine Rückfragen. Dann wird das in den Ausschüssen geschehen. Dann bedanke ich mich noch einmal sehr herzlich.

(Beifall)

X
Stand des Kommunikationsprozesses zur Kircheneintrittsstudie Oberkirchenrätin Hinrichs, Dipl. Religionspädagoge Seiter

Präsidentin **Fleckenstein:** Ich rufe auf Tagsordnungspunkt X und bitte Frau Oberkirchenrätin Hinrichs und Herrn Diplomreligionspädagogen Seiter um die Präsentation des Standes des Kommunikationsprozesses zur Kircheneintrittsstudie.

Oberkirchenrätin **Hinrichs:**

(In Powerpoint-Präsentation)

Im Bewusstsein, dass eine Überdosis Statistik, vor allem um die Mittagszeit, sehr schnell und stark sedierend wirkt, hätte ich jetzt eigentlich den Antrag gestellt, dass wir etwas anderes vorziehen. Ich habe aber eben gehört, es gibt kein Erbarmen.

(Präsidentin Fleckenstein**:**
Es geht wegen des Zeitplans nicht!)

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder! Einem unserer Wetterfrösche, vermutlich Herrn Kachelmann, verdanken wir den schönen Ausdruck von der „gefühlten Temperatur“, die im Hochsommer meist sehr viel höher liegt als die tatsächlich messbare Außentemperatur. In Anlehnung an diesen Ausdruck formulierte Mitte Januar ein Journalist, der zur Pressekonferenz zur Vorstellung der Kircheneintrittsstudie in den Evangelischen Oberkirchenrat gekommen war, die „gefühlte“ Differenz zwischen den Austritten und Eintritten in die Kirche sei wesentlich höher als die tatsächliche Differenz. Damit brachte er auf den Punkt, was sogar kirchliche Insider überrascht hat. Immer noch treten zwar sehr viele Menschen aus der Kirche aus, aber in der badischen Landeskirche beträgt das Verhältnis zwischen den Austritten und den Eintritten rund drei zu eins.

In den Jahren zwischen 1993 und 2003 – das ist der Zeitraum, auf den sich die Kircheneintrittsstudie bezieht – standen 75.000 Austritten 25.000 Eintritte gegenüber.

Dieser Trend setzt sich fort. Jedes Jahr werden rund 2500 Menschen in die badische Landeskirche aufgenommen, davon

- rund 780 Wiedereingetretene, also Menschen, die schon einmal ausgetreten waren und die dann ihre Entscheidung revidiert haben,
- rund 770 Übergetretene, d. h. Menschen, die vorher einer anderen christlichen Kirche – meist der römisch-katholischen – angehörten,
- rund 950 Neueingetretene, das sind überwiegend Konfirmanden, die sich während der Konfirmandenzeit oder bei der Konfirmation taufen lassen. Das sind 700. Hinzu kommen 250 Menschen, die sich im Erwachsenenalter taufen lassen und so neu dabei sind, neu in die Kirche eintreten.

Was macht unsere badische Landeskirche, was macht unsere Gemeinden vor Ort für diese drei Gruppen von Menschen attraktiv? Die Kircheneintrittsstudie gibt uns wertvolle Hinweise und nennt sowohl die Motive für den damaligen Austritt bei den Wiedereingetretenen, als auch die Motive für die Entscheidung, neu oder wieder zur evangelischen Kirche zu gehören.

Die vom Sozialinstitut der EKD vor fast zwei Jahren durchgeführte Studie beruht auf über 1000 qualifizierten, zum Teil sehr ausführlichen Telefoninterviews mit Eingetretenen aus allen drei Gruppen. Leider waren aus der Gruppe der neu Eingetretenen nur 51 Personen telefonisch erreichbar. Das bildet also nicht ganz die tatsächlichen Zahlenverhältnisse ab. Aus den beiden anderen Gruppen konnten jeweils rd. 480 Personen befragt werden.

Ich möchte Ihnen jetzt in aller gebotenen Kürze die wichtigsten Ergebnisse dieser Befragungen darstellen und erste Folgerungen für unsere Arbeit nennen, die sich aus den bisher immer überaus spannenden kirchenbezirklichen Gesprächen über die Kircheneintrittsstudie ergeben haben.

Zuerst zu den wieder eingetretenen Heimkehrern. Entgegen der häufigen Annahme lässt sich keine Häufung von Wiedereintritten mit Erreichen des Rentenalters feststellen. Dennoch ist diese Gruppe mit einem durchschnittlichen Alter von 52 Jahren die älteste der befragten Personengruppen. Ab 50 überwiegt hier das männliche Geschlecht. Der Austritt liegt in der Regel vergleichsweise lange zurück und war überwiegend das Ergebnis einer längeren inneren Entwicklung. Als Anlässe für eher spontane Austritte wurden von 37 % der Befragten steuerliche Gründe genannt, immerhin 17 % hatten Probleme mit ihrem Pfarrer oder ihrer Pfarrerin vor Ort.

Insgesamt zeichnet die Gruppe der Wiedereingetretenen ein sehr positives, sehr freundliches Bild von der Kirche, deutlich positiver als dies in den vergleichbaren Kirchenmitgliedschaftsstudien gezeichnet wird.

Warum sind diese Menschen wieder in die Evangelische Kirche eingetreten? 75 % gaben an, wieder dazugehören zu wollen. Daher unser Titel „Comming home“. 54 % stimmten sogar der Formulierung zu, das Gefühl zu haben, wieder heimgekehrt zu sein. Das Motiv der Lebensbilanz und der Wunsch, die eigene Biografie wieder in Ordnung bringen zu wollen, standen im Vordergrund. Auf eine kirchliche Bestattung möchten 43 % nicht verzichten und 41 % stimmten der Aussage zu „ich finde das Leben in der evangelischen Kirchengemeinde überzeugend“. Ein gutes Viertel, 28 % der befragten Wiedereingetretenen, hat die Begegnung mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin überzeugt, und 24 % wurden von einer gut gemachten Amtshandlung angesprochen.

Was sind die Aufgaben von Kirche und warum ist Kirche wichtig? Eine überwältigende Mehrheit von fast drei Vierteln der Befragten aus dieser Gruppe stimmt der Aussage zu „die Kirche vertritt Werte, die mir persönlich wichtig sind“. An zweiter Stelle steht die Bedeutung der Amtshandlungen, also Taufe, Trauung, Konfirmation, Beerdigung – also Kasualien.

Kirche als Lebensraum, aus dem man kommt und zu dem man wieder heimkehrt. Kirche als Lebensraum, auf den man sich wieder selbstverständlich beziehen möchte, besonders an den wichtigen Stationen des eigenen Lebens, der eigenen Biografie, das ist das Kirchenbild der Wiedereingetretenen. Unter den Themen, die diese Menschen am meisten interessieren, wird von exakt 75 % das kirchliche Engagement für sozialethische Fragen, für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung genannt. Das korrespondiert ganz deutlich mit der Religionslehrerstudie.

An zweiter Stelle stehen mit knapp 40 % das Interesse für das Leben in der Kirchengemeinde und das Interesse für die Bibel und die Glaubensinhalte.

Die zweite große Gruppe der befragten Eingetretenen bilden die Menschen, die überwiegend aus der römisch-katholischen Kirche in die evangelische Landeskirche gewechselt haben. Das durchschnittliche Eintrittsalter in dieser Gruppe liegt mit 47 Jahren fünf Jahre unter dem der ersten Gruppe. Der Frauenanteil beträgt insgesamt 60 %.

Anders als in der ersten Gruppe liegt der Austritt aus der – meist – katholischen Kirche – zu 98 % – noch nicht lange zurück, bei 70 % sogar kürzer als ein Jahr.

Auch die Übergetretenen geben mehrheitlich an, dass ihr damaliger Austritt das Ergebnis eines längeren inneren Prozesses gewesen sei. Die Austrittsanlässe unterscheiden sich signifikant. Jeder zweite gibt als Anlass für den damaligen Austritt seinen Ärger über Äußerungen des Papstes oder Äußerungen aus Rom an. 17 % nennen als Hauptgrund Schwierigkeiten mit Amtshandlungen, hier besonders mit dem Wunsch nach Wiederverheiratung Geschiedener. 13 % geben Probleme mit dem katholischen Priester vor Ort an. Der Ärger über die negativen Erfahrungen mit der katholischen Hierarchie hält noch heute – im Jahre 2003 wurde die Befragung gemacht – bei über einem Drittel der Befragten an.

Das Bild von der evangelischen Kirche ist dagegen in hellen Farben gemalt. Viele können sagen „ich habe in der evangelischen Kirche jetzt das gefunden, was für mich passt“. Was sie an der Kirche anspricht, ist überwiegend das Erleben der Kirchengemeinde vor Ort. So sagen rund 75 % der Übergetretenen „ich finde das Leben in meiner evangelischen Gemeinde überzeugend“.

Ebenso viele geben als Grund für den Wechsel an „ich wollte wieder zur Kirche dazugehören“. Aufhorchen lässt mich, dass fast jeder zweite der befragten Personen einen evangelischen Partner, eine evangelische Partnerin hat. Es scheint fast eine Wanderungsbewegung der katholischen Partner in konfessionsverschiedenen Ehen hin zur evangelischen Kirche vorzuliegen.

Ein in seiner Deutlichkeit überraschendes Ergebnis der Kircheneintrittsstudie ist, wie stark die positive Einstellung zur Institution das Kirchenbild der Übergetretenen noch weiter bestimmt. Die vorgeschlagenen 15 kirchenkritischen Aussagen – z. B. „die evangelische Kirche ist starr und bürokratisch" – wurden vollständig abgelehnt. Während in der Gruppe der Wiedereingetretenen und der Neueingetretenen die gut protestantische Meinung vorherrscht, man könne auch ohne Kirche Christ sein,

(Heiterkeit)

bleiben die Übergetretenen bei der Überzeugung, dass Christ-sein und Kirche zusammengehören.

Diese hohe Verbundenheit mit der Institution Kirche nehmen die Übergetretenen mit in unsere Landeskirche. Das ist ein ganz großer Schatz.

Fast jeder zweite der Konfessionswechsler gibt den zweithöchsten Grad der Verbundenheit mit der evangelischen Kirche an. Jeder fünfte, nämlich 20 %, fühlen sich sogar sehr verbunden. Damit erreicht das Verbundenheitsgefühl in der Gruppe der Übergetretenen genau das Niveau der bayrischen Theologiestudierenden, die im Jahr 2000 auf ihre Verbundenheit zur Institution befragt wurden.

(Landesbischof Dr. Fischer:
Der evangelischen Kirche – Heiterkeit)

Bei der Frage, an welchen Themen im Blick auf das kirchliche Leben Interesse besteht, geben 71 % der Übergetretenen das kirchliche Eintreten für die Trias „Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung" an.

Mehr als jeder zweite interessiert sich für das Leben in der evangelischen Kirchengemeinde. Das sind deutlich mehr als die 40 % der Wiedereingetretenen. Auch die Bereitschaft zur Mitwirkung ist hier deutlich höher.

Genauso häufig wird allerdings das Interesse an der Bibel und den Glaubensinhalten genannt. Immerhin noch 39 % interessieren sich für die Mitarbeit in der eigenen Gemeinde.

Alles dies sind deutliche Indizien für ein ausgesprochen freundliches Image, das die evangelische Kirche bei der Gruppe der Übergetretenen genießt.

Noch einige wenige Sätze zu der dritten Gruppe der neu Eingetretenen. Hier wurden, wie gesagt, nur 51 Menschen in diesen ausführlichen Telefoninterviews befragt. Der Altersdurchschnitt ist deutlich jünger – das liegt natürlich auch an der hohen Zahl von Konfirmandentaufen -, er liegt bei 38 Jahren. Über 40 % sind Männer und 22 % ledig.

Anlässe zum Eintritt kreisen immer um das Thema Amtshandlung, Kasualien. Die eigene Konfirmation oder die Taufe eines eigenen Kindes, die Taufe eines Patenkindes, bei dem man gerne Pate werden möchte, auch voll in kirchenrechtlich anerkanntem Sinn, die Hochzeit, das Miterleben von solchen Kasual-Gottesdiensten im Freundes- und Verwandtenkreis.

Diese Gruppe hat ein deutlich stärkeres Interesse an Glaubensthemen, die Zahl liegt bei 47 %. Wiederum mit exakt drei Vierteln der Befragten bleibt das absolute Topthema das Interesse an der Diakonie, der Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung.

Ich komme zu einigen Konsequenzen, die sich für mich bisher aus den Gesprächen über die Kircheneintrittstudie mit ganz verschiedenen Menschen in verschiedenen Kirchenbezirken ergeben haben.

Die erste Folgerung heißt für mich: Missionarische Kirche sein heißt menschenfreundliche Kirche sein. Wir wollen missionarische Kirche sein. Wir wollen etwas widerspiegeln von der Menschenfreundlichkeit Gottes in unserem ganzen Leben, auch als Gemeinden vor Ort, auch in unseren Gottesdiensten und Kasualien.

Unserer badischen Landeskirche wird auch durch diese Studie ganz deutlich Lebensnähe und Weltoffenheit bescheinigt. Das heißt für mich, dass wir weiter daran arbeiten sollten,

- ein Ort zu sein, Orte zu bieten, in denen die Gemeinschaft des Glaubens erfahrbar wird, in denen man über Gott und die Welt miteinander ins Gespräch kommen kann,
- dass wir Orte der Mitmenschlichkeit sind in unseren Gemeinden und auch darüber hinaus in den nicht parochialen Arbeitsfeldern unserer Kirche,
- dass wir ein Ort sind, Orte bieten, an denen Menschen Orientierung finden, was ihrem Leben Sinn gibt, in denen sie sich austauschen können über die Werte, die ihnen wichtig sind und sich für diese Werte und den Werten entsprechend auch praktisch engagieren können in der Diakonie oder in sozialen oder allgemein politischen Themen.

Eine sich daraus ergebende zweite Folgerung heißt natürlich, dass unsere Kasualgottesdienste, die ganze Begleitung in diesen Kasualien auch menschenfreundlich gestaltet werden sollen.

Kirchenmitgliedschaft auch für diejenigen, die noch drin sind und hoffentlich drin bleiben, wird immer im Zusammenhang mit Kasualien zum Thema. Wir können als Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer es gar nicht überschätzen, welche Bedeutung das hat, dass in allen diesen Gottesdiensten anlässlich von Taufen, Konfirmationen, Hochzeiten, Beerdigungen, aber auch bei Jubiläen, beim Schuleintritt, bei neuen Kasualien immer sehr viele Menschen da sitzen, die nicht mehr Mitglied sind und denen dieser Gottesdienst gerade zum Anstoß wird, um doch wieder ihre Entscheidung zu revidieren.

Eine dritte Folgerung liegt auf der Hand: Wir sollten immer wieder neu das Gespräch mit Ausgetretenen suchen und auch informieren darüber, wie kurz eigentlich der Weg zum Eintritt ist. Es gibt da ein Informationsbedürfnis. Mir hat Frau Oberkirchenrätin Bauer erzählt, dass mit einer ganz kleinen Aktion mit winzigen Zetteln an den Plakatwänden der U-Bahn in Berlin, wo nur darauf stand „Wiedereintritt und Telefon und Adresse", sich sehr viele Menschen erst einmal auf den Weg gemacht haben, um zu fragen, wieso geht das so einfach? Kann man denn überhaupt wieder Mitglied werden, wenn man schon einmal ausgetreten ist?

Eine weitere Konsequenz liegt für mich darin, dass wir weiter sagen, wo und wie Kirche sich engagiert: Für sozial- oder gesellschaftspolitsche Fragen, für Frieden und gewaltfreie Konfliktlösungen oder für die Bewahrung der Schöpfung. Da sind wir oft zu verhalten, zu wenig selbstbewusst, indem wir Gutes tun und das auch zeigen sollten.

Eine weitere Konsequenz: Wir sollten Möglichkeiten zum Kennenlernen der eigenen Gemeinde oder der Gemeinde vor Ort schaffen und das möglichst ohne den Blick über den Kirchturm aufzugeben. Denn wenn Menschen eine Heimat suchen in ihrer Ortsgemeinde, dann heißt das nicht, dass der Blick auf den eigenen Kirchturm beschränkt bleiben sollte. Aber es heißt tatsächlich auch, dass wir da ein ganz besonderes Augenmerk darauf richten sollten, auch im Blick auf mögliche weitere finanzielle Sparrunden. Da sollten wir aufpassen, dass wir das Personal vor Ort in den Gemeinden nicht zu sehr abbauen.

(Beifall)

Eine weitere Konsequenz ist auch selbstverständlich: Die Wiederaufnahme selbst sollte freundlich gestaltet sein. Wir wissen alle, dass Pfarrerinnen und Pfarrer in den Gemeinden sehr viel zu tun haben. Vielleicht können auch Kirchenälteste unterstützend wirken, können Menschen, die wieder eingetreten sind oder diesen Schritt überlegen, besuchen. Die eigentliche Aufnahme selbst sollte nicht so verschämt in der Sakristei stattfinden. Es sollten wenigstens die Wünsche aufgenommen werden, die die Eintretenden selber artikulieren. Ich habe nie solche bewegenden Briefe bekommen außer vielleicht zu Beerdigungen wie zu den gestalteten Aufnahmefeiern in unserer Gemeinde. Da ist es auch ganz schön, wenn man ein persönliches Segensgebet sprechen kann für den Menschen, den man schon im persönlichen Gespräch kennen gelernt hat. Die Gestaltung kann man so vornehmen, dass man am Taufstein feiert, das ist eine ganz schöne Möglichkeit, auch theologisch zu erinnern an die Taufe, die nicht verloren gegangen ist mit dem damaligen Austritt. Die Taufe hat uns evangelische und katholische Christen immer verbunden, gleichgültig ob wir zwischendurch ausgetreten sind oder nicht.

Die nächste Konsequenz, Möglichkeiten zum Eintritt außerhalb der eigenen Ortsgemeinde schaffen, klingt wie ein Gegensatz zu dem bisher Gesagten. Es ist aber so, dass viele Menschen aus Ärger über eine Begegnung mit dem eigenen Ortspfarrer, der eigenen Ortspfarrerin, ausgetreten sind. Da sollte man diese Menschen nicht zwingen, bei demselben Menschen wieder einzutreten.

(Heiterkeit)

Man sollte daran denken, dass Kirche mehr ist als die einzelnen Gemeindepfarrer vor Ort. Es gibt in Kirchenläden, in verschiedenen Wiedereintrittsstellen, die es in der Bundesrepublik oft schon gibt, die Möglichkeit der Umfahrung, dass man sagt, zu welcher Gemeinde der Einzelne gehören möchte. Das sollte möglichst unbürokratisch gestaltet werden können.

(Unruhe)

Jetzt habe ich davon erzählt, dass es schon viele Gespräche gab über die Kircheneintrittsstudie. Es gab schon einen Versand an alle Pfarrerinnen und Pfarrer. Da gibt es leider noch wenig Rückmeldungen von diesem Versand. Es gibt aber schon einige Ideen, was man an Aktionen machen könnte. Wir haben für den Oktober zunächst nur einen Aktionstag vorgesehen, eine Art Tag der offenen Tür. Sehr schnell wurde uns klar, dass das so nicht passen kann. Viele Gemeinden feiern im Oktober ihr Erntedankfest zusammen mit dem Gemeindefest. Wir würden gerne den ganzen Zeitraum, um Kircheneintritte zum Thema zu machen, in den Gemeinden verlängern und wirklich den Herbst oder zumindest schwerpunktmäßig den Oktober als ganzen Monat ins Auge fassen. Ideen gibt es viele, gerne werden noch weitere entgegengenommen: Kirchenführungen, Kirchenraumpädagogik ist ein Stichwort, Turmbesteigungen nach dem Motto „Heimat in der eigenen Gemeinde, aber den Blick über den Kirchturm hinausrichten“ und weitere Ideen: Vorstellung der Glocke, Orgelkonzerte, Predigten zum Thema „wenn die Glocken der eigenen Gemeinde erzählen könnten“, Ausstellungen z. B. der Konfirmandenfotos aller verfügbaren Jahrgänge im Ort. Das ist eine tolle Sache. Dazu zählen weiter heimat- und kirchen-geschichtliche Führungen oder kirchlich-diakonische Rallyes durch den Ort oder Stadtteil. Viele Menschen wissen gar nicht, welche kirchlichen und diakonischen Einrichtungen in erreichbarer Nähe sind. Da gibt es manches Aha-Erlebnis. Weiter geht es um Einrichtung von Eintrittsstellen an unerwarteten Stellen. Wenn da steht „Freizeitpark“, können Sie sich denken, wo das angesiedelt sein könnte. Buchhandlungen sind erprobte Eintrittsstellen. Das hat es nicht nur in Freiburg gegeben, sondern in manchen Orten in der EKD. Der Marktplatz, der Eine-Welt-Laden, das Internet, der Campingplatz, der Fantasie sind keine Grenzen gesetzt.

Dann natürlich die Besuche von Menschen, die vor drei oder fünf Jahren ausgetreten sind. Auch das ist eine Empfehlung, die man nur unterstreichen kann.

Auf Wunsch mancher, mit denen wir bisher gesprochen haben über die Eintrittsstudie, sind wir von der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit am überlegen, wie wir diese Aktionen rund um das Thema 'Kircheneintritt oder Kirchenmitgliedschaft, Kirchenverbundenheit, badische Landeskirche' unterstützen könnten durch eine Plakataktion. Es gibt im Moment die Idee, die sehr gut angenommenen Plakate mit den Schuhen zu den verschiedenen Kasualien wieder aufzunehmen, die vor fünf Jahren einmal aufgelegt wurden. Da wird man aber sicher noch einiges ändern müssen.

Ich danke Ihnen für Ihre Geduld und lade herzlich ein, uns einzuladen in die Kirchenbezirke zum Gespräch, zum vertieften Gespräch über die Kircheneintrittsstudie, deren Schätze noch gar nicht alle gehoben sind.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein:** Ganz herzlichen Dank, Frau Oberkirchenrätin Hinrichs und Herr Seiter, für diese Präsentation. Ich denke, es besteht auch in den Ausschüssen noch Gelegenheit, gegebenenfalls das mit Ihnen etwas zu diskutieren.

Ich würde Ihnen empfehlen, auf den Plätzen zu bleiben, wo Sie eben gerade die Präsentation gesehen haben. Denn ich möchte die Anwesenheit von Herrn Seiter nutzen, um Ihnen noch eine kleine **Synodenpräsentation** zu zeigen.

(Herr **Seiter** präsentiert mit Beamer die Bilder.)

Sie werden sich an unsere Schnuppersynode im September 2002 erinnern, bei der wir Ihnen hier im Plenarsaal die ersten Informationen gaben. Bei dieser Gelegenheit haben wir auch den badischen Durchschnittssynodalen, die badische Durchschnittssynodale der 10. Landessynode vorgestellt. Bei Halbzeit haben wir uns gefragt, was sich verändert hat. Wir sind einigen statistischen Zahlen nachgegangen.

Sie erinnern sich: Dieses Wesen hatte im Jahr 2002 die Schuhgröße 42 und eine Körpergröße von 176 cm. Es war zu 34,2 % weiblich und zu 65,8 % männlich. Es war 49 Jahre alt und hatte zwei Kinder. Sein Lieblingsessen war Spaghetti mit Salat.

Inzwischen ist etwas Zeit vergangen. Hat sich etwas verändert? – Der Altersdurchschnitt beträgt nach 3 Jahren tatsächlich 52 Jahre. Einige Synodale sind gegangen, andere sind gekommen. Entschwebt sind auch welche.

(Bei der Powerpoint-Präsentation bringt eine Figur Papier; Zuruf eines Synodalen: Das ist Herr Meinders! – Heiterkeit)

Jetzt ist unser statistisches Double zu 38,4 % weiblich und zu 61,6 % männlich.

(Zuruf: Gefühlte Werte! – Heiterkeit)

Das sind statistische Werte, keine gefühlten!

Ja, wir sind, um mit dem Leitsatz zu sprechen, auf dem Weg zu einer Kirche, die gleichermaßen von Frauen und Männern geleitet wird.

Zwei Kinder hatte unser Wesen. Inzwischen hat sich Nachwuchs eingestellt. Sie sehen, Herr Landesbischof, wir sind auch hier auf dem Weg.

(Heiterkeit)

Die Schuhgröße war 42, jetzt 42,5. Die Körpergröße war 176 cm, jetzt 176,5. Heureka, Sie sind gewachsen, natürlich mit den Aufgaben.

Ob sich der Geschmack verändert hat, wissen wir nicht. Jedenfalls werden Sie zur Halbzeit Ihr Lieblingsessen – Spaghetti und Salat – am Samstag genießen können.

(Heiterkeit)

Nun noch ein wenig spröde Synodenstatistik: 30 Tage haben wir bisher gemeinsam verbracht. 5 Haupttagungen haben stattgefunden mit insgesamt 14 Sitzungen. Darin hat die Synode 22 Grußworte entgegengenommen,

(Heiterkeit)

25 Gesetze beschlossen, 216 Tagesordnungspunkte behandelt. Auf 882 Protokollseiten wurde festgehalten, 530 mal wurde Beifall bekundet, zum Teil lebhaft, mitunter sogar anhaltend.

(Heiterkeit)

253 mal entstand Heiterkeit, manchmal sogar große, und einmal solche nur in den Reihen des Evangelischen Oberkirchenrats.

(Große Heiterkeit)

23 mal entstand Unruhe, 38 nicht namentlich festgehaltene Zurufe bejahenden oder verneinenden Inhalts wurden vom Stenografen notiert. Ein Zuruf lautete weitblickend: „Aber kein Elfmeterschießen“!

Schließlich wurden ein Ausdruck der Rührung und eine Äußerung des Bedauerns protokolliert.

Während dieser 5 Haupttagungen wurden hier im Haus der Kirche 1.560 Liter, das sind 10.000 Tassen, Kaffee getrunken.

(Über die Beamer-Präsentation erscheinen auf der Leinwand immer mehr Tassen – sich steigernde Heiterkeit)

Es wurden 2.080 Frühstückseier und 2.880 Brötchen gegessen.

Über den Alkoholverbrauch haben wir vorsichtshalber keine statistischen Zahlen erhoben,

(Heiterkeit)

schon deswegen, weil ich Sie alle am Freitag Abend zu Freibier einlade.

(Lebhafter Beifall)

Von Herrn Walschburger wurden alleine während der Tagungen 121.787 Fotokopien gefertigt.

Unsere Stenografen haben die Datenströme zwar komprimiert, doch wurden insgesamt 3 Mio. Byte zum Schreibdienst nach Karlsruhe übermittelt.

Eine Frage bleibt unklar: Die Zahl der Treppenstufen auf und ab, ebenso wie die der gelaufenen Kilometer, die Herr Wermke während dieser Tagungen

(Heiterkeit)

für uns zurückgelegt hat, entzieht sich unserer Statistik, da sie schlichtweg unsere Vorstellungskraft übersteigt.

Liebe Konsynodale, Sie alle haben zu dieser imponierenden Statistik beigetragen. Hierfür ein ganz **herzliches Dankeschön zur Halbzeit.**

(Lebhafter Beifall;
Herr **Seiter** setzt die Präsentation
durch einige eigene Folien fort.
Die Texte lauten:
Es fehlen noch viele Zahlen,
vor allem über eine Person unter uns.
Alles aufzuzählen, würde den Rahmen sprengen.
Zwei seien aber genannt:
18.321 für die Landessynode gefahrene Kilometer.
395 Unterschriften unter Dokumente,
mit denen Entscheidungen/Beschlüsse der Landessynode
veröffentlicht wurden.
– Auf der Leinwand erfolgt die Unterschrift:
Margit Fleckenstein. –
Heiterkeit; erneuter lebhafter und anhaltender Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein:** Das war eine ganz große und gelungene Überraschung, Herr Seiter. Ich hätte es fast vermuten müssen bei Ihnen, habe aber nicht damit gerechnet.

(Herr Seiter: Frau Kronenwett hat gesagt,
es ist ganz schön schwierig, etwas hinter dem Rücken
der Frau Fleckenstein zu machen! – Große Heiterkeit)

Das ist auch gut so. Das haben Sie aber perfekt geschafft.

Wir haben auch eine Überraschung. Da Sie uns immer für solche spontanen Ideen, die ich so entwickle und meistens kurzfristig entwickle, sofort parat stehen und uns mit solch wunderbaren Einfällen erfreuen, haben wir uns überlegt, womit wir Sie erfreuen können.

Ich bekomme sonst Lektüreempfehlungen von Ihnen. Ich hoffe, Sie kennen noch nicht ein Buch „Schiffbruch mit Tiger“.

(Präsidentin Fleckenstein überreicht unter Beifall
die Lektüre an Herrn Seiter)

Wir wissen, dass Sie auch gerne Krimis hören und lesen. Hier ist Roald Dahl „Der Weg zum Himmel“, von Hans-Jörg Felmy und vielen anderen gesprochen.

(Beifall)

Und dies ist ein kleiner Gruß für das Töchterchen. Ganz herzlichen Dank für diese Präsentation.

XI
Bekanntgaben

Präsidentin **Fleckenstein:** Liebe Brüder und Schwestern, ich habe jetzt noch eine kleine Bekanntgabe vor der Mittagspause. Die Fortsetzung unserer Plenarsitzung findet um 14:00 Uhr hier im Plenarsaal statt.

Die Sitzung des Vergabeausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt" findet morgen um 14:00 Uhr im Seminarraum 3 statt.

Die synodale Begleitgruppe „Vernetzung" tagt morgen um 14:00 Uhr im Raum der Stille, in Abänderung der ursprünglichen Mitteilung.

Jetzt lade ich Sie ein zu einem gemeinsamen Tischgebet. Lassen Sie uns miteinander singen „Alle Augen warten auf Dich". Lassen Sie es uns zweimal singen. Das ist Lied Nr. 461.

(Die Synode stimmt in das Lied ein.)

Ihnen allen eine gesegnete Mahlzeit.

(Unterbrechung der Sitzung
von 12:44 Uhr bis 14:00 Uhr.)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Ich habe die Ehre und das Vergnügen, Sie an diesem frühen Nachmittag weiter durch die Tagesordnung zu lotsen. In einer sehr kreativen Mittagstischrunde habe ich Vorschläge bekommen, was ich alles unternehmen könnte, falls die Aufmerksamkeit rapide nachlassen würde. Der eine Vorschlag war, ich solle mit diesen Bällchen herumschmeißen. Inzwischen habe ich aber erfahren, dass man diese gar nicht aus dem Glas nehmen darf, die muss man dort zurück versenken. (Es handelt sich um kleine Fußbälle von „Standpunkte" – Stand im Foyer.)

Andere meinten, dass vielleicht Herr Wermke mit einer biegsamen Gerte durch den Raum schlendern sollte. Ich nehme aber an, wir schaffen es auch so.

XI
Bekanntgaben
(Fortsetzung)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Wir kommen zu den Bekanntgaben.

Wir haben in der Zeit zwischen der letzten und der heutigen Tagung **Besuche bei anderen Synoden und beim Diözesanrat der** Katholiken durchgeführt.

Im November war ich bei der ersten Synode, die Berlin-Brandenburg zusammen mit der schlesischen Oberlausitz in Berlin-Friedrichshain abgehalten hat. Die Synode war sehr spannend. Sie werden es nicht glauben, es haben sich aber zwei Südbadener geoutet, die dort Dienst tun. Man findet sozusagen unsereinen überall auf der Welt.

Die Synode der evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat Frau Jung Ende November 2004 in Frankfurt besucht.

Bei der Synode der evangelischen Kirche in der Pfalz im November 2004 in Speyer war die Synodale Richter.

Die württembergische evangelische Landessynode ist zweimal besucht worden, und zwar beide Male von Vizepräsident Fritz sowohl bei der Tagung im November 2004 als auch bei der schnellen Bischofswahl im März 2005.

Im März 2005 hatte ich die Freude und das Vergnügen bei der Vollversammlung des Diözesanrates der Katholiken in Freiburg zu sein.

Weitere Bekanntgaben: Wir weisen Sie auch wieder auf den Büchertisch der Braunschen Universitätsbuchhandlung und den Stand der PV-Medien hin. Beide befinden sich im Foyer. Am Stand der PV-Medien – das haben Sie sicher schon gemerkt – ist wieder etwas zu gewinnen. Die Preisverleihung findet morgen um ca. 13:30 Uhr – also nach dem Mittagessen – im Foyer statt.

Am 9. März wurde Herr Steinberg einstimmig zum **stellvertretenden Vorsitzenden** der *AGEM*, also der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Medienverbund gewählt.

Herzlichen Glückwunsch, Herr Steinberg.

(Beifall)

Auch für diese Arbeit Gottes Segen.

„Neue Kommunikationswege in der badischen Landeskirche" lautet der Titel einer Broschüre, die Sie über Ihre Fächer erhalten werden. Heute und morgen können Sie sich wieder vor dem Raum der Stille über das **Projekt Vernetzung** informieren. Herr Schwan und sein Team stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Jetzt kommt eine längere Bekanntgabe über die **Besuche der Landessynode in den verschiedenen Referaten des EOK,** die stattgefunden haben.

Am 12. April 2005 hat die Landessynode das **Referat 4** „Erziehung und Bildung in Schule und Gemeinde" besucht. Es waren Frau Präsidentin, Herr Wermke, Herr Eitenmüller, Herr Dr. Wegner, Frau Leiser, Herr Dr. Heidland und ich als Besuchskommission dort. Den Bericht über diesen Dienstbesuch werden Sie gemäß § 14 der Ordnung für die Besuche zur Herbsttagung erhalten.

Der *sechste* Besuch nach der oben genannten Ordnung findet am 23. November 2005 im **Referat 8** „Gemeindefinanzen, Liegenschaften und Bau" statt. Voraussichtlich wird die Besuchskommission bestehen aus Frau Fleckenstein, Herrn Wermke, Herrn Hartwig, Frau Wildprett, Herrn Dr. Kudella, Herrn Tröger und mir. Der Landeskirchenrat wird in seiner nächsten Sitzung in synodaler Besetzung über die Zusammensetzung der Kommission beschließen.

Nach § 3 der schon oben erwähnten Ordnung für die Besuche soll nach einem Jahr, spätestens im dritten Jahr der **Zwischenbesuch** stattfinden. Der Ältestenrat hat am 19.01.2005 auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats beschlossen, dass die Mitglieder der Besuchskommission mit denen der Kommission für den Zwischenbesuch nach Möglichkeit identisch sein sollen.

Der **Zwischenbesuch** im **Referat 1** wird voraussichtlich am 21. Juni 2005 stattfinden.

Der Landeskirchenrat wird in seiner morgigen Sitzung über Termin und Zusammensetzung der Besuchskommission beschließen. Mitglieder der Kommission sind vermutlich Frau Fleckenstein, Herr Berggötz, Herr Eitenmüller, Herr Dr. Buck, Frau Stepputat, Frau Dr. Barnstedt und ich.

Der *Hauptausschuss* und Herr *Oberkirchenrat Dr. Nüchtern* laden alle Interessierten morgen um 18:15 Uhr hier in den Plenarsaal ein zur **Information** betreffend die Stellungnahme unserer Landeskirche zum Arbeitspapier der Vereinigten Evangelischen-Lutherischen Kirche (VELKD) zum *Priestertum der 'Glaubenden, Ordination, Beauftragung'*.

II
Begrüßung / Grußworte
(Fortsetzung)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Das waren viele Bekanntgaben, jetzt finde ich, dass wir ein **Grußwort** hören könnten. Sie haben das Wort, Frau Wohlgemuth.

Frau **Wohlgemuth:** Sehr geehrte Frau Präsidentin, Frau Vizepräsidentin, sehr geehrter Herr Landesbischof, sehr geehrte Damen und Herren Synodale, liebe Brüder und Schwestern!

Als ich die Verhandlungen Ihrer letzten Tagung vom Oktober 2004 zugesandt bekam, habe ich sie durchgeblättert, um mich zu prüfen, was ich noch alles davon weiß. Dabei habe ich auch mein Grußwort noch einmal gelesen. Es überkommt mich dann immer ein eigenartiges Gefühl: Hast Du das wirklich so gesagt, wie es da steht? War das überhaupt wichtig?

Mit den Grußworten ist das ja so eine Sache: Nachdem ich heute Morgen gehört habe, dass Sie 23 Grußworte in Ihrer letzten Synode bis jetzt gehört haben, bin ich heute das 25. Ich freue mich, dass es ausgerechnet aus Württemberg kommt.

(Heiterkeit; Zuruf: Das 26!)

Das 26.? – Schade, 25 wäre ein Jubiläumsdatum gewesen.

Angesichts der gedrängten Tagesordnung soll es verständlich kurz sein. Ich möchte mich daran halten und grüße alle ganz herzlich als Delegierte unserer württembergischen Landessynode, vor allem von ihrem Präsidenten.

Das doch sehr einschneidende Ereignis bei unserer Frühjahrssynode war die Bischofswahl. Im letzten Grußwort deutete ich schon an, dass ich es Ihnen heute auf jeden Fall sagen kann, wer Bischof oder Bischöfin sein wird. Sie wissen es aber schon seit fünf Wochen.

Als ich 2001 in die Landessynode gewählt worden war, sagte mir ein Gemeindeglied, das mich unterstützt hatte: „Ich habe Sie aber nicht gewählt, damit Sie bei der nächsten Bischofswahl so ein Theater machen wie bei der letzten." Nun, dieses Gemeindeglied kann beruhigt sein, es ist alles glatt über die Bühne gegangen. Manchen meiner Mitsynodalen, und so denke ich auch, vielleicht etwas zu glatt. Vor allem die Medien waren etwas enttäuscht.

(Heiterkeit)

Die Positionen vor der Wahl waren aber so abgesteckt, dass man eigentlich im Vorfeld schon wusste, wer gewählt werden würde.

Es gab allerdings Meinungen, die besagten, dass es durchaus drei Wahlgänge hätte geben können und wir für die Frau Kandidatin zumindest einen Achtungs- oder Frauenbonus hätten erreichen können. Denn mit der Aufstellung einer Frau als Bischofskandidatin wollte die offene Kirche ein Signal setzen, das ist ihr allerdings auch gelungen. Es wird sicher eine Weile dauern, bis bei uns auch eine Frau gewählt werden kann. Aber mit der Bereitschaft zur Kandidatur von Frau Dr. Kling de Laazer war ein Anfang gemacht.

Leider war dann das Wichtigste unserer Kirchenmitglieder in Württemberg: „Gott sei Dank, dass alles so schnell ging." So groß war die Angst vor dem Theater. Und nun? – Frau Ruppert ist nicht mehr da, aber ich darf es doch sagen: „Habemus Frank Otto July". Er gilt als beschlagener Theologe, versierter Manager und guter Vermittler. Das brauchen wir in unserer württembergischen Landeskirche. Wenn er am 23. Juli in sein Amt in der Stuttgarter Stiftskirche eingeführt wird, wünschen wir alle in der Synode ihm von Herzen Gottes Segen und die Kraft in dieser Zeit, in der auch unsere Landeskirche mit Finanznot zu kämpfen hat. Wir wünschen ihm gestalterische Fantasie, Mut und Durchhaltevermögen auch bei anfallenden unbequemen Entscheidungen. Und wir wünschen vor allem, dass es in Zukunft ein besonders offenes miteinander Umgehen mit Ihnen, Herr Landesbischof Dr. Fischer und unserem Landesbischof July geben wird.

(Beifall)

Am Tag der Bischofswahl gab es dann noch etwas Besonderes für uns Synodale: Wir bekamen zum ersten Mal das biografische Handbuch der württembergischen Landessynode in die Hand. Der Verein für württembergische Kirchengeschichte hat es nach ausgiebigen Recherchen herausgegeben. Seit 1869 gibt es eine württembergische Landessynode, die allerdings nicht immer so hieß. Seit dieser Zeit waren es über 2.200 Frauen und Männer, die dort gewirkt haben. Sie sind alle mit den wichtigsten Daten und mit Bild dargestellt. In fast eineinhalb Jahrhunderten hat die Synode Wandlungen mit- und durchgemacht. Wir Synodale sind besonders erfreut, dass jedes einzelnen Synodalen, Frauen und Männern, liebevoll gedacht wurde und gedacht wird, die zum Wohl ihrer Landeskirche gearbeitet haben.

Damit bin ich auch bei Ihnen, liebe Synodale, der badischen Landeskirche. Wir alle dienen ja als Ehrenamtliche nach unserem Vermögen und Können unserer Kirche. Ob jetzt hier die badische oder dort die württembergische Landeskirche und ihre Synoden sind – wir haben ein gemeinsames Ziel, nämlich am Reich Gottes in dieser Welt mit zu arbeiten. Und da mag es manches Mal, ich erwähne das, kleine gegenseitige Verärgerungen gegeben haben, auch Missverständnisse, aber ich denke doch, dass wir auf vielen Ebenen zusammen arbeiten können. Zum Beispiel bei der Diakonie, der Kirchenmusik, der Bildung, ich nenne den Religionsunterricht und Bereiche der Jugendarbeit.

Dann nenne ich gerade auch unseren Schwerpunkttag: „Zukunftsmodell Familie", den wir im Rahmen unserer Sommersynode am 8. Juli 2005 haben werden. Als Mitglied des Ausschusses „Kirche, Gesellschaft, Öffentlichkeit" bin ich maßgeblich an der Durchführung dieses Tages beteiligt. Ich möchte Ihnen, Herr Landesbischof Dr. Fischer, besonders heute für Ihren Beitrag danken. Er war mir besonders wertvoll für unsere Vorbereitungen. Darf ich Ihren Bericht mit Ihrer Zustimmung in unserem Ausschuss weiter geben? Ich werde dann auch die Aussprache am Samstag dazu hören.

Dazu muss ich sagen: „Ich bin ja nicht zum Vergnügen hier."

(Heiterkeit)

Ich höre immer alles, was hier vorgeht. Ich bin offen für alles, was andere können und gestalten und nehme das mit in unsere württembergische Landessynode. Aber für all dies ist gute Kommunikation vonnöten. Sie ist in unserer Zeit sehr nötig. Ob am Arbeitsplatz, ob in den Medien, in der Freizeit, in der Familie, in der Kirche: Das Miteinander im Gespräch und Handeln sollte als ideale Form der Kommunikation erreicht werden. Als soziale Wesen und als Institution Kirche sind auch wir darauf angewiesen.

Das beste Vorbild finden wir dafür bei Jesus im Evangelium. Hören und Zuhören, Orientieren und Handeln, das ist die optimale positive Form der Kommunikation. Aber das schließt nicht aus, dass man je nach Veranlagung mit einer Portion Humor etwas kommuniziert. Das erlebe ich besonders hier in Ihrer badischen Landessynode. Mit einer guten Anekdote oder einem gut erzählten Witz trifft man manchmal den Kern der Sache besser als mit vielen Worten.

Ein Beispiel, das ich dieser Tage zum Thema Kommunikation gelesen habe. Ein Mann erzählt: „Ich habe jetzt drei Wochen nicht mehr mit meiner Frau gesprochen. – Hattet Ihr so lange Streit? – Nein, überhaupt nicht. Ich wollte sie nur nicht unterbrechen."

(Heiterkeit)

Das können Sie natürlich auch aus der Sicht einer Frau erzählen ...

So soll es ja nicht zwischen unseren Synoden sein und nicht werden. Denn Sie treffen sich, wie ich glaube, im Präsidium am 10. Mai und sprechen miteinander, Frau Fleckenstein. Deshalb möchte ich sagen, es ist schön, wenn wir erreichen, dass wir uns in der württembergischen und in der badischen Landeskirche jeweils zu Hause fühlen und Heimat finden können.

Liebe Frau Präsidentin, liebe Synode, ein gutes Gelingen Ihrer Verhandlungen in diesen Tagen wünsche ich Ihnen. Ein fruchtbares, gedeihliches Miteinander, gute Kommunikation, das wünscht Ihnen Ihre württembergische Landessynode stellvertretend durch mich. Ich möchte Ihnen einen Liedvers von Philipp Friedrich Hiller, dem bedeutendsten Dichter des schwäbischen Pietismus mitgeben, aus einem Lied, das eigenartiger Weise nicht in unserem württembergischen Gesangbuch steht, aber in Ihrem badischen!

(Heiterkeit; Landesbischof Dr. Fischer:
Ah, tut das mal wieder gut!)

Erleuchte meine Augen die Wahrheit einzusehen.
Und was vor Dir kann taugen, zu tun und zu verstehen.
Gib mir Dein Himmelslicht,
ich kann ja meine Gaben von Dir allein nicht haben,
von einem anderen nicht.

Zum Schluss: Ein herzliches Dankeschön, dass ich hier so gut aufgenommen werde und mich fühlen kann wie zu Hause.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Vielen Dank, Frau Wohlgemuth. Wir wünschen Ihnen, dass Sie nicht nur auftragsgemäß kommen, sondern durchaus ein bisschen Vergnügen mit uns und bei uns haben.

XII
Zwischenbericht zur EKD-Strukturreform

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XII. Wir hören den Zwischenbericht zur EKD-Strukturreform von Herrn Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter:** Frau Präsidentin, liebe Mitglieder der Landessynode!

Die Synode unserer Evangelischen Landeskirche in Baden hat im April 2002 – also vor genau drei Jahren – als erste Synode einer EKD-Gliedkirche dem Beitritt zur Union evangelischer Kirchen in der EKD zugestimmt. Was damals noch nicht mehr als eine Hoffnung war, nimmt inzwischen konkrete Gestalt an, nämlich dass die Gründung der UEK zu einer grundlegenden Reform der Strukturen des Protestantismus in Deutschland unter Einschluss der in der VELKD zusammengeschlossenen lutherischen Kirchen führen wird. Den Weg dazu hat bekanntlich eine Kommission frei gemacht, die unter der Moderation unseres früheren Landesbischofs Klaus Engelhardt und mit aktiver Beteiligung unseres heutigen Bischofs Ulrich Fischer in erstaunlich kurzer Zeit ein Modell erarbeitet hat, das sich trotz unterschiedlicher Ausgangspositionen als konsensfähig erwiesen hat. Inzwischen liegen bereits paraffierte Vertragsentwürfe vor, die die EKD jeweils mit der UEK und der VELKD schließen wird. Die Unterzeichnung ist im November dieses Jahres am Rande der EKD-Synode vorgesehen. Beide Verträge sind in der Sache weitgehend miteinander identisch und weichen nur voneinander ab, soweit die unterschiedlichen Strukturen das erforderlich machen. So ist im Vertrag mit der VELKD vorgesehen, dass die von deren Gliedkirchen in die Synode der EKD gewählten Synodalen zugleich auch die Mitglieder der lutherischen Generalssynode sind und die Tagungen beider Synoden in der Regel zeitlich miteinander verbunden werden. Eine solche Bestimmung ist für die UEK entbehrlich, da es bei ihr keine Synode gibt. Für beide Verträge gilt, dass im Kirchenamt der EKD in Hannover Amtsstellen eingerichtet werden, die an die Stelle des bisherigen Kirchenamtes der VELKD und der Kirchenkanzlei der UEK treten werden. Das wird natürlich auch zu erheblichen finanziellen Vorteilen führen. Beide Amtsstellen stehen unter der Leitung eines theologischen Vizepräsidenten bzw. einer theologischen Vizepräsidentin. Im Vorgriff darauf ist der Prozess der Integration der Kirchenkanzlei der UEK in das Kirchenamt der EKD bereits in vollem Gange und wird zur Auflösung der Dienststelle in Berlin bis spätestens zum Ende des nächsten Jahres führen. Vor allem den dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die davon persönlich betroffen sind, wird damit sehr viel abverlangt. Es gebührt ihnen ganz besonderer Dank und Anerkennung dafür, dass sie diesen Prozess konstruktiv mittragen. Das ist keineswegs selbstverständlich. Das Gebäude der Kirchenkanzlei, der ehemalige preußische Oberkirchenrat in der Jebensstraße hinter dem Bahnhof Zoo, wird nach meinen Informationen von der EKD übernommen und einer anderen kirchlichen Nutzung zugeführt.

Ein zweiter wichtiger Punkt der vertraglichen Vereinbarungen ist die vorgesehene Bildung von Konventen der UEK bzw. der VELKD in der Kirchenkonferenz, die die Zuständigkeit zur Erfüllung von Aufgaben der EKD unter bestimmten Voraussetzungen an sich ziehen können. Dabei ist aber zu betonen, dass es erklärtes Ziel beider Vereinbarungen bleibt, die bestehende Kirchengemeinschaft zu vertiefen, die Gemeinsamkeiten in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens und Handelns zu fördern und so die Gemeinschaft der lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen in der EKD zu stärken. Das bedeutet vor allem auch, dass die gemeinsame Gesetzgebung möglichst durch die EKD erfolgen sollte. Ein erstes größeres Projekt in dieser Hinsicht ist bereits auf den Weg gebracht, nämlich das kirchliche Beamtengesetz. Damit wird auch für uns in Baden der seit langem bestehende Wunsch erfüllt, das kirchliche Beamtengesetz, das aus dem Jahre 1932 stammt und pauschal auf das staatliche Beamtenrecht verweist, durch eine eigene kirchliche Regelung zu ersetzen. Es ist sehr erfreulich, dass dies nun im Rahmen der gemeinsamen Gesetzgebung der EKD erfolgen wird.

Die vorgesehenen Strukturveränderungen machen auch eine Änderung der EKD-Grundordnung erforderlich, deren Entwurf der Rat der EKD im Januar dieses Jahres bereits ver-

abschiedet hat. Die EKD-Synode wird darüber im November beschließen. Diese Grundordnungsänderung muss dann im Jahre 2006 von den Landeskirchen ratifiziert werden, damit das gesamte Reformprojekt zum 1. Januar 2007 in Kraft treten kann. Auch unsere Landessynode wird dann Gelegenheit haben, sich mit den Einzelheiten noch einmal zu beschäftigen, sodass ich heute dazu nichts weiter ausführen muss.

Bei aller Freude über das Erreichte, soll und darf nicht verschwiegen werden, dass die Veränderungen, die ein solcher Reformprozess mit sich bringt, natürlich auch eine emotionale Seite hat und Wehmut hervorruft über die Verluste und Veränderungen, die eben damit auch verbunden sind. Immerhin hat mit der Auflösung der EKU eine lange Geschichte ihr Ende gefunden, die auf die preußische Unionsbildung im Jahr 1817 zurückgeht, und den lutherischen Kirchen fällt es sichtlich schwer, ein Stück ihrer konfessionellen Identität zu Gunsten einer größeren Gemeinschaft aller Kirchen in der EKD aufzugeben. Es war wichtig, dass auch dieser Aspekt bei der letzten Begegnung des Präsidiums der UEK mit der Kirchenleitung der VELKD offen angesprochen werden konnte. Alle, die dabei waren, haben dies als eine bewegende und vor allen Dingen befreiende Aussprache erlebt, weil dabei deutlich geworden ist, dass es um viel mehr geht als um ein technokratisches Reformwerk, das durch finanzielle Zwänge erzwungen worden wäre. Die beteiligten Kirchen gehen diesen Schritt, weil sie zur Überzeugung gelangt sind, dass er als ein Akt des Gehorsams gegenüber dem Herrn der Kirche notwendig ist, um das gemeinsame reformatorische Erbe lebendig zu erhalten und in einer veränderten Welt weiter auszubreiten. In einem Buch über die evangelische Kirchenvereinigung im Großherzogtum Baden aus dem Jahre 1821 habe ich ein Lied gefunden, das bei der Einführung einer Gemeinde in die Kirche der anderen nach der Melodie „die ihr Christi Jünger seid“ als Wechselgesang gesungen worden ist. Obwohl die Situation nicht ganz vergleichbar ist, möchte ich daraus zwei Verse zitieren:

Der im Himmel thronet, sah
dieser Wehmut heiße Zähre!
Und von uns steht keiner da,
der nicht eure Trauer ehre
keiner der es nicht ermisst,
wie so schwer dies Scheiden ist.

Wenn des Mittlers Tag erscheinet
und geheilt ist jede Wunde,
freun wir dort uns neu vereint
ewig, ewig, dieser Stunde
reihen uns um seinen Thron
ernten unserer Treue Lohn.

In diesem Sinne bin ich sicher, dass das Reformwerk die Gemeinschaft in der evangelischen Kirche stärken wird und bei allem Schmerz, der damit zunächst für viele auch verbunden sein mag, aller Anlass besteht, sich darüber von Herzen zu freuen.

Vielen Dank!

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Schönen Dank, vor allem auch für das schöne Lied.

Gibt es Fragen dazu, die noch schnell beantwortet werden sollen? – Nein, das ist nicht der Fall.

XIII
*Aufruf der Eingänge und deren Zuteilung an die Ausschüsse **

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Wir kommen zum Tagesordnungspunkt XIII. Ich bitte Herrn Wermke, den Aufruf der Eingänge vorzunehmen.

Synodaler **Wermke:**

6/1:** Vorlage des Landeskirchenrates vom 16. 02. 05: Kirchliches Gesetz zur **Änderung** des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der 1. und 2. theologischen Prüfung, **Kandidatengesetz**

– zugewiesen dem Bildungs-/Diakonieausschuss, dem Haupt- und dem Rechtsausschuss; der Rechtsausschuss berichtet

6/2: Vorlage des Landeskirchenrates vom 12. 03. 05: Entwurf der **Trauagende der Union Evangelischer Kirchen**

– allen Ausschüssen zugewiesen, der Hauptausschuss berichtet

6/3: Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. 03. 05: **Profilierung** und **Qualitätssicherung** im Handlungsfeld **Kirchenmusik**

– allen Ausschüssen zugewiesen, es berichtet der Hauptausschuss

6/3.1: Eingabe der Evangelischen Kirchengemeinde St. Georgen vom 15. 02. 05 betr. **Kirchenmusik**

– allen Ausschüssen zugewiesen, Berichterstattung beim Hauptausschuss

6/4: Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. 03. 05: Verwendung **Projektrücklagen**

– zugewiesen allen Ausschüssen, es berichtet der Finanzausschuss

6/5: Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. 03. 05: **Magazinplanung**

– allen Ausschüssen zugewiesen, der Finanzausschuss berichtet

6/6: Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. 03. 05: **Eckdaten** für den **Haushalt 2006/2007** und **mittelfristige Finanzplanung**

– allen Ausschüssen zugewiesen, der Finanzausschuss berichtet

6/6.1: Eingabe des Kirchengemeinderats Dühren vom 21. 03. 2004 zur **Errichtung** einer vollen **Pfarrstelle** als **Projektstelle** mit dem Schwerpunkt **Seelsorge** und **geistliches Theater**

– allen Ausschüssen zugewiesen, Berichterstattung Finanzausschuss

6/7: Eingabe der Bezirkssynode Konstanz vom 16. 04. 03 auf **Erhöhung** des **Anteils** der **Kirchengemeinden** am **Netto-Kirchensteueraufkommen**

– allen Ausschüssen zugewiesen, es berichtet der Finanzausschuss

---

* Die Eingänge wurden nicht vorgelesen, da sie den Mitgliedern vorlagen.

** 6/1 = 6. Tagung, Eingang Nr. 1

6/8: Antrag aus der Mitte der Synode (Synodale Heine vom 10. 03. 2005 u. a. vom 17. 03. 2005) betr. **„Besonderes Kirchgeld“ in glaubensverschiedenen Ehen**

– es ist allen Ausschüssen zugewiesen, Berichterstattung beim Rechtsausschuss

6/9: Antrag aus der Mitte der Synode (Synodale Eitenmüller u. a. vom 17. 03. 2005) betr. **Altenheimseelsorge**

– allen Ausschüssen zugewiesen, Berichterstattung beim Bildungs-/Diakonieausschuss

6/10: Haushalt der Evang. **Stiftung Pflege Schönau** und der Evang. **Pfarrpfründestiftung** Baden für **2005**

– dem Finanzausschuss zugewiesen, der auch berichtet

6/11: Bericht der Kommission der Landessynode vom 27. 01. 2005 über den **Dienstbesuch beim Referat 7 „Geschäftsleitung/Finanzen“** des Evangelischen Oberkirchenrats am 23. 11. 2004

– allen Ausschüssen zugewiesen, der Finanzausschuss berichtet

6/12: Vorlage des Ältestenrates vom 8. April 2005: **Änderung** der **Geschäftsordnung der Landessynode**

– allen Ausschüssen zugewiesen, es berichtet der Rechtsausschuss.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Bestehen irgendwo Einwendungen? – Das ist nicht der Fall, dann ist das so beschlossen.

XIV
Aktuelle Information über konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht der vier Kirchen in Baden-Württemberg

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XIV. Ich bitte Herrn Oberkirchenrat Dr. Trensky, seine Information über konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht zu geben.

Oberkirchenrat **Dr. Trensky:** Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder!

Ich habe Sie zu informieren über ein, wenn nicht weltgeschichtliches, so doch zumindest kirchengeschichtliches Ereignis. Ich will das auch am Schluss begründen. Nicht nur die Tageszeit drängt mich dazu, etwas deutlicher an diesem Punkt zu formulieren. Es geht um die Vereinbarung der beiden Diözesen und der beiden Landeskirchen in Baden-Württemberg über den in konfessioneller Kooperation erteilten Religionsunterricht. Diese Vereinbarung ist am 1. März 2005 von den vier Bischöfen unterzeichnet worden. Ich will Ihnen die wesentlichen Punkte dieser Vereinbarung jetzt nennen.

Die Vereinbarung ist relativ kurz mit gut drei Druckseiten. Zunächst wird noch einmal festgestellt, dass der evangelische und der katholische Religionsunterricht nach wie vor ordentliches Lehrfach sind, für den Staat und Kirche gemeinsame Verantwortung tragen. Das ist im Grundgesetz Artikel 7 Absatz 3 festgelegt, wo es heißt, dass der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach ist und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt wird. Daran wird sich durch diese Vereinbarung selbstverständlich nichts ändern.

Es wird dann kurz beschrieben, was an konfessioneller Kooperation bislang auch schon möglich war und praktiziert worden ist. Wir stehen am 1. März 2005, was das anlangt, nicht am Anfang einer Entwicklung. Ich darf daran erinnern, dass 1993 die erste Vereinbarung zur konfessionellen Kooperation zwischen den vier Schulreferenten der beiden Diözesen und der beiden Landeskirchen abgeschlossen worden ist und dass 1998 die katholische Bischofskonferenz und der Rat der EKD sich auch zu diesem Thema schon geäußert haben.

Jetzt haben wir, wie ich denke, einen wichtigen Schritt weiter gemacht und haben den konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht für Baden-Württemberg neu beschrieben. Das Ziel dieser konfessionellen Kooperation ist,

1. ein vertieftes Bewusstsein der eigenen Konfession zu schaffen,
2. die ökumenische Offenheit der Kirchen erfahrbar zu machen und
3. den Schülerinnen und Schülern beider Konfessionen die authentische Begegnung mit der anderen Konfession zu ermöglichen.

Dazu werden gemischt-konfessionelle Lerngruppen gebildet, die im Wechsel von einer Lehrkraft des Unterrichtsfaches evangelische Religionslehre und katholische Religionslehre unterrichtet werden. Das ist das Neue, was wir jetzt vereinbart haben. Das war bislang mit den katholischen Partnern so nicht möglich, die in der letzten Veröffentlichung zum Religionsunterricht – „Die bildende Kraft des Religionsunterrichts“ von der Deutschen Katholischen Bischofskonferenz – gesagt hatten, konfessioneller katholischer Religionsunterricht ist, wenn der Lehrer katholisch ist, der Lehrplan katholisch ist und die Schülergruppe, die unterrichtet wird, auch homogen katholisch ist.

Das haben wir auf evangelischer Seite schon seit Anfang der 70er Jahre so nicht mehr gesagt, und das ist nun in diese Vereinbarung eingegangen. Es ist jetzt möglich, gemischt-konfessionelle Lerngruppen zu bilden, die aber im Wechsel von einer Lehrkraft des Unterrichtsfaches evangelische Religionslehre und katholische Religionslehre unterrichtet werden. Dabei soll in qualifizierter Zusammenarbeit das konfessionelle Profil beider Kirchen in den Religionsunterricht eingebracht werden.

Das geschieht so, dass die Fachkonferenzen an den Schulen sich zusammensetzen und sagen, sie möchten das so machen. – Sie müssen es ja nicht machen, es kann auch der normale konfessionelle Religionsunterricht weitergehen. Wenn sie sich aber darüber verständigen, dass sie in konfessioneller Kooperation den Religionsunterricht erteilen wollen, dann erarbeiten sie einen gemeinsamen Unterrichtsplan auf der Basis der Bildungspläne der beiden Fächer, die nach wie vor gültig sind. Nach diesem Unterrichtsplan wird dann unterrichtet. Es ist für jede Schulart in dieser Vereinbarung festgelegt, dass die Konfessionsspezifika jeder Kirche auch in diesen gemeinsamen Unterrichtsplan einfließen.

Wir haben uns dann darüber verständigt, dass der in konfessioneller Kooperation erteilte Religionsunterricht bestimmten Qualitätserfordernissen genügen muss. Dazu gehört,

– dass wir den Lehrkräften, die sich dazu entscheiden, das machen zu wollen – das geht ab Schuljahresbeginn 2005 – begleitende Fortbildung anbieten,

- dass wir die gemeinsame Aufsicht über diesen Religionsunterricht ausüben durch die kirchlichen Vertreter der katholischen Diözesen und der evangelischen Landeskirchen und
- dass die gemeinsamen Unterrichtspläne, die erarbeitet werden, jeweils der Genehmigung durch das Erzbischöfliche oder Bischöfliche Ordinariat und der Oberkirchenräte bedürfen.

Wir werden dieses zunächst einmal als einen Unterrichtsversuch über drei Jahre laufen lassen, werden das auch wissenschaftlich begleiten lassen. Herr Professor Dr. Tzscheetzsch aus Freiburg und Herr Professor Schweitzer aus Tübingen haben sich freundlicherweise bereit erklärt, diese wissenschaftliche Begleitung und Evaluation in Angriff zu nehmen. Vielen Dank dafür, Herr Dr. Tzscheetzsch.

Ich hatte schon gesagt, dass diese Vereinbarung mit Beginn des Schuljahres 2005/06 in Kraft treten soll. Wir sind etwas gespannt darauf, wie viele Anträge wir bekommen werden. Die Zahl wird im ersten Durchgang dadurch begrenzt sein, dass wir nur eine eingeschränkte Kapazität an Fortbildungsmöglichkeiten für die beteiligten Religionslehrerinnen und Religionslehrer anbieten können und dass auch der Zeitrahmen bis dahin sehr knapp ist.

Weshalb habe ich am Anfang gesagt, dass dieses ein kirchengeschichtliches Ereignis ist? Ich denke, dass das Wesentliche daran dies ist: Die katholische Seite und umgekehrt auch die evangelische Seite erkennt an, dass eine Lehrerin der anderen Konfession die Kinder unterrichtet und dass dies gültiger konfessioneller Religionsunterricht ist. Eine katholische Lehrerin erteilt einer gemischten Gruppe Religionsunterricht als gültigen katholischen und evangelischen Religionsunterricht. Das hat es so bislang noch gar nicht gegeben.

Der zweite Punkt ist, dass diese Vereinbarung auch deswegen für uns von Bedeutung ist, weil sie zeigt, dass wir im Südwesten, was die Ökumene anlangt, auf einem wie ich denke konsequenten Weg einen Schritt weitergegangen sind. Wir haben das Formular C für die gemeinsame Trauung. Das gehört in diesen Rahmen hinein. Wir haben die Vereinbarung über Gottesdienst und Amtshandlungen und wir haben jetzt die Vereinbarung über konfessionelle Kooperation, die von den Bischöfen unterzeichnet worden ist.

(Zuruf Landesbischof Dr. Fischer:
Und die ökumenische Rahmenvereinbarung)

Genau! Dieses sind Schritte, die uns einfach Hoffnung machen sollen, dass wir im Südwesten auch auf diesem Weg der weiteren Annäherung der Konfessionen und Kirchen weitergegangen sind. Deswegen sage ich, dass das eine Sache von kirchengeschichtlicher Bedeutung ist.

Vielen Dank!

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Vielen Dank, Herr Dr. Trensky. Ich habe auch schon die erste Wortmeldung gesehen.

Synodaler **Eitenmüller:** Für den Bildungsausschuss möchte ich ein Wort des Dankes sagen, und zwar deshalb, weil ich über ein paar Jahre – wenn auch aus einer gewissen Distanz – die Schwierigkeit der Verhandlungen mitbekommen habe. Wir haben heute Morgen von Herrn Prof. Dr. Tzscheetzsch gehört, in welchem Umfang bereits dieser konfessionell-kooperative Unterricht in einem quasi nicht rechtlosen Raum, aber doch nicht in geordneten Bahnen stattfindet. Mir ist bewusst, dass gerade für die katholische Seite dieser Schritt nicht einfach war. Deshalb gilt der Dank auch in Abwesenheit von Frau Ruppert der katholischen Seite. Ich hoffe sehr, dass die Bischöfe aus Württemberg und Baden nicht im Nachhinein für diesen Schritt noch Schwierigkeiten bekommen. Jedenfalls unsere Dankbarkeit ist groß.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Gibt es weitere Fragen oder sonstige Rückmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Ich danke Ihnen.

II
Begrüßung / Grußworte

(Fortsetzung)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Jetzt bitte ich Herrn Oberkirchenrat Hafa von der KEK um sein **Grußwort.**

Oberkirchenrat **Hafa:** Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder!

Ich bringe die herzlichen Grüße – jetzt muss ich eigentlich ein wenig stocken: streng genommen von der Kirchenkanzlei der Union Evangelischer Kirchen, denn ich bin in der seltsamen Situation, dass ich nicht für das Präsidium grüßen kann, weil mein oberster Dienstvorgesetzter nämlich hier in Gestalt des Landesbischofs sitzt. Er müsste eigentlich für das Präsidium reden. Da sehen Sie, mit welchen – nicht allzu großen – Schwierigkeiten wir es hier zu tun haben.

(Heiterkeit)

Das Wort „Union“ haben Sie heute früh schon einmal gehört in einem Grußwort. Es ist interessant, dass dieser Begriff, der ja ein wenig schillernd ist, bei der Gründung der Union Evangelischer Kirchen in einer gewissen Sorge eine Rolle gespielt hat. Es ist nicht eine Sorge, die die badische Kirche hat, aber die andere Kirchen haben. Z. B. haben wir zwei reformierte Kirchen in der UEK. Die haben gesagt, bekommen wir jetzt eine Neuauflage der Preußischen Kirchenunion, werden wir hier sozusagen vereinigt in einer Bekenntnisfrage? Wir konnten sagen: nein, es geht hier nicht um eine Union von Bekenntnissen, es geht um eine Union von Kirchen. Damit haben sich dann die Geschwister aus Lippe und Reformiert Nordwestdeutschland zufrieden gegeben. Das heißt also, wir haben es hier mit einer Union zu tun, die von den 23 Landeskirchen, die es in der EKD gibt, 13 als Vollmitglieder und zwei als Gastmitglieder umfasst. Das ist schon einmal ein ganz schöner Schritt auf dem Weg, den Herr Dr. Winter vorhin beschrieben hat.

Ich möchte drei kurze Punkte in meinem Grußwort ausführen. Das erste ist, ich möchte einen Dank bringen. Bei der Gründung der Union Evangelischer Kirchen haben sich in einer besonders intensiven Weise leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer Kirche daran beteiligt, dass diese Union zügig zustande gekommen ist. Ich habe die Gründung miterlebt. Da gibt es dann Kirchen, die lassen sich ziehen. Da gibt es andere Kirchen, die ziehen. Die Vertreter Ihrer Kirche haben gezogen. Sie hätten es einfacher haben können, denn der Südwesten ist ein bisschen weiter weg von Berlin. Die Verbindungen zu Elsaß-Lothringen haben wir heute Vormittag auch schon erlebt. Aber Sie haben gesagt, wir halten dieses Unternehmen für eine sinnvolle Angelegenheit, deshalb befördern wir es. Das hat beispielsweise auch dazu geführt, dass Herr Dr. Winter durch mehrere Synoden gereist ist und

ihnen deutlich gemacht hat, was das für ein sinnvolles Unternehmen war. Ich glaube, besonders schwierig war es in der Lutherischen Kirche in Pommern. Da musste er dann seine eigene Biographie zu Hilfe nehmen, um deutlich zu machen, dass das kein Werk des Teufels sondern eine sehr sinnvolle Angelegenheit ist.

(Heiterkeit)

Es ist ihm gelungen. Dafür also herzlichen Dank, dass dieses Werk auch mit Ihrer Hilfe so schnell zustande gekommen ist. Es ist vorhin gesagt worden, Sie sind auch die ersten gewesen, die dieser Union zugestimmt haben.

Aber auch da kann ich anschließen an den Bericht von Herrn Dr. Winter: Der Strukturprozess geht weiter. Die UEK war kaum gegründet, da kam ein neuer Vorschlag, es nicht dabei zu belassen, sondern doch noch einmal den Versuch zu machen, eine Strukturreform der EKD in Gang zu setzen. Diejenigen, die sich etwas in der Geschichte auskennen, wissen, dass es schon einmal einen solchen Versuch gegeben hatte, der gescheitert ist. Ich selber komme aus der DDR. Auch dort hatte es einen Versuch gegeben, den damaligen Bund der evangelischen Kirchen in der DDR, die EKU, und die VELK DDR – so hieß sie – zusammenzuführen. Auch dieser Versuch ist in den Siebziger Jahren gescheitert. Und nun wird ein neuer Versuch gestartet. Dieser Versuch – die Einzelheiten hat Herr Dr. Winter gesagt, auf die kann ich hier verzichten – scheint nun an Fahrt zu gewinnen.

Das bedeutet natürlich für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dass sie sich nun nicht zurücklehnen können, nachdem sie die eine Strukturreform glücklich hinter sich gebracht haben, denn nun kommt schon die nächste. Die ist noch etwas gravierender, denn sie bedeutet das Ende einer Dienststelle in der Jebensstraße 3, jenem Hause, das der letzte preußische König und deutsche Kaiser Wilhelm II. für seinen Oberkirchenrat hat bauen lassen. Er hat damals wahrscheinlich nicht geahnt, dass der ICE unmittelbar vor der Tür hält. Wenn ich einen Besucher bekomme, kann ich sehen, ob der Zug pünktlich ist und auch der Besucher pünktlich ist. Das ist ein gewisser Vorzug, dass das mit Krach verbunden ist, sei nur am Rande erwähnt.

Ich kann Ihnen versichern, dieses Haus wird, auch wenn es in Hannover weitergehen wird, auch künftig kirchlichen Zwecken dienen. Das ist noch nicht restlos klar, aber es soll der Fall sein.

Aber etwas anderes: Neben den Sorgen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollte man an dieser Stelle auch Folgendes bedenken: Wir müssen auch dafür sorgen, dass nun Dinge, die in der Zusammenarbeit wertvoll gewesen sind, nicht einfach den Bach hinuntergehen.

Damit das nicht theoretisch ist, möchte ich in meinem dritten Punkt auf einen solchen Punkt hinweisen, den Sie auch auf der Tagesordnung haben. Er wird vermutlich einer der nächsten Tagesordnungspunkte sein. Dort steht die Beschäftigung mit dem Entwurf einer Trauagende. Für mich ist es ein Phänomen, wie schnell die Kirchen, die nicht der EKU angehört haben, sich in die gemeinsame liturgische Arbeit eingebracht haben. Sie haben sich eingebracht nicht nur durch Teilnahme an den Sitzungen, sondern eingebracht auch mit ihren Beiträgen, mit ihren besonderen Traditionen.

An dieser Stelle ein Wort eines Vertreters aus dem Osten Deutschlands: Wir haben immer weniger Leute in den Landeskirchen, die sich speziell mit liturgischen Fragen beschäftigen können. Wir müssen dankbar sein für jeden Beitrag, der von gesamtkirchlicher Seite hier geleistet wird. Es ist eben noch nicht deutlich, ob die evangelische Kirche in Deutschland wirklich sofort die Möglichkeit haben wird, diese Aufgabe zu übernehmen. An dieser Stelle wird es wichtig sein aufzupassen.

Ich danke noch einmal für die Einladung und wünsche Ihnen, dass Sie mit Ihrer Tagung weiterhin die Ergebnisse erzielen, die für Ihre Kirche die richtigen sind.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Herzlichen Dank für Ihr freundliches Grußwort. Ich gebe nun das Wort an den Herrn Landesbischof.

Landesbischof **Dr. Fischer:** Ich tue jetzt etwas, bei dem ich nicht weiß, ob solch ein Rollenwechsel erlaubt ist. Ich tue es einfach. Ich spreche jetzt als Vorsitzender des Präsidiums der UEK. Weil ich dieses Forum habe, möchte ich das heute tun.

Sie können nämlich nicht erahnen, was es bedeutet, dass Bruder Hafa heute für uns dieses Grußwort spricht. Ich habe unglaublichen Respekt vor den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der UEK-Kanzlei, weil sie in einer unglaublichen Loyalität und mit einem beeindruckenden Tempo diesen Verschmelzungsprozess der Kanzleien voranbringen. Sie müssen sich vorstellen, hier ist jemand, der in der DDR sozialisiert war, für den die EKU die Brücke zum Westen war. Die ganze kirchliche Identität ist weitgehend über die EKU gelaufen. Und dieser setzt sich nun an die Spitze derer, die jetzt in Loyalität und mit großem Engagement diesen Prozess umsetzt. Das nötigt mir einen solchen Respekt ab, dass ich das auch hier einmal sagen möchte.

Ich gehe noch weiter. Herr Dr. Winter hat von der Wehmut gesprochen. Ich habe das bei den Besuchen in der Kanzlei gespürt in Einzelgesprächen mit Mitarbeitern. Das tut richtig weh, eine fast zweihundertjährige Geschichte zu beenden nur aus der Einsicht, dass es richtig ist, aber nicht, wenn das Herz dabei ist. Das tut wirklich weh. Dass die Mitarbeiter der UEK-Kanzlei oder der EKU-Kanzlei das machen und dann mit einem solchen Engagement, das nötigt mir Respekt ab.

Ich sage noch etwas: Bruder Hafa hat, als sich abzeichnete, dass wir zugunsten eines jüngeren Mitarbeiters die juristische Arbeit der Kanzlei neu verteilen mussten, sich sogar bereit erklärt, früher in den Ruhestand zu gehen als es zunächst beabsichtigt war. Wir werden im September im Präsidium dazu das Notwendige sagen. Ich wollte das aber auch einmal hier vor badischen Zeuginnen und Zeugen sagen: Solch ein Verhalten, die gesamtkirchliche Perspektive voranzustellen und persönliche Interessen zurückzustellen, das nötigt mir Respekt ab:

Der im Himmel thronet, sah
dieser Wehmut heiße Zähre!
Und von uns steht keiner da,
der nicht eure Trauer ehre
keiner, der es nicht ermisst,
wie so schwer dies Scheiden ist.

Das muss Ihnen ja so aus dem Herzen gesprochen haben, Bruder Hafa. Ich denke, das war ein gutes Wort für Sie. Ich wollte einfach hier in Baden einmal herzlich danke sagen und sage noch einen Punkt dazu: Es gab ein kurzes Zögern für mich bei dem UEK-Prozess, ob ich ihn nicht doch bremsen sollte. Das war, als ich die Stufen in der EKU-Kanzlei hochkam und die Schleiermacherbüste sah und überlegte, dass die möglicherweise nicht mit nach Hannover kommt. Da habe ich gedacht: Das darf nicht sein, dass Schleiermacher verloren geht. Ich habe auch meine Hemmungen überwunden. Wir gehen jetzt voran und hoffen, zu einem guten Ergebnis zu kommen. Vielen Dank, Bruder Hafa, dass Sie da so mitmachen.

(Beifall; Zuruf: Wir nehmen Schleiermacher mit nach Karlsruhe! – Landesbischof Dr. Fischer: Bekommen wir die nach Baden? – Zuruf: Sie sind der Vorsitzende!)

XV
Entwurf einer Trauagende der UEK
Bericht über die Stellungnahmen der Bezirkssynoden

(Anlage 2)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Das Thema UEK begleitet uns zum nächsten Tagesordnungspunkt. Wir hören den Bericht von Oberkirchenrat Dr. Nüchtern über die Stellungnahmen der Bezirkssynoden zum Entwurf einer Trauagende.

Oberkirchenrat **Dr. Nüchtern:** Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder!

Wer sieht nicht gerne ab und an mal Hochzeiten prominenter oder gekrönter Häupter im Fernsehen? Sogar die etwas magere Spättrauung von Milli und Chess

(Heiterkeit)

– (Camilla und Charles) – hat Millionen vor den Bildschirm gelockt. Wo die Liebe zählt, fehlt es nicht an Rührung.

Wir würden uns wahrscheinlich sogar gerne freiwillig mit dem Thema „Hochzeit“ befassen.

Unsere Grundordnung verhilft uns – wie stets so auch hier – zu unserem eigenen Wollen und Glück. Denn nach § 110 Abs. 2 Nr. 5 sind neue Agenden den „Bezirkssynoden zur Stellungnahme vorzulegen“, bevor diese von der Landessynode in der Landeskirche eingeführt werden. Einen ausführlichen Bericht über die Stellungnahmen haben Sie bei Ihren Unterlagen (Anlage 2). Hier sollen lediglich einige wichtige Punkte markiert werden.

1. Traufragen sind Bekenntnisfragen

Der Entwurf zur Agende stellt aus badischer Sicht eine Premiere dar, weil ihn keine rein badische Kommission verfertigt hat, sondern eine aus allen Kirchen der UEK. Aber gemeinsame Agendenarbeit ist ein wichtiger Schritt für das Einswerden des Protestantismus in Deutschland. Jede Neuerung wird nun freilich am Vertrauten gemessen, und wenn das Alte dann noch das Badische ist, das wir alle lieben, dann haben es fast gesamtdeutsche UEK–Neuerungen natürlich schwer. Einige Synoden haben aber nicht nur darum sehr aufmerksam die Traufragen des Entwurfs mit den Fragen der geltenden Agende verglichen. Das Anliegen der Bewahrung des besonderen badischen Profils der „Traufragen“ war ein Schwerpunkt der Rückmeldungen der Bezirkssynoden.

Und in der Tat: Die Traufragen des Entwurfs klingen, besonders wenn man sie ohne die dazugehörigen Bibeltexte liest, weltlicher als die Formulierungen unserer Agende. Das haben einige Synoden herausgespürt. Im Wunsch nach der Bewahrung der alten badischen Formulierungen geht es also nicht nur um ein Festhalten am Hergebrachten, sondern um die ausdrückliche Kennzeichnung theologischer Sachverhalte. Deutlich soll werden, dass die Fragen in der Kirche etwas anderes sind als die Fragen auf dem Standesamt. Sie sind ein Bekenntnis. Offenbar sind aber die Autoren und Autorinnen des Agendenentwurfs der Auffassung, dass die Angst vor der Verwechslung der Ereignisse vor dem Standesamt und in der Kirche heute nicht mehr so berechtigt ist. Der Kirchenraum als besonderer Ort qualifiziert das Geschehen, und der große liturgische Bogen von den Bibeltexten über die Fragen bis hin zur Segnung macht es offenbar nach deren Meinung hinreichend deutlich, dass das Ja des Paares ein bekennendes Ja vor Gott ist. Trotzdem ist die Rückmeldung einiger Bezirkssynoden an dieser Stelle wichtig und sollte in die Weiterarbeit am Agendenentwurf einfließen.

2. Gesellschaftliche Veränderungen

Keine Amtshandlung ist so wie der Traugottesdienst von gesellschaftlichen Veränderungen betroffen. Noch bis vor wenigen Jahrzehnten bedeutete eine Heirat den Auszug aus dem Elternhaus, die Gründung eines eigenen Hausstands und den Eintritt in wirtschaftliche Selbstständigkeit. Die Hochzeit war damit ein Schwellenritual, das den Übergang von einem klar definierten Familienstand in einen anderen markierte und begleitete. Der gesellschaftliche Prozess der Individualisierung und Pluralisierung hat in den vergangenen 30 Jahren intensiv in die Beziehungsbiografie der Menschen eingegriffen. Frau und Mann können wählen und müssen wählen, ob und wann sie eine Ehe eingehen, ob sie zusammenziehen und dann irgendwann auch einmal heiraten, oder ob sie heiraten und dann irgendwann auch einmal zusammenziehen, ob und wann sie ein Kind haben wollen und dann heiraten oder auch mit Kind ihre Partnerschaft in der bisherigen Form fortsetzen. Weder die Ehe noch die kirchliche Trauung besitzen eine fraglose Selbstverständlichkeit für Paare. Vor allem aber markieren sie keine äußere Änderung des Lebenslaufs, allenfalls – und das ist nicht wenig – eine andere Einstellung zu dem, was so und so schon ist.

Wenn der Lebenszyklus der Menschen heute anders strukturiert ist, dann hat das Konsequenzen für das liturgische Nachdenken: Im Theologiestudium wird heute gelernt, die Hochzeit nicht mehr primär als Schwellenritual (“rite de passage“), sondern als „rite de confirmation“ zu deuten. Der Traugottesdienst ist ein Vergewisserungsfest.

Deswegen enthält er in verdichteter Form Elemente, mit denen die Betroffenen gleichsam wiederholen, erinnern und sich bewusst machen, was sich in ihrer Biografie real schon ereignet und faktisch verändert hat. Der Lebenslauf ist auf Momente verdichteter Erinnerungen angewiesen. Das Fest soll dies leisten. Es stellt das Alltägliche in einen weiteren Horizont und gibt ihm dadurch größere Bedeutung.

Die Hinwendung zu Gott, mit der der Traugottesdienst beginnt, eröffnet diesen die alltägliche Wahrnehmung transzendierenden Horizont. Das Paar – und mit ihm alle im Gottesdienst Anwesenden – begegnen den christlichen Sinnaussagen über die Ehe und das Zusammenleben, die die getroffene Entscheidung in einen größeren Zusammenhang stellen. In der Liturgie des Traugottesdienstes erfährt das

Paar seinen Weg begleitet vom Willen und der Verheißung Gottes. Es bekennt sich dazu und eben dabei auch zueinander. Dadurch wird der Lebensgeschichte ausdrücklich die Zufälligkeit genommen. Sie wird in eine Verbindlichkeit gestellt, der der Segen Gottes gilt. Für alle im Gottesdienst Anwesenden, die in unterschiedlicher Weise mit dem Paar und seiner Entscheidung verbunden sind, dokumentiert sich dies durch das rituelle Geschehen. Freude bekommt einen tieferen Sinn, sie wird Lob, Sorge kann sich aussprechen und Gott anvertrauen. Die Traugemeinde kommt aus ihrem Alltag in die Kirche und geht gewisser geworden wieder in ihren Alltag zurück. Diese Kreis- bzw. Spiralbewegung kennzeichnet alle Gottesdienste und besonders die so genannten Kasualien.

3. Der Rückgang der Traugottesdienste ist eine kirchenleitende Herausforderung

Anders als Taufe, Konfirmation und Beerdigung, die zeitlich doch nahe bei dem biografischen Ereignis liegen, auf das sie Bezug nehmen, hat sich im Falle des Traugottesdienstes der zeitliche Bezug zwischen dem biografischen Ereignis und dem Gottesdienst gelockert. Nicht nur Tage, sondern Wochen, Monate, ja manchmal Jahre oder auch Jahrzehnte liegen zwischen der Gründung des gemeinsamen Hausstands, dem Gang zum Standesamt und der Trauung. Vielleicht wird die Trauung von Paaren deswegen manchmal vergessen oder angesichts der lange verstrichenen Zeit aus Scham auch nicht mehr nachgefragt.

Allein zwischen 1995 und 2001 hat EKD-weit die Zahl der Trauungen von 86000 auf 58000 abgenommen. Dieser erhebliche Rückgang ist nicht nur durch den Rückgang der Eheschließungen selbst bedingt, sondern vor allem durch den Rückgang des Prozentsatzes der Traugottesdienste im Verhältnis zu den Eheschließungen mit einem evangelischen Partner. In unserer Landeskirche sank der Prozentsatz der Traugottesdienste im Verhältnis zu den Eheschließungen mit einem evangelischen Partner von Ende der 1980er Jahre von etwas über 50 % auf zwischen 34 % bis 39 % Ende der 1990er Jahre und zu Anfang des Jahrtausends.

Dieser dramatische Rückgang der Traugottesdienste in relativ kurzer Zeit kontrastiert aber nun die hohe Bedeutung, die Kirchenmitglieder seit über 30 Jahren unverändert den so genannten Amtshandlungen und auch der Trauung nach den großen Kirchenmitgliedschaftsuntersuchungen der EKD zuerkennen. Auch unsere Kircheneintrittsstudie – wir haben es gehört – bezeugt, dass die kirchliche Trauung eigentlich beliebt ist.

Kirchenleitendes Handeln muss sich von diesem Befund herausfordern lassen. Die Frage darf nicht unterdrückt werden, ob die Formen unserer Traugottesdienste und vor allem das Bild, das die Kirchenmitglieder davon haben, noch den Lebenssituationen der Menschen entspricht.

Für manche Paare hat der Traugottesdienst die Funktion einer öffentlichen gottesdienstlichen Nachholung des Schrittes über die Lebensschwelle. Für andere Paare mag das gesellschaftliche Normbild der kirchlichen Trauung in Weiß geradezu abschreckend wirken. Wenn es im Traugottesdienst faktisch immer weniger um die Übernahme neuer Rollen, sondern zunehmend um die Vergewisserung im laufenden Rollenspiel geht, dann könnte sich neben dem Vergewisserungsfest, das gleichsam ein Schwellenritual nachholt, auch eine zweite Grundform entwickeln. Ein solcher Traugottesdienst wäre so etwas Ähnliches wie der Gottesdienst zum Ehejubiläum: eine andachtsähnliche Form mit Eröffnung, Verkündigung, Gebet und Segen. Der Weg zu einer solchen einfachen gebets- und segenzentrierten Form, die man auch im Gemeindegottesdienst am Sonntag vornehmen könnte, wäre durch Martin Luthers Traubüchlein gewesen, wenn man darin die Handlung vor der Kirchentür, die inzwischen ja auf dem Standesamt stattfindet, von der in der Kirche entkoppelt.

Die Liturgische Kommission unserer Landeskirche und auch einige Bezirke würden es deswegen sehr begrüßen, wenn die neue Agende auch eine segens- und fürbittzentrierte Form des Traugottesdienstes enthielte für alle diejenigen, denen alle Elemente, die auch nur von ferne an Eheschließung erinnern, für ihre biografische Situation unpassend erschienen, die aber doch nach vier oder fünf oder auch zwanzig Jahren der Ehe ihre gemeinsame Lebensgeschichte ausdrücklich unter den Segen Gottes stellen möchten. Unsere Trauagende enthält als sog. 5. Form eine Variante, in der „in besonderen Fällen“ nach den biblischen Lesungen keine Fragen gestellt werden, sondern Gebet und Segen folgen. In der neuen gemeinsamen Trauagende der UEK sollte diese Möglichkeit nun nicht aus badischem Patriotismus, sondern aus Einsicht in die seelsorgerliche Notwendigkeit einer solchen Form des Traugottesdienstes unbedingt enthalten sein.

4. Ökumenische Trauung

Die neue Trauagende, wenn sie denn fertig gestellt ist, werden wir im Rahmen der UEK mit vielen anderen Landeskirchen gemeinsam haben. Das ist ein Fortschritt im deutschen Protestantismus, den die Bezirksynoden klar anerkennen. Umso mehr beschäftigte sie aber das zukünftige Schicksal unseres schon erwähnten badischen Formular C für die sog. ökumenische Trauung. Das Formular C ist eine Spezialität des besonderen Verhältnisses zwischen der Erzdiözese Freiburg und unserer Landeskirche. Es ist anders als die Formulare, auf die sich die katholische Bischofskonferenz und die evangelischen Landeskirchen geeinigt haben. Das gibt ihm eine besondere Note und macht den Charme und die Kostbarkeit dieses Formulars aus. Von der Erzdiözese her gibt es nun kein Interesse, dass dies deutschlandweit propagiert wird. Es soll deswegen nur als gesondertes Einlegeblatt in die neue Trauagende eingefügt werden. Dann kann es auch einmal sprachlich überarbeitet werden.

Ich komme zum *Schluss:*

Alle Anregungen der Kirchenbezirke konnten hier nicht wieder gegeben werden. Insgesamt ergibt sich bei vielen Fragen aber ein klares Meinungsbild der Kirchenbezirke.

Die Rückmeldungen können vor allem in folgende Empfehlungen für die Weiterarbeit am Entwurf in der Liturgischen Kommission der UEK münden:

1. Die Traufragen und deren Einleitung mit der Verknüpfung zu den Traulesungen sind in deutlicher Anlehnung an die Formulierungen der gegenwärtigen badischen Agende unmissverständlicher und ausdrücklicher als Bekenntnisfragen zu formulieren.

2. Ergänzend zu den bisherigen Varianten der Trauhandlung ist eine einfache Ordnung vorzusehen, die dank-, fürbitt- und segenszentriert berücksichtigt, dass für bestimmte Lebenssituationen – und vielleicht sind dies mehr als man denkt – die aufwändige Form mit Fragen und eheschließenden Gesten nicht passt.

Das Votum unserer Synode ist dann mit den Voten aller anderen Synoden der UEK-Kirchen Grundlage für die Weiterbearbeitung des Entwurfs in der Liturgischen Kommission der UEK, die der Vollkonferenz der UEK dann einen sicherlich veränderten Agendenentwurf zur Verabschiedung vorlegt, der dann natürlich danach auch noch von unserer Synode genehmigt werden muss.

Alles in allem bleibt festzuhalten, dass es zum guten Profil evangelischen Bekenntnisses gehört, dass theologische und liturgische Weichenstellungen gerade nicht nur Sache der „Spezialisten" allein sind, sondern in der Mitverantwortung der ganzen Gemeinschaft liegen. Dafür scheint der aufwändige – Sie haben das in Ihren Synoden ja erlebt – Rezeptionsweg neuer Agenden nach wie vor ein sinnvoller Weg trotz ebenfalls nicht zu leugnender Mühen und Schwierigkeiten.

Den Bezirkssynoden und ihren Mitgliedern bleibt zu danken für alle Offenheit und Bereitschaft, sich auf die wichtigen hier verhandelten Fragen einzulassen. Mit ihren vielen grundsätzlichen und praktischen Rückmeldungen tragen sie erheblich zum Gelingen des Werkes bei.

In einer Zeit des „Traditionsabbruchs", in der weder die Eheschließung selbst noch ihre kirchliche Gestaltung mehr selbstverständlich sind, in der aber gleichzeitig das Bedürfnis nach Riten und Vergewisserung bei den Menschen steigt, ist die breite Beschäftigung mit der Erarbeitung einer neuen Trauagende und die offene Behandlung der damit verbundenen grundsätzlichen und praktischen Fragen ein wichtiger Weg, als Kirche öffentlich Profil zu zeigen. Wir haben als Kirche in unseren Riten ein kostbares, lebensdienliches Gut, das wir nicht unter den Scheffel stellen dürfen. Das Gestalten von „Lebensfeiern" sollen wir nicht den sog. „alternativen", „freien" Anbietern überlassen, sondern als wichtigen Dienst unserer Kirche pflegen und erneuern. Dazu braucht es Agenden als öffentliche Zeugnisse kirchlichen Handelns und als Verdichtung evangelischer Ehetheologie.

Wir erfüllen so auch Impulse unserer „Leitsätze" mit Leben, wo es heißt: „Wir sind eine offene Kirche." „Wir nehmen Menschen so an, wie sie sind, und begleiten sie in den Höhen und Tiefen ihres Lebens." „Wir wollen eine Kirche sein, in der man weinen und lachen kann."

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Herzlichen Dank, Herr Dr. Nüchtern. Gibt es hierzu Fragen?

Synodaler **Stober:** Nur die Frage, ob dieses Referat nachher in den Fächern liegt. Wenn nicht, würde ich dies gerne anregen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Es liegt in den Fächern. Ich sehe keine weiteren Äußerungen.

XVI
Bericht über die Arbeit der AGEM

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XVI und bitte um den Bericht des Synodalen Wermke über die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft evangelischer Medienverbund.

Synodaler **Wermke:** Sehr verehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Landesbischof, liebe Konsynodale, meine Damen und Herren!

Für neu in die 10. Landessynode gewählte Mitglieder ist die AGEM, so die Abkürzung für die heute vorzustellende Arbeitsgemeinschaft, eine große Unbekannte. Folglich erscheint es mir nötig, ein wenig, aber nur ein wenig, auszuholen.

Gebildet wurde diese Arbeitsgemeinschaft im Herbst 1997 durch diese Landessynode. Angehören sollen ihr Vertreter aller Institutionen in unserer Landeskirche und aller Abteilungen des Oberkirchenrats, die sich in irgendeiner Form mit Öffentlichkeitsarbeit und damit den Medien beschäftigen. Sinn der AGEM ist es, einen Austausch zwischen diesen mit Öffentlichkeitsarbeit beschäftigten Einrichtungen zu gewährleisten, Synergieeffekte herzustellen, Kosteneinsparungen dadurch zu ermöglichen und neue Entwicklungen zu begleiten und in den Gesamtzusammenhang aufzunehmen.

Meinen letzten Bericht erstattete ich der Synode im Oktober 2001. Damals stand im Mittelpunkt die Vorstellung des neuen publizistischen Gesamtkonzeptes der Landeskirche.

Nun erfahren Sie also erstmals in der laufenden Legislaturperiode aus der Arbeit der AGEM, die sich in den letzten beiden Jahren hinsichtlich ihrer Mitglieder erheblich erweitert hat. So kamen die mit der Öffentlichkeitsarbeit betrauten Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes, der Akademie und des Amtes für Kinder- und Jugendarbeit neu hinzu, aus dem Referat 1 (zuständig für Grundsatzplanung und Öffentlichkeitsarbeit) die Verantwortlichen für den Internetauftritt der Landeskirche, für Fund-Raising und ekiba-Intern, sowie vom Rundfunkrat des Südwestrundfunks die Vertreter der Evangelischen Kirche, Prälat i. R. Schmoll und Bernd Klippstein.

Zusammen mit der Leiterin des Referates 1 , Frau Oberkirchenrätin Hinrichs, dem Beauftragten für die öffentlichrechtliche Rundfunkarbeit, Herrn Pfarrer Steinmann, Herrn Gerwin vom ERB , den Vertretern des epd-Südwest, von pv-medien und unserem Kirchenmagazin Standpunkte und schließlich den von der Landessynode Entsandten (Frau Frei, Herrn Steinberg und mir) beraten sie in der AGEM die anstehenden Fragen, tauschen ihre Erfahrungen aus, suchen Wege der Zusammenarbeit und sorgen durch die Kenntnis der jeweiligen Vorhaben und Planungen dafür, Doppelungen zu vermeiden.

Standen zu Ende der letzten Legislaturperiode, nach der langwierigen Arbeit am publizistischen Gesamtkonzept, die Gemeindebriefarbeit, die badische Kircheneintrittskampagne und die Umwandlung des Evangelischen Presseverbandes e. V. in eine gemeinnützige GmbH im Mittelpunkt der Beratungen, so waren es in den letzten beiden Jahren die Überlegungen zur künftigen Rundfunkarbeit, die Auswertung der Kirchenwahlen und der Adventsschutzinitiative und die Umwandlung der Mitteilungen zum Leitmedium der Landeskirche und zur Umbenennung in ekiba-Intern.

Referenten brachten den AGEM-Mitgliedern das Projekt „Vernetzung in der Landeskirche" näher wie auch die Mitgliedsstudie der EKD.

Unsere letzten Beratungsthemen waren die Kircheneintrittsstudie und die Entwicklungen im Bereich des Privatfernsehens unter dem Stichwort „family BW".

Bei allem geht es darum, und das kann nicht genug betont werden, gegenseitig zu informieren und damit die Kommunikation zwischen den verschiedenen kirchlichen Arbeitsbereichen zu fördern, Gemeinsames dabei auf den Weg zu bringen, parallele Strukturen und Anstrengungen zu vermeiden, also Kräfte zu bündeln.

So ist ein ständig wiederkehrender Tagesordnungspunkt unserer Treffen: Neue Entwicklungen bei den Mitgliedseinrichtungen. Hier wurden in der letzten Zeit besonders die Anstrengungen zum Erhalt und der Optimierung der Zusammenarbeit der Landeskirchen im Südwesten beim Südwestrundfunk begleitet, Informationen aus dem Landesjugendring weitergegeben und kommentiert, über das Engagement des ERB und der Landeskirche bei „family BW“ nachgedacht und die jeweilige Entwicklung in der Presselandschaft kritisch begleitet, sei es der Wechsel in der Chefredaktion des epd-Südwest, sei es die Kostenentwicklung bei den kirchlichen Printmedien oder die weitere beabsichtigte Umgestaltung der pv-medien, die das Magazin „Standpunkte“ verantwortet und deren Arbeit im Kontext zu chrismon-plus, dem von der EKD mit herausgegebenen Magazin, zu sehen ist.

Hier gibt es dahingehend positive Entwicklungen − und das sollten Sie wissen −, dass sich auch andere Landeskirchen nach langem Zögern dazu entschlossen haben, ihre Kirchenzeitungen auf ein Magazin umzustellen und, wie unsere Standpunkte, dazu mit chrismon-plus intensiv zusammen zu arbeiten, was zu erheblichen Kosteneinsparungen für alle Beteiligten führen kann.

Zwei bis drei Mal im Jahr treffen sich die Mitglieder der AGEM zu Sitzungen, daneben aber werden zwischen den einzelnen Bereichen intensive Kontakte über das ganze Jahr gepflegt.

Das bereits erwähnte publizistische Gesamtkonzept der Landeskirche beinhaltet eine Standortbeschreibung wie auch Zielvorgaben und Empfehlungen. Es erscheint uns in der AGEM nun an der Zeit, die Umsetzungen dieser Vorgaben zu überprüfen und besonders auch neue Entwicklungen aufzugreifen. So etwa kommt der Bereich des Internet im Gesamtkonzept noch gar nicht vor, gewinnt aber zunehmend an Bedeutung.

Hier sehen wir eine unserer Aufgaben für die nächste Zeit und werden unter konkreten Fragestellungen uns in der Herbstsitzung mit dieser Thematik befassen.

Es bleibt mir am Ende dieses Berichtes, allen Vertreterinnen und Vertretern in der AGEM herzlich zu danken für eine offene, kooperative Zusammenarbeit, besonders auch Herrn Witzenbacher für seine Impulse und für die Protokolle, ebenso den ehrenamtlich tätigen Synodalen.

Vielen Dank!

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Vielen Dank für Ihren Bericht. Wir danken Ihnen natürlich auch für Ihre Arbeit in der AGEM.

(Erneuter Beifall)

XVII
Zwischenbericht zur Grundordnungsnovelle

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Wir kommen nun zu Tagesordnungspunkt XVII und hören einen Zwischenbericht zur Grundordnungsnovelle von Herrn Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter:** Frau Präsidentin, liebe Mitglieder der Landessynode!

Bei der letzten Tagung im Herbst vergangenen Jahres habe ich Ihnen von dieser Stelle bereits einen ersten Zwischenbericht zum Stand der Überlegungen zur Novellierung unserer Grundordnung gegeben. Inzwischen haben sich einige Veränderungen ergeben, die es notwendig machen, dass ich dazu erneut das Wort ergreife.

Am 4. März 2005 hat ein Tagestreffen in Karlsruhe stattgefunden, an dem einige von Ihnen teilgenommen haben. Wir haben dabei das bisherige Arbeitsergebnis der eingesetzten Arbeitsgruppe vorgestellt und einen Überblick über die komplizierten Strukturen vor allen Dingen im Bereich der Pfarr- und Kirchengemeinden gegeben. Als ein wesentliches Ergebnis dieses Tagestreffens und der Diskussion dieses Tages, die ich als sehr konstruktiv erlebt habe, kann ich Ihnen heute folgendes mitteilen: Es erscheint sinnvoll, die Grundordnung einer gründlicheren Umarbeitung zu unterziehen, als dies mit der Änderung einzelner Bestimmungen im Rahmen der bisher üblichen Novellen der Fall war. Frau Präsidentin Fleckenstein hat deshalb angeregt, den ursprünglichen Zeitplan, der eine Beschlussfassung der Synode im Herbst 2006 vorsah, zu strecken. Auf diese Weise soll Raum gewonnen werden für eine vertiefte Behandlung der aufgeworfenen Probleme. Der Evangelische Oberkirchenrat hat diese Anregung von Frau Präsidentin Fleckenstein gerne aufgegriffen, und es ist nun vorgesehen, die Grundordnung in einem 2-Stufenplan zu reformieren. In der ersten Stufe sollen vor allem diejenigen Bestimmungen verabschiedet werden, die die allgemeinen Kirchenwahlen im November 2007 betreffen. Die bestehende Arbeitsgruppe wird diesen Prozess weiter begleiten und schlägt vor, die in der Grundordnung dazu enthaltenen Paragrafen weitgehend in die Wahlordnung zu übernehmen. Dabei werden sich teilweise auch inhaltliche Veränderungen ergeben. Es ist geplant, Ihnen diese erste Stufe bereits zur Herbstsynode dieses Jahres vorzulegen. Das ist notwendig, damit die Bestimmungen rechtzeitig zur Durchführung der Kirchenwahlen bekannt sind. Hinzu kommt, dass mein Mitarbeiter, Herr Binkele, der ein ausgesprochener Spezialist auf dem Gebiete der Wahlordnung ist, bedauerlicherweise, aber es ist nun leider so, Ende November in den Ruhestand treten wird.

(Ausdruck des Bedauerns der Synode)

Sein Fachwissen möchten wir uns gerne noch zu Nutzen machen, und ich danke ihm sehr, dass er bereit ist, sich in den letzten Monaten seines Dienstes noch einmal ganz auf diese Aufgabe zu konzentrieren.

(Beifall)

In dieser ersten Stufe könnten auch solche Bestimmungen geändert werden, die weitgehend unstrittig sind. Ich denke hier z. B. an das Wahlverfahren zur Besetzung der Dekanate, wo einige Änderungen geplant sind.

Die zweite Stufe soll dann zu einer weiter gehenden und tiefer gehenden Neufassung der Grundordnung führen. Zu diesem Zweck hat mich das Kollegium darum gebeten, ein Memorandum zu erstellen, das dann auch einen Textentwurf aus einer Feder enthalten wird. Ob ich die Erwartung erfüllen kann, dass dieser Entwurf auch aus einem Guss ist, bleibt noch abzuwarten. Ich hoffe, dass diese Ausarbeitung bereits zusammen mit der ersten Stufe zur Landeskirchenratssitzung im September vorliegen kann. Das wird allerdings nur dann möglich sein, wenn es mir gelingt, die ruhigeren Wochen in der Ferienzeit von Mitte Juli bis Ende August von anderen dienstlichen Geschäften frei zu halten, was mir das Kollegium freundlicherweise bereits zugestanden hat. Ich will aber nicht zuviel versprechen.

In jedem Falle wird das Jahr 2006 für eine gründliche Diskussion des vorgelegten Entwurfs auf breiter Basis zur Verfügung stehen, sodass je nach deren Verlauf und Ergebnis eine Verabschiedung der neuen Grundordnung

in einer der beiden Synodaltagungen des Jahres 2007 möglich sein sollte. Einigkeit besteht darin, dass die letzte Tagung dieser Synode im Frühjahr 2008 dafür nicht mehr geeignet ist und auch eine Verschiebung in die nächste Legislaturperiode nicht in Betracht kommt. Der Bedeutung der Sache ist es aber angemessen, eine Neufassung jetzt nicht über das Knie zu brechen. Am Ende sollte als Ergebnis eine Grundordnung stehen, mit deren Hilfe unsere badische Landeskirche den Herausforderungen dieser Zeit besser gerecht werden kann und die in ihrem Bestand auf das Wesentliche konzentriert ist. Bis es soweit ist, ist freilich noch ein großes Stück Arbeit zu bewältigen, von der ich allerdings überzeugt bin, dass sie des Schweißes wert ist, den ich selbst vermutlich im Sommer darüber vergießen werde.

(Heiterkeit)

Im Übrigen hoffe ich, dass die weitere Diskussion darüber dann zwar mit Leidenschaft und Engagement, vor allem aber mit kühlem Kopf geführt wird.

Vielen Dank!

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Vielen Dank für Ihren Bericht. Wir wünschen Ihnen nicht zu heiße und intensive Sommerwochen für die Arbeit.

XVIII
Besetzung des Spruchkollegiums für Lehrverfahren

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Wir kommen zu Tagesordnungspunkt XVIII. Es geht um die Besetzung des Spruchkollegiums für Lehrverfahren.

Nach § 17 Absatz 1 a der Ordnung für Lehrverfahren ist das Spruchkollegium in der Gruppe A mit ordinierten Theologen/Theologinnen mit abgeschlossener Universitätsausbildung zu besetzen. Gemäß Absatz 2 sind Stellvertreter in der erforderlichen Anzahl zu berufen.

Herr Prof. Dr. Klumbies ist seit 28. Juli 2004 aus dem kirchlichen Dienst und damit auch aus dem Spruchkollegium für Lehrverfahren ausgeschieden. Er war in seiner Eigenschaft als ordinierter Theologe mit abgeschlossener Universitätsausbildung Mitglied des Spruchkollegiums. An seine Stelle muss nun ein neues Mitglied berufen werden.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat Herrn Prof. Dr. Christoph Schneider-Harpprecht, der bisher als Stellvertreter von Herrn Dr. Ehmann Mitglied der Gruppe A war, als Nachfolger von Herrn Prof. Dr. Klumbies vorgeschlagen. Dies hat zur Folge, dass eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger für Herrn Prof. Dr. Schneider-Harpprecht auch berufen werden muss.

Die Synodale Martina Stockburger wurde vom Evangelischen Oberkirchenrat als Nachfolgerin von Herrn Dr. Schneider-Harpprecht – somit als Stellvertreterin von Herrn Dr. Ehmann – vorgeschlagen.

Die Bereitschaft zur Kandidatur liegt von beiden Kandidaten vor.

Frau Fleckenstein hat in Ihrem Schreiben vom 22. März 2005 diesen Wahlvorschlag sowie einen schriftlichen Lebenslauf von Herrn Prof. Dr. Schneider-Harpprecht geschickt. Es ist kein anderweitiger Vorschlag eingegangen.

Also hat sich der Ältestenrat in seiner gestrigen Sitzung diesem Vorschlag angeschlossen.

Gibt es weitere Vorschläge aus der Synode? – Nein, das ist nicht der Fall.

Bestehen Einwendungen, wenn ich jetzt die Vorschlagsliste schließe? – Es bestehen keine Einwendungen. Damit ist die Vorschlagsliste geschlossen.

Zur Berufung steht damit zunächst Herr **Prof. Dr. Schneider-Harpprecht** als ordentliches Mitglied der Gruppe A.

Wird von jemand geheime Abstimmung gewünscht? – Auch dies ist nicht der Fall. Damit können wir offen abstimmen.

Ich bitte Sie, die Hand zu erheben, wenn Sie damit einverstanden sind, dass Herr Prof. Dr. Schneider-Harpprecht ordentliches Mitglied in der Gruppe A wird.

Das ist eine ganz und gar gewaltige Mehrheit. Danke schön.

Gibt es Gegenstimmen? – Nein.

Gibt es Enthaltungen? – Nein.

Damit ist Herr Prof. Dr. Schneider-Harpprecht einstimmig gewählt. Er kann, das hat er uns mitgeteilt, leider nicht anwesend sein. Aber wir nehmen an, er nimmt die Wahl an, wenn er morgen oder übermorgen kommt.

Es geht nun um ein stellvertretendes Mitglied in der Gruppe A. Sie haben gehört, Frau **Stockburger** wäre bereit, sich dafür berufen zu lassen. Wird hier geheime Abstimmung verlangt? – Nein.

Wir kommen also zur Abstimmung. Wer ist damit einverstanden, dass Frau Stockburger stellvertretendes Mitglied wird? – Das ist wieder sehr zahlreich.

Gibt es hier Gegenstimmen? – Nein.

Gibt es Enthaltungen? – Nein.

Frau Stockburger ist hoffentlich da – ja, ganz da hinten. Frau Stockburger, Sie sind einstimmig berufen. Nehmen Sie diese Berufung an?

(Synodale Stockburger: Ja, danke schön! – Beifall)

Dann danken wir Ihnen und bitten Sie, gleich nach vorne zu kommen, um die Urkunde in Empfang zu nehmen. Die Urkunde ist vorsorglich schon einmal ausgestellt worden.

(Ausdruck der Überraschung und Heiterkeit;
Synodale Stockburger begibt sich zum Präsidiumstisch)

In der Hoffnung, dass Sie dieses Amt nie ausüben müssen, gratuliere ich Ihnen und überreiche Ihnen die Urkunde.

(Die Synodale Stockburger begibt sich wieder
an ihren Platz in der Synode)

XIX
Fragestunde

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Wir kommen nun zur Fragestunde – **Frage 6/1** – (Anlage 13). Der Konsynodale Kabbe hat am 17. 03. 2005 mehrere Fragen (betreffend die Kinder- und Jugendarbeit, die Kinder- und Familienfreundlichkeit und eine Tabelle, wie viele Pfarrer/innen sich auf die Jahrgänge verteilen) gestellt. Diese sind *schriftlich* von Herrn Oberkirchenrat Dr. Trensky und von Herrn Oberkirchenrat Vicktor *beantwortet* worden (Anlage 13). Der Fragesteller ist nicht anwesend. Aus der Mitte der Synode können nun zum gleichen Gegenstand Zusatzfragen gestellt werden. Deswegen müssen wir den Punkt aufrufen.

Stellt jemand Zusatzfragen?

Synodaler **Tröger:** Mich würde bei der Beantwortung von Herrn Vicktor interessieren, ob es konkrete Tatsachen gibt, auf die sich die prophetische Annahme stützt, dass die Zahl der Theologiestudierenden bis 2021 deutlich steigen wird.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Wir fragen Herrn Vicktor, aber er ist nicht da. Da haben wir aber Pech gehabt!

(Zuruf: Das kann er übermorgen beantworten!)

Landesbischof **Dr. Fischer:** Ist Herr Kegler da? – Wenn er da ist, kann Herr Kegler das beantworten.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Herr Kegler, können Sie das beantworten?

Kirchenrat **Prof. Dr. Kegler:** Frau Präsidentin, ich will es versuchen, obwohl ich nicht anmaßend sein will und sagen, ich bin Prophet.

Die Zahl der Theologiestudierenden ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Wir hatten das Phänomen, dass wir in Heidelberg 84 Neuimmatrikulierte im Wintersemester und auch jetzt in diesem Wintersemester 30 Neuimmatrikulierte hatten. Wir haben in den letzten beiden Jahren je 20 neue Theologiestudierende auf die Liste badischer Theologiestudierender aufgenommen, sodass davon auszugehen ist, dass die Tendenz, dass wieder mehr Theologiestudierende gewonnen werden konnten, schon eindeutig feststellbar ist.

Das wird sich aber erst, wenn jetzt Neuimmatrikulierte auf die Liste kommen, in sechs bis sieben Jahren auswirken.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Herr Tröger, sind Sie zufrieden? (Dieser bestätigt) – Hat jemand eine weitere Zusatzfrage? – Das ist nicht der Fall.

XX
Verschiedenes

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Wir kommen zum Punkt Verschiedenes.

Ist Frau Labsch mit den Batzen irgendwo im Raum?

(Zuruf: Die Batzen sind da!)

Die Batzen sind da. Dann soll ich Folgendes noch einmal erklären: Es war so gedacht, dass die Batzen oder *Halbbatzen* getauscht werden, dass man also für einen Euro Kollekte einen Schokoladenbatzen erhält. Das war gestern beim Eröffnungsgottesdienst noch nicht bekannt.

Es ergeht die freundliche Aufforderung, falls Sie die Kollekte noch ergänzen möchten oder falls Sie für Ihre schon eingelegte Kollekte die Batzen in Empfang nehmen wollen, dieses zu tun. Ich gebe zugleich bekannt: die **Halbbatzen-Kollekte** für die Basler Mission beim Eröffnungsgottesdienst betrug 355,00 €.

Präsidentin **Fleckenstein:** Ich würde gerne darauf hinweisen, dass morgen – Freitag – um 11:00 Uhr die Pressekonferenz hier im Haus der Kirche stattfindet. Die Ausschussvorsitzenden werden gebeten, an der Pressekonferenz teilzunehmen.

Die *Landeskirchenratssitzung* findet in Absprache mit Herrn Landesbischof morgen um 14:00 Uhr schon statt im Seminarraum 5.

Ich möchte Sie alle für morgen Abend um 20:30 Uhr, also nach der Andacht, hier in den Plenarsaal einladen. Wir haben die Freude, Herrn Professor Hermann Schönthal bei uns zu haben, den Autor des Buches „Pforzheim – die Pforte zur Reformation“, der uns seinen Film über die Reformation in Baden vorführen wird.

In Pforzheim wird 2005 ein Reuchlin-Jahr gefeiert, in dem man des dort geborenen Reformators anlässlich seines 550. Geburtstages gedenkt.

Im Anschluss an den Film wird, wie schon bekannt gegeben, in der Bar *Freibier* ausgeschenkt,

(Zurufe)

vielleicht auch zwei Mal, ich lasse mit mir reden – wie jüngst in Marktl, nur aus anderem Anlass.

(Heiterkeit)

In der Großen Glocke, der Hauszeitschrift des Evangelischen Oberkirchenrats, war Folgendes zu lesen:

> *Eine Zigarette verkürzt das Leben um zwei Minuten,*
> *eine Flasche Bier verkürzt das Leben um vier Minuten,*
> *ein Arbeitstag verkürzt das Leben um acht Stunden.*

(Heiterkeit und Unruhe)

Ich lade trotzdem zum Freibier ein!

(Heiterkeit)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Gibt es weitere Wortmeldungen? – Die Synode freut sich schon heftig und dankt für die Einladung.

Synodaler **Schmitz:** Ich habe mich sehr gefreut über das Angebot von Frau *Overmans*, für unsere körperliche Ertüchtigung etwas zu tun. Ich bitte darum, dass jeweils im Plenum auch darauf hingewiesen wird, wenn das vor dem Essen ansteht und wann es angeboten wird.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Das fand statt und war sehr schön, Herr Schmitz. Aber Sie waren nicht dabei.

(Synodaler Schmitz:
Ich bitte nur um den Hinweis im Plenum.)

Morgen haben wir beispielsweise kein Plenum. Ich glaube, das kann sich fast schon jeder selber merken, der teilnehmen möchte. Aber danke für Ihren Hinweis.

Frau Overmans, sagen Sie es doch einfach, wie es sein wird.

Synodale **Overmans:** Ich hatte gedacht, dass es immer vor den Mahlzeiten ist. Da ist meist eine große Schlange. Diejenigen, die Lust dazu haben, ein paar Körperübungen zu machen, kommen einfach zehn Minuten – während die Schlange steht – nach unten in den Clubraum und können eben ein paar Körperübungen machen. Also heute Abend vor dem Abendessen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Das mit den Körperübungen ist geklärt, wie ich hoffe.

Gibt es weitere Wortmeldungen unter Punkt Verschiedenes? – Das ist nicht der Fall.

XXI
Beendigung der Sitzung (Schlussgebet)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Ich schließe die erste öffentliche Sitzung der sechsten Tagung der 10. Landessynode und bitte Frau Timm um das Schlussgebet.

(Die Synodale Timm spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Sitzung: 15:40 Uhr)

Zweite öffentliche Sitzung der sechsten Tagung der 10. Landessynode

Bad Herrenalb, Samstag, den 23. April 2005, 9:00 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung / Grußwort

III

Verpflichtung einer Synodalen (§ 114 GO)

IV

Bekanntgaben

V

Aussprache zum Bericht des Landesbischofs zur Lage

VI

Bericht der EKD-Synodalen

Berichterstatter: Synodaler Stober

VII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Ältestenrats vom 8. April 2005:
Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode (OZ 6/12)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Heidland (RA)

VIII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zum Bericht der Kommission der Landessynode vom 27. Januar 2005 über den Dienstbesuch beim Referat 7 „Geschäftsleitung/Finanzen" des Evangelischen Oberkirchenrats am 23. November 2004 (OZ 6/11)

Berichterstatter: Synodaler Ebinger (FA)

IX

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse

1. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 17. März 2005: Profilierung und Qualitätssicherung im Handlungsfeld Kirchenmusik (OZ 6/3)
2. zur Eingabe der Evangelischen Kirchengemeinde St. Georgen vom 15. Februar 2005 betr. Kirchenmusik (OZ 6/3.1)

Berichterstatterin: Synodale Stockburger (HA)

X

Bericht der EMS-Synodalen

EMS-Synodaler Martin

XI

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse

1. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 17. März 2005: Eckdaten für den Haushalt 2006/2007 und mittelfristige Finanzplanung (OZ 6/6)
2. zur Eingabe des Kirchengemeinderats Dühren vom 21. März 2004 zur Errichtung einer vollen Pfarrstelle als Projektstelle mit dem Schwerpunkt Seelsorge und geistliches Theater (OZ 6/6.1)

Berichterstatter: Synodaler Steinberg (FA)

XII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zum Antrag aus der Mitte der Synode (Synodale Heine vom 10. März 2005 u. a. vom 17. März 2005) betr. „Besonderes Kirchgeld" in glaubensverschiedenen Ehen (OZ 6/8)

Berichterstatter: Synodaler Schleifer (RA)

XIII

Bericht des Finanzausschusses zum Haushalt der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpfründestiftung Baden für 2005 (OZ 6/10)

Berichterstatter: Synodaler Butschbacher

XIV

Bericht des Rechtsausschusses, des Bildungs- und Diakonieausschusses sowie des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Februar 2005:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Kandidatengesetz) (OZ 6/1)

Berichterstatter: Synodaler Janus (RA)

XV

Bericht aus der ACK

Berichterstatterin: Synodale Heine

XVI

Aussprache zur Religionslehrerstudie Baden-Württemberg

Berichterstatter: Synodaler Eitenmüller (BA)

XVII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Eingabe der Bezirkssynode Konstanz vom 16. April 2003 auf Erhöhung des Anteils der Kirchengemeinden am Nettokirchensteueraufkommen (OZ 6/7)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Harmsen (FA)

XVIII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse Antrag aus der Mitte der Synode (Synodaler Eitenmüller u. a. vom 17. März 2005) betr. Altenheimseelsorge (OZ 6/9)

Berichterstatter: Synodaler Hartwig (BA)

XIX

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 17. März 2005:
Magazinplanung (OZ 6/5)

Berichterstatter: Synodaler Steinberg (FA)

XX

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 17. März 2005:
Verwendung Projektrücklagen (OZ 6/4)

Berichterstatterin: Synodale Groß (FA)

XXI

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 17. März 2005:
Entwurf der Trauagende der Union Evangelischer Kirchen (OZ 6/2)

Berichterstatter: Synodaler Hornung (HA)

XXII

Verschiedenes

XXIII

Schlusswort der Präsidentin

XXIV

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

I
Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Präsidentin **Fleckenstein:** Ich eröffne die zweite öffentliche Sitzung der sechsten Tagung der 10. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht die Synodale Dr. Schneider-Harpprecht.

(Synodale Dr. Schneider-Harpprecht
spricht das Eingangsgebet.)

Herzlichen Dank!

II
Begrüßung / Grußwort

Präsidentin **Fleckenstein:** Herzlichen Gruß Ihnen allen, liebe Brüder und Schwestern. Ich hoffe, es geht Ihnen allen gut heute Morgen.

Ich begrüße ganz herzlich Frau Pfarrerin Dagmar **Hrubantová** bei uns. Frau Hrubantovà ist Kontaktpfarrerin der Evangelischen Kirche der Böhmischen Brüder. Wir freuen uns, dass Sie bei uns sind heute, und wir werden nachher von Ihnen ein kurzes Grußwort hören.

(Beifall)

Es ist mir eine große Freude, auch unseren ehemaligen Synodalen **Martin** heute bei uns begrüßen zu können. Herr Martin ist Mitglied der EMS-Synode und wird später von dieser berichten.

(Beifall)

Ich freue mich auch heute Herrn Kirchenrat **Weber,** den Beauftragten der Kirchen Baden und Württemberg bei Landtag und Landesregierung, bei uns willkommen zu heißen. Herzlich willkommen!

(Beifall)

Ich begrüße herzlich unseren Pressesprecher Herrn **Witzenbacher;** ein herzliches Dankeschön für die Durchführung der Pressekonferenz gestern Vormittag.

Lieber Herr Oberkirchenrat **Stockmeier,** Ihnen gilt heute mein ganz besonderer Gruß. Wir gratulieren Ihnen aufs Herzlichste zum Geburtstag und wünschen Ihnen alles Gute und Gottes Segen für das neue Lebensjahr. Darf ich Sie bitten zu mir zu kommen, damit ich Ihnen einen Blumenstrauß überreichen kann.

(Präsidentin Fleckenstein
überreicht Herrn Oberkirchenrat Stockmeier
unter dem Beifall des Plenums einen Blumenstrauß.)

Zu den Blumen haben wir noch einen Geburtstagssegen für Sie zur Erinnerung an den heutigen Tag. Es ist schön, wenn man Geburtstag mit der Synode feiern kann.

Selbstverständlich werden wir alle Ihnen nach der Liturgie der Plenarsitzungen noch einen musikalischen Geburtstagsgruß darbieten. Wir singen „Die ganze Welt, Herr Jesu Christ", EG Lied Nr. 110.

(Die Synode erhebt sich und singt das Lied.)

Ich möchte jetzt Frau Pfarrerin Hrubantová um ihr Grußwort bitten.

Pfarrerin **Hrubantová:** Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Ich überbringe herzliche Grüße aus der tschechischen Republik, von unserer Kirche, der Evangelischen Kirche der Böhmischen Brüder, die Partnerkirche der Evangelischen Landeskirche in Baden ist. Außer den Grüßen überbringe ich auch den Dank, dass ich derzeit als Stipendiatin der badischen Landeskirche am Kontaktstudium in Heidelberg teilnehmen kann. Das ist nicht selbstverständlich und eine große Gabe Ihrer Kirche an uns. Dafür will ich gerne danken.

Von Herrn Professor Härle haben wir in der Einführungswoche gehört, dass das Kontaktstudium eine institutionalisierte Gnade ist.

(Heiterkeit)

Wenn das schon für die Badener gilt, wie viel mehr dann für uns, die Kontaktstudierenden aus der Evangelischen Kirche der Böhmischen Brüder. Deshalb danke ich nicht nur in meinem Namen, sondern im Namen all derer, die vor mir schon zum Kontaktstudium nach Baden kamen, und auch im Namen derer, die noch kommen werden.

Wir hoffen jedenfalls, dass diese Möglichkeit des Kontaktstudiums weitergehen kann, zwar nicht mehr jedes Jahr, wie wir gehört haben, aber doch jedes zweite Jahr. Wir verstehen gut, dass die badische Kirche auch Stipendiaten aus anderen Partnerkirchen, wie z. B. aus der Kirche der Waldenser oder der südindischen Kirche zum Kontaktstudium nach Heidelberg einladen will.

Für uns war es bisher eine große Hilfe, zum Kontaktstudium zu Ihnen kommen zu dürfen. Deshalb ist es für mich auch selbstverständlich, auf dem Landesfest des Gustav-Adolf-Werkes in Singen dabei zu sein. Dort werde ich ausführlicher von der Arbeit als Pfarrerin in unserer Kirche berichten. Vielleicht sehe ich dabei auch einige aus Ihrem Kreis wieder.

Gerne stehe ich heute den Tag über noch für Gespräche bereit.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein:** Ganz herzlichen Dank für Ihr Grußwort. Wir alle wünschen Ihnen für Ihr Kontaktstudium eine erfolgreiche, bereichernde Zeit, und wir wünschen Ihnen eine schöne Zeit bei uns in Baden.

III
Verpflichtung einer Synodalen (§ 114 GO)

Präsidentin **Fleckenstein:** Ich rufe auf Tagesordnungspunkt lll.

Wir haben betreffend der Synodalen Frau **Dr. Weber** das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren durchgeführt. Bis zum Beginn der heutigen Sitzung wurde von keinem Mitglied der Landessynode Antrag auf förmliche Wahlprüfung gestellt, und es wurden auch keine Einsprachen und Bedenken erhoben. Damit stelle ich fest, dass die Wahl ordnungsgemäß erfolgt ist.

Nach § 114 unserer Grundordnung habe ich Frau Dr. Weber das Versprechen abzunehmen. – Ich bitte Sie nach vorne zu kommen, Frau Dr. Weber, und ich bitte die Synode sich zu erheben.

(Frau Dr. Weber begibt sich nach vorne zur Präsidentin, die Synode erhebt sich.)

Liebe Frau Dr. Weber, der Wortlaut Ihres Versprechens lautet:

Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, dass ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.

Ich bitte Sie nachzusprechen: „Ich verspreche es".

(Synodale **Dr. Weber:** Ich verspreche es.)

Ich bitte die Synode wieder Platz zu nehmen. – Frau Dr. Weber hat den Bildungs- und Diakonieausschuss gewählt. Über die Wahl des Ausschusses hat die Synode zu entscheiden.

Gibt es gegen diesen Wunsch irgendwelche Einwendungen? – Das ist erwartungsgemäß nicht der Fall. Dann sind Sie Ihrem Wunsch entsprechend dem **Bildungs- und Diakonieausschuss** zugewiesen. Ich gratuliere Ihnen sehr herzlich, Frau Dr. Weber, und freue mich auf eine weitere gute Zusammenarbeit.

(Beifall)

IV
Bekanntgaben

Präsidentin **Fleckenstein:** Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IV.

Die Synodale Vogel wird zum 1. Mai 2005 aus der Synode ausscheiden. Sie wurde zur Dekanin des Kirchenbezirks Hochrhein gewählt. Frau Vogel, Mitglied des Hauptausschusses, ist in den **Vorstand des Diakonischen Werkes** entsandt. Der Hauptausschuss hat als Nachfolger Herrn Heger mit Wirkung vom 1. Mai 2005 benannt. – Bestehen hiergegen Einwendungen?

Synodaler **Fritz:** Ich habe keine Einwendung, aber eine Frage. Herr Heger ist Geschäftsführer eines Diakonischen Werkes, weshalb sich für mich die Frage ergibt, ob sich hier aufgrund der Aufgaben des Vorstandes des Diakonischen Werkes, der ja auch den Hauptgeschäftsführer beaufsichtigt, nicht bestimmte Widersprüche ergeben. Es ist einfach die Frage, ob wir das machen können und dürfen.

Oberkirchenrat **Stockmeier:** Vielen Dank für diese Rückfrage. Es ist so, dass die Zugänge in den Vorstand durch die Satzung klar geregelt sind. Ausschlaggebend für die Entsendung aus der Synode ist das synodale Mandat, die Teilhabe an der gemeinsamen Kirchenleitung. Natürlich sind auch über die diakonische Konferenz, die in den Vorstand wählt, Geschäftsführer oder Verbandsvorsitzende von Diakonischen Werken der Kirchenbezirke ausdrücklich im Vorstand des Diakonischen Werkes vorgesehen. Von da aus würde ich an der Stelle keine Interessenskollision sehen, weil die Satzung durchaus vorsieht, dass auch diejenigen, die in den Bereich der Fachaufsicht des Diakonischen Werkes hineingehören, diese Leitungsverantwortung im Vorstand ausüben können.

Synodaler **Steinberg:** Ich würde aber trotzdem Bedenken anmelden, dass die Synode einen hauptamtlichen Mitarbeiter eines Diakonischen Werkes in den Vorstand entsendet. Es soll ja dort die Synode vertreten sein.

(Unruhe, Zurufe)

– Er ist wohl Synodaler, aber aus dem hauptamtlichen Bereich kommen ja über andere Wege Mitarbeiter in den Vorstand.

Präsidentin **Fleckenstein:** Ich sehe im Augenblick keine weiteren Wortmeldungen.

Wünscht die Synode, dass wir diese Frage an den Ältestenrat zurückgeben?

(Zustimmende Zurufe)

Darf ich Sie bitten die Hand zu erheben, wenn Sie diesem Verfahren zustimmen? – Das ist die große Mehrheit. *Dann stellen wir diese Entsendung zurück, und der Ältestenrat wird die Frage prüfen.*

Frau Vogel musste gestern schon abreisen, ich konnte ihr meinen Dank für ihre Mitarbeit in der Landessynode persönlich aussprechen. Für die neue Aufgabe wünschen wir alle ihr Gottes Segen und Geleit.

Der Synodale Ziegler wechselt zum 1. September 2005 die Pfarrstelle und scheidet somit leider aus der Landessynode aus. Herr Ziegler ist als Mitglied des Hauptausschusses in den **Vergabeausschuss „Hilfe für Opfer der Gewalt"** entsandt. Der Hauptausschuss hat als Nachfolgerin Frau Stepputat vorgeschlagen. Bestehen hiergegen Einwendungen? – Das ist nicht der Fall. Dann ist Frau Stepputat zur Mitwirkung entsandt.

(Beifall)

Ich bedanke mich, Frau Stepputat, für Ihre Bereitschaft zur Mitarbeit im Ausschuss.

Über Ihre Fächer werden Sie eine vom Evangelischen Oberkirchenrat erstellte Broschüre „Haushalten mit Konzept" erhalten. Herr Oberkirchenrat Werner wird uns dazu etwas Näheres berichten.

Oberkirchenrat **Werner:** Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit auf diese kleine blaugrüne Broschüre lenken, die in den Lieblingsfarben der Präsidentin gestaltet ist, wie sie mir gestern Abend anvertraut hat. Dabei geht es um das Thema „Haushalten mit Konzept". Wir haben es im Finanzausschuss vorgestellt, und der Ausschuss war der Meinung, wir sollten die Broschüre über die Fächer verteilen. Deswegen jetzt einige kurze Worte der Erläuterung.

Bei dieser Broschüre geht es um einen Leitfaden und Ratgeber für diejenigen Kirchengemeinden, die sich auf den steinigen Weg der Haushaltskonsolidierung begeben müssen, derer haben wir vermutliche viele in den nächsten Jahren. Der Leitfaden stellt die Ausgangslage dar, gibt Anhaltspunkte und Ratschläge, wie man sich dem Thema nähert. Dabei sind auch Erfahrungen aus schon bestehenden Strukturausschüssen verarbeitet worden, und das Ganze soll auch motivierend wirken. Wir hoffen, das ist uns einigermaßen gelungen.

Die Broschüre ist Teil eines Gesamtkonzeptes. In den Pfarrämtern soll ein Ordner angelegt werden, in den unter anderem diese Broschüre aufgenommen werden kann. Es werden aber noch weitere Broschüren folgen, die referatsübergreifend erstellt wurden. Das Konzept haben wir mit dem Referat 1 „Grundsatzplanung und Öffentlichkeitsarbeit" entwickelt, und in diesen Ordner werden noch Unterlagen kommen, die auch vom Referat 1 erarbeitet wurden, dazu u. a. ein Leitfaden zur Liegenschaftsbewertung sowie unser schon erarbeitetes Papier zum Thema „Kirchenverkauf", ebenso das im Referat 7 „Geschäftsleitung/Finanzen" erarbeitete Papier zur Kirchgeldfrage, also lauter Dinge, die mit dem Thema

zusammenhängen, die dann vor Ort gesammelt und zu gegebenem Zeitpunkt herausgezogen werden können, wenn das jeweilige Thema aktuell ist.

So viel zur Information über diese Broschüre, die Sie in Ihren Fächern vorfinden werden.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein:** Herzlichen Dank für diese Information.

V
Aussprache zum Bericht des Landesbischofs zur Lage

Präsidentin **Fleckenstein:** Ich rufe auf Tagesordnungspunkt V.

Die Stellungnahme der ständigen Ausschüsse zum Bericht des Landesbischofs wird Herr Ziegler uns vortragen.

Synodaler **Ziegler, Berichterstatter:** Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Landesbischof, liebe Konsynodale, die ständigen Ausschüsse haben sich entschieden, auf den Bericht des Landesbischofs zur Lage mit einer gemeinsamen Stellungnahme zu antworten. Dies zu tun ist nun meine Aufgabe.

Sehr geehrter Herr Landesbischof Dr. Fischer, mit dem Thema „Wenn dein Kind dich morgen fragt – Zur Bedeutung der Familie für die Zukunft von Kirche und Gesellschaft“ haben Sie in Ihrem Bericht zur Lage ein Thema von enormer Aktualität und Bedeutung aufgegriffen.

Im Namen der Synode darf ich Ihnen großen Dank aussprechen für Ihren anregenden und spannend zu hörenden Vortrag.

Insbesondere die ersten beiden Teile fanden bei den Diskussionen in den Ausschüssen große Zustimmung und Anerkennung.

Ihre Feststellung des Unterschieds zwischen Ehe und Familie in biblischer Zeit und heute wurde weithin als gut und entlastend empfunden, ebenso die Art und Weise, wie Sie wertschätzend die Bedeutung von Ehe und Familie hervorgehoben haben, ohne andere Lebensentwürfe und Formen des Zusammenlebens zu diskriminieren.

Ihre Wertschätzung der Familie als Leitbild, das freilich nicht absolut zu setzen ist, führte im Hauptausschuss zu der Anregung, dass sich die Synode mit einem Abendvortrag noch einmal vertiefend mit der Frage nach der Familie in wissenschaftlicher und theologischer Sicht befassen könnte.

Auch die Analyse der „Kindvergessenheit“ unserer Gesellschaft im zweiten Teil Ihres Berichts fand große Zustimmung. Intensiv und ebenfalls zustimmend wurde über das von Ihnen aufgenommene Stichwort der „Erosion des Vertrauens“ in unserer Gesellschaft diskutiert.

Der Rechtsausschuss schlug vor, als Antwort der Kirche auf dieses Phänomen, elementare Lebenszusagen zu wagen, etwa in der Form des Segnens. Unsere Gottesdienste sind, so betrachtet, intensive Gelegenheiten, um zum Vertrauen zu ermutigen.

Vom Bildungs- und Diakonieausschuss wurde besonders Ihre Beobachtung unterstrichen, dass entgegen der öffentlichen Diskussion etwa 80 % aller Kinder in Deutschland mit beiden leiblichen Eltern aufwachsen. Dies dürfte bei Diskussionen und Aktionen auch in unserer Kirche nicht aus den Augen verloren werden, wenngleich auch die anderen Formen des Zusammenlebens zu würdigen und zu beachten sind.

Der Finanzausschuss hatte allerdings Bedenken gegen eine starke Betonung des traditionellen Familienbegriffs der Kleinfamilie, die er im zweiten Abschnitt wahrnahm.

Auch die Spannung zwischen Kindvergessenheit und Vergötterung von Kindern wurde in einem Teil der Ausschüsse thematisiert.

Ihre Analyse der gesellschaftlichen Lage im ersten und zweiten Teil des Berichts führte in allen Ausschüssen zu Folgerungen, die über die von Ihnen dargestellten, schon vorhandenen kirchlichen Angebote und Initiativen hinausgehen.

Sie sehen, wir haben Ihre Anregungen aufgenommen, um weiter zu fragen!

Stellenweise wurde empfunden, dass die dargestellten Antworten, mit denen wir als Kirche auf die Anforderungen unserer Zeit zu diesem Thema reagieren, diesen nicht wirklich genügen. Wie Staat und Gesellschaft, muss sich auch unsere Kirche in die Pflicht nehmen lassen.

Was bisher seitens unserer Kirche geschieht, ist durchaus zu würdigen, aber in den Diskussionen der Ausschüsse wurden weitergehende Schritte als erforderlich angesehen.

Einige konkrete Vorschläge wurden gemacht:

Dem Problem fehlender religiöser Sprachfähigkeit in den Familien könnte mit einer besonderen Stärkung dieser Sprachfähigkeit in der Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher unserer Kindertagesstätten begegnet werden.

Noch bevor die Angebote zur Krisenintervention nötig werden, sollen Angebote zur Stärkung von Ehe und Familie gemacht werden. „Brautseminare“, wie sie in der katholischen Kirche üblich sind, wären hier als Beispiel zu nennen oder auch Angebote, die Eltern durch Betreuung ihrer Kinder zusätzliche Zeit füreinander verschaffen.

(Unruhe)

– Ich referiere nur, was mir von den Ausschüssen aufgetragen wurde.

Neben den besonderen Events für Familien wurde ein familientaugliches Alltagsprogramm der Kirchengemeinden angemahnt, freilich nur dort, wo das in der gegebenen Situation auch sinnvoll ist.

Dass bei der Schwerpunktsetzung auf familiengerechte Gemeinden Menschen anderer Lebensformen nicht automatisch ausgegrenzt werden dürfen, wurde dabei ebenso betont. Das geht bis in unsere Begrifflichkeit: So ist künftig vielleicht besser von „Gottesdiensten für alle Generationen“ zu reden als von „Familiengottesdiensten“.

Über die Ebene der Gemeinden hinaus würde das Thema Familie als Schwerpunkt auch eine intensivere Abstimmung zwischen den Referaten des Evangelischen Oberkirchenrats und ihren Aktivitäten erfordern. Nur so könnte etwa ein „Familiengesamtplan“ entwickelt werden.

Es sei noch bemerkt, dass die familienfreundliche Ausrichtung der Landeskirche als Arbeitgeberin dankbar bestätigt wurde.

Freilich wurde ein möglicher Ausstieg aus dem BAT dazu ebenso in Spannung gesehen, wie die Tatsache, dass Pfarrerehepaare im Jobsharing die Kostendämpfungspauschale bei der Beihilfe und den Beitrag für besondere Leistungen im Krankenhaus zweimal bezahlen müssen.

Sehr geehrter Herr Landesbischof,

Sie haben es natürlich längst vor meinem Bericht in den Diskussionen mit den Ausschüssen wahrgenommen: Sie haben der Synode mit Ihrem Bericht zur Lage wieder einmal eine ganze Menge Anregungen zum Nach- und Weiterdenken gegeben.

Dafür sei Ihnen abschließend noch einmal herzlich gedankt!

(Beifall)

Landesbischof **Dr. Fischer:** Liebe Synodale, ich will mich in meiner Rückmeldung jetzt sehr kurz fassen und Ihnen zunächst sagen: Ich bin außerordentlich zufrieden mit der Änderung der Rückmeldeform, die wir mit dieser Synodaltagung eingeführt haben. Es waren außerordentlich gewinnbringende Gespräche in den Ausschüssen, und es war für mich ein sehr fruchtbares Feedback. Ich denke, in den Ausschüssen konnten wir manches in einem geschützten Raum vertiefen, was plenar gar nicht möglich gewesen wäre, und so schlage ich vor, dass wir bei dieser Form der Rückmeldung unbedingt bleiben sollten. Ich zumindest finde diese Form sehr befriedigend.

(Beifall)

Einige kurze Bemerkungen noch: Ich habe gespürt – während dieser Tagung und bei den Gesprächen in den Ausschüssen, aber auch bei vielen Gesprächen am Rande –, wie sehr dieses Thema jeden und jede von uns persönlich betrifft, und zwar in einem umfassenden Sinn, dass sich in manchen Fällen wirkliche Betroffenheit bei dieser Analyse eingestellt hat, die mich dann auch sehr berührt hat. Herr Ziegler hat eben ein Wort gesagt, das mir selbst bei der Anlage dieses Berichtes als Grundintention sehr wichtig war. Er hat von der Wertschätzung gesprochen. Die Hauptschwierigkeit bei der Anfertigung dieses Berichtes war, dass ich bei klarer Markierung bestimmter Grundsätze und Wertorientierungen Menschen wertschätzen will, die andere Lebensentwürfe praktizieren, wählen oder zu ihnen genötigt werden.

Es haben mir viele von Ihnen zurückgemeldet, dass dies insgesamt recht gut gelungen sei. Was mir beim Betrachten der Situation der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dann doch entgangen ist, möchte ich jetzt noch einbringen und dafür um Entschuldigung bitten. Mir ist bei der Betrachtung der Lebenssituation eine Gruppe aus dem Blickwinkel geraten, und zwar diejenigen, die sich ausschließlich als Mütter oder Väter in einer langen Lebensbiografie der Familie widmen. Sie als „Nur-Hausfrauen“ und als „Nur-Hausmänner“ zu bezeichnen, ist eine Diffamierung, die diesen Männern und Frauen nicht gerecht wird.

(Beifall)

Sie leisten für das familiäre Miteinander Außerordentliches. Nach den familiären Phasen sind sie es, die in unserer Gesellschaft viel ehrenamtliches Engagement übernehmen und insofern auch hohe Leistungen für das soziale Gefüge in unserer Kirche und in unserem Land aufbringen. Ich möchte mich entschuldigen, dass mir das entglitten ist, möchte es aber jetzt so pointiert nachholen.

Ganz kurz noch eine Bemerkung: Für mich war sehr erhellend in einigen Beratungen der Ausschüsse, dass Sie einen gewissen Bruch zwischen Teil 1 (Das Kind in der Mitte – Zur Bedeutung der Familie in Bibel und Kirche) und 2 (Die „Kindvergessenheit“ – Gründe für ein gesellschaftliches Phänomen) einerseits und Teil 3 (Die Wiederentdeckung der Kinder – Herausforderungen für Kirche und Gesellschaft) andererseits wahrgenommen haben. Zunächst hat mich diese Feststellung irritiert, und ich habe gedacht, die, die das bemerkt haben, haben Richtiges bemerkt. Wenn ich es richtig sehe, war der biblisch-theologische Teil und der gesellschaftsanalytische Teil eine Analyse dieses Jahres 2005, und die Instrumente, die ich in Teil 3 nenne, sind zum Teil Instrumente der Vergangenheit. Das ist deutlich geworden, und Herr Ziegler hat es eben auch noch einmal gesagt: Wir brauchen neue Instrumente, um auf die Herausforderungen, die in Teil 2 mit dem Stichwort der „Erosion des Vertrauens“ zugespitzt formuliert wurden, zu reagieren. Es würde mir sehr viel Freude machen, hier weiterzudenken. Wenn das die Grundbefindlichkeit ist, die Zukunftsscheu, der Mangel an Vertrauen in die Zukunft, dann erhebt sich die Frage, inwieweit in einem solchen irritierten Vertrauen auch eine Glaubenskrise zum Ausdruck kommt, bei der wir als Kirche ansetzen müssen, über die Instrumente hinaus, die wir haben. Das ist für mich eine Herausforderung, und das habe ich aus den Gesprächen mit Ihnen gelernt.

Ich bedanke mich ganz herzlich für die zum Teil außerordentlich intensiven und persönlichen Rückmeldungen, die ich in diesen Tagen bekommen habe. Das hat mir sehr geholfen, ich hoffe auch Ihnen und vielleicht und hoffentlich auch unserer Kirche.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein:** Herzlichen Dank, Herr Landesbischof. Wir freuen uns, dass die Anregung des Ältestenrates zu einem neuen Verfahren zur Behandlung des Bischofsberichtes zu kommen, auch Ihre Zustimmung findet – und wir freuen uns auf den nächsten Bericht im nächsten Frühjahr.

Das Präsidium hat die Anregung des Hauptausschusses gehört, einen weiterführenden Abendvortrag einzuplanen. Wir werden das auf die Tagesordnung des Ältestenrates setzen.

VI
Bericht der EKD-Synodalen

Präsidentin **Fleckenstein:** Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VI. Der EKD-Synodale Stober wird uns berichten.

Synodaler **Stober:** Sehr verehrte Frau Präsidentin, liebe konsynodalen Schwestern und Brüder! Wenn man sich darauf vorbereitet, von der EKD-Synode zu berichten, dann fragt man sich, macht es Sinn und ist es Zweck eines solchen Berichtes, über Beschlüsse von vor fünf Monaten zu referieren und sie zu kommentieren. Ich denke, die Beschlüsse sind seit November 2004 öffentlich und in den Medien sowie auf der Internetseite der EKD dokumentiert. Unsere Präsidentin hat Ihnen allen dieses hervorragende Werk der EKD-Synode zugehen lassen mit den Texten zum Schwerpunktthema. Darum erlauben Sie mir, dass ich Ihnen heute einen ganz persönlichen Bericht über die EKD-Synode gebe, wie man so als neu gewählter Synodaler den Ablauf erlebt, welche Fragen sich auftun und wie man unversehens in das Räderwerk einer so genannten Kundgebung kommt. Kundgebungen, das sind immer die vielen Seiten zum Schwerpunktthema, von denen so viele erwarten,

dass diese irgendwo rezipiert werden und die dankenswerterweise unser Landesbischof immer wieder in seinen Bericht zur Lage aufnimmt.

„Vom Miteinander der Generationen – Keiner lebt für sich allein“, so lautete das Thema der Kundgebung. Auf acht Seiten hatte ein Vorbereitungsausschuss das Thema entfaltet – nur damit es dann am Samstag vor Beginn der EKD-Synode in den Ausschüssen zerpflückt werden konnte. Deshalb vor allem treffen sich die Ausschüsse am Tag vor Beginn der Synode, um schon einmal am Kundgebungstext zu arbeiten und erste Pflöcke für die Arbeit während der Synodalwoche einzurammen. Und auf Grund unserer Erfahrungen mit bedeutend kürzeren Texten und der Vielfältigkeit der dazu existierenden Gedanken können Sie sich sicher vorstellen, wie viele Änderungs- und Ergänzungswünsche an ein Papier herangetragen werden, das acht Seiten umfasst und dessen genauere Genese und Zielsetzung bis dato nicht erläutert wurde.

So ist der Samstag vor dem offiziellen Synodenbeginn geprägt von Ausschussarbeit. Und wer da – wie mir das passiert ist – nicht aufpasst, sagt vielleicht, dass er gerne hier oder da an dem vorgelegten Text weiterarbeiten würde – und schwupps, war ich von meinem Ausschuss zur Weiterarbeit an der Kundgebung delegiert, zusammen mit der Vorbereitungsgruppe und den Delegierten aus den anderen acht Ausschüssen. Was das bedeutete, wusste ich bis dahin noch nicht. – Frau Lingenberg lacht, sie weiß das!

Doch zuvor gilt es, den normalen Synodenablauf zu erleben. Das geht am Sonntagvormittag mit dem Gottesdienst los, anschließend ist Plenum mit den Regularien, dem Bericht des Ratsvorsitzenden, Aussprache über den Bericht, Grußworte und weiteren Regularien. Damit vergeht der Sonntag bis in die späten Abendstunden hinein.

Am Montag ist dann Tag des Schwerpunktthemas. Dieser Tag beginnt am Morgen mit einer Bibelarbeit – und dann ist es so wie bei uns: Grundsatzreferat und Einbringung des Kundgebungstextes. Zum ersten Mal hört man hier als Synodaler öffentlich von den Gedanken, die zum Kundgebungstext geführt haben. Anschließend beginnt die Aussprache, die in der Regel zum größten Teil aus Änderungsanträgen besteht. Jede und jeder darf hier das einbringen, was ihm oder ihr wichtig ist, vorausgesetzt, er oder sie findet dafür im Kundgebungsentwurf einen Aufhänger. Das geht – unterbrochen am Nachmittag durch eine moderierte Pause mit Kabarett – wieder bis tief in die Nacht hinein.

Am Dienstag ist dann der Tag des Haushalts. Er kommt plenar zur Vorstellung, ebenfalls mit Aussprache, und anschließend werden – sofern Zeit bleibt – weitere Tagesordnungspunkte abgehandelt, wie z. B. die Umsetzung der Beschlüsse der letzten Synode oder die Frage, wie das nächste Schwerpunktthema lauten soll.

Der Mittwoch ist dann ganztags den Ausschusssitzungen vorbehalten, – es sei denn, man ist, wie es mir passiert ist, in den Themenausschuss delegiert, d. h. man hat am Schwerpunktthema zu arbeiten. Diese Arbeit beginnt am frühen Vormittag damit, dass zunächst alle Änderungsanträge zur Kundgebung gesichtet werden. Intention und Zielsetzung dieser Anträge werden besprochen und bei der Fülle der Änderungsanträge dauert dies in der Regel vom Frühstück bis zum Mittagessen. Anschließend wird der Kundgebungstext in kleinen Gruppen im Sinne der zugelassenen Änderungsanträge bearbeitet. Jede Gruppe bearbeitet einen anderen Abschnitt. Ich war bei diesen Beratungen überrascht, wie intensiv jedem Änderungsantrag nachgegangen wurde und wie versucht wurde, nahezu jeden Änderungsantrag in den Text einzuarbeiten. Zwischendurch wurde beim Essen oder auf den Gängen immer wieder die Rückkoppelung mit den Antragstellern gesucht, damit diese an der weiteren Bearbeitung ihrer Anträge teilhaben konnten. Am frühen Abend kamen dann die einzelnen Arbeitsgruppen zusammen und stellten – natürlich – fest, dass der Text jetzt sehr umfangreich und nicht mehr aus einem Guss ist. Wäre es nicht besser, dem Text Thesen zuzugeben, damit es quasi einen Lang- und einen Kurztext gäbe? – Ja, so wurde es dann gemacht: Eine Gruppe überarbeitete den Langtext, zwei andere Gruppen formulierten Thesen. Gegen 22:30 Uhr kam man wieder zusammen, diskutierte, formulierte, feilte und debattierte bis zur Erschöpfung. Gegen 02:30 Uhr am Morgen kamen die Letzten ins Bett.

Am Donnerstagmorgen begann dann das Plenum: Vortrag der Ausschussberichte, Aussprache und Abstimmung. Das geht den ganzen Donnerstag und Freitag bis hinein in den Mittag und darüber hinaus.

Sie haben an der Form der Berichterstattung sicher gemerkt, dass ich mich während der Tage der EKD-Synode nicht immer ganz wohl gefühlt habe in meiner Haut. Manche Frage zum Procedere haben Sie vernommen. Ob der Aufwand dessen, was da betrieben wird, in einem gesunden Verhältnis zum Ertrag steht? Ich kann es nicht beurteilen, noch nicht beurteilen.

Aber ich will doch sagen, die Kundgebung zum Schwerpunktthema „Keiner lebt für sich allein – vom Miteinander der Generationen“ kann sich sehen lassen, ebenso die Thesen dazu. Sie haben ja von unserer verehrten Frau Präsidentin die komplette Broschüre bekommen, und ich möchte mit einigen Gedanken aus den Kundgebungsthesen schließen, die Sie vielleicht anregen könnten, dieses Papier in die Hand zu nehmen, darin zu blättern und vielleicht auch darin zu lesen:

Alles Leben ist Leben in Beziehung ... und ... wir leben in einer Gesellschaft des langen Lebens ... Der demographische Wandel und die Chance immer älter zu werden, erfordern ein Umdenken. Generationengerechtigkeit bedeutet, die Potentiale jeder Generation wahrzunehmen, zu stärken und zusammenzuführen ... Hohe Staatsverschuldung und zunehmende Anforderungen an unsere sozialen Sicherungssysteme sind eine Bürde für die künftigen Generationen ... Aus dem Einstehen füreinander und der Sorge für die Nächsten erwächst eine Ethik der Fürsorglichkeit, die ... auch die Grundlage eines demokratischen Sozialstaates ist.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein:** Ihnen ganz herzlichen Dank, Herr Stober, für den Bericht aus der EKD-Synode. Gibt es Rückfragen? – Das ist nicht der Fall.

VII
Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Ältestenrats vom 8. April 2005: Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode

(Anlage 12)

Präsidentin **Fleckenstein:** Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VII.

Der Ältestenrat hat unter Einbeziehung von Empfehlungen des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrates und nach ausführlichen Beratungen des Rechtsausschusses Ihnen eine Vorlage zur Beratung und zur Beschlussfassung

gegeben, in der versucht wird, unsere Arbeitsweise – das Verfahren der Behandlung von Eingängen zur Synode – zu klären und möglichst zu vereinfachen. Es geht um eine Änderung unserer Geschäftsordnung.

Nach § 40 Abs. 2 der geltenden Geschäftsordnung gilt Folgendes:

Änderungen der Geschäftsordnung können nur aufgrund vorausgegangener Beratung in einem Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen beschlossen werden.

Ich sage das vorweg. Der Rechtsausschuss hat beraten, wir werden später abstimmen. Dazu brauchen wir dann zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Synodalen.

Jetzt hören wir den Bericht von Herrn Dr. Heidland, dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses.

Synodaler **Dr. Heidland, Berichterstatter:** Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder, vor zwei Jahren hat die Präsidentin den Rechtsausschuss gebeten, sich mit der Revision unserer Geschäftsordnung von 1994 zu befassen. Dies ist in mehreren Sitzungen geschehen. Im Text werden Sie das gar nicht so wieder finden, denn wir haben nicht so viele Änderungen. Da wir aber jede einzelne Regelung, auch die, die wir von der alten Geschäftsordnung übernommen haben, ausführlich diskutiert haben, haben wir in den zwei Jahren tatsächlich sehr intensiv – bei jeder Tagung und bei jeder Sitzung – über die Geschäftsordnung gesprochen. Außerdem konnten natürlich die Mitglieder des Präsidiums Stellung nehmen, und es wurden auch Anregungen vom Rechnungsprüfungsamt eingearbeitet. Das Ganze geschah natürlich unter der wirkungsvollen Mithilfe des Rechtsreferats und hier insbesondere von Herrn Binkele, dem ich an dieser Stelle ganz herzlich danken möchte.

(Beifall)

Die vielen Anregungen in einer Synopse zu verarbeiten, war wirklich eine ganz schwierige Aufgabe, zumal sich immer noch die Paragrafen jedes Mal geändert haben. Ich hoffe, es stimmt jetzt.

Da Sie die Geschäftsordnung in den Ausschüssen auch besprochen haben, kann ich mich darauf beschränken, nur die wesentlichen Änderungen vorzustellen. Sie haben eben einen neuen Text (s. Anlage 17) erhalten, der die während dieser Synode gemachten Änderungen enthält. Auf eine erneute Synopse haben wir verzichtet, um mögliche Verwirrungen zu vermeiden. Bitte folgen Sie meinem Bericht anhand des neuen Textes.

Gleich zu Beginn wirft § 1 die Frage auf, inwieweit man in der Geschäftsordnung Regelungen übernehmen soll, die bereits an anderer Stelle – hier in der Grundordnung – getroffen worden sind. Wir sind der Auffassung, dass bestimmte Dinge der vollständigen Information halber durchaus auch doppelt aufgeführt sein können in verschiedenen Gesetzeswerken. Damit kann vermieden werden, dass man zum Verständnis der Geschäftsordnung immer wieder die Grundordnung mit aufschlagen muss.

Absatz 4 von § 1 ist neu eingefügt worden, denn wir haben Folgendes gemerkt: Die Präsidentin bzw. der Präsident der alten Synode, die bzw. der die Verpflichtung der neuen Synodalen vornimmt, muss selbst auch verpflichtet werden, wenn er bzw. sie der neuen Synode angehört. Das haben wir nun geregelt und schlagen vor, dass dies das älteste Mitglied der Synode vornimmt.

In § 7 ist auf Wunsch der Präsidentin aufgenommen worden, dass sich die Präsidentin bzw. der Präsident durch jeweils eine der stellvertretenden Personen nach außen vertreten lassen kann. Es muss also nicht immer zunächst die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter und nur in deren Verhinderung dann die zweiten Personen diese Vertretung übernehmen. Dies ist bei der Arbeitsbelastung der Ehrenamtlichen sehr sinnvoll. Die Präsidentin kann also wählen: nehme ich für diese Vertretung den ersten oder den zweiten Vertreter – je nachdem, wie die Arbeitsbelastung ist. Damit ist man viel flexibler.

Neu strukturiert wurde Abschnitt VI, das ist der Abschnitt über die Ausschüsse. Es sind zunächst einmal die ständigen vier Ausschüsse geregelt, dann wird die Möglichkeit von besonderen Ausschüssen und Kommissionen geschaffen – und schließlich wird in § 15 der Rechnungsprüfungsausschuss angesprochen. In § 16 werden dann die Vorschriften getroffen, die für alle Ausschüsse gelten. Ich möchte Sie in diesem Zusammenhang noch einmal auf § 13 Abs. 3 Satz 2 aufmerksam machen. Danach können sich die ständigen Ausschüsse auch mit Themen befassen, die ihnen nicht zur Berichterstattung zugewiesen worden sind. Dagegen dürfen die besonderen Ausschüsse und Kommissionen dies nach § 14 Abs. 1 letzter Satz nicht tun. Sie haben schließlich eine ganz konkrete Aufgabe. In § 16 Abs. 3 ist die Teilnahme von Mitgliedern, Bevollmächtigten und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des Evangelischen Oberkirchenrats geregelt. Im Übrigen konnte der Rechtsausschuss sich nicht zu konkreten Definitionen von Ausschüssen und Kommissionen durchringen. Zu unterschiedlich sind hier die Vorstellungen und Gebräuche. Wir haben lange diskutiert, was ist eine Kommission und was ist ein Ausschuss. Wir haben es beim Wortlaut belassen. Wesentlich ist nicht die konkrete Bezeichnung, sondern dass besondere Ausschüsse und Kommissionen gleich behandelt werden – egal, wie wir sie nennen.

In Abschnitt VII a. F. war etwas über Arbeitskreise ausgesagt. Unserer Meinung nach konnte diese Vorschrift entfallen, denn Arbeitskreise kann die Landessynode auch ohne Geschäftsordnung bilden.

Eine weitgehende Neustrukturierung erhielt der Abschnitt VII neu, nämlich die Geschäftseingänge. Zunächst wird in § 17 definiert, was Eingänge sind. Die Nummern 1 bis 3 handeln von Eingaben von Mitgliedern unserer Landeskirche, von Ältestenkreisen usw. sowie von Werken und Diensten der Landeskirche. In die Nummern 4, 5 und 7 ist der frühere § 20 ohne inhaltliche Änderung integriert worden, sodass diese Eingaben nun an dieser einen Stelle abschließend geregelt sind. Es geht dabei um schriftliche Anträge, die von mindestens drei Synodalen eingereicht worden sind, um Gesetzesvorlagen aus der Mitte der Synode und um schriftliche Anträge der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs.

Wir haben uns im Ältestenrat aufgrund einer Vorlage von Herrn Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter ausführlich mit der Frage befasst, welche Rechte und Pflichten die Synode im Blick auf die Behandlung von Eingaben hat. Es kann nicht Sinn und Zweck eines Eingaberechtes sein, die Synode mit sämtlichen Problemen der Kirche und der Welt zu befassen, sodass die Synode ihre eigentlichen Aufgaben nur noch unter erheblichem Zeitdruck oder überhaupt nicht erfüllen kann. Daher ist in § 18 Abs. 2 Nr. 1 formuliert, wann Eingänge zurückgewiesen werden können. Diese Nr. 1, die es auch schon früher gegeben hat, wurde durch den Zusatz ergänzt, dass ein Eingang dann zurückgewiesen werden

kann, wenn er nicht den Wirkungskreis der Landessynode betrifft, und der ist in der Grundordnung definiert. Wir meinen, dass damit eine sinnvolle Abschichtung von Eingängen möglich ist. Im Übrigen teilt die Präsidentin bzw. der Präsident ihre Entscheidung bzw. seine Entscheidung dem Ältestenrat mit. Die Mitglieder des Ältestenrates werden dies dann in den Ausschüssen weitergeben. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann aber auch derartige Eingänge dem Ältestenrat zur Entscheidung vorlegen. Absatz 4 des § 18 regelt das Vorgehen bei den Anträgen, die nicht bereits durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten erledigt worden sind. Dann entscheidet der Ältestenrat über die Zulassung der Eingänge selbst und geht in der in Absatz 4 beschriebenen Weise mit ihnen um.

Der Finanzausschuss stellt in diesem Zusammenhang den Antrag, einen Absatz 5 mit folgendem Wortlaut aufzunehmen:

Die nicht zugelassenen Eingänge werden der Landessynode bekannt gegeben.

Der Rechtsausschuss hat sich dagegen ausgesprochen. Er hält es für sinnvoll, wenn manche Entscheidungen des Ältestenrates nicht öffentlich gemacht werden müssen. Gerade bei Ablehnungen ist es denen, die die Eingabe gemacht haben, nicht immer angenehm, wenn dies bekannt gegeben wird. Auf der anderen Seite könnte das dazu benutzt werden, Publizität für die eigene Eingabe zu erzwingen. Wir sollten das Vertrauen in den ja nur aus Mitgliedern der Synode bestehenden Ältestenrat haben, dass er derartigen Entscheidungen verantwortungsvoll trifft.

Für die meisten Eingänge gilt nach § 18 Abs. 6, dass sie, soweit sie Finanzen oder Personalstellen betreffen bzw. Haushaltsüberschreitungen oder außerplanmäßige Finanzmittel erfordern, abschließend erst im Rahmen der Haushaltsberatungen behandelt werden. Beispiel dafür ist der Eingang 6/9, der eine Stelle für die Altenheimseelsorge vorschlägt. Insbesondere für Vorlagen des Landeskirchenrats gilt dies nicht, sodass eine allerdings zu Recht sehr eingeschränkte Möglichkeit besteht, auch innerhalb eines Haushaltszeitraums handeln zu können.

Wir haben die Art und Weise, wie diejenigen informiert werden, die eine Eingabe einreichen, nun in einer einzigen Vorschrift, nämlich in § 19 Abs. 5, zusammengefasst. Früher geschah dies an zwei oder drei Stellen der Geschäftsordnung.

Bei Abschnitt IX, Synodaltagungen und Sitzungen, haben wir in § 22 Abs. 4 die Voraussetzungen für die Nichtöffentlichkeit der Plenarsitzung dem § 116 der Grundordnung angepasst. Dies kann dann beschlossen werden, wenn der Verhandlungsgegenstand vertrauliche Beratung erfordert oder die Interessen der Landeskirche dies angezeigt lassen.

In § 23 Abs. 4 ist geregelt, dass grundsätzlich das Wort nach der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt wird. Der Finanzausschuss stellt den Antrag, folgenden Satz 2 einzufügen:

Seinen Platz in der Rednerliste kann jedes Mitglied der Synode einem anderen Mitglied abtreten.

Der Rechtsausschuss hält eine solche Regelung nicht für sinnvoll oder notwendig. Bisher war dies nur in seltenen Fällen bei einer direkten Erwiderung mit Erlaubnis der Präsidentin auch möglich, und wir sollten es dabei belassen.

Neu gefasst wurde auch § 29, der einmal das inzwischen eingeführte Haushaltsbuch berücksichtigt und zum anderen die Möglichkeit eröffnet, über mehrere oder alle Teile eines Gesetzentwurfs gemeinsam abzustimmen. Es findet nur eine einzige Abstimmung im Ganzen statt, die dann auch die Überschrift umfasst.

In § 32 wurde wegen der Wahl auf § 138 Grundordnung verwiesen. Das wollen wir jetzt in allen Gesetzen so machen, damit wir einheitliche Wahlvorschriften in allen Bereichen der Landeskirche haben. Entsprechendes gilt nach Abs. 2 bei Entsendungen, Berufungen oder Bestellungen in andere Gremien und Organe. Hier ist auch Akklamation zulässig, sofern kein Mitglied der Landessynode widerspricht. Nicht eindeutig ist, was eigentlich unter „Entsendungen, Berufungen oder Bestellungen“ zu verstehen ist. Da diese Begriffe aber aus anderen Vorschriften stammen und deshalb so übernommen worden sind, wollten wir es dabei belassen, aber alle diese Vorgänge einheitlich behandeln. Auch Absatz 3 ist von Bedeutung, denn er legt fest, dass Vorschläge für Wahlen usw. innerhalb einer bestimmten Frist einzureichen sind.

Die Geschäftsordnung der Synode muss – die Frau Präsidentin hat es vorhin schon gesagt – nach § 40 der geltenden Geschäftsordnung praktisch mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen oder geändert werden. Eine solche Mehrheit ist völlig unüblich. Alle Gremien, die Geschäftsordnungen haben, ändern sie nicht mit verfassungsändernder Mehrheit. Der Rechtsausschuss schlägt deshalb in § 37 Abs. 2 vor, die für alle Gesetze geltende Regelung des § 138 Grundordnung auch hierfür anzuwenden.

Ich komme nun zum Antrag des Rechtsausschusses:

Der Rechtsausschuss empfiehlt der Synode, die Geschäftsordnung in der Fassung des Hauptantrags des Rechtsausschusses zu beschließen.

Nun kommen die beiden Änderungsanträge des Finanzausschusses:

Zu § 18: Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt: „(5) Die nicht zugelassenen Eingänge werden der Landessynode bekannt gegeben.“

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

Zu § 23: In Absatz 4 ist folgender Satz 2 einzufügen: „Seinen Platz in der Rednerliste kann jedes Mitglied der Synode einem anderen Mitglied abtreten.“

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Hauptantrag des Rechtsausschusses siehe Anlage 12, S. 172

Präsidentin **Fleckenstein:** Vielen Dank, Herr Dr. Heidland, für diesen klaren Bericht und dem Rechtsausschuss ein herzliches Dankeschön für die gründlichen Beratungen, die doch in vielen Punkten zu einer klärenden Änderung unserer Verfahrensweise führen können.

Darf ich den Finanzausschuss zur Klarstellung fragen, ob es so ist, dass Sie mit dem Änderungsantrag eine Bekanntgabe in öffentlicher Plenarsitzung meinen.

Synodaler **Dr. Buck:** Nein, es ist nur daran gedacht, dass die Synodalen schriftlich mitgeteilt bekommen, welche Anträge es gab, die nicht akzeptiert wurden.

Präsidentin **Fleckenstein:** Das habe ich mir nämlich so gedacht. Deshalb frage ich zur Klarstellung: Würde es ausreichen, wenn wir schreiben würden: „Die Synode ist zu informieren.“?

(Synodaler **Dr. Buck:** Ja!)

Synodaler **Dr. Harmsen:** Der Finanzausschuss hatte eine Formulierung gewählt, die ich Ihnen vorlesen möchte, wonach es unter Paragraf 18 nach dem Abschnitt 4 heißen könnte:

Ebenso werden alle Synodale schriftlich benachrichtigt über Eingänge nach § 17 Nr. 1 – 3, die nach § 18 Abs. 2 und 4 erledigt wurden.

Es geht hier nicht um eine öffentliche Bekanntgabe. Das war vielleicht in der Transmission zum Rechtsausschuss und dessen Widerspruch, den wir erläutert bekamen, nicht so richtig rübergekommen. Es geht um eine schriftliche Benachrichtigung – um nicht mehr.

Präsidentin **Fleckenstein:** Ich habe mir das auch so gedacht. Mein Problem war, dass man natürlich in vielen Dingen in der Organisation erst einmal so verfährt, wie es schon immer war. Und immer schon war es so, dass Bekanntgaben in öffentlicher Plenarsitzung geschahen, wie vorhin auch. Deshalb habe ich noch einmal gefragt. Ich dachte, es trägt Ihrem Interesse Rechnung, wenn wir sagen würden, die Synode sei über diese Dinge zu informieren.

Ich eröffne die **Aussprache.**

Synodaler **Tröger:** Die Regelung des § 18 Abs. 2 Nr. 1 lässt zu, Eingänge zurückzuweisen, die nicht den Wirkungskreis der Landessynode betreffen. Herr Dr. Heidland hat es, wenn ich richtig zugehört habe, so erklärt, dass sich die Synode nicht mit allem befassen soll, was Gott und die Welt betrifft. Dem würde ich zustimmen, vielleicht mit der Ausnahme, dass sich die Synode ruhig mit Gott befassen könnte. Diese Regelung, nicht den Wirkungskreis der Landessynode betreffend, gab es vorher schon in der Geschäftsordnung. Ich meine, sie ist uns beim Hinübernehmen verloren gegangen, und ich bitte Herrn Dr. Heidland, meinen Änderungsantrag bezüglich § 17 Nr. 4 zu übernehmen, nämlich schriftliche Anträge über einen zum Wirkungskreis der Synode gehörenden Gegenstand zu behandeln, die von mindestens drei Synodalen eingereicht worden sind. Das war die alte Formulierung des § 20.

Präsidentin **Fleckenstein:** Wird das übernommen, Herr Dr. Heidland?

(Synodaler **Dr. Heidland, Berichterstatter:** Ja!)

Dann würde es in § 17 Ziffer 4 heißen:

Schriftliche Anträge über einen zum Wirkungskreis der Landessynode gehörenden Gegenstand, ...

und danach wie gehabt. Das ist dann der Hauptantrag.

Synodaler **Neubauer:** In § 19 Absatz 3 heißt es im ersten Satz, dass von den Vorlagen des Landeskirchenrates alle Synodale einen Abdruck erhalten. Dazu habe ich zwei Anfragen und einen Änderungsvorschlag. Eine Frage ergibt sich für mich: Warum nur von den Vorlagen des Landeskirchenrates? Und die zweite Frage lautet, warum einen Abdruck. Das scheint mir aus einer Zeit zu stammen, in der die Vervielfältigung allein in Papierform denkbar war.

Mein Änderungsvorschlag geht deshalb dahin, dass dieser erste Satz ersetzt wird durch die Formulierung:

Alle zugelassenen Eingänge werden allen Synodalen in Kopie zur Verfügung gestellt.

In welcher Form diese Kopie erfolgt, überlassen wir der Weisheit des Ältestenrates und der Präsidentin der Synode.

Präsidentin **Fleckenstein:** Danke für das Kompliment. Herr Dr. Heidland, können Sie aus den Beratungen etwas dazu sagen oder wollen wir das einfach als Änderungsantrag so übernehmen und darüber abstimmen? – Sie übernehmen es! Gut, dann haben wir in § 19 Abs. 3 Satz 1, wenn Sie bitte notieren wollen, folgende Änderung:

Alle zugelassenen Eingänge werden den Synodalen in Kopie zur Verfügung gestellt.

Richtig so? – Zufriedenes Nicken!

Synodaler **Steinberg:** Bisher heißt es: „... von den Vorlagen des Landeskirchenrates ...“ – wir erweitern jetzt ganz weit das Spektrum, was vorgelegt wird. Ist das gewollt?

Präsidentin **Fleckenstein:** Ich glaube, Sie haben bisher auch schon alles erhalten, was Sie jetzt haben wollen.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter:** Der Rechtsausschuss hat über diese Frage durchaus diskutiert, und nach meiner Erinnerung war sich der Rechtsausschuss darüber einig, dass wir die rein elektronische Übermittlung nicht für genügend halten. Und wenn man jetzt formuliert „in Kopie“, bedeutet das nach wie vor in Papierform. Denn eine E-Mail ist keine Kopie. Wenn ich etwas in Kopie bekomme, dann muss ich das in Papierform bekommen. Wenn ich eine E-Mail bekomme, habe ich keine Kopie bekommen.

Präsidentin **Fleckenstein:** Das war jetzt nicht das erste Problem. Wir sind ja mit der Vernetzung auch noch nicht so weit, dass wir sagen können, wir machen alles über E-Mail. So weit sind wir noch nicht.

Synodaler **Bauer:** Ich weiß nicht, ob es erforderlich ist, die Form der Übermittlung, die sich mit der Zeit wandeln kann, jetzt festzuschreiben. Wenn man nur festlegt, dass diese Informationen allen Synodalen zugehen müssen, dann könnte der Ältestenrat die jeweilige Form des Zuganges beraten und beschließen, dann wäre es etwas offener. Es kann ja der Zeitpunkt kommen, wo wir das Vernetzen in der Landeskirche anders nutzen wollen, und dann kann der Ältestenrat jeweils entscheiden.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Heidland, Berichterstatter:** Dann würden wir „in Kopie“ streichen.

Präsidentin **Fleckenstein:** Es heißt dann also:

Alle zugelassenen Eingänge werden den Synodalen zur Verfügung gestellt.

Synodaler **Dr. Harmsen:** Ich habe noch eine Frage zu § 18, zu dem nicht richtig wiedergegebenen Änderungsantrag des Finanzausschusses. Wie gehen wir jetzt damit um? So war es vom Finanzausschuss nicht formuliert worden.

Präsidentin **Fleckenstein:** Ich habe hier eine schriftliche Fassung, von der ich ausgehen muss.

Synodaler **Dr. Heidland, Berichterstatter:** Wir haben uns im Rechtsausschuss damit ausführlich auseinander gesetzt und sind der Auffassung, ob nun alle Synodale das in ihre Fächer gelegt bekommen oder ob Sie das auch noch vorlesen, ist nur ein gradueller Unterschied. Wir wollten einfach nicht, dass die Ablehnungen allen bekannt gegeben werden. Denn sie sind auch öffentlich bekannt gegeben, wenn jeder von uns das in seinem Fach vorfindet. Es gibt aber bestimmte Dinge, das zeigt die Praxis im Ältestenrat, die sind einfach nicht dazu geeignet, dass man sie öffentlich macht. Das ist der Hintergrund. Für uns im Rechtsausschuss wäre es gleich zu behandeln, ob Sie das nun vorne bekannt geben oder ob das jeder in seinem Fach hat.

Synodaler **Tröger:** Ich darf bestätigen, dass der Finanzausschuss in der Tat meinte, schriftlich bekannt geben, das wäre insoweit bei dem hier dokumentierten Änderungsantrag des Finanzausschusses zu ergänzen:

Die nicht zugelassenen Eingänge werden der Landessynode schriftlich bekannt gegeben.

So war das gemeint, das ist aus Versehen verloren gegangen.

Präsidentin **Fleckenstein:** Könnten wir dann so formulieren:

Über die nicht zugelassenen Eingänge wird die Landessynode schriftlich informiert.

(Beifall)

Ist das jetzt so richtig für den Finanzausschuss?

(Zustimmende Zurufe)

Synodale **Overmans:** Wenn Anträge einer bestimmten Person jedes Mal in die Fächer gelegt werden und jemand dann zum fünften Mal liest, jetzt ist der arme Mensch schon wieder abgelehnt worden, dann könnte doch irgendwann die Rückfrage kommen, ob man ihm nicht doch einmal einen Antrag durchgehen lassen sollte. Das bedeutet, man gibt bestimmten Menschen, die immer wieder Anträge stellen, eine Öffentlichkeit dadurch, dass diese Mitteilungen immer wieder in die Fächer der Synodalen kommen.

Präsidentin **Fleckenstein:** Das ist aber so, wenn Sie das so beschließen, jedenfalls für alle Eingänge, die wir in einer Ältestenratsitzung zur Vorbereitung der Haupttagung beschließen. Wir haben ja immer im Rahmen der Tagestreffen eine Ältestenratssitzung, eine einen Monat vor der Haupttagung und zur Vorbereitung der Haupttagung. Wenn eine Behandlung in der Vorbereitung der Haupttagung erfolgt und wir so etwas beschließen, dann kann ich es Ihnen nicht mehr anders zuleiten als über die Fächer. Sie müssen jetzt entscheiden, wie Sie es gerne hätten.

Synodaler **Schmitz:** Zum anderen Änderungsantrag des Finanzausschusses in § 23 möchte ich sagen: Diese Formulierung ist in der bisher gültigen Fassung enthalten. Das wurde leider nicht vorgetragen. Wir bitten darum, diesen Satz nicht zu streichen. Er kann Bedeutung gewinnen, wenn die Rednerliste bereits geschlossen ist und sich dann niemand mehr melden kann. Dann kann man die Wortmeldung an jemanden abtreten, der die Sache vielleicht sehr viel präziser zum Ausdruck bringen kann.

Präsidentin **Fleckenstein:** Das werden sich, um es mit Frau Oberkirchenrätin Hinrichs zu sagen, die Väter unserer Geschäftsordnung wohl so gedacht haben.

Synodaler **Stober:** Ich habe zu diesem Änderungsantrag, der ja in der ursprünglichen Fassung drin war, noch eine Frage: Bedeutet das, dass durch dieses Verfahren auch jemand mehr als zweimal zum gleichen Gegenstand reden kann?

Synodale **Gramlich:** Ich möchte noch einmal zurückkommen zu § 18, zum Änderungsantrag des Finanzausschusses. Würde es nicht genügen, wenn man sagt, über die nicht zugelassenen Eingänge werde die Landessynode informiert? Bei uns im Ausschuss haben wir gesagt, es reiche uns, wenn der Vorsitzende uns das sagt. Es muss ja nicht schriftlich sein.

Präsidentin **Fleckenstein:** Ich möchte einmal klar stellen, dass diese Problematik auch im Ältestenrat ausführlich diskutiert wurde, weil ich sage, die Synode müsse darüber Bescheid wissen. Eine absolute Einigkeit bestand dahin gehend, dass selbstverständlich in den Ausschüssen informiert werden soll. Wir hatten nicht vor, hier ein Geheimkabinett zu errichten oder so etwas Ähnliches.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter:** Zur Anfrage von Herrn Schmitz möchte ich Folgendes sagen: Herr Schmitz, es ist ein Irrtum. Jemand, der nicht auf der Rednerliste steht, kann seinen Platz nicht tauschen. Wenn die Rednerliste geschlossen ist, kann über diesen § 23 Abs. 4 die Rednerliste nicht wieder eröffnet werden. Ich kann meinen Platz in der Rednerliste nicht an jemanden abtreten, der gar nicht auf der Liste steht. Wenn Sie das wollen, dann müssen Sie den Satz anders formulieren, dass Sie praktisch jemandem den Platz abtreten können, der nicht auf der Liste steht.

Außerdem möchte ich sagen, dass dieser Satz auch nicht bedeutet, dass damit die Vorschrift aufgehoben wird, dass man nur zweimal zum selben Gegenstand reden kann. Man kann ja auch nur zweimal auf die Rednerliste kommen.

Synodale **Fleißner:** Noch eine Anmerkung zu § 18: Wenn Sie das hier im Plenum bekannt geben, dann ist es im Protokoll.

(Zurufe: Ausschuss!)

Präsidentin **Fleckenstein:** Soll nun das Wort „schriftlich“ gestrichen werden? Wie lautet genau der Änderungsantrag des Finanzausschusses?

Synodaler **Dr. Buck:** Wir wollen beim Wort „schriftlich“ bleiben. Das Ergebnis soll im Ausschuss mitgeteilt werden. Nun sind aber nicht immer alle Mitglieder des Ausschusses anwesend. Die hören dann nichts davon. Das war der Grund zu sagen, Landessynodaler ist Landessynodaler, ob er nun gerade an einer Sitzung teilnimmt oder nicht. Deswegen muss er die Information bekommen, denn wenn er darauf angesprochen wird, müsste er sonst sagen, er wisse von nichts.

Präsidentin **Fleckenstein:** Also das Wort „schriftlich“ bleibt.

Frau Gramlich, wollen Sie einen eigenen Änderungsantrag stellen? – Dann bitte ich Sie ihn zu formulieren.

Synodaler **Eitenmüller:** Herr Dr. Buck, ich bitte Sie noch einmal zu bedenken, dass sich inzwischen doch die Praxis eingebürgert hat, dass jeder Ausschuss ein eigenes Protokoll anfertigt und dieses Protokoll dann an die Mitglieder weitergereicht wird. Insofern ist doch der Informationsfluss gegeben, ohne dass Öffentlichkeit hergestellt wird.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Heidland, Berichterstatter:** Ich habe in meinem Bericht ausdrücklich gesagt, dass wir diese Praxis haben, dass im Ältestenrat darüber gesprochen und im Ausschuss bekannt gegeben wird. Es geht uns darum, nicht zusätzlich noch eine Bekanntgabe in der Synode vorzunehmen.

Präsidentin **Fleckenstein:** Die Lage ist im Augenblick die, dass wir zu § 18 einen Änderungsantrag des Finanzausschusses haben – mit folgendem Wortlaut: „Über die nicht zugelassenen Eingänge wird die Landesssynode schriftlich informiert." – Und dann haben wir einen Änderungsantrag der Synodalen Gramlich, der heißen wird: „Über die nicht zugelassenen Eingänge wird die Landessynode informiert." – So ist der Stand. Das würde heißen, dass wir nachher zunächst über den Änderungsantrag des Finanzausschusses abstimmen und dann gegebenenfalls über den Antrag von Frau Gramlich.

Synodale **Dr. Barnstedt:** Ich möchte der Fairness halber – nicht deshalb, weil der Rechtsausschuss seine Meinung geändert hätte – noch Folgendes sagen, meines Erachtens ist der vorgeschlagene Änderungsantrag zu § 23 so zu verstehen, wie es eben gesagt wurde. Wenn jemand einen Platz in der Rednerliste hat, kann jedes Mitglied in der Synode diesen einem anderen Mitglied abtreten. Dann muss das andere Mitglied keinen eigenen Platz haben. Deshalb ist der Wortlaut meines Erachtens auch so zu verstehen, wie es hier gewünscht war, dass nämlich ein Platz an jemanden abgetreten werden kann, der selbst keinen hat und das auch nach Abschluss der Rednerliste. Es geht nur darum, dass es einen Platzinhaber oder eine Platzinhaberin geben muss.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein:** Jetzt wissen wir, wie das gewollt ist. Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Dann schließe ich die Aussprache und wir kommen zur **Abstimmung.**

Nehmen Sie bitte den Hauptantrag des Rechtsausschusses zur Hand. Er beginnt mit der Präambel. Gibt es dagegen Einwendungen? – Nein.

Dann kommt Abschnitt I, § 1: Gibt es hierzu Einwendungen? – Nein, keine Gegenstimmen.

Wir kommen zu Abschnitt II, die §§ 2–4: Zu § 3 Abs. 2 muss ich Sie darauf hinweisen, dass es in der dritten Zeile heißen muss „Erhebungen" statt „Erhebung". – Gibt es hierzu Nein-Stimmen? – Das ist nicht der Fall –.

Abschnitt III, §§ 5–10: Gibt es hierzu Einwendungen? – Keine.

Wir kommen zu Abschnitt IV, § 11: Gibt es hierzu Nein-Stimmen? – Keine.

Abschnitt V, § 12: Votiert jemand mit Nein? – Das ist nicht der Fall.

Abschnitt VI, § 13–16: Gibt es hierzu Nein-Stimmen? – Keine

Abschnitt VII, §§ 17–19:

Hierzu gibt es Änderungsanträge, wie gerade besprochen. Der am weitestgehendste ist der des Finanzausschusses, nämlich zu ändern:

Über die nicht zugelassenen Eingänge wird die Landessynode schriftlich informiert.

Ich bitte um Abstimmung. Wer stimmt dieser Änderung zu? – 22 Ja-Stimmen. Darf ich um die Nein-Stimmen bitten? – Das ist die Mehrheit. Dann ist der Antrag abgelehnt.

Wir stimmen ab über den Antrag der Synodalen Gramlich zu § 18 Abs. 4:

Über die nicht zugelassenen Eingänge wird die Landessynode informiert.

Wenn Sie dem zustimmen, bitte ich Sie um Ihr Handzeichen. – Das ist ganz klar die Mehrheit. Dann ist dieser Antrag so beschlossen, sodass wir in der Endabstimmung den Hauptantrag mit dieser Änderung zur Abstimmung stellen werden.

Wir kommen zu Abschnitt VIII, §§ 20 und 21: Gibt es hierzu Nein-Stimmen? – Das ist nicht der Fall.

Abschnitt IX, §§ 22–36: Da haben wir einen Änderungsantrag und zwar den des Finanzausschusses zu § 23 Abs. 4 Satz 2 mit folgendem Wortlaut:

Seinen Platz in der Rednerliste kann jedes Mitglied der Synode einem anderen Mitglied abtreten.

Wer diesem Änderungsantrag zustimmt, den bitte ich die Hand zu erheben. – 28 Stimmen. Bitte die Nein-Stimmen! – 27 Stimmen. Enthaltungen? – 4 Enthaltungen. Damit ist dieser Antrag abgelehnt. Es bleibt für die Schlussabstimmung beim ursprünglichen Hauptantrag des Rechtsausschusses.

Wir kommen zum Abschnitt X, § 37: Gibt es Nein-Stimmen? – Das ist nicht der Fall.

Abschnitt XI, § 38: Gibt es dazu Nein-Stimmen? – Keine.

– Herr Dr. Harmsen, wir sind in der Abstimmung!

Synodaler Dr. Harmsen: Da ist unter § 38 ein Tippfehler. Es heißt dort: „Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom ..." – und hinten noch einmal: „... tritt außer Kraft." – Da muss einmal das Wörtchen „tritt" gestrichen werden.

Präsidentin **Fleckenstein:** Ich habe noch zwei oder drei andere ähnliche Dinge entdeckt, Herr Dr. Harmsen. Da nehme ich mir die Freiheit, das redaktionell zu ändern.

(Beifall)

In der Fassung, die dann veröffentlicht wird, werden solche Kleinigkeiten selbstverständlich bereinigt. Vielen Dank für die Aufmerksamkeit, aber das müssen wir jetzt nicht ändern.

Dann stelle ich die Geschäftsordnung in der jetzt so geklärten Form insgesamt zur Abstimmung, also die Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. April 2005 mit Präambel und elf Abschnitten. Sind Sie damit einverstanden, dass wir das jetzt insgesamt abstimmen? Gibt es eine Stimme dagegen, oder Bedenken? – Das ist nicht der Fall.

Wenn Sie dieser neuen Fassung der Geschäftsordnung der Landessynode zustimmen, dann bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist ganz eindeutig die Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Die neue Geschäftsordnung ist bei einer Enthaltung so beschlossen.

Ich bedanke mich noch einmal sehr herzlich bei Ihnen allen, bei allen Ausschüssen, die das beraten haben, insbesondere beim Rechtsausschuss für die ausführlichen Beratungen. Ich bedanke mich bei Herrn Binkele für die begleitende Beratung, für die viele Arbeit mit den verschiedenen Fassungen und für

die uns heute vorliegende Synopse, die uns die Arbeit wesentlich erleichtert hat. Ohne Synopse wäre das etwas eng geworden.

(Beifall)

Ich glaube, wir haben eine neue Fassung, die ab 1. Juli 2005 gelten wird, eine in vielen Punkten vereinfachte Form, die manchen Belangen besser Rechnung trägt als das bisher der Fall war.

Beschlossene Fassung ist im GVBl. Nr. 7/2005 abgedruckt.

VIII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zum Bericht der Kommission der Landessynode vom 27. 01. 2005 über den Dienstbesuch beim Referat 7 „Geschäftsleitung/Finanzen“ des Evangelischen Oberkirchenrats am 23.11.2004

(Anlage 11)

Präsidentin **Fleckenstein:** Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VIII, es berichtet der Synodale Ebinger.

Synodaler **Ebinger, Berichterstatter:** Frau Präsidentin! Liebe Schwestern und Brüder!

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass die Synodale Dr. Schneider-Harpprecht bei ihrer Berichterstattung über den Dienstbesuch beim Referat 6 (Rechtsreferat) zu den Rechtsgrundlagen sowie dem Unterschied zwischen Visitation und Dienstbesuch Ausführungen gemacht hat, die ich nicht wiederholen möchte. Sie können dies bei Bedarf im Protokoll vom 24. April 2004, Seite 64 nachlesen.

Über den Dienstbesuch beim Referat 7 (Geschäftsleitung/Finanzen) haben Sie die vorlaufende Berichterstattung des Referates, den Bericht der Kommission vom 27.01. 2005 sowie die Stellungnahme des Kollegiums als Vorlage 6/11 erhalten.

Wie Sie dem Bericht entnehmen können, konnte die Kommission das große Engagement und eine hohe Identifikation aller Beteiligter mit ihrer Tätigkeit deutlich wahrnehmen. Eine gute Zusammenarbeit mit der Mitarbeitervertretung konnte festgestellt werden.

Auch die Beziehungen der landeskirchlichen Leitungsebene zur EKD wurden angesprochen. Derzeit wird bei der EKD an einer Angleichung der Finanzsysteme gearbeitet, damit diese kompatibel werden. Wichtigstes Ziel bleibt, die Etat-Hoheit der Synoden zu sichern.

Dass das Wort Kommunikation im Referat 7 groß geschrieben wird und dem Referat gut bekommt, wurde mehrfach festgestellt.

Die Kommission hat in ihrem Bericht an den Evangelischen Oberkirchenrat verschiedene Impulse gegeben, die insbesondere unter Nr. 10 „Abschlussgespräche mit dem Kollegium“ des Berichtes nachgelesen werden können.

In der Stellungnahme des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrats ist unter anderem ausgeführt, dass die Anregungen der Abschlussbesprechung zum Thema Kirchensteuer aufgenommen werden. Die Ausschüsse der Synode würden es begrüßen, wenn der Leiter des Fachbereiches Kirchensteuer neben den Vorträgen in Pfarrkonventen auch Vorträge bei den Bezirkssynoden anbieten würde.

Bei den Ausschussberatungen wurde von den anwesenden Mitgliedern des Oberkirchenrates bestätigt, dass auch zwischen den Referaten eine Kontaktaufnahme vor der Entscheidung des Kollegiums stattfindet, wenn Interessen mehrerer Referate betroffen sind. Der juristische Sachverstand ist nach dem Geschäftsverteilungsplan im Referat 6 gebündelt.

Ein Serviceunternehmen wie die Kirchenleitung müsste auch gewährleisten können, dass bei längerer Abwesenheit von Mitarbeitern eine Telefonumschaltung vorgenommen wird.

Thematisiert wurde auch die zentrale Beschaffung, die von der Synode beschlossen wurde, aber noch nicht richtig funktioniert.

Es wurde auch der Hoffnung Ausdruck verliehen, dass mit der Vernetzung die bisher 15 verschiedenen Datenbanken entbehrlich werden.

Unbefriedigend wurde die Antwort des Evangelischen Oberkirchenrats zu Besitzstandsdenken, Doppelstrukturen sowie Erhöhung der Effizienz angesehen. Es wurde hierzu die Bitte ausgesprochen, dass der Evangelische Oberkirchenrat dies nochmals überdenken sollte.

Insgesamt gesehen wurde der Dienstbesuch beim Referat 7 sehr positiv bewertet, was auch die Kommission deutlich zum Ausdruck brachte.

Deshalb sei an dieser Stelle allen Beteiligten herzlich gedankt. Ich komme nun zum Beschlussvorschlag:

1. *Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat über die Fragen zur Kirchensteuer nicht nur bei den Pfarrkonventen, sondern auch bei den Bezirkssynoden zu berichten.*

2. *Die Landessynode akzeptiert die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats, in der zur Erhöhung der Effizienz und zum Abbau von Doppelstrukturen eine eigene Arbeitseinheit für entbehrlich gehalten wird.*

   Sie betont aber, dass das Anliegen inhaltlich weiter verfolgt werden sollte.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein:** Vielen Dank, ich eröffne die **Aussprache.**

Synodale **Wildprett:** Ich würde den Berichterstatter bitten, dass er unter Beschlussziffer 1 nach „Bezirkssynoden“ auch die Stadtsynoden erwähnt, und zwar der Vollständigkeit halber.

Synodaler **Eitenmüller:** Nach Gesprächen in unserem Ausschuss, aber auch mit anderen Ausschussvorsitzenden, möchte ich noch einmal unterstreichen, was im Antrag schon implizit formuliert ist. Es ist uns nicht wichtig, dass neue Organisationseinheiten im Oberkirchenrat gebildet werden, sondern die organisatorische Verflechtung der einzelnen Referate soll so geschehen, dass nach außen hin der Oberkirchenrat mit einer Stimme sprechen kann.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein:** Ich habe keine weiteren Wortmeldungen.

Ich frage Herrn Ebinger, ob wir sagen können. „... bei den Bezirks- bzw. Stadtsynoden ...“.

(Synodaler **Ebinger, Berichterstatter:**
Jawohl, das können wir übernehmen!)

Dann ist das so der Hauptantrag. Ich schließe die Aussprache und wir kommen zur **Abstimmung.** Wünscht jemand getrennte Abstimmung? – Das ist nicht der Fall. Dann stimmen wir über die Ziffern 1 und 2 gemeinsam ab. Wenn Sie dem Antrag so zustimmen, dann bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist die große Mehrheit.

Beschlossene Fassung:

1. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat über die Fragen zur Kirchensteuer nicht nur bei den Pfarrkonventen, sondern auch bei den Bezirks- bzw. Stadtsynoden zu berichten.
2. Die Landessynode akzeptiert die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats, in der zur Erhöhung der Effizienz und zum Abbau von Doppelstrukturen eine eigene Arbeitseinheit für entbehrlich gehalten wird.

   Sie betont aber, dass das Anliegen inhaltlich weiter verfolgt werden sollte.

Wir gönnen uns jetzt eine Pause, und ich bitte Sie, spätestens um 11:00 Uhr zur Fortsetzung wieder hier im Plenarsaal zu sein.

(Unterbrechung der Sitzung
von 10:45 bis 11:00 Uhr)

Präsidentin **Fleckenstein:** Bitte nehmen Sie Ihre Plätze wieder ein, damit wir fortfahren können. Es ist 11:00 Uhr vorbei. Wir müssen uns nach der normalen Uhrzeit richten, nicht nach der gefühlten.

(Heiterkeit; Zuruf: Sogar Sommerzeit!)

Wir setzen die unterbrochene Sitzung fort.

IX

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse

1. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 17. März 2005: Profilierung und Qualitätssicherung im Handlungsfeld Kirchenmusik
(Anlage 3)

2. zur Eingabe der Evangelischen Kirchengemeinde St. Georgen vom 15.02.2005 betr. Kirchenmusik
(Anlage 3.1)

Präsidentin **Fleckenstein:** Ich rufe auf, Tagesordnungspunkt IX. Wir hören den gemeinsamen Bericht der ständigen Ausschüsse zu den Vorlagen OZ 6/3 und OZ 6/3.1. Berichterstatterin ist die Synodale Stockburger.

Synodale **Stockburger, Berichterstatterin:** Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder!

Im Herbst letzten Jahres hatten wir uns in einer Schwerpunkttagung ausführlich und in vielfältiger Weise mit Musik in der Kirche beschäftigt.

Wir alle waren davon überzeugt: Musik in der Kirche ist ein wichtiges Element in der Evangeliumsverkündigung.

Und ebenso deutlich stand uns auch vor Augen: Musik in der Kirche ist ein Bereich in unserer Kirche, der nachhaltig gesichert werden muss, da derzeit durch die zunehmenden Finanzierungsschwierigkeiten in den Gemeinden Kantoratsstellen ungeordnet wegzubrechen drohen.

Darum formulierte die Synode die Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat, Maßnahmen zu ergreifen, um in allen Bezirken unserer Landeskirche die Stellen der Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren zu sichern.

Sie regte ein gestaffeltes System zentraler Mitfinanzierung an, das eine Erhöhung der bisherigen Bezuschussung bei den Bezirkskantoratsstellen beinhalten könne.

Die Einsatzplanung der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker solle im Bezirk gestärkt und Alternativen zur bisherigen Trägerschaft in den Kirchengemeinden entwickelt werden.

Auch die Vielfalt der Musik in der Kirche solle erhalten und verbessert, ebenso neue Konzepte entwickelt werden, die der Gewinnung und Förderung des Nachwuchses dienen.

In allen Ausschüssen herrschte im Herbst Einigkeit darüber, dass in jedem Kirchenbezirk die Stelle eines Bezirkskantors, einer Bezirkskantorin erhalten und verstärkt gefördert werden müsse. Uneinig war man sich über die Notwendigkeit von Kantorinnen- und Kantorenstellen an manchen Orten. Darum sollte vom Evangelischen Oberkirchenrat ein Bedarfsstellenplan für den kommenden Haushalt entwickelt werden, der die Einsparnotwendigkeiten umsetzt und gleichzeitig die kirchenmusikalische Arbeit nachhaltig sichert.

Zur Frühjahrstagung wurde nun vom Landeskirchenrat ein Entwurf (Anlage 3) zur Beratung vorgelegt, der über den Auftrag der Herbstsynode hinaus in drei alternativen Modellen die Mitfinanzierung aller Kantoratsstellen ermöglicht und nebeneinander stellt.

Diese Mitfinanzierung soll – laut dieses Entwurfs – aus dem Steueranteil der Kirchengemeinden erfolgen. Hierzu gibt es einen Alternativvorschlag des Finanzausschusses. Ich komme später darauf zurück.

Ziel aller Modelle ist die Sicherung, Profilierung und Qualität der kirchenmusikalischen Arbeit.

Zu Grunde wird dabei ein vom Evangelischen Oberkirchenrat aufzustellender „landeskirchlicher Bedarfsstellenplan“ gelegt, in dem diejenigen Stellen aufzuführen sind, die aus gesamtkirchlicher Sicht notwendig bleiben und die Sicherung der kirchenmusikalischen Arbeit gewährleisten.

Bei der Aufstellung dieses Bedarfsstellenplans müssen nach den Vorstellungen des Evangelischen Oberkirchenrats und des Beirats für Kirchenmusik folgende drei Kriterien wirksam werden:

1. Überdurchschnittliche regionale Ausstrahlung der Stelle und der Arbeit,
2. Profilierung für besondere musikalische Stilrichtungen und Zielgruppen,
3. Ausbildungsnotwendigkeiten für die Sicherung des ehrenamtlichen und hautamtlichen Nachwuchses in der Region.

Nur die Kantoratsstellen, die im Bedarfsstellenplan enthalten sind, sollen künftig Mitfinanzierung beanspruchen. Die Mitfinanzierung ist damit ein wichtiges Instrument der Steuerung kirchenmusikalischer Arbeit in den Bezirken.

Die Umlage aus den Gemeinden erhält ihre Berechtigung aus den Kriterien, die ja auf gesamtkirchliche Interessen und Zielvorstellungen ausgerichtet sind. Die Solidargemeinschaft der Kirchengemeinden wird somit gefördert.

In der Diskussion des Finanzausschusses wurden spezifischere Kriterien gewünscht als diese drei. Gleichzeitig wäre die Angabe von Indikatoren hilfreich, die es erlauben, den Erfüllungsgrad dieser Kriterien zu bestimmen. Auch wäre es mit einer solchen Erweiterung leichter möglich, den erstellten Bedarfsstellenplan zu begründen und den Betroffenen zu erläutern.

Hinsichtlich des Kriteriums „Profilierung für besondere musikalische Stilrichtungen und Zielgruppen“ wurde in diesem Ausschuss hinterfragt, inwieweit nicht auch die zeitgenössische sakrale Musik in das Kriterium mit einbezogen werden müsse. Auch hier bleibt die Frage nach Indikatoren: Wie müssten sie zugeschnitten sein, um eine ausgewogene Beurteilung zu erreichen?

Die anderen Ausschüsse übernahmen unhinterfragt die drei Kriterien der Vorlage und wandten sich in ihren Gesprächen gleich den Modellen zu.

Alle drei Modelle wollen die kirchenmusikalische Arbeit in der gesamtkirchlichen Verantwortung stärken und beziehen sich darum auf alle Kantoratsstellen. Sie sind eng verknüpft mit der „Ausbildungsinitiative Kirchenmusik“, die wir an anderer Stellen besprechen werden.

In unserer Vorlage sind die Modelle ausführlich beschrieben. Ich möchte hier nur noch die Punkte nennen, die auch in den Diskussionen eine Rolle spielten:

Da die Gestaltungsmöglichkeiten für den Kirchenbezirk in einer stellenbezogenen Zuwendung, wie sie es Modell 1 vorsieht, kaum gegeben sind, wurde dieses Modell in keinem der Ausschüsse favorisiert.

Die Diskussionen kreisten um Modell 2 und Modell 3.

Beide Modelle befürworten eine bezirksbezogene Zuweisung:

Der Kirchenbezirk erhält seine Zuweisungen aufgrund der im Bedarfsstellenplan ausgewiesenen und tatsächlich besetzten Stellen: Dies sind 70 % der Bruttopersonalkosten für die Bezirkskantoratsstellen und 15 % für jede vollzeitliche zusätzliche Kantoratsstelle, die auch im Bedarfsstellenplan erfasst ist.

Großstadtkirchengemeinden erhalten von der sich ergebenden Summe nur 60 %. Dies sind Rechengrößen. Sie müssen nicht notwendigerweise den Prozentsätzen der Zuweisung vor Ort entsprechen.

In Modell 2 bleibt die Anstellungsträgerschaft bei den Kirchengemeinden, in Modell 3 geht sie auf die Bezirke über.

Der Vorteil in beiden Modellen ist sicherlich die große Flexibilität für die unterschiedlichen Situationen in den Bezirken. Der Kirchenbezirk hat mehr Gestaltungsmöglichkeiten. Er kann die erhaltenen Mittel nach finanziellem Bedarf und unter inhaltlichen Gesichtspunkten einsetzen und so – mit Beteiligung der Fachkompetenz der Landeskantoren – selbst entscheiden, welche Akzente er setzen will.

Begrüßt wurde in den Ausschüssen auch, dass in beiden Modellen der Blick über den Kirchturm hinaus gefördert und somit etwas umgesetzt wird, was auch in anderen Arbeitsgebieten im Zusammenwirken der Kirchengemeinden immer wichtiger wird.

Auch wurde angemerkt, dass die Verteilung auf Bezirksebene eine gute Vorübung sein könne – schließlich wird Verteilungsarbeit auf anderer Ebene auf die Kirchenbezirke zukommen im Hinblick auf die Überlegungen der Synode zu Bezirksstellenplänen.

Uneinig war man sich über die Anstellungsträgerschaft, worin sich Modell 2 und Modell 3 unterscheiden.

Die Anstellung in der Kirchengemeinde zu belassen, wie es Modell 2 vorsieht, scheint machbarer im ersten Moment, sie würde sicherlich viel Arbeit ersparen in Bezug auf bestehende Arbeitsverträge.

Im Konfliktfall gäbe es eindeutige Zuständigkeiten. Eine Änderung von Anstellungsverhältnissen wäre nicht nötig. Gleichzeitig könnte aber auch genau dieses Anstellungsverhältnis ein Nachteil sein:

Bliebe es bei der Kirchengemeinde, würde sich vielleicht zu wenig ändern im Bewusstsein der Menschen. Der Blick könnte eben nicht – wie erstrebt – über den Kirchturm hinausgehen, sondern am Eigenen, Altbekannten hängen bleiben. Und dies bezieht sich sowohl auf die Kantorinnen und Kantoren, als auch auf die Menschen in den Gemeinden.

Insofern geht der stärkere Impuls von Modell 3 aus.

Modell 3 denkt die vorgeschlagene Bezirkszuweisung konsequent durch und sieht darum eine Anstellung beim Bezirk vor. Die Klarheit und Konsequenz dieses Modells waren darum auch ein wichtiges Argument in allen Ausschüssen.

Da der Kirchenbezirk ja zu wesentlichen Teilen mitfinanziert, soll die Verantwortung des Kirchenbezirks auch in der Anstellungsträgerschaft deutlich werden. Der Bezirkskirchenrat könnte damit auch besser Einfluss nehmen auf den Dienstplan der Kantoratsstelle.

Allerdings – und das waren auch wesentliche Diskussionspunkte in allen Ausschüssen – ist dieser Weg auch der mühsamere. Der Abstimmungsbedarf wird größer:

Zum einen muss bei den bestehenden Anstellungsverhältnissen Einvernehmen hergestellt werden für einen Wechsel der Anstellungsträgerschaft. Und das wird sicherlich mit Mühen verbunden sein. In allen Ausschüssen wurden diese Bedenken geäußert. Viele Gespräche und eine verantwortungsvolle Abstimmung zwischen dem Stelleninhaber, der Stelleninhaberin, und dem Bezirkskirchenrat werden notwendig sein und manchmal vielleicht auch nicht zum gewünschten Ergebnis führen. Hier sind die Fachkompetenzen der Landeskantoren gefragt und derjenigen, die von Seiten des Evangelischen Oberkirchenrats diese Prozesse begleiten. Der Bezirkskirchenrat braucht Begleitung sowohl in fachlich-musikalischer als auch in juristischer Hinsicht.

Genauso wichtig ist die Bereitschaft zum Umdenken bei den Kantorinnen, den Kantoren, den Bezirkskirchenrätinnen und Bezirkskirchenräten und den Menschen in den Gemeinden.

Trotz der größeren Arbeitsbelastung durch den erhöhten Regelungsbedarf votierten alle vier ständigen Ausschüsse mehrheitlich für Modell 3.

Damit schließt sich eine Weiterführung des Anliegens aus St. Georgen (OZ 6/3.1) aus.

Die Finanzierung soll gemäß des Vorschlags des Finanzausschusses nicht mehr aus der Vorwegentnahme aus dem Steueranteil der Kirchengemeinden erfolgen.

Stattdessen soll die außerordentliche Finanzzuweisung gekürzt werden. Das ist das, was wir allgemein hin als Härtestock bezeichnen.

Dies ist deshalb nahe liegend, da bisher große Teile der außerordentlichen Finanzzuweisung dorthin flossen, wo hauptamtliche Kantoratsstellen angesiedelt sind.

Ich lege darum folgenden Antrag vor:

1. *Die Landessynode dankt für die Vorlage „Profilierung und Qualitätssicherung im Handlungsfeld Kirchenmusik".*
2. *Die Landessynode beschließt, dass die jeweiligen Kirchenbezirke in Zukunft die Anstellungsträger der Kantorinnen und Kantoren sind.*
3. *Die Landessynode beschließt die Mitfinanzierung solcher Kantoratsstellen, die im Bedarfsstellenplan Berücksichtigung findet gemäß Modell 2 in der Vorlage. Die Deckung der Mehrkosten gegenüber dem bisherigen Verfahren soll dergestalt vorgenommen werden, dass statt der Kürzung der Steuerzuweisung die außerordentliche Finanzzuweisung zu Gunsten der Kirchenmusik gekürzt wird.*
4. *Der Bedarfsstellenplan für die Kantoratsstellen wird der Landessynode in der Herbsttagung 2005 vorgelegt.*
5. *Statt bisher 62,2 Vollzeitdeputate Kantoratsstellen soll der Bedarfsstellenplan nur noch 53,6 Vollzeitdeputate Kantoratsstellen ausweisen.*
6. *Dem Antrag OZ 6/3.1 wird nicht entsprochen.*

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein:** Wir bedanken uns sehr herzlich, Frau Stockburger, für Ihren Bericht. – Ich eröffne die **Aussprache.**

Synodaler **Dr. Buck:** Zunächst einmal, Frau Präsidentin, möchte ich doch einmal zum Ausdruck bringen, wie fasziniert ich war, wie gut Frau Stockburger die nicht ganz einfachen Diskussionen auf einen Nenner gebracht hat.

(Beifall)

Ich habe das auch deshalb vorausgeschickt, weil ich nicht möchte, dass das, was ich jetzt bemerke, Wasser in den Wein kippt.

Eine Erläuterung zu dem Vorschlag des Finanzausschusses: Der Finanzausschuss greift auf, was in der Vorlage (OZ 6/3) am Ende als Deckungsvorschlag ausgeführt worden ist. Im Prinzip ist es dasselbe, nur: „Der Untertopf" ist ein anderer. Härtestock oder besondere Finanzzuweisung ist eine Vorwegentnahme aus dem großen Topf des kirchengemeindlichen Steueranteils. Die Steuerzuweisungen an die Kirchengemeinden kommen auch aus diesem großen Topf. Wir wollten nicht sagen, wir kürzen jetzt die Steuerzuweisung an die Kirchengemeinden, indem wir eine neue Vorwegentnahme für Kirchenmusik kreieren, sondern wir möchten auch Herrn Werner helfen in seinen Bemühungen, den Härtestockbedarf herunterzufahren, indem wir sagen, das, was für die Kirchenmusik gebraucht wird, nehmen wir aus dieser Vorwegentnahme, bisher genannt Härtestock. Das ist der einzige Unterschied. Es geht also nicht darum, weniger an die Gemeinden zu zahlen, sondern den Härtestock dafür zu nutzen, den Herr Werner sowieso gerne herunterfahren möchte.

Präsidentin **Fleckenstein:** Das ist jetzt aber keine Änderung des Antrages. Habe ich das richtig verstanden?

(Dr. Buck bestätigt.)

Synodaler **Dr. Heidland:** Ich habe zwei Klarstellungen: Unter Nr. 2 des Beschlussvorschlages. müsste es heißen, dass die Kirchenbezirke in Zukunft die Anstellungsträger „für die vom Kirchenbezirk mitfinanzierten" Kantorinnen und Kantoren sind. Für die, die von der Kirchengemeinde selber bezahlt werden, will nicht der Kirchenbezirk Anstellungsträger werden. Also müsste es heißen: ... Anstellungsträger „für die vom Kirchenbezirk mitfinanzierten" Kantorinnen und Kantoren ..., und dann müsste man statt „sind" „werden" sagen.

(Oberkirchenrat **Dr. Nüchtern:**
Von der Landeskirche mitfinanzierten ...)

Nein, die Landessynode beschließt, dass die jeweiligen Kirchenbezirke in Zukunft die Anstellungsträger „für die von den Kirchenbezirken mitfinanzierten" Kantorinnen und Kantoren werden. Das war der Inhalt.

Die Kirchenbezirke bekommen doch die Mittel, um das mitzufinanzieren, Herr Nüchtern. Dass das Geld letztlich aus dem Steuertopf kommt, ist klar. Es geht aber doch nur um die Stellen, die von den Kirchenbezirken mitfinanziert werden.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein:** Ich sehe auch die Berichterstatterin schon nicken, das ist so gemeint.

Oberkirchenrat **Dr. Nüchtern:** Herr Heidland, es ist richtig, was Sie sagen. Wenn aber die Kirchenbezirke die Anstellungsträger der Kantorinnen und Kantoren sind, dann sind sie sozusagen nicht die Mitfinanzierer oder?

Synodaler **Dr. Heidland:** Doch, da die Gemeinden auch noch einen Anteil haben.

(Oberkirchenrat **Dr. Nüchtern:**
Dann sind die Gemeinden Mitfinanzierer!)

Wir wollen doch nicht ausschließen, dass Kirchengemeinden aus eigenen Kräften Kantoren anstellen.

(Oberkirchenrat **Dr. Nüchtern:** Ja, genau!)

Für die soll der Kirchenbezirk nicht Träger werden. Das wird er aber nach der Nr. 2, wenn ich nicht sage, dass er bei den von den Kirchenbezirken mitfinanzierten Stellen alleiniger Träger wird.

Oberkirchenrat **Dr. Nüchtern:** Genau, das ist eine ganz wichtige Richtigstellung.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter:** Es ist nur die Frage, Herr Heidland, wenn die Kirchenbezirke Anstellungsträger sind, dann finanzieren sie diese Stellen, damit finanzieren sie sie nicht mehr mit, wie es bisher der Fall war. Das ist der kleine Dissens.

Synodaler **Dr. Heidland:** Dann kann man das Wörtchen „mit" wegnehmen.

(Widerspruch)

Jetzt verwirren Sie mich. Die Stellen werden nicht vollständig vom Kirchenbezirk finanziert, sondern auch von den Gemeinden.

Präsidentin **Fleckenstein:** Jetzt würde ich aber sagen, Sie sollten in Ruhe überlegen, wie dieser Antrag aussehen soll.

Synodaler **Dr. Heidland:** Ich hätte noch ein Wort. Bei der Nr. 3 des Beschlussvorschlages sollten wir wie folgt formulieren, damit das ganz klar ist: Die Landessynode beschließt die Mitfinanzierung solcher Kantorenstellen, die im Bedarfsstellenplan Berücksichtigung findet gemäß **„Zuweisungs"modell 2** der Vorlage. Dann ist das, was Sie gesagt haben, ganz klar. Denn wir haben zwei Mal Modelle. Es geht um das Zuweisungsmodell 2, damit das ganz klar ist.

Präsidentin **Fleckenstein:** Das findet wohl Zustimmung, denn das ist nur eine Klarstellung. Gut, dann nehmen wir das in den Hauptantrag auf.

Ich sage Ihnen nun, wer auf meiner Rednerliste steht: Die Synodalen Schmitz, Dr. Kröhl, Fritz, Tröger, Eitenmüller, Dr. Buck, Berggötz, Dr. Barnstedt, Dr. Schirdewahn und Steinberg. Es folgen noch Ebinger und Oberkirchenrat Werner.

Jetzt können wir etwas abarbeiten. Es kommt zunächst Herr Werner.

Oberkirchenrat **Werner:** Ich wollte noch einmal zu dieser Formulierung etwas ergänzen. Meines Erachtens geht es um die Anstellung durch die Kirchenbezirke, für die sie zentrale Mittel erhalten. Nur um diese geht es. Vielleicht könnte man das so konkretisieren mit dem Zusatz „für die sie zentrale Mittel erhalten".

Präsidentin **Fleckenstein:** Wer wird denn jetzt den Änderungsantrag formulieren, Herr Dr. Heidland? – Gut, dann machen wir in der Rednerliste weiter.

Synodaler **Schmitz:** Ich hatte das gleiche Anliegen wie Herr Dr. Heidland. Herzlichen Dank dafür! Mein **Formulierungsvorschlag** wäre „für die im Bedarfsstellenplan genannten". Dann ist meines Erachtens alles eindeutig. Dann müsste allerdings der Absatz 2 aus logischen Gründen vertauscht werden und zum Absatz 3 werden.

(Präsidentin Fleckenstein ruft weiter auf.)

Synodale **Dr. Kröhl:** Die Wortmeldung hat sich erledigt.

Synodaler **Fritz:** Das hat sich ebenso erledigt!

Synodaler **Tröger:** Das hat sich bei mir ebenfalls erledigt!

Synodaler **Eitenmüller:** Erledigt!

(Heiterkeit)

Präsidentin **Fleckenstein:** Sollte ich vielleicht noch einmal von vorne abfragen?

Synodaler **Dr. Buck:** Auch erledigt!

(Wachsende Heiterkeit)

Präsidentin **Fleckenstein:** Da sieht man doch wieder einmal, wie gut diese Regelung ist, dass die Oberkirchenräte als erste das Wort bekommen, wenn sie sich melden. Das hat doch etwas!

Synodaler **Berggötz:** Hat sich erledigt.

Synodale **Dr. Barnstedt:** Auch erledigt!

Präsidentin **Fleckenstein:** Na sagen Sie einmal, jetzt enttäuschen Sie mich ja richtig!

Synodaler **Dr. Schirdewahn:** Ich wollte auch die Ziffern 2 und 3 ausgetauscht haben.

Synodaler **Steinberg:** Auch erledigt!

Synodaler **Ebinger:** Nicht erledigt!

(Lebhafter Beifall und Heiterkeit)

Präsidentin **Fleckenstein:** Sie enttäuschen mich nicht.

(Heiterkeit)

Synodaler **Ebinger:** Liebe Schwestern und Brüder! Wir haben die Modelle zur Kirchenmusik uns in den Ausschüssen angesehen. Es ist von den Ausschüssen zwar einheitlich jetzt ein Vorschlag gemacht worden für das Modell 3. Dennoch möchte ich nochmals einige Dinge zu bedenken geben. Ich favorisiere Modell 2, und das hat verschiedene Gründe.

Unsere Kirchenbezirke sind sehr unterschiedlich, was beispielsweise die Größenordnungen angeht. Es gibt Kirchenbezirke im flachen Land mit vielen kleineren und kleinen Gemeinden. Es gibt Kirchenbezirke mit mehreren größeren Gemeinden, z. B. 5.000 Evangelische oder noch größer. Da ist es viel leichter, auch einmal eine Verschiebung vorzunehmen.

Wenn wir das Modell 3 beschließen, dann müsste Ihnen klar sein, was wir heute hier vollbringen. Das löst aus, dass in allen Bezirken wahrscheinlich die Bezirksumlagen erhöht werden müssen. Das ist bisher, so habe ich das festgestellt, noch nicht publik gewesen. Es kann doch nicht so sein, dass der Kirchenbezirk Leute anstellt und 15 % dazu bekommt und für den Rest schaut er dann, ob er mit den Gemeinden verhandelt, ob diese einen Teil bezahlen. Zwangsläufig muss er das dann über die Bezirksumlage von allen erheben. Das aber wird in einigen Kirchenbezirken eine sehr heftige Diskussion auslösen. Ich weiß nicht, ob wir dann damit der Kirchenmusik einen Dienst erweisen.

Synodaler **Stober:** Ich gebe Herrn Ebinger Recht, das ist eine Schwäche des dritten Modells, dass wir immer als Kirchenbezirk eine Gemeinde finden müssen, die bereit ist, die Kantoratsaufgabe zu übernehmen.

Es ist auch im Hauptausschuss sehr klar gesagt worden, dieses ist die größte Schwäche des Modells 3. Wir hatten dann im Hauptausschuss überlegt, ob es eine Zwischenlösung gibt von Modell 2 zu Modell 3, damit das nicht so apodiktisch dasteht.

Es ist dann zu einer leichten Mehrheit für das Modell 3 im Hauptausschuss gekommen, und das ist so in Ordnung. Aber wenn ich es richtig verstanden habe, halte ich die zuständigen Mitarbeiter im Evangelischen Oberkirchenrat für so klug, dass der jetzt unter Punkt 2 benannte Beschluss nicht dazu führt, dass das Ganze morgen gleich umgesetzt werden muss, sondern dass es eine Übergangszeit gibt, in der man die Zeit hat, von Modell 2 zu Modell 3 zu kommen.

Präsidentin **Fleckenstein:** Vielen Dank, Herr Stober. Ich sehe im Moment keine weiteren Wortmeldungen.

Jetzt wollen wir den Antrag von Herrn Dr. Heidland hören. Dann will ich feststellen, ob es Änderungsanträge gibt.

(Der formulierte Antrag
wird zum Präsidiumstisch gebracht.)

Es geht um die Formulierung des Beschlusses zu Ziffer 2 des Beschlussvorschlages. Die Formulierung soll jetzt lauten:

„Die Landessynode beschließt, dass die jeweiligen Kirchenbezirke in Zukunft die Anstellungsträger der Kantorinnen und Kantoren werden, für die sie zentrale Mittel erhalten."

Habe ich das richtig gelesen?

(Synodaler Dr. Heidland bejaht)

Gibt es zu dieser Formulierung jetzt in der Ziffer 2 Änderungsanträge?

Synodaler **Dr. Buck:** Ich würde gerne eingefügt sehen „für die sie *gemäß dem Bedarfsstellenplan* zentrale Mittel erhalten“. Wir können nicht ausschließen, dass noch über Jahre hinaus es Gemeinden gibt, die wegen bestehender Rechtsverhältnisse Härtestockmittel alter Lesart erhalten. Die würde ich nicht unter diesen Fall bringen wollen, sondern nur die aus dem Bedarfsstellenplan.

Präsidentin **Fleckenstein:** Herr Dr. Heidland, soll das so ergänzt werden? (Dieser bejaht.) Ich darf dann also einfügen „für die sie *gemäß dem Bedarfsstellenplan* zentrale Mittel erhalten“.

Synodale **Dr. Barnstedt:** Eine kleine sprachliche Genauigkeit. Die Bezirke sind weiblich, sodass es Anstellungsträgerinnen heißen müsste.

Landesbischof **Dr. Fischer:** Es heißt „der Bezirk“, der wird im Plural nicht weiblicher. Viele Männer sind keine Frau!

(Heiterkeit)

Präsidentin **Fleckenstein:** Heute haben wir jetzt endlich einmal die Geschäftsordnung in inklusiver Sprache geschafft. Aber die Kirchenbezirke sind männlich. Es bleibt bei den „Anstellungsträgern“.

Noch einmal der **Antrag** zu Ziffer 2:

Die Landessynode beschließt, dass die jeweiligen Kirchenbezirke in Zukunft die Anstellungsträger der Kantorinnen und Kantoren werden, für die sie gemäß dem Bedarfsstellenplan zentrale Mittel erhalten. – Das ist doch jetzt aber schön.

Gibt es hierzu noch einen Änderungsvorschlag – Herr Schmitz?

Synodaler **Schmitz:** Nein, das ist damit erledigt.

Präsidentin **Fleckenstein:** Herr Ebinger, stellen Sie einen Änderungsantrag?

(Es tritt eine kleine Pause ein.)

Jetzt kommt die Stunde der Wahrheit!

Synodaler **Ebinger:** Ich habe vorhin gesagt, dass ich das Modell 2 favorisiere, dass die Anstellungsträgerschaft für diese Kantoren – nicht die Bezirkskantoren, sondern die anderen Kantoren – bei den Gemeinden verbleiben soll.

Präsidentin **Fleckenstein:** Ich habe das verstanden.

Synodaler **Fritz:** Hilfsweise wäre dem Anliegen von Herrn Ebinger dadurch Rechnung getragen, dass man statt „werden“, „werden können“ schreibt.

(Mehrfacher Widerspruch;
Zuruf: Das ist etwas ganz anderes!)

Synodaler **Ebinger:** Dann möchte ich das zum **Antrag** machen, was Herr Fritz eben erwähnt hat in der Formulierung „werden können“.

Präsidentin **Fleckenstein:** Hinter Anstellungsträger soll es dann heißen „werden können“.

Synodaler **Eitenmüller:** Herr Dr. Buck hatte eine Präzisierung formuliert, die darauf hinausläuft, dass bisher aus Härtestockmitteln geförderte Kantoren, die jetzt nicht mit zentralen Mitteln versorgt werden, weiter aus Härtestockmitteln Unterstützung erfahren.

(Widerspruch aus der Mitte der Synode)

Synodaler **Dr. Buck:** Das ist ein Missverständnis. Wir können nicht ausschließen, dass es noch über einige Jahre hin neben den aus dem Bedarfsstellenplan zu Finanzierenden welche gibt, die zentrale Mittel aus dem Härtestock alter Lesart bekommen. Die wollte ich nicht mit darunter genommen wissen.

Synodaler **Eitenmüller:** Richtig! Aber das bedeutet, dass wir zwei Klassen solcher Mittel haben. Z. B. gibt es bei uns weiterhin mehr Kantorenstellen als über die zentralen Mittel finanziert werden. Gleichzeitig erhalten wir keine Härtestockmittel. In anderen Regionen findet also weiter eine zusätzliche kirchenmusikalische Förderung statt. Damit habe ich ein wenig meine Schwierigkeiten.

Oberkirchenrat **Werner:** Meines Erachtens muss man bei Härtestockmitteln noch einmal genau hinschauen. Wir können Härtestockmittel nicht ohne weitere Prüfung und pauschal in den Fällen auszahlen, in denen wir sagen, der Kantor, der eigentlich perspektivisch abgebaut werden soll, ist z. B. unkündbar. Härtestockzahlungen oder außerordentliche Finanzzuweisungen setzen immer voraus, dass in einer Gemeinde konkret im Haushalt alle anderen Einsparungsmöglichkeiten abgeklopft wurden. Ein Automatismus besteht da nicht. Erst wenn wir zum Ergebnis kommen, da ist wirklich an keiner anderen Stelle mehr zu sparen und der Kantor ist unkündbar, dann sehe ich erst den Fall, in dem wir unter Umständen mit einer außerordentlichen Finanzzuweisung eingreifen müssen.

Präsidentin **Fleckenstein:** Ich sehe im Augenblick keine Wortmeldungen mehr. Ich sage jetzt noch einmal: Wir haben eine Neuformulierung der Ziffer 2 mit einem Abänderungsantrag von Herrn Ebinger.

Wir haben in der Ziffer 3 die Ergänzung gemäß Zuweisungsmodell 2 in der Vorlage. Die Ziffern 2 und 3 werden umgestellt.

Frau Stockburger, Sie haben als Berichterstatterin das Wort.

Synodale **Stockburger, Berichterstatterin:** Diese Veränderungen könnte ich gut mittragen. Diese würde ich einfach aufnehmen.

(Zuruf: Alle?)

Nein, die der Klarstellung dessen dienen, was ich gemeint habe. Die würde ich gerne mitnehmen.

Zu den Bedenken des Herrn Eitenmüller möchte ich noch sagen, dass es nur um die Stellen geht, die auch im Bedarfsstellenplan drin sind.

(Synodaler **Eitenmüller:** Das ist jetzt geklärt!)

Präsidentin **Fleckenstein:** Dann hätten wir, wenn Sie das jetzt so übernehmen, Frau Stockburger, die veränderte Formulierung zu der Ziffer 2 und die Ergänzungen in der Ziffer 3 als Hauptantrag.

Übernehmen Sie auch die Umstellung der Ziffern?

(Synodale **Stockburger:**
Ja. Ich möchte aber nicht übernehmen das „können“.)

Der Änderungsantrag Ebinger bleibt damit aufrecht erhalten. Es ist aber so, dass wir keinen zusätzlichen Änderungsantrag haben, sondern das ist jetzt Hauptantrag geworden, indem Sie das übernommen haben.

Sehen Sie noch klar?

(Bejahende und verneinende Zurufe)

Dann schließe ich die Aussprache. Wir kommen zur **Abstimmung,** und zwar zunächst über die alte Ziffer 2, die nun Ziffer 3 werden soll.

Wir stimmen ab über den Änderungsantrag des Synodalen Ebinger. Diese Ziffer soll so gefasst werden, dass es heißt:

Die Landessynode beschließt, dass die jeweiligen Kirchenbezirke in Zukunft die Anstellungsträger werden können.

Wenn Sie diese Änderung wünschen, bitte ich Sie um das Handzeichen: – 7. Ich bitte um die Nein-Stimmen: – Das ist die Mehrheit. Vielen Dank. Dann ist dieser Antrag abgelehnt.

Wünschen Sie jetzt eine getrennte Abstimmung der einzelnen Ziffern?

(Verneinende Zurufe;
unklares Verhalten im Plenum; Zuruf: alles zusammen!)

Das war gerade meine Frage!

(Heiterkeit)

Auf die Frage, wünschen Sie eine getrennte Abstimmung, können Sie ja oder nein sagen. Das ist ganz einfach. So mache ich das auch, wie Sie das gerne haben möchten. Ich langweile Sie nur nicht mit getrennten Abstimmungen, wenn Sie en bloc abstimmen wollen.

Also wie hätten wir es gerne? – Getrennte Abstimmung? (verneinende Zurufe). Gut, dann stimmen wir en bloc über die Ziffern 1, alte 3, alte 2, 4, 5, 6 mit den Klarstellungen ab, die Frau Stockburger übernommen hat.

Wenn Sie diesen Beschluss jetzt so fassen möchten, bitte ich um das Handzeichen: Das ist eindeutig die Mehrheit!

Gibt es Nein-Stimmen? – 2 Nein-Stimmen. Gibt es Enthaltungen? – 1.

Dann bedanke ich mich sehr herzlich.

Beschlossene Fassung:

1. Die Landessynode dankt für die Vorlage „Profilierung und Qualitätssicherung im Handlungsfeld Kirchenmusik".

2. Die Landessynode beschließt die Mitfinanzierung solcher Kantoratsstellen, die im Bedarfsstellenplan Berücksichtigung finden gemäß Zuweisungsmodell 2 der Vorlage. Die Deckung der Mehrkosten gegenüber dem bisherigen Verfahren soll dergestalt vorgenommen werden, dass statt der Kürzung der Steuerzuweisung die außerordentliche Finanzzuweisung zu Gunsten der Kirchenmusik gekürzt wird.

3. Die Landessynode beschließt, dass die jeweiligen Kirchenbezirke in Zukunft die Anstellungsträger der Kantorinnen und Kantoren werden, für die sie gemäß dem Bedarfsstellenplan zentrale Mittel erhalten.

4. Der Bedarfsstellenplan für die Kantoratsstellen wird der Landessynode in der Herbsttagung 2005 vorgelegt.

5. Statt bisher 62,2 Vollzeitdeputate Kantoratsstellen soll der Bedarfsstellenplan nur noch 53,6 Vollzeitdeputate Kantoratsstellen ausweisen.

6. Dem Antrag OZ 6/3.1 wird nicht entsprochen.

Präsidentin **Fleckenstein:** Jetzt habe ich noch etwas Besonderes für Sie: Wir haben in der Synode immer wieder Grußworte und wir sind auch bei anderen Synoden, beim Diözesanrat und machen dort Besuche, haben dort **Grußworte** zu sprechen.

In unserer letzten Tagung hatten wir den Schwerpunkt Kirchenmusik. Kurz darauf besuchte die **Synodale Richter** auf meine Bitte die **pfälzische Landessynode**. Dort war auch ein Schwerpunkt Kirchenmusik. Sie stellte nun sich, unsere Landeskirche und ein wenig unsere Arbeit in einer ganz besonderen Weise vor, die ich Ihnen in Kurzfassung jetzt eigentlich vorstellen möchte, weil sie so etwas ganz Besonderes beinhaltet. Das müssen Sie einfach sehen.

Frau Richter, darf ich Sie bitten.

(Die Synodale Richter begibt sich zum Rednerpult,
heftet Buchstaben/Symbole an die Wand
und erläutert das Ganze verbal.)

Synodale **Richter:** Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Brüder und Schwestern!

Ich möchte das Ganze ein klein wenig erläutern. Das Thema in der Pfalz war Kirchenmusik. Ich habe mir überlegt, wie kann man unsere Kirche in irgendeiner Weise mit der Pfälzer Kirche in Verbindung bringen. Wir haben ein gemeinsames Gesangbuch. Da gibt es eine Sprachform, die nennt sich Akrostichon, d. h., zum Anfang der Liedverse stehen ein Wort oder ein Buchstabe, die zusammen einen Bibelvers, den Namen eines Liederdichters oder so etwas ergeben.

Sie kennen alle das Lied „Befiehl du deine Wege". Ich habe mir überlegt, wie könnte man das auf Baden und die Pfalz übertragen. Ich habe zu jedem Buchstaben von Baden und der Pfalz dann ein Akrostichon gemacht.

(Sie pinnt nun die Buchstaben an der Wand an.)

Ich habe dann z. B. für den Buchstaben E in Baden zu E-Musik etwas gesagt, nämlich zu unserem Pro-Pop-Projekt. Der Buchstabe N bedeutete „Nebenamt", aber auch „nicht neidisch werden" auf unsere 62 hauptamtlichen Kirchenmusikerstellen. Die Pfalz hatte sich gerade bemüht, eine 15. hauptamtliche Stelle zu schaffen.

Der Buchstabe F stand für „Finanzen", der Buchstabe L für „Lieder". In unserem Gesangbuch gibt es ein badisch-pfälzisches Lied, dessen Dichter aus der Pfalz stammt und dessen Komponist zum Teil in Baden gewirkt hat. Zum Schluss stand dann das Z aus dem Wort Pfalz für „Zusammenarbeit" und „Zeichen setzen".

Die Verbundenheit unserer beiden Kirchen im Bereich der Kirchenmusik wollte ich eben auch optisch zum Ausdruck bringen. Was jetzt diese Zeichen im Hintergrund bedeuten, können Sie unschwer erraten: Wenn Sie zurzeit nicht wie alle Welt nach Rom auf Papst Benedikt schauen und sich fragen, wie es wohl mit der Ökumene wird. Das B steht für Baden und das P steht für Pfalz.

Unsere beiden Kirchen haben sicher viele gemeinsame Fragen und ähnliche Probleme mit der Kirchenmusik, ihren Finanzen und mangelnden Organisten. Doch ich wünschte der Synode in der Pfalz – wünsche das auch uns,

(Sie verbindet die Buchstaben ineinander,
wodurch ein Violinschlüssel entsteht)

dass wir in der Kirchenmusik und in anderen Bereichen künftig viele gemeinsame Schlüsselerlebnisse haben und so unsere Verbundenheit zum Ausdruck bringen können.

(Lebhafter Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein:** Ganz herzlichen Dank, Frau Richter, für diese Demonstration. Ich hatte Ihr langes Grußwort gelesen und muss sagen, bis eben war es mir immer noch unklar gewesen, wie Sie daraus einen Violinschlüssel zaubern. Jetzt haben wir es gesehen, ein sehr originelles Grußwort, das in der Pfalz zu ganz großen Beifallskundgebungen geführt hat. Herzlichen Dank!

(Zuruf Landesbischof Dr. Fischer:
Wollen wir jetzt fusionieren?)

Nein, nein, wir wollen nicht fusionieren.

(Weiterer Zuruf Landesbischof Dr. Fischer: Die!)

Nein, so weit sind sie noch nicht. Kommt vielleicht noch.

(Zuruf: Annektieren!)

Ich war immerhin an einem Abend eingeladen in einem neu gebildeten Strukturausschuss, um dort über unsere badische Kirchenverfassung zu referieren. Das ist auch schon einmal etwas!

X
Bericht der EMS-Synodalen

Präsidentin **Fleckenstein:** Wir hören jetzt von Herrn Martin den Bericht der Synodalen der Evangelischen Missionssynode.

Herr **Martin:** Sehr geehrte Frau Präsidentin, verehrte Synodale, meine Damen und Herren!

Zunächst bedanke ich mich sehr herzlich für die freundliche Begrüßung heute Morgen. Ich kann nicht verhehlen, dass mich hier an dieser Stätte heimatliche Gefühle erreicht haben.

(Zuruf: Schön!)

Bevor ich aber sentimental werde, will ich zur Sache kommen.

Ich berichte von der Tagung der Synode des Evangelischen Missionswerkes in Südwestdeutschland, kurz des EMS, die vom 12. bis 14. November 2004 in Stuttgart stattfand. Sie konnten – wenigstens zum Teil – gestern bereits einiges hören über unser Missionswerk. Ich bin dankbar, dass es möglich war, Herrn Generalsekretär Dinkelacker bzw. Frau Kirchenrätin Labsch in den Ausschüssen wertvolle Sitzungszeit abzutreten, um im direkten Gespräch bzw. anhand einer Vorlage Grundsätzliches und Aktuelles vom EMS zu erfahren.

Somit beschränke ich mich im Wesentlichen auf die Missionssynode, vorab jedoch einige Bemerkungen.

Man kann sich fragen, warum jene Personen, die 1972 für das als e. V. – eingetragener Verein – geplante EMS eine Satzung erarbeiteten, dieses Organ des Vereins nicht „Delegiertenversammlung“ nannten, sondern den eher mit einer Form von Kirchenleitung belegten Begriff „Synode“ wählten. Eine Erklärung könnte sein, dass sich die überseeischen Partnerkirchen stark mit der EMS-Gemeinschaft identifizieren und ihnen deshalb die Bezeichnung „Synode“ sehr wichtig ist.

Auch ich persönlich, der ich in meiner Person die Kontinuität der Mitgliedschaft von der letzten zur jetzigen Periode verkörpern darf, darf immer wieder die Erfahrung machen und möchte dies auch gerne weitergeben, dass das EMS mehr ist als ein Spendensammel- und Verteilverein. Es bietet Chancen von Begegnung und geistlichem Austausch mit Partnern, sei es aus den Nachbarkirchen – wozu auch die Pfalz gehört – oder den angeschlossenen Missionsgesellschaften oder ganz besonders aus den mit uns verbundenen ausländischen Kirchen – es geht immer um Geben und Nehmen.

Zugunsten eines fairen Umgangs mit den Partnern ist es nach einer Überarbeitung der Satzung vor etwa 10 Jahren gelungen, gewissermaßen in einem Spagat zwischen deutschem Vereinsrecht und unseren kirchlichen Interessen, die Vertreter der Partnerkirchen in Entscheidungsprozesse einzubeziehen, indem sie Sitz und Stimme im Missionsrat bekamen. Der Missionsrat ist eine Art erweiterter Vorstand. In der Missionssynode allerdings nehmen die Vertreter der Partnerkirchen nur beratend teil.

Jetzt zur Tagung der Missionssynode. Die Satzung bestimmt als Aufgaben unter anderem den Beschluss des Haushaltsplanes und die Abnahme der Jahresrechnung. Darüber berichtet in der Regel der Finanzausschuss. Das ist der einzige ständige Ausschuss der Missionssynode. Dieser Finanzausschuss hat seit etwa einem Jahr einen neuen Vorsitzenden, nämlich, und dies kann ich mit Freude mitteilen, Jörg Schmidt aus Baden, früher auch Mitglied der Landessynode. Ihm kam die Aufgabe zu, über die Jahresrechnung und Bilanz 2003 zu berichten. Um es kurz zu machen, mit dem Ergebnis ging es glimpflich aus. Statt eines geplanten Verlustes von rund 786.000 € bei einem Haushaltsvolumen von ungefähr 8 Mio. Euro mussten nur rund 484.000 € den Rücklagen entnommen werden als Folge von unbesetzten Stellen und dem starken Euro. Ein Schrecken der Exportwirtschaft wird für das EMS zum Vorteil, da die Unterstützungen an die Partnerkirchen in der jeweiligen Landeswährung erfasst werden.

Dem Beschluss über die Entlastung von Missionsrat und Verwaltung vorbehaltlich der Rechnungsprüfung stand nichts im Wege. Ebenso wurde der Haushaltsplan 2005 einstimmig beschlossen. Eine erste Vorlage dieses Planes war auf der Tagung im November 2003 nicht akzeptiert worden. Die Überarbeitung lohnte sich, denn es wurde erkennbar, dass mit großer Anstrengung eine Konsolidierung des Haushaltes angestrebt wird.

Vielleicht ergibt sich –, trotz günstigem Verlauf, einem nicht unerheblichen Volumen einer Rücklagenentnahme in 2003, sinkend in den Folgejahren –, eine Relativierung im Sinne dieser Tendenz für den Haushalt 2005. Also: Es wird besser, man stimmt sich ein.

Leider ist es so, dass die Zuweisungen der Landeskirchen zurückgehen. Die machen ungefähr die Hälfte der Einnahmen aus. Gaben und Kollekten werden wichtiger, Fundraising ist angesagt.

Zusammen mit diesem Haushaltsplan wurden Haushaltsbewirtschaftungsrichtlinien, die bisher fehlten, eingebracht. Dieses Defizit war hier in der Landessynode im Zusammenhang mit der Rechnungsprüfung gerügt worden. Hiermit kann ich Vollzug melden. Die beschlossenen Haushaltsbewirtschaftungsrichtlinien schaffen Handlungssicherheit beim Umgang mit den Budgets.

Mit dem Hinweis auf finanzielle Enge kam der Antrag ins Plenum, dass zukünftig von zweckgebundenen Spenden 15 % einzubehalten sind und diese Mittel den frei verfügbaren Gaben zugeführt werden sollen, ähnlich wie bei rein durchlaufenden Mitteln seit einiger Zeit eine gewisse Verwaltungsgebühr erhoben wird. Verständlich werden diese Maßnahmen durch die Tatsache, dass für Bearbeitung und Begleitung von Projekten Kosten entstehen, die aus den frei verwendbaren Mitteln nicht mehr bestritten werden können. So wurde diese Einschränkung potentieller Spenden mit Zweckangabe nach durchaus kontroverser Diskussion bei wenigen Enthaltungen beschlossen.

Neben diesen Regularien sowie Berichten des Missionsrates und der Geschäftsstelle blieb in den knapp zehn Sitzungsstunden wenig Zeit für inhaltliche Arbeit zum Thema der Tagung. Dieses lautet „Frieden gestalten – Zukunft gewinnen in der EMS-Gemeinschaft vor dem Hintergrund des Krieges gegen den Terrorismus". Von der auf zwei Jahre angelegten Kampagne – jetzt in der Kurzform: „Frieden gestalten – Zukunft gewinnen" – wurde vermutlich schon gestern berichtet oder Sie können das in der Vorlage auch noch einmal nachlesen.

Eindrücklich hierzu war das Grundsatzreferat von Dr. Habib-Badr aus Beirut, also aus Perspektive der Christen in „middle-east", wie er es in seinem in Englisch gehaltenen Vortrag nannte. Präsentationen aus drei verschiedenen Regionen der Partnerkirchen leiteten über zu einer Gesprächsphase in international besetzten Arbeitsgruppen.

Schließlich gedacht als Wirkung nach außen bzw. hinein in die Stuttgarter Gemeinden ein Abendgottesdienst zu dem Thema unter Mitwirkung von Landesbischof Dr. Maier in der Stiftskirche mit anschließender Begegnung in den Räumen unter der Kirche.

Die Atmosphäre auf der Tagung war, wie ich sagen muss – wie immer – sehr gut, sogar äußerst heiter beim Abend der einladenden Kirche. Nein, das war nicht die württembergische Landeskirche, wie Sie vielleicht vermuten, das steht noch aus in einer der folgenden Tagungen, sondern das war die Brüdergemeine genauer gesagt, die evangelische Brüder-Unität. Unterhaltsam und informativ, über das Verfahren mit den Losungen hinausgehend. Selbst Graf von Zinzendorf erschien, in barockem Gewand, um sich der Reihe nach berichten zu lassen, was denn weltweit in den einzelnen Provinzen – so heißt das heute noch – innerhalb der fast dreihundert Jahre geworden ist.

Ich möchte diesen kurzen Bericht schließen mit dem Wunsch, dass es in unserer Landeskirche auch in den kommenden Haushalten gelingen möge, die Zuweisungen an das EMS so zu bemessen, dass die Arbeit dort sinnvoll weitergeführt werden kann.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein:** Herzlichen Dank, Herr Martin, für Ihren Bericht. Wir bedanken uns für das Engagement, mit dem Sie die Delegation für unsere Landeskirche dort wahrnehmen. Bitte grüßen Sie bei Gelegenheit auch alle anderen EMS-Synodalen von uns.

Es ist selbstverständlich, dass es etwas Besonderes ist, wenn man so lange in der Landessynode war, wenn man heute einmal hier wieder Synodenluft schnuppert. Herzlichen Dank!

XI

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse

1. ***zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 17. März 2005: Eckdaten für den Haushalt 2006/2007 und mittelfristige Finanzplanung***
   (Anlage 6)
2. ***zur Eingabe des Kirchengemeinderats Dühren vom 21.03.2004 zur Errichtung einer vollen Pfarrstelle als Projektstelle mit dem Schwerpunkt Seelsorge und geistliches Theater***
   (Anlage 6.1)

Präsidentin **Fleckenstein:** Wir kommen zu Punkt XI der Tagesordnung: Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zu OZ 6/6 und OZ 6/6.1. Es berichtet der Synodale Steinberg.

Synodaler **Steinberg, Berichterstatter:** Frau Präsidentin! Liebe Schwestern und Brüder! Wir haben uns jetzt mit einer Problematik zu beschäftigen, die in den kommenden Jahren von uns sicherlich verstärkte Prioritätensetzung erfordern wird, d. h. wir werden aus heutiger Sicht wohl nicht den bisherigen Umfang unserer Aufgabenerfüllung aufrecht erhalten können. Hoffen wir, dass wir eine Methode (SWOT-Analyse und Balanced Scorecard) finden, die uns mehr Transparenz bei der Prioritätensetzung ermöglicht. Allerdings wird der Synode eine Entscheidung über die Prioritätensetzung nicht abgenommen. Hoffentlich suchen wir nicht zu lange nach der Methode!

(Beifall)

Die Vorlage enthält alle Angaben zu den Eckdaten für den Doppelhaushalt 2006/2007 und versucht, auf den derzeit bekannten Daten, insbesondere der Wirtschaftsinstitute, die Entwicklung bis zum Jahr 2010 aufzuzeigen, und zwar detailliert für die Landeskirche einschließlich Gemeindepfarrdienst und die Kirchengemeinden.

Im Folgenden wird auf die wesentlichsten Parameter eingegangen; Basis für diese Planung bis 2010 ist das Rechnungsergebnis des Jahres 2004.

Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen

Die Abhängigkeit des kirchlichen Haushalts von der Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen wird daran deutlich, dass die Steuer etwa 70 Prozent des Haushalts finanziert. Dieser Prozentsatz läge noch höher, wenn die Verrechnungspositionen aus dem Haushaltsvolumen heraus gerechnet würden. Die Kirchensteuereinnahmen einschließlich der Clearing-Abschlagszahlungen werden in den Jahren 2005 bis 2008 bei optimistischer Prognose jährlich bei rd. 198 Mio. € liegen, ab dem Jahr 2009 wird ein leichter Anstieg von etwas mehr als 1 Prozent jährlich erwartet. Diese Prognose ist unter Einbeziehung verschiedener derzeit bekannter Komponenten erstellt worden. Sie soll keine Horrorvision darstellen. Nur: Alle derzeit erkennbaren und verfügbaren relevanten Parameter (Wirtschaftsverlauf, Arbeitsmarkt u. a.) lassen eine andere Beurteilung nicht zu. Die Aufteilung der Steuereinnahmen erfolgt entsprechend dem bisherigen Schlüssel mit 55 Prozent Landeskirche und 45 Prozent Kirchengemeinden.

Der Rückgang der Kirchensteuereinnahmen einschließlich Clearing beträgt 2005 gegenüber 2004 rd. 14 Mio. € = 6,7 Prozent und zwischen 2004 und 2003 rd. 16 Mio. € = 7,0 Prozent. Allerdings waren in den Beträgen 2003 und 2004 jeweils Clearing-Abschlusszahlungen mit etwa 5 Mio. € enthalten. Letztlich haben die Clearing-Abschlusszahlungen

in den letzten zwei Jahren die bei der Planung nicht erwarteten starken Steuerrückgänge kompensiert; sonst wären die letzten Jahresabrechnungen nicht positiv gewesen. Die dargestellten Steuereinbrüche der letzten Jahren lassen vermuten, dass die unterstellten Parameter für die Prognose bis 2010 nicht unwahrscheinlich sind.

Leistungen der Versorgungsstiftung

Die Leistungen der Versorgungsstiftung an den Haushalt steigen von 6 Mio. € im Jahr 2005 auf 11,5 Mio. € im Jahr 2010. Darin enthalten ist die stufenweise Anhebung der aufzubringenden Versorgungskosten (ohne Krankenbeihilfe) von derzeit 50 Prozent auf 100 Prozent bis zum Jahr 2010. Hier haben wir dankbar festzustellen, welche vorausschauende Einrichtung mit der Versorgungsstiftung geschaffen wurde. Wo sollte das sonst erforderliche hohe Einsparvolumen im Haushalt erwirtschaftet werden bzw. wo sollten die notwendigen zusätzlichen Einnahmen herkommen? Wir werden nicht umhin können, genauso verantwortungsvoll einen Grundstock für die beihilfeberechtigten Versorgungsempfänger aufzubauen.

Personalkosten

Bei den Personalkosten werden Steigerungen mit 1,5 Prozent für 2005, mit 2 Prozent für 2006 und mit 2,5 Prozent ab 2007 veranschlagt. Sie beanspruchen etwa 71 Prozent der landeskirchlichen Einnahmen, so dass Einsparungen immer über das Personal führen müssen und bei der Aufgabenerfüllung verstärkt – wie bereits eingangs gesagt – Prioritäten zu setzen sind. Die Steigerungsraten mögen angesichts der gegenwärtigen Lage hoch erscheinen. Bei einer Übernahme bzw. weitgehenden Übernahme der neuen Vergütungsregelungen des öffentlichen Dienstes reichen die Beträge aber nicht aus, da infolge starker Reduzierung der Steigerungsstufen Jüngere künftig mehr verdienen und Ältere weniger, aber für diese gilt eine Besitzstandsregelung. D. h. die Vergütungsdifferenz zwischen Anfangsgehalt und Endgehalt verringert sich deutlich. Bisher besteht unter den Landeskirchen weitgehend Einigkeit, dass der neue Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes nicht übernommen werden kann. Ob dies durchzuhalten ist, ist nicht sicher. Unsere diakonischen Einrichtungen würden bei einer Übernahme des Tarifvertrages außerordentlich große finanzielle Probleme bekommen.

Alle übrigen Einnahme- und Ausgabepositionen weisen keine großen Besonderheiten auf. Leider hat das Land die Kürzung der Staatsleistung mit 5 Mio. € für die vier Kirchen nicht zurückgenommen, obwohl in Gesprächen Offenheit für eine Rücknahme der Kürzung signalisiert wurde; die Gespräche werden fortgesetzt.

Auswirkung auf den landeskirchlichen Teil des Haushalts einschließlich Gemeindepfarrdienst

Das Ergebnis der mittelfristigen Finanzplanung für den landeskirchlichen Teil des Haushalts ist, dass wohl der Haushalt 2006 noch ausgeglichen werden kann, aber im Jahr 2007 bereits ein Defizit von 1,9 Mio. € zu erwarten ist. Im Durchschnitt der nächsten 3 Jahre (2008–2010) sind es dann 6,0 Mio. €, jeweils einschließlich einer Zuführung von 2,0 Mio. € zum Beihilfefinanzierungsvermögen.

Da bis zur Vorlage des Entwurfs des Haushalts 2006/2007 im Herbst 2005 noch kein Konsolidierungskonzept vorgelegt werden kann, wird für 2007 eine globale Minderausgabe von 1,9 Mio. € veranschlagt mit dem Auftrag an den Evangelischen Oberkirchenrat, bis zur Frühjahrstagung der Synode 2006 die Kriterien und strategischen Überlegungen zur Diskussion zu stellen, anhand derer die künftigen Einsparungen realisiert werden sollen. Es ist notwendig und wichtig, dass die Synode frühzeitig in den Entscheidungsfindungsprozess zur Festlegung der Haushaltspositionen, die zur Finanzierung der 1,9 bzw. 6,0 Mio. € in 2007 bzw. der Folgejahre herangezogen werden sollen, beteiligt wird. Jede konkrete Festlegung einer Einsparung setzt voraus, dass zuvor strategische Überlegungen getätigt und Kriterien festgelegt wurden. Nur so erhält die Synode ein Instrument, um verantwortlich über den Haushalt zu diskutieren und zu entscheiden. An dieser Stelle sei an das Unbehagen der Synode bei der Verabschiedung des Haushalts 2004/2005 erinnert.

(Beifall)

Auswirkungen für den kirchengemeindlichen Teil des Haushalts

Bei der Wunschvorstellung, die Zuweisungen an die Kirchengemeinden ab 2006 jährlich um 2 % steigen zu lassen (das entspricht in etwa den Personalkosten) und unter Inanspruchnahme der Erträge aus der Verwaltung der kirchengemeindlichen Treuhandrücklage und der anteiligen Clearing-Rückstellung (2,5 Mio. €) steigen die Defizite für den kirchengemeindlichen Teil von 3,5 Mio. € im Jahr 2006 auf 8,4 Mio. € im Jahr 2010 an – eine Situation, die nicht hinnehmbar ist. Die Umsetzung der Eckdaten der mittelfristigen Finanzplanung im kirchengemeindlichen Bereich erfordert deshalb, dass die Steuerzuweisung an Kirchengemeinden und –bezirke für den Haushaltszeitraum 2006/2007 um 3 Prozent und für den folgenden zweijährigen Haushaltszeitraum nochmals um 3 Prozent gesenkt wird.

Gleichzeitig wird das Bauprogramm im ersten Haushaltszeitraum nochmals ausgesetzt und es gilt weiterhin ein zeitweiser eingeschränkter Mitfinanzierungsstopp für Bauvorhaben. In dieser Situation ist darauf zu achten, dass die Vorwegentnahmen für laufende Ausgaben auf das unabdingbar notwendige Maß begrenzt werden. Wird bei der Finanzentwicklung noch berücksichtigt, dass bis 2010 die Preise wohl um etwa 11 Prozent steigen, so ist ein Ressourcenverlust von 17 Prozent erkennbar. Dies macht deutlich, vor welchen weiteren erheblichen Herausforderungen die Entscheidungsgremien in den Gemeinden und Bezirken stehen.

Die Umsetzung beschlossener Strukturmaßnahmen bei Gebäuden und dem Personal werden große Probleme verursachen. Es gibt in verschiedenen landeskirchlichen Gesetzen Regelungen, die den dringend notwendigen Konsolidierungsprozess erheblich erschweren oder ihn gar behindern.

In der Vorlage werden die einzelnen Bestimmungen genannt, u. a. Mitwirkungsrechte nach der Grundordnung, Festlegungen im Finanzausgleichsgesetz, Größe der Gemeindehäuser, überparochiale Zusammenarbeit. Insbesondere die Mitwirkungsrechte zwischen Pfarreien und Kirchengemeinden bedürfen einer schnellen Regelung. Der Aussage in der Vorlage: „Das derzeit durchaus weit verbreitete Gefühl, im Rahmen der Konsolidierung kirchengemeindlicher Haushalte gegen rechtliche oder sonstige Widerstände kämpfen zu müssen, muss relativ kurzfristig behoben werden“ ist nichts hinzuzufügen. Wir dürfen die verantwortlichen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Kräfte in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken nicht allein lassen. Es steht zu befürchten, dass immer mehr Kirchengemeinden Haushaltssicherungskonzepte aufzustellen haben. Dies wird sicherlich zu einer Zunahme der Beratung durch das Referat 8 führen.

Dringend notwendig ist es, die Bauprogramme bis zum Jahr 2010 wieder aufzustocken, um einen verstärkten Substanzverlust an den kirchlichen Gebäuden zu verhindern. Die mittelfristige Finanzplanung weist in den letzten Jahren des Planungszeitraums etwas erhöhte Beträge aus.

Clearing

Wie bereits ausgeführt, waren die Clearing-Abrechnungen der letzten Jahre positiv. Diesen positiven Effekt wird auch die Nachzahlung 2000 mit 8,5 Mio. € verursachen. Über die Verwendung wird im Rahmen des Nachtragshaushalts 2005 entschieden.

Es sind dann nur noch Nachzahlungen für 2001 und 2002 mit zusammen 15,0 Mio. € zu erwarten. Ab 2003 haben wir bereits höhere Abschlagszahlungen erhalten. Eventuell könnten der Clearing-Rückstellung 10,0 Mio. € entnommen werden, so dass mit den dann erreichten 34,7 Mio. € der auf der EKD-Ebene vereinbarte Bestand von 2 Jahresraten erreicht ist. Es wäre jetzt falsch, diese einmaligen Beträge für laufende Ausgaben zu verwenden bzw. den Haushalt damit auszugleichen. Der Konsolidierungsprozess würde nur hinausgeschoben und der Konsolidierungszeitraum würde danach verkürzt und schmerzhafter werden. Wesentlich sinnvoller ist es, den landeskirchlichen Anteil aus diesen einmaligen Beträgen der Versorgungsstiftung zur Erhöhung des Beihilfefinanzierungsvermögens (derzeit 15,5 Mio. €) für die Versorgungsempfänger zu verwenden. Der Mindestbedarf liegt – vorbehaltlich eines versicherungsmathematischen Gutachtens – bei 100 Mio. €. Sind wir ebenso verantwortungsbewusst wie unsere Vorgänger bei der Errichtung der Versorgungsstiftung. Für den gemeindlichen Anteil der einmaligen Clearingbeträge bietet sich eventuell eine frühere Aufstockung des Bauprogramms, ggf. mit geänderten Vorgaben an.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die dargestellten finanziellen Aussichten bis zum Jahr 2010 die Anstrengungen auf allen kirchlichen Ebenen deutlich machen, die erforderlich sind, um im genannten Zeitraum ausgeglichene Haushalte zu erstellen. Nicht übersehen werden dürfen bei diesen Prognosen die Risiken, die in der Planung enthalten sind. Die beiden größten Positionen, die Kirchensteuer und die Personalkosten, beinhalten eben diese Risiken in besonderer Weise. Wie schnell werden derzeit die Steuergesetze geändert mit ihren Auswirkungen auf die Kirchensteuer; hoffentlich bleibt uns bei der Lohn- und Einkommensteuer eine Bewegung hin zur indirekten Steuer (Mehrwertsteuer) erspart. Hinzu kommen die Risiken aus der wirtschaftlichen Entwicklung.

Die Risiken bei den Personalkosten wurden bereits aufgezeigt (neuer Tarifvertrag). Der anstehende Konsolidierungsprozess wird Maßnahmen erfordern, die den Strukturstellenplan wieder ausweiten, aber auch dieser muss finanziert werden. Soweit Personal betroffen ist, werden spürbar wirksame Einsparungen erst mittel- bis langfristig möglich sein. Die Haushaltskonsolidierung kann nicht nur über Einsparungen erreicht werden, sondern es sind Wege zu suchen, wie zusätzliche Einnahmen erzielt werden können.

Aus diesem Grund wird die Ziffer 5 im Beschlussvorschlag aufgenommen, um einen ersten Schritt zur Einnahmensicherung bzw. -erhöhung zu erreichen. Außerdem sind Beispiele und Maßnahmen in der Landeskirche und ihren Gemeinden zu sammeln, durch die zusätzliche Einnahmen erzielt wurden, Beispiel Heidelberg. Daraus wäre ein weitergehendes Konzept zu entwickeln. Wir werden längerfristig wohl nur noch eine Grundversorgung über die Kirchensteuer finanzieren können (die Bruttopersonalkosten können schon seit Jahren nicht mehr durch die Kirchensteuer gedeckt werden), so dass neben der Suche nach Einsparungen insbesondere für über die Grundversorgung hinausgehenden Aufgaben das Generieren entsprechender Einnahmen dringend geboten ist. Trotz der sich abzeichnenden schwierigen finanziellen Situation sollten wir uns nicht entmutigen lassen und kreativ an die vor uns liegenden Aufgaben gehen.

Der Antrag des Evangelischen Kirchengemeinderats Dühren soll im Einvernehmen – das ist die Ziffer 6/6.1 – mit dem Bezirkskirchenrat zunächst ruhen. Entsprechend des Beschlussvorschlags kann der Antrag frühestens zum Haushalt 2008/2009 wieder aufgerufen werden.

Die ständigen Ausschüsse empfehlen der Landessynode, für die Aufstellung des Haushaltes 2006 und 2007 folgende Beschlüsse zu fassen:

1. *Die Landessynode nimmt die Eckdaten (Anlage 1 der Vorlage) für den Doppelhaushalt 2006/2007 sowie die Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung bis zum Jahr 2010 (siehe Anlage 2 und 4 der Vorlage) zur Kenntnis.*
2. *Zum Ausgleich des Haushalts 2007 kann eine globale Minderausgabe bis zu 1,9 Millionen € in den Haushaltsentwurf eingearbeitet werden.*
3. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, bis zur Tagung der Landessynode im Frühjahr 2006 die Kriterien und strategischen Überlegungen zur Diskussion zu stellen, anhand derer die künftigen Einsparungen realisiert werden sollen. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, zur Tagung der Landessynode im Herbst 2006 ein Haushaltskonsolidierungskonzept über 1,9 Mio. € – dauerhaft kassenwirksam ab 2007 – vorzulegen, welches die Diskussionen der Landessynode über die Kriterien und strategischen Überlegungen aufgreift. – Diese Diskussion soll im Frühjahr nächsten Jahres stattfinden –. Zur Frühjahrssynode 2007 ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept für die restlichen 4,1 Mio. € unter Beachtung der diskutierten Kriterien vorzulegen.*
4. *Über den Einsatz der einmaligen Clearing-Abschlusszahlungen 2000 bis 2002 und einer Auflösung eines Teilbetrags von 10 Millionen € der Clearing-Rückstellung ist endgültig im Rahmen von Haushaltsberatungen zu entscheiden. Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, bei den künftigen Hauhaltsplanungen die einmaligen Clearingbeträge vorrangig für das Beihilfefinanzierungsvermögen zu veranschlagen.*
5. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, in der Frühjahrssynode 2006 detaillierte Angaben zur Mitgliederstruktur der Landeskirche und deren jeweiligen Steueranteile vorzulegen, sowie Vorschläge zur Mitgliedergewinnung zu erarbeiten bzw. Maßnahmen vorzuschlagen, die Austrittstendenzen entgegen wirken.*
6. *Die Landessynode nimmt zur Kenntnis, dass der Antrag des Evangelischen Kirchengemeinderates Dühren auf Errichtung einer Pfarrstelle vom 27. März 2004 (Projektstelle) mit dessen Einvernehmen und auf Bitten des Evangelischen Kirchenbezirkes Kraichgau zunächst ruht. Für den Stellenplan 2006/2007 ist eine Stellenausweitung nicht vorgesehen.*

Wir danken dem Oberkirchenrat für die Vorlage zu den Eckdaten und zur mittelfristigen Finanzplanung. Sie war übersichtlich und hat uns schnellen Einblick in die Entwicklung gegeben.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein:** Ich bedanke mich bei allen Ausschüssen für die gründliche Beratung und bei Ihnen, Herr Steinberg, für diesen so klaren Bericht zu den Eckdaten des kommenden Doppelhaushalts.

Ich eröffne die **Aussprache**. Gibt es Wortmeldungen?

Synodaler **Tröger:** Ich werde keinen Änderungsantrag stellen. Mich irritiert aber bei Beschlussziffer 5 der zweite Teil des Satzes. Da wird der Oberkirchenrat gebeten, Vorschläge zur Mitgliedergewinnung zu erarbeiten und Maßnahmen vorzuschlagen, die Austrittstendenzen entgegenwirken. Das klingt fast so, als wäre da überhaupt noch nichts gewesen. Mir fallen zwei Sachen ein:

1. Das Tun unserer Diakonie und Verkündigung, das mit Qualität geschieht. Das ist die Einladung schlechthin zum Eintritt. Das sind die Maßnahmen, um Austritten entgegen zu wirken. Ich denke, wir haben sehr viel gearbeitet an der Qualität unseres Handelns. Manchmal meine ich, wir beschäftigen uns mit fast nichts anderem, wenn wir einmal die Randmarginalien, die Rechtsfragen weglassen würden.

2. Dazu kommt aber auch viel Konkretes, z. B. Kircheneintrittskampagnen. Ich erinnere mich an den Bischofsbericht der hieß „Über die Schwelle gehen“. Dieser hatte sehr viele Impulse, die auch aufgegriffen wurden. Dazu gehörten Plakataktionen. Da ist die Visitationsordnung, die die Kirchenfernen in den Blick nimmt. Es ist der Europapark Rust mit dem Ostergarten. Der Dienst des AMD. Die Defizitanzeige, die hier irgendwo stillschweigend drin steckt, sehe ich so nicht.

Ich möchte den Satz deswegen bewusst verstanden wissen als einen Wunsch zum Weiterdenken und zum Fortführen der bisherigen Überlegungen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein:** Würde es Ihr Anliegen aufnehmen, Herr Tröger, wenn wir bei der Ziffer 5 vor das Wort Vorschläge das Wort „weiterhin“ einfügen würden.

Habe ich Sie so richtig verstanden? Vielleicht kann das Herr Steinberg übernehmen.

(Synodaler **Steinberg, Berichterstatter:**
Das kann übernommen werden.)

Dann bitte ich Sie, das gleich zu notieren. Es heißt dann in der Ziffer 5 ... *Steueranteile vorzulegen sowie weiterhin* ... dann bezieht sich das wieder auf beides. So soll es auch sein. Das bezieht sich auf Mitgliedergewinnung wie auch Maßnahmen, Austrittstendenzen entgegen zu wirken. Es ist gemeint, wir sind auf dem Weg, wir wollen das weiterhin.

Synodaler **Nußbaum:** Lieber Herr Tröger, der Punkt 5 kam vom Hauptausschuss. Ich möchte genau das Gegenteil sagen. Das soll keine destruktive Formulierung sein, sondern im Gegenteil es soll positiv anregen, dass wir nämlich dort, wo unsere Zielgruppen, wo unsere Kunden sind, – das sind unsere Mitglieder –, mit großer Kraft und mit großer Kreativität weiter werben.

Wir dürfen nicht vergessen – wir haben es gehört –, dass wir in zehn Jahren 75.000 Mitglieder verloren und nur 25.000 Mitglieder hinzugewonnen haben. Bei der katholischen Kirche sieht es offensichtlich etwas anders aus.

(Unruhe)

Unsere Kunden, unsere Zielgruppen, unsere Ressourcen liegen bei unseren zukünftigen Mitgliedern. Ich meine, es ist unsere wichtige Aufgabe, nicht nur an den Kosten weiter zu schnippeln und uns reaktiv zu verhalten, sondern aktiv nach neuen Finanzquellen zu suchen. Das ist mit diesem Antrag, den wir im Hauptausschuss so erarbeitet haben, gemeint.

Präsidentin **Fleckenstein:** Vielen Dank, Herr Nußbaum, das ist auch so aufgenommen. Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Herr Steinberg, brauchen Sie noch ein Schlusswort?

(Dieser verneint.)

Dann schließe ich die Aussprache und wir kommen zur **Abstimmung.**

Wünschen Sie eine getrennte Abstimmung?

(Verneinende Zurufe)

Sie wollen Mittagessen!

(Heiterkeit)

Dann beschließen wir über die Ziffern 1 bis 6 en bloc. Ich bitte Sie um das Handzeichen, wenn Sie dem Beschlussvorschlag zustimmen mit der einen Veränderung, die wir gerade zitiert haben: Das ist eindeutig die große Mehrheit.

Gibt es Nein-Stimmen? – Keine.

Gibt es Enthaltungen? – Keine.

Frau Oberkirchenrätin Bauer, das war ein Beschluss ohne Nein und Enthaltungen. Das wollen wir doch einmal festhalten. Ganz herzlichen Dank!

Beschlossene Fassung:

1. Die Landessynode nimmt die Eckdaten (Anlage 1 der Vorlage) für den kommenden Doppelhaushalt 2006/2007 sowie die Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung bis zum Jahr 2010 (siehe Anlage 2 und 4 der Vorlage) zur Kenntnis.

2. Zum Ausgleich des Haushalts 2007 kann eine globale Minderausgabe bis zu 1,9 Millionen € in den Haushaltsentwurf eingearbeitet werden.

3. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, bis zur Tagung der Landessynode im Frühjahr 2006 die Kriterien und strategischen Überlegungen zur Diskussion zu stellen, anhand derer die künftigen Einsparungen realisiert werden sollen. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, zur Tagung der Landessynode im Herbst 2006 ein Haushaltskonsolidierungskonzept über 1,9 Mio. € – dauerhaft kassenwirksam ab 2007 – vorzulegen, welches die Diskussionen der Landessynode über die Kriterien und strategischen Überlegungen aufgreift. Zur Frühjahrstagung 2007 ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept für die restlichen 4,1 Mio. € unter Beachtung der diskutierten Kriterien vorzulegen.

4. Über den Einsatz der einmaligen Clearing-Abschlusszahlungen 2000 bis 2002 und einer Auflösung eines Teilbetrags von 10 Millionen € der Clearing-Rückstellung ist endgültig im Rahmen von Haushaltsberatungen zu entscheiden; die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, bei den künftigen Hauhaltsplanungen die einmaligen Clearingbeträge vorrangig für das Beihilfefinanzierungsvermögen zu veranschlagen.

5. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, in der Frühjahrstagung 2006 detaillierte Angaben zur Mitgliederstruktur der Landeskirche und deren jeweiligen Steueranteile vorzulegen, sowie weiterhin Vorschläge zur Mitgliedergewinnung zu erarbeiten bzw. Maßnahmen vorzuschlagen, die Austrittstendenzen entgegen wirken.
6. Die Landessynode nimmt zur Kenntnis, dass der Antrag des Evangelischen Kirchengemeinderates Dühren auf Errichtung einer Pfarrstelle vom 27. März 2004 (Projektstelle) mit dessen Einvernehmen und auf Bitten des Evangelischen Kirchenbezirkes Kraichgau zunächst ruht. Für den Stellenplan 2006/2007 ist eine Stellenausweitung nicht vorzusehen.

(Beifall)

Das beweist ja auch, wie gründlich im Kollegium, im Landeskirchenrat und dann in der Beratung der Ausschüsse solche vorbereitenden Vorlagen erarbeitet werden. Für mich beweist das auch wieder, dass unsere bisherige Praxis, über die Eckdaten vorweg in der Synode zu entscheiden, ein guter Weg ist, wie wir das früher auch gemacht haben. Vielen Dank an alle Beteiligten.

Ich bin mit meinem Pensum, wie ich das kalkuliert habe, auch ganz genau zur Mittagspause fertig. Vizepräsident Fritz wird nachher weiterfahren.

Ich bitte Sie jetzt um ein gemeinsames Mittagsgebet. Das wollen wir wieder in der bewährten Weise singen, bevor Sie sich das „Halbzeitessen“ – Spaghetti und Salat – schmecken lassen können.

Wir singen „Der Tag ist seiner Höhe nah“ Lied Nr. 457. Lassen Sie uns die Strophen 1 bis 3 sowie 11 und 12 miteinander singen.

(Die Synode stimmt in das Lied Nr. 457.)

Ich wünsche Ihnen allen eine gesegnete Mahlzeit. Wir wollen uns, wenn es möglich ist, in einer Stunde – um 13:30 Uhr wieder pünktlich hier treffen, damit wir zügig das Nachmittagsprogramm abwickeln können.

(Unterbrechung der Sitzung
von 12:28 bis 13:30 Uhr)

XII
Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse (Synodale Heine vom 10. März 2005 u. a. vom 17. März 2005) betr. „Besonderes Kirchgeld“ in glaubensverschiedenen Ehen

(Anlage 8)

Vizepräsident **Fritz:** Wir fahren fort mit unserer Sitzung und ich rufe auf Tagesordnungspunkt XII. Berichterstatter ist der Synodale Schleifer.

Synodaler **Schleifer, Berichterstatter:** Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, stellen Sie sich ein Ehepaar vor: sie arbeitet und er ist Hausmann. Nun kauft er ein Telefon und stellt bei der Deutschen Telekom den Antrag, den Anschluss zum ermäßigten Tarif zu erhalten – er habe schließlich kein eigenes Einkommen. Die Telekom wird diesen Antrag unter Hinweis auf das Einkommen seiner Frau abweisen. Für diese Ablehnung ist der Grundsatz maßgebend, dass bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von der Übereinkunft der Ehepartner ausgegangen wird, dass das vom Haupt- oder Alleinverdienenden geschaffene Einkommen zur Bestreitung der Lebenshaltungskosten beider Ehepartner dient.

Eben derselbe Grundsatz liegt auch dem Besonderen Kirchgeld zugrunde – im Prinzip auch der Kirchensteuer – mit dem Unterschied, dass bei der Höhe des Besonderen Kirchgeldes der sogenannte Halbteilungsgrundsatz keine Anwendung findet und das Besondere Kirchgeld deshalb allenfalls ein Drittel der zu erhebenden Kirchensteuer beträgt.

Aus Gründen der Steuergerechtigkeit darf dieser Grundsatz nicht aufgeweicht werden, auch nicht durch eine Ausnahmeregelung für Kirchenmitglieder, deren Ehepartner einer Freikirche angehören.

Das sehen alle Ausschüsse so und ich komme deshalb sofort zum Beschlussvorschlag:

Der Rechtsausschuss empfiehlt den Antrag abzulehnen.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz:** Wünscht jemand dazu das Wort? – Dem ist nicht so. Dann können wir gleich zur **Abstimmung** schreiten. Der Rechtsausschuss empfiehlt den Antrag abzulehnen. Wer dem folgt, den bitte ich die Hand zu heben. – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Bei einer Enthaltung ist der Antrag des Rechtsausschusses angenommen.

XIII
Bericht des Finanzausschusses zum Haushalt der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpfründestiftung Baden für 2005

(Anlage 10)

Vizepräsident **Fritz:** Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XIII, es berichtet der Synodale Butschbacher.

Synodaler **Butschbacher, Berichterstatter:** Herr Vizepräsident! Verehrte Konsynodale, der Stiftungsrat der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpfründestiftung Baden legt der Landessynode die Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2005 zur Genehmigung vor.

Mit diesen beiden Wirtschaftsplänen stehen wir am Beginn einer neuen Rechnung, zwar keiner neuen Zeitrechnung, aber einer neuen Finanzrechnung.

Mit Beginn des Wirtschaftsjahres 2005 haben beide Stiftungen ihr Rechnungswesen umgestellt.

Die kameralistische Buchführung, die ihren Ursprung in einer persischen Geheimbuchführung haben soll, wird von der kaufmännischen Buchführung, der so genannten Doppik, abgelöst.

Diese Umstellung hat auch Auswirkungen auf die Gestaltung der uns bisher vertrauten Haushalts- bzw. Wirtschaftspläne.

Die Gliederung dieser Wirtschaftspläne ist nunmehr nach den Geschäftsfeldern bzw. Wirtschaftseinheiten: „Liegenschaften, Wohnungsverwaltung, Lastengebäude, Forst und Allgemeine Verwaltung“ in beiden Stiftungen identisch ausgerichtet und ermöglichen es, hieraus eine jährliche Gewinn- und Verlustrechnung nach handelsrechtlichen Vorgaben abzuleiten.

Diese Umstellung hat allerdings im Jahre 2005 den Nachteil, dass keine Vergleichszahlen des Vorjahres in die neuen Wirtschaftspläne mit aufgenommen werden konnten. Dies wird sich jedoch ab dem Folgejahr ändern. Aus dem gleichen Grund war es auch noch nicht möglich, eine mittelfristige Finanzplanung aufzustellen, da die Werte für die Zukunft noch nicht genügend aussagefähig sind.

Schwerpunkte der Umsatzerlöse sind in beiden Stiftungen die Erbbaurechte. Auf der Aufwandsseite sind es der Materialaufwand und die Personalkosten, wobei unter Materialaufwand insbesondere Betriebs- und Instandhaltungskosten zu verstehen sind.

Das Geschäftsfeld Lastengebäude, der eigentliche Stiftungszweck, erwirtschaftet naturgemäß keine Überschüsse. Auch die Wirtschaftseinheit „Forst" mit jährlich ca. 55.000 Fm Holzeinschlag kann – leider muss man sagen – kein positives Betriebsergebnis erwirtschaften, lediglich eine so genannte „schwarze Null".

Hierfür gibt es zahlreiche Gründe wie Holzmarktpreise, Fixkostenblock und die wie auch bei anderen Waldeigentümern eingetretenen Kalamitäten, wie Sturmschäden, Borkenkäfer usw.

Was den Fixkostenblock betrifft, sind zurzeit Umstrukturierungsmaßnahmen in Gang, die sich jedoch erst mittelfristig auf die Erlössituation auswirken werden.

Nach den vorliegenden Wirtschaftsplänen wird bei der Stiftung Pflege Schönau ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Höhe von 6.518.350 Euro und bei der Pfarrpfründestiftung in Höhe von 3.436.900 Euro erwartet.

Hieraus können nach der Bildung von Rücklagen an den landeskirchlichen Haushalt von der Pflege Schönau 5.200.000 Euro und von der Pfarrpfründestiftung 3.200.000 Euro ausgeschüttet werden. Diese Beträge entsprechen bei der Stiftung Pflege Schönau dem Vorjahresergebnis und liegen bei der Pfarrpfründestiftung um 155.000 Euro über dem Vorjahresergebnis.

Bei den Beratungen im Finanzausschuss wurde auch nachgefragt, ob das gewählte Vorlageverfahren an die Landessynode ohne Einschaltung des Oberkirchenrats und des Landeskirchenrats beibehalten werden soll. Dabei wurde auf mögliche Konkurrenzen in den Zielen der Geschäftspolitik der beiden Stiftungen und den Erwartungen der Landeskirche hingewiesen. Die Problematik dieser evtl. Zielkonkurrenz wird demnächst auch Gegenstand von Beratungen des Stiftungsrates sein.

Der Finanzausschuss sieht daher von einem Vorschlag zur Prüfung des Vorlageverfahrens ab, zumal dem Vertreter des Oberkirchenrats im Stiftungsrat ein Zustimmungsvorbehalt beim Haushalt und bei der Feststellung des Jahresabschlusses und der Verwendung der Überschüsse zusteht. Außerdem sind in beiden Stiftungsräten auch Mitglieder der Landessynode vertreten.

Die Mitglieder des Finanzausschusses haben den Wirtschaftsplänen 2005 der beiden Stiftungen zugestimmt. Daher unterbreite ich der Landessynode folgenden Beschlussvorschlag:

Die Wirtschaftspläne 2005 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpfründestiftung Baden werden gemäß § 10 Abs. 4 der jeweiligen Stiftungssatzung genehmigt.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz:** Vielen Dank, Herr Butschbacher. Wünscht jemand das Wort? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die gar nicht erst begonnene Aussprache.

Wir kommen zur **Abstimmung.** Wer dem Beschlussvorschlag des Finanzausschusses zustimmt, den bitte ich, die Hand zu heben. – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Keine Enthaltungen. Damit ist dieser Antrag einstimmig angenommen.

XIV
Bericht des Rechtsausschusses, des Bildungs- und Diakonieausschusses sowie des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Februar 2005:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Kandidatengesetz)

(Anlage 1)

Vizepräsident **Fritz:** Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XIV, es berichtet der Synodale Janus.

Synodaler **Janus, Berichterstatter:** Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, unter der Ordnungsziffer 6/1 beschäftigen wir uns mit dem „Kirchlichen Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die praktisch–theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung", dem so genannten Kandidatengesetz.

Dieses Kandidatengesetz soll nach der Vorlage des Landeskirchenrats nun zwei Änderungen erfahren: In der ersten Änderung geht es um § 1 Abs. 3, wo der rechtliche Status des Ausbildungsplans eindeutig festgelegt wird: Der Ausbildungsplan bekommt jetzt den Status einer Rechtsverordnung zugewiesen.

Bei der Neufassung des Ausbildungsplans war man mit der Frage konfrontiert worden, welche rechtliche Qualität diesem Ausbildungsplan eigentlich zukommt.

Es gibt Durchführungsbestimmungen, die gewöhnlich die Frage regeln, wie Gesetze auszulegen und auszuführen sind.

Für den Erlass von Durchführungsbestimmungen ist nach § 127 Abs. 2 Nr. 10 GO der Evangelische Oberkirchenrat zuständig. Einer besonderen Ermächtigung in einem kirchlichen Gesetz bedarf es hierzu nicht.

Rechtsverordnungen dagegen regeln Angelegenheiten mit Gesetzeskraft. Der Rahmen der Regelungen wird nach Inhalt, Zweck und Ausmaß im Gesetz festgelegt. Das Gesetz bestimmt, wer zum Erlass der Rechtsverordnung ermächtigt wird – nach § 127 Abs. 2 Nr. 11 GO der Evangelische Oberkirchenrat oder der Landeskirchenrat.

Aus diesem Grund wurde also für den Ausbildungsplan die Rechtsform einer Rechtsverordnung gewählt. Im vorliegenden Änderungsgesetz wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, in der Inhalt, Zweck und Ausmaß geregelt werden.

Wenn man sich den Unterschied zwischen einer Durchführungsbestimmung und einer Rechtsverordnung klar gemacht hat, dann freut man sich umso mehr, in der alten Fassung an dieser Stelle den schönen Begriff „Durchführungsverordnung" zu lesen. Niemand weiß, was das sein soll, aber es klingt nach einem sympathischen badischen Kompromiss.

Nichtsdestoweniger empfiehlt der Rechtsauschuss – in Übereinstimmung mit den beiden anderen befassten Ausschüssen – der Vorlage des Landeskirchenrates zu folgen und dem Ausbildungsplan den Status einer Rechtsverordnung zuzuweisen.

Inhalt, Zweck und Ausmaß dieser Rechtsverordnung werden durch die Formulierung „Die Einzelheiten der Ausbildung, insbesondere ihre Inhalte und Ziele, regelt ein Ausbildungsplan“ bestimmt.

Darüber hinaus wurde bei dieser Gelegenheit die korrekte Fakultätsbezeichnung eingefügt. Das Procedere, wonach das Einvernehmen mit der Dozentenkonferenz des Predigerseminars sowie das Benehmen mit der theologischen Fakultät herzustellen ist, wurde nicht geändert.

Die zweite Änderung betrifft § 3 Abs. 4 und den Zeitpunkt der Zweiten theologischen Prüfung im Rahmen der 2. Ausbildungsphase.

Die Novelle des Ausbildungsplanes für das Lehrvikariat sieht vor, den religionspädagogischen Schwerpunkt, der bisher auf das 2. Examen folgte, mit der religionspädagogischen Grundausbildung zu Beginn des Lehrvikariats zu verbinden. Damit rückt das 2. Examen näher an das Ende der 23 Monate dauernden zweiten Ausbildungsphase heran und fällt zukünftig in den Zeitraum zwischen der 78. und der 90. Woche.

Auch dieser Änderung konnte sich der Rechtsausschuss anschließen und macht in Übereinstimmung mit den anderen beiden Ausschüssen deshalb den Beschlussvorschlag:

Die Landessynode stimmt dem Kirchlichen Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die praktisch–theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Kandidatengesetz) in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrates vom 16. Februar 2005 zu.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz:** Vielen Dank, Herr Janus. Ich eröffne die Aussprache. Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Es handelt sich um ein Gesetz, das Sie vor sich liegen haben. Ich lasse zunächst über den Titel abstimmen. Wer kann dem zustimmen? – Das ist die Mehrheit.

Wer kann Artikel 1 zustimmen? – Auch das ist die Mehrheit.

Wer kann Artikel 2 zustimmen? – Auch das ist die Mehrheit.

Dann lasse ich über das ganze Gesetz abstimmen. Wer kann dem gesamten Gesetz zustimmen? – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen.

Somit ist dieses Gesetz einstimmig beschlossen.

XV
Bericht aus der ACK – Synodale Heine

Vizepräsident **Fritz:** Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XV, es berichtet die Synodale Heine.

Synodale **Heine, Berichterstatterin:** Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder!

Von der Landessynode entsandt in die Delegiertenversammlung der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen Baden-Württemberg: Mein Weg in diese Beauftragung war ein sehr bewegter, denn die Beauftragung des zweiten Delegierten seitens des EOK wechselte in den zurückliegenden 8 Jahren fünfmal. Das war kein gutes Bild unserer Kirche – mir war es oft peinlich. Daher kam meine Bitte zu Beginn dieser Legislaturperiode um meine wiederholte Entsendung in diese Aufgabe – und ich danke Ihnen, dass Sie dieser Bitte entsprachen.

Eine Aufgabe nur aus Pflichtbewusstsein zu übernehmen, das ist zu wenig. Interesse, Neugier, Sich-Einlassen auf bisher Fremdes muss einen treiben und umtreiben, dann kommt durch die Freude an der Arbeit auch die Kraft, dies alles zu tun.

Mit der innerprotestantischen Ökumene bin ich gut vertraut, darin aufgewachsen. Die Römisch-katholische Kirche beschäftigt mich seit meinem Leben in der Diaspora. Aber welch eine Vielfalt begegnet mir in der ACK!

Die ACK Baden-Württemberg macht es mir leicht, über den derzeitigen Stand der Arbeit zu berichten. – Der Flyer „WIR ÜBER UNS“ ist aktualisiert, Stand Sommer 2004, Sie erhalten ihn. Darin sind die Mitgliedskirchen benannt und beschrieben und die Kommissionen und Arbeitsgruppen aufgeführt. Aber – so lebendig ist die ACK in Baden-Württemberg! – dieser Flyer ist zum Teil schon wieder überholt, dazu später.

In einem ersten Teil möchte ich die baden-württembergische Struktur der ACK vorstellen: Delegiertenversammlung, Kommissionen und Geschäftsstelle mit hauptamtlichem Geschäftsführer. An einem Beispiel werde ich unsere ACK-Arbeit näher erläutern. In einem zweiten Teil kann ich von einer Studienreise zur Orthodoxen Akademie nach Kreta im August des letzten Jahres berichten.

1. Die ACK in Baden-Württemberg

Die Delegiertenversammlung – kurz DV – ist das beschlussfassende Gremium, in dem jede der Mitgliedskirchen, unabhängig von ihrer Größe, mit zwei Delegierten und einer Stimme vertreten ist. Die zweimal jährlich stattfindende DV ist ein intensiv arbeitendes Gremium mit dichter Tagesordnung. Der ständige Tagesordnungspunkt „Bericht aus den Kirchen“ ist uns wichtig; er lässt Offenheit zu, auch Nöte und Ängste in der eigenen Kirche zu benennen, z. B. Finanzsorgen, Personalprobleme, Umgang mit Homosexualität. Auch die Freude über neue Gesangbücher teilen wir uns mit. Jetzt arbeiten gerade die Herrnhuter daran – als letzte in der ökumenischen Reihe der reformatorischen Kirchen.

Die Kommissionsarbeit ist seit Beginn vor mehr als 30 Jahren das wertvolle Zentrum der ACK-Arbeit. Mitglieder der Kommissionen sind ACK-Delegierte und zusätzlich von den Mitgliedskirchen gezielt entsandte „Fachleute“.

Aufträge erhalten sie von der Delegiertenversammlung. Die Kommissionen legen wiederum ihre Ergebnisse der DV zur abschließenden Beratung vor. Sie werden dort besprochen, genehmigt oder nicht genehmigt, erweitert oder in Teilen abgelehnt – und dann beschlossen. Danach gibt es das sichtbare Ergebnis aller Arbeit: die weißgrünen Veröffentlichungen.

Ausnahme ist das „Hausgebet im Advent“. Dieses wird von der Pastoral-Liturgischen Kommission erstellt und dann den Großkirchen zur Genehmigung vorgelegt, bevor es in Druck geht und dann verteilt wird.

An einem einzigen Beispiel will ich die normale Arbeitsweise illustrieren:

März 1998 drängt die Evangelische Landeskirche in Württemberg, ein gemeinsames Liederheft für Bestattungen herauszugeben, wie andere Landeskirchen es schon haben, z. B. Bayern. Die ACK soll sich der Sache annehmen, nachdem eine Kooperation mit den kirchlichen Musikdirektoren nicht zustande gekommen war. Die Pastoral-Liturgische Kommission erhält von den Delegierten den Auftrag, ein

Konzept zu erarbeiten. März 1999 liegt ein Entwurf für ein solches Liederheft der DV vor. September 1999 – ich zitiere aus dem Protokoll: „Es wird deutlich, dass die Intensität des Bedarfs in den unterschiedlichen Kirchen ebenso unterschiedlich wahrgenommen wird. Dennoch hält die Versammlung am Beschluss zur Erstellung und Drucklegung fest. Der Liedteil des Heftes ist erarbeitet, die Ordnung einer Urnenbeisetzung und Gebetstexte müssen noch überarbeitet werden." März 2000 – aus dem Protokoll: „Aus der Diözese Rottenburg werden noch weitere Liedvorschläge nachgereicht. Das Liederbuch soll trotzdem auf alle Fälle noch in diesem Jahr erscheinen." Das tat es dann auch – und ist unser Renner geworden, es ist auch über den Buchhandel zu beziehen.

Aufhorchen, Hinhören, was „dran ist" – und dann daran arbeiten, etwas entwickeln und als Arbeitshilfe weitergeben, ist die Chance für die Selbständigkeit der ACK; sie wusste diese bisher gut zu nutzen. In den zurückliegenden Jahren sind aus unserem gesellschaftlichen Umfeld heraus neue Herausforderungen wichtig geworden und zu bearbeiten gewesen, die vor 30 Jahren noch kein Thema waren, wie „Entwicklung und Frieden", „Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche", „Umweltfragen", „Sekten und Weltanschauungsfragen". So wuchs die Zahl der Kommissionen – und hier ist der Flyer, Stand Sommer 2004, bald nicht mehr aktuell. Die DV hat nämlich im September 2004 eine Neuordnung der Kommissionsarbeit beschlossen:

1. Die bisherigen 9 Kommissionen beenden ihre Arbeit.
2. Die Anzahl der Kommissionen wird auf 4 beschränkt.
3. Folgende Kommissionen werden neu begründet und durch die Mitgliedskirchen beschickt:

A – Theologie und ökumenische Spiritualität
B – Ökumene am Ort
C – Ökumenische Diakonie
D – Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung

Zunächst wurde den Mitgliedskirchen Gelegenheit zur internen Diskussion bis zur DV im März 2005 gegeben. Im März dieses Jahres konnte die DV die Zustimmung der Mitgliedskirchen zur Neuordnung der Kommissionsarbeit entgegennehmen.

Sie erhalten zusammen mit dem Flyer eine Aufstellung, in der die Konfessionsfamilien aufgeführt und die Aufgabenstellungen jeder Kommission genauer benannt sind.

2. Studienreise zur Orthodoxen Akademie

Wir waren Gäste in der Orthodoxen Akademie im Westen Kretas, vor 45 Jahren geplant, vor 40 Jahren erbaut auf einem Klostergrundstück.

Wir genossen die Vorteile des jüngeren Neubaus, Tagungszentrum für bis zu 700 Personen. Wir hörten von der vielseitigen europäischen und weltweiten Akademiearbeit. Sie ist Ort internationaler Begegnungen: europäische Juristenkongresse und internationale Ärztekongresse, Zukunftswerkstatt von Genetikern und Biologen. Aber sie ist auch Ort aufgeschlossener Traditionspflege: Die kleine Lehrwerkstatt für Ikonenmalerei öffnet orthodoxe Spiritualität der jungen Generation. Ein Institut für Theologie und Ökologie ist seit 1991 im Aufbau.

Wir erhielten eine sehr lebendige Einführung in die orthodoxe Theologie. – Darauf näher einzugehen ist hier nicht die Zeit, denn die Unterschiede in der Orthodoxie sind mindestens so vielfältig wie die aller reformatorischen Kirchen zusammen.

Wir erfuhren, wie sich die Akademie finanziell selbst trägt, unabhängig von Kirche und Staat – und sich diese Unabhängigkeit erhalten will durch straffes Management, niedrige Gehälter, Tagungsgelder und Spenden.

Die Entwicklung der Akademie basiert auf der charismatischen Kraft des Bischofs Irenäus; das ist bis heute zu spüren: der inzwischen 93-Jährige scheint immer präsent. Die Akademie erlebte schwere Jahre in der Zeit der griechischen Obristen; wir hörten: „In Griechenland Diktatur – auf Kreta die Akademie der Versöhnung".

Von dieser Versöhnungsarbeit der Akademie will ich an zwei Beispielen berichten und mit unserem Erleben einer lebendigen monastischen Tradition enden.

1. Diakonische Verantwortung der Akademie

Die biologische Erkenntnis, dass die Sprösslinge aus Stamm-Rindenstücken der Olivenbäume bereits nach 4 Jahren zu fruchtbaren Bäumen heranwachsen, während Saatkörner erst die nächste Generation ernten lassen, wurde von der Akademie offensiv und erfolgreich eingesetzt. Verarmung und Entvölkerung von Dörfern wurden so rückgängig gemacht. Tausende junger Olivenbäume bedecken nun West-Kreta, die anderen Teile der Insel übernahmen diese Biotechnologie, Italien, Marokko und Spanien sind interessiert. Wichtig war unserem Referenten: Diese Bäume können von aufrecht stehenden Frauen geerntet werden!

2. Soziale Verantwortung der Akademie

Seit den achtziger Jahren ist ein euro-mediterranes Jugendzentrum im Aufbau. Jugendliche verschiedener Länder terrassierten Gelände, bauten die Kapelle, errichteten das Freilichttheater nach antikem Vorbild: 1000 Gäste hören Musik, sehen Theater; kretische Dörfer feiern dort Feste. Mainzer Gärtnergesellen lieferten dort ihr Gesellenstück und setzten unter den Augen ihrer Prüfer Trockenmauern, feste Häuser ersetzen sicher bald die Unterkunftszelte.

Unser Besuch des Nonnenklosters in Chania wird mir in guter Erinnerung bleiben. 31 Nonnen führen ein sehr gepflegtes Kloster selbstbewusst und eigenständig; überall waren ihre großen Fähigkeiten spürbar: beim Ackerbau, bei der Olivenvermarktung, im Klosterladen, in der Ikonenwerkstatt. Ihr Museum bewahrt Erinnerung an die Alltagskultur. Ihre Gastfreundschaft war wohltuend. Aber auch: 31 Nonnen benötigen 2 Priester – das Reformatorische in mir rumort! Und: 31 Nonnen bauen ein weiteres Kloster im Gebirge. Warum? Für wen? Das sind westliche Fragen. Sie haben eine Vision! Das genügt ihnen.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz:** Vielen Dank für den Bericht, auch für Ihren Dienst als Delegierte.

XVI
Aussprache zur Religionslehrerstudie Baden-Württemberg

Vizepräsident **Fritz:** Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XVI. Gemeinsamer Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses und des Hauptausschusses: es berichtet der Synodale Eitenmüller.

Synodaler **Eitenmüller, Berichterstatter:** Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, der Vortrag von Herrn Professor Dr. Tzscheetzsch über die unterrichtlichen Zielvorstellungen und das religiöse Selbstverständnis von evangelischen und katholischen Religionslehrerinnen und Religionslehrern in Baden-Württemberg zeigte ein Ergebnis, über das wir uns von Herzen freuen können, da es auf empirischem Weg manches Vorurteil, das gegenüber der Religionslehrerschaft vielleicht da und dort besteht, in begründeter Weise überwinden hilft. Deshalb waren die Mitglieder des Bildungs- und Diakonieausschusses und die Mitglieder des Hauptausschusses der Auffassung, dass die Landessynode eine Erklärung abgeben sollte, die die äußerst erfreulichen Ergebnisse dieser umfangreichen Untersuchung für unsere Landeskirche noch stärker fruchtbar werden lässt.

Ich erspare mir und Ihnen weitere einführende Bemerkungen, da der Beschlussvorschlag meines Erachtens für sich selbst spricht:

Die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden hat bei ihrer Frühjahrstagung 2005 die Ergebnisse der empirisch-repräsentativen Befragung unter evangelischen und katholischen Religionslehrerinnen und Religionslehrer in Baden-Württemberg zur Kenntnis genommen und intensiv beraten[1].

1. *Die Landessynode dankt allen Religionslehrerinnen und Religionslehrern einschließlich den im Religionsunterricht tätigen Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen sowie Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern für ihr Engagement, Schülerinnen und Schülern den christlichen Glauben und christliche Ethik als Grundlage mündiger, persönlicher Existenz anzubieten bzw. zu vermitteln. Sie nimmt dankbar zur Kenntnis, dass es den Religionslehrerinnen und Religionslehrern ein Anliegen ist, den Schülerinnen und Schülern Zugänge zur Bibel zu verschaffen, die konfessionelle Identität zu wahren und religiöse Feiern in der Schule durchzuführen.*

2. *Die Landessynode nimmt die hohen Erwartungen der Religionslehrkräfte an ihrer Kirche bezüglich der Vermittlung von Orientierungshilfe, die Gestaltung lebendiger Gottesdienste und eines kritischen Umgangs mit den eigenen Traditionen wahr und verpflichtet sich, diesen Aufgaben auch künftig die erforderliche Aufmerksamkeit zukommen zu lassen.*

3. *Die Landessynode dankt den Schulleitungen und der staatlichen Schulverwaltung für die von den Lehrkräften des Religionsunterrichts wahrgenommene Unterstützung ihres Faches und das Eintreten für die verfassungsgemäßen christlichen und abendländischen Bildungs- und Kulturwerte im Schulleben und bei der Schulentwicklung. Sie dankt Schuldekaninnen und Schuldekanen für ihren Dienst der Beratung und Begleitung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer, der entscheidend dazu beigetragen hat, dass jene die verfassungsrechtliche Position der Kirchen im Bereich des schulischen Religionsunterrichts als wichtige Unterstützung ihres Dienstes sehen und akzeptieren können.*

4. *In Bezug auf die Stellung des Religionsunterrichts an der öffentlichen Schule bekräftigt die Landessynode ihren Beschluss vom 25. April 1995, „dass Religionsunterricht aus theologischer, gesellschaftspolitischer und pädagogischer Sicht ein gewolltes und legitimes kirchliches Arbeitsfeld mit hohem Stellenwert ist."*

5. *Die Landessynode bittet das Referat Bildung und Erziehung durch kontinuierliche Fortbildung und die Erstellung von Modellen die hohe Akzeptanz von Schulgottesdiensten und anderen religiösen Feiern in der Schule zu unterstützen und so die Qualität religiöser Bildung in der Schule weiter zu sichern.*

6. *Die Landessynode teilt die Einschätzung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer, dass ein konfessionell kooperativ erteilter Religionsunterricht dazu beitragen kann, die konfessionelle Identität des Religionsunterrichts zu wahren und zu entwickeln, die Kenntnis der eigenen Konfession bei Lehrkräften sowie bei Schülerinnen und Schülern zu vertiefen und in der authentischen Begegnung mit der anderen Konfession ökumenische Offenheit zu erfahren.*

7. *Die Landessynode bittet die Kirchenbezirke und insbesondere die Schuldekaninnen und Schuldekane den Impuls der Befragung aufzunehmen und in ihren Gremien Herausforderungen, Aufgaben und Möglichkeiten religiöser Bildung und Erziehung in Gemeinde, Schule und Familie zu bedenken und unterstützende Modelle zu entwickeln. Dabei sollte das Verhältnis von Schule und Gemeinde, vor allem aber auch die Familie als erster Ort religiöser Bildung und Erziehung besondere Beachtung finden.*

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz:** Vielen Dank für den Bericht. Wer wünscht das Wort dazu?

Synodaler **Breisacher:** Unter Ziffer 2 wird geschrieben, die Landessynode nimmt die hohen Erwartungen der Religionslehrkräfte an ihren Kirchen bezüglich Vermittlung von Orientierungshilfe usw. wahr. Da Religionslehrer oft nicht vorkommen, frage ich mich, wo die Verpflichtung in die andere Richtung bleibt, dass nämlich die Brücke von der Schule zur Gemeinde auch von Lehrkräften wahrgenommen wird. Diese Brücke sehe ich nirgends. Meine Anregung wäre, das einzubringen, also die Pflicht der Lehrkräfte, die Brücke zur Gemeinde zu schlagen.

Vizepräsident **Fritz:** Machen Sie einen Beschlussvorschlag!

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Dem ist nicht so. Dann müssen wir einen Augenblick warten, bis der Formulierungsvorschlag da ist.

Synodaler **Eitenmüller:** Ich möchte selbstverständlich den Formulierungsvorschlag nicht verhindern, bitte aber an die Perspektive zu denken, die wir in diesem Zusammenhang vor uns haben.

Synodaler **Breisacher:** Ich habe die **Ergänzung** zu Punkt 2 folgendermaßen formuliert:

Die Landessynode bittet in gleicher Weise die Lehrkräfte, sich stärker in die Gemeinden einzubringen.

Vizepräsident **Fritz:** Ich werde zunächst über diesen Änderungsantrag als Ergänzung zu Punkt 2 des Beschlussvorschlages abstimmen lassen. Er liegt mir vor und lautet:

Die Landessynode bittet in gleicher Weise die Lehrkräfte, sich stärker in die Gemeinden einzubringen.

Synodale **Gramlich:** Ich habe inhaltlich gegen das Anliegen nichts einzuwenden, es ist ein altes Thema, die Zusammenarbeit zwischen Religionslehrern und Gemeinden. Aber hier geht es überhaupt nicht darum, dass die Gemeinde einen Kontakt zu den Religionslehrern in der Schule sucht, sondern darum, dass die Religionslehrkräfte für die Tätigkeit in den Schulen von der Landeskirche entsprechende Unterstützung bekommen, auf einer völlig anderen Ebene. Insofern halte ich eine Anlehnung mit dieser Bitte, die ich nachvollziehen kann, an dieser Stelle für völlig unangebracht.

---

[1] *Feige, A; Tzscheetzsch, W.; Christlicher Religionsunterricht im religionsneutralen Staat? Unterrichtliche Zielvorstellungen und religiöses Selbstverständnis von evangelischen und katholischen Religionslehrerinnen und Religionslehrern in Baden-Württemberg. Eine empirisch-repräsentative Befragung, Ostfildern/Stuttgart 2005*

Synodaler **Hartwig:** Wenn von Religionslehrerinnen und Religionslehrern gesprochen wird, dann sind sehr wohl auch die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone angesprochen, und das ist ja schon von Berufs wegen eine Verknüpfung mit der Gemeinde gegeben. Das Anliegen von Herrn Breisacher kann ich sehr wohl teilen, aber es zielt nur auf die Lehrkräfte, die tatsächlich nur Religionsunterricht erteilen. Aber hier sind alle gemeint.

Vizepräsident **Fritz:** Ich schließe die Aussprache.

Wir kommen zur **Abstimmung,** der Antrag steht noch. Wer diesem Antrag und somit einer Ergänzung der Ziffer 2 des Beschlussvorschlages zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. – 6 Ja-Stimmen! Ich bitte um die Nein-Stimmen. – Das ist die Mehrheit. Wer enthält sich? – 10 Enthaltungen.

Damit ist dieser Ergänzungsantrag abgelehnt. Haben Sie Einwände dagegen, dass ich den Beschlussvorschlag in seiner Gänze abstimmen lasse? – Das ist nicht der Fall. Wer also dem Beschlussvorschlag insgesamt zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die überwiegende Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keiner. Enthaltungen – 2 Enthaltungen. Somit ist dieser Beschlussvorschlag angenommen und wir werden ihn in geeigneter Weise weitergeben.

Beschlossene Fassung

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden hat bei ihrer Frühjahrstagung 2005 die Ergebnisse der empirisch-repräsentativen Befragung unter evangelischen und katholischen Religionslehrerinnen und Religionslehrern in Baden-Württemberg zur Kenntnis genommen und intensiv beraten.[1]

1. Die Landessynode dankt allen Religionslehrerinnen und Religionslehrern einschließlich den im Religionsunterricht tätigen Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen sowie Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern für ihr Engagement, Schülerinnen und Schülern den christlichen Glauben und christliche Ethik als Grundlage mündiger, persönlicher Existenz anzubieten bzw. zu vermitteln. Sie nimmt dankbar zur Kenntnis, dass es den Religionslehrerinnen und Religionslehrern ein Anliegen ist, den Schülerinnen und Schülern Zugänge zur Bibel zu verschaffen, die konfessionelle Identität zu wahren und religiöse Feiern in der Schule durchzuführen.

2. Die Landessynode nimmt die hohen Erwartungen der Religionslehrkräfte an ihrer Kirche bezüglich der Vermittlung von Orientierungshilfe, die Gestaltung lebendiger Gottesdienste und eines kritischen Umgangs mit den eigenen Traditionen wahr und verpflichtet sich, diesen Aufgaben auch künftig die erforderliche Aufmerksamkeit zukommen zu lassen.

3. Die Landessynode dankt den Schulleitungen und der staatlichen Schulverwaltung für die von den Lehrkräften des Religionsunterrichts wahrgenommene Unterstützung ihres Faches und das Eintreten für die verfassungsgemäßen christlichen und abendländischen Bildungs- und Kulturwerte im Schulleben und bei der Schulentwicklung. Sie dankt Schuldekaninnen und Schuldekanen für ihren Dienst der Beratung und Begleitung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer, der entscheidend dazu beigetragen hat, dass jene die verfassungsrechtliche Position der Kirchen im Bereich des schulischen Religionsunterrichts als wichtige Unterstützung ihres Dienstes sehen und akzeptieren können.

4. In Bezug auf die Stellung des Religionsunterrichts an der öffentlichen Schule bekräftigt die Landessynode ihren Beschluss vom 25. April 1995, „dass Religionsunterricht aus theologischer, gesellschaftspolitischer und pädagogischer Sicht ein gewolltes und legitimes kirchliches Arbeitsfeld mit hohem Stellenwert ist."

5. Die Landessynode bittet das Referat Bildung und Erziehung durch kontinuierliche Fortbildung und die Erstellung von Modellen die hohe Akzeptanz von Schulgottesdiensten und anderen religiösen Feiern in der Schule zu unterstützen und so die Qualität religiöser Bildung in der Schule weiter zu sichern.

6. Die Landessynode teilt die Einschätzung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer, dass ein konfessionell kooperativ erteilter Religionsunterricht dazu beitragen kann, die konfessionelle Identität des Religionsunterrichts zu wahren und zu entwickeln, die Kenntnis der eigenen Konfession bei Lehrkräften sowie bei Schülerinnen und Schülern zu vertiefen und in der authentischen Begegnung mit der anderen Konfession ökumenische Offenheit zu erfahren.

7. Die Landessynode bittet die Kirchenbezirke und insbesondere die Schuldekaninnen und Schuldekane den Impuls der Befragung aufzunehmen und in ihren Gremien Herausforderungen, Aufgaben und Möglichkeiten religiöser Bildung und Erziehung in Gemeinde, Schule und Familie zu bedenken und unterstützende Modelle zu entwickeln. Dabei sollte das Verhältnis von Schule und Gemeinde, vor allem aber auch die Familie als erster Ort religiöser Bildung und Erziehung besondere Beachtung finden.

1 Feige, A; Tzscheetzsch, W.; Christlicher Religionsunterricht im religionsneutralen Staat? Unterrichtliche Zielvorstellungen und religiöses Selbstverständnis von evangelischen und katholischen Religionslehrerinnen und Religionslehrern in Baden Württemberg. Eine empirisch repräsentative Befragung, Ostfildern/Stuttgart 2005

XVII
Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Eingabe der Bezirkssynode Konstanz vom 16. April 2003 auf Erhöhung des Anteils der Kirchengemeinden am Nettokirchensteueraufkommen

(Anlage 7)

Vizepräsident **Fritz:** Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XVII, es berichtet der Synodale Dr. Harmsen.

Synodaler **Dr. Harmsen, Berichterstatter:** Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! Auf der Grundlage der Erfahrungen mit dem novellierten Finanzausgleichsgesetz (FAG) fasste die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Konstanz im März 2003 folgenden Beschluss:

Die Synode des Evangelischen Kirchenbezirkes Konstanz stellt fest, dass aufgrund gesetzlicher Regelungen (insbesondere Tarif- und Arbeitsrecht) als auch durch Verlagerung kirchlicher Aufgaben auf Bezirksebene (Dekanate und Verwaltungsämter) zunehmend erhebliche Mehrausgaben vor Ort entstehen. Bei gleichzeitig rückläufiger Steuerzuweisung können diese Mehrkosten in den Gemeinden und Bezirken nicht mehr aufgefangen werden. Die Synode weiß, dass eine gewisse Portion des landeskirchlichen Anteils den Gemeinden zugute kommt. Die Landessynode möge trotzdem deshalb beschließen, die Verteilung der Kirchensteuern zwischen der Landeskirche und den Kirchengemeinden zugunsten der Kirchengemeinden zu verschieben.

Die Eingabe der Bezirkssynode Konstanz vom 16. April 2003 – sie liegt also bereits zwei Jahre zurück – wurde vom Ältestenrat der Landessynode in seiner Sitzung am 19. September 2003 angenommen und an den Evangelischen Oberkirchenrat weitergeleitet mit der Bitte, eine Vorlage zur Beratung in der Landessynode vorzubereiten.

Während der Herbsttagung der Landessynode im Oktober 2003 hat Frau Oberkirchenrätin Bauer bei der Einführung in den Nachtragshaushalt 2003 und in den Haushalt 2004/2005 zur Frage der Verteilung der Kirchensteuermittel folgende Ausführungen (vgl. Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden, Ordentliche Tagung vom 19. Oktober bis 23. Oktober 2003, S. 12, rechte Spalte.) gemacht. Sie erlauben mir zu zitieren:

Es wurde der Vorschlag gemacht, die Prozentverteilung der Mittel zwischen landeskirchlichem und kirchengemeindlichem bzw. kirchenbezirklichem Haushaltsteil zugunsten des letzteren zu verändern. Jede Prozentverschiebung beinhaltet einen Mitteltransfer von rund zwei Millionen Euro. In diesem Volumen müssten die Kürzungen auf der einen Seite erhöht werden, damit sie auf der anderen Seite nicht realisiert werden müssten. Der Finanzausschuss hat sich in seiner Märztagung – also 2003 – ausführlich mit dieser Thematik befasst. Er hat sich darlegen lassen, welche Aufgaben mit welchen Mitteln zu bewältigen sind und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass für eine Prozentverschiebung derzeit keine Veranlassung besteht. Im Übrigen hat er darauf hingewiesen, dass vor einer solchen Maßnahme klar definiert sein müsste, welche Aufgaben dann künftig beim anderen Haushaltsteil wegfallen sollen. Wegen der Komplexität der Materie hat der Ältestenrat eine Eingabe zur Änderung der Prozentverteilung für die Beratung einer anderen Synodaltagung vorgesehen. So weit das Zitat.

In derselben Synodaltagung hat der Vorsitzende des Finanzausschusses, Herr Dr. Buck, zum Inhalt der hier beratenen Eingabe Folgendes ausgeführt (siehe Verhandlungen der Landessynode, Oktober 2003, S. 41 rechte Spalte):

Zu den Überlegungen in manchen kirchengemeindlichen Gremien, die kirchengemeindliche Finanzenge durch Veränderung der Prozentverteilung der Mittel zwischen kirchengemeindlichem und landeskirchlichem Haushaltsanteil zu beheben, verweise ich auf die Ausführungen von Frau Bauer in ihrer Einführungsrede. Wir werden uns mit dieser Frage in einer späteren Synodaltagung ausführlich beschäftigen. Für jetzt wiederhole ich, was ich vor dieser Synode am 12. April dieses Jahres – 2003 – gesagt habe (Verhandlungen der Landessynode Seite 66): „Es ist für diese Frage von besonderer Bedeutung, dass es eigentlich um die Teilung der Kirchensteuer in einen zentral verwalteten und einen dezentral verwalteten Teil geht." So weit das Zitat.

Liebe Konsynodale, Sie sehen, dies ist nun die dritte Synodaltagung in jüngster Zeit, in der wir uns Gedanken machen über den richtigen Verteilungsschlüssel der Kirchensteuereinnahmen.

Zunächst ist festzuhalten: Im Zusammenhang mit dem kirchlichen Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) wird der auf die Landeskirche und die Kirchengemeinden sowie Kirchenbezirke entfallende Anteil am Gesamtaufkommen der einheitlichen Kirchensteuer im Haushaltsgesetz festgelegt und von der Landessynode beschlossen. Nach § 13 des Haushaltsgesetzes 2004/2005 beträgt der Anteil, unverändert wie in den Vorjahren, für die Landeskirche 55 % und der Anteil für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke 45 % des Netto-Kirchensteueraufkommens. Wenn also etwas zu verändern wäre, so wäre dies erst für die kommende Haushaltsperiode 2006/2007 möglich.

Das gegenwärtige Netto-Kirchensteueraufkommen liegt bei rund 200 Millionen Euro. Der landeskirchliche Anteil beträgt somit rd. 110 Millionen Euro, während die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke rund 90 Millionen Euro erhalten. Betrachtet man die Mittelverwendung des landeskirchlichen Anteils, so werden 71 Millionen Euro – das sind immerhin 65 % des landeskirchlichen Anteils – für dezentrale Aufgaben verwendet. Hierzu zählen vor allem die Gehälter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst, im Religionsunterricht, in der Gemeindediakonie, in der Bezirksjugendarbeit, in der Krankenhausseelsorge, in der Seelsorge für Studierende, im kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt (KDA), im Kirchlichen Dienst Land (KDL) und in der Erwachsenenbildung. Insgesamt stehen den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken somit mindestens 161 Millionen Euro aus dem Netto-Kirchensteueraufkommen zur Verfügung, das sind immerhin 80,5 %. Des Weiteren werden für gesamtkirchliche Aufgaben aus dem landeskirchlichen Anteil der Kirchensteuer rund 16 Millionen Euro (8 % des Netto-Kirchensteueraufkommens) verwendet und für zentrale Aufgaben der Leitung und der Verwaltung als Serviceeinrichtung 24 Millionen Euro (12 %).

Die Aufteilung des Nettokirchensteueraufkommens auf die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke einerseits und auf die Landeskirche andererseits spiegelt also die Verantwortlichkeit für die Mittelverwendung wider, nicht die Mittelverwendung selbst. Dieser Sachverhalt muss vielleicht klarer als bisher kommuniziert werden, damit hier keine Missverständnisse entstehen, die zu Anträgen wie dem vorliegenden führen.

Ich komme zum Beschlussantrag aller ständigen Ausschüsse:

Die Landessynode sieht gegenwärtig keinen Bedarf für die Änderung des Verteilungsschlüssels für das Netto-Kirchensteueraufkommen zwischen den Kirchengemeinden und -bezirken einerseits und der Landeskirche andererseits. Der Eingabe des Evangelischen Kirchenbezirks Konstanz wird deshalb nicht Folge geleistet.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz:** Vielen Dank, ich eröffne die Aussprache. – Es liegen keine Wortmeldungen vor, dann kann ich die Aussprache wieder schließen.

Ich lasse über den Beschlussantrag **abstimmen.** Wer ihm zustimmt, den bitte ich, die Hand zu heben. – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 1 Gegenstimme. Wer enthält sich? – 1 Enthaltung.

Damit ist der Antrag des Finanzausschusses angenommen und das Begehren des Kirchenbezirks Konstanz abgelehnt.

XVIII
Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zum Antrag aus der Mitte der Synode (Synodaler Eitenmüller u. a. vom 17. 03. 2005) betr. Altenheimseelsorge

(Anlage 9)

Vizepräsident **Fritz:** Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XVIII, es berichtet der Synodale Hartwig.

Synodaler **Hartwig, Berichterstatter:** Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Konsynodale, am Donnerstag wurde uns auf unterhaltsame Weise vor Augen geführt, dass diese Synode nun miteinander 3 Jahre älter geworden ist, aber mit dem nun erreichten Durchschnittsalter von 52 Jahren dürfen wir Synodale noch lange nicht an unseren Ruhestand denken. Oder vielleicht doch? Denn die Entscheidung, die wir heute zu treffen haben, setzt Weichenstellungen, die uns – durchschnittlich gerechnet – eine Generation später sehr wohl betreffen.

Die uns allen bekannte demografische Entwicklung führt zu einer ständig wachsenden Zahl an pflegebedürftigen Menschen. Es lässt sich unter anderem auch an der Hochrechnung deutlich machen, dass sich zwischen 1999 und 2010 in Baden-Württemberg der Bedarf an Pflegebetten für alte Menschen um 10.000 zusätzliche Betten erhöhen wird. Die Menschen, die sich heute in die Obhut von Pflegeheimen begeben, haben in ihrem Leben zumeist noch eine hohe

Bindung an die Kirche aufgebaut. Wenn sie nun außerhalb des Bereichs leben, wo sie von ihrem Gemeindepfarrer oder ihrer Gemeindepfarrerin noch betreut werden können, geht ein gutes Stück dieser kirchlichen Bindung verloren, wenn diese nicht anderweitig gehalten wird. Im Arbeitsfeld der Altenheimseelsorge haben wir viele ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die helfen, diese kirchliche Bindung zu erhalten.

Die Arbeitsgemeinschaft Altenheimseelsorge schafft in vier Regionalgruppen die Möglichkeit zum Austausch, informiert landesweit über regelmäßige Rundbriefe und Fachtage, stellt die Möglichkeit bereit, eine deutschlandweit bekannte „Grundqualifikation Altenheimseelsorge“ zu erwerben und hält den Kontakt zur EKD-weiten „Konferenz für Altenheimseelsorge“. Es geht hier um Menschen, die größtenteils nicht mehr ihre Stimme für ihre Bedürfnisse erheben können. Deshalb brauchen sie nicht nur Menschen, die sie über die Pflege hinaus auch seelsorgerlich betreuen, sondern die sich ihrer Belange annehmen und sie in die Gesellschaft und in unsere Kirche vermitteln.

Ehrenamt braucht Anerkennung − und Unterstützung. Dazu ein Beispiel für eine Schieflage aus dem Bereich der Fortbildung: Die Finanzierung der Fortbildung im Bereich Altenheimseelsorge erfolgt derzeit allein zu Lasten der Mitarbeitenden, da die Fortbildungen in der Vergangenheit zwar zweimal in das Fort- und Weiterbildungsprogramm aufgenommen wurden, aus Geldmangel nun aber dort wieder herausgenommen wurden. So liegt der Eigenbeitrag für eine/−n Teilnehmer/−in an einer Fortbildung für die Altenheimseelsorge bei 200 €, für eine/−n Teilnehmer/−in an einer Fortbildung für die Krankenhausseelsorge hingegen nur bei 25 €.

Die Altenheimseelsorge stellt einen grundlegenden Auftrag der Kirche dar, der momentan in einer völlig ungesicherten Struktur wahrgenommen wird. Derzeit wird das Netz der Altenheimseelsorge durch Frau Dr. Beijcks Einsatz gehalten. Für den Fortbestand und den weiteren Aufbau des bisher Erreichten bedarf es aber künftig einer landeskirchlichen Absicherung dieser Strukturen. Dazu wurde der Synode die Einrichtung einer Stelle mit einem Umfang einer 30%-Stelle vorgeschlagen.

Mit ihrem Engagement beim Aufbau der Arbeitsgemeinschaft Altenheimseelsorge hat die Persönliche Referentin von Oberkirchenrat Stockmeier, Fr. Dr. Beijck, einen wertvollen Beitrag für die zukünftige Altenheimseelsorge geleistet. Dafür gebühren ihr wie auch allen Menschen, die sich in der Altenheimseelsorge engagieren, unsere Anerkennung und unser Dank.

(Beifall)

Möglich wurde dieser Einsatz, weil ihr zugestanden wurde, von ihrem eigentlichen Arbeitsgebiet 30 % Arbeitszeit abzuzweigen. Doch auf Dauer ist dies keine Lösung. Anzuregen ist eine Kommunikation zwischen den Referaten, deren Bereiche durch die Altenheimseelsorge berührt sind, um dadurch diese Arbeit noch weiter voranzubringen.

Die Diskussion in den Ausschüssen hat unterschiedliche Ergebnisse erbracht, die ich nun zusammenfassen möchte:

Der **Rechtsausschuss** hat die inhaltliche Beratung an den Bildungs- und Diakonieausschuss verwiesen, wies jedoch formal auf § 18 Abs. 6 der Geschäftsordnung der Landessynode hin. Dort heißt es: „Soweit die Eingänge nach Absatz 4 die Finanzen oder Personalstellen betreffen bzw. Haushaltsüberschreitungen oder außerplanmäßige Finanzmittel erfordern, werden sie abschließend im Rahmen der Haushaltsberatungen behandelt.“

Der **Hauptausschuss** hat seine Beratungen in ein vierfaches Votum gefasst:

1. Die Prüfung zur Einrichtung einer hauptamtlichen 30%-Stelle im Rahmen der Erstellung des Haushaltsplans 2006/2007 soll **kritisch** erfolgen.
2. Die Einrichtung einer 30%-Stelle wird im Hauptausschuss einhellig nicht befürwortet.
3. Einige Mitglieder des Hauptausschusses sprachen sich dafür aus, die Arbeitsgemeinschaft Altenheimseelsorge in Form einer Zuweisung zu unterstützen, die für einen Kongress oder zur Finanzierung eines Projekts verwendet werden kann.
4. Mehrheitlich sprach sich der Hauptausschuss dafür aus, die Struktur und die Arbeit in der Altenheimseelsorge zu würdigen und sich bei den Mitarbeitenden zu bedanken, aber die Einrichtung einer 30%-Stelle abzulehnen.

Der **Finanzausschuss** unterstützt das Anliegen der Arbeitsgemeinschaft Altenheimseelsorge und bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, im Rahmen der Vorberatungen über die Eckdaten des neuen Haushalts im Herbst 2005 zu prüfen, wie dem Antrag der Arbeitsgemeinschaft entsprochen werden kann.

Der **Bildungs- und Diakonieausschuss** unterstützt den Antrag auf Unterstützung der Arbeitsgemeinschaft Altenheimseelsorge im Bewusstsein, dass dieses Arbeitsfeld immer wichtiger werden wird und jede und jeden von uns einmal direkt betreffen kann. Der Ausschuss bittet darum, dass durch Zusammenwirken der beteiligten Referate dieses Projekt unterstützt wird. Nach Beratung der Bedenken des Hauptausschusses und des Einwandes des Rechtsausschusses stellt der Bildungs- und Diakonieausschuss folgenden Antrag:

1. *Zur zentralen Vernetzung, zur Koordination der Regionalgruppenarbeit, zur Vorbereitung und Durchführung der Fachtage, Grundqualifikation und weiterer Fortbildungsangebote soll aus Projektfördermitteln des Nachtragshaushaltes 2004/2005 für den Zeitraum von zwei Doppelhaushalten ein Beitrag von 25.000 € pro Jahr zur Verfügung gestellt werden.*
2. *Zum Ende des Projektzeitraumes prüft die Synode nochmals die Dringlichkeit dieser Aufgabe sowie deren Verortung im Oberkirchenrat oder im Diakonischen Werk und entscheidet über den weiteren Fortgang des Projektes.*
3. *Das Diakonische Werk Baden wird gebeten, eine entsprechende Projektskizze vorzulegen.*

Der Finanzausschuss stellt folgenden Änderungsantrag:

Die Synode unterstützt das Anliegen der Arbeitsgemeinschaft Altenheimseelsorge und bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, im Rahmen der Vorberatungen über die Eckdaten des neuen Haushalts im Herbst 2005 zu prüfen, wie dem Antrag der Arbeitsgemeinschaft entsprochen werden kann.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz:** Vielen Dank, Herr Hartwig. Wir kommen zur **Aussprache.**

Synodaler **Tröger:** Für den Bildungs- und Diakonieausschussantrag, falls er so kommen sollte, müsste man vielleicht noch sagen, was man eigentlich qualifizieren und fortbilden will. Dazu müsste unter „1." nach dem Wort Fortbildungsangebote die Worte „im Bereich der Altenheimseelsorge" eingefügt werden, weil überhaupt nicht benannt ist, worum es überhaupt geht.

Es ist von einem Zeitraum von zwei Doppelhaushalten die Rede. Versteht sich das von selbst für die Haushalte 2006–2009, oder sind die Haushalte 2004–2007 gemeint?

Drittens habe ich noch eine Frage: Bei 25.000 € pro Jahr handelt es sich um 100.000 € insgesamt. Ist dieser Betrag in den Projektförderungsmitteln des Nachtragshaushaltes noch vorhanden – oder sind die schon ausgegeben? Denn über Geld, das wir vielleicht nicht mehr haben, kann man auch nicht mehr verfügen. Darüber möchte ich gerne informiert werden.

Synodaler **Heidel:** Ich begründe den Antrag des Finanzausschusses. Der unter der OZ 6/9 vorliegende Antrag bezieht sich auf die Einrichtung einer Stelle, es ist kein Antrag auf ein Projekt. Wir haben gesagt, Projektmittel sollen nach Vorliegen eines Projektantrages vergeben werden. Wenn wir jetzt dem Antrag des Bildungs- und Diakonieausschusses folgen würden, würden wir unsere eigenen Vorstellungen über die Vergabe von Projektmitteln unter der Hand verhindern. Ich halte das nicht für tunlich und denke, es ist sinnvoller, das im Herbst zusammen mit der Haushaltsplanberatung zu machen.

(Beifall)

Synodaler **Stober:** Ich kann mich den Ausführungen von Herrn Heidel anschließen und möchte Herrn Hartwig sehr danken für die Darstellung der Debatte im Hauptausschuss. Er hat es sehr klar dargestellt. So, wie die Debatte verlaufen ist, kann sich der Hauptausschuss dem Antrag des Finanzausschusses vollinhaltlich anschließen.

Synodaler **Eitenmüller:** Eine kleine polemische Bemerkung: Ich freue mich natürlich, wenn für die Arbeit gedankt wird, die im Rahmen der Altenheimseelsorge geleistet wird. Aber ich weiß nicht, ob die, die das so formuliert haben, schon einmal in einer Station mit Demenzen waren. Man kann einen Besuch in einem Krankenhaus durchführen, ohne dass man dafür speziell vorgebildet ist. Aber beispielsweise mit demenzen Menschen umzugehen, verlangt ganz bestimmte Kommunikationstechniken. Wenn man die nicht erlernt hat, misslingt ein solcher Besuch, aber die Zahl solcher Menschen nimmt ständig zu.

Ob das nun im Moment möglich ist oder erst nach weitergehenden Beratungen, ist für mich nicht die entscheidende Frage, aber wir sollten diesen Bereich nicht außen vor lassen.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler **Dr. Heidland:** Der Antrag des Finanzausschusses entspricht dem, was der Rechtsausschuss meint, auch von der Geschäftsordnung her. Wir wollen das im Herbst beraten, nachdem es noch einmal geprüft worden ist.

Vizepräsident **Fritz:** Gibt es weitere Wortmeldungen? – Dann müssen wir zuerst über den Änderungsantrag des Finanzausschusses **abstimmen:**

Die Synode unterstützt das Anliegen der Arbeitsgemeinschaft Altenheimseelsorge und bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, im Rahmen der Vorberatungen über die Eckdaten des neuen Haushalts im Herbst 2005 zu prüfen, wie dem Antrag der Arbeitsgemeinschaft entsprochen werden kann.

Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich die Hand zu heben. – Das ist die Mehrheit. Darf ich um die Gegenstimmen bitten? – 3 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 11 Enthaltungen. Damit ist der Änderungsantrag des Finanzausschusses angenommen.

Beschlossene Fassung

Die Synode unterstützt das Anliegen der Arbeitsgemeinschaft Altenheimseelsorge und bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, im Rahmen der Vorberatung über die Eckdaten des neuen Haushalts im Herbst 2005 zu prüfen, wie dem Antrag der Arbeitsgemeinschaft entsprochen werden kann.

XIX
Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 17. März 2005:
Magazinplanung

(Anlage 5)

Vizepräsident **Fritz:** Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XIX, es berichtet der Synodale Steinberg.

Synodaler **Steinberg, Berichterstatter:** Herr Vizepräsident! Liebe Schwestern und Brüder! Es ist mir sehr wohl bewusst, dass diese Maßnahme mit geschätztem Investitions-Aufwand von 2,25 Mio. € sicherlich nicht in die finanzielle Landschaft passt und auch sehr schwer zu vermitteln sein wird. Bevor ich nun auf die teilweise kontroversen Diskussionen und Haltungen in den ständigen Ausschüssen eingehe, soll an dieser Stelle weitgehend stichwortartig die Notwendigkeit des Magazinbaus, die Ist-Situation, die künftige Entwicklung des Bedarfs sowie die bisherigen Schritte der Magazinplanung dargestellt werden; ausführlich ist dies in der umfassenden Vorlage (Anlage 5) erfolgt.

Die dauerhafte Aufbewahrung des Archivguts ermöglicht

- die Quellen für die Überlieferung und das Verstehen der Landeskirche zu bewahren,
- Rechtsansprüche der Landeskirche zu sichern,
- Forschungsarbeiten.

Die Aufbewahrung des Archivguts erfolgt nach einer Verordnung der Landeskirche aus dem Jahr 1989 und nach den Richtlinien der EKD aus dem Jahr 1988.

Das Landeskirchliche Archiv verwahrt derzeit Akten und anderes Sammelgut in einem Umfang von etwa 2.250 laufenden Metern, darunter knapp 1.000 Meter General- und Spezialakten des Evangelischen Oberkirchenrats einschließlich der Personalakten ab 1790; hinzu kommen Akten älterer Kirchenbehörden, die ältesten Kirchenbücher der Gemeinden – auskunftspflichtig bis 1810 –, Akten landeskirchlicher Ämter und Fonds sowie Nachlässe und Sammlungen. Für die nächsten 30–40 Jahre wird der Bedarf auf rund 3.300 Meter veranschlagt, darunter 1.000 Meter für historische Buchbestände der Landeskirche, die bisher nicht im Magazin sind. Bei dem neuen Bedarf ist zu berücksichtigen, dass in den Registraturen des Evangelischen Oberkirchenrats noch etwa 880 Meter Akten zur Bearbeitung für das

Archiv stehen, zu übernehmen sind davon letztlich etwa 600 Meter. Die Übernahme archivwürdiger Akten der Kirchengemeinden und -bezirke erspart vor Ort das Vorhalten geeigneter Räumlichkeiten.

Kollegium und Finanzausschuss haben im März 2004 die Magazinplanung erstmals diskutiert, wobei der ermittelte Raumbedarf in den Gremien anerkannt wurde. Der Evangelische Oberkirchenrat erhielt den Auftrag zu prüfen, ob vorhandene kirchliche Gebäude einer Archivnutzung zugeführt werden können, gleichzeitig wurde eine synodale Begleitgruppe eingesetzt. Gemeldet hat nur die Kirchengemeinde Mannheim verschiedene Kirchen zur Archivnutzung; nach Prüfung eigneten sich letztlich zwei Kirchen. Der Kostenvergleich ergibt bei den Gebäudeinvestitionen weitgehend einen gleich hohen Betrag von knapp 2 Mio. € – ohne die 300.000 € für die Hofsanierung beim Gebäude Blumenstraße. Das Problem liegt bei den laufenden jährlichen Kosten von etwa 100.000 €, sodass der Evangelische Oberkirchenrat und die synodale Begleitgruppe aus kaufmännischen und wirtschaftlichen Gründen empfohlen haben, die Variante Tiefmagazin weiter zu verfolgen und zur Ausführungsreife zu entwickeln.

In der Diskussion im Finanzausschuss wurde nochmals dargestellt, dass jetzt keine Räume mehr zur ordnungsgemäßen Archivierung vorhanden sind und diese Räumlichkeiten auf Dauer den Erhalt der Akten nicht mehr gewährleisten; problematisch ist auch die Einhaltung der Arbeitsstättenrichtlinien. Es wurde betont, dass der Verzicht auf die Bereitstellung der notwendigen Räumlichkeiten dazu führt, dass man sich von Beständen trennen muss – mit der Folge, dass heute die Geschichtsschreibung von morgen festgelegt wird. Erörtert wurde ebenfalls die Frage, ob in Karlsruhe geeignete und frei werdende kirchliche Gebäude einschließlich Kirchen vorhanden sind; nach den bisherigen Prüfungen ist dies nicht der Fall. Es ist aber eine nochmalige Prüfung unter Einschluss nichtkirchlicher Räume vorzunehmen.

Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Zuge der beauftragten Prüfungen auch detailliertere Planungen für das Tiefmagazin vornehmen, um eine bessere Kostengenauigkeit zu erreichen. Gleichzeitig wird im Finanzierungsmodell geprüft, ob nicht ein größerer Teilbetrag über Verkaufserlöse finanziert werden kann.

Die Beratungen im Bildungs- und Diakonieausschuss nach Vorstellung der Vorlage durch Frau Oberkirchenrätin Bauer und Herrn Dr. Wennemuth waren intensiv. Ausgehend von dem Gedanken, ob wir uns diesen Magazinbau angesichts der finanziellen Situation mit ihrem Einsparungszwang in anderen Bereichen leisten wollen und können, wurde die Vorlage abgelehnt; es gab keine positive Stimme für eine Verwirklichung des Magazinbaus zum derzeitigen Zeitpunkt.

Im Rechtsausschuss wird zunächst über die Beschlusslage in den anderen Ausschüssen informiert. Als Konsens wird festgestellt, dass ein landeskirchliches Archiv notwendig ist. Eine abschließende Beschlussfassung über die Vorlage ist aber noch nicht möglich, weil eine Reihe von Fragen noch offen ist. Dazu gehören die weitere Prüfung

1. alternativer Standorte,
2. ob die Vorschriften über die Aufbewahrungspflichten und Aufbewahrungsdauer geändert werden können sowie
3. ob eine stärkere Nutzung der EDV Technik sinnvoll ist, auch im Hinblick auf den Zustand des vorhandenen Bestandes.

Der Finanzausschuss stellt folgenden Antrag:

1. Der Evangelischen Oberkirchenrat wird bei Anerkennung der Notwendigkeit neuer Räumlichkeiten für das Archiv gebeten, die im Bericht genannten Prüfungen vorzunehmen und die Ergebnisse zur Herbstsynode 2005 vorzulegen.
2. Das Finanzierungsmodell wird grundsätzlich gebilligt. Der Evangelische Oberkirchenrat kann Mittel für die Beschaffung eines neuen Archivs in den Entwurf des Doppelhaushaltes 2006/2007 aufnehmen. Diese sind mit einem Sperrvermerk zu versehen, der nur durch die Landessynode aufgehoben werden kann.

Aus dem Hauptausschuss ist zu berichten, dass nach Darstellung der unzulänglichen Situation des Archivs durch Herrn Dr. Wennemuth Fragen der Größe des Magazins bzw. des Archivs erörtert wurden, wobei wohl die Begriffswahl „Magazin“ den Eindruck aufkommen ließ, dass nach einem längeren Zeitraum – vielleicht 30 Jahre – die Akten vernichtet werden könnten. Nach intensiver Diskussion stellt der Hauptausschuss folgenden Änderungsantrag:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird beauftragt, kostengünstigere Lösungen zu suchen und zu finden.

(Heiterkeit)

Ich danke Ihnen!

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz:** Vielen Dank, Herr Steinberg. Vorneweg eine kleine Anmerkung zu Ziffer 1 des Beschlussvorschlages. Statt „Herbstsynode“ wäre korrekter „Herbsttagung“ zu sagen.

Ich eröffne die **Aussprache.**

Synodale **Dr. Kröhl:** Ich habe zu dem Beschlussvorschlag eine Verständnisfrage. Ist die Detailplanung in Höhe von 40.000 € darin enthalten? Umfasst dieser Begriff „Finanzierungsmodell“ sowohl die Endkosten als auch diese Detailplanung?

Synodaler **Steinberg:** Das Finanzierungsmodell geht im Moment von einer bestimmten Gesamtsumme aus, die sich noch ändern kann, wenn kostengünstigere Regelungen gefunden werden. Das bedeutet an dieser Stelle, dass versucht werden soll, was auch im Bericht zum Ausdruck kam, dass mehr Veräußerungserlöse für diesen Bau eingesetzt werden sollen, sodass weniger laufende Mittel in Anspruch genommen werden müssen. Die 40.000 € für die Detailplanung sind in diesem Vorschlag nicht mehr enthalten. Dass der Oberkirchenrat bestimmte Dinge im eigenen Haus machen kann, ist damit nicht ausgeschlossen.

Synodaler **Nußbaum:** Es besteht noch Klärungsbedarf! Nach meinem Kenntnisstand gibt es keine Veräußerungserlöse, denn es soll ja nichts verkauft werden.

(Zurufe: Andere Objekte!)

– Ach so, andere Objekte! Gut, das war missverständlich.

Vizepräsident **Fritz:** Ich habe keine weiteren Wortmeldungen.

Wir kommen zur **Abstimmung.** Wir müssen zunächst über den Änderungsantrag des Hauptausschusses abstimmen:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird beauftragt, kostengünstigere Lösungen zu suchen und zu finden.

(Heiterkeit)

Da ist viel Zutrauen drin.

Wer für diesen Antrag ist, der möge bitte die Hand heben. – 30 Ja-Stimmen. Wer ist gegen den Antrag des Hauptausschusses? – 21 Nein-Stimmen. Wer enthält sich? – 10 Enthaltungen. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Dann müssen wir über den Beschlussantrag des Finanzausschusses abstimmen. Sind Sie damit einverstanden, dass wir das insgesamt tun?

(Es wird getrennte Abstimmung beantragt.)

Wir stimmen also zunächst über Ziffer 1 ab. – Wer diesem Absatz zustimmt, den bitte ich um sein Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Niemand. Enthaltungen? – 4 Enthaltungen.

Ziffer 2: Wer stimmt dafür? – 27 Ja-Stimmen. Wer ist gegen diesen Antrag? – 19 Nein-Stimmen. Wer enthält sich? – 15 Enthaltungen. Damit ist der Antrag bei 27 Ja-Stimmen und 34 Nein-Stimmen und Enthaltungen abgelehnt.

Damit ist nur der Abschnitt 1 beschlossen.

Beschlossene Fassung:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird bei Anerkennung der Notwendigkeit neuer Räumlichkeiten für das Archiv gebeten, die im Bericht genannten Prüfungen vorzunehmen und die Ergebnisse zur Herbsttagung 2005 vorzulegen.

XX

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 17. März 2005: Verwendung Projektrücklagen

(Anlage 4)

Vizepräsident **Fritz:** Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XX, es berichtet die Synodale Groß.

Synodale **Groß, Berichterstatterin:** Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, im Rahmen der Beschlüsse zum Nachtragshaushaltsgesetz 2004 haben wir als Landessynode 1 Mio. € zweckgebunden für landeskirchliche Projekte bereitgestellt.

Kriterien für Projektzuschüsse, die bis zu 25.000 € vom Landeskirchenrat, bei höherem Volumen von der Landessynode beschieden werden müssen, sind:

1. Nachhaltigkeit im organisatorischen wie im spirituellen Sinn
2. strukturelle Verbesserungen, keine Einzelereignisse
3. Senkung laufender Kosten und/oder Verbesserung der Einnahmesituation

Ich möchte Ihnen nun die vier Projektanträge in der Reihenfolge vorstellen, in der sie uns in den Unterlagen zugegangen waren, mit der Bitte, dass Sie der Bereitstellung der beantragten Mittel aus der zweckgebundenen Rücklage für landeskirchliche Projekte im Gesamtvolumen von 836.925 € zustimmen mögen.

1. Projekt „Ausbildungsinitiative Kirchenmusik“

Das Lied über die Bedeutung der kirchenmusikalischen Arbeit in unserer Landeskirche brauche ich hier nicht anzustimmen. Der Chor der Synodalen singt es nicht erst seit der beeindruckenden Synodaltagung mit dem Schwerpunkt Kirchenmusik im Herbst des vergangenen Jahres.

Qualitätssicherung trotz Sparzwang ist die Melodie, die in meinen Ohren nachklingt.

Wie kann eine qualitativ hochwertige, flächendeckende kirchenmusikalische Versorgung gesichert werden trotz zurückgehender Finanzmittel?

Das war die Frage, die dem Beschluss der Landessynode vom 21. Oktober 2004 zugrunde lag. Ich zitiere:

„Die Landessynode bittet den EOK, ein Konzept zur Gewinnung ehren- und nebenamtlicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker zu entwickeln sowie deren Aus- und Fortbildung zu unterstützen.“ (Verhandlungen der Landessynode, Herbst 2004, S. 76 f.)

Des Weiteren sollen Überlegungen angestellt werden, wie die positiven Erfahrungen, die mit dem Projekt „Pro Pop“ gemacht werden konnten, über das Projektende hinaus gesichert und weitergeführt werden können, so der Synodalbeschluss.

Die Erfahrung vieler Pfarrerinnen und Pfarrer landauf landab ist, dass es immer schwerer ist, die Orgeldienste in den Gemeinden zu besetzen.

Abgeholfen werden kann nur durch eine Optimierung der Rahmenbedingungen für die Ausbildung – so auch die Überlegungen im Beirat für Kirchenmusik.

„Ausbildungsinitiative Kirchenmusik“ heißt das Zauberwort. Kern dieser Ausbildungsinitiative ist die faszinierende Idee „eines Hauses der Kirchenmusik“. Dort werden die Absolventinnen und Absolventen in zentralen Ausbildungskursen, die mehrmals jährlich einwöchig stattfinden, in allen Feldern der Kirchenmusik unterrichtet. Obwohl der Orgelunterricht weiterhin im jeweiligen Kirchenbezirk vor Ort erteilt wird, kann die Vermittlung von Ausbildungsinhalten insgesamt unabhängiger werden von den individuellen Gegebenheiten in den Kirchenbezirken.

Solch ein System- und Perspektivenwechsel im Ausbildungssystem bewirkt gewichtige positive Effekte:

Gerade Jugendliche – aber nicht nur – lassen sich durch ein Kurssystem gut ansprechen.

Statt dass junge Menschen in einsamem Miteinander mit einem Bezirkskantor Ausbildungsinhalte vermittelt bekommen, sind sie nun in eine Gemeinschaft eingebunden. Gemeinschaft trägt. Gemeinschaft steckt an. Ein Wir-Gefühl entsteht. Die Kursatmosphäre schafft Motivation bei den Teilnehmenden. Motivierte Teilnehmende sind die beste Werbung für eine kirchenmusikalische Ausbildung. Als Beispiel stehen Erfahrungen in Kurhessen-Waldeck vor Augen.

Dort – so wurde uns berichtet – werden in der kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte der Landeskirche in Schlüchtern seit 40 Jahren erfolgreich Kurse angeboten. Und um Nachwuchs musste man sich noch nie sorgen. Im Gegenteil!

Weitere positive Effekte des zentralen Ausbildungsmodells in einem Haus der Kirchenmusik sind:

- die Bindung und Verbindung aller kirchenmusikalischen Bereiche und Stile (Orgelspiel, Chorleitung, Bläserchorleitung, Popularmusik) baut Berührungsängste ab und führt zu Synergieeffekten,
- die Möglichkeit, hauptamtliche Kantoren ihren Gaben gemäß mit einem Teil ihres Deputats in das Kurssystem einzubinden.

Bei der Suche nach einem Standort für das „Haus der Kirchenmusik“ wurden 10 denkbare Tagungshäuser der Landeskirche auf ihre Eignung geprüft. Auch die Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg war eingebunden.

Die Wahl der Projektgruppe fiel auf Schloss Beuggen. Trotz seiner Lage ganz am Südzipfel unserer Landeskirche sprechen sowohl finanzielle als auch atmosphärische Gründe für dieses Haus. Die Weitläufigkeit und Weiträumigkeit der Anlage trägt zur Atmosphäre bei. Mit vergleichsweise geringem finanziellen Aufwand kann das Haus für die Belange kirchenmusikalischer Ausbildung optimal eingerichtet werden.

Und ganz nebenbei unterstützen wir unsere eigenen Bemühungen um Beuggen, so die Meinung im Finanzausschussgespräch.

Trotz dieser überzeugenden Argumente gab es aber auch im Finanzausschuss Diskussionen um die Kirchenmusikalische Hochschule in Heidelberg als möglichen Ort für das Haus der Kirchenmusik. Zentral gelegen, mit optimaler Infrastruktur und vorhandenem Lehrkörper sind die Synergieeffekte aber nur begrenzt, was den Unterricht betrifft. Einzig die Unterrichtsräume wären nutzbar. Räume für Übernachtung und Gemeinschaft müssten gesucht oder geschaffen werden. Da die Leitung der Hochschule in die Konzeption eingebunden war und aus unterschiedlichsten Gründen die Nutzung der Hochschule als Ausbildungsstätte für nebenamtliche Kirchenmusiker abgelehnt hat, wurde die Bitte aus der Mitte des Ausschusses, diese als Alternativ-Modell ernsthaft zu untersuchen, nicht weiter verfolgt.

Zur Finanzierung:

Die Ausbildungsinitiative Kirchenmusik benötigt eine Anschubfinanzierung, um das Projekt ins Laufen zu bringen, Einmalinvestitionen in Höhe von 175.000 € und Sach- und Personalkosten für eine 50%-Dozentenstelle für Popularmusik für die Dauer von vier Jahren in Höhe von 231.925 €.

Und dann?

Nach Ende der vierjährigen Projektphase soll die Popularmusik durch Stellenanteile eines oder mehrerer hauptamtlicher Kantorinnen und Kantoren, die bis dahin eine intensive Ausbildung in Popularmusik durchlaufen haben, abgesichert werden.

Oder durch Umschichtung von Haushaltsmitteln aus dem Budget der kirchenmusikalischen Arbeit finanziert werden.

Um die flächendeckende Versorgung der Gemeinden mit Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern deutlich und dauerhaft zu sichern, sind alle Ausschüsse bereit, die beschriebene Neustrukturierung der Ausbildung mit der Verortung in Beuggen zu unterstützen, die Rahmenbedingungen zu schaffen und dafür aus den Mitteln der Projektrücklage einmalig Finanzmittel in Höhe von 406.925 € bereitzustellen.

Ein Abschlussbericht nach Ende der Projektphase wird selbstverständlich erwartet.

Der Finanzausschuss stimmt, wie die anderen Ausschüsse dem generellen Projekt einstimmig zu. Einzig die Standortfrage führt zu wenigen Enthaltungen in der Abstimmung.

Nicht nur aus der Debatte des Hauptausschusses kommt folgende, wohl nicht unzutreffende Beobachtung:

Der synodale Auftrag vom Herbst 2004 – „.... wie die positiven Erfahrungen, die mit dem Projekt Pro Pop gemacht werden konnten, über das Projektende hinaus gesichert und weitergeführt werden können“ – ist im Projektantrag „Haus der Kirchenmusik“ zwar zitiert, aber unzureichend aufgenommen.

So das Votum aus dem Hauptausschuss, der einen Ergänzungsantrag dazu einbringt:

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, ein Konzept zu entwickeln, das die positiven Erfahrungen aus dem Pro-Pop-Projekt sichert und weiterführt.

Aus der zweckgebundenen Projektrücklage können – den Vergabekriterien entsprechend – bis zu 60.000 € eingeplant werden.– So weit Projekt 1.

2. Projekt Privatfernsehen

Welcher Fernseh-Typ sind Sie? Öffentlich-rechtlich oder privat – oder beides? Oder sind Sie der Nachrichtentyp? Oder haben Sie gar kein Fernsehgerät?

Dann gehören Sie nicht zum Durchschnitt der Bevölkerung, die im Schnitt 210 Minuten pro Tag fernsieht, immerhin sind das 3 1/2 Stunden.

Mir ist in den Diskussionen in den Ausschüssen und in den vielen Gesprächen zum Thema am Rande klar geworden, dass wir alle hier über eine Materie nachdenken, die nicht primär die unsere ist.

Kirche im öffentlich-rechtlichen Fernsehen mit Gottesdiensten und anderen Sendungen über Glaube und Kirche, das mag ja noch wichtig sein.

Und da engagieren wir uns als Landeskirche ja auch so gut und umfassend wie möglich, obgleich die Möglichkeiten immer mehr reduziert worden sind. Beispielsweise werden im Moment höchstens ein bis zwei Gottesdienste im Jahr aus Baden übertragen.

Bei den privaten regionalen Fernsehsendern gibt es die gut angenommenen Sendungen des ERB, allerdings ausschließlich in den Regionen und lediglich mit zwei bis vier Ausstrahlungen pro Woche.

Und nun die Möglichkeit, die kirchliche Fernsehpräsenz unserer Landeskirche im Verbund mit den drei Kirchen in Baden-Württemberg und der EKD zu verbessern und damit die Möglichkeit zu haben, Menschen anzusprechen, die keinen persönlichen Kontakt zu ihrer Gemeinde haben oder diesen nur sporadisch wahrnehmen, und die Möglichkeit des flächendeckenden Zugangs zu den Angeboten von Kirche und Diakonie zu bieten.

Was steckt hinter diesen Möglichkeiten?

Der in Gründung befindliche landesweite Sender BW family plant ein werteorientiertes Familienprogramm, das mit den entsprechenden technischen Möglichkeiten landes- und bundesweit zu empfangen ist, mit Themenschwerpunkten wie familiengerechte Unterhaltung (Spielfilme, Quiz- und Spielsendungen), aber auch Hobby, Freizeit, Natur und Umwelt, Berufsausbildung und Arbeitsmarkt, soziales und gesellschaftliches Engagement.

Darin eingebunden, von den Kirchen verantwortet, christliche Ratgeber- und Lebenshilfeangebote, neben verkündigenden und informierenden Sendungen, wie sie der ERB seit vielen Jahren produziert. Ein Sender mit bundesweiter Akzeptanz,

der sich bewusst abgrenzt von dem durch Lizenzentzug gescheiterten bisherigen Sender BTV4you, der vor allem mit Astrologie und Esoterik in die Schlagzeilen geraten war.

BW family verpflichtet sich sogar gemäß dem Gesellschaftervertrag, keine esoterischen, gewaltverherrlichenden oder pornographischen Sendungen in sein Programm aufzunehmen.

Wer steckt dahinter?

Die maßgeblichen Gesellschafter möchte ich an dieser Stelle nicht noch einmal aufzählen. Es ist der Verbund der kirchlichen Gesellschafter, der ins Auge fällt. 40 % der Anteile verteilen sich auf die vier Kirchen in BW, die EKD und die Freikirchen.

Alle wesentlichen Entscheidungen bezüglich des Programms sind nur mit einer 75%-Mehrheit möglich.

Das bedeutet, dass die Kirchen eine Sperrminorität innerhalb der Gesellschaft haben und gerade im Hinblick auf die Programmgestaltung großen Einfluss geltend machen können. Darüber hinaus soll ein Mitglied des Kollegiums im Programmbeirat sitzen.

Wer ist die Zielgruppe dieses Senders? – Wer wird laut media-Analyse erreicht?

Es sind Menschen aller Altersstufen, Menschen mit geringer kirchlicher Bindung, vor allem Menschen in den jüngeren und mittleren Lebensaltern, Menschen aus allen Bildungsschichten, besonders aber der so genannten „unteren“ zugehörend.

Chancen einer kirchlichen Beteiligung an dieser Fernsehpräsenz

Die Sehdauer im Medium Fernsehen steigt nach wie vor, ich habe es schon erwähnt: 210 Minuten pro Tag. Die Menschen, die so lang fernsehen, sind zu fast 75 % in BW Kirchenmitglieder – finden aber ihre Kirche im Fernsehen kaum vor.

Ein großer Teil der Kirchenmitglieder nimmt aber auch die traditionellen Angebote der Kirche kaum oder nur sporadisch wahr.

Ergibt sich daraus nicht die zwingende Notwendigkeit für die Kirchen, die Menschen dort aufzusuchen, wo sie sich täglich stundenlang aufhalten, vor dem Fernseher?

Ist es nicht eine Chance, wenn ein das Gesamtprogramm prägendes kirchliches Fernsehangebot so gestaltet werden kann, um damit christliche Botschaft in einer breiten Bevölkerung anbieten zu können, spirituelle und missionarische Impulse zu geben und auch um das Image der Kirche zu stärken? Ist es nicht wichtig dort zu sein, wo andere schon sind oder gerne sein würden? Ich denke an esoterische Gruppen und teilweise fragwürdige Initiativen aus dem Bereich Wahrsagerei und Astrologie, verpackt in dem Mäntelchen Lebensberatung.

Ist es nicht wichtig für uns als Kirche, genau dort Flagge zu zeigen und eine Alternative zu bieten, christliche Lebensberatung mit ihren Hilfsangeboten auch ins Fernsehen zu bringen?

Wie soll die Finanzierung aussehen?

Die Kosten der Programmplätze bei BW family werden bestimmt durch die Umlage je Sendestunde der allgemeinen Senderkosten, also die ganzen technischen Komponenten spielen da eine Rolle.

Die Programmproduktion geschieht von den Gesellschaftern jeweils selbständig.

Für die Refinanzierung kirchlicher Programme wird angestrebt, nach einer Anlaufphase durch eigene Vermarktung die Sendeplätze selbständig zu finanzieren. Allerdings ist eine Anschubfinanzierung zur Entwicklung der neuen kirchlichen Programmformate nötig (Beratung / Seelsorge / Verkündigung / Diakonie /Soziales). Hier ist die einmalige Investition von 250.000 € je Kirche erforderlich. Die Synode der evangelischen Landeskirche in Württemberg hat im Januar bereits die Summe von 250.000 € bewilligt.

Und nun ist die Frage an uns als Landeskirche herangetragen worden. Wir als Synode haben zu beraten und zu entscheiden, inwieweit wir uns diese Anschubfinanzierung mit Hilfe von Mitteln aus der Projektrücklage vorstellen können.

In den regen Diskussionen in allen Ausschüssen wurde deutlich, wie vielfältig das Informationsbedürfnis über die Vorlage hinaus war und ist und wie vielfältig die persönlichen Einstellungen zum Medium Fernsehen und Fernsehpräsenz der Kirche sind und v. a. Fernsehpräsenz – eingebunden in ein Format, das für uns alle ungewohnt ist.

Niemand weiß, wie es sich am Ende wirklich ansieht. Niemand weiß jetzt schon, wie die Beratungssendungen im Detail ablaufen werden. Niemand ahnt, wie es ankommt, wenn im Bereich Internet-Shopping vielleicht Dritte-Welt-Artikel angeboten werden.

Es ist einmalig, dass ein Sender mit einem kirchlich-christlichen Gesamtauftrag auf Sendung geht. Es ist etwas völlig Neues in Struktur und Angebotsform und löst bereits jetzt größte Zustimmung auch in den säkularen Medien aus.

Weitere Fragen, die im Raum standen will ich einfach noch nennen:

- Können wir mit so einer Sache unserem Anspruch gerecht bleiben?
- Ist geprüft, ob die bestehenden medialen Strukturen wirklich ausreichend genutzt werden?
- Wie ist es mit den Fernseh-Beratungsangeboten im Verhältnis zu den bestehenden Beratungsangeboten in Kirche und Diakonie, die zudem kostenfrei sind? Für einen Anruf in die Beratung via TV müssen die Menschen etwas bezahlen, sind diese Struktur allerdings auch gewohnt.
- Was ist, wenn alles scheitern sollte?

Ist es so, dass selbst im worst case, bei einer evtl. Insolvenz des Senders das erhalten bleibt, was das bisher produzierte Programm an Kommunikation gebracht hat?

Besonders der Bildungs- und Diakonieausschuss äußert seine Bedenken gegenüber diesem Projekt und lehnt es mehrheitlich ab.

Die Abstimmung im Finanzausschuss ergab eine klare Mehrheit für die Bereitstellung der Anschubfinanzierung für dieses Projekt.

Auch der Hauptausschuss stimmt dem Projekt zu mit der Frage, ob denn auch die theologische Bandbreite gesichert ist.

Der Rechtsausschuss stimmt dem Projekt ebenfalls mit knapper Mehrheit zu.

3. Projekt Stiftungsinitiative

Den geringsten Diskussionsbedarf hatten die Synodalen im Bereich des Antrags „Stiftungsbeteiligung".

Dem Antrag zugrunde liegt die Bitte des Vorstands des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden, sich an der Stiftung Diakonie Baden mit 100.000 € zu beteiligen. Das Diakonische Werk selbst bringt 150.000 € als Grundstock in die Stiftung ein. So stellen sich das Diakonische Werk und die Evangelische Landeskirche mit der Einrichtung der Stiftung gemeinsam ihrer diakonischen Verantwortung. Die Stiftung ergänzt, unterstützt und sichert die Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Zweck der Stiftung ist die Unterstützung hilfebedürftiger Personen im Dienste christlicher Nächstenliebe auf der Grundlage des Selbstverständnisses der Diakonie, die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere durch Unterstützung der satzungsgemäßen Aufgaben des Diakonischen Werkes.

Die Mitglieder des Diakonischen Werkes Baden, kirchliche Körperschaften und alle Bürgerinnen und Bürger, werden eingeladen, sich diesem Anliegen anzuschließen, und zwar indem sie zustiften oder gar unselbständige Stiftungen unter dem Dach der Mutterstiftung einrichten können. Sie übernehmen so auf Dauer Verantwortung für das Gemeinwohl und setzen wirksame Zeichen der Liebe Gottes über ihr Leben hinaus. Mit der Einrichtung einer Stiftung werden neue Wege zur langfristigen Finanzierung der kirchlichen diakonischen Aufgaben eingeschlagen, Wege, die zukünftig eine Sicherung der diakonischen Aufgaben unabhängig vom landeskirchlichen Haushalt ermöglichen. Und nicht zuletzt trägt die Stiftung zum Erhalt bzw. zur Verbesserung struktureller Maßnahmen angesichts weiterhin sinkender Steuerzuweisungen und zurückgehender staatlicher und kommunaler Zuschüsse bei.

Um eine Stiftung ins Laufen zu bringen ist zunächst eine grundlegende Einlage von Geldern nötig. Dieses Geld bleibt dauerhaft. Es sind die Zinserträge, die für den Stiftungszweck eingesetzt werden können. Um sich das vorstellen zu können:

Bei einer Grundeinlage von 250.000 € wären bei der momentanen Lage am Kapitalmarkt ein Zinsertrag von 10.000 € pro Jahr möglich.

Meines Erachtens ist die Initiative nur ein Anfang auf dem Weg der haushaltsunabhängigen zukünftigen Sicherung der Finanzierung der kirchlichen diakonischen Aufgaben, aus diesem Grund ein Projekt, das besonders aufgrund der Nachhaltigkeit in die Vergabekriterien der Projektmittel passt.

4. Projekt Gottesdienst

Vom Main bis zum Bodensee:

Unser traditioneller badischer Sonntagsgottesdienst ist ein Juwel, vertraut und lieb geworden in Form und Ablauf vermittelt er vielen Menschen in unseren Gemeinden Heimat und Sicherheit. Dennoch sind in den letzten Jahren besonders im Rahmen des neuen Nachdenkens über einladende Kirche in einer pluralistischen Gesellschaft in vermehrtem Maße neue Gottesdienstformen entstanden. Sie haben es sich zur Aufgabe gemacht, Menschen zu erreichen, denen der traditionelle Gottesdienst fremd geworden ist. Spezielle Jugendgottesdienste, Familiengottesdienste oder Krabbelgottesdienste haben sich in vielen Gemeinden etabliert. Die Thomasmessen aus Finnland oder die Gottesdienste der Willow Creek Community Church wurden aufgenommen und in den eigenen Kontext übersetzt. Viele weitere Beispiele, wie die Nachteulen-Gottesdienste, ließen sich jetzt aufzählen. Weil das Thema Gottesdienst nach wie vor als eines der wichtigsten kirchlichen Handlungsfelder verstanden wird, aus dem heraus die christliche Kirche ihr Profil gewinnt, gibt es in unserer Landeskirche Handlungsbedarf.

In welcher Weise?

Anders als in den Gliedkirchen der EKD gibt es in der auf landeskirchlicher Ebene keine hauptamtliche Kompetenz ausschließlich für gottesdienstliche und liturgische Fragen, obwohl es viele Fachleute für gottesdienstliche und liturgische Fragen gibt. Was sich im ersten Hören zu widersprechen scheint, umreißt aber die Problemlage:

Unsere Gemeinden sind reich durch eine Vielzahl von Gottesdiensten unterschiedlichster Prägung und Gestaltung.

Nur: Viele behalten ihren Reichtum für sich, statt andere an den guten Erfahrungen teilhaben zu lassen.

Des Weiteren:

Motivierte Ehren- und Hauptamtliche bringen gute, aber ganz individuelle Erfahrungen nach Hause, ob vom liturgischen Tag der Landeskirche, einem Willow-Creek-Kongress oder neuen Gottesdienstformen beim Kirchentag. Man versucht das Erlebte in der eigenen Gemeinde umzusetzen. Versuche gelingen – Versuche scheitern. Was dann? Wer oder was hilft weiter? Genau an dieser Schnittstelle sehe ich die Notwendigkeit landeskirchlicher Präsenz. Nicht im Internet oder in Form von Arbeitshilfen, hier muss eine kompetente Person ansprechbar sein und Gemeinden und Mitarbeitende in neuen Gottesdienstformen und liturgischen Fragen beraten. Gelungene Formen von Gottesdienstinitiativen müssen kommuniziert werden. Mitarbeitende und Gemeinden profitieren von den Erfahrungen anderer. Haupt- und Ehrenamtlichen muss Schulung und Begeleitung in Fortbildungen angeboten werden. Sie bekommen Mut, neue Gottesdienstinitiativen zu wagen und damit mehr und andere Menschen anzusprechen.

Unter dem Motto „Teilhabe und Weitergabe von guten Erfahrungen" muss das schon bestehende 2. Programm erfasst, gebündelt und weiterentwickelt werden, und zwar innerhalb der Strukturen unserer Landeskirche.

Der Diskussionsverlauf im Finanzausschuss bestätigt, dass es richtig ist, an dieser Stelle zu investieren und damit das Handlungsfeld Gottesdienst verstärkt in den Blick zu nehmen, allerdings auch hier in Verbindung mit der Bitte, dass über den Ablauf des Projekts und das Erreichen oder Nicht-Erreichen des Projektziels Bericht gegeben wird.

Immer wieder wurden in den Diskussionen der Ausschüsse auch Befürchtungen einer Engführung in Richtung Willow-Creek-Modell geäußert – und damit die Frage in den Raum gestellt: „Wer gibt die Richtung vor?"

Wichtig also eine sorgfältige Auswahl der Person, die diese Stelle innehaben wird. Erfahrung, Beratungskompetenz und Kommunikationsfähigkeit sind nur einige der wichtigen Voraussetzungen. Und: Es ist an dieser Stelle vor allem auch eine hohe liturgische Kompetenz wichtig.

Obwohl der Begriff Qualitätssicherung einen hohen Stellenwert in den Diskussionen hatte, signalisierte der Bildungs- und Diakonie-Ausschuss Probleme mit der Errichtung einer halben Stelle und lehnte diese mehrheitlich ab.

Betont wurde, dass es genügend gottesdienstlich-liturgische Kompetenz in unserer Landeskirche gibt. Vernetzungsaufgaben im Sinne von Sammeln und Weitergeben von guten Erfahrungen müssten nicht von einem Theologen geleistet werden.

Dem Rechtsausschuss war es aus zeitlichen Gründen leider nicht mehr möglich, das Thema zu bearbeiten.

Hauptausschuss und Finanzausschuss stimmen der Vorlage mehrheitlich zu.

Ich verlese nun den gebündelten Beschlussvorschlag, den Sie vorliegen haben.

Projekt 1: Ausbildungsinitiative Kirchenmusik

1. *Die Landessynode begrüßt die „Ausbildungsinitiative Kirchenmusik".*
2. *Gemäß dem vorliegenden Projektantrag werden einmalig 406.925 € aus Projektmitteln zur Verfügung gestellt.*
3. *Das „Haus der Kirchenmusik" soll in Schloss Beuggen angesiedelt werden.*
4. *Zum Projektende ist der Landessynode ein Abschlussbericht vorzulegen.*

Ergänzungsantrag des Hauptausschusses:

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat ein Konzept zu entwickeln, das die positiven Erfahrungen aus dem Pro-Pop-Projekt sichert und weiterführt.

Aus der zweckgebundenen Projektrücklage können – den Vergabekriterien entsprechend – bis 60.000 € eingeplant werden.

Projekt 2: Beteiligung Privatfernsehen

1. *Die Landessynode begrüßt das „Konzept für ein kirchliches Engagement beim neuen Landesweiten Fernsehsender BW FAMILY".*
2. *Als Anschubfinanzierung für kirchliche Programmbeiträge werden einmalig Projektmittel in Höhe von 250.000 € zur Verfügung gestellt.*
3. *In zwei Jahren ist der Landessynode ein Bericht über die Entwicklung des Senders vorzulegen.*

Projekt 3: Stiftungsinitiative

1. *Die Landessynode begrüßt die Errichtung der „Stiftung Diakonie Baden".*
2. *Als Anteil der Landeskirche werden einmalig 100.000 € Stiftungskapital aus Projektmitteln zur Verfügung gestellt.*

Projekt 4: Gottesdienst

1. *Die Landessynode begrüßt die im Projektantrag „Innovation im Handlungsfeld Gottesdienst" vorgestellten Überlegungen.*
2. *Für die Finanzierung einer auf zwei Jahre begrenzten halben Pfarrstelle werden einmalig 80.000 € aus Projektmitteln zur Verfügung gestellt.*
3. *Zum Projektende ist der Landessynode ein Abschlussbericht vorzulegen*

Vielen Dank für Ihre Geduld beim Hören von eigentlich vier Berichten.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz:** Vielen Dank, Frau Groß! Ich eröffne die **Aussprache** – getrennt nach den Projekten. Wir kommen zunächst zu **Projekt 1.**

Synodaler **Steinberg:** Mit einem Projekt gehen wir eine Sache ein, die einen Anfang und ein Ende hat. Wenn wir jetzt den Vortrag von Frau Groß gehört haben, so ist schon weiterentwickelt worden, wie es nach 2009 weitergehen kann, auch haushaltsmäßig. Deshalb schlage ich eine **Änderung** der Ziffer 4 des Beschlussvorschlags zu Projekt 1 vor, indem nach dem bereits bestehenden Satz angefügt werden soll:

Erst danach kann entschieden werden, ob das Projekt entsprechend des Berichtes der Synodalen Groß haushaltsmäßig fortgeführt wird.

Frau Groß hat ja ausgeführt, dass man dann nach Umschichtungen usw. schauen wird. Wir haben aber doch eine haushaltsmäßige Situation vor uns, bei der wir ja erhebliche Einsparungen machen müssen, sodass wir nicht jetzt schon sagen können bzw. in vier Jahren den Hinweis erhalten, dass ja schon bei der Bewilligung des Projektes angedeutet wurde, dass die Sache im Haushalt untergebracht wird. Ich habe eine entsprechende Formulierung vorbereitet.

Synodaler **Dr. Harmsen:** Ich bitte um eine klärende Auskunft über den Ergänzungsantrag des Hauptausschusses. In dem Projektantrag „Ausbildungsinitiative Kirchenmusik" heißt es: „Wir beantragen daher, die Einmalinvestitionen, Sach- und Personalkosten für die Dozentur für Popularmusik in den ersten vier Jahren aus Mitteln der Projektrücklage zu bestreiten; ... „Der Hauptausschuss will zusätzlich noch 60.000 €. Was soll das, wenn bereits schon für vier Jahre eine halbe Stelle für diese Ausbildung vorgeschlagen wurde? Denn wenn der Antrag für Projekt 1 angenommen wird, ist das doch eigentlich drin. Ich verstehe die Besonderheit des Ergänzungsantrages nicht.

Synodaler **Fritsch:** Das ist genau auch meine Frage. Ich weiß nicht, was diese 60.000 € bedeuten sollen, ob sie abgezogen werden oder ob sie zusätzlich dazukommen sollen – und wenn ja, dann muss man nach meiner Einschätzung genauso vorgehen wie bei der jetzt formulierten Projektierung Altenheimseelsorge, dass man dafür wieder einen neuen Projektvorschlag im Herbst macht.

Oberkirchenrat **Dr. Nüchtern:** Ich habe eine Rückfrage zum Antrag von Herrn Steinberg. Es klingt vielleicht auf den ersten Blick etwas spitzfindig, wenn ich frage: Ist das Projekt die Ausbildungsinitiative oder das Haus der Kirchenmusik?

Synodaler **Steinberg:** Das Projekt insgesamt ist die Ausbildungsinitiative. Dann kommt der Bericht nach vier Jahren und dann wird erst entschieden, ob es haushaltsmäßig weitergeführt werden kann. Ich will vermeiden, dass wir in vier Jahren die Auskunft kriegen, es ist ja schon bereits bei der Synodensitzung im Frühjahr 2005 gesagt worden, dass die Sache im Haushalt weitergeführt werden soll.

Oberkirchenrat **Dr. Nüchtern:** Darüber entscheidet die Synode im Zusammenhang der Haushaltsentscheidung in vier Jahren. Deshalb ist der Antrag aus meiner Sicht überflüssig.

Synodaler **Steinberg:** Ich möchte dies klargestellt haben.

Synodaler **Krüger:** Dem Projektantrag liegen zwei Prämissen zugrunde. Es geht um Gewinnung und Fortbildung. Wer fortbilden will, der muss zuvor gewinnen. Die zweite Prämisse ist: Zur Kirchenmusik gehört auch die Popmusik. Zwar ist das eine schöne Erkenntnis, aber bei aller Zusammengehörigkeit wird in dem Antrag nicht berücksichtigt, dass die Gewinnung unterschiedlich verläuft. Wir haben im eher klassischen Bereich eine hauptamtliche Struktur auf Bezirksebene. Wir haben im Popularmusikbereich diese hauptamtliche Struktur, auf Bezirksebene nicht. Wir haben das Pro-Pop-Projekt bisher nur auf landeskirchlicher Ebene. Es ist richtig, dass in dem großen Antrag zwar die Ausbildung über den Popproduzenten drin ist, aber nicht alles das, was im Vorfeld dazugehört, und das ist erheblich mehr. Es ist eben nur auf landeskirchlicher Ebene etwas geleistet worden.

Ich nenne noch Beispiele, damit man sich vorstellen kann, was alles nicht enthalten ist. Nicht enthalten sind z. B. die Bandfestivals, die stattgefunden haben, das letzte in Rastatt mit 52 Bewerbungen. Es ist nicht enthalten die Arbeit, unterschiedliche Bandszenen miteinander zu vernetzen und zu verknüpfen. Nicht enthalten ist der schon bestehende, aber weiterzuführende Aufbau der Internetpräsenz der Bands, der gesamte Bereich der Gospelchöre und der Chorarbeit usw. Deshalb kommt es zu diesem Zusatzantrag. Es hat eben keinen Wert, wenn man jemanden zum Fischen schickt und gibt ihm das Boot nicht zur Hand.

Synodaler **Dr. Buck:** Dann ist es in der Tat wichtig, dass wir uns darüber klar werden, ob wir als Synode eine Ergänzung oder ein zusätzliches Projekt beschließen können, ohne dass der Weg eingehalten wird, der dazu erforderlich ist. Es wäre besser, diese Bitte an den Oberkirchenrat weiterzugeben, der prüft den Antrag im Verhältnis zu anderen und legt ihn dem Landeskirchenrat wieder vor.

(Beifall)

Synodaler **Ebinger:** Es ist immer noch nicht geklärt, wann diese Beträge benötigt werden. Ursprünglich konnte man herauslesen, dass es erst nach 2009 ist. Nach diesem Votum könnte man davon ausgehen, dass es ein Erhöhungsantrag ist oder ein Antrag auf ein weiteres Projekt. Ich schließe mich den Ausführungen von Herrn Dr. Buck an.

Synodaler **Heger:** Es ist doch so, dass eine solche Arbeit eine personifizierte Schnittstelle benötigt, und diese ist in dem Projektantrag, wie er jetzt vorliegt, nicht berücksichtigt. Deshalb ist es so, dass der Ergänzungsantrag – und ich betone: es ist ein Ergänzungsantrag – vorschlägt, der Oberkirchenrat möge ein Konzept entwickeln, wie diese Erfahrungen tatsächlich aufgegriffen werden können, um ggf. die Mittel – und zwar zusätzliche – zur Verfügung stellen zu können. Es ist wichtig, dass bei dieser Arbeit eine gewisse Szene- und Milieufähigkeit der betreffenden Person gewährleistet wird.

Synodaler **Stober:** Ich widerspreche meinem Vorredner nur ungern, aber es ist kein Ergänzungsantrag.

Ich möchte etwas zur Genese dieses Antrages sagen: Wir haben im Hauptausschuss sehr intensiv über das Projekt „Ausbildungsinitiative Kirchenmusik“ gesprochen und haben alle vier Punkte, so wie sie da stehen, positiv beschieden. Dann kam als Annex dieser Antrag, und es war uns im Hauptausschuss klar, dass dies ein fünftes Projekt ist und kein Annex zum Projekt 1. So haben wir es im Hauptausschuss besprochen. Herr Dr. Buck hat also Recht: Ich bitte den Oberkirchenrat das 5. Projekt zu prüfen.

Synodaler **Dr. Harmsen:** Ist es dann nicht sinnvoller, den Weg zu gehen, den Projektanträge gehen müssen und diesen Antrag, wie er jetzt in der Beschlussvorlage steht, zurückzuziehen? Dann kann es wirklich den Weg gehen, der eigentlich vorgeschrieben ist.

Vizepräsident **Fritz:** Ich werde Ihnen den Vorschlag machen, über diesen so genannten Ergänzungsantrag – das sind zwei Sätze – getrennt abzustimmen, und dann hätten Sie das, was Sie eigentlich wollen.

Synodale **Wildprett:** Es liegt zwar schon ein paar Redebeiträge zurück, aber falls wir uns dem Anliegen von Herrn Steinberg anschließen wollen, dann müssten wir den vierten Punkt des Antrages ändern, denn es macht keinen Sinn, nach Beendigung der vier Jahre erst den Antrag zu stellen. Es würde unnötig viel Zeit verloren gehen. Man müsste diesen Punkt dahin gehend **ändern,** *ein Jahr vor Projektende* den Bericht vorzulegen.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz:** Herr Steinberg, würden Sie das übernehmen?

(Synodaler **Steinberg:** Ja)

Synodaler **Krüger:** Der Antrag kann gerne den Weg eines Projektantrages nehmen. Wichtig wäre mir nur, dass bis dahin der entsprechende Topf nicht leer ist.

Synodaler **Stober:** Nach diesem wohltuenden Votum können wir den Antrag zurückziehen. Der Oberkirchenrat hat gehört, was damit gemeint ist. Ich frage deshalb die Hauptausschussmitglieder, die sich mehrheitlich für diesen Antrag entschieden haben, ob man ihn zurücknehmen kann.

Oberkirchenrat **Stockmeier:** In der formalen Behandlung müsste jetzt aber wenigstens erst festgestellt werden, ob das, was sich in dem Ergänzungsantrag ausweist, überhaupt als gesonderter Auftrag über das Projekt hinaus an den Oberkirchenrat zur Bearbeitung überwiesen wird.

Vizepräsident **Fritz:** Ich schlage vor, zunächst über den ersten Satz des Ergänzungsantrages des Hauptausschusses **abzustimmen.** Der ist nicht haushaltsrelevant, und dann schauen wir, was wir weiter machen.

Nachdem ich keine Wortmeldungen mehr zum Projekt 1 habe, stimmen wir über das Projekt 1 ab, danach über den ersten Satz des Ergänzungsantrags. Zunächst müssen wir über den Änderungsantrag von Herrn Steinberg abstimmen. Er bittet die Ziffer 4 folgendermaßen zu fassen:

Ein Jahr vor Projektende ist der Landessynode ein Abschlussbericht vorzulegen. Erst danach kann entschieden werden, ob die Arbeit entsprechend dem Bericht der Synodalen Groß haushaltsmäßig fortgeführt wird.

Wer diesem Änderungsantrag zustimmt, den bitte ich die Hand zu heben. – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – 7 Enthaltungen.

Jetzt stimmen wir über das gesamte Projekt 1 ab, und zwar in der Fassung von Herrn Steinberg. Wer dafür ist, den bitte ich um sein Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – 2 Enthaltungen.

Ich lasse jetzt über den Satz 1 des Ergänzungsantrages des Hauptausschusses abstimmen:

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat ein Konzept zu entwickeln, das die positiven Erfahrungen mit dem Pro-Pop-Projekt sichert und weiterführt.

Wer ist dafür? – Die Mehrheit ist dafür. Gegenstimmen? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – 12 Enthaltungen.

Damit ist der erste Satz des Antrages angenommen. Ihr Einverständnis vorausgesetzt, lasse ich über den zweiten Satz aus formalen Gründen nicht mehr abstimmen.

Vizepräsident **Fritz:** Ich eröffne die **Aussprache** zum **Projekt 2.**

Synodaler **Schmitz:** Ich beantrage zu Punkt 2 eine Ergänzung. Da geht es um die Anschubfinanzierung.

„Bedingung dafür ist, dass im Sendeprogramm Beratung geschieht und diese in Zusammenarbeit mit den kirchlichen Beratungs- und Telefonseelsorgestellen durchgeführt wird nach deren Qualitätsmaßstäben und im Blick auf Ausbildung und Supervision der Beratenden."

Da werden Parallelstrukturen innerhalb unserer Kirchen aufgebaut ohne irgendeinen Qualitätsmaßstab. Es werden auf der einen Seite Gewinne erzielt und auf der anderen Seite stehen unsere Beratungsstellen unter allergrößtem Finanzierungsdruck. Ich halte das ohne diesen Zusatz für kontraproduktiv.

Vizepräsident **Fritz:** Das kriege ich noch schriftlich bitte!

Synodaler **Fritsch:** Ich möchte zunächst betonen, dass ich das Konzept sehr gut finde und für einen wesentlichen Schritt in eine neue und gute Richtung halte. Was mir aber fehlt, ist ein klarer Inhalt und eine transparente Konzeption. Ich habe außer der Bezahlseelsorge, home-shopping von Eine-Welt-Produkten sowie einem Schiff, das den Neckar und Rhein rauf und runter fährt, nichts Inhaltliches vernehmen können und ich will nicht verhehlen, dass ich die beiden ersten Punkte – Bezahlseelsorge und home-shopping -- für sehr problematisch halte. Das Schiff hat immerhin noch eine symbolische Bedeutung.

(Heiterkeit)

Es ist eine große Herausforderung, Tag für Tag 40 % von 24 Stunden – also ca. 10 Stunden pro Tag – ein qualitativ hochwertiges Programm zu machen. Man kann nicht die ganze Zeit Wiederholungen senden, daher halte ich es für unabdingbar, bei der Programmgestaltung breitbändig auf vorhandene Ressourcen innerhalb der vier beteiligten Kirchen zurückzugreifen. Wir haben im Bericht gehört, es wird einen Programmbeirat geben, dem ein Mitglied des Kollegiums angehören soll. Das halte ich für gut, aber ich halte es für unabdingbar, dass das auf eine breite Basis gestellt wird.

Ich kann diesem Antrag nur zustimmen, wenn in geeigneter Weise, ob in Form einer synodalen Begleitgruppe oder etwas Ähnlichem, diesem Mitglied des Kollegiums im Programmbeirat ein breiter Ressourcenhintergrund aus unserer Mitte bzw. aus der Mitte unserer Kirche zur Verfügung gestellt wird. Sonst habe ich große Bedenken, was die inhaltliche Gestaltung dieses Senders für unsere Belange angeht. Deshalb stelle ich folgenden Ergänzungsantrag:

Die Synode möge den Oberkirchenrat beauftragen, eine Begleitgruppe einzurichten, die die Arbeit des ERB im Privatfernsehen konzeptionell und inhaltlich begleitet. Diese Begleitgruppe soll der Synode regelmäßig berichten.

Synodaler **Dr. Buck:** Da ich in den Aufsichtsrat des ERB entsandt bin, möchte ich zum letzten Punkt etwas sagen. Der Vorschlag einer synodalen Begleitgruppe für das Mitglied aus dem Oberkirchenrat, die beobachten und beraten soll, halte ich im Prinzip für eine wunderbare Idee, weil die Synode dem Sender dadurch erheblich näher kommt. Ich denke, das ist eine Sache, zu der man nur ja sagen kann. Ich würde darum bitten, dass das auch entsprechend beschlossen wird. Da kommt synodale Kompetenz zur Sachkompetenz des Oberkirchenrates hinzu, also eine Sache, die ich sehr positiv sehe.

Ich hatte mich gemeldet, um zu dem einen Punkt etwas zu sagen, den Frau Groß so schön begonnen hat, dass nämlich niemand weiß, wie es am Ende wirklich aussehen wird. Wir haben im Aufsichtsrat das Problem hin und her gewendet und Chancen und Risiken abgewogen und dabei festgestellt, dass es vielerlei Risiken gibt, Risiken, die auch angeklungen sind in einigen Redebeiträgen, dass man beispielsweise nicht „professionell" genug gerüstet sei für so ausgedehnte Sendezeiten – die Professionalität wird aber durch die oberkirchenrätliche und synodale Begleitung immer wieder angemahnt werden –, dass viele andere Gefährdungen auf dem Weg sein können und niemand sagen kann, dass es wirklich das wird, was wir erhoffen, nämlich ein selbstlaufendes Unternehmen. Wir wissen auch, dass wir im „worst case" die Gesellschaft nicht am Leben erhalten können, wenn die Sache nicht ankommt. Es ist letztendlich der Fernsehzuschauer, der darüber entscheidet.

Mir kommt es darauf an, dass selbst für diesen Fall die Mittel des Projektes, die Sie jetzt zu bewilligen gebeten sind, nicht verloren gehen. Denn diese Mittel gehen wesentlich in die Arbeit am Fernsehprogramm ein. Das ist eine Arbeit, die nicht verloren ist, denn die Programme werden gesendet. Verloren wäre die Arbeit von Herrn Gerwin und einigen anderen, die sich damit beschäftigen, und ein kleiner Teil von den 250.000 €, der in dieser Arbeit aufgegangen ist. Aber die Ergebnisse der Arbeit bleiben bestehen. Das wollte ich zur Verdeutlichung noch einmal sagen. Es gibt also kein Risiko eines totalen Verlustes von 250.000 € ohne Gegenleistung.

Synodale **Schmidt-Dreher:** Ich möchte eine Kleinigkeit klarstellen. Auf unserem Papier steht, dass in Württemberg nicht die Synode, sondern das Kollegium die 250.000 € genehmigt hat, das ist nicht so wichtig. Ich will aber sagen, warum ich dem Ganzen nicht zustimmen werde. Für mich ist das zunächst kein solider Projektantrag. Wenn man ihn mit dem zur Kirchenmusik vergleicht, dann ist er recht schludrig gemacht – mit sehr unbestimmten Aussagen, die auch schon wie Werbefernsehen klingen – mit Versprechungen, „von den Kirchen geprägt". Wenn wir maximal 40 % Programmanteil haben, dann weiß ich wirklich nicht, wie das mit dem Prägen klappen soll.

Sollen wir da wirklich mitmachen, wo den Leuten vor allem über hohe Telefonkosten – und viele der Menschen sind sich dessen gar nicht bewusst – das Geld aus der Tasche gezogen wird? Das ist nicht mein Verständnis, bei allen Verlockungen, die irgendwo im Fernseh-Projekt mit drin stecken mögen.

(Beifall)

Synodaler **Nußbaum:** Im Moment scheinen die Risiken größer als die Chancen, und trotzdem bin ich der Meinung, dass wir hier eine einmalige Chance haben, unsere Kirche weiteren Bevölkerungsgruppen nahe zu bringen, die wir sonst schwerlich erreichen. Ich bin sehr froh, dass in den Diskussionen die Risiken dargestellt worden sind, und ich würde den Antrag von Herrn Schmitz wie folgt zu erweitern gedenken:

Als Begleitung bereits in der Vorbereitungs- und Aufbauphase der kirchlichen Programmbeiträge ist ein eigener Programmbeirat zu berufen. Die von der Synode bestellten Aufsichtsgremien des ERB und der ERB-Medien GmbH, in der bereits ein Vertreter des Kollegiums sitzt, werden mit der Auswahl und Berufung beauftragt. Der Vorsitzende beider Gesellschafter – das ist Herr Dr. Buck – berichtet zeitaktuell der Synode.

Vizepräsident **Fritz:** Ist das ergänzend oder ersetzend?

(Synodaler **Nußbaum:** Das ist ersetzend!)

– Geben Sie mir das bitte noch schriftlich.

Synodaler **Eitenmüller:** Liebe Schwestern und Brüder, ich weiß nicht, wie viele Beiträge Sie schon gesehen haben, die unter Herrn Gerwins Leitung entstanden sind. Das, was ich gesehen habe, fand ich sehr überzeugend. Er hat Verkündigungsarbeit geleistet in einem uns ansonsten sehr fremden Medium und damit Menschen erreicht, die wir sonst kaum erreichen können mit unseren Mitteln. Ich plädiere sehr dafür, dass wir dieses Konzept nicht verwässern. Wenn wir unsere Kommunikationsmaßstäbe diesem Medium unterjubeln wollen, dann machen wir es von vornherein kaputt. Natürlich entspricht nicht alles unseren Geschmacksvorstellungen, jedenfalls nicht mehrheitlich. Aber wir erleben doch auch, dass wir einen erheblichen Teil unserer Mitmenschen mit diesen Kommunikationsmedien, die wir haben, nicht erreichen.

Dies ist ein Versuch, mit diesem vorhandenen Formenpotential neu umzugehen, und ich meine, wir sollten den Versuch unternehmen, ihn –, ich wiederhole das noch einmal – möglichst nicht verwässern, durchaus kritisch begleiten und nach einiger Zeit sehen, was dabei herauskommt. Ich bringe Herrn Gerwin gegenüber einfach Vertrauen mit, und ohne diesen Vertrauensvorschuss ist es an keiner Stelle unserer Kirchenarbeit möglich, etwas Neues zu beginnen.

(Beifall)

Synodale **Dr. Barnstedt:** Zunächst meine ich, dass wir einen Projektantrag nicht zu einer Vertrauensfrage gegenüber einer Person machen sollten, sondern wir sollten nach dem Projekt fragen. Denn bei diesem Projekt ist nicht nur eine Person dabei, sondern sehr, sehr viele, und deshalb kann man es nicht auf eine Person fokussieren. Das halte ich für kein gutes Kriterium.

Herr Dr. Buck, ich glaube Ihnen, dass nichts verloren ist, aber eines ist möglicherweise doch zu verlieren, nämlich unser guter Ruf. Ich bin nicht überzeugt von dem Projekt, denn ich glaube, es gibt Einrichtungen der Kirche, die mit dieser Bevölkerungsgruppe, die hier immer angesprochen wird und die erreicht werden soll, sehr viel Kontakt hat, nämlich im Bereich des Diakonischen Werkes, oder bei der Telefonseelsorge, die einen reichhaltigen Erfahrungsschatz hat. Ihre Argumente haben mich nicht überzeugt. Ich frage mich, ob uns jedes kopierte Mittel recht ist, wenn wir bestimmte Menschen erreichen wollen. Ich halte das für eine Gratwanderung, wobei ich einräumen muss, dass ich auch nachts durch das Fernsehen zappe und gewisse Sendungen auch schon gesehen habe. Ich halte es für problematisch und gefährlich, diese Mittel, die dort angeboten werden, auf die Kirche zu übertragen.

Für mich heißt Lebensbetreuung und Lebensberatung, dass das eine Sache ist, die in der Regel etwas mit einem Vier-Augen-Prinzip zu tun hat. Ich weiß, es gibt Sendungen mit öffentlichen Beichten schon im Fernsehen, die sich zunehmender Beliebtheit erfreuen. Dort erzählt man, was man schon Schlimmes getan hat, und ich halte es für relativ gefährlich, wenn sich die Kirche in diesen Bereich begibt.

Vizepräsident **Fritz:** Ich schließe die Rednerliste zu diesem Projekt. Wir **stimmen** über das Projekt 2 **ab.**

Wir haben jetzt drei Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge. Fangen wir zunächst einmal mit dem Antrag von Herrn Schmitz an, der Absatz 2 ergänzt haben möchte:

Bedingung dafür ist, dass im Sendeprogramm Beratung geschieht und diese in Zusammenarbeit mit den kirchlichen Beratungs- und Telefonseelsorgestellen durchgeführt wird, nach deren Qualitätsmaßstäben und im Blick auf Ausbildung und Supervision der Beratenden.

Wer für diesen Ergänzungsantrag ist, der möge bitte die Hand heben. – Das sind drei Personen. Wer ist dagegen? – Das ist die Mehrheit. Damit ist dieser Antrag abgelehnt.

Dann haben wir noch zwei Ergänzungsanträge, die ich beide einmal vorlesen möchte, die vielleicht alternativ überlegt werden müssen.

Herr Fritsch hat folgenden Antrag gestellt:

Die Synode möge eine Begleitgruppe einrichten, die in Unterstützung des kollegialen Mitglieds im Programmbeirat die Arbeit des Evangelischen Rundfunks Baden (ERB) und im Privatfernsehen konzeptionell und inhaltlich begleitet. Diese Begleitgruppe soll der Synode regelmäßig berichten.

Herr Nußbaum hat Folgendes vorgeschlagen:

Als Begleitung bereits in der Vorbereitung und Aufbauphase der kirchlichen Programmbeiträge ist ein eigener Programmbeirat zu berufen. Die von der Synode bestellten Aufsichtsgremien des ERB und der ERB-Medien GmbH werden mit der Auswahl und Berufung der Programmbeiräte beauftragt. Der Vorsitzende beider Gesellschafter berichtet zeitaktuell der Synode.

Synodaler **Bauer** (zur Geschäftsordnung): Ich bitte Folgendes zu überlegen: Diese beiden Anträge, die gerade verlesen wurden, gelten nur für den Fall, dass dem Hauptantrag unter Nummer 1 zugestimmt wird. Wenn dem nicht zugestimmt wird, dann erübrigen sie sich. Ich bitte darum, dass zunächst über die Ziffer 1 dieses Projektes abgestimmt wird, und dann kann auch über die weiteren Ergänzungsanträge abgestimmt werden.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz:** Habe ich daraus gehört, dass Sie gerne über die Ziffern des Projektes 2 getrennt abstimmen wollen? – Das ist der Fall.

Ich rufe auf Ziffer 1 des Projektes 2: Wer dem zustimmt, den bitte ich die Hand zu heben. – 33 Stimmen. Wer ist dagegen? – 16 Stimmen. Enthaltungen? – 9 Enthaltungen. Damit ist die Ziffer 1 angenommen.

Ziffer 2: Wer zustimmt, bitte ich die Hand zu heben. – 30 Stimmen. Wer ist dagegen? – 15 Stimmen. Enthaltungen? – 11 Enthaltungen. Damit ist auch die Ziffer 2 angenommen.

Jetzt kommen wir zu den Anträgen.

Ich stelle zuerst den **Antrag** von **Herrn Fritsch** zur Abstimmung. Wer dem zustimmt, den bitte ich die Hand zu heben. – 29 Ja-Stimmen. Wer ist dagegen? – 5 Stimmen. Enthaltungen? – 20 Enthaltungen.

Dann ist dieser Antrag angenommen. Damit erübrigt sich der Antrag von Herrn Nußbaum.

Ich lasse jetzt über die Ziffer 3 des Projektes 2 abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – 1 Gegenstimme. Wer enthält sich? – 5 Enthaltungen.

Ich eröffne nun die **Aussprache** zum **Projekt 3.**

Synodaler **Schleifer:** Im Interesse der Gleichbehandlung aller Projekte bitte ich um Anfügung einer Ziffer 3:

In zwei Jahren ist der Landessynode ein Bericht über die Entwicklung der Stiftungsinitiative vorzulegen.

Vizepräsident **Fritz:** Ich habe keine weiteren Wortmeldungen mehr.

Wir werden zunächst über das Projekt **abstimmen** – und dann über den Ergänzungsantrag. Wer das Projekt, so wie es dargestellt ist, befürwortet, der möge die Hand heben. – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – 6 Enthaltungen.

Ich lasse jetzt über den Antrag von Herrn Schleifer abstimmen. Wer ist dafür? – Das scheint die Mehrheit zu sein. Wer ist dagegen? – Niemand. Enthaltungen? – 8 Enthaltungen.

Wir kommen zu **Projekt 4,** zur **Aussprache.**

Synodale **Prof. Gramlich:** Ich bitte, bei diesem Projekt ein halbes Jahr vor Beendigung einen Abschlussbericht vorlegen zu lassen und das in den Antrag aufzunehmen.

Vizepräsident **Fritz:** Herr Dr. Buck, da das ein Antrag des Finanzausschusses ist, könnten Sie das übernehmen? – Das ist der Fall. Ich habe keine weiteren Wortmeldungen. Wir **stimmen** darüber **ab.** Ziffer 3 wird folgendermaßen geändert:

Ein halbes Jahr vor Projektende ist der Landessynode ein Bericht vorzulegen.

Wer stimmt dem Projekt 4 insgesamt zu? – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – 2 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 10 Enthaltungen.

Damit sind alle 4 Projekte mit z. t. kleinen Änderungen angenommen.

Beschlossene Fassung

Projekt 1: Ausbildungsinitiative Kirchenmusik / Pro-Pop-Projekt

1. Die Landessynode begrüßt die „Ausbildungsinitiative Kirchenmusik".
2. Gemäß dem vorliegenden Projektantrag werden einmalig € 406.925,– aus Projektmitteln zur Verfügung gestellt.
3. Das „Haus der Kirchenmusik" soll in Schloss Beuggen angesiedelt werden.
4. Ein Jahr vor Projektende ist der Landessynode ein Abschlussbericht vorzulegen. Erst danach kann entschieden werden, ob die Arbeit entsprechend dem Bericht der Synodalen Groß haushaltsmäßig fortgeführt wird.
5. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat ein Konzept zu entwickeln, das die positiven Erfahrungen mit dem Pro-Pop-Projekt sichert und weiterführt.

Projekt 2: Beteiligung Privatfernsehen

1. Die Landessynode begrüßt das „Konzept für ein kirchliches Engagement beim neuen Landesweiten Fernsehsender BW FAMILY".
2. Als Anschubfinanzierung für kirchliche Programmbeiträge werden einmalig Projektmittel in Höhe von € 250.000,– zur Verfügung gestellt.
3. Die Synode möge eine Begleitgruppe einrichten, die in Unterstützung des kollegialen Mitglieds im Programmbeirat die Arbeit des Evangelischen Rundfunks Baden (ERB) und im Privatfernsehen konzeptionell und inhaltlich begleitet. Diese Begleitgruppe soll der Synode regelmäßig berichten.
4. In zwei Jahren ist der Landessynode ein Bericht über die Entwicklung des Senders vorzulegen.

Projekt 3: Stiftungsinitiative

1. Die Landessynode begrüßt die Errichtung der „Stiftung Diakonie Baden".
2. Als Anteil der Landeskirche werden einmalig € 100.000,– Stiftungskapital aus Projektmitteln zur Verfügung gestellt.
3. In zwei Jahren ist der Landessynode ein Bericht über die Entwicklung der Stiftungsinitiative vorzulegen.

Projekt 4: Gottesdienst

1. Die Landessynode begrüßt die im Projektantrag „Innovation im Handlungsfeld Gottesdienst" vorgestellten Überlegungen.
2. Für die Finanzierung einer auf zwei Jahre begrenzten halben Pfarrstelle werden einmalig € 80.000,– aus Projektmitteln zur Verfügung gestellt.
3. Ein halbes Jahr vor Projektende ist der Landessynode ein Bericht vorzulegen.

XXI
Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 17. März 2005: Entwurf der Trauagende der Union Evangelischer Kirchen

(Anlage 2)

Vizepräsident **Fritz:** Ich rufe Tagesordnungspunkt XXI zur Behandlung auf, Herr Hornung wird der Synode berichten.

Synodaler **Hornung, Berichterstatter:** Verehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, ich könnte jetzt, wenn ich auf die Tagesordnung schaue, sagen: „Den letzten beißen die Hunde", ich hoffe, es wird nicht so sein, ich werde versuchen, mich kurz zu fassen. Mein Beruf als Fotograf bringt es mit sich, dass ich Jahr für Jahr auf ganz unterschiedlichen „Hochzeiten tanzen" darf, und das, obwohl ich doch – vorsichtig gesagt – ein miserabler Tänzer bin.

Natürlich – und das haben Sie sich gleich gedacht – ich bin nicht zum Tanzen bei einer Hochzeit, sondern um gute Fotos von der Trauzeremonie, von der Feier und natürlich in erster Linie vom Brautpaar zu machen.

Nun müssen wir Fotografen in den letzten Jahren einen Rückgang der Aufträge für Hochzeitsbilder verkraften. Dieser Rückgang hängt eng zusammen mit der starken Rückläufigkeit der kirchlichen Trauungen in den letzten Jahren.

Es ist aber sehr bemerkenswert, dass der prozentuale Anteil der Paare, die an ihrem Hochzeitstag zum Fotografen gehen, gestiegen ist. Diese Feststellung verträgt sich gut mit der Aussage vieler Paare: „Wenn wir schon heiraten, dann aber mit allem, was dazugehört."

Im Trend ist die Feier im hochwertigen Lokal. Die Pferdekutsche oder die große Limousine ist inzwischen ein Muss. Und ich möchte anfügen: der Kinderwagen auch. Das war noch vor einigen Jahren anders.

Doch inzwischen zeigt die Erfahrung, dass fast schon jedes zweite Brautpaar mindestens zu dritt kommt: Mama und Papa und Töchterchen oder Sohnemann.

Und da ist noch etwas: Versuchen Sie einmal, auf einer Hochzeitsfeier ein Gruppenbild der Hochzeitsgesellschaft zu machen: Sagen Sie aber bloß nicht folgenden Satz: „Und jetzt noch bitte Mama und Papa nach vorne in die erste Reihe!" Es könnte nämlich gut sein, dass da nicht zwei Personen nach vorne kommen, sondern vier oder sechs: Da ist noch der Stiefvater der Braut und vielleicht die Exfrau des Bräutigams oder des Brautvaters – oder wer auch immer – dabei.

(Heiterkeit)

Was ich damit ein wenig veranschaulichen will, ist eigentlich Folgendes:

Offensichtlich haben sich die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für eine Heirat – insbesondere für eine kirchliche Trauung – in hohem Maß gewandelt.

Die Trauung scheint tatsächlich kein „rite de passage" mehr zu sein, kein sichtbares Zeichen also mehr für einen Übergang von einem Lebensabschnitt zum nächsten. Oftmals leben die Paare ja schon jahrelang zusammen, häufig haben sie schon Kinder. Gerade ein Kind ist dann auch für viele Paare ein Grund, vor den Traualtar zu treten. Es gilt sie in diesem Entschluss zu stärken.

Es hat den Anschein, als sei die kirchliche Trauung für viele eine psychologische Notwendigkeit, um sich des schon seit Jahren laufenden Rollenspiels in der Partnerschaft zu vergewissern und eine gewisse „äußere Ordnung" hineinzubringen.

Diesen geänderten Randbedingungen für eine kirchliche Trauung muss Rechnung getragen werden. Da ist es als ausgesprochen positiv zu werten, dass im kirchenübergreifenden Konsens im Rahmen der UEK eine neue Trauagende beraten wird.

Allen, die daran mitwirken, sei von dieser Stelle aus herzlich gedankt.

(Beifall)

Es ist aus meiner Sicht wunderbar, dass eine solche Zusammenarbeit in der UEK möglich ist.

Auch den Bezirkssynoden unserer Landeskirche möchte ich hier ausdrücklich danken. Die Synoden haben sich intensiv mit dem Thema beschäftigt – teilweise in extra anberaumten Tagungen, sogar über zwei Tage. Ihre Arbeit war sehr wichtig, denn sie ist zur Grundlage unserer am Ende meines Berichtes als Antrag zusammengefassten Bitten für die Weiterarbeit an der neuen Agende geworden.

In den Beratungen der Ausschüsse wurde ebenso wie in den Voten der Bezirkssynoden ein weitgehendes Einverständnis mit den Gestaltungsvorschlägen des Entwurfs zum Ausdruck gebracht.

Einige Punkte wurden indes noch einmal beleuchtet:

Die Traufragen des Entwurfs klingen weltlicher als die Formulierungen unserer gegenwärtigen badischen Agende. Das wird besonders deutlich, wenn sie ohne die dazugehörigen Bibeltexte gelesen werden. Das haben einige Synoden herausgespürt und formulieren folgende Bitte:

Die Traufragen der neuen Agende und deren Einleitung mit der Verknüpfung zu den Traulesungen sollen deutlicher an die Formulierungen der gegenwärtigen badischen Agende angelehnt werden. Damit würden sie unmissverständlicher und ausdrücklicher als Bekenntnisfragen akzentuiert sein.

Weiter sollte eine einfache, eine kleine Ordnung in die neue Agende eingearbeitet werden, die berücksichtigt, dass nicht in allen Lebenssituationen und nicht in jeder persönlichen Biografie die aufwändige Form des Schwellenrituals passt.

So könnte es z. B. einem Paar, das Jahre zuvor standesamtlich geheiratet hat, wesentlich leichter fallen, sein gemeinsames Leben nun ausdrücklich unter den Schutz Gottes zu stellen. In diesem Zusammenhang könnte dann eine segens- und fürbittzentrierte Form als eine seelsorgerliche Notwendigkeit gesehen werden. Die „kleine Ordnung" könnte so auch im Rahmen eines Gemeindegottesdienstes eine Trauung ermöglichen.

Es scheint wichtig herauszustellen, dass es sich bei dieser „kleinen Form" nicht um eine „Light-Version" der klassischen Formen handeln darf.

Hinsichtlich der Sprache des Entwurfs zur neuen Trauagende ist zu bemerken:

Viele, die den Traugottesdienst mitfeiern, sind erfahrungsgemäß jünger als der „durchschnittliche sonntägliche Gottesdienstbesucher". Auch fehlt oft eine kirchliche Beheimatung oder zumindest sprachlich eine kirchliche Sozialisierung. Dieser Umstand sollte bei einer gewünschten sprachlichen Überarbeitung der Trauagende berücksichtigt werden.

Die lange Einleitung im Entwurf zur neuen Trauagende könnte als Beiheft zur Agende herausgebracht werden. Dies wäre jedoch nicht notwendig, wenn die Einleitung deutlich gekürzt würde, was durchaus möglich erscheint.

Das Formular C der badischen Agende für die ökumenische Trauung sollte nach Fertigstellung ohne weiteren Kommentar der neuen Trauagende beigelegt werden.

Bei allen Überlegungen und Gedanken und bei aller Arbeit, die weiterhin für die neue Trauagende geleistet wird, sollten wir uns – glaube ich – immer bewusst sein, dass unser Tun allein im Vertrauen auf unseren Herrn Jesus Christus in seinem Sinne gelingen wird.

Dieses Vertrauen wünsche ich von dieser Stelle aus allen, die – in welcher Weise auch immer – mit der neuen Agende befasst sind.

Damit, liebe Schwestern und Brüder in der Synode, komme ich zum Beschlussantrag:

Die Landessynode nimmt den Entwurf „Trauagende" zustimmend zur Kenntnis und bittet bei der Weiterarbeit Folgendes zu berücksichtigen:

1. *Die Traufragen und deren Einleitung mit der Verknüpfung zu den Traulesungen sind in deutlicher Anlehnung an die Formulierungen der gegenwärtigen badischen Trauagende unmissverständlicher und ausdrücklicher als Bekenntnisfragen zu formulieren. Dadurch werden sie in der Sprache spezifisch christlich akzentuiert.*
2. *Ergänzend zu den bisherigen Varianten der Trauhandlung ist eine einfache Ordnung vorzusehen, die dank-, fürbitt- und segenszentriert berücksichtigt, dass für bestimmte Lebenssituationen die aufwändige Form eines Schwellenrituals nicht passt. Dadurch kann auch eine Trauung in einem Gemeindegottesdienst gefeiert werden.*
3. *Der Entwurf ist generell noch einmal sprachlich zu überarbeiten.*
4. *Durch eine straffere Drucktechnik der einzelnen Ordnungen, die Doppelungen vermeidet und deutliche Kürzungen im Einleitungsteil, ist der Umfang der Agende zu kürzen.*

Ich danke Ihnen herzlich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz:** Vielen Dank, Herr Hornung! Ich eröffne die Aussprache. – Ich habe keine Wortmeldungen. Damit schließe ich die Aussprache gleich wieder und komme zur **Abstimmung.**

Wünschen Sie getrennte Abstimmung? – Das ist nicht der Fall. Also beschließen wir über den gesamten Beschlussvorschlag aller ständigen Ausschüsse. Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie dem Beschluss zustimmen können. – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen.

Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

Beschlossene Fassung:

Die Landessynode nimmt den Entwurf „Trauagende" zustimmend zur Kenntnis und bittet bei der Weiterarbeit Folgendes zu berücksichtigen:

1. Die Traufragen und deren Einleitung mit der Verknüpfung zu den Traulesungen sind in deutlicher Anlehnung an die Formulierungen der gegenwärtigen badischen Trauagende unmissverständlicher und ausdrücklicher als Bekenntnisfragen zu formulieren. Dadurch werden sie in der Sprache spezifisch christlich akzentuiert.
2. Ergänzend zu den bisherigen Varianten der Trauhandlung ist eine einfache Ordnung vorzusehen, die dank-, fürbitt- und segenszentriert berücksichtigt, dass für bestimmte Lebenssituationen die aufwändige Form eines Schwellenrituals nicht passt. Dadurch kann auch eine Trauung in einem Gemeindegottesdienst gefeiert werden.
3. Der Entwurf ist generell noch einmal sprachlich zu überarbeiten.
4. Durch eine straffere Drucktechnik der einzelnen Ordnungen, die Doppelungen vermeidet und deutliche Kürzungen im Einleitungsteil, ist der Umfang der Agende zu kürzen.

XXII
Verschiedenes

Präsidentin **Fleckenstein:** Ich rufe die Gruppe der Vikare und Studierenden auf. Sie haben das Wort.

(Die Gruppe der Studierenden und Vikare begeben sich nach vorne zum Rednerpult.)

1. Teilnehmerin: Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Synodale, in den vergangenen drei Tagen durften wir dieser Synode als Beobachterinnen und Beobachter beiwohnen. Dabei ist uns von Anfang an aufgefallen, welch große Bedeutung Statistiken hier haben, insbesondere Ihr aller lebhaftes Interesse am durchschnittlichen Synodalen. So möchten wir als Nachwuchs und nach mehrtägiger scharfer Beobachtung als hoch kompetenter synodaler Durchschnittsausschuss Ihnen einen kurzen Ausblick auf die Entwicklung der Synodalen der Zukunft bieten.

2. Teilnehmerin: Nach unseren vorausschauenden Berechnungen sind für die zukünftige Synodale und den zukünftigen Synodalen folgende Durchschnittswerte zu erwarten:

Die Schuhgröße wird auf unter 40 schrumpfen, da man es sich zukünftig nicht mehr leisten kann auf großem Fuß zu leben.

(Heiterkeit)

Das Körpergewicht wird aller Voraussicht nach zunehmen, und zwar exponentiell zu den Sitzungstagen der Landessynode. Ebenfalls ist ein Anstieg des Sitz- bzw. Sitzungsfleisches zu erwarten, insbesondere bei Haushaltssynoden.

Ohne zu sehr als Prophetin auftreten zu wollen, sind wir der Ansicht, dass in Zukunft der Nachtisch im Vergleich zu Spaghetti und Salat eine immer größere Rolle spielen wird.

(Heiterkeit, Beifall)

3. Teilnehmer:

Ein weiterer Fingerzeig in die Zukunft:

Frühjahr 2007: Die Landeskirche Baden erhält den Innovationspreis der EKD als familienfreundlichste Kirche in Deutschland. Ausschlaggebend war die Einrichtung eines ständigen Ausschusses der Landessynode zur Betreuung des synodalen Nachwuchses. Synodale und Kirchenräte, die Bedenken hatten, ob sie den Herausforderungen eines solchen Ausschusses gewachsen seien, bekamen das Angebot zu einem zweiwöchigen Kontaktstudium im neuen FH-Studiengang in Erziehung der frühen Kindheit.

(Beifall)

4. Teilnehmer:

Liebe Synodale, wir leben in der Postmoderne, und die Postmoderne ist die Zeit der großen Wanderungsbewegung. Und deshalb lautet unsere Prognose, dass die Zuwanderung nach Baden zunehmen wird, und das bedeutet, dass Baden ein Einwanderungsland ist. Die vielen Zugezogenen bedeuten für den Durchschnittssynodalen, dass der Durchschnittssynodale zunehmend nichtbadisch wird und nichtbadische Kompetenzen erhält. Das bedeutet natürlich, dass die badischen Kompetenzen irgendwie zu erhalten sind, und deshalb regen wir zu folgendem Doppelantrag an:

5. Teilnehmerin:

Wir beantragen:

1. Einführung des Badischen als offizielle Verkehrssprache innerhalb der Landessynode.

(Große Heiterkeit, Beifall)

2. Die verpflichtende Teilnahme aller Neig'schmeckte bei Sprachkursen, die am Rande der Synode abgehalten werden.

(Die Teilnehmerin trägt ihren Part in Mundart vor, ein weiterer Teilnehmer versucht ihr das nachzusprechen.)

Diesen Antrag empfehlen wir dem Spruchkollegium für Lehrverfahren an, in dessen Zuständigkeit, wie wir meinen, Fragen des Wortes fallen.

(Beifall, Heiterkeit)

2. Teilnehmerin:

Außerdem gehen wir davon aus, dass die Anzahl der Kopien und Protokollseiten in Zukunft nur noch in laufenden Metern erfasst werden können. Daher wird sich dringlich die Frage nach der Archivierung stellen, um auch diesen Teil badischer Kirchengeschichte für die Nachwelt zu erhalten.

Für einen verantwortungsvollen Umgang mit unserer Geschichte werden rudimentäre Kenntnisse der Kirchengeschichte, insbesondere der Reformationsgeschichte vonnöten sein.

(Große Heiterkeit)

Wissenslücken können allerdings auf der Synode gefüllt werden.

(Beifall)

1. Teilnehmerin:

Wird dazu eine Aussprache erwünscht? – Ich sehe, das ist nicht der Fall.

3. Teilnehmer:

Nach diesen nun doch etwas prophetischen Worten noch eine kurze ernst gemeinte Anmerkung: Ähnlich wie bei der Reflektion eines zu Ende gegangenen Seminars kann man sich auch im Anschluss eines Gastbesuches auf einer Tagung fragen, was man nun eigentlich so mitnimmt. Was wir mitnehmen, ist vor allem dies: ganz enorm viele Eindrücke, Eindrücke, wie Kirche sein kann, wie Kirche funktioniert, wie Kirchenleitung arbeitet – und vor allem, über wie viel Kondition Synodale verfügen müssen, um so einen Marathon wie diesen durchzustehen.

Besonders beeindruckend ist, wie sich alles so scheinbar nahtlos aneinander reiht. Ich habe das selber erlebt – gerade in dem Moment, als ich dachte, die Unterlagen, die man ständig bekommt, werden so viel, dass ich gar nicht mehr weiß, wie ich sie transportieren soll, gerade in dem Moment habe ich bei der Tombola einen Rucksack gewonnen.

(Große Heiterkeit, Beifall)

Aber da ist noch mehr: Was wir von hier mitnehmen dürfen – und jetzt spreche ich für die kleine Gruppe der Pfarrstudierenden –, dazu müssen Sie wissen, dass unser Semester ein ziemlich bunter Haufen ist. Frau Gramlich weiß, wovon ich spreche. Meine Kommilitonin Frau Förster und ich gehören zu denen, deren bisheriger Weg durch Kirche auch durch Abschnitte deutlicher Unterkühlung und Distanz gekennzeichnet war. Nun hatten wir aber im Studium reichliche Möglichkeiten, uns konstruktiv damit auseinander zu setzen, aber dennoch sind wir sehr angenehm überrascht, dass wir ziemlich schnell und ziemlich deutlich auf dieser Tagung gemerkt haben, dass sich so etwas eingestellt hat wie Lust auf Landeskirche.

(Beifall)

1. Teilnehmerin:

In diesem Sinne möchten wir uns sehr herzlich bei Ihnen, Frau Präsidentin, für die Einladung zur Synode bedanken. Wir haben erlebt, wie engagiert und konzentriert – trotz Sparzwängen –, optimistisch und mit ganzem Herzen Sie alle sich für unsere Kirche einsetzen. Wir danken Ihnen dafür und wünschen Ihnen Gottes Segen und Beistand für Ihre weitere Arbeit.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein:** Liebe Studierende, liebe Vikare, ganz herzlichen Dank für Ihren originellen Beitrag, mit dem Sie so ein bisschen die Highlights aus unserer Tagung ganz besonders beobachtet und bei uns wachgerufen haben. Sie können uns kein größeres Kompliment machen, als wenn Sie sagen, wir haben Ihnen ein bisschen Lust auf Landeskirche gemacht. Sie waren eine außerordentlich freundliche, angenehme und interessierte Gruppe. Das möchte ich Ihnen bescheinigen.

(Beifall)

Es war ein gutes Miteinander auf dieser Tagung, und ich freue mich, dass Sie viele Eindrücke mitnehmen können, dass Sie im Plenum und in den Ausschüssen die Beratungen und Entschließungen miterlebt und beobachtet haben. Wir wünschen Ihnen für Ihr weiteres persönliches und berufliches Leben Gottes Segen und Gottes gutes Geleit. Ganz herzlichen Dank!

(Großer Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein:** Das Wort hat der Vorsitzende des Rechtsausschusses, Herr Dr. Heidland.

Synodaler **Dr. Heidland:** Verehrte Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder, einer langen Übung folgend, die man aber anlässlich der Halbzeit der Synode wirklich noch einmal eingehend prüfen sollte, habe ich heute die Ehre, den Dank der Synode an die Präsidentin und an das Präsidium auszusprechen.

Was könnte – so habe ich mir überlegt – eigentlich geeigneter sein, die herausragende Rolle des Präsidiums besser zu beschreiben, als einfach einmal die Geschäftsordnung durchzusehen, mit der sich die Synode ausführlich befasst hat. Da wird man nämlich entdecken, dass die Synodalen als solche geschäftsordnungsmäßig eigentlich nur eine relativ unbedeutende Rolle spielen. Im Wesentlichen erschöpft sie sich in Abstimmungen und in einigen Wahlen, ein Vorgang, der allen, die es bis in die Landessynode geschafft haben, sicherlich klar und nachvollziehbar geworden ist. Hier besitzen also die meisten eine recht einschlägige Erfahrung. Außerdem wird die Synode laut Geschäftsordnung noch bei Eingängen tätig. Hier sind ihre Rechte allerdings groß, denn sie kann einfach, wie es so schön heißt, über sie ganz oder teilweise zur Tagesordnung übergehen, was immer das heißen mag. Sie kann sie aber auch für erledigt erklären oder, was in der Regel das Beste ist, sie dem Evangelischen Oberkirchenrat übertragen.

(Heiterkeit)

Diesem in gewisser Weise martialischen Handeln der Synode gegenüber steht die filigrane Arbeit, die das Präsidium bzw. die Präsidentin zu leisten hat. So hat die Präsidentin bei Eingaben viele Möglichkeiten zu prüfen, wie diese zu bearbeiten sind. Die dafür einschlägigen Vorschriften sind, wie Sie selbst erfahren haben, auch für Kundige nur schwer zu durchschauen. Die Präsidentin kann Eingänge nach § 18 Nr. 1–3 – ich zitiere natürlich noch die geltende Fassung – zurückweisen oder weiterleiten, sie kann sie aber

auch unmittelbar zuweisen, und schließlich kann sie sie auch dem Ältestenrat zur Entscheidung vorlegen. Von den Eingängen nach Nr. 4 – 8 will ich gar nicht erst reden. Dies alles will aber ganz fein bedacht sein, damit die Eingänge auch wirklich elegant erledigt werden können, natürlich im positiven Sinne. Diese hohe Kunst beherrschen Sie, Frau Präsidentin, in ausgeprägtem Maße.

Noch ein weiteres Beispiel möchte ich anführen: Synodale haben das schlichte Recht zur Frage. Außer ein paar Formalien ist das nicht weiter schwierig. Die Präsidentin dagegen muss zwischen normalen Fragen, einfachen Anfragen und einer förmlichen Anfrage unterscheiden. Selbst im Rechtsausschuss haben wir da um Klärung gerungen und sie letztlich nicht gefunden. Das uns dies im Plenum wenig kümmert, ist wieder ein Beweis dafür, wie gut und sorgfältig wir von Ihnen allen, Frau Fleckenstein, Frau Schmidt-Dreher und Herr Fritz, geleitet werden.

Zu einer guten Sitzungsleitung gehört auch das heikle Problem der Frage, wann, wem und wie lange das Wort erteilt werden darf. Hier bestehen erschöpfende Regelungen, von deren Problematik die Synode normalerweise nichts ahnt. Es spricht im Übrigen für die Disziplin der Synodalen, dass die Präsidentin, soweit ich mich erinnern kann, noch nie jemanden nach § 34 wegen Abschweifung zur Sache rufen oder gar eine Rüge erteilen musste. Da kann man ruhig auch einmal die Synode loben.

Nicht einfach zu handhaben ist auch die Bestimmung, wonach die Präsidentin die Fragen an die Synode so zu stellen hat, dass sie mit ja oder mit nein zu beantworten sind. Zum Schluss – und das ist die hohe Kunst des Präsidiums – möchte ich § 30 Abs. 2 zitieren, wonach der Hauptantrag an die Stelle der ursprünglichen Vorlage oder des ursprünglichen Antrages tritt und die Grundlage für die Abstimmung ist. Abänderungsanträge kommen vor dem Hauptantrag zur Abstimmung; unter mehreren Abänderungsanträgen kommt derjenige zuerst zur Abstimmung, der sich am weitesten vom Hauptantrag entfernt – und das ist dann in der Tat ein sehr weites Feld. Durch alle diese Klippen werden wir mit leichter Hand vom Präsidium so geführt, dass wir diese Schwierigkeiten kaum bemerken. Dafür sei Ihnen allen ganz herzlich gedankt.

(Starker Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein:** Ich bedanke mich bei Ihnen, Herr Dr. Heidland, sehr herzlich zugleich im Namen der Vizepräsidentin und des Vizepräsidenten. Ich habe in der Zeit ab Oktober 1996 diese wunderschöne Uhr, die hier steht, noch nicht ein einziges Mal verwendet. Das zeigt tatsächlich, wie gut und diszipliniert unser Miteinander ist, dass man nicht mit solchen Dingen arbeiten muss. Ich erinnere mich an frühere Zeiten, als wir unendlich viele Geschäftsordnungsanträge hatten. Ich erinnere mich aus meiner Zeit nur an positiv weiterführende, erleichternde Geschäftsordnungsanträge und an keine negativen. Das ist, so denke ich, ein Zeichen für ein ganz besonderes Miteinander und für eine ganz besondere Atmosphäre in unserer Synode, und ich bedanke mich für das Präsidium bei Ihnen allen dafür.

Synodaler **Ebinger:** Frau Präsidentin, als einer der Dienstältesten in der Synode möchte ich Ihnen sehr herzlich für das Freibier zur Halbzeit dieser Synode danken.

(Heiterkeit, Beifall)

Synodaler **Schleifer:** Sie haben für gestern Abend eine Information mit dem Hinweis angekündigt, das Thema Amt sei für die Theologen wichtig und für die Nichttheologen interessant. Ich fand es sehr erfreulich, dass gestern Abend eine große Zahl beisammen war und möchte Herrn Oberkirchenrat Dr. Nüchtern an dieser Stelle für die ebenso informative wie verständliche und außerdem didaktisch sehr erquickliche Präsentation danken.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein:** Gibt es unter „Verschiedenes“ noch Wortmeldungen?

Synodale **Lingenberg:** Wenn sich schon alle Leute bedanken, möchte ich mich dem gerne anschließen und mich sehr herzlich für diese Broschüre bedanken, die ist einfach toll! Und ich würde sie sehr gern ganz weit streuen.

(Sie hält die Broschüre „Haushalten mit Konzept“ in die Höhe; großer Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein:** Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen mehr.

XXIII
Schlusswort der Präsidentin

Präsidentin **Fleckenstein:** Liebe Brüder und Schwestern, am Ende unserer Tagung möchte ich wieder ein vielfaches herzliches Dankeschön meinerseits sagen. Ich danke Ihnen allen, liebe Konsynodale, für Ihr engagiertes Mitwirken in unseren Ausschuss- und Plenarsitzungen. Wir haben ein sehr großes Arbeitspaket bewältigt und dennoch mit viel Spaß unsere Halbzeit gefeiert.

Mein besonderer Dank richtet sich an die Vizepräsidenten, an alle Ausschussvorsitzenden, die Schriftführer und alle sonstigen Mitglieder des Ältestenrats. Wir haben wie gewohnt konstruktiv miteinander gearbeitet; Sie alle haben mich intensiv unterstützt.

Besonderen Dank sage ich Herrn Wermke und Herrn Binkele, denen wir wiederum die hervorragende und verlässliche Koordination aller Abläufe unserer Tagung verdanken. Herrn Binkele habe ich für das Engagement in der Geschäftsordnungsnovelle schon vorher ein herzliches Dankeschön gesagt, ich möchte es noch einmal wiederholen.

(Beifall)

Ich danke auch allen Bezirkssynoden, die sich mit dem Entwurf der Trauagende beschäftigt haben, für ihre Anregungen. Es ist nicht selbstverständlich, dass das in einer guten, angemessenen, ausführlichen Weise in den Bezirkssynoden behandelt werden kann, aber es ist, so denke ich, eine ganz sinnvolle Vorschrift unserer Kirchenverfassung, dass nicht nur die Landessynode über Agenden befindet, sondern dass unsere Bezirkssynoden vorab in diesen Entscheidungsprozess einbezogen werden. Das ist hier geschehen, und ich möchte an dieser Stelle allen Verantwortlichen der Bezirkssynoden ein herzliches Dankeschön für die Mitwirkung sagen.

Ich danke allen Berichterstattern und Berichterstatterinnen unserer Tagung.

Herzlichen Dank sage ich den Herren Oberkirchenräten Stockmeier und Dr. Nüchtern sowie Frau Oberkirchenrätin Hinrichs für die ermutigenden Morgenandachten. Herz-

lichen Dank an Frau Vogel und Herrn Ziegler für die Abendandachten. Herzlichen Dank auch allen Konsynodalen, die durch Gebete die Synode geistlich geleitet haben. Unser Dank gilt den Landeskantoren ebenso wie Frau Gärtner, Herrn Hartwig, Frau Richter und Herrn Krüger für die musikalische Begleitung bei unseren Andachten.

An dieser Stelle möchte ich auch herzlich den Herren Roppel und Werner, vor allem aber auch Herrn Pfeffer von PV-Medien danken für die erneute Verlosung so schöner Geschenke und für mein schönes Halbzeit-Trikot.

(Beifall)

Herzlichen Dank sage ich unserem Synodalbüro. Herr Meinders, Frau Kronenwett und Frau Grimm waren mit mir seit Sonntag von früh bis spät und teilweise auch sehr spät im Allround-Einsatz, um den Verlauf der Tagung und um alles, was wir wünschten und benötigten, bemüht.

Herrn Seiter danken wir noch einmal herzlich für die schöne Synoden-Update-Präsentation zur Halbzeit; ich danke ihm und meinem Büro besonders auch für die gelungene Überraschung mit meinen statistischen Zahlen.

Ich danke den Stenografen für ihren Dienst.

Unser herzlicher Dank gilt Frau Quinttus und Frau Bulling im Schreibbüro; ebenso Herrn Witzenbacher und Frau Schmidt, die mit der Pressearbeit betraut waren.

Herzlichen Dank dem Schreibdienstteam des Evangelischen Oberkirchenrats unter der Leitung von Frau Wiederstein für die Niederschriften unserer Plenarsitzungen.

Ich sage herzlichen Dank allen, die von der technischen Organisation her diese Tagung vorbereitet haben, ihren Ablauf gewährleistet und eine Menge Arbeit in der Nachbereitung zu bewältigen haben. Allen voran danke ich Herrn Rein und Herrn Walschburger.

(Beifall)

Besonderen Dank sagen wir Herrn Holldack und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hier im Hause der Kirche für Unterkunft, Speis und Trank und dafür, dass sie uns zur Synodenhalbzeit mit unserer Lieblingsspeise versorgt haben. Wir haben uns hier alle wieder sehr verwöhnt gefühlt.

Den Damen und Herren der Medien sage ich ein herzliches Dankeschön für ihr Interesse und die Berichterstattung.

Lieber Herr Ziegler, wir haben gerne mit Ihnen in der Synode zusammengearbeitet – ein ganz herzliches Dankeschön dafür. Wir bedauern Ihr Ausscheiden. Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie alles Gute und Gottes Segen für den weiteren Weg.

(Beifall)

Ich wünsche Ihnen allen, liebe Brüder und Schwestern, einen guten Heimweg und bis zum Wiedersehen eine behütete Zeit in Ihren Familien und Ihren Gemeinden.

XXIV
Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

Ich bitte Sie, zum Abschluss der Sitzung das Lied Nr. 333 anzustimmen. Wir wollen Gott danken für den guten Verlauf dieser Tagung: „Danket dem Herrn“.

(Die Synode erhebt sich und singt das Lied Nr. 333.)

Präsidentin **Fleckenstein:** Ich danke Ihnen für das gemeinsame Gotteslob.

Damit schließe ich die zweite Sitzung der sechsten Tagung der 10. Landessynode.

Ich bitte Herrn Landesbischof Dr. Fischer um das Schlussgebet.

(Landesbischof Dr. Fischer spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Tagung: 16:50 Uhr)

XIV
Anlagen

Anlage 1 *Eingang 6/1*

Vorlage des Landeskirchenrates vom 16. Februar 2005: Entwurf: Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Kandidatengesetz)

Entwurf

Kirchliches Gesetz
zur Änderung des kirchlichen Gesetzes
über die praktisch-theologische Ausbildung
des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung
(Kandidatengesetz)

Vom … April 2005

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Kandidatengesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Kandidatengesetz), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1986 (GVBl. S. 105), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 25. Oktober 2001 (GVBl. S. 274), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Einzelheiten der Ausbildung**, insbesondere ihre Inhalte und Ziele,** regelt ein Ausbildungsplan**. Er wird** vom Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit der Dozentenkonferenz des Heidelberger Predigerseminars und dem Landeskirchenrat sowie im Benehmen mit der **Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität** Heidelberg als **Rechtsverordnung** erlassen."
2. In § 3 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „vom 16. bis zum 18. Monat" ersetzt durch die Worte „zwischen der 79. und 90. Woche".

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juni 2005 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den … April 2005

Der Landesbischof

Begründung:

1.
Die Änderungen am Kandidatengesetz sind Teil einer Ausbildungsreform, deren wesentlicher Inhalt eine Neufassung des Ausbildungsplanes für Lehrvikarinnen und Lehrvikare ist. Im Zuge der Vorarbeiten zu dieser Reform wurde deutlich, dass der bisherige Ausbildungsplan keine rechtliche Qualität besitzt. Künftig soll daher der Ausbildungsplan als Rechtsverordnung erlassen werden. Dies ist auch notwendig, da er Inhalte und Ziele der Ausbildung regelt. Solches kann nicht im Rahmen bloßer Durchführungsbestimmungen geregelt werden, zu deren Erlass das Kandidatengesetz dem Evangelischen Oberkirchenrat in § 20 Abs. 2 die Kompetenz zuspricht. Es gibt bereits Durchführungsbestimmungen zu § 2 Abs. 1 Kandidatengesetz (Ordnungs-Ziffer 420.210 in der Lose-Blatt-Sammlung Niens/Winter).

Die Rechtsgrundlage für den Ausbildungsplan als Rechtsverordnung muss daher im Gesetz selbst geschaffen werden. Hierzu ist § 1 Abs. 3 Kandidatengesetz zu ändern. Die Hervorhebung durch Fettdruck im Gesetzesentwurf dient nur als Lesehilfe zur Unterscheidung vom bisherigen zum vorgeschlagenen Text und wird nicht in das GVBl. übernommen werden.

Die Fakultätsbezeichnung war derjenigen aus § 133a GO (und damit der offiziellen Bezeichnung) anzupassen.

2.
Der Zeitpunkt der zweiten theologischen Prüfung war ebenfalls neu zu fixieren, was eine Änderung von § 3 Abs. 4 Kandidatengesetz notwendig macht. Die Vorschrift lautet bislang: „Das Lehrvikariat dauert 23 Monate. Darin eingeschlossen ist die zweite theologische Prüfung, die in der Regel vom 16. bis zum 18. Monat nach Beginn des Lehrvikariats durchgeführt wird." Die Zeitangabe wird nun nunmehr ersetzt durch die Angabe „zwischen der 79. und 90. Woche".

Der neue Ausbildungsplan soll noch im Laufe des Jahres 2005 greifen, sodass schon der Frühjahrssynode vorgeschlagen wird, das Kandidatengesetz zu ändern.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 6/2005 abgedruckt.)

Anlage 2 *Eingang 6/2*

Vorlage des Landeskirchenrats vom 17. März 2005: Entwurf der Trauagende der Union Evangelischer Kirchen

Entwurf der Trauagende der UEK

Beschlussvorschlag:

Die sich aus den Stellungnahmen der Bezirkssynoden und der Beratung der Landessynode ergebenden Empfehlungen sollen in der Weiterarbeit am Entwurf der Trauagende der UEK berücksichtigt werden. Der Evangelische Oberkirchenrat wird um entsprechende Veranlassung gebeten.

Übernahme des Entwurfs der Trauagende der UEK für die Evangelische Landeskirche in Baden

Bericht über die Stellungnahmen der Bezirkssynoden

1 Eingegangene Stellungnahmen

Nach § 110 Abs. Nr. 5 GO sind neue Agenden den „Bezirkssynoden zur Stellungnahme vorzulegen", bevor diese in der Landeskirche eingeführt werden. Über diese Stellungnahmen ist der Landessynode zu berichten. Mit Schreiben vom 18.12.03 waren die Bezirkssynoden um Stellungnahme gebeten worden, wobei auch ein kurzer Fragebogen mitgeschickt wurde. Bis zum Ende der Abgabefrist lagen die Rückmeldungen von 26 von 29 Bezirkssynoden vor:

2 Art der Behandlung auf den Synoden

Die Bezirke haben nicht nur die vorgegebenen Fragen zum Agendenentwurf bearbeitet, sondern z. T. umfangreiche Exposees vorgelegt (insgesamt über 70 Seiten). Es kam dabei auch zu einer vertieften Beschäftigung mit dem Thema „Kirchliche Trauung" in den Synodaltagungen. Die Bedeutung dieses Bereichs gemeindlicher Arbeit wurde neu ins Bewusstsein der Synodalen, ihrer Gemeinden und z. T. auch der Öffentlichkeit gebracht. Eine neue Agende wird so nicht nur „eingeführt", sondern auf breiter Basis „vorbereitet".

Das Thema „Trauagende" vereinigt die Komplexität liturgischer Fragen mit dem unmittelbaren, erfahrungsgesättigten Zugang, den jede und jeder zum Thema Trauung, Ehe und Familie haben. Einige Synoden haben gespürt, dass sie auf zwei Sitzungen an der Thematik arbeiten müssen. Schopfheim und Lörrach haben sich auf einer gemeinsamen Tagung mit dem Agendenentwurf befasst.

Fast alle Stellungnahmen beziehen sich auf das vom Oberkirchenrat vorgegebene Frageraster; sehr freie oder bewusst unabhängige Bearbeitungen gibt es aber ebenfalls.

In der Tendenz hat das vorgegebene Frageraster Form und Schwerpunkte der Antworten zum großen Teil bestimmt. Es zeigte sich bei den meisten Stellungnahmen, dass es in dem Raster doch viel Freiheit zu Ergänzungen und eigenen Schwerpunktsetzungen gab. Deutlich wurde, dass sich unter Punkt 7 „Folgendes ist uns weiterhin wichtig" einiges sammelte, was den Synodalen „unter den Nägeln brannte". Mit der Frage nach den „alten" badischen Formulierungen der Traufragen schälte sich ein gewichtiges neues Grundthema heraus, das die Bezirke intensiv beschäftigte.

3 Grundsätzliche Stellungnahmen

Nicht ausdrücklich erfragt war eine Stellungnahme zum UEK-Entwurf als Ganzem. Dennoch haben viele Synoden eine Gesamtbewertung eingebracht.

Emmendingen konnte „keine Empfehlung für diesen Entwurf … aussprechen, da das badische theologische und ökumenische Profil verloren gehen würde". Adelsheim-Boxberg glaubte sogar zu erkennen, dass der Entwurf als Ganzer entscheidend von den Bekenntnisgrundlagen unserer Landeskirche abweiche und darum in der vorliegenden Form nicht rezipierbar sei: Die Ehe werde im UEK-Entwurf als menschliche Gemeinschaft auf Willenserklärung basierend, nicht mehr als Ordnung und Gabe Gottes definiert; der konstitutive Bezug auf das „Wort Gottes" sei aufgehoben; in der Traufrage fehle entsprechend der christologische

Bezug genauso wie der Bezug auf das Leben nach Gottes Geboten; die Ehe werde nur noch als Gabe und nicht mehr als Aufgabe dargestellt. Die Synode fordert darum zuerst eine grundsätzliche Korrektur des theologischen Ansatzes, bevor einzelne Änderungen ins Auge gefasst werden können. Zu solchen einzelnen Änderungspunkten wird freilich eine Reihe von Anmerkungen gemacht, die bei einer grundsätzlichen Neufassung mit berücksichtigt werden sollen.

Die Stellungnahme von Adelsheim-Boxberg ist eine Deutung des eigentlichen Trauteils im Agendenentwurf, der nicht nur als Missverständnis abgetan werden darf, das mit Blick auf den Text – und auch unsere Lebensordnung – behoben werden könnte. In radikaler Form spricht sich in ihr der Wunsch nach den alten badischen Formulierungen aus. Dabei geht es nicht nur um die Bewahrung von Bewährtem, sondern um die ganz ausdrückliche und sehr deutliche Kennzeichnung theologischer Sachverhalte, die auch andere Kirchenbezirke bewegt (Kraichgau, Pforzheim-Land u. a.).

Der Kirchenbezirk Kehl fragt grundsätzlich an, ob die Form einer festen, ausführlich ausgeführten Agende heute noch Sinn mache. Er regt an, als Alternative nur über ein kurzes allgemeines Grundformular nachzudenken, dafür aber alle drei bis fünf Jahre ergänzende aktuelle Materialien zu veröffentlichen.

Dagegen wird in vielen anderen Stellungnahmen grundsätzliche Zustimmung zum UEK-Entwurf geäußert. Ladenburg-Weinheim hat ausdrücklich die Annahme des Entwurfs empfohlen. Villingen z. B. fasst folgenden positiven Grundsatzbeschluss: „Die Einführung der Trauagende als Werkbuch mit dem Angebot vieler hilfreicher Texte ist sinnvoll und hilfreich." Besonders die innerevangelische Zusammenarbeit und dadurch erfahrene Bereicherung sowie die Synergieeffekte eines landeskirchenübergreifenden Entwurfs werden oft herausgestellt (Alb-Pfinz, Bretten, Pforzheim-Land und Pforzheim-Stadt).

4 Auswertung der Antworten auf die Fragen 1 bis 5

4.1 Theologie der Ehe

Die FRAGE 1 lautete: „Im Unterschied zu unserer alten badischen Agende wird in der neuen bei den sog. Traulesungen ausdrücklich 1. Mose 1, 27 ff. mit dem Hinweis auf die Verantwortung von Mann und Frau für die Weitergabe des Lebens vorgeschlagen, und nicht ausschließlich 1. Mose 2, 18 mit der Betonung der Partnerschaft (vgl. S. 63 ff.). Dem stimmen wir zu (ja oder nein)".

Die Frage wurde 15 Mal mit Ja beantwortet, davon 3 Mal allerdings mit Einschränkungen. Mit Nein votierten 4 Synoden; 3 gaben keine Stellungnahme zu dieser Frage ab.

Für die Aufnahme dieser Lesung spricht nach Sicht der Synoden, dass der Zusammenhang von Ehe und Weitergabe des Lebens so in den Blick komme. Kehl begrüßt z. B. die Aufnahme dieser Lesung, weil sie über die Partnerschaft hinaus die Weltverantwortung von Mann und Frau akzentuiere.

Die Synoden, die mit Nein votieren, betonen dagegen mit der Tradition evangelischer Ehe-Ethik besonders des vergangenen Jahrhunderts, dass Kinder nicht konstitutiv für das evangelische Verständnis von Ehe seien, sondern zuerst die partnerschaftliche Gemeinschaft selbst unter dem Segen und der Weisung Gottes stehe.

Die Beantwortung der Frage zeigte, dass in der Formulierung der fakultative Charakter der Lesung nicht deutlich genug gekennzeichnet war. Trotzdem signalisiert die Aufnahme von 1. Mose 1, 27 ff. als mögliche Lesung eine Neuorientierung theologischer Ehe-Ethik.

4.2 Gewicht der Riten

Die FRAGE 2 lautete: „Im Entwurf wird der eigentliche Trauungs- und Segnungsteil des Paares stärker betont und ausgestaltet. Das entspricht unserer Zeit und ihrem Bedürfnis nach Riten. Wir finden das gut (ja oder nein)".

Die Frage wurde 16 Mal mit Ja beantwortet, davon 3 Mal allerdings mit Einschränkung. Mit Nein votierte 1 Synode; eine Synode votierte uneinheitlich und vier gaben keine besondere Stellungnahme zu dieser Frage ab.

Freiburg merkt bei grundsätzlicher Bejahung der neuen Vielfalt kritisch an: „Die Formenvielfalt und Formenwahl, die der Entwurf zeigt, entspricht zwar der modernen Optionsgesellschaft, trübt aber die Klarheit des badischen Profils." Für die neue Vielfalt macht Freiburg jedoch geltend, dass im Zuge der Mobilität heutiger Menschen über landeskirchliche Grenzen hinweg die alte agendarische Reduktion auf nur eine konfessionelle Tradition nicht mehr zeitgemäß sei.

Die drei Formen der Trauhandlung ermöglichten verschiedene situationsgerechte Akzente; regionalkirchliche Akzente, auch die badische Form, blieben als Option erhalten (Alb-Pfinz); ähnlich Pforzheim-Land: Es werde Vielfalt gewonnen durch drei Grundformen, die unterschiedliche Traditionen aufgreifen. Dadurch könnten „je nach Situation und Paar verschiedene Akzente gesetzt werden". Die Riten förderten die Beteiligung vieler, machten Gottes Wort und Segen (handlungsorientiert) einprägsam und anschaulich, und die Trauung insgesamt feierlich, verständlich und eindrücklich (Kehl).

Dass die Normalform der Trauung mit der Feier des Heiligen Abendmahls abgedruckt ist, wird als „Erinnerung an diese Möglichkeit" von Pforzheim-Stadt ausdrücklich begrüßt. Freiburg und Überlingen-Stockach mahnen allerdings zur Behutsamkeit bei gemischt-konfessionellen Paaren und Traugesellschaften, damit dort keine Gräben vertieft werden; der freie „Angebotscharakter" solle darum deutlicher betont werden.

Folgende „neue" Riten werden von einzelnen Synoden positiv herausgehoben: Das Händereichen mit Segenswort (Neckargemünd); die grundsätzliche Ermutigung zu verantworteter Aufnahme von Bräuchen, die Angebote zur Mitwirkung des Paares und Dritter und die Hinweise zur musikalischen Gestaltung im Agendenentwurf.

Die erweiterten Möglichkeiten zur Beteiligung mehrerer betonten den wichtigen gemeinde- und gemeinschaftsbezogenen Aspekt und sollten deshalb sogar noch verstärkt werden (Alb-Pfinz). Auch für das Einbeziehen von Kindern beim Gebets- und Segnungsteil (Wiesloch) und das Einbeziehen von weiteren Kirchenmitgliedern beim Handauflegen (Schwetzingen) sollten noch weitere Vorschläge erarbeitet werden. Etwas abweichend macht Lahr gewisse Bedenken gegen das Mitwirken weiterer Beteiligter beim Segen (anders als bei der Fürbitte) geltend.

Dagegen werden folgende Einzelriten von einzelnen Synoden zum Teil problematisiert:

Traukerze (Adelsheim-Boxberg);

„Händereichen mit Trauvotum" wegen der Verwechselbarkeit mit dem katholischem Trausegen (Kraichgau; Neckargemünd); Offenburg merkt dazu grundsätzlich an, Kopulationsriten vor dem Pfarrer/der Pfarrerin seien nicht evangelisch;

Kreuzeszeichen (bei der Trauung Gefahr der Sakramentalisierung!) (Lahr)

Ringsegnung (Neckargemünd);

„Ringwechsel mit Formel" (Offenburg)

Konsenserklärung mit der Formel „Ich nehme dich zu meiner Ehefrau/meinem Ehemann" als nicht evangelisch;

Liedstrophe vor der Segnung als „Unterbrechung im Ritual am Punkt seiner größten Dichte" (Kehl),

Begrüßung nach Votum und Gruß als in Baden unüblich (Überlingen-Stockach).

Eine „öffentliche Verpflichtung der Traugemeinde" nach dem Vorbild der Konfirmationsagende regt Adelsheim-Boxberg an. Weitergehend fasst diesen Gedanken noch der Kirchenbezirk Offenburg, der ein ausgeführtes „Ritual des Getragenseins" anregt, das auf wichtige Bedürfnisse des Brautpaares antworte und die Stärkung der Partnerschaft durch die Gemeinschaft und durch Gott betone.

4.3 Ökumenische Trauung

Die FRAGE 3 lautete: „Das badische Formular C für einen ökumenischen Traugottesdienst soll in die Agende aufgenommen werden (ja oder nein)".

Hier haben alle Bezirkssynoden einmütig mit „Ja" gestimmt. Das Formular C muss also für eine künftige in Baden eingeführte Trauagende erhalten bleiben!

Unterschiedliche Meinungen gibt es aber zur Form der Aufnahme. Verschiedene Bezirke fordern die Form einer Einlage, die eine Überarbeitung nach Inhalt und Sprache möglich macht (Alb-Pfinz, Neckargemünd, Offenburg, Pforzheim-Land).

Zur Forderung des Abdrucks in einer deutschlandweit geltenden Agende muss berücksichtigt werden, dass wegen der weiten Verbreitung der neuen Agende ein Einvernehmen mit der Erzdiözese Freiburg unabdinglich ist. Ein Kirchenbezirk sieht genau dieses Problem. Das Formular C kann daher in die neue Agende nur eingelegt werden.

4.4 Traugottesdienst mit Nichtkirchenmitgliedern

Die FRAGE 4 lautete: „Es erscheint uns schlüssig, dass es hierfür keine gesonderte Liturgie gibt, wohl aber besondere Texte für diese Fälle (ja oder nein)".

Hier votierten die Synoden 15 Mal mit Ja und 3 Mal mit Nein. 4 Mal wurde zu diesem Punkt keine Stellungnahme abgegeben.

Pforzheim-Stadt begründet sein Ja vor allem mit dem Argument, die „herabwürdigende" Bezeichnung „Gottesdienst anlässlich …" werde dadurch künftig vermieden; der christliche Ehepartner brauche auf sein

christlich formuliertes Versprechen in einer „echten" Trauung nicht zu verzichten.

Eine größere Differenzierung bei dieser Frage fordern zwei Bezirke. Schopfheim reklamiert, es fehle die Differenzierung zwischen „Nichtchristen" und „aus der Kirche Ausgetretenen" (ähnlich: Karlsruhe und Durlach); hier sollte die Agende inhaltliche und sprachliche Varianten anbieten.

Die für den Fall einer solchen Trauung vorgeschlagenen Alternativtexte werden insgesamt als stimmig empfunden. Vor dem Einbringen interreligiöser Elemente in einen solchen Gottesdienst warnt Überlingen-Stockach, genauso vor der Beteiligung von Vertretern anderer Religionen.

4.5 Umfang der Agende

Die FRAGE 5 lautete: „Der Einleitungsteil des neuen Agendenentwurfs ist für eine Agende sehr ausführlich. Man sollte ihn − schon wegen der Dicke des Buches − erheblich kürzen (ja oder nein)".

Hier votierten die Synoden extrem uneinheitlich: 9 Mal Ja, 10 Mal Nein, 3 Mal wurde die Frage nicht beantwortet. Noch differenzierter wird das Bild, wenn man berücksichtigt, wo die Synoden meinen, dass am ehesten gekürzt werden könnte: bei der ausführlichen Einleitung, durch eine übersichtlichere Form der Darstellung, in der nicht stets die vollständige Ordnung bei Trauung mit Abendmahl bzw. mit Taufe wiedergegeben werden müsse, bei den literarischen Texten. Insgesamt wird man die Einschätzung der Synoden deshalb so wiedergeben können, dass am ehesten so gekürzt werden sollte, dass kein Material wegfällt.

Wiederholt wird bemängelt, dass das Nebeneinanderstellen dreier jeweils voll ausgeführter Liturgieformen zu Doppelungen und zu unnötigen Längen führe. Für eine entsprechende Straffung und Änderung der Darstellungsform plädieren ausdrücklich Konstanz und Pforzheim-Stadt; ein übersichtlicheres Layout fordert z. B. auch Schopfheim.

4.6 Voten zur Sprache der Agende (Frage 6)

Die Sprache des Agendenentwurfs wird unterschiedlich bewertet. Einen ausdrücklich positiven Gesamteindruck haben 5 Synoden. Konstanz findet im Entwurf eine angemessen moderne Sprache; der unterschiedliche Sprachduktus führe zu brauchbaren Vorlagen und rege zu eigenem Weiterformulieren an. Ladenburg-Weinheim lobt die Bemühung um „gerechte Sprache". Kraichgau hält fest, die Texte stellten eine umfangreiche Fundgrube dar, die sprachlich vielfältig und der Zielgruppe angemessen sei. Die Sprache sei „angenehm" (Mannheim), stärker den Erfordernissen unserer Zeit angepasst und darum eine große Hilfe (Offenburg), mit einem Spektrum von traditionellen bis hin zu poetisch-modernen Formulierungen (Pforzheim-Stadt).

Dagegen überwiegt bei 3 Synoden ausdrücklich die negative Bewertung (Wiesloch, Kehl, ähnlich Lahr: „Die Sprache ist zum Teil hochkirchlich. Bitte überarbeiten.").

Zur sprachlichen Überarbeitung/Veränderung der Texte werden folgende Vorschläge eingebracht:

Alb-Pfinz fordert: „Bei Schriftworten und Psalmen sollten auch modernere Übertragungen vorgesehen werden." Gleiches fordert Überlingen-Stockach. Entsprechend regen Schwetzingen und Wiesloch an, veraltete Ausdrücke wie etwa „ein Fleisch" bei den Lesungen durch verständlichere wie „ein Ganzes" zu ersetzen, was freilich im Entwurf schon der Fall ist.

Dagegen fordert Schopfheim ausdrücklich, Luther 84 solle für alle Bibelworte verbindlich bleiben.

Grundsätzlich hält Überlingen-Stockach zur Einleitung von biblischen Lesungen fest, dass sie nicht dem Konsens der Forschung widersprechen sollten: „Also beispielsweise nicht: ‚Der Apostel Johannes schreibt …', sondern ‚Der Älteste Johannes schreibt …' "

Pforzheim-Land regt die Aufnahme fremdsprachiger Fassungen der Trauformel bei den Texten des Anhangs an, „nicht zuletzt, da in der EU zweisprachige Trauungen vermehrt vorkommen".

4.7 Weitere Rückmeldungen und behandelte Gegenstände (Frage 7)

Unter „Sonstiges" und außerhalb des Fragerasters wurden vor allem drei weitere Themen behandelt:

1. Publikationsform und Verteilung

Folgende Publikationsformen werden vorgeschlagen:

Gebundenes Buch für den Gottesdienstgebrauch (Überlingen-Stockach, Wiesloch);

Handlicher Ringordner mit den Ordnungen und Texten ohne Einleitung (Villingen); „Loseblattsammlung" (Wertheim); „Kleines Ringbuch für die Trauung und Textsammlung im Ordner für die Vorbereitung" (Überlingen-Stockach);

CD-ROM (Schopfheim; Schwetzingen, Überlingen-Stockach, Wiesloch, Wertheim);

Veröffentlichung im Internet (Schwetzingen, Wertheim).

2. Traufragen

Das Anliegen der Bewahrung des besonderen Profils der „Traufragen" in der bisherigen badischen Agende ist ein deutlicher Schwerpunkt der Rückmeldungen der Bezirkssynoden. Neben der Gestalt der Traufragen an sich wird auch der innere Zusammenhang zwischen Traulesungen und den Fragen als zumindest verdeutlichungsbedürftig empfunden.

Die Forderung, die bisherigen badischen Formulierungen aufzunehmen (Alb-Pfinz, Pforzheim-Land) begründet sich dadurch, „weil sie Anspruch und Zuspruch des Glaubens auf den Punkt bringen" und auch einen christologischen Bezug ausdrücklich enthalten, wie die Formulierungen der sog. 1. Form beispielhaft zeigt:

Traufragen: Aus diesen Worten der Heiligen Schrift habt ihr gehört, was er euch schenkt und was er von euch will.

So bittet ihn um seinen Beistand: Heiliger, barmherziger Gott, Du lenkst und regierst die Herzen. Gib uns die Kraft Deines Heiligen Geistes, damit wir unser Versprechen halten. Amen.

Und nun frage ich euch vor Gott und vor dieser Gemeinde: N. N. und N. N., geborene N., Glaubt ihr, dass Gott euch einander anvertraut hat und euch in eurer Ehe segnen will? Wollt ihr nach seinen Geboten leben und euch lieben und ehren? Wollt ihr im Vertrauen auf Jesus Christus einander in Freud und Leid die Treue halten, bis Gott durch den Tod euch scheidet, so antwortet: Ja.

Hochrhein regt an, die Formulierung der badischen Traufragen als Alternative aufzunehmen; „gerade in einer Zeit, in der viele Ehen scheitern, muss die Frage „… glaubst du, dass es Gottes Wille ist …' ein besonderes Gewicht haben" (ähnlich Schopfheim). Lahr hält das „Glaubst du, dass Gott dir … N. N. … anvertraut hat" für theologisch geeigneter als das apodiktische „Gott hat euch einander anvertraut" im neuen Entwurf.

Kehl regt an, die Bitte der Eheleute um Gottes Beistand aus der badischen Agende vor dem Trauversprechen solle nicht wegfallen, nur sprachlich modernisiert werden; ebenfalls solle die Form 5 der badischen Form („Mahnung", also nicht Frage) als wichtige seelsorgliche Möglichkeit beibehalten werden.

Freiburg stellt sich bei allen grundsätzlichen Überlegungen zur badischen oder neuen Form gleichzeitig die Frage, „ob es hier nicht um theologische Feinheiten geht, die … an der Wirklichkeit der Trausituation (und -bedürfnisse) vorbei gehen und … für Laien nicht nachvollziehbar sind". Man muss überhaupt berücksichtigen, dass derselbe Sinn vermittelt werden kann, auch wenn unterschiedliche Worte gebraucht werden. So fehlt im Entwurf zwar der Begriff „Gebote Gottes", dafür gibt es aber die Tätigkeitsworte „lieben", „ehren", „Treue halten" usw., die eben diese Gebote Gottes konkretisieren.

Zur Gestalt der Traufragen gehört die badische Besonderheit der Wendung „… bis Gott durch den Tod euch scheidet", die es nicht in anderen Kirchen und auch nicht im Entwurf gibt. Sie soll bekanntlich in seelsorglicher Absicht die Begrenzung der Ehe auf das irdische Leben ausdrücken und lässt sich gewiss auch theologisch als Schlussfolgerung aus Aussagen über Gott rechtfertigen, hat freilich keine Begründung in einer Aussage der Heiligen Schrift.

3. Neue gebets- und segenszentrierte Form

Einige Bezirke fragen, ob in der neuen Agende nicht auch eine ganz „schlichte" Alternativform, eine Liturgie für eine „kleine" und einfache Feier vorgesehen werden solle: Die Agende solle Mut machen, dass Menschen ihre Ehe unter Gottes Segen stellen, auch wenn die „Vollform" einer großen Trauung eine unüberwindbare Hürde scheint, z. B. aus finanziellen Gründen. Darum sei eine schlichtere Variante eine wichtige Antwort auf die Situation vieler Paare und werte die Kasualie Trauung auf ihre Weise auf.

Die Liturgische Kommission unserer Landeskirche unterstützt dieses Anliegen aus zwei Gründen nachdrücklich.

1. Allein zwischen 1995 und 2001 hat EKD-weit die Zahl der Trauungen von 86 864 auf 58 183 abgenommen. Dieser erhebliche Rückgang ist nicht nur durch den Rückgang der Eheschließungen selbst bedingt, sondern vor allem auch durch den Rückgang des Prozentsatzes der Traugottesdienste im Verhältnis zu den Eheschließungen (mit einem evangelischen Partner). In der Evangelischen Landeskirche in Baden sank der Prozentsatz der Traugottesdienste im Verhältnis zu den Eheschließungen mit einem evangelischen Partner von Ende der 1980er Jahre von etwas über 50 % auf zwischen 34 % bis 38 % Ende der 1990er Jahre. Zu Beginn des Jahrtausends scheint sich dieser Trend fortzusetzen.

Diesem dramatischen Rückgang der Traugottesdienste in relativ kurzer Zeit kontrastiert die hohe Bedeutung, die Kirchenmitglieder seit über 30 Jahren unverändert den sog. Amtshandlungen und hier auch der Trauung in den großen Kirchenmitgliedschaftsuntersuchungen zu erkennen. Kirchenleitendes Handeln muss sich von diesem Befund herausfordern lassen. Die Frage darf nicht unterdrückt werden, ob die Formen unserer Traugottesdienste und das Bild, die die Kirchenmitglieder davon haben, noch den Lebenssituationen der Menschen entsprechen.

2. Es ist zu beobachten, dass der Traugottesdienst nicht mehr zum Zeitpunkt des Beginns der Ehe und erst recht nicht mehr an der Schwelle von Getrennt- und Zusammenwohnen platziert ist, sondern nach einer kürzeren oder auch längeren Zeit nach der Eheschließung. Für manche Paare hat er da die wichtige Funktion einer öffentlichen Nachholung des Schrittes über die Lebensschwelle. Für andere Paare mag das gesellschaftliche Normbild der kirchlichen Trauung in Weiß geradezu abschreckend wirken.

Der führende deutsche Liturgiewissenschaftler Karl-Heinrich Bieritz vermutet, dass sich eine neue, nicht mehr an die klassischen Wendepunkte gebundene, dennoch biografiebestimmte Gestalt rituellen religiösen Verhaltens entwickelt. „Vielleicht drückt sich darin das Bedürfnis aus, sozusagen in der Mitte einer Lebensphase – gleichsam auf dem Weg durch die Ebene – innezuhalten, um sich auf Richtung und Ziel der Wanderung zu besinnen. Es würde sich dann nicht mehr um rites de passage … handeln, sondern um eine Art neuer Orientierungs- und Erneuerungsrituale."

Wenn es im Traugottesdienst faktisch immer weniger um die Übernahme neuer Rollen, sondern zunehmend um die christliche Vergewisserung im laufenden Rollenspiel geht, dann könnte sich neben dem Vergewisserungsfest, das ein Schwellenritual nachholt, auch eine zweite Grundform entwickeln. Ein solcher Traugottesdienst wäre so etwas Ähnliches wie der Gottesdienst zum Ehejubiläum: eine andachtsähnliche Form mit Eröffnung, Verkündigung, Gebet und Segen. Der Weg zu einer solchen einfachen, gebets- und segenszentrierten Form könnte durch Martin Luthers Traubüchlein gewiesen werden, wenn man darin die Handlung vor der Kirchentür, die inzwischen ja auf dem Standesamt stattfindet, von der in der Kirche entkoppelt.

5 Resümee

Alle Anregungen der Kirchenbezirke konnten hier nicht wiedergegeben werden. Insgesamt ergibt sich bei vielen Fragen aber ein klares Meinungsbild der Kirchenbezirke.

Der Fragebogen erbrachte ein weitgehendes Einverständnis mit den Gestaltungsvorschlägen des Entwurfs. Der Charakter des Traugottesdienstes als Vergewisserungsfest, als Konfirmation wurde als zutreffende Beschreibung gesehen. Die Rückmeldungen können in vier Vorschläge für die Weiterarbeit am Entwurf in der Liturgischen Kommission der UEK einmünden:

1. Die Traufragen und deren Einleitung mit der Verknüpfung zu den Traulesungen sind in deutlicher Anlehnung an die Formulierungen der gegenwärtigen badischen Trauagende unmissverständlicher und ausdrücklicher als Bekenntnisfragen zu formulieren. Dadurch werden sie in der Sprache spezifisch christlich akzentuiert.

2. Ergänzend zu den bisherigen Varianten der Trauhandlung ist eine einfache Ordnung vorzusehen, die dank-, fürbitt- und segenszentriert berücksichtigt, dass für bestimmte Lebenssituationen die aufwändige Form eines Schwellenrituals nicht passt.

3. Der Entwurf ist generell noch einmal sprachlich zu überarbeiten.

4. Durch eine straffere Drucktechnik der einzelnen Ordnungen, die Doppelungen vermeidet, und eventuelle Kürzungen im Einleitungsteil ist der Umfang der Agende zu kürzen.

Den Bezirkssynoden und ihren Mitgliedern ist zu danken für alle Offenheit und Bereitschaft, sich auf die wichtigen hier verhandelten Fragen einzulassen. Mit ihren vielen grundsätzlichen und praktischen Rückmeldungen tragen sie erheblich zum Gelingen des ganzen Werkes bei. Die Landessynode hat eine gute Grundlage, nötige Änderungen und hilfreiche Modifikationen zu beschließen und in den UEK-Prozess einzubringen, aber auch eine Bestätigung, dass die liturgische Erneuerung des trauenden Handelns insgesamt von den Bezirken mitgetragen und der eingeschlagene kooperative Weg als gut und bereichernd empfunden wird.

Alles in allem bleibt festzuhalten, dass es zum guten Profil evangelischen Bekenntnisses gehört, dass theologische und liturgische Weichenstellungen gerade nicht nur Sache der „Spezialisten" allein sind, sondern in der Mitverantwortung der ganzen Gemeinschaft liegen. Dafür scheint der aufwändige Rezeptionsweg neuer Agenden in allen Bezirkssynoden nach wie vor ein fruchtbarer Weg, trotz ebenfalls nicht zu leugnender Mühen und Schwierigkeiten.

In einer Zeit des „Traditionsabbruchs", in der weder die Eheschließung selbst noch ihre kirchliche Gestaltung mehr selbstverständlich sind, in der aber gleichzeitig das Bedürfnis nach Riten und Vergewisserung bei den Menschen steigt, ist die breite Beschäftigung mit der Erarbeitung einer neuen Trauagende und die offene Behandlung der damit verbundenen grundsätzlichen und praktischen Fragen ein wichtiger Weg, als Kirche öffentlich Profil zu zeigen und das Gestalten von „Lebensfeiern" nicht den sog. „alternativen", „freien" Anbietern zu überlassen, sondern als wichtigen Dienst der Kirche zu pflegen und zu erneuern. Dazu braucht es Agenden als öffentliche Zeugnisse kirchlichen Handelns und als Verdichtung von evangelischer Ehetheologie.

Wir erfüllen so Impulse unserer „Leitsätze" mit Leben, wo es z. B. heißt: „Wir sind eine offene Kirche." „Wir nehmen Menschen so an, wie sie sind, und begleiten sie in den Höhen und Tiefen ihres Lebens." „Wir wollen eine Kirche sein, in der man weinen und lachen kann."

Februar 2005

Anlage 3 *Eingang 6/3*

Vorlage des Landeskirchenrats vom 17. März 2005: Profilierung und Qualitätssicherung im Handlungsfeld Kirchenmusik

Beschluss:

Der Plan zur Profilierung und Qualitätssicherung im Handlungsfeld Kirchenmusik wird der Landessynode für ihre Frühjahrstagung 2005 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Sie wird gebeten, über Kriterien für den Stellenbedarfsplan und die Modelle für die Mitfinanzierung der Kantoratsstellen zu beschließen.

Profilierung und Qualitätssicherung im Handlungsfeld Kirchenmusik

1. Die Weichenstellungen der Synodenbeschlüsse vom 21.10.2004

Zur Qualitätssicherung der Kirchenmusik und zur Verhinderung eines ungeordneten Wegbrechens von Kantoratsstellen wegen Finanzierungsschwierigkeiten der jeweiligen anstellenden Gemeinden hat die Synode Beschlüsse gefasst, die auf Folgendes abzielen:

- ein gestaffeltes, erhöhtes Mitfinanzierungssystem für die Bezirkskantoratsstellen,
- eine Stärkung des Kirchenbezirks bei der Einsatzplanung für die hauptamtlichen Kantorate,
- die Entwicklung von Alternativen zur bisherigen Anstellungsträgerschaft bei den Bezirkskantoraten,
- einen Bedarfsstellenplan im Rahmen eines Qualitätssicherungskonzeptes und Bezirkskantoratsstellen durch die Kirchengemeinden.

2. Das Ziel: Sicherung, Profilierung und Qualität der kirchenmusikalischen Arbeit

Die Synodenbeschlüsse beinhalten den Auftrag, Modelle zu entwickeln, die Einsparnotwendigkeiten realisieren und die kirchenmusikalische Arbeit nachhaltig sichern können. Der Einsatz von „Härtestockmitteln" (außerordentlichen Finanzzuweisungen) zur Absicherung einzelner Stellen ist ein unbefriedigender Weg. Er soll vermieden werden.

Leitend ist ein Verständnis von Kirchenmusik als lebendige und vielfältige Form der Evangeliumsverkündigung, als Brücke zwischen Kirche und Kultur sowie als Handlungsfeld mit einem ungebrochen wachsenden Beteiligungsgrad Ehrenamtlicher (Posaunenchöre, Kantoreien, Instrumentalgruppen, Gospelchöre usw.). Soll die Qualität und Vielfalt der Kirchenmusik erhalten bzw. verbessert werden, dann müssen

- **A**usstrahlungsfähigkeit (Wirkung über eine einzelne Gemeinde hinaus),
- besondere **P**rofilierungen (z. B. Popularmusik, Chorarbeit)
- **A**usbildungsleistung (Ausbildungsverpflichtung in der Region)

gestärkt werden.

3. Die Steuerungsinstrumente

Die folgenden Modelle (s. u. 4.) gehen davon aus, dass ein

- landeskirchlicher Stellenbedarfsplan, der auf diesen Kriterien beruht, und eine
- Verstärkung der kirchenbezirklichen Mitverantwortung bei Kantoratsstellen

die entscheidenden Instrumente für die Profilierung und die Qualitätssicherung kirchenmusikalischer Arbeit sind.

Ein vom Evangelischen Oberkirchenrat aufzustellender „landeskirchlicher Stellenbedarfsplan" ist nach dem Kirchenmusikgesetz § 7,1. vorgesehen. In den unten berechneten Modellen wird mit einem Stellenbedarfsplan gerechnet, der gegenüber den derzeit vorhandenen Stellen eine Kürzung von knapp 15 % realisiert.

In dem Stellenbedarfsplan sind diejenigen Stellen aufzuführen, die aus gesamtkirchlicher Sicht auch in einer Kirche mit weniger finanziellen Ressourcen notwendig bleiben, damit die besonderen Chancen der Kirchenmusik für die Weckung und Erhaltung des Glaubens und für eine lebendige und öffentlich präsente Kirche weiter genutzt werden können.

Nach der Vorstellung des Evangelischen Oberkirchenrats und des Beirats für Kirchenmusik müssen bei der Aufstellung des landeskirchlichen Stellenbedarfsplans folgende drei **Kriterien** wirksam werden:

- **überdurchschnittliche regionale Ausstrahlung der Stelle und der Arbeit** (nicht nur Konzertbesuchende, sondern vor allem auch Chorsängerinnen und Chorsänger kommen aus der Region)**,**
- **Profilierung für besondere musikalische Stilrichtungen und Zielgruppen** (Pro Pop. Kinderarbeit o. Ä.),
- **Ausbildungsnotwendigkeiten für die Sicherung des ehrenamtlichen und nebenamtlichen Nachwuchses in der Region** (z. B. die Entfernung für den Orgelunterricht darf nicht zu groß sein).

Nur die Kantoratsstellen, die im Stellenbedarfsplan enthalten sind, sollen künftig eine Mitfinanzierung beanspruchen können. Da im Stellenbedarfsplan durch seine Kriterien gesamtkirchliche Interessen und Zielvorstellungen wirksam werden, ist die Mitfinanzierung der Stellen durch Umlage auch sinnvoll. Wo ausschließlich eine lokale Bedeutung einer Stelle vorliegt, ist eine gesamtkirchliche Mitfinanzierung dagegen nicht erforderlich. Wo umgekehrt eine übergemeindliche Notwendigkeit besteht, ist die teilweise Mitfinanzierung auch zu begründen. Notwendig ist, dass der übergemeindliche Anteil im Deputat auch stets ausgewiesen wird.

Leicht ist zu erkennen: Die Mitfinanzierung ist ein Instrument zur Steuerung der kirchenmusikalischen Arbeit. Sie ist der Weg, auf dem die notwendige übergemeindliche Ausrichtung der jeweiligen Stellen in den drei Bereichen (Ausstrahlung, Profilierung Ausbildung) erreicht werden kann. Dies geschieht durch eine Änderung des Dienstplans mit Hilfe der Landeskantorate durch die Anstellungsträger. In einem Kantorat, das von nun an mit einem gewissen Prozentsatz durch Umlage mitfinanziert wird, wird das entsprechende Deputat an übergemeindlicher Bedeutung definiert.

Die hier gemachten Vorschläge wollen die kirchenmusikalische Arbeit in gesamtkirchlicher Verantwortung stärken. Deswegen beziehen sie sich auf alle Kantoratsstellen.

Die „Profilierung und Qualitätssicherung im Handlungsfeld Kirchenmusik" ist verzahnt mit der „Ausbildungsinitiative Kirchenmusik", die der Synode ebenfalls vorliegt. Sie zielt auf die Förderung der Gewinnung ehren- und nebenamtlicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die in unterschiedlichen Stilen kompetent sind. Ausbildung und Profilierung in unterschiedlichen Stilen sollen auch durch die Mitfinanzierungsmodelle gestärkt werden.

4. Modelle für die Mitfinanzierung der Kantoratsstellen aus dem Steueranteil der Kirchengemeinden

Statt eines ungeordneten Wegbrechens der Hauptamtlichkeit in der Kirchenmusik und einer unbefriedigenden Absicherung der Stellen mit der außerordentlichen Finanzzuweisung (sog. Härtestock) werden folgende Modelle für die Mitfinanzierung vorgeschlagen (**vgl. Anlage 1**):

Modell 1: Stellenbezogene Zuweisungen

Die anstellenden **Kirchengemeinden** erhalten eine Zuweisung nach folgendem Schlüssel:

Bezirkskantorate in Gr. Kl 1 – 5	66%
Bezirkskantorate in Gr. Kl 6	50%
Kantorate (Stellenbedarfsplan) in Gr. Kl 1 – 5	20%
Kantorate (Stellenbedarfsplan) in Gr. Kl 6	10%

Die Anstellungsträgerschaft bleibt bei den Kirchengemeinden. Der jeweilige Prozentsatz der Zuweisung ist im Dienstplan für übergemeindliche Aufgaben der Ausbildung, der bezirklichen Schwerpunktsetzung (z. B. Popularmusik) oder besonderer Aktivitäten von großer Ausstrahlung nachzuweisen.

Vorteile: Bezirkskantorate werden stark abgesichert, Kantoratsstellen im ländlichen Bereich werden deutlich gefördert (Ausbildungsnotwendigkeiten), Kantoratsstellen im städtischen Bereich werden in übergemeindliche Aufgaben eingebunden (Bezirks- statt Kirchengemeindeorientierung). Notwendigkeit des Mentalitätswechsels bei der anstellenden Kirchengemeinde braucht Zeit!

Nachteile: Förderung ist stellenbezogen; eine bezirkliche Steuerung ist kaum möglich, wenn es darum geht, aus inhaltlichen Gründen z. B. eine Kantoratsstelle mit einem größeren Deputat übergemeindlicher Aufgaben auszuweisen; der Kirchenbezirk kann auch keinen Ausgleich der Fördermittel im Bezirk vornehmen, wenn z. B. die Umlagefinanzierung beim Bezirkskantorat zu gering wäre.

Modell 2: Bezirksbezogene Zuweisung

Gemäß den im Stellenbedarfsplan ausgewiesenen und tatsächlich besetzten Stellen erhält der **Kirchenbezirk** eine Zuweisung. Ein Bezirk der Gr. Kl. 1 – 5 mit einem Bezirkskantor im Stellenbedarfsplan erhält 70 % der Bruttopersonalkosten als Zuweisung für Kirchenmusik. Hat der Bezirk mehrere Kantoratsstellen im Stellenbedarfsplan, erhält er 15 % zusätzlich je vollzeitlicher Kantoratsstelle. Berechnungsgrundlage sind auch hier die Bruttopersonalkosten. Großstädte (Gr. Kl. 6) erhalten von der sich ergebenden Summe nur 6/10.

Die Weitergabe des Zuschusses an die anstellenden Kirchengemeinden erfolgt durch Beschluss des Bezirkskirchenrates im Einvernehmen mit der anstellenden Kirchengemeinde und dem zuständigen Landeskantorat. Die Anstellungsträgerschaft bleibt bei den Kirchengemeinden. Der jeweilige Prozentsatz der Zuweisung ist im Dienstplan für übergemeindliche Aufgaben der Ausbildung, der bezirklichen Schwerpunktsetzung (z. B. Popularmusik) oder besonderer Aktivitäten von großer Ausstrahlung nachzuweisen. Sofern die Kantoratsstellen im Stellenbedarfsplan abgesichert sind, kann der Bezirk die Zuweisung auch für innovative Projekte und weitere Aufgaben der Ausbildung verwenden.

Vorteile: Der Kirchenbezirk erhält eine feste Summe zur Förderung der Hauptamtlichkeit im Bereich der Kirchenmusik. Er kann diese Mittel nach finanziellem Bedarf und unter inhaltlichen Gesichtspunkten bei den Stellen im Stellenbedarfsplan einsetzen und dadurch mit Beteiligung der Fachkompetenz der Landeskantoren deutlich übergemeindliche Prioritäten setzen. Modell 2 ist flexibler als Modell 1 für unterschiedliche regionale Situationen. Ländliche Bezirke werden sichtbar gestützt.

Nachteile: Abstimmungsbedarf mit den anstellenden Gemeinden, die größere Einflussnahme bedingt größere Verteilungsmühe der Kirchenbezirke als bei Modell 1.

Modell 3: Bezirksbezogene Zuweisung und Kantoratsstellen in bezirklicher Anstellung

Der Kirchenbezirk bekommt die nach Modell 2 berechnete Summe als Zuweisung für die Absicherung der Stellen im Stellenbedarfsplan. Gegenüber Modell 2 gilt zusätzlich: **Der Kirchenbezirk ist Anstellungsträger** aller Kantorinnen und Kantoren auf von der zentralen Mitfinanzierung erfassten Stellen. Die bezirkliche Verantwortung für Kirchenmusik drückt sich in der Anstellungsträgerschaft auch äußerlich aus. Der Kirchenbezirk kann die unmittelbare Dienstaufsicht an die Kirchengemeinde delegieren, in der die Kantorin bzw. der Kantor schwerpunktmäßig Dienst tut. Für die gemeindlichen Dienste erstatten die Kirchengemeinden in dem im Beschäftigungsnachweis ausgewiesenen Umfang dem Kirchenbezirk die anteiligen Bruttopersonalkosten. Die Aufstellung der Beschäftigungsnachweise erfolgt im Einvernehmen zwischen Kirchenbezirk, Kirchengemeinde, Landeskantorat und Stelleninhaberin bzw. -inhaber.

Sofern die Kantoratsstellen im Stellenbedarfsplan finanziell abgesichert sind, kann der Bezirk die Zuweisung auch für innovative Projekte und Aufgaben der Ausbildung verwenden. Der jeweilige Prozentsatz der Zuweisung ist im Dienstplan der Kantoratsstellen für übergemeindliche Aufgaben der Ausbildung, der bezirklichen Schwerpunktsetzung (z. B. Popularmusik) oder besonderer Aktivitäten von großer Ausstrahlung nachzuweisen.

Vorteile: Durch die Übernahme der Anstellungsträgerschaft bekommt der Kirchenbezirk auch formal und sehr deutlich die Verantwortung für die kirchenmusikalische Arbeit und kann auf den Dienstplan der Kantoratsstellen besser Einfluss nehmen.

Nachteile: Herstellung des Einvernehmens beim Wechsel des Anstellungsträgers ist notwendig, geeignete Gemeinde als Mitfinanzier muss gefunden werden.

5. Diskussionspunkte aus der Beratung im Landeskirchenrat

In der Diskussion im Landeskirchenrat am 17. März 2005 hat sich Beratungsbedarf für die Synode in Bezug auf folgende Fragen ergeben:

1. Enthält die Planung genug Innovationspotential oder ist sie zu sehr am Bestehenden ausgerichtet?
2. Reichen die genannten Kriterien aus?
3. Wird das Einsparpotential von etwa 14 % schnell genug wirksam oder braucht es vorsorglich einen größeren Einsparfaktor?
4. Es wurde als sinnvoll beurteilt, in einem ersten Schritt über die Kriterien für den Bedarfsstellenplan zu beraten, ehe zur Synode im Herbst

der Bedarfsstellenplan selbst vorgelegt wird. Andernfalls könnte sich die Diskussion zu sehr auf den Erhalt oder Nichterhalt konkreter Stellen konzentrieren.

Anlage

Kirchenmusik - Modellberechnung

- bei künftigen Mitfinanzierung aus dem Steueranteil Kirchengemeinden

1. Stellenkürzungen im Stellenbedarfsplan

	Voll-Stellen
Bisherige Deputate	62,2
Vorgesehene Kürzungen ca. 14% (KW-Vermerke)	8,6
Künftige Deputate eines Bedarfstellenplanes	53,6

Aufteilung der Kantorate nach Größenklassen

	Kantoren	Bezirkskantoren		
Größenklasse 1 (bis 1.000 Gemeindeglieder)	0,0	0,0		
Größenklasse 2 (1.001 - 3.000 Gemeindeglieder)	2,5	1,0		
Größenklasse 3 (3.001 - 5.000 Gemeindeglieder)	4,1	6,0		
Größenklasse 4 (5.001 - 8.000 Gemeindeglieder)	3,0	8,0		
Größenklasse 5 (8.001 - 20.000 Gemeindeglieder)	3,0	9,0		
(Größenklasse 6 (ab 20.000 Gemeindeglieder)	12,0	5,0		
Künftige Deputate eines Bedarfstellenplanes	24,6	29,0	=	53,6

2. Neue Zuweisungsmodelle

		Bisher (2004)		Modell 1		Modell 2	
	Voll-Stellen	Erst. in %	Gesamt-Kosten	Erst. in %	Gesamt-Kosten	Erst. in %	Gesamt-Kosten
Erstattungen an die Kigde/Kibez:		%		%		%	
Bezirkskantor in Gr.Kl. 1-5 =		50	678.731,84 €	66,66	938.198,63 €	70	1.013.489,46 €
Kantoren (im Bedarfstellenplan) in Gr.Kl. 1-5 =		0	44.724,26 €	20	162.378,82 €	15	154.040,05 €
			723.456,10 €		1.100.577,45 €		1.167.529,51 €
Bezirkskantor in Gr.Kl. 6=		50	152.790,39 €	50	130.726,00 €	6/10 Gr.Kl. 1-5	109.809,84 €
Kantor in Gr.Kl. 6 =		0	18.745,89 €	10	84.175,65 €	6/10 Gr.Kl. 1-6	69.214,44 €
			171.536,28 €		214.901,65 €		179.024,28 €
Zuweisung			894.992,38 €		1.315.479,10 €		1.346.553,79 €
Außerord. Finanzzuweisung(Härtestock)			146.027,00 €				
Steuerzuweisung aus der Vorwegentnahme 9310			1.041.019,38 €		1.315.479,10 €		1.346.553,79 €
Künftiger Mehrbetrag aus der Vorwegentnahme					274.459,72 €		305.534,41 €
Prozentualer Anteil an der Vorwegentnahme 9310					0,28 %		0,31 %

Deckungsvorschlag:
Statt der Kürzung der Steuerzuweisung erfolgt die Kürzung der außerordentliche Finanzzuweisung!

Anlage 3.1 *Eingang 6/3.1*

Eingabe der Evangelischen Kirchengemeinde St. Georgen vom 15. Februar 2005 betr. Kirchenmusik

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren Synodale,

bei der Landessynode am 21. Oktober 2004 haben Sie sich mit Fragen der Kirchenmusik beschäftigt und in diesem Zusammenhang Ihren Dank an die ehren-, neben- und hauptamtlichen KirchenmusikerInnen zum Ausdruck gebracht. Außerdem haben Sie die Gemeinden darum gebeten, weiterhin die Kirchenmusik wert zu achten und zu unterstützen.

Als eine Kirchengemeinde, die seit einhundert Jahren einen Posaunenchor hat und seit mehr als 50 Jahren, dank eines hauptamtlichen Kantors, hochwertige Orgel- und Chorkonzerte anbieten kann und darüber hinaus auch eine Gemeindeband unterhält, haben wir aber eine klare Regelung zur weiteren Finanzierung der Kirchenmusik bei dieser Synodaltagung vermisst.

Selbstverständlich werden wir mit unseren Mitteln und Möglichkeiten die bisherige Arbeit fortsetzen, solange uns dies möglich ist. Wir haben nämlich die Erfahrung gemacht, dass gerade musikalische Angebote vielen Menschen, die sonst kaum Zugang zu unseren Gemeinden haben, den Weg in die Kirche erleichtern.

Wie andere Gemeinden, die ähnliche Angebote machen, haben wir einen weiten Einzugsbereich für die Aufführungen der Kantorei, für Orgelkonzerte und Instrumentalmusik und für Gottesdienste, die von der Gemeindeband oder dem Posaunenchor mitgestaltet werden. Auf diese Weise profitieren auch andere Gemeinden im weiten Umfeld und deren Gemeindeglieder von dem, was die Kirchengemeinde St. Georgen kirchenmusikalisch anzubieten hat.

Wir bitten die Synode, bei weiteren Beratungen über die Kirchenmusik, diesem Umstand Rechnung zu tragen und schlagen vor, dass die Kirchenmusik – und insbesondere die Arbeit der hauptamtlichen KantorInnen – durch eine Gemeindeumlage finanziert wird. Bei einer solchen Regelung wäre es möglich, dass Gemeinden ohne hauptamtliche KirchenmusikerInnen zumindest teilweise die Arbeit mittragen, die ja auch ihnen zugute kommt.

Zur Verdeutlichung möchten wir Ihnen beispielhaft unsere Situation in St. Georgen vor Augen halten:

Im alten Dekanat Hornberg war die Stelle des Bezirkskantors in der Kirchengemeinde St. Georgen verankert, die Arbeit hatte weit über die Stadt hinaus ausgestrahlt. Nach der Umverteilung der neuen Bezirksgrenzen wurde das Bezirkskantorat nach Villingen verlegt, die alte Bedeutung der Kirchenmusik in St. Georgen aber blieben weiterhin erhalten, weil die Gemeinde genug Mittel zur Verfügung hatte, um dies zu gewährleisten. Es wäre sicherlich nicht klug, die Arbeit nun deswegen einzustellen, weil die Kirchengemeinde St. Georgen sie inzwischen nicht mehr finanziell allein tragen kann. Für die Menschen in St. Georgen und einer weiten Umgebung wäre es undenkbar, auf die hochwertigen Konzertangebote der Kantorei St. Georgen und das Engagement des hervorragenden Kantors, der seit 25 Jahren in St. Georgen tätig ist, verzichten zu müssen, nur weil das Geld nicht mehr reicht. Wir finden es schlecht, wenn gerade im ländlichen Bereich die Kirchenmusik nach und nach verschwindet.

Unser Antrag an die Synode lautet darum folgendermaßen:

Die Synode möge beschließen, dass

1. alle KantorInnen, die im Bereich unserer Landeskirche tätig sind, landeskirchlich angestellt werden sollen;
2. die KantorInnen und die kirchenmusikalische Arbeit insgesamt durch eine Gemeindeumlage finanziert wird;

3. ein Ausgleich zwischen Gemeinden erfolgt, die eine/n hauptamtliche/n KirchenmusikerIn haben, und solchen, die davon indirekt profitieren (Gemeinden mit KantorIn zahlen mehr Umlage).

Wir hoffen, dass unser Anliegen bei der nächsten Synodaltagung verhandelt wird

Mit freundlichen Grüßen

gez. Siegbert Hils, Vorsitzender des Kirchengemeinderates

gez. Dietmar Bader, Pfarrer

Anlage 4 Eingang 6/4

Vorlage des Landeskirchenrats vom 17. März 2005: Verwendung Projektrücklagen

Der Landeskrchenrat empfiehlt der Landessynode beiliegenden vier Projektanträgen zuzustimmen und genehmigt den Einsatz von Mitteln aus der Projektrücklage von insgesamt 836.925 €.

Rechtsgrundlage:

§ 3 Abs. 2 Nachtragshaushaltsgesetz 2004

„Die Verwendung von Mitteln aus der zweckgebundenen Projektrücklage in Höhe von bis zu 25.000 € je Projekt bedürfen der Genehmigung durch den Landeskirchenrat, darüber hinaus der Genehmigung durch die Landessynode."

Erläuterungen:

1. Projektkostenübersicht

Anlage 1	Kirchenmusik (Referent 3)	406.925 €
Anlage 2	Privatfernsehen (Referentin 1)	250.000 €
Anlage 3	Stiftungsinitiative (Referent 5)	100.000 €
Anlage 4	Gottesdienst (Referent 3)	80.000 €
Zusammen		836.925 €

2. Den Projektanträgen vorangestellt ist jeweils eine Kurzbeschreibung, wie die von der Landessynode vorgegebenen Kriterien erfüllt werden.

3. Kriterien laut Bericht Finanzausschuss zum Nachtragshaushalt 2004
- Nachhaltigkeit im organisatorischen wie im spirituellen Sinn
- strukturelle Verbesserungen, keine Einzelereignisse
- Senkung laufender Kosten und/oder Verbesserung der Einnahmensituation

4. Nähere Einzelheiten sind jeweils den Projektanträgen zu entnehmen.

Evangelischer Oberkirchenrat **Karlsruhe, den 04.03.2005**
Anlage 1

Projekt: Kirchenmusik

Nachhaltigkeit im organisatorischen wie im spirituellen Sinn

Anhebung der Zahl der ausgebildeten Kirchenmusiker/-innen gewährleistet die nachhaltige Sicherung der Organisationsdienste in den Kirchengemeinden

Strukturelle Verbesserung, keine Einzelereignisse

Der Rückgang an hauptamtlichen Kräften soll aufgefangen werden.

Senkung laufender Kosten und/oder Verbesserung der Einnahmesituation

Durch Absenkung der hauptamtlichen Deputate werden die Haushalte der Kirchengemeinden entlastet.

Durch die Verortung in einer unserer Tagungsstätten wird deren Auslastungssituation – zwar durch innerkirchliche Finanzströme – verbessert.

Projektkosten in Beuggen:

Investitionen	175.000 €
Personalkosten 0,5 Stellen und Kurskosten	231.925 €
	406.925 €

Projektantrag

Ausbildungsinitiative Kirchenmusik

Referat 3
Dezember 2004

1 Beschlüsse der Landessynode

Die Landessynode hat am 21. Oktober 2004 u. a. beschlossen:

„Die Landessynode bittet den Evang. Oberkirchenrat, ein Konzept zur Gewinnung ehren- und nebenamtlicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker zu entwickeln sowie deren Aus- und Fortbildung zu unterstützen.

Die Landessynode bittet den Evang. Oberkirchenrat, Überlegungen anzustellen, wie die positiven Erfahrungen, die mit dem Projekt Pro Pop gemacht werden konnten, über das Projektende hinaus gesichert und weitergeführt werden können."

2 Wir brauchen mehr gut ausgebildete nebenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Dieser Beschluss trifft sich mit Überlegungen, die schon seit einiger Zeit im Beirat für Kirchenmusik zur Intensivierung der Ausbildung von ehren- und nebenamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern angestellt werden (vgl. Anlage 1 und 2). Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer berichten etwa vermehrt von der großen Schwierigkeit, Orgeldienste in Gottesdiensten zu besetzen. Aufgrund des Freizeitverhaltens wird eine immer größere Zahl von möglichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker für das Mitgestalten von Gottesdiensten benötigt. Hinzu kommt, dass die Zahl der hauptamtlichen Kantorinnen und Kantoren künftig abnehmen wird. Die Landeskirche muss deswegen dafür Sorge tragen, dass auch mittelfristig noch Chorleitung und Kirchenmusik in all ihren Stilformen im Gottesdienst gesichert sind.

Mit dem gegenwärtigen, vor allem dezentralen Ausbildungssystem für D- und C-Kirchenmusikerinnen und –Kirchenmusiker können die Ausbildungszahlen trotz erheblicher Anstrengungen gerade der Landeskantoren offenbar nicht deutlich gesteigert werden. Um die Motivation zur Ausbildung und ihre Verbindlichkeit zu steigern, müssen durchdachte und optimale Rahmenbedingungen für die Ausbildung geschaffen werden. Die Vermittlung von Ausbildungsinhalten und die Ausbildungserfolge müssen unabhängiger werden von Individualfaktoren in den Bezirken. Für Personen in und nach der Lebensmitte sowie für Schülerinnen und Schüler ist ein strukturierter und verbindlich klarer Ausbildungsplan motivierender als ein offenes System.

3 Die Metapher „Haus der Kirchenmusik"

Die Zusammenlegung und Koordination der Aus- und Fortbildungsangebote allein genügt freilich nicht, um die Ausbildungssituation in Kirchenmusik zu verbessern. Ausbildung braucht auch eine emotionale Attraktivität und ein „Wir-Gefühl" unter den Ausgebildeten. Die spezifischen Stärken einzelner Ausbildender müssen in einem Konzept zusammengefasst werden.

Ganz wichtig ist auch die Verbindung der unterschiedlichen kirchenmusikalischen Spielarten – von Bläsern bis Pop – im Ausbildungssystem. Daher ist als integraler Bestandteil des Systems auch eine Dozentur für Popularmusik vorgesehen.

Der Kern der Ausbildungsinitiative Kirchenmusik ist deswegen die Idee eines „Hauses der Kirchenmusik". In der Gruppe eines längeren Ausbildungskurses entsteht die gemeinsame Rollenidentität, die im Einzelunterricht nicht erreichbar ist. Die Idee der Ausbildungsinitiative Kirchenmusik ist in der Anlage niedergelegt.

4 Veränderung in der Zuständigkeit der Landeskantoren

Das künftig zentral organisierte Ausbildungssystem in Kirchenmusik erfordert eine Neustrukturierung der Zuständigkeiten der Landeskantoren.

Im Rahmen der Ausbildungsinitiative Kirchenmusik („Haus der Kirchenmusik") soll Landeskantor Carsten Klomp für die Ausbildung der D- und C-Kirchenmusikerinnen und –Kirchenmusiker die Verantwortung in der Evangelischen Landeskirche in Baden übernehmen. Diese neue Aufgabe bedeutet einen neuen Zuschnitt der Aufgabenpakete in den drei Landeskantoraten.

Folgendes ist vorgesehen:

a) Landeskantorat Mannheim: Zuständig für die Kirchenbezirke im bisherigen Kirchenkreis Nordbaden und die Kirchenbezirke Karlsruhe-Land und Karlsruhe und Durlach. Das Landeskantorat ist gleichzeitig verantwortlich für die Posaunenarbeit.

b) Landeskantorat Pforzheim: Zuständig für die Kirchenbezirke des bisherigen Kirchenkreises Mittelbaden sowie die Kirchenbezirke Hochrhein, Konstanz, Überlingen-Stockach und Villingen. Das Landeskantorat hat auch die Verantwortung für den Kontakt mit dem Land Baden-Württemberg.

c) Landeskantorat Freiburg: Zuständig für die Kirchenbezirke Emmendingen, Freiburg, Lörrach, Müllheim und Schopfheim. Das Landeskantorat ist zuständig für die Aus- und Fortbildung der D- und C-Kirchenmusikerinnen und –Kirchenmusiker (Ausbildungsinitiative/Haus der Kirchenmusik).

5 Zum Ort des „Hauses der Kirchenmusik“

Wegen der fehlenden Internatsmöglichkeiten kann sie nicht in Heidelberg in unserer Hochschule für Kirchenmusik realisiert werden. Die tabellarischen Übersichten (Anlage 3) der in Frage kommenden Tagungshäuser weisen in finanzieller Hinsicht auf Beuggen. Für Schloss Beuggen sprechen aber vor allem auch atmosphärische Gründe.

6 Zur Finanzierung

Im Protokoll des Finanzausschusses zum Nachtragshaushalt ist die „Ausbildungsinitiative Kirchenmusik“ schon als ein Bereich genannt, der durch die 1 Million Euro zweckgebundener Rücklagen aus Clearingmitteln finanziert werden könnte. Im selben Protokoll sind drei Kriterien für die landeskirchlichen Projekte genannt:

- *Nachhaltigkeit im organisatorischen wie im spirituellen Sinn (1)*
- *Strukturelle Verbesserung, keine Einzelergebnisse (2)*
- *Senkung laufender Kosten (3)*

Bei der Ausbildungsinitiative handelt es sich um eine strukturelle Verbesserung der Ausbildungssituation, die auch nachhaltig die Situation im ehren- und nebenamtlichen Bereich der Kirchenmusik verbessert. Ein Gemeinschaftsgefühl wird entstehen. Die Ausbildung in Kirchenmusik wird zu einem Gruppenerlebnis in der Kirche (Kriterium 1 und 2). Die Ausbildungsinitiative Kirchenmusik federt die Nebenwirkungen der Kürzung hauptamtlicher Deputate bei Kantoraten ab, indem auf eine größere Zahl von ausgebildeten nebenamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern zurückgegriffen werden kann (Kriterium 3). Die Ausbildungsinitiative Kirchenmusik ist eine Investition in die Zukunft einer kleiner und ärmer werdenden Landeskirche.

Die Ausbildungsinitiative Kirchenmusik benötigt – wie in der Anlage 4 ersichtlich – Einmalinvestitionen in das dafür bestimmte landeskirchliche Haus, Personalkosten für Dozentinnen bzw. Dozenten in Popularmusik sowie laufende Kosten zur Unterstützung der Teilnehmenden.

Wir beantragen daher, die Einmalinvestitionen, Sach- und Personalkosten für die Dozentur für Popularmusik in den ersten vier Jahren aus Mitteln der Projektrücklage zu bestreiten; danach soll die Popularmusik durch Stellenanteile eines oder mehrerer hauptamtlicher Kantorinnen und Kantoren, die bis dahin eine intensive Ausbildung in Popularmusik durchlaufen haben, oder durch die Haushaltsstelle 9310.7215 abgesichert werden. Der Zuschuss zu den Kosten für die Teilnehmenden ist relativ gering. Er ist entweder aus Mitteln der Kirchenbezirke zu finanzieren, die über die Vorwegentnahme Finanzmittel für Kirchenmusik und die Anstellung der Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren erhalten, oder im landeskirchlichen Teil des Haushalts zu platzieren. Für beides gibt es Gründe. Nach § 12 des Kirchenmusikgesetzes ist die Fort- und Weiterbildung bei den Bezirkskantoraten angesiedelt, nach § 15 auch bei den Landeskantoren.

Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe	Ausbildungsinitiative Kirchenmusik Neustrukturierung der Ausbildung für Nebenamtliche	Definition
Referat 3		Stand: 12/2004

Zweck	Idee	Projektziel
Warum ist dieses Projekt erforderlich?	Welcher Ansatz wird verfolgt?	Was soll konkret erreicht werden?
- Die Ausbildungszahlen nebenamtlicher KirchenmusikerInnen müssen deutlich gesteigert werden, um die flächendeckende Versorgung der Gemeinden langfristig zu sichern - Um die Motivation der Ausbildenden und Auszubildenden zu steigern, müssen durchdachte und optimale Rahmenbedingungen für die Ausbildung geschaffen werden - Die Vermittlung von Ausbildungsinhalten und Ausbildungserfolge müssen unabhängiger werden von Individualfaktoren in Bezirken	- Zusammenlegung bzw. optimale Koordination der Aus- und Fortbildungsangebote (D/C-Ausbildung) - Ausbildung braucht „Wir-Gefühl“, Attraktivität und Atmosphäre - Niedrigschwellige Einstiegsangebote werden regional organisiert. Die Höherqualifikation wird zentral organisiert: verbindliches, klar strukturiertes Kursprogramm an einem festen Ort - Spezifische Stärken einzelner Ausbilder werden gezielt genutzt: „Einer für Alle“ - Ständige Einstiegsmöglichkeit für InteressentInnen - Auch OrganistInnen singen im Kurschor und finden Interesse an einer Chorleitungsausbildung - Begrenzung des „Anfänger“-Unterrichts“ - Förderung von „Umsteigern“ - Suchen und Reaktivieren von bereits Ausgebildeten - Einzelunterricht vor Ort nur für Instrument - Der Wert und die Attraktivität der Ausbildung muss deutlicher und professioneller als bisher kommuniziert werden - Nicht Bezirksgrenzen, sondern Stärken der Infrastruktur bestimmen Angebote und Zuständigkeiten	- Eine deutliche und dauerhafte Steigerung der D- und C-AbsolventInnenzahlen - Rollen und Zuständigkeiten aller an der Ausbildung Beteiligten sind geklärt - Krisenfestes, attraktives Ausbildungskonzept - Kirchengemeinden identifizieren sich mit dem Ausbildungskonzept

Zielfoto
Wie kann man sich das erfolgreiche Projektende vorstellen?
- Nicht nur bei jungen MusikerInnen ist es „in“, sich durch das Ausbildungsangebot „Kirchenmusik“ qualifizieren zu lassen - Die hauptamtlichen KantorInnen verweisen mit Stolz auf das badische Ausbildungssystem - Die Kirchengemeinden freuen sich über zahlreiche, vielseitig ausgebildete MusikerInnen.

Ausbildungsinitiative Kirchenmusik **Anlage 2**

1 Die doppelte Herausforderung

Die Zahl der neben- und ehrenamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Landeskirche wird in den nächsten Jahren nicht mehr ausreichen, um den Bedarf der Kirchengemeinden für Gottesdienste und Chorleitungen zu decken. Auf dem Konvent der Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren Badens im März 2003 wurde deutlich, dass die bisherige Struktur der kirchenmusikalischen Grundausbildung (D- und C-Ausbildung) keine befriedigenden Zahlen an Absolventinnen und Absolventen produziert und somit die kirchenmusikalische Grundversorgung in der Landeskirche längerfristig nicht auf einem guten Niveau zu halten ist.

Das Projekt „Pro Pop", gemeinsam von den Referaten 3 und 4 getragen, läuft verabredungsgemäß 2005 aus. Bislang ist unklar, wie die für das gegenseitige Wahrnehmen und Verständnis von Jugendkultur, Pop- und traditioneller Kirchenmusik wesentlichen Rahmenbedingungen einer Zusammenarbeit künftig aussehen können.

Im Oktober 2003 trat zum ersten Mal eine Initiativgruppe zusammen, deren Aufgabenstellung es war zu überlegen, ob mit Hilfe eines Systemwechsels nachhaltig die Bedingungen für eine qualitätvolle, motivierende und anziehende Grundausbildung „Musik in der Kirche" in allen Bereichen zu schaffen sind.

Mitglieder der Initiativgruppe:

Dr. Martin Kares	für die Bereichsleitung
KMD Kord Michaelis	für die Landeskantoren
Christoph Bogon	für die Bezirkskantoren
Werner Freiberger	für die Bezirkskantoren
Bärbel Tschochohei	für die Bezirkskantoren
Pfr. Gero Albert	für die Chorarbeit
Elke Piechatzek	für das Projekt Pro Pop
LPW Armin Schaefer	für die Posaunenarbeit

Herr KMD Gunther-Martin Göttsche, Leiter der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte der Landeskirche von Kurhessen-Waldeck im Kloster Schlüchtern, war bei der ersten Klausur der Initiativgruppe als Berater anwesend.

Die Überlegungen dieses Kreises, abgestimmt mit Herrn Dr. Nüchtern als zuständigem Referenten und den übrigen Landeskantoren, münden in dem hier vorgelegten Projektantrag. Zuvor sollen die Beratungsergebnisse der Gruppe kurz skizziert werden; die detaillierten Arbeitsergebnisse der Initiativgruppe sind als Anlage beigefügt.

2 Idee- und Zielentwicklung

Eine attraktive Ausbildung definiert sich über die Qualität der Lehre, aber auch über die so genannten „weichen Faktoren": positive Atmosphäre, gegenseitige Motivierung und Wir-Gefühl der Teilnehmenden. Daraus folgt, dass Gruppenunterricht, wo immer er möglich und sinnvoll ist, bevorzugt werden sollte. Auch sollen die spezifischen Stärken der Ausbilderinnen und Ausbilder genutzt werden, denn keine Kantorin und kein Kantor ist in allen kirchenmusikalischen Feldern auf dem gleichen Niveau tätig und kann erst recht nicht alles auf einem gleich hohen Niveau unterrichten. Das bisherige Ausbildungssystem setzte jedoch gerade dieses voraus. Ideal scheint daher, dass die Stärken der jeweiligen Infrastruktur vor Ort und nicht die Bezirksgrenzen die Zuständigkeiten bei der Ausbildung bestimmen.

Das Gesamtziel eines krisenfesten, attraktiven Ausbildungskonzepts lässt sich an den drei folgenden Punkten definieren: Das neue Konzept muss erreichen, dass

- sich die Zahl der Prüfungsabsolventinnen und −absolventen signifikant und dauerhaft erhöht,
- sich jeder Ausbilder/jede Ausbilderin mit seinen/ihren Stärken in die Ausbildung einbringen kann,
- sich die Kirchengemeinden mit dem Ausbildungskonzept identifizieren.

3 Mögliche Modelle

Aus unterschiedlichen Projektmodellen schälten sich zwei mögliche Wege heraus:

a) Stärkung der Ausbildungsverbünde

Ausbildungsverbünde bestehen bereits in einigen Teilen der Landeskirche, und diese so genannte dezentrale Ausbildung hat 30 Jahre Tradition, daher gibt es viel Erfahrung bei der Umsetzung. In diesen 30 Jahren konnte sich dieses Modell aber nicht in allen Teilen der Landeskirche durchsetzen; in strukturschwachen Gebieten ist die Durchführung immer problematisch geblieben. Und als gewichtigstes Gegenargument: Das derzeitige dezentrale Ausbildungssystem produziert die als zu niedrig befundene Anzahl der abgelegten D- und C-Prüfungen; es ist fraglich ob die Anzahl der Prüfungen durch eine wie auch immer gestaltete Intensivierung dieses Systems gesteigert werden kann.

b) Einrichtung zentraler Ausbildungskurse

Kern dieses Modells ist es, die Unterrichtskompetenz in einer fest eingerichteten Tagungsstätte in Baden zu bündeln. Die Absolventinnen und Absolventen werden in mehrmals jährlich stattfindenden einwöchigen Kursen in allen Feldern der Kirchenmusik unterrichtet, wobei der Orgelunterricht weiterhin im jeweiligen Kirchenbezirk vor Ort erteilt wird. Die Einrichtung eines solchen Kursmodells führt zu einem System- und Perspektivenwechsel im Ausbildungssystem. Mit einem solchen Modell lassen sich gewichtige positive Effekte bewirken:

- Die Bindung aller kirchenmusikalischen Bereiche (Orgelspiel, Chorleitung, Bläserchorleitung, Popularmusik) an ein Ausbildungszentrum baut Berührungsängste mit „fremden" Fächern ab und führt zu Synergieeffekten.
- Die Kursatmosphäre schafft Motivation bei den Teilnehmenden.
- Motivierte Teilnehmende sind die beste Werbung für ein Ausbildungsmodell und werden weitere Teilnehmende nach sich ziehen.
- Im Kurssystem kann die erhobene Forderung nach dem optimalen Gerechtwerden der Stärken jeder Lehrperson verwirklicht werden.

Die Argumente für ein zentrales Kurssystem decken sich mit den zuvor erhobenen Forderungen bei der Idee- und Zielentwicklung. Die Initiativgruppe ist überzeugt davon, dass sich mit diesem Modell das Gesamtziel eines attraktiven und krisenfesten Ausbildungskonzepts erreichen lässt.

Das Beispiel der erfolgreich betriebenen „Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte der Landeskirche Kurhessen-Waldeck" in Schlüchtern zeigt, dass sich durch ein Kurssystem gerade auch Jugendliche gut ansprechen lassen.

4 „Haus der Kirchenmusik"

Das „Haus der Kirchenmusik" wird in einer der von der Evangelischen Landeskirche in Baden ohnehin betriebenen Tagungsstätten eingerichtet und stärkt so deren Belegung. Der Nachteil immer gleich größerer Entfernung zum Tagungsort aus Sicht mancher Regionen der Landeskirche wird aufgewogen durch die Identifikationsmöglichkeit der Teilnehmenden mit dem Ort und durch die Möglichkeit, ein Haus für die Belange kirchenmusikalischer Ausbildung optimal einzurichten. Hierfür sind Einmalinvestitionen erforderlich. Das Entfernung"problem" könnte zudem durch eine Fahrtkostenübernahme gemildert werden.

Leider besitzt die Landeskirche kein zentral gelegenes Haus mit optimalen Bedingungen. Die Initiativgruppe hat daher zunächst 10 denkbare landeskirchliche Tagungsstätten geprüft und für drei davon Alternativen skizziert und kalkuliert. Die Entscheidung, ob letztlich Beuggen, Freiburg, Neckarzimmern oder ein anderes Haus mit der neuen Funktion gestärkt werden soll, ist sicherlich auch eine politische Entscheidung. Bedingung für die Einrichtung eines „Hauses der Kirchenmusik" ist eine gewisse Planungssicherheit für die nächsten Jahre und ein − im Detail noch zu klärendes − vorrangiges Belegungsrecht.

5 Ausbildung im Kurskonzept

Die Initiativgruppe schlägt eine Ausbildung zur C-Prüfung im Kurskonzept vor. Zugleich schlägt sie vor, die bisherige D-Ausbildungsstruktur mit dem Ziel zu verändern, das Qualifikationsniveau „D" zum niedrigschwelligen Einstieg in die kirchenmusikalische Ausbildung werden zu lassen. Das künftige Qualifikationsniveau „D" setzt sich daher zusammen aus einem vorwiegend praktisch ausgerichteten und relativ unbürokratisch zu erlangenden „Befähigungsnachweis" (Bläserchorleitung/Chorleitung/Orgel/Pop) sowie der Teilnahme an mindestens einem zentralen Theoriekurs.

Im Einzelnen:

a) Ausbildung vor Ort bzw. in der Region (in der Regel beim Bezirkskantor/bei der Bezirkskantorin gegen Pauschalgebühr).

- Den Bezirkskantoraten obliegt die Organisation des Orgelunterrichts für die Ausbildung von Organistinnen und Organisten (Befähigungsnachweis/C-Prüfung)
- Den Bezirkskantoraten obliegt die Einrichtung von Chorleitungs-Schnupperkursen zur Erlangung des Befähigungsnachweises. Diese Angebote müssen niedrigschwellig sein.
- Die Bezirkskantorate bieten, wenn möglich, sinnvolle Hospitationsmöglichkeiten für Auszubildende im Bereich Chorleitung/Pop/Bläserchorleitung.

b) Zentrale Ausbildung: „Zentraler Theoriekurs"

- Zentrale Theoriekurse mit einer Dauer von sechs Tagen werden mindestens zweimal jährlich angeboten.

- Alle zwei Jahre wird ein auf zweimal drei Tage verteilter Kurs an zwei Wochenenden angeboten.

– Die Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren der Landeskirche sind zur Unterrichtstätigkeit verpflichtet.

– Durch den Besuch eines zentralen Theoriekurses mit abschließendem Kolloquium erlangen Absolventinnen und Absolventen einen „Befähigungsnachweis“ des Qualifikationsniveaus „D“.

– Teilabschlussprüfungen zur C-Prüfung können am Ende jedes Kurses abgelegt werden.

– Belegungsverpflichtung sowohl für Qualifikationsniveau „D“ als auch für C-Prüfung: 1 Kurs; Belegungsempfehlung für C-Prüfung: 2 Kurse.

– Zentrale Theoriekurse finden für alle Bereiche – Orgel, Chor, Bläser, Pop – gemeinsam statt.

c) Zentrale Ausbildung: „Ausbildungskurs Kirchenmusik von Klassik bis Pop“ bzw. beim „Ausbildungskurs Bläserchorleitung“

– Bereichsspezifische Ausbildungskurse mit einer Dauer von sechs Tagen werden für jeden Bereich mindestens zweimal jährlich angeboten; alle zwei Jahre wird ein auf zweimal drei Tage verteilter Kurs an zwei Wochenenden angeboten.

– Der „Ausbildungskurs Kirchenmusik von Klassik bis Pop“ ist gedacht für Organistinnen und Organisten, Chorleiterinnen und Chorleiter und Popularmusikerinnen und Popularmusiker; der „Ausbildungskurs Bläserchorleitung“ ist gedacht für Posaunenchorleiter/-innen.

– Die Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren der Landeskirche sind zur Unterrichtstätigkeit verpflichtet.

– In den Bereichen Pop und Bläserchorleitung bieten die zentralen Ausbildungskurse das Rüstzeug zum „Befähigungsnachweis“.

– Teilabschlussprüfungen zur C-Prüfung können am Ende jedes Kurses abgelegt werden, ebenso der Befähigungsnachweis Pop bzw. der Befähigungsnachweis Bläserchorleitung.

– Belegungsverpflichtung für C-Prüfung: 1 Kurs; Belegungsempfehlung für C-Prüfung: 4 Kurse).

6 Projektdauer

Der Start des Kursbetriebes wäre im Herbst 2005 denkbar, mit dem Beginn des Schuljahres. Eine Bewertung über eine gelungene dauerhafte Einführung des Kurssystems kann sicher erst nach einer ausreichenden Probe- und Implementierungsphase vorgenommen werden. Die bisherigen Planungen gehen davon aus, dass im Schuljahr 2005/06 zwei Kurse, im Schuljahr 2006/07 vier Kurse und in den Schuljahren 2007/08 und 2008/09 je sechs Kurse durchgeführt werden. Feedbackrunden sollen nach jedem Kurs, mindestens jedoch halbjährlich durchgeführt werden, um Schwächen aufzuspüren, Verbesserungen zu erzielen und eine Kostenkontrolle durchzuführen.

Zum Vergleich: Die Kirchenmusikalische Fortbildungsstätte der Landeskirche in Kurhessen-Waldeck bietet jährlich **acht 14-**tägige Kurse für die C-Ausbildung Orgel/Chorleitung an, die gut nachgefragt werden (jeweils 30 bis 35 Teilnehmende).

7 Projektkosten

Folgende Rahmenbedingungen liegen der Beispiels-Kostenkalkulation der Initiativgruppe zugrunde:

a) Der Teilnehmendenbeitrag beträgt 200 € pro Kurs (bei Jugendlichen wäre eine Absenkung auf 150 € wünschenswert, außerbadische Teilnehmende zahlen mehr).

b) Bei erfolgreich abgelegter Prüfung bekommen die Teilnehmenden die Fahrtkosten zur Tagungsstätte erstattet (für max. zwei Kurse bei D-Prüfung, für max. sechs Kurse bei C-Prüfung).

c) Ins Dozententeam verpflichtete Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren erhalten eine Aufwandsentschädigung, externe Dozentinnen und Dozenten ein Honorar in üblicher Höhe.

d) Für Jugendliche wird ein Zuschuss aus Mitteln des Landesjugendplans eingeworben.

Wie im Projektkostenplan ausgeführt, betragen die Projektkosten – je nach Wahl des Tagungshauses – für die Jahre 2005 bis 2009 zwischen 406.000 (s. Anlage 4) und 440.000 Euro. Ein Großteil dieser Gelder fließt in die Ausstattung der Tagungsstätte (Instrumente, PCs, Noten etc.) und wäre gegebenenfalls durch späteren Verkauf zumindest teilweise wieder reaktivierbar.

Die Initiativgruppe hält unter der Voraussetzung der Einrichtung eines Kurssystems in einem zentralen „Haus der Kirchenmusik“ die Ausbildungszahlen neben- und ehrenamtlicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Evangelischen Landeskirche in Baden für wesentlich steigerbar.

Eine Leitung des Ausbildungssystems durch einen der Landeskantoren ist dann realistisch, wenn eine Veränderung seines örtlichen Dienstauftrags vorgenommen wird; die landeskirchlichen Mittel für die Landeskantorate müssen in bisheriger Höhe erhalten bleiben.

Stundentafeln für den Befähigungsnachweis, die D- oder die C-Prüfung:

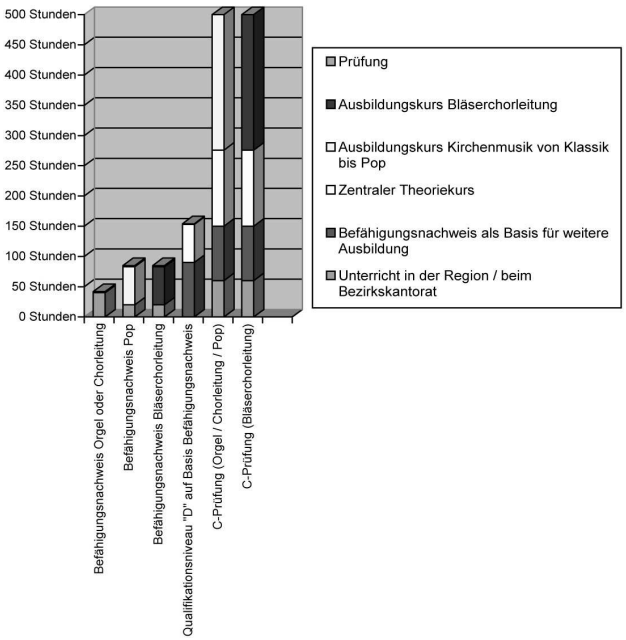

Anlage 3

Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe	Ausbildungsinitiative Kirchenmusik Neustrukturierung der Ausbildung für Nebenamtliche	Tagungshäuser Übersicht/1
Referat 3		Stand 12/2004

	Beuggen	Neckarzimmern	Oppenau	Nonnenweier	Freiburg FBZ
Geograf. Lage/ kirchl. Struktur	Randlage, Diaspora Land	Randlage, 50:50 Land	Drittellage, Diaspora Land	Drittellage, 50:50 Land	Drittellage 50:50 Stadt
Erreichbarkeit mit Auto	A98 7km B34	A6/A81 19km B27/B292	A5 18km B28	A5 3km	A5 3km
Erreichbarkeit mit ÖPNV	Bahnhof direkt am Gelände	Shuttleservice vom Haus zum Bahnhof, Entfernung 2km	Bus vom/zum Bhf. Oppenau nur vormittags, Entfernung 3km	20 Minuten Bus vom Bhf. Lahr	HBF, Straßenbahn, Busse
Chorsaal	Sonnenburg, Kapelle	Saal Haus 3-4	Großer Saal (2)	Rhythmiksaal, Saal Tagungsh.	Nicht im Haus möglich
Seminarräume	6-10	4 (Haus 5-6)-6	3-5	5-8	4
Klaviere, vorh.	2 + 3	2	1	1 + 3	1
Klaviere, mögl.	6-8	5	5	7	2
Orgeln, vorh.	Kirche (II+P17) defekt; Kapelle (II+P10)	0	0	Kirche (III+P26) überholungsbed. Kapelle (II+P7)	Kapelle (I+P 4)
Orgeln in Umgebung	Rheinfelden Lörrach (2) Karsau	Neckarzimm. (2) Neckarelz Obrigheim Mosbach (2)	Oppenau (2)	Ottenheim Allmannsweier Meissenheim Wittenweier	Diverse
Orgeln möglich	Seminarraum Sonnenburg Prälatenzimmer (Schule) (Schütte)	Kapelle Saal Haus3-4 Tagungsr. H.5-6 (Destille) (Bastelraum) (Schafstall)	Großer Saal Andachtsraum Seminarr. (2) (TT-Raum) („Küche“) (Dachboden)	Aktionsraum Keller (2)	Keller
Zimmer/Betten	1x7, 2x5, 3x4, 2x3, 4x2 (Schütte) 3DZ, 25EZ (Gästehaus) + Schloss + Torhaus (anstatt Schütte)	15 DZ, 8 EZ, Etagensanitär (Haus 5-6)	12 DZ +1x6, davon 6 DZ mit Dusche, Rest Etagensanitär (Neubau) 2 DZ, 2x4, 9x3, Etagensanitär (Altbau)	2 DZ, 20 EZ, davon 10 EZ mit Dusche/WC, Rest Etagensanitär (Tagungshaus) 3 DZ, 4 EZ, Etagensanitär (Jugendheim)	2 DZ, 10 EZ, Speisesaal max. 25 Plätze, Großteil der Teilnehmenden muss im benachbarten Caritas-Haus nächtigen
Preise	c. 24-26 € Mehrbett c. 36 € EZ M Catering F+A Selbstver.	24 € Ü+FMA	27-29,50 €: 7-9,50 € Ü 10 € (F+A kalt) 9 € (M warm) 1 € Pauschale	37,80 € Ü+FMA	39-42 € Ü+FMA 49-56 € Caritas Ü+FMA
Umbauarbeiten/ Kosten	Keine	3 Trennwände Haus 5-6, Ausbau Überäume (Aufbaulager) ca. 40.000 €	Fertigstellung Ausbau Dachboden ca. 40.000 €	Umbau Überaum, Möbel Jugendheim ca. 20.000 €	Keine
Investitionen Ausstattung	165.000 €	205.000 €	205.000 €	c.150.000 €	175.000 €

Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe	Ausbildungsinitiative Kirchenmusik Neustrukturierung der Ausbildung für Nebenamtliche	Tagungshäuser Übersicht/2
Referat 3		Stand 12/2004

	HD HfK+Morata	PF-Hohenwart	Gaienhofen	Bodmann/Lud.	Bad Herrenalb
Geograf. Lage/ kirchl. Struktur	Drittellage 50:50 Stadt	Mittellage 50:50 Land	Randlage Diaspora Land	Randlage Diaspora Land	Mittellage 50:50 Stadt (KA, PF)
Erreichbarkeit mit Auto	A5/A656 5km B3/B37	A 8 12km B294/B463	B33 15km	A 98 9km B34	A5/A8 18km
Erreichbarkeit mit ÖPNV	HBF, Tram, Bus Entfernung Morata/HfK 3km	20 Minuten Bus vom HBF PF	30 Minuten Bus von Radolfzell	30 Minuten Bus von Radolfzell bzw. Bahnhof Ludwigshafen	Straßenbahn Entfernung 1km
Chorsaal	Chorsaal HfK/ Hörsaal Morata	Plenum (7 € pro Teilnehmer und Tag), Kapelle	Kirche, Chorsaal	Speisesaal	Kapelle/Raum der Stille/ Plenarsaal
Seminarräume	7+2	10	Klassenzimmer	3	10
Klaviere, vorh.	10+2	2	4	1	2
Klaviere, mögl.	10+3	4	c. 6	3	5
Orgeln, vorh.	8 HfK Kapelle Morata Hörsaal Morata	0 (nur Truhe)	Kirche	0	Kapelle (I+P5)
Orgeln in Umgebung	Diverse	Hohenwart	-	Ludwigshafen	Bad Herrenalb (2)
Orgeln mögl.	Ausreichende Zahl vorhanden	Kapelle, Seminarräume	2-4 Klassenzimmer	Seminarraum	Raum der Stille Vorraum R.d.S Seminarräume.
Zimmer/Betten	Ca.10 EZ Morata, Zimmer nicht immer zu Kurszeiten (Ferien) verfügbar	Belegung unterschiedlicher Hausteile möglich	DZ Wohnheime In Ferien bisher aus internen Gründen nicht zusätzlich belegbar	5EZ, 4DZ, 4x4 (Villa); 4DZ, 6x4 (Haus 2) In Ferien fast immer ausgebucht	86EZ, 7DZ Evtl. Störung des übrigen Hausbetriebes durch Musik
Preise	ca. 28 € Ü+F Morata/HfK + MA Mensa	45-50 € Ü+FMA + hohe Miete für Seminarräume	Nicht abgefragt, da zunächst kein Interesse	27-29 € Ü+FMA	40-44 € Ü+FMA
Umbauarbeiten/ Kosten	Bau eines einf. Übernachtungstraktes HfK	Keine	Keine	Zu wenig Seminar- und Überäume	Keine
Investitionen Ausstattung	Keine	175.000 €	c. 120.000 €	205.000 €	175.000 €

Grundsätzlich auf Eignung geprüft wurden zusätzlich das Tagungszentrum Liebfrauenberg (Elsass), das Bildungszentrum der Erzdiözese in Rastatt und das teilweise leer stehende Priesterseminar der Erzdiözese St. Pirmin in Achern. Dies würde jedoch eine länder- bzw. konfessionsübergreifende Initiative voraussetzen. Nicht weiter verfolgt wurde auch der Gedanke, ein „Haus der Kirchenmusik“ gemeinsam mit Württemberg in Tübingen einzurichten, falls die dortige Hochschule für Kirchenmusik geschlossen werden sollte.

Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe	Ausbildungsinitiative Kirchenmusik Neustrukturierung der Ausbildung für Nebenamtliche	Kostenplan Übersicht/1
Referat 3		12/2004

A) Einmalinvestitionen

Phase 1 01.01.05 – 30.06.05 18.000 €
Erstellung von Werbematerial

Phase 2 01.07.05 – 30.08.09
Implementierung: Instrumentenausstattung, Umbau in einem auszuwählenden Tagungshaus, ohne evtl. Mietkosten in Freiburg:

a) Beuggen 215.000 €
oder
b) Neckarzimmern 275.000 €
oder
c) FBZ Freiburg 205.000 €

B) Kosten des laufenden Betriebs

ab Phase 3 01.07.05 – 30.08.09
Kursbetrieb: im 1. (Schul-)Jahr 2 Kurse, im 2. Jahr 4 Kurse, ab 3. Jahr 6 Kurse

1. Personalausstattung
a) 50 % Projektstelle Organisation/Dozent Popularmusik
b) 15 % Verwaltungskraft/Sachbearbeitung, Sekretariat (vorhanden)
c) Sicherung der drei Assistentenstellen der Landeskantoren = Zurücknahme der Pflichtvakanz der Assistentenstellen für die Laufzeit des Projekts (HHSt. 0210.7420, Deckung durch 9310.7224)

2. Laufende Betriebskosten (Stand 2004)
a) Jährliche Sachkosten bei 6 Kursen:
a) Beuggen 24.000 €
b) Neckarzimmern 15.000 €
c) FBZ Freiburg 29.000 €

b) Jährliche Personalkosten
50 % Projektstelle 23.000 €
15 % Verwaltung (vorhanden) 0 €

Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe	Ausbildungsinitiative Kirchenmusik Neustrukturierung der Ausbildung für Nebenamtliche	Kostenplan Übersicht/2
Referat 3		12/2004

C) Kosten 2005 – 2009 (A + B + jährliche Steigerungsrate von 1,5 %)

2005 Einmalinvestitionen + 0,5-Stelle für ½ Jahr
a) Beuggen 244.500 €
b) Neckarzimmern 304.500 €
c) FBZ Freiburg 234.500 €

2006, 2 Kurse + 0,5-Stelle
a) Beuggen 31.465 €
b) Neckarzimmern 28.420 €
c) FBZ Freiburg 33.156 €

2007, 4 Kurse + 0,5-Stelle
a) Beuggen 40.063 €
b) Neckarzimmern 33.882 €
c) FBZ Freiburg 43.496 €

2008, 6 Kurse + 0,5-Stelle
a) Beuggen 49.148 €
b) Neckarzimmern 39.737 €
c) FBZ Freiburg 54.375 €

2009, 6 Kurse + 0,5-Stelle für 8 Monate
a) Beuggen 41.749 €
b) Neckarzimmern 32.197 €
c) FBZ Freiburg 47.054 €

Projektstelle ab 1.7.2005 bis 30.8.2009, jährliche Sachkosten anteilig nach Kursanzahl eingerechnet.

Summe aller Kosten 2005 – 2009

a) Beuggen 406.925 €
oder
b) Neckarzimmern 438.737 €
oder
c) FBZ Freiburg 412.581 €

Die niedrigsten Gesamtkosten sprechen für Beuggen als Kursort. Der Kostenkalkulation liegt eine Kursgröße von 25-30 Personen und ein Teilnehmendenbeitrag von 200 € pro Kurs zugrunde. Wünschenswert wäre eine Reduzierung dieses Betrags um 50 € für Jugendliche. Eine mögliche Bezuschussung durch Mittel des Landesjugendplans ist bereits berücksichtigt. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung können den Teilnehmenden Fahrtkosten zurückerstattet werden, wodurch die ungünstige geografische Lage des „Hauses der Kirchenmusik“ ausgeglichen würde.

Mehr als die Hälfte der Kosten wird durch die Ausstattung des Ausbildungszentrums verursacht. Falls das Projekt am Ende der Probeumsetzung nicht fortgeführt werden kann, können die im Rahmen der Ausstattung angeschafften Instrumente und Geräte an Gemeinden, an die Hochschule für Kirchenmusik oder auf dem freien Markt wieder verkauft werden, sodass ein erheblicher Teil der eingesetzten Projektmittel wieder zurückfließen.

Evangelischer Oberkirchenrat **Karlsruhe, den 04.03.2005**
Anlage 2

Projekt: Beteiligung Privatfernsehen

Nachhaltigkeit im organisatorischen wie im spirituellen Sinn

Verbesserung der kirchlichen Fernsehpräsenz für unsere Landeskirche im Verbund mit den drei Kirchen in Ba-Wü und der EKD. Die Kirchen haben die Chance ihre Präsenz im Medium „Fernsehen" deutlich auszubauen und tragen somit auch dem steigenden Fernsehkonsum Rechnung. Menschen, die keinen persönlichen Kontakt zu ihrer Gemeinde haben oder diesen nur sporadisch wahrnehmen, erhalten über dieses Medium flächendeckend Zugang zu den Angeboten.

Strukturelle Verbesserung, keine Einzelereignisse

Die Beteiligung bzw. die Aktivitäten der Kirchen sind auf Dauer angelegt. Kirchliche Angebote werden „frei Haus geliefert" (elektronische Gehstruktur). Stärkung der Bindung der „treuen Kirchenfernen".

Senkung laufender Kosten und/oder Verbesserung der Einnahmesituation

Unmittelbar keine Kostensenkungen bzw. Einnahmeverbesserungen. Jedoch Bearbeitung eines erweiterten Arbeitsfeldes durch Kostenrefinanzierung. Benötigt wird nur die Anschubfinanzierung mit dem Risiko, dass die erwirtschaftete Refinanzierung nicht ausreicht um die Kosten zu decken. Allerdings besteht die Erwartung und Chance zusätzliche Einnahmequellen zu erschließen.

Projektkosten:

Anschubfinanzierung für kirchliche Programmbeiträge	250.000 €

Schreiben Oberkirchenrätin Hinrichs vom 10. Februar 2005 betreffend Antrag auf Projektmittel

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich einen Antrag auf Projektmittel in Höhe von 250.000 Euro für ein Projekt des Evangelischen Rundfunkdienstes Baden ERB gGmbH vor. Es erfüllt meines Erachtens alle von der Landessynode aufgestellten Kriterien für die Vergabe von Projektmitteln.

Die ausführliche Beschreibung und Zielsetzung des Projektes „Beteiligung an einem werteorientierten, familienbezogenen Landessender für Baden-Württemberg – BW family tv GmbH i.G." entnehmen Sie bitte dem beigefügten Konzept von ERB-Geschäftsführer Hanno Gerwin und den Auszügen aus dem Lizenzantrag*.

Mit freundlichem Gruß

gez. K. Hinrichs

Anlagen: Konzept
als Auszüge aus dem Lizenzantrag*
- Liste der Gesellschafter und Anteilseigner
- Programmbeschreibung
- Businessplan
- Gesellschaftsvertrag
- Erklärungen verschiedener potenzieller Gesellschafter

Konzept für ein kirchliches Engagement beim neuen landesweiten Fernsehsender *BW family*

Der in Gründung befindliche landesweite Sender *BW family* plant ein werteorientiertes Familienprogramm mit bundesweiter Akzeptanz und hohen Identifikationsmöglichkeiten für die Zuschauer in Baden-Württemberg. In bewusster Abgrenzung zu dem durch Lizenzentzug gescheiterten bisherigen Landessender BTV4U, der überwiegend mit Astrologie und Esoterik negativ in die Schlagzeilen geraten war, soll BW family ein bewusst werthaltiges Programm u.a. mit christlichen Ratgeber- und Lebenshilfeangeboten bieten.

Schwerpunkte des Programms werden folgende Themen bilden
- Berufsausbildung und Arbeitsmarkt
- Lebenshilfe und Beratung
- seelsorgerliches, soziales und gesellschaftliches Engagement
- familiengerechte Unterhaltung (Spielfilme), Quiz- und Spielsendungen
- Hobby, Freizeit, Natur und Umwelt
- Informationen aus Baden-Württemberg

BW family wird mit neuen Formen der Interaktivität, zudem ein hoch innovatives Programm veranstalten und verpflichtet sich gemäß Gesellschaftsvertrag, keine esoterischen, gewaltverherrlichenden oder pornografischen Sendungen in seinem Programm zuzulassen.

* hier nicht beigefügt

Die maßgeblichen Gesellschafter (siehe Gesellschafterliste) sind in den Vorgesprächen kooperativ und konsensbereit auf die Produktionsgesellschaften der Kirchen in Baden-Württemberg zugegangen, um mit diesen gemeinsam ein seriöses landesweites – und über den Satelliten ASTRA bundesweites – Fernsehprojekt zu realisieren.
So sollen die Inhalte Lebenshilfe und Beratung, seelsorgerliches, soziales und gesellschaftliches Engagement sowie der Informationsbereich aus Baden-Württemberg durch die Programme kirchlicher Produktionsgesellschaften in Baden-Württemberg abgedeckt werden.

Die folgenden Punkte benennen die nachhaltigen Chancen, den strukturellen Nutzen sowie die Kosten, aber auch Refinanzierungsmöglichkeiten eines kirchlichen Engagements:

1. Nachhaltige Verbesserung der kirchlichen Fernsehpräsenz für die badische Landeskirche

Gottesdienstübertragung sowie andere Sendungen über Glaube und Kirche sind bei den öffentlich rechtlichen Sendern immer mehr reduziert worden. So werden im Moment höchstens ein bis zwei Gottesdienste im Jahr aus Baden übertragen.

Bei den privaten regionalen Fernsehsendern gibt es die gut angenommenen Magazinsendungen des ERB, allerdings ausschließlich in den Regionen und lediglich mit zwei bis vier Ausstrahlungen pro Woche.

Das landesweite kirchliche Fernsehengagement wurde durch den Rückzug bei B.TV, wo das Programmumfeld für die Kirchen unakzeptabel war, gänzlich eingestellt.

Die Konstruktion des neuen, landesweiten Fernsehsenders *BW family* wird so gestaltet werden, dass die einzelnen Programmanbieter gemäß ihrem Gesellschaftsanteil Anspruch auf Programmplätze haben.

Durch eine kirchliche Beteiligung stehen damit landesweit in einem hochwertigen und gut abgestimmten Programmumfeld mehrere Stunden Sendezeit pro Woche für die Kirchen, bzw. ihre Produktionsgesellschaften zur Verfügung.

Die technische Reichweite von fast 10 Mio. Haushalten bedeutet dabei einen „Quantensprung" bezüglich der Erreichbarkeit der baden-württembergischen Kirchenmitglieder.

Entscheidend ist in diesem Zusammenhang die einzige verfügbare analoge Kabellizenz, die in Baden-Württemberg 2,4 Mio. Haushalte erreicht und ein Kommunikationsinstrument darstellt, das in Reichweite und Wirksamkeit keinem der aktuell von Seiten der Kirchen in Baden-Württemberg genutzten Instrumente gleichkommt.

Das landesweite Programm von *BW family* wird Menschen aller Altersstufen ansprechen. Aus den Media-Analysen für den privaten Rundfunk ist seit Jahren bekannt, dass über die privaten Sender, insbesondere auch Menschen mit geringerer kirchlicher Bindung in den mittleren Lebensaltern und aus allen Bildungsschichten erreicht werden.

Die Beteiligung der kirchlichen Produktionsgesellschaften an der Betreibergesellschaft von *BW family* sieht für diese Gruppe die einzige Sperrminorität innerhalb der Gesellschaft vor, wodurch ein kirchliches Engagement erheblichen Einfluss auf die programmliche Entwicklung des Senders nehmen kann. So kann eine Entgleisung der Programminhalte sicher verhindert werden. In der Phase der Gesellschaftsgründung wurde z.B. durch das Engagement der kirchlichen Produktionsgesellschaften schon in den Gesellschaftsvertrag verbindlich die Formulierung aufgenommen, dass esoterische, gewaltverherrlichende oder pornografische Sendungen im Programm ausgeschlossen werden.

2. Missionarische und spirituelle Chancen zur nachhaltigen Stärkung der Volkskirche

Nach wie vor steigt die durchschnittliche Sehdauer im Leitmedium Fernsehen. Nach der neuesten Erhebung (Februar 2005) liegt der durchschnittliche Fernsehkonsum pro Kopf bei 210 Minuten pro Tag. Wenn man bedenkt, wie viele Menschen – insbesondere in der Kirche – gar nicht oder deutlich weniger fernsehsehen, dann wird deutlich, wie hoch der Fernsehkonsum zahlreicher Menschen im Land ist. Diese Menschen mit hohem Fernsehkonsum sind statistisch betrachtet zum weit überwiegenden Teil (fast 75 % in Baden-Württemberg) Kirchenmitglieder, finden ihre Kirche allerdings im Fernsehen kaum vor.

Hier trifft bislang eine sehr große Fernsehnachfrage auf ein verschwindend geringes kirchliches Fernsehangebot.

Wenn man weiter bedenkt, dass ein sehr großer Teil der Kirchenmitglieder die Kirche bei den traditionellen Angeboten gar nicht oder nur sehr sporadisch wahrnimmt, dann ergibt sich daraus die zwingende Notwendigkeit für die Kirchen, die Menschen dort aufzusuchen, wo sie sich täglich stundenlang aufhalten: vor dem Fernsehschirm.

Die Akzeptanz der bisherigen, vergleichsweise geringen kirchlichen Fernsehangebote in den privaten Regionalsendern zeigt, dass kirchliche

Themen und medial vermittelte spirituelle Angebote und Deutungsmuster erwünscht sind und von den Zuschauern angenommen werden. So wird seit Jahren durch die Media-Analysen bestätigt, dass kirchliche Sendungen im Vergleich zum Programmumfeld sehr gute Reichweiten erzielen.

Ein weitgefasstes und das Gesamtprogramm prägendes kirchliches Fernsehengagement könnte damit die Bedeutung und Notwendigkeit kirchlicher Botschaften und Angebote in der breiten Bevölkerung und bei der stillen Mehrheit der Kirchenmitglieder erheblich und dauerhaft fördern.

Hier geht es
- zum einen um eine Stärkung des Gesamtimages der Kirche,
- zum anderen um spirituelle und missionarische Impulse
- sowie schließlich um konkrete Angebote zur Mitwirkung in allen kirchlichen Arbeitsfeldern.

Wenn es gelingt, die Kraft und den Reichtum des christlichen Glaubens authentisch und überzeugend in Fernsehformaten und medial vermittelten kirchlichen Hilfsangeboten ins Fernsehen zu bringen, wird davon die kirchliche Arbeit auf breiter Basis vor Ort und in den verschiedenen kirchlichen Einrichtungen profitieren. So können christlich orientierte Beratungssendungen wegen ihres professionellen Hintergrundes nicht nur qualifizierter auftreten, sondern sie bieten auch wegen der Möglichkeit auf Ansprechpartner in Gemeinden und Einrichtungen zu verweisen, das konkretere Hilfsangebot.

Freie christliche Gemeinden, esoterische Gruppen und teilweise fragwürdige Initiativen aus den Bereichen Astrologie und Wahrsagerei suchen verstärkt den Weg in die Medien und investieren teilweise erhebliche Summen in den Ankauf einzelner Sendeplätze (ganz massiv zur Zeit bei NBC Europe oder durch den Betrieb eigener digitaler Satellitenkanäle).

Es nützt in diesem Zusammenhang nichts, die zahlreichen fragwürdigen FernsehAktivitäten marktschreierischer christlicher Randgruppen oder esoterischer Initiativen zu verurteilen – letztlich muss den Zuschauern eine leicht empfangbare, glaubwürdige und professionelle Alternative geboten werden. Diese wird das Programm von *BW family* darstellen.

Die Zuschauer müssen zudem auf breiter Basis erfahren, was sie an ihrer Kirche haben und welcher konkrete Nutzen auch im Medium Fernsehen von den Kirchen zu erwarten ist.

Eine vom ERB-Geschäftsführer der EKD angebotene Beteiligung an dem neuen Sender wurde von der EKD Media GmbH trotz der knappen Entscheidungszeiträume gezeichnet. Hierdurch bekundet die EKD ihr Interesse an dieser Form eines bislang einmaligen Engagements.

3. Strukturelle Chancen durch die Kooperation maßgeblicher und wirtschaftlich erfolgreicher Unternehmen mit den Kirchen

Das Konzept von *BW family* zeigt in bislang einzigartiger Weise wie kirchliche Einrichtungen (Produktionsgesellschaften) mit weltlichen Investoren und wirtschaftlich erfahrenen Gesellschaftern zusammengebracht werden können.

Durch diese Kooperation ergeben sich völlig neue Berührungsflächen und Begegnungsmöglichkeiten zwischen kirchlichen Inhalten und Programmansätzen sowie deren Produzenten und am Markt orientierten einflussreichen Unternehmen. Es ist zu erwarten, dass die auf diese Weise sich verfestigenden Kontakte auch für weitere Aktivitäten der Kirchen, z.B. im Eventbereich, wertvoll sind.

Gleichzeitig wird durch die enge Kooperation mit Unternehmen aus verschiedenen Branchen die Formatentwicklung und Produktion kirchlicher Programme unter echten Marktbedingungen stattfinden und einer kontinuierlichen Überprüfung bezüglich einer allgemeinen Akzeptanz beim Publikum unterliegen.

Damit wird ein „kirchliches Nischendasein" mit Programmplätzen zu unattraktiven Zeiten, wie es leider auch beim öffentlich rechtlichen Rundfunk zu beobachten ist, von vorneherein ausgeschlossen.

4. Mitteleinsatz und Refinanzierungschancen

Die Kosten der Programmplätze bei *BW family* werden bestimmt durch die Umlage der allgemeinen Senderkosten (Satellitenkosten, Kabeleinspeisung, technische Abwicklung, Sendelayout, zentrale Redaktionskosten, Werbemaßnahmen und Geschäftsführung) je Stunde auf die Programmplatzinhaber. Im Grunde handelt es sich hierbei um eine Art genossenschaftliches Modell, was die Gemeinkosten niedrig hält und anteilig umlegt, sodass alle Programmnutzer, bzw. Produzenten mit festen Kosten kalkulieren können.

Die Programmproduktion für die Sendeplätze wird von den Gesellschaftern jeweils selbständig in Form von Profitcentern betrieben. Die Erlösmodelle der verschiedenen Profitcenter sind dabei unterschiedlich. Für die Refinanzierung kirchlicher Programme wird angestrebt, nach einer Anlaufphase durch eigene Vermarktung, Akquisitions- und Kooperationsgeschäfte die Sendeplätze selbständig zu finanzieren. Zudem wird der Sender die durch zentrale Vermarktung erwirtschafteten Gewinne nach relativ kurzer Zeit an die Gesellschafter, bzw. Programmplatzinhaber ausschütten und insofern die Programmplätze zentral mitfinanzieren.

Analog zu den anderen Programmbeteiligten ist es auch für die kirchlichen Programmproduzenten erforderlich, die Anschubfinanzierung zur Entwicklung der neuen kirchlichen Programmformate (Beratung, Seelsorge, Verkündigung, Diakonie / Soziales etc.) aus eigenen Mitteln aufzubringen.

Hier sind nach den jetzt abgestimmten Planungen der kirchlichen Programmproduzenten die einmalige Investition von € 250.000 je Kirche erforderlich.

Nur mit diesem Budget kann von Anfang an ein im gesamten Programm deutlich erkennbarer Programmanteil übernommen werden, der für die Zuschauer den gesamten Sender *BW family* als von den Kirchen geprägten und mitbestimmten Sender erkennen lässt.

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg hat auf ihrer Kollegiumssitzung vom 25.01.2005 die Summe von € 250.000 für ein Engagement bei *BW family* bewilligt.

Dadurch, dass mit den kirchlichen Finanzmitteln zum weit überwiegenden Teil Programm entwickelt, produziert und auch ausgestrahlt wird, hat die Kirche einen sicheren Nutzen ihres finanziellen Engagements.

Selbst im Worst case bei einer eventuellen Insolvenz des Senders bliebe der Kommunikationsnutzen durch das produzierte und ausgestrahlte Programm erhalten.

Generell ist auffällig, dass die im Vorfeld durch Presseveröffentlichungen hervorgerufenen Reaktionen aus der Bevölkerung wie aus der Politik ungewöhnlich positiv sind.

Wenn man bedenkt, dass *BW family* zu keinem Zeitpunkt eigene Pressearbeit betrieben hat, sondern lediglich auf Nachfrage einzelner Journalisten oder Agenturen, die an den ERB herangetragen worden sind, reagiert hat, dann ist es um so erstaunlicher, wie einhellig positiv die Fach- wie Boulevardpresse auf ein mögliches Engagement der Kirchen reagiert hat.

Es ist ganz offensichtlich so, dass ein erkennbarer Teil der Bevölkerung ein großes Interesse an einem bewusst werteorientierten Programm hat und die Kirchen dafür als verlässliche Garanten akzeptiert.

Karlsruhe, 10.02.2005

Hanno Gerwin
Geschäftsführer

Evangelischer Oberkirchenrat **Karlsruhe, den 04.03.2005**
Anlage 3

Projekt: Stiftungsinitiative

Nachhaltigkeit im organisatorischen wie im spirituellen Sinn

Stiftungsinitiative DW-Baden und Landeskirche → Verwaltungsvereinfachung

Inhaltliche Ziele: Unterstützung der satzungsgemäßen Aufgaben des DW's und seiner Mitglieder (dazu gehören auch die Kirchengemeinden). Diakonische und gemeindliche Handlungsfelder können künftig auch in der Rechtsform von Stiftungen organisiert werden.

Strukturelle Verbesserung, keine Einzelereignisse

Die Stiftung ist auf Dauer angelegt.
Bündelung der Aktivitäten in der Diakonie und der verfassten Kirche.
Verwaltungsvereinfachung durch das Angebot von Verwaltungsdienstleistungen durch die Stiftung.

Senkung laufender Kosten und/oder Verbesserung der Einnahmesituation

Durch die Generierung von Zustiftern sollen neue Einnahmequellen erschlossen werden.

Möglich sind Zustiftungen zur Aufstockung des Stiftungsvermögens sowie Zuweisungen / Spenden zur direkten Erfüllung des Stiftungszweckes. Die Erträge aus den Stiftungsvermögen sollen die Verwaltungskosten abdecken. DW und Landeskirche bringen je 100.000 € ein, so dass zurzeit jährlich ca. 7.000 € generiert werden können.

Projektkosten

100.000 € Stiftungskapital als Anteil der Landeskirche

Schreiben Oberkirchenrat Stockmeier vom 4. Februar 2005 betreffend Projektrücklage, Antrag auf Stiftungsbeteiligung

Sehr geehrter Herr Dr. Trensky,

der Vorstand des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden e.V. bittet die Evang. Landeskirche in Baden, sich an der „Stiftung Diakonie Baden" mit 100.000 Euro zu beteiligen.

Das Diakonische Werk Baden erbringt eine Einlage in gleicher Höhe.

Es wird der Antrag gestellt, die landeskirchliche Einlage über die Projektrücklage zu finanzieren.

Mit der Einrichtung einer kirchlichen Stiftung stellt sich das Diakonische Werk Baden und die Evang. Landeskirche in Baden ihrer diakonischen Verantwortung und ergänzt, unterstützt und sichert die Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Sie laden die Mitglieder des Diakonischen Werkes Baden, kirchliche Körperschaften und alle Bürgerinnen und Bürger ein, sich diesem Anliegen anzuschließen, indem sie Zustiftungen und unselbständige Stiftungen unter ihrem Dach einrichten. Sie übernehmen so auf Dauer Verantwortung für das Gemeinwohl und setzen wirksame Zeichen der Liebe Gottes über ihr Leben hinaus.

Zwecke der Stiftung sind die Unterstützung hilfebedürftiger Personen im Dienste christlicher Nächstenliebe auf der Grundlage des Selbstverständnisses der Diakonie und die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere durch Unterstützung der satzungsgemäßen Aufgaben des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden e.V. und seiner Mitglieder.

Die Stiftung sucht nach neuen Wegen, die Finanzierung der kirchlichen diakonischen Aufgaben langfristig zu leisten. Sie eröffnet die Möglichkeit die diakonische Arbeit unabhängig vom landeskirchlichen Haushalt nachhaltig zu sichern und den Auftrag der Tat umzusetzen.

Unter der Berücksichtigung weiterhin sinkender Steuerzuweisungen und zurückgehender staatlicher und kommunaler Zuschüsse für die diakonische Arbeit trägt die Stiftung zum Erhalt bzw. zur Verbesserung struktureller Maßnahmen bei.

Die im Stiftungszweck benannten Aufgaben können längerfristig eine Entlastung der landeskirchlichen Finanzen bedingen und erweitern die Einnahmesituation für diakonische Aufgabenfelder.

Die Realisierung der Stiftung führt zur Stärkung der diakonischen Arbeit in der verfassten Kirche und bei den freien Trägern.

Wir bitten Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. J. Stockmeier
(Hauptgeschäftsführer / Oberkirchenrat)

Evangelischer Oberkirchenrat **Karlsruhe, den 04.03.2005**
Anlage 4

Projekt: Gottesdienst

Referat 3

Nachhaltigkeit im organisatorischen wie im spirituellen Sinn

Die Begleitung und Beratung sichert die liturgische Kompetenz; durch den Erfahrungsaustausch zwischen den Gemeinden ist das Lernen voneinander stärker ausgeprägt.

Strukturelle Verbesserung, keine Einzelereignisse

Etabilierung bzw. Aufbau eines zweiten Gottesdienstprogrammes in zahlreichen Gemeinden. Angebote der Gottesdienstprogramme über das landeskirchliche Intranet.

Senkung laufender Kosten und/oder Verbesserung der Einnahmesituation

Stärkere Bindung von Gemeindegliedern durch Steigerung der Attraktivität. Eine Abwanderung zu anderen Gemeinschaften und freien Gemeinden kann verhindert werden. Neue Mitglieder können gewonnen werden.

Projektkosten:

Für 2 Jahre $^1/_2$ Pfarrstelle 80.000 €

Projektantrag

Innovation
im Handlungsfeld
Gottesdienst

Referat 3
Dezember 2004

Erläuterungen

Seit einigen Jahren gibt es in unseren Gemeinden eine Fülle von Initiativen für „andere Gottesdienste". Das Spektrum ist weit: Von Abendgottesdiensten über die sog. Thomasmesse und evangelistisch ausgerichtete „Seeker Services" bis zu unterschiedlichen Formen von Zielgruppengottesdiensten. Mit dem „Zweiten Programm" geschieht Gemeindeaufbau und Öffentlichkeitsarbeit. Eine neue Form von Spiritualität entwickelt sich. Stets sind Ehrenamtliche an der Vorbereitung beteiligt. Die Erfahrung mit „anderen" Gottesdiensten sind so vielfältig und positiv, dass andere Gemeinden sich von dem anstecken lassen können, was andernorts gelingt.

Freilich findet ein Erfahrungsaustausch, eine Vernetzung der Angebote und eine überregionale Reflexion bisher nicht oder kaum statt. Es ist aber sinnvoll, die Initiativen vor Ort zu unterstützen, sie zu begleiten und zu beraten. Die Gefahr, dass die Initiativen nicht nachhaltig sind, ist groß.

Es ist wichtig, voneinander zu lernen, Positives und Gelungenes aufzunehmen, schon andernorts gemachte Fehler zu vermeiden.

Im Rahmen der Diskussion um die Aufnahme der Impulse aus der Willow Creek Community Church für unsere Landeskirche (s. Anlage 1) hat das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats in seiner Sitzung am 5. Oktober 2004 unter dem Vorbehalt einer Finanzierung beschlossen (TOP 17,4,), für die Dauer von zwei Jahren einen Dienstauftrag im Umfang eines halben Deputats zur Weiterentwicklung der Impulse im Handlungsfeld Gottesdienst zu vergeben.

Die drei Kriterien für die Vergabe von Mitteln sind in diesem Fall erfüllt.

- Strukturelle Verbesserung: Die Begleitung, Beratung und Fortbildung Ehren- und Hauptamtlicher zielen darauf ab, dass Gottesdienste mit Zweitem Programm in zahlreichen Gemeinden fest etabliert werden.
- Nachhaltigkeit: Beratung und Fortbildung sichern liturgische Kompetenz; der Informationsaustausch zwischen den Gemeinden verstärkt Erfolge dadurch, dass von Erfahrungen anderer gelernt wird.
- Senkung laufender Kosten: Attraktive Gottesdienste machen Kirche attraktiv. Wenn mehr Menschen positive Erfahrungen im Zusammenhang mit Gottesdiensten machen, wird die Austrittsneigung gesenkt und womöglich ein Kircheneintritt angestoßen.

Im Bericht über den am 4. Mai 2004 durchgeführten Dienstbesuch im Referat 3 des Evangelischen Oberkirchenrats formuliert die Besuchskommission (S. 11), dass dem Referenten „eine Gottesdienstwerkstatt" zur Seite gestellt werden (sollte), sodass die diesbezüglichen Aufgaben nicht weiterhin mit den vorhandenen Kräften zusätzlich geleistet werden müssen und die Arbeit auch erweitert werden könnte."

Beim Liturgischen Tag 2003 umriss der Heidelberger Privatdozent Peter Zimmerling den Horizont der Suche nach neuen Gottesdienstformen. Die Kurzfassung seiner Thesen liegt in der Anlage (s. Anlage 2) ebenfalls bei.

Kosten

Zwei Jahre Dienstauftrag im Umfang eines 50-%-Deputats einer Pfarrstelle: 80.000,– €

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 3	Hauptamtlichkeit im Handlungsfeld Gottesdienst	Definition Stand: 12/2004

Zweck	Idee	Projektziel
Warum ist dieses Projekt erforderlich?	Welcher Ansatz wird verfolgt?	Was soll konkret erreicht werden?
- Auf der landeskirchlichen Ebene gibt es keine hauptamtliche Stelle für gottesdienstliche und liturgische Fragen. - Gottesdienst wird aber nach wie vor als eines der wichtigsten kirchlichen Handlungsfelder verstanden; in der Feier und in der Verkündigung des Evangeliums gewinnt die christliche Kirche ihr Profil. - Seit vielen Jahren kann man eine gesteigerte Nachfrage nach liturgischen Handlungen in der Öffentlichkeit wahrnehmn. - Gleichzeitig gibt es an vielen Orten in der Landeskirche Experimente mit einem zweiten oder dritten gottesdienstlichen Programm sowie neuen Andachtsformen.	Eine kompetente Person übernimmt mit einem halben Dienstauftrag - Beratung von Gemeinden in neuen Gottesdienstformen und liturgischen Fragen, - Information über gelungene Formen von Gottesdienstinitiativen (sog. „Zweites Programm“), - Fortbildung Ehrenamtlicher und Hauptamtlicher.	- Gemeinden bekommen Mut, neue Gottesdienstinitiativen zu wagen - Gemeinden profitieren von Erfahrungen anderer - Liturgische Kompetenz in der Landeskirche wird gesteigert - Gottesdienste werden lebendiger, mehr Menschen nehmen daran teil

Zielfoto
Wie kann man sich das erfolgreiche Projektende vorstellen?
- Gemeinden sind über bewährte Gottesdienstmodelle („Zweites Programm“) informiert. - Gemeinden haben mit Veränderungen in der Liturgie des Gottesdienstes positive Erfahrungen gemacht, und mehr Menschen feiern Gottesdienst. - Das gottesdienstliche Feiern wird selbstbewusster und öffentlicher.

D/3/32-0/GD-Projekt Definition.doc

(aus: „Aufnahme von Impulsen aus WCCC für unsere Landeskirche und ihre Gemeinden“)

Gottesdienst

Für viele Menschen – vor allem der älteren Generation – ist unser badischer Sonntagsgottesdienst ein in Form und Ablauf vertrauter und lieb gewordener Gottesdienst, der ihnen Beheimatung und Sicherheit vermittelt. In der traditionellen Liturgie des Gottesdienstes spiegeln sich wertvolle christliche Sinnpotentiale. Zugleich ist sie ein verbindendes und damit „ökumenisches“ Element zwischen den Gemeinden unserer Landeskirche und anderen Kirchen. Veränderungen dürfen darum nur in Respekt vor der Tradition und nicht ohne inszenatorische Kompetenz vorgenommen werden.

Dennoch muss grundsätzlich gefragt werden, ob der traditionelle Gottesdienst, indem er vor allem eine spezielle Zielgruppe erreicht (kirchlich sozialisierte Menschen überwiegend der älteren Generation), faktisch andere Gruppen ausschließt. Man kann nämlich mit guten Gründen behaupten: Form und Ablauf unseres Gottesdienstes bilden für viele Menschen eine sprachliche und kulturelle Barriere; Begrifflichkeit und Sprache sind für kirchlich nicht sozialisierte Gottesdienstbesuchende weitgehend fremd, wenn nicht unverständlich; das Liedgut des Gesangbuchs wird in Teilen als sprachliche Zumutung und schwer singbar empfunden; die Orgel, unvollkommen gespielt, trifft nicht den Geschmack der Massen; Menschen, die nicht in kirchlichen Traditionen aufgewachsen sind (und das ist die überwiegende Mehrheit), müssen Form und Ablauf des Gottesdienstes als eine ihnen fremde Welt empfinden. Auf der anderen Seite ist seit einiger Zeit verstärkt zu beobachten, wie sich gerade kirchenferne Intellektuelle für den traditionellen Gottesdienst stark machen.

Die WCCC geht in diesem Spannungsfeld einen konsequenten Weg. Unbelastet von vorhandenen Traditionen (allerdings auch ohne deren Reichtum) richtet sie ihren Gemeindegottesdienst „New Community“, den Gästegottesdienst „Seeker Service“, den Jugendgottesdienst „Axis“ und den Kindergottesdienst „Promiseland“ konsequent an der Lebenswirklichkeit ihrer Besucher aus. Die Gottesdienste sind geprägt von elementarer Liturgie, die sich ohne Vorwissen erschließt, von einem Musikstil, der sich am zeitgenössischen Geschmack der jeweiligen Zielgruppe orientiert, und von einer Verkündigung, die zugleich schriftbezogen wie lebensnah ist – und dies alles in einer hohen Professionalität konsequent von Teams vorbereitet.

Folgende Impulse scheinen uns wichtig:

a) Verstärkung der liturgischen und inszenatorischen Kompetenz bei allen für den Gottesdienst Verantwortlichen,

b) Elementarisierung der Liturgie mit dem Ziel größerer Mitvollziehbarkeit,

c) konsequente Erweiterung des Musikstils (andere Instrumente wie anderes Liedgut),

d) Vorbereitung der Gottesdienste in Teams und

e) Themengottesdienste in Aufnahme von Erfahrungen der Akademiearbeit wie der Erwachsenenbildung, thematisch orientierte Predigtreihen.

Mögliche Hilfen zur Umsetzung:

1. In der 2. Ausbildungsphase (Petersstift) werden Vikarinnen und Vikare angeleitet, Gottesdienste elementarer und verständlicher zu gestalten. Die Arbeit mit thematischen Predigtreihen wird eingeübt. Vikarinnen und Vikare werden ermutigt, den potentiellen Freiraum der Agende zu nutzen.
2. Der Liturgische Tag der Landeskirche leistet Hilfestellungen zum Verstehen und zur Veränderung der gewohnten Liturgie.
3. Die kirchenmusikalische Fort- und Ausbildung wird um Elemente der Popularmusik erweitert.
4. Es wird ein Pilotprojekt in einem Mittelzentrum der badischen Landeskirche durchgeführt werden: Zusammenarbeit von mehreren Gemeinden in Städten mit dem Ziel, unterschiedlich profilierte Gottesdienstformen anzubieten (Kirchenmusik, Gottesdienst, Lobpreis, „Gästegottesdienst“).

(aus: „Aufnahme von Impulsen aus WCCC für unsere Landeskirche und ihre Gemeinden“)

Der „Gästegottesdienst“

Nur eine Minderheit der Gemeindeglieder besucht bei uns den Gottesdienst am Sonntagmorgen. Der „Gästegottesdienst“ bietet die Möglichkeit, Menschen mit dem Evangelium zu erreichen, die den Bezug zum traditionellen Gottesdienst und zum christlichen Glauben verloren haben.

Während die üblichen Gottesdienste die Vertrautheit mit christlicher Tradition voraussetzen, versucht der „Gästegottesdienst“ für Menschen

unmittelbar mitvollziehbar zu sein, die außerhalb dieses Kontextes leben. Er tut dies, indem er ihr Leben thematisiert und vom Evangelium her beleuchtet. Die Besuchenden erfahren, dass der christliche Glaube für sie Bedeutung haben kann. Auf diese Weise können auch kirchenferne Menschen Impulse und Denkanstöße erhalten, um weitere Schritte auf ihrer Glaubensreise zu tun.

Als ein wichtiges Element setzt der „Gästegottesdienst" kurze, hinführende Theaterstücke ein, die von einem Theaterteam verantwortet werden. Sie bereiten für das jeweilige Thema unmittelbar und manchmal auch emotional vor. Die Predigt knüpft daran an und greift die Fragestellung oder den Impuls des Theaterstückes auf. Sie ist anschaulich, unterhaltsam und liebevoll. Ebenso spielt die Musik eine wichtige Rolle. Sie spiegelt die Hörgewohnheiten der Zielgruppe wider. Dazu übt das Musikteam sowohl christliche Lieder ein als auch säkulares und thematisch passendes Liedgut. Mitarbeiter/innen vom Dekorationsteam machen sich Gedanken über die räumliche Gestaltung, damit sich die Besuchenden wohl fühlen. Das Technikteam bedient die Lautsprecheranlage und sorgt für optimalen, aber unauffälligen Einsatz der eingesetzten Medien. Verantwortliche der Öffentlichkeitsarbeit schaffen Kontakte zur Presse und versorgen sie mit den nötigen Informationen. Plakate und Handzettel helfen, den Gottesdienst für Außenstehende bekannt zu machen. Die Gestaltung der Homepage gehört ebenso zur Aufgabe des Teams wie auch die Gestaltung des Informationsmaterials für die Gottesdienstbesucher, das über den Ablauf des Gottesdienstes und über weitere Angebote der Gemeinde Auskunft gibt. Das Leitungsteam plant die Themen der Gottesdienste langfristig und koordiniert die verschiedenen Arbeitsbereiche. Reflexion und Weiterentwicklung geschehen in diesem Gremium.

Der „Gästegottesdienst" ist in eine Gesamtkonzeption von Gemeindeaufbau eingebunden.

Wir schlagen vor:

- Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft für Gästegottesdienste (in Zusammenarbeit zwischen Liturgischer Kommission, Amt für Missionarische Dienste und erfahrenen Verantwortlichen aus Gemeinden und dem Bereich der Kirchenmusik);
- Landeskirchliches Angebot an Schulungen (Musik, Theater, Predigt, Dekoration, Technik, Öffentlichkeitsarbeit);
- Aufnahme des Themas „moderne Gottesdienste für Suchende" ins FEA-Programm;
- Aufbau einer Internet-Plattform zur Vernetzung und zum Austausch (Material etc.);
- Mittelfristig: Aufnahme in Ausbildungspläne für Kirchenmusik und Pfarramt.

Ursachen für die Suche nach neuen Gottesdienstformen

Die gegenwärtige kirchliche und theologische Landschaft ist geprägt von einer Wiederentdeckung des Gottesdienstes. Das gilt gleichermaßen im Hinblick auf die Theorie als auch auf die Praxis. Seit den 90er Jahren prägt das Ringen um eine zeitgemäße Gottesdienstgestaltung ***einerseits*** und um eine angemessene Gottesdiensttheorie ***andererseits*** das kirchlich-theologische Bewusstsein. Dabei reicht das Ringen um eine zeitgemäße Gottesdienstgestaltung allerdings schon länger zurück: Bereits seit ungefähr 1960 begann ein intensives Experimentieren mit neuen Gottesdienstformen in den Gemeinden. Andere sprechen von einer regelrechten „Sturzflut von Gottesdienstexperimenten" (Christian Möller). Seit den 90er Jahren – also mit relativ langer zeitlicher Verzögerung gegenüber den Praxisversuchen – lässt sich auch ein bemerkenswerter Aufschwung der Liturgik, der wissenschaftlich-theologischen Beschäftigung mit Fragen des Gottesdienstes im evangelischen Bereich beobachten.[1]

Warum ist es im Raum des Protestantismus zu dieser intensiven Beschäftigung mit dem Gottesdienst gekommen? Die Antwort liegt in sehr unterschiedlichen Entwicklungen sowohl innerhalb als auch außerhalb von Theologie und Kirche begründet.

➢ Das Gefühl des Ungenügens und der Unzufriedenheit gegenüber dem traditionellem agendarischem Sonntagsgottesdienst hat schon früh zu einem intensiven Experimentieren mit neuen Gottesdienstformen geführt. Die Beschäftigung mit praktischen Fragen der Gottesdienstgestaltung wurde zunächst von übergemeindlichen Arbeitsstellen vorangetrieben. Dazu traten bald gleiche Bestrebungen auf den Kirchentagen, wo zeitgemäßere Gottesdienstformen entwickelt und erprobt wurden.

➢ Der Gottesdienst besitzt für Kirche und Theologie – nicht zuletzt auch in der Außenwahrnehmung – zentrale Bedeutung. Konsequenterweise musste der erhebliche Rückgang des Gottesdienstbesuches im Verlauf der 60er Jahre zu einer Intensivierung der Beschäftigung mit dem Gottesdienst führen. Während auf dem gesamten Gebiet der EKD 1963 noch etwa 7 % der Kirchenmitglieder sonntags einen Gottesdienst besuchten, waren es 1995 nur noch 4,8 %.[2] Nach einer Zeit des Stillstandes ist in jüngster Vergangenheit sogar ein weiterer Rückgang zu beobachten. Insgesamt ist die Gottesdienstbeteiligung der evangelischen Kirchenmitglieder äußerst gering. Zum Vergleich: In der römisch-katholischen Kirche besuchten 1998 immerhin 17 % der Kirchenmitglieder wöchentlich eine Messe. All diese Zahlen berücksichtigen naturgemäß nicht die in den vergangenen Jahrzehnten ausgetretenen Kirchenmitglieder. Von daher hat sich die Zahl derjenigen Deutschen, die sonntags keinen Gottesdienst besuchen, seit den 60er Jahren insgesamt noch stärker erhöht. Es sieht im Moment auch nicht so aus, als würde sich eine Umkehrung dieses Trends anbahnen. Es sind nämlich gerade die jüngeren Kirchenmitglieder, die den traditionellen Sonntagsgottesdienst schlicht langweilig finden. Von Studierenden an deutschen Hochschulen z. B. werden Gottesdienst und Predigt „als kaum ihren Lebensproblemen entsprechend und vor allem zu monologisch erlebt."[3] Das bedeutet, dass die Frage nach dem Gottesdienst auch in Zukunft die Agenda von Theologie und Kirche prägen wird.

➢ Seit dem Scheitern der Studentenrevolution von 1968, der Erdölkrise und den politischen Umbrüchen in Osteuropa lässt sich in der Bundesrepublik ein zunehmendes Interesse an Religion, am Mythos und am Heiligen beobachten.[4] Inzwischen hat sich die bis Ende der 60er Jahre betont rationalistische Gemütslage der Gesellschaft völlig verändert. Eine Fixierung auf die Immanenz wurde von einer für transzendente Phänomene offenen Haltung abgelöst. Zumindest in den alten Bundesländern ist eine „Rückkehr der Religion" erfolgt. Viele Menschen sehnen sich heute nach spirituellen Erfahrungen. Von dieser neuen gesellschaftlichen Gemütslage her lag eine Beschäftigung mit dem Gottesdienst nahe – immerhin einer Veranstaltung, in der es wesentlich um Gott und damit auch um die Frage nach Spiritualität geht.

➢ Ein weiterer Grund für die verstärkte Beschäftigung mit Fragen des Gottesdienstes liegt in der theologischen Kritik, die seit einiger Zeit von verschiedenen Seiten am traditionellen evangelischen Gottesdienst vorgebracht wurde. Dazu gehört vor allem der Einwand, dass Emotionalität und Sinnlichkeit im evangelischen Gottesdienst bisher weithin vernachlässigt worden seien. Vor allem die feministische und die semiotische Betrachtungsweise des Gottesdienstes haben hier den herkömmlichen Gottesdienst kritisiert.[5] Sie werfen speziell dem protestantischen Gottesdienst nach dem Zweiten Weltkrieg nicht zu Unrecht eine einseitige Intellektualisierung vor. Mit der seit den 70er Jahren immer allgemeiner werdenden Skepsis gegenüber der Intellektualität, hervorgerufen durch die bereits erwähnte ökologische Bedrohung und das Scheitern der politischen Utopien, geriet eine auf Intellektualität reduzierte Religiosität mit in die Krise. Gerade die geistig beanspruchten Menschen wollen den Glauben heute nicht nur denken, sondern auch spüren, wollen ihn mit allen Sinnen erleben. Von einem vornehmlich auf den Intellekt zielenden Gottesdienst fühlen sie sich deshalb nicht mehr angesprochen. Besonders feministischen Theologien geht es darum, Emotionalität und Sinnlichkeit in den Gottesdienst zu reintegrieren.

➢ Neben der Betonung von Emotionalität und Sinnlichkeit führte auch die Thematisierung von Symbol und Ritual zu einer verstärkten Beschäftigung mit dem Gottesdienst. Es kam zu einer neuen Sensibilität für Symbole und Rituale und zu einer Wiederentdeckung von deren Bedeutung für das Gelingen des menschlichen Lebens. Unter dieser Perspektive betrachtet, gewannen gottesdienstliche Vollzüge plötzlich

1 Christian Grethlein, Grundfragen der Liturgik. Ein Studienbuch zur zeitgemäßen Gottesdienstgestaltung, Gütersloh 2001, 13 f

2 Vgl. dazu a. a. O., 27 f. (mit Belegen).

3 Der Dienst der Evangelischen Kirche an der Hochschule. Eine Studie im Auftrag der Synode der EKD, Gütersloh 1991, 168.

4 So auch Manfred Josuttis, Der Weg in das Leben. Eine Einführung in den Gottesdienst auf verhaltenswissenschaftlicher Grundlage, 2. Auflage, München 1993, 11 f.

5 Vgl. dazu Michael Meyer-Blanck, Inszenierung des Evangeliums, Göttingen 1997, bes. 24 ff.

ein ganz neues Gesicht. Die häufig zu beobachtende Verzweckung des Gottesdienstes, ausgelöst durch seine Ethisierung und Politisierung, war – wenigstens in der Theorie – zu Ende. Indem der Gottesdienst aus dieser Gefangenschaft freikam, ergaben sich ganz von selbst völlig neue schöpferische Möglichkeiten – auch im Hinblick auf seine Gestaltung.

➢ Schließlich ein letzter Grund für den Boom von Gottesdienstfragen: Eine wesentliche Frucht der intensivierten liturgischen Arbeit in Theorie und Praxis war das Ende 1999 erschienene Evangelische Gottesdienstbuch mit seinem 1990 vorgelegten Vorentwurf, der sog. „Erneuerten Agende". Dahinter verbirgt sich der groß angelegte Versuch, dem traditionellen evangelischen Gottesdienst ein neues Fundament zu geben – und zwar gleichermaßen in Theorie und Praxis. Ein derart umfassendes Unternehmen konnte nur gelingen, wenn eine größere Zahl Interessierter mittat.

PD Dr. Peter Zimmerling, Heidelberg

Anlage 5 *Eingang 6/5*

Vorlage des Landeskirchenrats vom 17. März 2005: Magazinplanung

Magazinplanung

1. Problemskizze

Das Landeskirchliche Archiv verwahrt Akten und anderes Sammlungsgut in einem Umfang von etwa 2.300 laufenden Metern (Anlage 1). Das Archivgut ist zur dauerhaften Aufbewahrung bestimmt, um zum einen der Forschung zur Verfügung zu stehen, zum anderen aber auch um Rechtsansprüche der Landeskirche zu sichern und die Quellen für die Überlieferung und das Verstehen der Landeskirche zu bewahren.

Die dem Landeskirchlichen Archiv zur Verfügung stehenden Magazine sind nicht nur vollständig ausgefüllt – inzwischen mussten sogar zusätzliche Räumlichkeiten angemietet werden –, sie entsprechen auch hinsichtlich Raumklima und Brandschutz nicht den Anforderungen, die an Magazine eines Archivs gestellt werden müssen.

Der Platzmangel wird das Archiv binnen kurzer Zeit in seiner Handlungsfähigkeit stark beeinträchtigen. Es wird die anstehenden Ablieferungen aus der Registratur und landeskirchlichen Einrichtungen nicht mehr aufnehmen können, und auch für Notaufnahmen wird kein Platz mehr zur Verfügung stehen; die mangelhafte Qualität der Magazine verursacht Schäden an den Archivalien, so dass der Auftrag der dauerhaften Sicherung der landeskirchlichen Überlieferung erheblich erschwert wird und auch gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können.

In den nächsten Jahren stehen durch die Umstrukturierung der Papierablage und den Abbau der bestehenden „Stehenden Registraturen" aus dem EOK und den landeskirchlichen Einrichtungen sowie durch Sicherungsmaßnahmen an Archivgut der mittleren und unteren Verwaltungsebene umfangreiche Aktenabgaben an das Archiv an. Wenn das Archiv diese Übernahmen aus Platzmangel nicht befriedigen kann, entstehen kaum lösbare Probleme bei den Schriftgutverwaltungen in den Ämtern. Ein Szenario der theoretischen Möglichkeiten des Archivs bei einer Ablehnung einer Archiverweiterung ist in Anlage 2 dargestellt.

2. Der Raumbedarf des Landeskirchlichen Archivs

Trotz der Perspektive des „papierlosen" Büros kann auf absehbare Zeit auf eine Sicherung der dauerhaft zu verwahrenden Dokumente auf Papierbasis nicht verzichtet werden. Mit Blick auf die anstehenden Ablieferungen und die erwartete Entwicklung der neuen Papierablage in den Registraturen im EOK und in den landeskirchlichen Einrichtungen in den kommenden 30-40 Jahren geht das Landeskirchliche Archiv von einem Zuwachs von 1.530 laufenden Metern aus. Hinzu kommt ein Bedarf von 1.000 Metern für die historischen Buchbestände der Landeskirche sowie von ca. 160 laufenden Metern für die Deposiden der alten Kirchenbücher etc., ferner von ca. 300-400 laufenden Metern für Sammlungen, Kataloge etc., die als „nichtamtliche" Überlieferung für ein differenziertes Bild unserer Landeskirche notwendig sind.

Die Bedarfsschätzung des Archivs wurde durch Vergleiche mit den Anforderungen anderer kirchlicher Archive gestützt (in einer Reihe kirchlicher Archive sind in den letzten Jahren Archiv- oder Magazinneubauten verwirklicht worden oder es sind welche geplant; Anlagen 3-4).

Die Anforderung des Archivs an die Magazine lässt sich wie folgt darlegen:

- Umfang: ca. 6.000 laufende Meter in flächensparenden Kompaktanlagen (ca. 700–750 m^2 Stellfläche)
- Konstantes Raumklima bei ca. 18 °C und ca. 50 % Luftfeuchte
- Wirtschaftlicher Betrieb mit möglichst niedrigen Folgekosten
- Bildung von Brandabschnitten.

3. Prüfung diverser Möglichkeiten

Im Vorfeld wurden verschiedene Möglichkeiten geprüft, wie der Bedarf des Archivs befriedigt werden könne.

- Von einer Sanierung der derzeit genutzten Magazine wurde durch Bausachverständige abgeraten, da trotz hoher Investitionen langfristig nicht von einer Qualitätsverbesserung der Magazine ausgegangen werden könne; außerdem würde eine Sanierung die notwendige Erweiterung der Magazine nicht ersetzen.
- Eine Anmietung von zusätzlichen Magazinflächen in Karlsruhe ist derzeit nicht möglich (negative Bescheide vom Staatl. Liegenschaftsamt, Gebäudewirtschaftsamt der Stadt Karlsruhe, Bundesvermögensamt, Deutsche Bahn, Naturkundemuseum).
- Die Einlagerung von Archivmaterial in Gewerbehallen wäre mit hohen Kosten verbunden (Angebot Fa. Hegele, Karlsruhe), wobei die archivgerechte Verwahrung der Unterlagen nicht gewährleistet und die Zugänglichkeit der Archivalien erheblich eingeschränkt wäre.
- Ein über das Kirchenverwaltungsamt Karlsruhe bezeichnetes kirchliches Objekt erwies sich für die Bedürfnisse des Archivs als ungeeignet (zu klein, ungenügende statische Voraussetzungen).

Daraus ergaben sich erste Planungen des Kirchenbauamtes für einen kompletten Neubau eines Magazins in Karlsruhe als

- Tiefmagazin im Parkhof mit der Option einer späteren Erweiterung (Hochbau)
- Hochmagazin auf einem anderen (kirchlichen) Grundstück

4. Planungsauftrag und Planungsverlauf

Der Bedarf von Archiv und Bibliothek sowie die Ergebnisse der Erhebungen und Planungen wurden im Kollegium am 02.03.04 und im Finanzausschuss am 19.03.04 vorgestellt und diskutiert. Der Raumbedarf des Archivs wurde dabei von beiden Gremien grundsätzlich anerkannt, doch wurde der Auftrag erteilt, auch zu prüfen, ob es nicht kirchliche Gebäude gebe, die für ein Magazin umgenutzt werden könnten. Das Kirchenbauamt wandte sich daraufhin mit Schreiben vom 10.05.04 an die Kirchengemeinderäte der Großstadtgemeinden in Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Pforzheim und Freiburg mit der Bitte, für eine potentielle Nutzung durch das Landeskirchliche Archiv zur Verfügung stehende Gebäude an das Kirchenbauamt zu melden. Nur die Kirchengemeinde Mannheim hat positiv auf die Anfrage reagiert.

Parallel zu dieser Anfrage wurde eine „synodale Begleitgruppe Magazinplanung" berufen. Ihr gehören an: Dr. Elke-Luise Barnstedt, Aline Jung, Günter Gustrau, Ekke-Heiko Steinberg, Manfred Herlan und Axel Wermke. Als externer Berater wurde Herr Archivdirektor Dr. Albrecht Ernst (Hauptstaatsarchiv Stuttgart) hinzugezogen; aus dem EOK nahmen an der Sitzung teil OKRin Bauer, OKR Werner und Dr. Wennemuth, sowie bei Bedarf Herr Schlechtendahl vom Kirchenbauamt. Am 28. Juni 2004 trat die synodale Begleitgruppe zu ihrer ersten Sitzung zusammen. In dieser Sitzung wurde u.a. festgelegt, dass wegen der Folgekosten grundsätzlich Eigentum vor einer Anmietung zu bevorzugen sei.

Die Kirchengemeinde Mannheim hatte folgende Objekte zur Nutzung oder Umnutzung angeboten: Räumlichkeiten im geplanten Neubau des Hauses der Kirche (in der Form einer Beteiligung oder der Anmietung), Trinitatiskirche mit Verwaltungsräumen im Wartburg-Hospiz, Immanuelkirche, Jakobuskirche und Pauluskirche sowie eine nicht namentlich zu nennende Kirche mit Verwaltungsräumen in den Gemeindezentren oder Pfarrhäusern. Für die Bewertung der benannten Objekte für eine Umnutzung als Magazin wurde ein Kriterienraster entwickelt, das von der Begleitgruppe in der Sitzung am 11.10.04 gebilligt wurde. Am 22.07.04 fand in Mannheim ein Ortstermin statt, an dem aus der synodalen Begleitgruppe Herr Steinberg teilnahm. Inzwischen waren zwei Objekte zurückgezogen worden (Jakobus und Paulus).

Die verschiedenen Planungsvarianten (Tiefmagazin EOK, Hochmagazin Karlsruhe, Beteiligung HdK Mannheim, Einmietung HdK Mannheim, Trinitatiskirche, die nicht namentlich zu nennende Kirche und die Immanuelkirche) wurden vom Kirchenbauamt und Archiv ausgearbeitet und in der Sitzung der synodalen Begleitgruppe am 11.10.04 vorgestellt und diskutiert. Aufgrund der hohen Baukosten und Folgekosten wurden die Varianten Hochmagazin und Haus der Kirche ausgeschlossen. Die Immanuelkirche erfüllte nicht die geforderten Kriterien (zu klein, schlechte Bausubstanz und Isolierung, unzureichende Statik, abseitige Lage).

Die verbliebenen drei Varianten, die jeweils vergleichbare Baukosten auswiesen, sollten insbesondere mit Blick auf die Folgekosten noch einmal genau durchgerechnet werden. Die Kirchengemeinde Mannheim wurde gebeten, hinsichtlich des derzeit nicht zu benennenden Objektes verbindliche Aussagen vorzulegen. Das Kirchenbauamt sollte die Bedingungen des Denkmalschutzes und des Urheberrechts bei der Trinitatiskirche abschätzen.

5. Beschlussfassung der Synodalen Begleitgruppe

Am 02.02.05 trat die synodale Begleitgruppe zu ihrer vorläufig letzten Sitzung zusammen, um die Planungen zu prüfen und eine Empfehlung auszusprechen. Bei beiden Mannheimer Kirchen konnte von einer kostenlosen Überlassung der Kirchen und der zugehörigen Grundstücke an die Landeskirche ausgegangen werden. Bei der Trinitatiskirche konnten die Bedenken hinsichtlich des Denkmalschutzes und des Urheberrechts nicht ausgeräumt werden. Bei dem zweiten Objekt konnte noch keine Entscheidung in der Gemeinde herbeigeführt werden; eine Terminierung ist nicht möglich. Die gebäudebedingten und betriebsbedingten Folgekosten bei beiden Mannheimer Objekten liegen deutlich höher als bei einer Tiefmagazinlösung in Karlsruhe. Die einmaligen Kosten (Baukosten) liegen bei allen drei Objekten in einer vergleichbaren Größenordnung, wobei in Karlsruhe Aufwendungen für die Sanierung des Parkhofes, die sonst eventuell auf einen späteren Zeitpunkt hätten verschoben werden können, anfallen werden (Anlagen 5–7).

Mit Blick auf die langfristige Investition und die Entwicklung der Folgekosten empfiehlt die synodale Begleitgruppe aus kaufmännischen und wirtschaftlichen Erwägungen, die Variante Tiefmagazin weiterzuverfolgen und zur Ausführungsreife zu entwickeln.

6. Finanzierungsmodell

Die eventuell anfallenden **Sanierungskosten** für die alten Magazinräume werden, da sie überwiegend einer nicht archivischen Nutzung zugeführt werden können, aus der Substanzerhaltungsrücklage finanziert und aus der Kostenberechnung für den Magazinneubau herausgenommen.

Hingegen muss die Hofsanierung (Parkhof) mit ca. 300.000 Euro in die Finanzplanung einbezogen werden, da sie als Folge der Baumaßnahme in zeitlichem Zusammenhang mit dem Bau eines Tiefmagazins steht.

Somit ist von einer **Gesamtsumme von ca. 2.250.000 Euro** auszugehen, für die ein Finanzierungsvorschlag vorzulegen ist. Vorgesehen sind hierfür Haushaltsmittel aus den Haushaltsjahren 2005ff. sowie eventuell aus Vermögensumschichtungen (Immobilienverkäufe).

7. Antrag

Evangelischer Oberkirchenrat und die synodale Begleitgruppe empfehlen der Synode, folgende Beschlüsse zu fassen:

1) Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, für die Variante Tiefmagazin eine Detailplanung und eine exakte Kostenberechnung erstellen zu lassen. Die dafür notwendigen Mittel in Höhe von bis zu 40.000 Euro werden außerplanmäßig aus HHSt 7220.9500.732000 zu Lasten der Budgetrücklage des Referates 7 bereitgestellt (Honorarkosten für Fachingenieure für Tragwerksplanung und Klimatechnik; Entwurfsbearbeitung und Kostenberechnung erfolgt durch KBA).
2) Auf der Grundlage der detaillierten Planung und Kostenberechnung entscheidet die Synode im Herbst 2005 über einen möglichen Bau eines Tiefmagazins; andere Varianten können gegebenenfalls bis zu diesem Zeitpunkt offen gehalten werden.
3) Das Finanzierungsmodell wird gebilligt. Der Evangelische Oberkirchenrat kann Mittel für den Bau in den Entwurf des Doppelhaushaltes 2006/2007 aufnehmen.

Anlagen 1–7:

1. Das Archiv und seine Bestände
2. Folgen der Beibehaltung des Status quo
3. Bestand und Bedarf an Magazinfläche
4. Vergleich mit anderen kirchlichen Archiven
5. Kostenschätzung Tiefmagazin mit Parkhof
6. Vergleichsdaten der drei untersuchten Varianten
7. Betriebsbedingte jährliche Unterhaltskosten bei auswärtiger Unterbringung

Anlage 1

Das Archiv und seine Bestände

Kirchliche Körperschaften, Einrichtungen und Werke sind verpflichtet, ihr Archivgut zu erhalten, gegen Verlust und Beschädigung zu sichern, im Interesse der wissenschaftlichen Forschung und der kirchlichen Verwaltung zu erschließen und für die Benutzung bereit zu stellen.[1] Das Landeskirchliche Archiv hat diese Pflicht primär für den Evangelischen Oberkirchenrat, in zweiter Linie aber für alle landeskirchlichen Einrichtungen und Werke zu erfüllen. Werden kirchliche Körperschaften, Einrichtungen oder Werke aufgehoben oder zusammengelegt, so sind die Archivbestände geschlossen zu erhalten und entweder an den Rechtsnachfolger oder das Landeskirchliche Archiv abzugeben. Für Körperschaften, Einrichtungen und Werke auf gesamtkirchlicher Ebene erfolgt die Abgabe grundsätzlich an das Landeskirchliche Archiv.

Das Landeskirchliche Archiv übt die Fachaufsicht und Rechtsaufsicht über sämtliche Archive im Bereich der Landeskirche aus. Diese werden im Zuge der Archivpflege oder durch besondere Maßnahmen wahrgenommen. Bei Gefährdungen von Archivgut trifft das Landeskirchliche Archiv in Absprache mit der betroffenen Einrichtungen Maßnahmen zur Sicherung oder Bergung des Archivguts.

Kirchliches Archivgut ist dazu bestimmt, die kirchliche Tätigkeit und die Wirksamkeit der kirchlichen Arbeit zu dokumentieren, für die Forschung zur Verfügung zu stellen sowie den kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen und Werken die Verfolgung rechtlicher Ansprüche zu erleichtern. Das kirchliche Archivgut umfasst insbesondere das in den kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen und Werken im Geschäftsgang erwachsene amtliche Schriftgut, Dateien, Druck- und Presseerzeugnisse, Bild-, Film- und Tonträger, Karten, Pläne und Zeichnungen, Amtssiegel etc., soweit sie zur dauernden Aufbewahrung bestimmt sind und Vorgaben des Datenschutzes dem nicht entgegenstehen. Kirchliches Archivgut kann auch nichtamtliches Schriftgut etc. umfassen (z.B. in Nachlässen), soweit es Vorgänge in der Landeskirche dokumentiert.

Was als dauerhaft zu verwahrendes Archivgut zu verstehen ist und ins Archiv übernommen werden muss, entscheidet das Archiv nach festen Richtlinien. Nicht archivwürdiges Schriftgut wird nach Ablauf (durch Gesetz) bestimmter Aufbewahrungsfristen kassiert (vernichtet). In den Akten nachzuweisen und zu dokumentieren sind ausschließlich Vorgänge des eigenen Amtsbereichs. Durch landeskirchliche Verordnungen oder Vereinbarungen werden in bestimmten Bereichen Teil- oder Projektakten geführt, die die Hauptakten um Vorgänge entlasten, die nicht dauerhaft aufbewahrt werden müssen. In beschränktem Umfange können im Archiv Nachkassationen durchgeführt werden, die jedoch sehr zeitaufwändig sind. Durch Schulungen über Aktenbildung sollen Kompetenzen vermittelt werden, die es bereits im Vorfeld erlauben, nur Vorgänge zu den Akten zu geben, die für das eigene Verwaltungshandeln von Bedeutung sind.

Bestände übersicht

1. ***Generalakten des Evangelischen Oberkirchenrats*** (ab 1790)

Mit der Entstehung des Großherzogtums Baden ab 1803 wurden die bestehenden lutherischen und reformierten Kirchenräte 1807 zu einem gemeinsamen Oberkirchenrat in Karlsruhe vereinigt. Bis 1860 fungierte die oberste Kirchenbehörde als Sektion im badischen Innenministerium. Erst 1860 wurde die Kirchenbehörde, nun als Evangelischer Oberkirchenrat (EOK), eine selbständige, von staatlichen Behörden unabhängige Einrichtung mit einer eigenen aktenmäßigen Überlieferung. Die Generalakten verwahren das archivwürdige Schriftgut der Behörde, soweit es sich nicht speziell auf einzelne Pfarreien bezieht. Zwar reichen Vorgänge der Generalakten bis etwa 1790 zurück, doch finden sich Überlieferungsstränge bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts auch in Beständen des Generallandesarchivs. Die Generalakten enthalten Vorgänge zu allen kirchlichen Lebensäußerungen, soweit sie mit der badischen Landeskirche zu tun haben. Die Generalakten sind durch einen Katalog gut erschlossen. Der Bestand ist geordnet nach dem seit 1974, in revidierter Fassung 1989, gültigen Aktenplan der Landeskirche, dem der Gesamtbestand, unabhängig von Provenienzen, unterworfen wurde. Da das Landeskirchliche Archiv (LKA) im Zweiten Weltkrieg kaum Verluste erlitt, bilden die Generalakten einen hervorragenden Fundus zu Forschungen zu fast allen Fragestellungen der Kirchengeschichte, soweit sie den südwestdeutschen Raum betreffen. Die Generalakten umfassen ca. 20.000 Faszikel auf etwa 400 lfm.

1 Den folgenden Ausführungen liegen zugrunde: Verordnung zum Schutz des Archivgutes in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. Mai 1989; Richtlinien der EKD für eine Aufbewahrungs- und Kassationsordnung von Schriftgut kirchlicher Körperschaften, Einrichtungen und Werke (1988).

2. ***Spezialakten des Evangelischen Oberkirchenrats über sämtliche Pfarrgemeinden der Landeskirche*** (ab 1790)

Die Spezialakten stellen das Pendant zu den Generalakten dar. Sie enthalten alle Vorgänge, die auf Korrespondenzen zwischen Kirchenbehörde und den Pfarreien bzw. Kirchengemeinden beruhen. Die Spezialakten stellen somit einerseits eine zuverlässige Parallelüberlieferung zu den Pfarrarchiven dar, andererseits verwahren sie dort, wo durch Verluste Pfarrarchive in ihrer Überlieferung unzuverlässig sind, oft die einzigen Quellen zur örtlichen Kirchengeschichte und zur Ortsgeschichte ganz allgemein. Wie die Generalakten reichen die Spezialakten bis in das ausgehende 18. Jahrhundert zurück. Sie enthalten vor allem Vorgänge zur Gründung und Organisation von Pfarreien und Gemeinden, zu den Besitz- und Vermögensverhältnissen, zu den kirchlichen Bauten, insbesondere den Kirchen, sowie zu den Pfarrstellenbesetzungen und Visitationen, vereinzelt auch zum kirchlichen Vereinswesen. Der Bestand ist durch einen Zettelkatalog gut erschlossen. Ebenso wie Generalakten sind auch ältere Spezialakten im Generallandesarchiv verwahrt. Diese sind im Katalog des LKA mit erfasst. Die Spezialakten, die ebenfalls nach dem landeskirchlichen Aktenplan geordnet sind, umfassen ca. 20.000 Faszikel auf etwa 360 lfm.

3. ***Personalakten der Geistlichen und Angestellten der badischen Landeskirche*** (ab 1790)

Die Personalakten (PA) bilden unabhängig vom Aktenplan einen Sonderbestand der Kirchenbehörde. Hier werden die Personalia sämtlicher Geistlicher der Landeskirche, die Ausbildungs- und Prüfungsakten der Pfarrkandidaten sowie die PA der Angestellten der Landeskirche in leitender Position und der Personen in herausgehobener ehrenamtlicher Stellung verwahrt. In PA-Bestand des EOK befinden sich jedoch keine Personalakten von Angestellten von Kirchengemeinden. Leider sind durch heute unverständliche Entscheidungen eine Anzahl von Personalakten aus dem 19. Jahrhundert noch Anfang des 20. Jahrhunderts an das Generallandesarchiv abgegeben worden. Die Personalakten umfassen ca. 9000 Einheiten auf etwa 200 lfm.

4. ***Akten älterer Kirchenbehörden bis zum Ende des alten Reiches*** (1528 – ca. 1820)

Bei diesem Bestand handelt es sich im Wesentlichen um einen „virtuellen" Bestand. Bei der Neuordnung des Archivs Mitte der 70-er Jahre wurden die Akten und Amtsbücher der Kirchenbehörden aus dem Alten Reich der neuen Aktenordnung unterworfen und ohne Rücksicht auf die Provenienz hauptsächlich den Generalakten zugeordnet. Die Folge war, dass diese Akten in der Forschung bisher kaum bekannt sind, weil sie in den Beständen des Evang. Oberkirchenrats nicht vermutet werden konnten. Es handelt sich bei diesem Bestand also um die Rekonstruktion von Provenienzen von Kirchenbehörden aus „vorbadischer" Zeit, also vornehmlich der Kurpfalz, der Markgrafschaft Baden, des Herzogtums Leiningen und der Grafschaft Wertheim. Von besonderem Interesse sind die Protokollbücher des Reformierten Kirchenrats in Heidelberg von 1794–1807 und des Kirchenrats des Herzogtums Leiningen von 1803–1807. Hervorzuheben ist die älteste bekannte Abschrift des Wormser Synodale von 1496 aus dem Jahr 1528.

5. ***Lager-, Renovations- und Rechnungsbücher der landeskirchlichen Fonds*** (1543 – 1959)

Es handelt sich hierbei um den zentralen Bestand für die Besitz- und Vermögensgeschichte der evangelischen Kirche am Oberrhein. Neben den erwähnten Lager-, Renovations- und Rechnungsbüchern finden sich hier auch entsprechende Unterlagen über Zinseinnahmen, Gefälle, Naturalabgaben und andere Einkünfte aller Art. Der Bestand enthält auch zahlreiche Spezialakten und Verträge über Pachtverhältnisse in einzelnen Orten. Der Bestand umfasst ca. 5000 Akten und Amtsbücher auf ca. 350 lfm.

6. ***Akten der landeskirchlichen Ämter, Einrichtungen und Dienste*** (18. – 20. Jh.)

Die Akten landeskirchlicher Ämter und Einrichtungen müssten eigentlich – und so geschieht es heute auch weitgehend – ihren Niederschlag in den Generalakten und Spezialakten der Zentralbehörde finden. Eine durch örtliche Trennungen verursachte separate Geschichte hat hier jedoch Sonderregistraturen und -archive geschaffen, die als geschlossene Provenienzen erhalten bleiben. Zu diesen Einrichtungen zählen auf der anderen Seite aber auch formal unabhängige Behörden im diakonischen Bereich und in der Güterverwaltung, außerdem Vereine und Gesellschaften mit einer unmittelbaren Bindung an die Landeskirche. Überregional interessante Überlieferungen finden sich dort, wo Vertreter der badischen Landeskirche in nationalen oder internationalen Gremien führend tätig wurden (so im Lutherischen Weltbund oder in der Arbeitsgemeinschaft Ökumenisches Liedgut). Der Umfang des Gesamtbestandes beträgt ca. 480 lfm. Ein Teil der in jüngerer Zeit abgegebenen Bestände ist noch nicht durch Findmittel erschlossen, für die meisten Bestände liegen jedoch Kataloge in Karteikartenform vor. Auch diesen Beständen liegt die Ordnung des landeskirchlichen Aktenplans zugrunde.

7. ***Depositen der ältesten Kirchenbücher der Gemeinden*** (1564–ca. 1810/1890)

Da die evangelische Kirche in Baden bis zum Stichjahr 1810 auskunftspflichtig ist für alle Anfragen und Forschungsbegehren in der Genealogie, wurde den Kirchen- und Pfarrgemeinden empfohlen, die ältesten Kirchenbücher bis 1810 als Depositum in das Landeskirchliche Archiv zu geben. Von diesem Angebot haben z.Zt. etwa 120 Kirchengemeinden Gebrauch gemacht. Vereinzelt wurden auch Kirchenbücher bis 1870/90 aufgenommen. Das älteste Kirchenbuch beginnt im Jahr 1564. Die größten und bedeutendsten Bestände sind die Depositen der Kirchengemeinden Heidelberg mit allen eingemeindeten Vororten (ab 1592), Karlsruhe mit den meisten Vororten (ab 1594/1715), Pforzheim (ab 1607) und Mannheim (ab 1651 mit vereinzelten späteren Einträgen zurück bis 1515), ferner Durlach (ab 1690), Eberbach (ab 1615), Emmendingen (ab 1640), Hoffenheim (ab 1653), Ladenburg (ab 1666), Lichtenau (ab 1565), Sinsheim (ab 1698), Wiesloch (ab 1689). Unter den Kirchenbüchern finden sich auch Kirchenbücher mennonitischer Gemeinden. Vereinzelt haben sich auch sog. Judenregister erhalten. Der Bestand umfasst ca. 900 Bände auf 100 lfm.

8. ***Depositen alter oder aufgehobener Dekanats- und Pfarrarchive*** (17. – 20. Jh.)

Das Landeskirchliche Archiv übt die Fachaufsicht über sämtliche Pfarr- und Dekanatsarchive der Evang. Landeskirche in Baden aus. Als Depositum in den Bestand des LKA werden Pfarrarchive und Dekantsarchive dann übernommen, wenn sie vor Ort gefährdet sind und nicht adäquat versorgt werden können, wenn ein Pfarramt oder Dekanat aufgehoben wird und die Nachfolgeinstitution das Archiv nicht übernehmen kann oder wenn es sich um Archivbestände von außergewöhnlichem historischen Wert handelt.

Die Dekanats- und Gemeindearchive sind nach dem gleichen Aktenplan geordnet wie alle anderen landeskirchlichen Bestände. Dekanatsarchive enthalten auch Spezialakten zu den einzelnen Pfarreien ihres Bezirks. Die Bestände sind bis auf wenige Ausnahmen durch Findbücher erschlossen. Daneben verwahrt das Landeskirchliche Archiv auch die Findbücher der vor Ort befindlichen Dekanats- und Gemeindearchive, soweit sie vom landeskirchlichen Archivpfleger geordnet und erschlossen wurden. Die Dekanatsbestände belaufen sich auf etwa 90 lfm, die Gemeindebestände etwa 70 lfm.

9. ***Nachlässe und Depositen von Persönlichkeiten des kirchlichen Lebens und von privaten Institutionen mit einem kirchlichen Auftrag, Familienarchive*** (ab 1785)

9.1. **Nachlässe**

Das Landeskirchliche Archiv verwahrt derzeit über 55 Nachlässe, deren Dokumente bis ins 18. Jh. zurück reichen. Hervorzuheben sind die Bestände zum Kirchenkampf (Nachlässe Karl Dürr und Renatus Hupfeld), zu den Religiösen Sozialisten (Nachlässe Heinz Kappes und Ludwig Simon), die Sammlungen zu den badischen Pfarrerbüchern (Nachlässe Max-Adolf Cramer und Hermann Erbacher) die Korrespondenzen von Alois Henhöfer, ferner die Nachlässe und Handakten der Professoren Johannes Bauer und Adolf Hausrath, der Prälaten Karl Oehler, Karl Bähr und Hermann Maas, der Oberkirchenräte Karl Bender, Otto Friedrich, Fritz Voges, Günther Wendt und Albert Stein, der Pfarrer Heinrich Neu, Christoph Friedrich Trautz, Ernst und Kurt Lehmann, der Oberhofprediger Ernst Fischer und Emil Frommel. Ein Kuriosum sind die apologetischen Lebenserinnerungen des DC Obmanns Reinhold Krause. Korrespondenzen und Materialien von Großherzogin Luise (1909–1923) und von Großherzog Friedrich II. und Großherzogin Hilda (1912–1928) befinden sich im Nachlaß K.L.W. Schmitthenner.

Die Nachlässe sind derzeit nur zu einem kleineren Teil wirklich erschlossen. Der Umfang der Nachlass-Akten beträgt etwa 35 lfm.

9.2. **Depositen von Institutionen mit einem kirchlichen Auftrag**

Hermann Maas-Archiv
Christlich-jüdische Gesellschaft Karlsruhe

10. ***Sammlungen***

10.1. **Urkunden** (16. – 20. Jahrhundert)

Die kleine Sammlung enthält Urkunden vornehmlich aus dem kurpfälzischen Bereich (16.-18. Jh., die älteste Urkunde wurde 1532 durch Kurfürst Ludwig V. ausgestellt) und der Markgrafschaft Baden (18. Jahrhundert). Die wichtigste Urkunde aus neuerer Zeit ist der Staatsvertrag zwischen dem Lande Baden und der Landeskirche aus dem Jahr 1932.

10.2. **Handschriften und Manuskripte** (18. – 20. Jh.)

Die kleine Sammlung enthält Manuskripte zur badischen Kirchengeschichte (so die Kirchengeschichte der Markgrafschaft Baden-Durlach von Jakob Gottlieb Eisenlohr, 1748), Orts- bzw. Landes-Chroniken, Vorlesungsmit- und -nachschriften überwiegend aus dem 19. Jahrhundert, einen Traktat zur Heil- und Azneimittelkunde aus der Schule des Halleschen Waisenhauses (18. Jh.) sowie eine Gartenbaulehre von 1841.

10.3. **Predigtsammlung** (16. – 20. Jh.)

Die Predigtsammlung verwahrt zum einen „Dokumentationen", d.h. Sammlungen zu bestimmten Themen (etwa Predigt im II. Weltkrieg), zum anderen Predigten aus diversen Nachlässen. Als geschlossener Bestand ist die Sammlung jedoch nur über den in Bearbeitung befindlichen Predigtkatalog definiert. Die wichtigsten Bestände sind die Predigtkonvolute von A. Henhöfer, E. Frommel, K. Baehr, E. Lehmann, K. Lehmann, W. Weber, Th. Achtnich, W. Rauh, A. Schmitthenner.

10.4. **Grafiksammlung** (ab 16. Jh.)

Die Sammlung enthält Städteansichten aus Baden, Ansichten von kirchlichen Gebäuden der Landeskirche (Außen- und Innenansichten), Abbildungen von Persönlichkeiten des öffentlichen und kirchlichen Lebens; Abbildungen von besonderen Ereignissen der badischen Kirchengeschichte. Eine Besonderheit bildet ein Konvolut von thematisch weit gestreuten Entwurfszeichnungen (vornehmlich zur Architektur).

10.5. **Foto- und Bildersammlung** (ab ca. 1845)

Die Fotosammlung enthält Fotografien von den 1840er Jahren bis zur Gegenwart, einschließlich einer umfangreichen Diasammlung (mit ca. 12.500 Dias) und einem Bestand an Filmnegativen. Zur Sammlung gehören auch Drucke (Licht- und Steindrucke) sowie Postkarten. Die Sammlungen sind unterteilt nach Personen, Gebäuden und Ereignissen, die alphabetisch bzw. chronologisch angeordnet sind. Zur Sammlung gehören auch mehrere Alben, deren Bildinhalte teilweise über Baden hinaus weisen). Die Fotosammlung ist z.Zt. nur unzulänglich erschlossen. Für die Diasammlung, die überwiegend vom Kirchenbauamt angelegt wurde, wird derzeit ein elektronisches Verzeichnis erstellt.

10.6. **Kartensammlung** (17. – 20. Jahrhundert)

Die Sammlung vereinigt überwiegend handgezeichnete Gemarkungs- und Renovationspläne aus den Beständen der landeskirchlichen Fonds (vor allem Pflege Schönau, Stiftschaffnei Mosbach und Stiftschaffnei Sinsheim) aus dem 18. und 19. Jahrhundert sowie gestochene und gedruckte Karten des Großherzogtum Badens und seiner verschiedenen Landesteile und Vorgängerländer sowie Karten zur kirchlichen Einteilung und Gliederung der Landeskirche.

10.7. **Plansammlung** (18. – 20. Jh.)

Die Plansammlung verwahrt Pläne und Aufriss- und Bauzeichnungen von kirchlichen Gebäuden. Die Pläne stammen aus den Beständen der Kirchenbauinspektion und des Kirchenbauamts sowie aus den Spezialakten des Evang. Oberkirchenrats. Der Bestand ist unbearbeitet.

10.8. **Plakatsammlung** (ab 20. Jh.)

Die Plakatsammlung wurde erst 1999 begonnen. In sie gingen Plakate aus privaten Sammlungen ebenso ein wie aus noch vorhandenen Ablagen kirchlicher Einrichtungen und aus den Akten. Gesammelt werden systematisch alle Plakate, die im Evang. Oberkirchenrat entstehen; Plakate anderer kirchlicher Einrichtungen werden gesammelt und verwahrt, soweit sie dem Archiv zugeleitet werden. Der Bestand umfasst z.Zt. etwa 500 Plakate und ist durch ein elektronisches Inventar mit Schlagworten erschlossen.

10.9. **Siegelsammlung** (ab 1803)

Dem Landeskirchlichen Archiv obliegt die Genehmigung der Dienstsiegel der Landeskirche. Ungültig gewordene Siegel sind aufgrund der Siegelordnung zur dauerhaften Verwahrung an das Archiv zu geben. Verwahrt werden in der Siegelsammlung zur Zeit 750 Siegel aus landeskirchlichen Ober- und Mittelbehörden, diakonischen Einrichtungen sowie aus Pfarrämtern. Die Siegelsammlung ist durch eine alphabetische Kartei erschlossen.

10.10. **Zeitungssammlung**

Die Zeitungssammlung verwahrt Zeitungs-Dokumentationen zu bestimmten Themenkomplexen (z.B. Nürnberger Prozesse; Presseverlautbarungen der Militärregierungen). Die Sammlung alter badischer und kirchlicher Zeitschriften und Gemeindeblätter in Baden wird von der Landeskirchlichen Bibliothek wahrgenommen und betreut.

10.11. **Dokumentationen**

Dokumentation Zwangsarbeit
Dokumentation Kirchengeschichte Mannheims

11. ***Mikrofilme***

Das Landeskirchliche Archiv verwahrt Mikroverfilmungen sämtlicher Kirchenbücher in der Landeskirche bis etwa 1960/61 (insgesamt etwa 1200 Filmrollen). Für die Benutzung wurde eine Kopie hergestellt. Ein größerer Bestand von ca. 100 Filmrollen stellt auch die Sammlung von Verfilmungen von Kirchenbüchern, Matrikeln, Chroniken etc. von Max-Adolf Cramer für die badischen Pfarrerbücher dar. Mikroverfilmungen existieren ferner von wichtigen Manuskripten und seltenen Gemeindeblättern. Es ist beabsichtigt, wichtige Bestände systematisch zu verfilmen.

12. ***Audiovisuelle Medien***

Das Landeskirchliche Archiv verwahrt einen kleinen Bestand an Filmen, Videokassetten und Tonbändern, auf denen kirchliche Veranstaltungen seit den 1930er Jahren dokumentiert sind. Tonmitschnitte gibt es vor allem von den Sitzungen der Landessynode.

Übersicht über den Umfang und zukünftigen Bedarf des Archivs

Bestandsgruppe	Umfang derzeit in m	Einsparpotential in m durch Nachkassation[2]	Künftiger Bedarf auf 30 Jahre in m
Generalia	400		450
Spezialia	360	100–150[3]	400
Personalia	200		200
Alte Behörden	7		
Fonds	350		30
Einrichtungen	480	60[4]	450
Deposita Kirchenb.	100		
Deposita Dekanate	90		
Deposita Pfarrarchive	70		160
Deposita Vereine	20		
Nachlässe	35		180
Sammlungen und			
Neue Medien	ca. 140		200
Hist. Buchbestand			1000
	ca. **2250**	160–210	**3070**

Anlage 2

Folgen der Beibehaltung des Status quo

Das Landeskirchliche Archiv hat im Rahmen seines Auftrags eine Verantwortung für die Erhaltung des Archivguts in der gesamten Landeskirche. Was als archivwürdig gilt und daher auf Dauer aufbewahrt werden muss, ist in der „Verordnung zum Schutze des Archivguts in der Evangelischen Landeskirche in Baden" in Umrissen festgelegt.
Die theoretischen Möglichkeiten einer Bestandsbegrenzung sind im Folgenden kurz dargestellt.

1. Nachkassationen im Bestand

Grundsätzlich gilt, dass Altakten (abgesehen von der Aussonderung von Dubletten) aufzubewahren sind. Als Grenze ist hier das Jahr 1945 anzunehmen. Sicherlich sind in den letzten 50–60 Jahren Akten ins Archiv gelangt, die nicht (z.B. bestimmte Personalakten) oder nicht vollständig (z.B. Teile der Ausbildungsakten) archivwürdig sind. Dies kann grundsätzlich durch eine mehrere Jahre dauernde Nachkassation rückgängig gemacht werden. Dabei würde der geschätzte Gewinn an Stellfläche nicht mehr als 5%, also etwa maximal 150 m ausmachen (das ist weniger als der Umfang der z.Zt. ausgelagerten Archivalien).

2. Vorrangige Bearbeitung noch unbearbeiteter Bestände

Im Archiv befinden sich derzeit noch etwa 200 m unbearbeitete Bestände. Hiervon verbleiben voraussichtlich 140 m.

3. Exemplarische Auswahl bei Sachakten

Allein in den Registraturen des EOK stehen etwa 880 m Akten zur Bearbeitung für das Archiv an. Nach herkömmlichen Kriterien bleiben davon etwa 600 m übrig, die als archivwürdig einzuschätzen sind. Eine größere Einsparung wäre denkbar, wenn man sich nicht nur bei Massenakten, sondern auch bei Sachakten zu einer exemplarischen Aufbewahrung bestimmter Aktentypen und Akteninhalte entschlösse, wenn also beispielsweise die Akademie aus dem Tagungsbereich nur noch die Jahresprogramme, nicht aber mehr Konzepte und Ziele ihrer Arbeit dokumentierte. Durch eine exemplarische Auswahl bei Sachakten, für die in einem langwierigen Prozess erst noch die Kriterien entwickelt

2 Nur mit sehr hohem Zeitaufwand möglich

3 GA, SpA und PA zusammen bei optimistischer Schätzung; betr. hauptsächlich Personal-, Ausbildungs- und Bauakten.

4 Hauptsächlich durch Bearbeitung bisher unbearbeiteter Übernahmen.

werden müßten, gibt es derzeit noch keinerlei Erfahrungen, weil sie aus archivischer Sicht (für die historische Forschung und die Identität einer Einrichtung) abgelehnt werden muss, denn Vorgänge sind so zwar vielleicht noch feststellbar, aber kaum noch verständlich. Die exemplarische Überlieferung birgt in sich die Gefahr umfassender Überlieferungslücken, wie wir sie aus einigen Einrichtungen der Landeskirche bereits schmerzlich feststellen.

Während man sich prinzipiell um eine starke Verallgemeinerung der Kassationskriterien bemüht (Einsparung von Arbeitskrafteinsatz), ist die exemplarische Auswahl sehr arbeitsintensiv und z.T. abhängig von nicht-archivischen Kriterien (was gilt im Augenblick als Interessant?). Das bedeutet, dass die Stehende Registratur nur sehr zögerlich abgebaut werden könnte.

4. Verzicht auf Papierakten ab 2006/07

Durch das Projekt Vernetzung und die geplante Einführung eines Dokumentenmanagementsystems spielt künftig die digitale Ablage der Dokumente eine zunehmend größere Rolle. Mit dem – derzeit nicht geplanten – vollständigen Verzicht auf Papierakten würde man bei Verwirklichung aller übrigen Punkte vielleicht einen Status quo wahren können. Da elektronische Dokumente auf absehbare Zeit noch nicht dauerhaft gespeichert werden können, drohen aber empfindliche Datenverluste.

5. Auslagerung von „Nebenbeständen"

Keine Gewinn an Stellfläche, sondern nur zusätzliche Mietkosten.

6. Verfilmung von Beständen und Vernichtung der ursprünglichen Überlieferungsträger

Bei den zur Vernichtung frei gegebenen Beständen (die definiert werden müssten) ist der Verlust der originalen Überlieferung am schwersten zu verkraften. Eine Verfilmung ist zeitaufwendig und kostenintensiv. Digitale Dokumente unterliegen einem raschen Zerfallsprozeß, sind also noch nicht für längerfristige Archivierung geeignet. Das Einsparpotential ist abhängig von den frei gegebenen Beständen. Denkbar: Neuere Personalakten, neuere Rechnungsbücher. Bei 200 m Akten und Amtsbüchern kämen Verfilmungskosten (Mikroficheversion) von 3–4.000.000 Euro (15–20.000 Seiten pro Meter; Kosten 1 Euro pro Doppelseite) auf uns zu.

7. Verzicht auf die Aufnahme von Sonderbeständen und Depositen

Eine Folge wäre: Verarmung der Überlieferung in unserer Landeskirche, denn Nachlässe und Pfarrfamilienarchive bieten eine wichtige und interessante teils ergänzende Überlieferung, teils „Gegenüberlieferung" zum amtlichen Schriftgut. Falls kein nichtkirchliches Archiv an Stelle des LKA eintritt („Zuständigkeit"), drohen auch hier Überlieferungslücken und Verluste.

Archive von nicht mehr existierenden kirchlichen Ämtern und Einrichtungen, müssen auch weiterhin vom LKA verwahrt werden. Die Rückführung von Archiven ist dort möglich, wo intakte Strukturen vorhanden sind. Für den Eigentümer bedeutet dies in allen Fällen Investitionsbedarf für Archivräume in Pfarrämtern bzw. Dekanaten. Verluste durch unsachgemäße Aufbewahrung sind zu befürchten. Einsparpotential (einschl. Kirchenbücher) ca. 100 m.

8. Verzicht auf die Aufnahme von Beständen aus Landeskirchlichen Einrichtungen

Sie erfordert Investitionen in ein Archiv bei jeder Einrichtung. Verluste durch unsachgemäße Aufbewahrung sind zu befürchten. Einsparpotential: 0 m, aber kein Zuwachs.

Anlage 3

Bestand und Bedarf an Magazinflächen (in lfdm.)

Aktengruppe	Umfang	Zuwachs 30 Jahre
a) Zentralbehörde		
Generalia	400	450
Spezialia	360	400
Personalia	200	200
Alte Kirchenbehörden	7	0
	967	**1.050**
b) Landeskirchliche Einrichtungen		
Fondsbücher (z.T. extern)	350	30
Einrichtungen	480	450
	830	**480**
bislang ausgelagerte Bestände		**200**
c) Deposita		
Kirchenbücher	100	
Dekanate	90	
Pfarrarchive	70	
	260	**160**
d) Historische Buchbestände		
	0	**1000**
e) Nichtamtliches Schriftgut		
Nachlässe	35	
Vereine, Verbände etc.	20	
		180
f) Sammlungen		
Handschriften		
Predigten		
Urkunden		
Grafik		
Karten		
Pläne		
Plakate		
Siegel		
Zeitungen		
	103	120
Fotos, Bilder	14	30
	162	**150**
g) Neue Medien		
Mikrofilme	14	20
Audiovisuelle Medien	3	20
Kataloge	10	10
	27	**50**
Gesamt	**2250**	**3270**

Anlage 4

Bestand und Bedarf an Magazinflächen im Vergleich mit anderen kirchlichen Archiven[1]

	Ist	Planung (Zuwachs)	Gesamt
Karlsruhe	2.500 m	3.270 m	5.770 m
Darmstadt[2]	2.880 m	5.000 m	7.880 m
Nürnberg[3]	8.700 m	9.000 m	22.300 m[4]
Wolfenbüttel[5]	2.600 m	4.700 m	7.300 m
Berlin[6] (Landesk)	5.200 m	3.900 m	9.100 m
Berlin[7] (DW)	3.050 m	2.025 m	5.075 m
Düsseldorf[8]	5.800 m	7.000 m	13.800 m
Bielefeld	2.000 m	10.000 m	12.000 m
Freiburg[9]	4.500 m	6.500 m	11.000 m
Speyer[10]	3.000 m	k.A.	
Stuttgart[11]	3.000 m	k.A.	
Kassel[12]	932 m	k.A.	9.000 m
Magdeburg[13]	4.300 m	k.A.	
Kiel[14]	4.500 m	k.A.	

1 Zahlen nach einer Umfrage im Herbst 2003
2 Generalsanierung und Erweiterung 2000-2002
3 Neubau geplant
4 Inklusive 4.600 m historische Buchbestände
5 Neubau 1997-2000
6 Neubau 2000
7 Generalsanierung und Erweiterung 1998
8 Außenstelle Boppard 1996
9 Neubau 2003
10 Außenmagazine 1995 und 1998
11 Umzug in erheblich erweiterte Räumlichkeiten (Gebäude der Landesbibelges.); Generalsanierung 2003
12 Neubau 1999
13 Generalsanierung und Erweiterung 2002
14 Außenmagazin in Planung

Anlage 5: Kostenschätzung Tiefmagazin mit Parkhof

KGR	Bezeichnung	Kosten	Bemerkungen
KGR 300	Instandhaltungsrückstau Technikraum	51.750,00 €	im Altbau
	Baustelleneinrichtung	50.000,00 €	Torab- + -aufbau
	Neubau: 717,5 x 1.300€/m2	932.750,00 €	Ansatz BVG/Freiburg ~ 1/2
	Bauheizung	15.000,00 €	Ansatz Freiburg
	Summe KGR 300	1.049.500,00 €	
KGR 400	Neubau: 717,5 x 375€/m2	270.000,00 €	~ Ansatz Freiburg
	Erdkanal	50.000,00 €	pauschal
	Summe KGR 400	320.000,00 €	
KGR 600 + Sonstiges	Entsorgung/Entrümpelung	5.000,00 €	
	Anschaffung Kompaktusregale	175.000,00 €	
	Planschränke	50.000,00 €	
	Mikrofimschränke	10.000,00 €	
	Umzüge	10.000,00 €	
	Anmietung Parkplätze	25.000,00 €	
	Reinigung (300): 1.087,5m2 x 3,-€/m2	4.000,00 €	
	Summe KGR 600	279.000,00 €	Angaben Finanzreferat
KGR 700	Nebenkosten und Honorare	296.730,00 €	pauschal 18% 300-600
	Summe KGR 700	296.730,00 €	
GBK	Tiefmagazin	1.945.230,00 €	
KGR 500	Sanierung Hof ca. 2000 m2	225.000,00 €	Schätzung vom 16.01.01
	Verlegung Altleitungen im Hof	40.000,00 €	
	Summe KGR 500	265.000,00 €	
KGR 700	Nebenkosten und Honorare Hof	37.100,00 €	pauschal 14% 500
	Summe KGR 700	37.100,00 €	
GBK	Hof	302.100,00 €	
Summe	Tiefmagazin und Parkhof	2.247.330,00 €	= Finanzierungsbedarf

Aufgestellt, Karlsruhe, 24.02.05, Ev. Kirchenbauamt

Anlage 6

VORLAGE / ERLÄUTERUNG BEWERTUNGSBLÄTTER

Qualitative Anforderungen	Istwert	Bewertung / Bemerkung
Magazin		
Lage/Erschließung		
Zufahrt		
Verlademöglichkeit		
Entfernung Industrie: < 1000 m		z.B. Chemie, Munitionsfabrik
Entfernung Strat. Objekte: < 2500 m		z.B. Flughafen, Güterbahnhof
Hochwassergefährdung		
Technik		
Größe: 5750 lfm Regalfläche		
System: Kompaktusanlagen		
Klima: konstant		
Statik: 10-12kN/m2		
Brandschutz: Abschnittsbildung		
Grundwasser: Lage oberhalb HGW		höchstes anzunehmendes Grundwasser
Zeitschiene		
Umsetzung bis		Annahme Beschluss 10/2005
Verwaltung		
Lage/Erschließung		
Zufahrt		
Verlademöglichkeit		
Parkmöglichkeiten		
Aufzug/Behindertengerechtigkeit		
Anbindung ÖPNV an HBF < 30 min		
Transport Magazin/Verwaltung		in m, bzw. Zeit
Daten Magazin + Verwaltung		
Grundstücksfläche		zugehöriges Grundstück
Bruttogeschoßfläche Magazin		
Technikflächen		
Nutzfläche Verwaltung		
Anzahl Verwaltungsräume		
Besucherraum		

Kosten siehe folgende Seite

VORLAGE / ERLÄUTERUNG BEWERTUNGSBLÄTTER

einmalige Kosten		Kostenschätzung !!!
Grundstück	unverhandelt !!!	Bodenrichtwert (Umfeld)*m2
Gebäudeerwerb	unverhandelt !!!	1914-Wert*10,3 (Vergleich Barwertverfahren)
Instandhaltungsrückstau		
Baukosten Magazin		
Baukosten Verwaltung		
Infrastruktur Magazin		inkl. Umzugskosten
Infrastruktur Verwaltung		
Summe Baukosten + Infrastruktur		
Nebenkosten gesamt		18% Baukosten+ Infrastruktur
Summe Gesamtbaukosten		
Summe einmalige Kosten	- €	
jährliche Kosten		Kostenschätzung !!!
gebäudebedingt		
Kaltmiete	unverhandelt !!!	
Substanzerhaltung		gemäß VO Substanzerhaltungsrücklage
Reinigung		Quelle: Staatl. Hochbau
Wärme		Quelle: Staatl. Hochbau
Strom		Quelle: Staatl. Hochbau
Wartung, Pflege, Müll etc.		Quelle: Staatl. Hochbau
betriebsbedingt		
zusätzliche Personalkosten		über EOK-Lösung hinaus
zusätzliche Transportkosten		
Standleitung		
Notfallmanagement		
Summe jährliche Kosten	- €	
Standortfaktoren		
"Vernetzung" landesk. Einrichtungen		noch nicht bewertet
"Vernetzung" archiv. Einrichtungen		noch nicht bewertet
Zentralität		noch nicht bewertet
Risikoeinschätzung		
Wertungsvorschlag		

Landeskirchliches Archiv
Landeskirchliches Archiv

NEUBAU TIEFMAGAZIN EOK

Qualitative Anforderungen	Istwert	Bewertung / Bemerkung
Magazin		
Lage/Erschließung		
Zufahrt	ja, durch Verwaltung	bedingt erfüllt
Verlademöglichkeit	ja, durch Verwaltung	bedingt erfüllt
Entfernung Industrie: < 1000 m	keine vorhanden	erfüllt
Entfernung Strat. Objekte: < 2500 m	keine vorhanden	erfüllt
Hochwassergefährdung	nein	erfüllt
Technik		
Größe: 5750 lfm Regalfläche	5832	erfüllt, teilweise im Altbau (Technik)
System: Kompaktusanlagen	ja	erfüllt
Klima: konstant	herstellbar	erfüllt
Statik: 10-12kN/m2	herstellbar	erfüllt
Brandschutz: Abschnittsbildung	herstellbar	erfüllt
Grundwasser: Lage oberhalb HGW	oberhalb HGW	erfüllt
Zeitschiene		
Umsetzung bis	2010	wegen Austrocknung Bezug 2 Jahre nach Baufertigstellung !!!
Verwaltung		
Lage/Erschließung		
Zufahrt	ja	erfüllt
Verlademöglichkeit	ja, über Parkhof	bedingt erfüllt
Parkmöglichkeiten	ja	erfüllt
Aufzug/Behindertengerechtigkeit	ja	erfüllt, über Neubau Haus 3
Anbindung ÖPNV an HBF < 30 min	ja	erfüllt
Transport Magazin/Verwaltung		trocken, Übergang im Keller
Daten Magazin + Verwaltung		
Grundstücksfläche	0,00	zugehöriges Grundstück
Bruttogeschoßfläche Magazin	717,50	Zwischenlager im Altbau
Technikflächen	65,00	im Altbau bzw. Übergang
Nutzfläche Verwaltung		

Landeskirchliches Archiv

NEUBAU TIEFMAGAZIN EOK

einmalige Kosten			
Grundstück	-	€	vorhanden
Gebäudeerwerb	-	€	entfällt
Instandhaltungsrückstau	51.750,00	€	Technik Altbau
Baukosten Magazin	1.317.750,00	€	
Baukosten Verwaltung	-	€	Bestand im EOK
Infrastruktur Magazin	279.000,00	€	Umzug 10.000,- Stellplatzmiete: 25.000,-
Infrastruktur Verwaltung	-	€	Bestand im EOK
Summe Baukosten + Infrastruktur	1.648.500,00	€	
Nebenkosten gesamt	296.730,00	€	18% Baukosten+ Infrastruktur
Gesamtbaukosten	1.945.230,00	€	
Summe einmalige Kosten	1.945.230,00	€	
jährliche Unterhaltskosten			
gebäudebedingt			
Kaltmiete	-	€	entfällt
Substanzerhaltung	41.577,50	€	Magazin und Verwaltung (Anteil 1/50 EOK)
Reinigung	5.742,63	€	Magazin und Verwaltung
Wärme	3.642,63	€	Magazin und Verwaltung
Strom	6.458,88	€	Magazin und Verwaltung
Wartung, Pflege, Müll etc.	7.175,50	€	Magazin und Verwaltung
betriebsbedingt			
zusätz. Personalkosten	8.000,00	€	siehe Anlage betriebsbedingte Kosten
zusätz. Transportkosten	-	€	
Standleitung	-	€	vorhanden
Notfallmanagement	-	€	vorhanden
Summe jährliche Kosten	72.597,13	€	
Standortfaktoren			
"Vernetzung" landesk. Einrichtungen			noch nicht bewertet
"Vernetzung" archiv. Einrichtungen			noch nicht bewertet
Zentralität in der Landeskirche			noch nicht bewertet
Risikoeinschätzung			Neubau schwer vermittelbar

Landeskirchliches Archiv

Landeskirchliches Archiv

UMNUTZUNG TRINITATISKIRCHE MANNHEIM

Qualitative Anforderungen	Istwert	Bewertung / Bemerkung
Magazin		
Lage/Erschließung		
Zufahrt	ja	erfüllt, über Wegerecht Pfarrhausgrundstück
Verlademöglichkeit	ja	erfüllt, über Wegerecht Pfarrhausgrundstück
Entfernung Industrie: < 1000 m	keine vorhanden	erfüllt
Entfernung Strat. Objekte: < 2500 m	keine vorhanden	erfüllt
Hochwassergefährdung	nein	erfüllt
Technik		
Größe: 5750 lfm Regalfläche	5460	knapp erfüllt, Rücksicht auf Kirchenraum
System: Kompaktusanlagen	ja	erfüllt
Klima: konstant	herstellbar	erfüllt, zusätzlicher Klimapuffer durch Kirche
Statik: 10-12kN/m2	herstellbar	erfüllt, als Haus im Haus
Brandschutz: Abschnittsbildung	herstellbar	erfüllt
Grundwasser: Lage oberhalb HGW	ebenerdig	erfüllt
Zeitschiene		
Umsetzung bis	2010	wegen Austrocknung, Beton 20% günstiger
Verwaltung		
Lage/Erschließung		
Zufahrt		erfüllt
Verlademöglichkeit		erfüllt
Parkmöglichkeiten		erfüllt, auf Vorplatz nachzuweisen
Aufzug/Behindertengerechtigkeit		erfüllt
Anbindung ÖPNV an HBF < 30 min	ja	erfüllt
Transport Magazin/Verwaltung	100 m / 2 min	über die Strasse im Hotel "Wartburg"

Daten Magazin + Verwaltung		
Grundstücksfläche	1858,30	zugehöriges Grundstück ohne Turm
Bruttogeschoßfläche Magazin	635,00	
Technikflächen		Zentrale im Pfarrhaus !!! (Fernwärme)
Nutzfläche Verwaltung	300,00	Anmietung gemäß Raumanforderung Archiv
Anzahl Verwaltungsräume		gemäß Raumanforderung Archiv
Besucherraum	50,00	auf der Empore

Kosten siehe folgende Seite

Landeskirchliches Archiv

UMNUTZUNG TRINITATISKIRCHE MANNHEIM

einmalige Kosten		
Grundstück (ohne Turm)	1.245.061,00 €	Richtwert: 670€/m2 (Turmgrundstück 411,3)
Gebäudeerwerb	2.484.360,00 €	1914-Wert * 10,3 (Barwert 2,26 Mio. €)
Instandhaltungsrückstau	100.000,00 €	Zustand i.o.
Baukosten Magazin	1.050.000,00 €	KS Vollack+Technik+Fassade
Baukosten Verwaltung	- €	Umbau durch Kgde., Anmietung
Infrastruktur Magazin	304.000,00 €	Umzug 65.000,-
Infrastruktur Verwaltung	50.000,00 €	
Summe Baukosten + Infrastruktur	1.504.000,00 €	
Nebenkosten gesamt	270.720,00 €	18% Baukosten+ Infrastruktur
Gesamtbaukosten	1.774.720,00 €	
Summe einmalige Kosten	5.504.141,00 €	im folgenden ohne Erwerbskosten

jährliche Unterhaltskosten		
gebäudebedingt		
Kaltmiete	37.800,00 €	KM Verwaltung 10,50,- €/m2/M
Substanzerhaltung	62.593,60 €	Kirche+Magazin+Infrastruktur
Reinigung	7.317,25 €	Magazin und Verwaltung
Wärme	4.341,25 €	Magazin und Verwaltung
Strom	7.023,25 €	Magazin und Verwaltung
Wartung, Pflege, Müll etc.	7.867,00 €	Magazin und Verwaltung
betriebsbedingt	100.000,00 €	siehe Anlage betriebsbedingte Kosten
zusätz. Personalkosten		
zusätz. Transportkosten		
Standleitung		
Notfallmanagement		
Summe jährliche Kosten	226.942,35 €	

Standortfaktoren	
"Vernetzung" landesk. Einrichtungen	noch nicht bewertet
"Vernetzung" archiv. Einrichtungen	noch nicht bewertet
Zentralität in der Landeskirche	noch nicht bewertet
Risikoeinschätzung	Denkmalschutz, Urheberrecht

Landeskirchliches Archiv

UMNUTZUNG NICHT GENANNTE KIRCHE MANNHEIM

Qualitative Anforderungen	Istwert	Bewertung / Bemerkung
Magazin		
Lage/Erschließung		
Zufahrt	ja	erfüllt
Verlademöglichkeit	ja	erfüllt, über Vorplatz
Entfernung Industrie: < 1000 m	keine vorhanden	erfüllt
Entfernung Strat. Objekte: < 2500 m	keine vorhanden	erfüllt
Hochwassergefährdung	nein	erfüllt
Technik		
Größe: 5750 lfm Regalfläche	5292	knapp erfüllt, Rücksicht auf Altarraum
System: Kompaktusanlagen	ja	erfüllt
Klima: konstant	herstellbar	erfüllt, guter Klimapuffer durch Kirche
Statik: 10-12kN/m2	herstellbar	erfüllt, als Haus im Haus
Brandschutz: Abschnittsbildung	herstellbar	erfüllt
Grundwasser: Lage oberhalb HGW	ebenerdig	erfüllt
Zeitschiene		
Umsetzung bis	2010 ???	wegen Austrocknung, Beton 20% günstiger
Verwaltung		ebenfalls in der Kirche !!!
Lage/Erschließung		
Zufahrt	ja	erfüllt
Verlademöglichkeit	ja	erfüllt
Parkmöglichkeiten	ja	erfüllt
Aufzug/Behindertengerechtigkeit	ja	
Anbindung ÖPNV an HBF < 30 min	kritisch	20 min ÖPNV inkl. umsteigen, 10 min Fuß
Transport Magazin/Verwaltung		trocken, innerhalb Kirche

Daten Magazin + Verwaltung

Grundstücksfläche	1500,00	zugehöriges Grundstück
Bruttogeschoßfläche Magazin	679,30	
Technikflächen	36,50	Bestand UG Sakristei (Öl?)
Nutzfläche Verwaltung	113,50	im Kirchenraum und Sakristei
Anzahl Verwaltungsräume		gemäß Raumanforderung Archiv
Besucherraum	96,00	im Altarraum

Kosten siehe folgende Seite

UMNUTZUNG NICHT GENANNTE KIRCHE MANNHEIM

Landeskirchliches Archiv

einmalige Kosten

Grundstück (nur um die Kirche)	510.000,00 €	Richtwert: 340€/m2, teilweise städtisch ?
Gebäudeerwerb	1.992.020,00 €	1914-Wert * 10,3 (Barwert 1,61 Mio. €)
Instandhaltungsrückstau	150.000,00 €	allg. Zustand gut, Dachsanierung steht an
Baukosten Magazin	1.050.000,00 €	KS Vollack+Technik+Fassade
Baukosten Verwaltung	105.000,00 €	500 €/m2BGF * 210 m2 BGF in der Kirche
Infrastruktur Magazin	304.000,00 €	Umzug 65.000,-
Infrastruktur Verwaltung	50.000,00 €	
Summe Baukosten + Infrastruktur	1.659.000,00 €	
Nebenkosten gesamt	298.620,00 €	18% Baukosten+ Infrastruktur
Gesamtbaukosten	1.957.620,00 €	
Summe einmalige Kosten	4.459.640,00 €	im folgenden ohne Erwerbskosten

jährliche Unterhaltskosten

gebäudebedingt		
Kaltmiete	- €	entfällt, Verwaltung in Kirche !!!
Substanzerhaltung	58.720,20 €	Kirche+Magazin+Verwaltung+Infrastruktur
Reinigung	5.980,66 €	Magazin und Verwaltung
Wärme	3.720,58 €	Magazin und Verwaltung
Strom	6.433,01 €	Magazin und Verwaltung
Wartung, Pflege, Müll etc.	7.162,46 €	Magazin und Verwaltung
betriebsbedingt	100.000,00 €	siehe Anlage betriebsbedingte Kosten
zusätz. Personalkosten		
zusätz. Transportkosten		
Standleitung		
Notfallmanagement		
Summe jährliche Kosten	182.016,90 €	

Standortfaktoren

"Vernetzung" landesk. Einrichtungen	noch nicht bewertet
"Vernetzung" archiv. Einrichtungen	noch nicht bewertet
Zentralität in der Landeskirche	noch nicht bewertet

Risikoeinschätzung	Zeit

Landeskirchliches Archiv

ZUSAMMENSTELLUNG DER VARIANTEN

Qualitative Anforderungen	Flächen Verwaltung NF in m2	Flächen Magazin in Regalmetern	Zeit Umsetzung bis	Bemerkungen / Bewertungen
Tiefmagazin Ev. Oberkirchenrat	170	5832	2010	nicht erfüllte Anforderungen bedingt: Zufahrt, Verladung Risikoeinschätzung Neubau schwer vermittelbar Bewertung = Beschlussvorschlag
Trinitatiskirche Mannheim	350	5460	2010	nicht erfüllte Anforderungen Transport Verwaltung - Magazin Risikoeinschätzung Denkmalschutz, Urheberrecht Bewertung
nicht genannte Kirche Mannheim	210	5292	2010 ???	nicht erfüllte Anforderungen Flächen etwas unterschritten Risikoeinschätzung Zeitschiene Bewertung

Kosten (Erwerb für 1,- € !!!)	Kosten in T€ Investition Bau (GBK)	Kosten in T€ jährlich baubedingt	Kosten in T€ jährlich betriebsbedingt	Kosten in T€ Investition einmalig (gerundet)	Kosten in T€ Unterhalt jährlich (gerundet)
Tiefmagazin Ev. Oberkirchenrat	1.946	65	8	1.946	73
Trinitatiskirche Mannheim	1.775	127	100	1.775	227
nicht genannte Kirche Mannheim	1.958	83	100	1.958	183

Anlage 7

Betriebsbedingte jährliche Unterhaltskosten bei auswärtiger Unterbringung

1. Personalkosten

Eine Reihe von Aufgaben, die im EOK von anderen Stellen für das Archiv gewissermaßen mit erledigt werden, müssen bei einem Umzug vom Archiv selbst wahrgenommen werden, ohne dass im EOK dadurch eine Einsparungen rechtfertigende Entlastung zu erwarten wäre. Es sind dies im Wesentlichen folgende Aufgaben:

Hausmeisterdienste; Sekretariatsdienste (Schreibarbeiten, Versand, Postein- und Postausgang, Adressverwaltung, Archivregistratur etc.); Botendienste (Transport); Betreuung der EDV und der Datenbanken; Aufbau und Betreuung einer Fachbibliothek).

Daraus ergäben sich zusätzliche Personalkosten von ca. 75.625 Euro jährlich.

2. Transportkosten

a) Wöchentlicher Kurierdienst nach Karlsruhe an jeweils 2 Tagen (ohne Fahrerstunden, da als „Botendienste" unter 1.): 6.000 Euro Mietkosten (100 Fahrten á 60 Euro lt. Angebot Europcar) plus 1.232 Euro Benzinkosten (100 Fahrten à 120km, also 12.000 km bei 7l/100 km zu 1,10 Euro) = 7.232 Euro

b) Anmieten von Fahrzeugen zur Wahrnehmung der Archivpflegeaufgaben in den Gemeinden und Bezirken: 1.050 Euro Mietkosten (15 Fahrten á 70 Euro; Benzinkosten nicht zusätzlich, da diese auch bei Unerbringung im EOK anfielen).

Daraus ergäben sich zusätzliche Transportkosten von ca. 8.282 Euro jährlich.

3. Standleitung

Um den Zugang zu den Ablagedatenbanken und zum landeskirchlichen Intranet zu ermöglichen, wird eine Citrix-Anbindung vorgeschlagen.

Daraus ergäben sich zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 5.000 Euro jährlich. Einmalig hinzu käme ein Aufwand von 16 Stunden für die Installation. Zur EDV-Betreuung s. 1.

4. Notfallmanagement

An Wochenenden und zu anderen Schließungszeiten wäre niemand im Gebäude. Daher wäre eine regelmäßiger Kontroll- und Wachdienst zu beauftragen (Schutz gegen Einbrüche; Feststellen von Sturmschäden, Wasserschäden etc.). Eine Direktverbindung zur Feuerwehr müßte eingerichtet werden.

Geschätzte Mehrkosten je nach Umfang der Beauftragung ca. 5.000–25.000 Euro jährlich.

5. Zusätzliche Sachkosten Archivbibliothek

Viele Bücher und Zeitschriften, insbesondere Lexika und Handbücher müssten doppelt vorgehalten werden, weil sie notwendiges Arbeitsmittel sowohl in Mannheim als auch Karlsruhe wären. Da die Archivbibliothek als Instrument für die Forschung bestimmte Grundanforderungen erfüllen muss, ist ein geschätzter Mehrbedarf von ca. 5.000 € für Buchbeschaffungen anzusetzen.

6. Sonstiger Aufwand

Zweites Dienstzimmer des Archivleiters in Karlsruhe nicht berechnet

Fahrtkosten Mannheim-Karlsruhe (ca. 2 Fahrten wöchtl., also ca. 80 Fahrten im Jahr zu 52,80 € mit DB) ca. 4000 €

Arbeitssicherheit (Reisekosten; evtl. Fremdleistung) nicht berechnet

7. Zusammenfassung

Personalkosten	75. 625 Euro
Transportkosten	8.282 Euro
Standleitung	5.000 Euro
Notfallmanagement	5.000 Euro
Sachkosten Archivbibliothek	5.000 Euro
Sonstiger Aufwand	4.000 Euro
Summe	**102.907 Euro**

Der Schätzung der jährlichen zusätzlichen Aufwendungen in Höhe von 99.307 Euro steht bei einem Auszug des Archivs aus der Blumenstraße ein Einsparpotential von ca. 8.500 Euro im Jahr gegenüber. Der zusätzliche Bedarf des Archivs an Personalstellen kann nicht durch Einsparungen oder Umsetzungen im EOK kompensiert werden. Das beruht auf dem im Vergleich zur gesamten zentralen Verwaltungsbehörde eher geringfügigen Anteil, mit dem das Archiv am Gesamtaufwand für das Haus beteiligt ist. Der Verzicht auf Synergieeffekte und Betriebskostenvorteile macht sich hier bemerkbar.

Bei einem Verbleib in Karlsruhe müssten die neuen Magazinflächen (ca. 700–750m^2) in die Kostenbilanz einbezogen werden. Bei Kosten von 10,80 Euro/m^2 (Hausmeisterkosten) liegt die Summe bei 7.560–8.100 Euro; die derzeit vom Archiv als Magazine genutzten Räume können dann zwar weitgehend freigegeben werden, doch ergibt sich dadurch keine Kostenersparnis für den EOK, weil die Raumkosten ja – wenn auch z. T. für andere Nutzer – auch weiterhin anfallen.

Anlage 6 *Eingang 6/6*

Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. März 2005: Eckdaten für den Haushalt 2006/2007 und mittelfristige Finanzplanung

Der Landeskirchenrat empfiehlt der Landessynode für die Aufstellung des Haushaltes 2006 und 2007 folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die Landessynode nimmt die Eckdaten (Anlage 1) für den kommenden Doppelhaushalt 2006/2007 sowie die Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung bis zum Jahr 2010 (siehe Anlagen 2 und 4) zur Kenntnis.
2. Zum Ausgleich des Haushalts 2007 kann eine globale Minderausgabe bis zu 1,9 Millionen € in den Haushaltsentwurf eingearbeitet werden.
3. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, spätestens zur Tagung der Landessynode im Herbst 2006 ein Haushaltskonsolidierungskonzept über 6 Millionen € vorzulegen. Hiervon sollen 1,9 Millionen € zum Ausgleich der globalen Minderausgabe in 2007 kassenwirksam werden.
4. Die Landessynode nimmt zur Kenntnis, dass der Antrag des Evangelischen Kirchengemeinderates Dühren auf Errichtung einer Pfarrstelle vom 27. März 2004 (Projektstelle) mit dessen Einvernehmen und auf Bitten des Evangelischen Kirchenbezirkes Kraichgau zunächst ruht. Für den Stellenplan 2006/2007 ist eine Stellenausweitung nicht vorzusehen.

Anlagen: 1 Eckdaten
2 Mittelfristige Finanzplanung
3 Erläuterungen
4 Mittelfristige Finanzplanung Steueranteil Kirchengemeinden

Anlage 1

Eckdaten Haushalt 2006/2007

Kirchensteuer (s. Erläuterungen Ziff. 3.1)

2004	*2005*	*2006*	*2007*	*2008*	*2009*	*2010*
in Mio €						
211,7	197,5	197,9	198,3	198,0	200,9	203,2
in % z. Vorjahr						
– 7,1	– 6,7	+ 0,2	+ 0,1	– 0,1	+ 1,5	+ 1,1

Leistungen der Versorgungsstiftung (s. Erläuterungen Ziff. 3.2)

	2005	*2006*	*2007*	*2008*	*2009*	*2010*
in Mio. €						
Versorgung	6,0	6,0	7,0	9,0	11,0	11,5
Stellenfinanz.	2,00	2,05	2,10	2,15	2,21	2,25

Leistungen des Landes (s. Erläuterungen Ziff. 3.3)

Staatsleistungen auf abgesenktem Niveau (- 5 Mio € für die 4 Kirchen) und Ersatzleistungen Religionsunterricht nach Anhebung um 0,5 Mio € (für die 4 Kirchen) Fortschreibung mit den Personalkostensteigerungen.

Erträge Geldvermögen (s. Erläuterungen Ziff. 3.4)

Anhebung in zwei Schritten	*2004*	*2005*	*2006 ff.*
in Mio. €	6,0	7,0	8,0

Personalkosten (s. Erläuterungen Ziff. 3.5)

	2005	*2006*	*2007 ff.*
Steigerungen in %	1,5	2,0	2,5

Krankheitsbeihilfen (s. Erläuterungen Ziff. 1.4)

Steigerungen jährlich um 6 %

Sachkosten (s. Erläuterungen Ziff. 3.6)

Steigerungen ab 2007 jährlich um 2 %

Zuweisungen (s. Erläuterungen Ziff. 3.7)

Steigerungen maximal wie Personalkosten

Substanzerhaltungsrücklagen (s. Erläuterungen Ziff. 3.8)

Steigerungen jährlich um 2 %

Steueranteil Kirchengemeinden (s. Erläuterungen Ziff. 3.9)

zum Ausgleich der Defizite:

Absenkung der Zuweisungen um insgesamt 3 % bei gleichzeitiger Zuführung der Erträge aus den verwalteten Rücklagen in Höhe von jährlich 2,5 Mio €.

Haushaltsausgleich

	2006	*2007*
Landeskirche	0,0	– 1,9
Kirchengemeinden (vor Absenkung um 3 %)	– 3,5	– 5,1

Evangelischer Oberkirchenrat
Finanzreferat

Anlage 2
Karlsruhe, den 07.03.2005

Zusammenfassung
Mittelfristige Finanzplanung bis 2010

Haushaltlsausgleich

	2006	*2007*	*2008*	*2009*	*2010*
in Mio €					
Landeskirche	0,0	-1,9	-5,8	-5,1	-6,8
Anteil Kirchengemeinden	-3,5	-5,1	-7,0	-7,5	-8,4

Sonderbewegungen

~ Ab 2008 Zuführung an das Beihilfenfinanzierungsvermögen mit jährlich 2 Mio €

~ Bildung von Rückstellungen für das Prozessrisiko wegen der Absenkung des Versorgungsniveaus mit jährlich 1 Mio €

~ Baumaßnahme landeskirchliches Archiv

	2006	*2005*	*2007*	*2008*	*2009*	*2010*
in Mio €	1,0	0,5	0,5	0,5	0,0	0,0

Evangelischer Oberkrichenrat Karlsruhe
-Finanzreferat - 7 We

Anlage 2
MIFRI-LAKI-02-10-010904-V2.2.2.1A--inclN-HH2004-111204.XLS
Grafik-E-A

Mittelfristige Finanzplanung der Evangelischen Landeskirche in Baden bis 2010

Basis: Kirchensteuerschätzung vom 01. 02. 2005 Stand 01.02.2005 incl. N-HH2004
Steuerschätzung: Optimistische Prognose für 2005 bis 2007
Personalkostenanpassung 2005 = +1,5%; 2006 = +2,0%; 2007 - 2010 = +2,5% Beihilfe-Rücklagenbildung ab 2008 jährlich 2,0 Mio. Euro

	Ist 2002	Ist 2003	HHPl. 2004	incl.N-HH 2004	MF-FinPl 2005	MF-FinPl 2006	MF-FinPl 2007	MF-FinPl 2008	MF-FinPl 2009	MF-FinPl 2010
Gesamteinnahmen	*300,75*	*304,66*	*285,70*	*290,85*	*282,07*	*284,20*	*288,48*	*293,44*	*300,33*	*305,35*
Gesamtausgaben	300,75	304,65	285,70	290,85	279,80	284,20	290,38	299,27	305,46	312,10
Differenz	0,00	0,00	0,00	0,00	2,27	0,01	-1,90	-5,83	-5,12	-6,75
Anteil Kirchengem.	-5,74	0	0	0	-2,12	-3,52	-5,09	-7,01	-7,52	-8,43

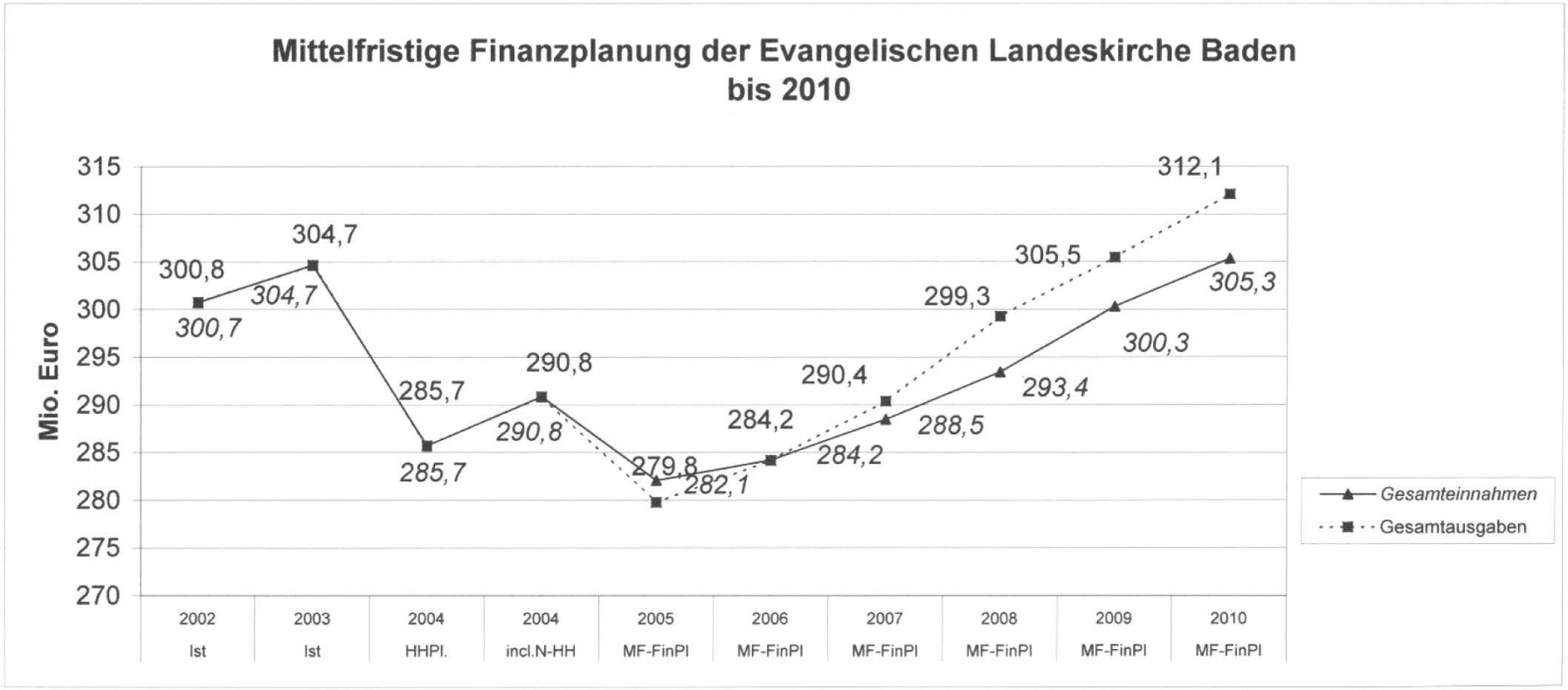

Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe
- Finanzreferat - 7 We

Anlage 2
MIFRI-LAKI-02-10-010904-V2.2.2.1A--inclN-HH2004-111204.XLS
Zus-Fass-E-A-02-10

Mittelfristige Finanzplanung der Evangelischen Landeskirche in Baden bis 2010

Stand 01.02.2005 incl. N-HH2004

Basis: Kirchensteuerschätzung vom 01. 02. 2005
Steuerschätzung: Optimistische Prognose für 2005 bis 2007
Personalkostenanpassung 2005 = +1,5%; 2006 = +2,0%; 2007 - 2010 = +2,5% Beihilfe-Rücklagenbildung ab 2008 jährlich 2,0 Mio. Euro

alle Wertangaben in Mio. Euro

Bezeichnung	Ist 2002	Ist 2003	HHPl. 2004	incl.N-HH 2004	Finanz-Planung 2005	2006	2007	2008	2009	2010
Einnahmen - Landeskirche (ohne Gl. 9310 - Kigem.)										
1. Kirchensteuergesamtaufkommen einschl. Clearing	213,40	227,71	209,10	211,74	197,50	197,90	198,30	198,00	201,00	203,20
davon Anteil - Landeskirche	120,19	128,07	117,75	119,03	111,11	111,35	111,57	111,41	113,09	114,33
2. Pauschalleistung des Landes (.0520)	13,45	13,40	13,82	12,99	13,18	13,45	13,78	14,13	14,48	14,84
3. Ersatzleistungen aus kirchlichem Bereich (ohne 9310.1990); Gr. 19	16,51	17,95	21,29	20,40	23,95	23,95	25,40	27,86	30,33	31,31
4. Ersatzleistungen durch Dritte (.05xx - ohne .0520)	9,50	9,81	9,57	9,57	9,94	10,14	10,39	10,65	10,91	11,19
5. Beiträge, Schulgelder (.14xx, .15xx)	1,34	1,42	1,24	1,24	1,22	1,22	1,22	1,22	1,22	1,22
6.1 Einnahmen aus Zinsen (.11xx)	9,87	7,18	9,18	7,18	8,18	9,18	9,18	9,18	9,18	9,18
6.2 Einnanhmen aus sonst. Kapitalvermögen (.12xx)	3,39	3,62	3,32	3,57	3,64	3,70	3,76	3,82	3,89	3,95
7. Einnahmen Sonderhaushalte (.2xxx ohne Gl. 9310)	0,49	0,67	0,01	0,01	2,54	2,59	2,64	2,69	2,75	2,80
8. Sonstige Einnahmen (.13xx, .17xx, .04xx - ohne Gl. 9xxx)	4,40	4,31	4,28	4,28	4,14	4,17	4,19	4,22	4,24	4,27
9. Verrechnung Finanzausgleich (kirchengemeindlicher Anteil - .049x)	3,79	4,30	3,85	3,78	3,92	3,92	3,92	3,92	3,92	3,92
10. Sonstige Einnahmen (.3xxx - ohne 9310.3690)	3,06	1,08	0,01	5,39	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11. Entnahme Rücklagen	8,91	6,27	0,96	1,63	2,29	0,74	0,74	0,74	0,74	0,74
Einnahmen - Landeskirche	**194,90**	**198,08**	**185,27**	**189,06**	**184,11**	**184,40**	**186,80**	**189,85**	**194,76**	**197,76**
Einnahmen - Kirchengemeinden (Gl. 9310.)										
12. Kirchensteuer einschl. Clearing Anteil - Kirchengemeinden	93,21	99,63	91,34	92,71	86,39	86,55	86,73	86,59	87,91	88,87
13. Abführung UKF/ KVA u. innere Verrechnung	6,89	6,94	9,08	9,08	9,45	9,73	9,86	10,00	10,14	10,28
14. Defizit Steuerant. Kirchengemeinden	5,74	0,00	0,00	0,00	2,12	3,52	5,09	7,01	7,52	8,43
Einnahmen - Kirchengemeinden	**105,85**	**106,57**	**100,42**	**101,79**	**97,96**	**99,80**	**101,68**	**103,59**	**105,57**	**107,58**
Gesamteinnahmen	**300,75**	**304,66**	**285,70**	**290,85**	**282,07**	**284,20**	**288,48**	**293,44**	**300,33**	**305,35**
Entwicklung zum Vorjahr in Mio.Euro		**3,91**	**-18,96**	**-13,81**	**-8,77**	**2,13**	**4,28**	**4,96**	**6,89**	**5,01**
in %		2,01	-9,57	-6,97	-4,64	1,16	2,32	2,66	3,63	2,57

Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe
- Finanzreferat - 7 We

Anlage 2
MIFRI-LAKI-02-10-010904-V2.2.2.1A--inclN-HH2004-111204.XLS
Zus-Fass-E-A-02-10

Mittelfristige Finanzplanung der Evangelischen Landeskirche in Baden bis 2010

Stand 01.02.2005 incl. N-HH2004

Basis: Kirchensteuerschätzung vom 01. 02. 2005
Steuerschätzung: Optimistische Prognose für 2005 bis 2007
Personalkostenanpassung 2005 = +1,5%; 2006 = +2,0%; 2007 - 2010 = +2,5% Beihilfe-Rücklagenbildung ab 2008 jährlich 2,0 Mio. Euro

alle Wertangaben in Mio. Euro

Bezeichnung	Ist 2002	Ist 2003	HHPl. 2004	incl.N-HH 2004	Finanz-Planung 2005	2006	2007	2008	2009	2010
Ausgaben - Landeskirche (ohne Gl. 9310 - Kigem.)										
1. Personalausgaben (.4xxx)										
1.1 Dienstbezüge (.42xx)	74,61	75,94	77,21	75,70	76,65	78,18	80,13	82,14	84,19	86,29
1.2 Versorgungbezüge (.44xx)	21,93	20,30	22,04	19,98	20,08	20,37	20,76	21,17	21,57	21,99
1.3 Sonstiges (incl. Versorg.stiftung)	34,04	35,68	31,51	31,51	31,41	32,57	33,77	35,03	36,35	37,73
1.4 Strukturstellenplan	1,11	0,99	1,88	1,48	0,79	0,63	0,50	0,40	0,32	0,26
Summe 1.1 bis 1.4:	**131,69**	**132,91**	**132,63**	**128,70**	**128,93**	**131,75**	**135,18**	**138,74**	**142,43**	**146,27**
2. Zuweisungen (.7xxx) (ohne EKD - Umlagen, Finanzausgleich, Clearingzahlungen, Gl. 931x)										
2.1 Kichlicher Entwicklungsdienst KED	2,39	2,33	2,24	2,30	2,20	2,12	2,12	2,12	2,15	2,17
2.2 sonstige Zuweisungen	13,93	12,90	12,25	12,15	12,07	12,28	12,50	12,72	12,95	13,19
Summe 2.1 bis 2.2:	**16,32**	**15,23**	**14,49**	**14,45**	**14,27**	**14,40**	**14,62**	**14,84**	**15,10**	**15,36**
3. Sachbedarf										
3.1 Gebäudeunterhaltung (.51xx)	2,19	1,38	0,66	1,34	0,68	0,68	0,70	0,71	0,73	0,74
3.2 Bewirtschaftungskosten (.52xx)	0,46	0,59	0,67	0,67	0,67	0,67	0,68	0,70	0,71	0,72
3.3 Beschaffungen (.55xx)	0,48	0,43	0,45	0,45	0,45	0,45	0,46	0,47	0,48	0,49
3.4 Reisekosten (.61xx)	0,85	0,76	0,86	0,86	0,85	0,85	0,87	0,89	0,91	0,92
3.5 Telefonkosten (.62xx)	0,12	0,12	0,14	0,14	0,13	0,13	0,14	0,14	0,14	0,15
3.6 Geschäftsbedarf (.63xx)	1,43	1,20	1,20	1,20	1,21	1,21	1,24	1,26	1,29	1,31
3.7 Fort- und Weiterbildung (.64xx)	1,52	1,47	1,42	1,42	1,36	1,36	1,38	1,41	1,44	1,47
3.8 sonstiger Sachaufwand (.53xx, .54xx, .56xx, .57xx, .65xx - .69xx)	5,07	5,79	5,67	5,60	7,73	7,88	7,99	8,10	8,21	8,32
Summe 3.1 bis 3.8:	**12,11**	**11,75**	**11,07**	**11,68**	**13,10**	**13,25**	**13,46**	**13,68**	**13,91**	**14,13**
4. Kist-Hebegebühren, Kist-Erstattungen (.697x, .7100)	**6,26**	**6,30**	**6,10**	**5,78**	**5,52**	**5,56**	**5,56**	**5,58**	**5,64**	**5,71**
5. Clearingbelastung										
5.1 Clearing-Rückstellungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.2 Clearingnachzahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 5.1 bis 5.2:	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
6. EKD-Umlagen	**5,04**	**3,76**	**3,86**	**6,02**	**3,90**	**4,00**	**4,10**	**4,20**	**4,31**	**4,41**

Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe
- Finanzreferat - 7 We

Anlage 2
MIFRI-LAKI-02-10-010904-V2.2.2.1A--InclN-HH2004-111204.XLS
Zus-Fass-E-A-02-10

Mittelfristige Finanzplanung der Evangelischen Landeskirche in Baden bis 2010

Stand 01.02.2005 incl. N-HH2004

Basis: Kirchensteuerschätzung vom 01. 02. 2005
Steuerschätzung: Optimistische Prognose für 2005 bis 2007
Personalkostenanpassung 2005 = +1,5%; 2006 = +2,0%; 2007 - 2010 = +2,5% Beihilfe-Rücklagenbildung ab 2008 jährlich 2,0 Mio. Euro

alle Wertangaben in Mio. Euro

Bezeichnung	Ist 2002	Ist 2003	HHPl. 2004	incl.N-HH 2004	Finanz-Planung 2005	2006	2007	2008	2009	2010
8. Finanzausgleich	**8,42**	**8,49**	**8,55**	**8,39**	**8,70**	**8,71**	**8,71**	**8,71**	**8,71**	**8,72**
9. Baumaßnahmen (.95xx)	**0,19**	**0,34**	**0,00**	**1,12**	**1,00**	**0,50**	**0,50**	**0,50**	**0,00**	**0,00**
10. sonstige Ausgaben (Gr .8xxx u. .9xxx -ohne .83xx (Stukturstellenplan), .86xx, .912x, .95xx,Clearing,Substanzerh.)	**7,94**	**17,11**	**4,55**	**8,37**	**1,38**	**1,38**	**1,38**	**3,38**	**3,38**	**3,38**
11. Verstärkungsmittel (.861x + .862x)	**0,00**	**0,00**	**1,14**	**0,14**	**1,49**	**1,02**	**1,05**	**1,59**	**1,62**	**1,66**
12. Substanzerhaltung (.96xx)	**6,94**	**2,19**	**2,88**	**4,40**	**3,55**	**3,84**	**4,14**	**4,45**	**4,77**	**4,87**
Ausgaben - Landeskirche	**194,90**	**198,08**	**185,27**	**189,05**	**181,84**	**184,39**	**188,70**	**195,67**	**199,88**	**204,51**
Ausgaben - Kirchengemeinden										
13. Steuerzuweisungen an Kirchengemeinden	70,43	68,88	71,69	69,42	69,26	70,64	72,05	73,49	74,96	76,46
14. Baubeihilfen und -darlehen	8,11	7,57	6,32	6,32	6,32	6,45	6,57	6,71	6,84	6,98
15. Bezirksaufgaben	10,32	10,46	10,29	10,29	10,31	10,52	10,73	10,94	11,16	11,38
16. Zentrale Einrichtungen	4,25	4,26	4,64	4,58	4,59	4,67	4,76	4,84	4,93	5,02
17. EKD - Umlagen	5,78	5,76	5,66	5,66	5,65	5,65	5,65	5,65	5,68	5,70
18. Diakonie	1,84	1,78	1,83	1,83	1,84	1,88	1,92	1,95	1,99	2,03
19. Zuführung an Rückl., Fonds u. Stift.	5,11	7,86	0,00	3,70	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausgaben Kirchengemeinden	**105,85**	**106,57**	**100,42**	**101,79**	**97,96**	**99,80**	**101,68**	**103,59**	**105,57**	**107,58**
Gesamtausgaben	**300,75**	**304,65**	**285,70**	**290,85**	**279,80**	**284,20**	**290,38**	**299,27**	**305,46**	**312,10**
Gesamteinnahmen	**300,75**	**304,66**	**285,70**	**290,85**	**282,07**	**284,20**	**288,48**	**293,44**	**300,33**	**305,35**
Defizit (-) / Überschuss ( ) in Mio. Euro	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**2,27**	**0,01**	**-1,90**	**-5,83**	**-5,12**	**-6,75**
in %	0,00	0,00		0,00	0,81	0,00	-0,65	-1,95	-1,68	-2,16
Mifri - Stand 1.6..2003		281,37	285,70	285,70	284,44	290,88	297,78	304,85	312,14	319,66
Entwicklung Mifri 1.6.03 / 1.9.2004		23,28	0,00	5,15	-4,64	-6,68	-7,40	-5,58	-6,68	-7,56

Auflistungspunkt "7" bei der Landeskirche war bisher die Saldorechnung für die Kirchengemeinde. Diese wird jetzt extra dargestellt.

Die Wirkung der Absenkung im Bereich Kirchengemeinde wird durch Entnahmen aus Rücklagen in dieser Darstellung automatisch abgedeckt.

Die Personalkosten-Entwicklung wurde mit folgenden Werten berücksichtigt: 2005 = + 1,0% 2006 = + 2,0% 2007 - 2010 = + 2,5 %

Ab 2005 ist eine Behilfe-Rücklagenbildung i.H.v. jährlich 2,0 Mio. Euro unter Ausgabenposition 10 berücksichtigt.

Anlage 3

Erläuterungen:

2. Allgemein

In Fortführung der bisherigen Praxis wird die Landessynode in der Tagung vor der anstehenden „Haushaltssynode" im Oktober 2005 über die vom Evangelischen Oberkirchenrat beschlossenen Eckdaten zum Haushalt 2006/2007 (Anlage 1) sowie über die Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung (Mifrifi) bis zum Jahr 2010 (Anlage 2) informiert.

Ausgangsbasis für die mittelfristige Finanzplanung bis 2010 bezüglich des Kirchensteueraufkommens, der Personalkosten und der Leistungen der Evangelischen Ruhegehaltskasse Darmstadt ist das Rechnungsergebnis 2004.

3. Haushaltsausgleich 2006/2007

Nach den derzeitigen Berechnungen kann der Haushalt 2006 ausgeglichen werden. Landeskirchenrat und Evangelischer Oberkirchenrat entwickeln zurzeit gemeinsam ein Konzept zur strategischen Steuerung unserer Landeskirche. Da dieser Prozess noch nicht abgeschlossen ist, wird zum Haushaltsausgleich 2007 vorgeschlagen, das sich abzeichnende Haushaltsdefizit von 1,9 Mio. € zunächst als globale Minderausgabe zu veranschlagen. Globale Minderausgaben werden im Bereich der öffentlichen Hand regelmäßig veranschlagt; in unserer Landeskirche kommen sie allerdings erstmals zur Anwendung. Sie haben zur Folge, dass durch das Anbringen eines negativen Haushaltsausgabeansatzes das Haushaltsvolumen abgesenkt wird. In der Regel obliegt es der Verwaltung, die notwendigen Mittel im Rahmen der Mittelbewirtschaftung (Einnahmesteigerungen oder Ausgabenkürzungen) zum Ausgleich der globalen Minderausgabe zu erbringen. Zur Wahrung der Etathoheit der Landessynode ist jedoch in Ziffer 3 des Beschlussvorschlages vorgesehen, dass der Evangelische Oberkirchenrat zum Herbst 2006 die notwendigen Konsolidierungsvorschläge zur Beschlussfassung vorlegt.

4. Die Eckdaten zum Haushalt 2006/2007:

3.1.1. Kirchensteueraufkommen

Gegenüber dem des Jahres 2003 liegt das Kirchensteueraufkommen im Jahr 2004 (ohne Clearing) bei minus 18,1 Millionen € (= minus 8,7 %). Gegenüber dem Haushaltsansatz 2004 ist es um 3,3 Millionen € (= minus 1,7 %) geringer ausgefallen. Einschließlich der Clearingzahlungen liegt das Kirchensteueraufkommen bei 211,7 Millionen € und damit um 3,1 Millionen € (= minus 1,4 %) unter dem Ansatz.

Ausgangsbasis für die weitere Kirchensteuerschätzung ist das Jahresergebnis 2004.

3.1.2. Parameter der Kirchensteuerschätzung

Bei der Kirchensteuerschätzung stützen wir uns auf die von Wirtschaftsinstituten (ifo, München und IWH, Halle) ohne Berücksichtigung von staatlichen Eckwertvorgaben zur Verfügung gestellten Konjunkturverlaufsschätzungen sowie die darauf bezogenen Einzeldaten-Schätzungen, wie die Entwicklung der Tariflöhne, der Effektivlöhne, der Lohnstückkosten, des Arbeitsvolumens, des Arbeitsmarktes, der privaten Konsumausgaben, der Verbraucherpreise und des Wirtschaftswachstums. Hierbei gehen wir in Abweichung von staatlichen Annahmen davon aus, dass die Auswirkungen der letzten Stufe der Steuerreform lediglich zur Hälfte – der Staat rechnet mit 70% – kompensiert werden. Darüber hinaus wurden Sondereinflüsse wie die Mitgliederentwicklung, das Alterseinkünftegesetz sowie Steuerminderungen in besonderen Fällen berücksichtigt.

3.1.3. Kirchensteuerentwicklung

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Finanzamts–aufkommen	189,3	180,2	181,5	181,7	182,4	184,3	186,4
Clearing [1) 2)]	22,4[1)]	17,3[2)]	16,4[2)]	16,6[2)]	15,6[2)]	16,6[2)]	16,8[2)]
Zusammen	211,7	197,5	197,9	198,3	198,0	200,9	203,2
Zum Vorjahr absolut	– 16,1	– 14,2	+ 0,4	+ 0,3	– 0,3	+ 3,0	+ 2,2
in %	– 7,1	– 6,7	+ 0,2	+ 0,1	– 0,1	+ 1,5	+ 1,1

1) einschließlich Clearing-Abrechnung für Vorjahr
2) nur Clearing-Abschlagszahlungen

Bezüglich der Clearing-Abrechnungen siehe Ziffer 5.

3.2. Leistungen der Versorgungsstiftung

3.2.1. Versorgungsvermögen

Im Jahr 2004 hat die Versorgungsstiftung 3,2 Millionen € an den landeskirchlichen Haushalt überstellt. Diese Sonderzuführung an den Haushalt war nur durch die in den Vorjahren vorgenommenen Zuführungen der Haushaltsüberschüsse in das Versorgungsvermögen möglich.

Ab dem Jahr 2005 trägt die Versorgungsstiftung bereits 50 % der bisher noch vom Haushalt aufzubringenden Versorgungslasten (ohne Krankheitsbeihilfen für diesen Personenkreis). Bis zum Jahr 2010 ist die stufenweise Anhebung auf 100 % vorgesehen. Nominal stellt sich die Entlastungswirkung wie folgt dar:

	2005	2006	2007	2008	2009	2010
in Mio. €	6,0	6,0	7,0	9,0	11,0	11,5

3.2.2. Stellenfinanzierungsvermögen

Das Deckungskapital des Stellenfinanzierungsvermögens ist so auszustatten, dass aus dessen Erträgen jährlich 30 Gemeindepfarrstellen refinanziert werden können. Im kommenden Doppelhaushalt ist keine weitere Zuführung vorgesehen.

Aus den Erträgen sind an den landeskirchlichen Haushalt folgende Abführungen vorgesehen:

	2005	2006	2007	2008	2009	2010
in Mio. €	2,00	2,05	2,10	2,15	2,21	2,25

3.3. Leistungen des Landes

3.3.1. Staatsleistungen

Das Land hat seine durchgeführte Kürzung der Staatsleistungen an die vier Kirchen um 5 Millionen € nicht zurückgenommen. Daher werden die Staatsleistungen auf dem abgesenkten Niveau mit der jährlichen Personalkostensteigerungsrate fortgeschrieben.

3.3.2. Ersatzleistungen für den Religionsunterricht

Unter Berücksichtigung der vom Land vorgenommenen Anhebung der Ansätze werden die Ersatzleistungen ebenfalls mit den Personalkostensteigerungssätzen fortgeschrieben.

3.4. Erträge aus dem Geldvermögen

Die Erträge aus dem Geldvermögen werden in zwei Schritten vom derzeitigen Niveau auf ein Ertragsniveau von 4 % des Anlagekapitals angehoben.

	2004	2005	2006 ff.
in Mio. €	6,0	7,0	8,0

3.5. Personalkosten

Personalkostensteigerungen werden für das Jahr 2005 mit 1,5 %, für 2006 mit 2,0 % und ab 2007 mit 2,5 % veranschlagt. (Diese Steigerungsraten würden nicht ausreichen, wenn der Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes TVÖD übernommen werden soll).

Weiterhin werden, wie bereits beschlossen, Rückstellungen zur Absicherung des Prozessrisikos bezüglich der Rechtmäßigkeit der Absenkung des Ruhegehaltssatzes von 75 % auf 71,75 % mit jährlich ca. 1 Million € veranschlagt.

3.6. Sachkosten

Für 2005 und 2006 sind keine Steigerungen vorgesehen. Ab 2007 jährlich 2 %.

3.7. Zuweisungen

Soweit Zuweisungen an Dritte (Schulstiftung, Diakonisches Werk etc.) überwiegend zur Abdeckung der Personalkosten dienen, werden sie mit den Personalkostensteigerungssätzen fortgeschrieben. Alle anderen Zuweisungen sollen keine Anhebung erfahren.

3.8. Substanzerhaltungsrücklage

Zum Inflationsausgleich wird die Substanzerhaltungsrücklage ab 2006 jährlich mit 2 % fortgeschrieben.

3.9. Steueranteil Kirchengemeinden

Eingearbeitet bei den Zuweisungen an die Kirchengemeinden aus dem Steueranteil sind Steigerungen von jährlich 2 % ab dem Jahr 2006. Ferner werden die Erträge aus der Verwaltung der kirchengemeindlichen Treuhandrücklage und anteiligen Clearing-Rückstellungen nicht mehr dem Stellenfinanzierungsvermögen sondern dem Steueranteil der Kirchengemeinden zur Verfügung gestellt, so dass sich die sonst notwendigen Kürzungen um bis zu 2,5 Millionen € vermindern.

Im Einzelnen treten im Steueranteil der Kirchengemeinden folgende Entwicklungen auf:

	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Defizit in Mio. €	2,12	3,52	5,09	7,01	7,50	8,40

Zum Antrag des Evangelischen Kirchenbezirkes Konstanz auf Anhebung des Anteils der Kirchengemeinden am Kirchensteueraufkommen und zu den Auswirkungen der notwendigen Kürzungen im Steueranteil der Kirchengemeinden erfolgt jeweils ein gesonderter Bericht.

5. Beihilfenfinanzierung

Der Beihilfenaufwand für die Versorgungsberechtigten betrug im Jahr 2004 6,9 Millionen €. Gegenüber den Vorjahren liegen folgende Steigerungen vor:

In % zum Vorjahr

2001	2002	2003	2004	2005 (Plan)
4 %	5 %	14 %	6 %	6 %

Der Stellenabbau der vergangenen Jahre wird in 10 bis 15 Jahren das Beihilfeniveau voraussichtlich auf dann ca. 6 Millionen € absenken. Lediglich mit dem Inflationsausgleich (2,5 % jährlich) hochgerechnet läge die Belastung in 2025 bei dann knapp 10 Millionen €. Bei einem Rechnungszins von 4 % würde hierfür ein Deckungskapital von 100 Millionen € erforderlich sein. Diese Verpflichtungen werden aus heutiger Sicht ohne einschneidende Maßnahmen nicht leistbar sein. Daher hat der Evangelische Oberkirchenrat beschlossen, den Aktuar zu beauftragen, in Anlehnung an das System der kapitalgedeckten Versorgungssicherung unter Einbeziehung der biometrischen Komponenten zu ermitteln, welche Summe für jede anspruchsberechtigte Person während der Aktivzeit anzusparen ist, damit aus diesem Deckungskapital (einschließlich der aufgelaufenen Zinsen) dann für die Zeit der Pensionierung der Beihilfenaufwand voll abgedeckt werden kann. Dieses Verfahren würde der Generationengerechtigkeit entsprechen, da jede Generation ihre eigenen Zukunftsbelastungen finanziert.

Ohne dem Ergebnis des Gutachters vorzugreifen, ist es erforderlich, das im Jahr 2003 eingerichtete Beihilfenfinanzierungsvermögen von 15,5 Mio. € (einschließlich der vorläufigen Zuführungen in Höhe von 0,9 Millionen €) kontinuierlich aufzubauen. Auch wenn erwartet werden kann, dass die Maßnahmen zur Gesundheitsreform auch auf das Beihilferecht Auswirkungen haben werden, besteht ein erheblicher Bedarf an Deckungskapital.

In der mittelfristigen Finanzplanung ist vorgesehen, dass ab 2008 jährlich 2 Millionen € an Zuführungen erfolgen.

Bisher nicht vorgesehen sind Zuführungen aus dem Haushalt in den Jahren 2005 bis 2007, da auf dem Hintergrund der möglichen Verwendung noch ausstehender Clearing-Nachzahlungen und der Überprüfung der bestehenden Clearing-Rückstellungen Sonderzahlungen zu erwarten sind.

6. Clearing

6.1. Abrechnung Basis-Jahr 2000

Inzwischen liegt die Clearing-Abrechnung für das Basisjahr 2000 vor. Wir erhalten eine Nachzahlung in Höhe von 8,5 Millionen €. Hiervon entfallen 4,7 Millionen € auf die Landeskirche und 3,8 Millionen € auf den Steueranteil der Kirchengemeinden.

Über die Verwendung dieser Nachzahlung ist im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2005 zu beschließen.

6.2. Abrechnung der Basisjahre 2001 bis 2002

Auch für die Jahre 2001 und 2002 kann mit erheblichen Nachzahlungen aus den Clearing-Abrechnungen gerechnet werden, da die Abschlagszahlungen erst ab dem Haushalt 2003 dem derzeitigen Niveau angepasst wurden.

Nach Auskunft des Clearing-Beirates der EKD ist es möglich, dass die Abrechnung für das Jahr 2001 schon im Herbst 2005 vorliegt. Gegebenenfalls wäre hierüber ebenfalls im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2005 zu beschließen. Sollte bis zur Aufstellung des Nachtragshaushaltes 2005 noch keine Klarheit über den Zeitpunkt der Endabrechnung des Jahres 2001 bestehen, wäre ein Beschluss dahingehend zu fassen, dass, sollte die Zahlung noch in 2005 eingehen, über dessen Verwendung die Landessynode im Jahre 2006 entscheidet.

6.3. Clearing-Rückstellungen

In der Vermögensrechnung werden zurzeit Rückstellungen zum Ausgleich von Schwankungen bei den Clearing-Abrechnungen in Höhe von 44,7 Millionen € geführt. In Abstimmung mit dem Finanzausschuss der Landessynode soll im Jahr 2006 – wenn sich die Kontinuität des neuen Auswertungsverfahrens bestätigt – überprüft werden, ob die Rückstellungen noch in der bisherigen Höhe erforderlich sind.

EKD-einheitlich wird empfohlen, die Rückstellungen mit mindestens zwei Jahresbeträgen der Abschlagszahlungen (zurzeit jährlich ca. 17,5 Millionen €) auszustatten.

Sollten die derzeitigen Rückstellungen teilweise aufgelöst werden, ist zu berücksichtigen, dass je 1 Million € Auflösung etwa 40.000 € (ca. 0,5 Pfarrstellen) weniger an Erträgen aus dem Geldvermögen für den Haushalt zur Verfügung stehen.

6.4. Zusammenfassung – Clearing

Zu erwartende Nachzahlungen aus den Abrechnungen

des Jahres 2000 (steht fest)	8,5 Millionen €
der Jahre 2001 und 2002 ca.	15,0 Millionen €
eventuell mögliche Auflösung der Rückstellungen	10,0 Millionen €
Zusammen	33,5 Millionen €

hiervon Anteil Landeskirche 18,4 Millionen €
Anteil Kirchengemeinden 15,1 Millionen €.

Über die Verwendung dieses Mittel ist in den kommenden Jahren gesondert zu entscheiden.

7. Fazit und Ausblick

Die Kirchensteuerprognose ergibt aus heutiger Sicht einen Konsolidierungsbedarf von rd. 2 Mio. € im Jahr 2007 und jeweils 4 Mio. € in den darauf folgenden Jahren für den landeskirchlichen Haushaltsteil. Dieser erhöht sich um die erforderliche Vorsorge für die Beihilfeleistungen der Versorgungsberechtigten für die ab 2008 jährlich 2 Mio. € veranschlagt werden. Im Haushaltsteil der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke besteht ein Konsolidierungsbedarf, der sich von 2,1 Mio. € im Jahre 2005 auf 8,4 Mio. € im Jahre 2010 steigert. An den Clearingabrechnungen und der Rückführung der Clearingrücklage werden voraussichtlich 33,5 Mio. € haushaltswirksam, die in einem Volumen von 18,4 Mio. € der Landeskirche und in Höhe von 15,1 Mio. € den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken zustehen. Über die Verwendung dieser Mittel wird gesondert zu entscheiden sein. Die mittelfristige Finanzplanung ist im Hinblick auf die Kirchensteuerschätzung mit Risiken verbunden. Es bestehen Unsicherheiten bezüglich der wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere der Arbeitsmarktsituation. Die Auswirkungen der biometrischen Kirchenmitgliederentwicklung stehen erst am Beginn einer immer steiler werdenden Kurve. Daher ist es erforderlich, dass die Landeskirche rechtzeitig, wie sie das in der Vergangenheit getan hat, die notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen einleitet. Im kommenden Prozess wird es nicht möglich sein, notwendige Stellenkürzungen kurzfristig kassenwirksam zu realisieren, so dass über einen längeren Zeitraum als bisher der Strukturstellenplan zu finanzieren sein wird. Hierfür sind in der mittelfristigen Finanzplanung noch keine Mittel vorgesehen.

Sollte sich die Finanzsituation erfreulicherweise besser gestalten als heute angenommen, besteht jederzeit die Möglichkeit, konzipierte Konsolidierungsmaßnahmen ganz oder teilweise auszusetzen.

Unsere Kirche kann weiterhin nicht mit einem Wirtschaftswachstum rechnen, das auf der Einnahmenseite automatisch zu Steigerungen führt, die auf der Ausgabenseite im Bereich der Personalkosten zur Aufrechterhaltung des status quo erforderlich wären. Wenn es nicht gelingt, neue Einnahmequellen zu erschließen oder die verbindlichen Ausgaben weiter zu reduzieren, als es im ausgewiesenen Konsolidierungsbedarf vorgesehen ist, wird auch für die Folgejahre mit Kürzungsnotwendigkeiten zu rechnen sein.

Umsetzung der Eckdaten der mittel- und langfristigen Finanzplanung im kirchengemeindlichen Bereich – Unterabschnitt 9310 für 2004 bis 2010

I. Eckdaten im kirchengemeindlichen Bereich

Nach den vorgelegten Eckdaten für den Haushalt 2006/2007 und der Fortschreibung der **mittelfristige Finanzplanung bis 2010 müssen die Zuweisungen aus dem Steueranteil der Kirchengemeinden** angepasst werden. Für 2005 kann es bei der derzeitigen Steuerzuweisung verbleiben.

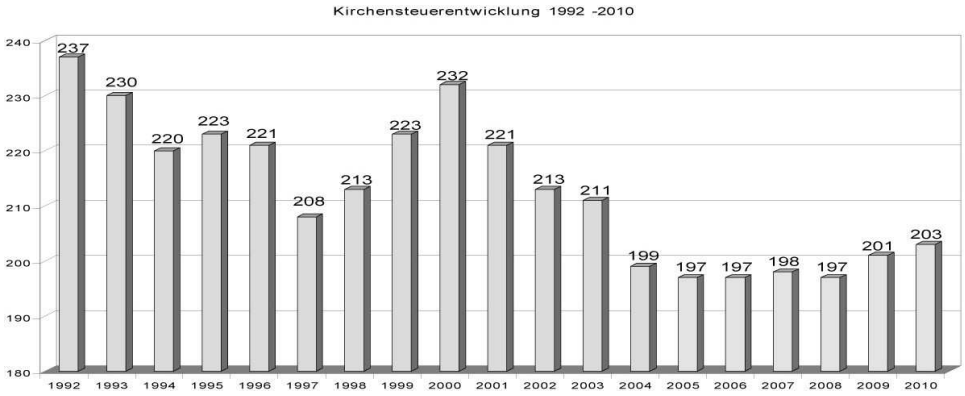

Steuerzuweisung Kirchengemeinden (9310.7211) und Kirchenbezirke (9310.7221)

1. Haushaltszeitraum 2006/2007 – Kürzung insgesamt 3% -

Die erforderliche Kürzung der Steuerzuweisung im Haushaltszeitraum wird auf maximal 3% begrenzt. Dies kann jedoch nur erreicht werden, wenn die Mittelzuführung zu den Bauprogrammen an die KVA (9310.7214) ausgesetzt wird. Folge ist ein weiterhin teilweise eingeschränkter Mitfinanzierungsstopp für Bauvorhaben. Nicht gekürzt werden kann dagegen die Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder (§ 8 FAG), da durch die Kommunalisierung der Staatsleistungen erst im Haushaltszeitraum 2004/05 die Betriebskostenverträge mit den Kommunen neu abgeschlossen wurden. Eine zeitlich so kurzfristige Nach- bzw. Neuverhandlung mit den Kommunen kann nur in Einzelfällen empfohlen werden.

2. Haushaltszeitraum 2008/2009 – Kürzung insgesamt 3% –

Gleiches gilt dann auch für die Haushaltsperiode 2008/2009.

3. Haushaltsjahre ab 2010

Es wird davon ausgegangen, dass ab dem Haushaltsjahr 2010 die Steuerzuweisung sich auf dem abgesenkten Niveau stabilisiert, so dass die Kirchengemeinden im Zeitraum von 2004 bis 2010 von einer Absenkung der Steuerzuweisung von rd. 9 % ausgehen müssen.

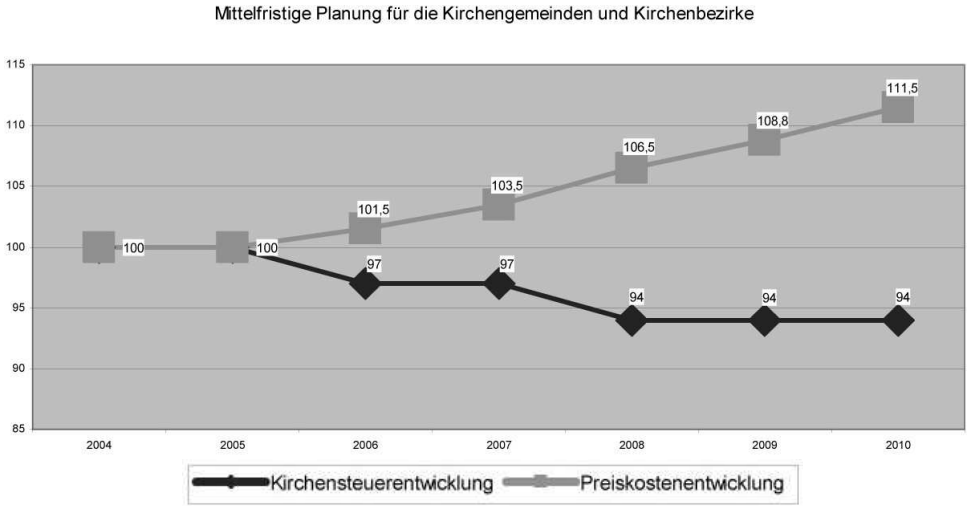

II. Kürzung der kirchengemeindlichen und kirchenbezirklichen Ressourcen und Schritte zur Bewältigung

Die diesen Eckdaten zu Grunde liegende Kirchensteuereinschätzung bis 2010 führt bei den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken unter Beachtung der zu erwartenden Preiskostenentwicklung zu einer erheblichen Einschränkung der Finanzkraft. Die verfügbaren finanziellen Ressourcen werden sich für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke im Zeitraum von 2004 bis 2010 spürbar verringern. Die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sind daher dringend gehalten, ihre Strukturen den finanziellen Rahmenbedingungen anzupassen. Durch die gleich bleibende Absenkung der Steuerzuweisung können Kirchengemeinden und Kirchenbezirke besser geeignete Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen ergreifen und sich der neuen Finanzsituation stellen.

Die vorgenannten Kürzungen im kirchengemeindlichen Bereich werden zu einer weiteren erheblichen Herausforderung für die Entscheidungsgremien werden. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass sich die Kirchengemeinden weniger bei der Beschlussfassung als vielmehr bei der Umsetzung einschneidender Maßnahmen im Bereich Gebäude und Personal schwer tun. Im Rahmen einer Zusammenstellung werden die Schritte aufgezeigt, die zu einer Bewältigung der Einsparungsmaßnahmen gegangen werden müssen:

1. Grundordnung

Es zeigt sich, dass die in der Grundordnung festgelegten Mitwirkungsrechte insbesondere der Pfarrgemeinden, die in der Regel keine eigene Finanzverantwortung tragen, oftmals notwendige strukturelle Maßnahmen wirksam verhindern. Vereinzelt wurde von frustrierten Kirchengemeinderäten, die den Versuch unternehmen, die kirchengemeindlichen Haushalte zu sanieren, der Begriff „Schönwetterdemokratie“ geprägt. Dahinter verbirgt sich, dass bei genauerer Betrachtung die Einvernehmens- und Benehmensregelungen in der Grundordnung den Eindruck vermitteln, dass der schmerzliche Prozess eines Rückbaus von Strukturen nicht berücksichtigt ist. Die Mitwirkungsrechte machen ihren Sinn beim Aufbau von Strukturen, im Falle des Rückbaus wirken sie vielfach blockierend. Schwierig ist vor allem, dass die Verantwortlichen in den Pfarrgemeinden das Haushaltsproblem der Kirchengemeinden allenfalls als „virtuelles Problem“ erleben.

Die Umsetzung der notwendigen einschneidenden Sparmaßnahmen in den Kirchengemeinden wird deshalb nur gelingen, wenn die in der Grundordnung festgeschriebenen Mitwirkungsrechte einer auf diese Zielsetzung bezogenen Überprüfung unterzogen werden. Diesbezüglich besteht eine immer deutlicher formulierte Erwartungshaltung in den betroffenen Kirchengemeinden.

2. Finanzausgleichsgesetz

Das gesamte Finanzausgleichsgesetz muss im Rahmen einer Novellierung darauf überprüft werden, ob durch die Finanzzuweisungen die richtigen strukturellen Entscheidungen in den Kirchengemeinden gefördert oder behindert werden. Das bisherige FAG unterstützt die erforderlichen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen nicht ausreichend, da es von seiner Intention her eher auf Gemeindewachstum ausgerichtet ist und erforderliche strukturelle Anpassungen und Optimierungsmaßnahmen im Einzelfall behindert. Änderungen des FAG sollten deshalb kurzfristig noch für das Jahr 2006 erwogen werden.

Beispiele:

a) Mieteinnahmen
Die Regelung, dass **Mieteinnahmen** auf den zu leistenden Schuldendienst zu 50 % Anrechnung finden (§ 10 FAG) ist in vielen Fällen äußerst kontraproduktiv. Obwohl Kirchengemeinden aus einer Liegenschaft Einnahmen erzielen könnten, gibt es aufgrund dieser Verrechnung keinerlei Anreize, die Vermietungsmöglichkeiten zu intensivieren.
Mit den bei den Kirchengemeinden verbleibenden 50% kann auch meist nicht die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Gebäudes gedeckt werden.

b) Gebäudeverkauf
Wer sich von Gebäuden trennt verliert die **Ergänzungszuweisung** (§ 5 FAG). Obwohl die Gebäudekosten neben den Personalkosten den größten Kostenfaktor im kirchengemeindlichen Haushalt darstellen, wird der Druck zur Flächenreduzierung durch die Belohnung des Flächenbesitzes durch die Steuerzuweisung relativiert.

c) Gebäudemehrflächen
Je größer eine Immobilie, je mehr Ergänzungszuweisung wird gewährt, selbst die über den tatsächlichen Bedarf hinausgehenden Mehrflächen werden finanziell bei der Steuerzuweisung begünstigt.

3. Gemeindehäuser

Nach wie vor besteht in den Kirchengemeinden eine Tendenz, sich zu große Gemeindehäuser zu leisten oder vorhandene Gemeindehäuser dahingehend auszubauen. Bereits seit einiger Zeit bestehen für den Neubau von Gemeindehäusern einzuhaltende Richtgrößen. Zu überlegen ist, ob diese Richtgrößen nicht stärker auch auf den vorhandenen Bestand angewendet werden müssen. Dies betrifft insbesondere die Ergänzungszuweisung für den kleinen Bauunterhalt an kirchlichen Gebäuden und für deren Bewirtschaftung. Überlegt werden sollte, ob diese Zuweisungsbeträge nur auf die vorgegebene Richtgröße bezahlt werden. Dies hätte für die Kirchengemeinden die Folge, dass entweder nicht zugewiesene Mittel durch eigene Mittelgewinnung vor Ort kompensiert werden müssen oder dass an den Rückbau bzw. die Verkleinerung solcher überschießender Flächen gedacht werden muss. Eine weitere zentrale Mitfinanzierung aller vorhandenen Flächen aus der Solidaritätsgemeinschaft ist künftig nicht möglich.

4. Residenzpflicht:

Die einschneidenden Sparmaßnahmen werden in vielen Kirchengemeinden nur bei einer Verringerung der Gebäudezahl umzusetzen sein. Dabei sind Kirchengebäude aus verschiedenen Gründen nur unter engen Voraussetzungen in ihrer Zahl verringerbar. Auch die Verkaufbarkeit von Gemeindehäusern ist vielfach eingeschränkt. Zu den am besten verkäuflichen Immobilien der Kirchengemeinden gehören die Pfarrhäuser. Auf der anderen Seite muss festgestellt werden, dass der Erhalt der Pfarrhäuser mit ganz erheblichen Kosten für die Kirchengemeinden und die mitfinanzierende Landeskirche (kirchengemeindlicher Steueranteil) verbunden sind. Im Rahmen von derzeit in den Groß- und Mittelstädten angestellten Strukturüberlegungen ist davon auszugehen, dass das Konstrukt des Gruppenpfarramtes künftig größere Bedeutung erlangt. Zu fragen wäre deshalb, ob bei einer Verringerung der bisherigen Zahl an Pfarrgemeinden auch die Verpflichtung zur Residenzpflicht überprüft werden muss. Gegebenenfalls ist die Residenzpflicht in Großstädten nicht mehr im gleichen Umfang notwendig wie bisher. Hieraus ergäbe sich für die Kirchengemeinden im Hinblick auf den Gebäudeunterhalt ein nicht unerhebliches Einsparpotenzial, wenn ein Teil der Pfarrhäuser verkauft werden könnte. Diese Überlegungen stellen sich bislang aber nur für den groß- und mittelstädtischen Bereich. Im Bereich der Landgemeinden sollte an der Residenzpflicht unbedingt festgehalten werden. Künftig sollte genau zwischen Residenz- und Präsenzpflicht unterschieden werden.

5. Baufinanzierung

Es sollte erwogen werden, ob nicht Veränderungsprozesse mit dem Ziel einer Gebäudereduktion stärker gefördert werden. Zu überlegen ist, ob ein eigener Finanzierungstopf geschaffen wird, der nur dann herangezogen wird, wenn eine Baumaßnahme dem eindeutigen Ziel der Optimierung und der Reduzierung der Bausubstanz gilt. Dies betrifft den Fall des Rückbaus oder auch der Mehrfachnutzung von Kirchengebäuden.

6. Substanzerhaltungsrücklage

Nachdem die zu bildende Substanzerhaltungsrücklage bereits angepasst wurde, können derzeit ca. zwei Drittel der Kirchengemeinden die Substanzerhaltungsrücklage bilden. Ein Drittel der Kirchengemeinden ist dazu weiterhin nicht in der Lage. Bei künftigen Einsparungen in Höhe von 18 % wird sich der Prozentsatz derjenigen Kirchengemeinden, die die Substanzerhaltungsrücklage nicht bilden können, kontinuierlich vergrößern. Hier wäre zu überlegen, ob die Höhe der Substanzerhaltungsrücklage an den mittlerweile seitens der EKD vorgegebenen Wert angepasst wird. Darüber hinaus wäre zu überlegen, ob sich die zu bildende Substanzerhaltungsrücklage künftig nur noch am empfohlenen Richtwert orientiert. Dies würde in dem Fall Sinn machen, in dem perspektivisch die Kirchengemeinden ihre Flächen an die empfohlenen Richtwerte anpassen.

7. Überparochiale Zusammenarbeit

Generell muss überlegt werden, inwieweit die künftig immer wichtiger werdende überparochiale Zusammenarbeit gefördert werden kann. Dies betrifft die rechtlichen Möglichkeiten zu solchen Zusammenschlüssen in der Grundordnung genauso wie die Aus- und Fortbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen und anderen hauptamtlichen Mitarbeitern zu teamorientierterem Verhalten.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der notwendige Einsparungsprozess auf allen Ebenen so gestaltet werden muss, dass sich die verantwortlichen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Kräfte in den Kirchengemeinden nicht verlassen fühlen. Das derzeit durchaus weit verbreitete Gefühl, im Rahmen der Konsolidierung kirchengemeindlicher Haushalte gegen rechtliche und sonstige Widerstände kämpfen zu müssen, muss relativ kurzfristig behoben werden.

III. Entwicklung der Bauprogramme (HHSt. 9310.7214 bis 9310.7217)

Nach den Kürzungen der Bauprogramme ist bereits seit 2004 ein grundsätzlicher Mitfinanzierungsstopp aus den Bauprogrammen **unumgänglich.**

Folgen des Mitfinanzierungsstopps

Der Mitfinanzierungsstopp führt als Globalkürzung sowohl im landeskirchlichen Haushalt (9310.7213) als auch in den Haushalten der Kirchengemeinden zu einer spürbaren finanziellen Entlastung. Kürzungen im Bauunterhaltungsbereich führen aber auch zum Substanzverzehr, so dass der Substanzverlust sich dann in Form größerer Schäden und eines höheren Renovierungs- und Sanierungsbedarfs bemerkbar macht.

Aufgeschobener Sanierungsbedarf führt erfahrungsgemäß immer zu Mehrkosten.

Aufstockung der Bauprogramme (HHSt. 9310.7214 bis 9310.7217) auf den erforderlichen Finanzbedarf bis spätestens 2010

Die Bauprogramme sind bis zum Haushaltsjahr 2010 in Höhe des tatsächlich erforderlichen Finanzbedarfs wieder aufzubauen. Eine weitere Kürzung im Bereich der Baumittel würde dazu führen, dass notwendige Instandsetzungsmaßnahmen nicht mehr durchgeführt werden können und langfristig gesehen Gebäude dem Verfall preisgegeben werden.

Unabhängig hiervon muss der Gebäudebestand aber dem jetzigen und zukünftigen Bedarf unter Beachtung der Mitglieder- und Finanzentwicklung angepasst werden. Hierzu müssen die Kirchengemeinden mittelfristig durch Gebäudestrukturanalysen ein auf Zukunft gerichtetes Gebäudekonzept entwickeln, in dem Strategien und Leitprinzipien zukünftiger Handlungsfelder und Standorte im Einklang miteinander stehen.

Kirchengemeinden, die ab dem Haushaltszeitraum 2006ff. die gesetzlich vorgeschriebene Substanzerhaltungsrücklage nicht erbringen können sind gezwungen, die erforderlichen Gebäudeoptimierungsmaßnahmen durchzuführen**.**

Ein finanzielles Anreizsystem für Gebäudeoptimierungsmaßnahmen ist zu entwickeln. Mittel aus den Bauprogrammen sollten hierbei bevorzugt mit eingesetzt werden.

Instandsetzungsprogramm G (Großstadtkirchengemeinden)

Das seit 1998 drastisch gekürzte *Instandsetzungsprogramm G* muss wieder bedarfsgerecht aufgestockt werden. Gerade Großstadtkirchengemeinden sind in ihrem Finanzrahmen sehr stark eingeschränkt. Die Vertreter der Großstadtkirchengemeinden haben auf die Ungleichbehandlung in den Bauprogrammen bereits mehrfach hingewiesen. Mit einer entsprechenden Eingabe an die Landessynode in dieser Sache dürfte zu rechnen sein. In die mittelfristige Finanzplanung ist bis 2010 ist die erforderliche Ausstattung des *Instandsetzungsprogramms G* entsprechend eingeplant.

Mittel- und langfristige Finanzplanung
9310 Kirchensteueranteil Kirchengemeinden/Kirchenbezirke

93	Finanzausgleich	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
9310	Steueranteil Kirchengemeinden							
	Steueranteil Kirchengemeinden (=45%)	87.040.600,00 €	87.717.200,00 €	86.550.000,00 €	86.730.000,00 €	86.590.000,00 €	87.910.000,00 €	88.870.000,00 €
9310.00.0430.000000	Zuführung an Rücklagen Kigde		65.000,00 €					
	Leist. der Verso.ka/Innere Verrechnung			2.565.000,00 €	2.565.000,00 €	2.565.000,00 €	2.565.000,00 €	2.565.000,00 €
9310.00.1590.000000	Gebühren Schulungen Meldewesen	29.500,00 €	29.500,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €
9310.00.1990.000000	Sonstige Ersatzleistungen	16.000,00 €	16.000,00 €	16.000,00 €	16.000,00 €	16.000,00 €	16.000,00 €	16.000,00 €
9310.00.2410.000000	Einnahme lt. Sonderhaushalt	3.937.400,00 €	1.790.000,00 €	1.790.000,00 €	1.790.000,00 €	1.790.000,00 €	1.790.000,00 €	1.790.000,00 €
9310.00.3120.000000	Entnahmen aus Rücklagen, Stiftungen	1.000.000,00 €	2.300.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
9310.00.3690.000000	Einnahme aus Abführung UKF	5.100.000,00 €	5.100.000,00 €	5.330.000,00 €	5.463.000,00 €	5.600.000,00 €	5.740.000,00 €	5.883.000,00 €
	Summe Einnahmen	97.123.500,00 €	97.017.700,00 €	96.281.000,00 €	96.594.000,00 €	96.591.000,00 €	98.051.000,00 €	99.154.000,00 €
Ausgaben:								
9310.00.7211.000000		67.400.000,00 €	67.400.000,00 €	65.400.000,00 €	65.400.000,00 €	63.400.000,00 €	63.400.000,00 €	63.400.000,00 €
9310.00.7212.000000	Härtestock*	2.400.000,00 €	2.220.000,00 €	2.250.000,00 €	2.250.000,00 €	2.250.000,00 €	2.250.000,00 €	2.200.000,00 €
9310.00.7213.000000	Baubeihilfen**	4.800.000,00 €	4.800.000,00 €	5.300.000,00 €	5.400.000,00 €	5.700.000,00 €	5.700.000,00 €	5.800.000,00 €
9310.00.7214.000000	Bauprogramme**	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.220.000,00 €	2.500.000,00 €	2.700.000,00 €
9310.00.7215.000000	Beihilfen für Orgelbeschaffungen**	170.000,00 €	170.000,00 €	174.000,00 €	174.000,00 €	174.000,00 €	174.000,00 €	174.000,00 €
9310.00.7216.000000	Baubeihilfen für Großstädte**	400.000,00 €	400.000,00 €	800.000,00 €	800.000,00 €	1.400.000,00 €	1.400.000,00 €	1.400.000,00 €
9310.00.7217.000000	Baudarlehen für Großstädte**	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	700.000,00 €
9310.00.7221.000000	Zuweisung zum Haushalt der Kirchenbezirke*	9.000.000,00 €	9.000.000,00 €	8.700.000,00 €	8.700.000,00 €	8.400.000,00 €	8.400.000,00 €	8.400.000,00 €
9310.00.7222.000000	Personalkosten der Rechnungsamtsleiterinnen-Versorgung*	19.000,00 €	19.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	21.000,00 €	21.000,00 €	22.000,00 €
9310.00.7224.000000	Zuweisung zur Vergütung der Bezirkskantoren*	958.000,00 €	982.000,00 €	1.410.000,00 €	1.445.000,00 €	1.481.000,00 €	1.518.000,00 €	1.556.000,00 €
9310.00.7225.000000	Zuweisung zur Fortbildung der Bezirkskantoren*	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €
9310.00.7230.000000	Anteilige Kosten des selbstständigen Rechnungsprüfungsamtes*	804.000,00 €	876.900,00 €	899.000,00 €	921.000,00 €	944.000,00 €	967.000,00 €	992.000,00 €
9310.00.7231.000000	Anteilige Kosten Archiv*	135.500,00 €	139.000,00 €	142.000,00 €	146.000,00 €	150.000,00 €	153.000,00 €	157.000,00 €
9310.00.7234.000000	Anteiliger Beitrag für Sammelversicherungen**	870.000,00 €	873.000,00 €	890.000,00 €	908.000,00 €	926.000,00 €	945.000,00 €	963.000,00 €
9310.00.7237.000000	Zuweisung an Ev. Tagungs- und Begegnungsstätte Beuggen****	166.900,00 €	21.000,00 €	21.000,00 €	21.000,00 €	21.000,00 €	21.000,00 €	21.000,00 €
9310.00.7238.000000	Zuweisung an Ev. Tagungsstätte Hohenwart****	47.300,00 €	47.300,00 €	48.000,00 €	48.000,00 €	48.000,00 €	48.000,00 €	48.000,00 €
9310.00.7250.000000	Gesamtbeitrag Entwicklungsdienst***	1.816.800,00 €	1.754.300,00 €	1.847.000,00 €	1.882.000,00 €	1.917.000,00 €	1.952.000,00 €	1.987.000,00 €
9310.00.7252.000000	Finanzausgleich****	3.847.500,00 €	3.847.500,00 €	3.848.000,00 €	3.848.000,00 €	3.847.000,00 €	3.848.000,00 €	3.848.000,00 €
9310.00.7262.000000	Zuweisung an das Diakonische Werk Baden****	54.000,00 €	54.000,00 €	54.000,00 €	54.000,00 €	54.000,00 €	54.000,00 €	54.000,00 €
9310.00.7263.000001	Personalkosten Seelsorge an Aussiedler, Ausländer u. Flüchtlinge	55.200,00 €	56.000,00 €	58.000,00 €	59.000,00 €	60.000,00 €	61.000,00 €	62.000,00 €
9310.00.7264.000000	Zuweisungen an Beratungsstellen****	871.000,00 €	871.000,00 €	891.000,00 €	915.000,00 €	938.000,00 €	961.000,00 €	985.000,00 €
9310.00.7265.000000	Zuschüsse für besondere diakonische Aufgaben****	87.000,00 €	87.000,00 €	87.000,00 €	87.000,00 €	87.000,00 €	87.000,00 €	87.000,00 €
9310.00.7266.000000	Aufwendungen für Sonderhilfen****	136.000,00 €	136.000,00 €	136.000,00 €	136.000,00 €	136.000,00 €	136.000,00 €	136.000,00 €
9310.00.7267.000000	Arbeitslosenhilfe****	144.300,00 €	144.300,00 €	144.000,00 €	144.000,00 €	144.000,00 €	144.000,00 €	144.000,00 €
9310.00.7268.000000	Personalkosten für Fachberatung*	481.600,00 €	493.600,00 €	503.000,00 €	513.000,00 €	523.000,00 €	533.000,00 €	543.000,00 €
9310.00.7271.000000	Kosten für das Meldewesen*	675.000,00 €	675.000,00 €	688.000,00 €	702.000,00 €	716.000,00 €	730.000,00 €	745.000,00 €
9310.00.7272.000000	Kostenerstattung an das Rechenzentrum*	450.000,00 €	450.000,00 €	459.000,00 €	468.000,00 €	477.000,00 €	486.000,00 €	495.000,00 €
9310.00.7273.000000	Kostenerstattung an ZGAST*	697.000,00 €	697.000,00 €	711.000,00 €	724.000,00 €	724.000,00 €	724.000,00 €	724.000,00 €
9310.00.7274.000000	Vernetzung	126.000,00 €	288.000,00 €	288.000,00 €	288.000,00 €	288.000,00 €	288.000,00 €	288.000,00 €
9310.00.7282.000000	Verschiedenes****	380.400,00 €	384.800,00 €	380.000,00 €	406.000,00 €	408.000,00 €	410.000,00 €	383.000,00 €
9310.00.7283.000000	Arbeitssicherheit*	121.000,00 €	121.000,00 €	123.000,00 €	125.000,00 €	127.000,00 €	130.000,00 €	130.000,00 €

Anlage 6.1 *Eingang 6/6.1*

Eingabe des Kirchengemeinderats Dühren vom 21. März 2004 zur Errichtung einer vollen Pfarrstelle als Projektstelle mit dem Schwerpunkt Seelsorge und geistliches Theater

Antrag des Kirchengemeinderats Dühren an die Synode der badischen Landeskirche auf Errichtung einer vollen Pfarrstelle Dühren als Projektstelle mit dem Schwerpunkt Seelsorge und geistliches Theater zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Die Pfarrstelle Dühren ist zur Zeit aufgrund ihrer Gemeindemitgliederzahl auf eine 50% Stelle heruntergestuft worden. Der Pfarrstelleninhaber Pfarrer Coors betreut neben dieser Stelle noch verschiedene andere pastorale Aufträge (Betreuende und seelsorgerliche Arbeit im Kreispflegeheim, Religionsunterricht entsprechend einem vollen Dienstauftrag (in der Grundschule Dühren und in der Kraichgau- Realschule) Bezirkskindergottesdienst). Die Arbeit im Kreispflegeheim wird vom Rhein-Neckar-Kreis mit 19.173,45 Euro im Jahr gefördert. Da diese Aufgaben nicht in einem landeskirchlichen Stellenplan auftauchen, führt dieser Zustand zu Verunsicherungen und Diskussionen, er ist unbefriedigend.

Der Kirchengemeinderat stellt an die Landessynode den Antrag, im Rahmen des landeskirchlichen Stellenplans, die bisherige halbe Pfarrstelle Dühren wieder aufzustocken zu einer vollen Pfarrstelle.
Neben den bisherigen Aufträgen könnte Dühren als volle Pfarrstelle in Form einer Projektstelle ihre Arbeit in der Bewahrung und Pflege der Tradition des geistlichen Spiels in der Kirche leisten. Begleitend zur Wiedereinrichtung einer ganzen Stelle müsste auch die finanzielle und verwaltungstechnische Ausstattung einer ganzen Pfarrstelle angepasst werden.

1. Begründung:

Der im Visitationsbescheid von 1999 durch den damaligen Gebietsreferenten geäußerte Verdacht, die pastorale und liturgische Grundversorgung der Kirchengemeinde würde durch die Theaterarbeit Schaden nehmen, ist falsch, das Gegenteil ist der Fall.

Geistliches Theater ist Verkündigung von Gottes Wort. Theaterspielen ist Gottesdienst. Dieser Leitgedanke steht über dem geistlichen Theater und wird so von der Gemeinde angenommen.

1.1. **Die Kirchenbesucher** erleben im geistlichen Schauspiel eine intensive Begegnung mit dem biblischen Text. Die Verkündigung wird leibhaftig erfahrbar. Durch Kirchenlieder und Gebetstexte nimmt der Besucher teil am geistlichen Drama. Er wird so Teil der erlebten Gegenwart Gottes in einem dramaturgischen Gottesdienst.

1.2. **Theater ist Spiegel des Lebens.** Geistliches Theater versucht der alten Einheit von Gottesdienst, Wettspiel und Feier wieder auf die Spur zu kommen. Das traditionelle Gemeindefest wie auch die unverzichtbaren Mitarbeiterfeste können durch einen dramaturgischen Gottesdienst ihre Ergänzung und ihren Sinn erhalten. Umgekehrt verlangt der dramaturgische Gottesdienst nach Fest und Feier. Beides ist in der Kirchengemeinde Dühren erfahrbar. Was in Kirche und Gemeindehaus getrennt für sich Gemeindearbeit ausmachte, kann wieder zu einer Einheit verschmelzen.

1.3. **Geistliches Theater lebt wie das weltliche Theater** von der Darstellung der ganzen menschlichen Existenz: Geburt und Tod, Gewalt und Zärtlichkeit, Liebe und Hass sind sein Thema. Wenn die christliche Zusage von Gericht und Erlösung dem ganzen Menschen gilt, hilft der dramaturgische Zugang zu biblischen Texten der Verkündigung und ermöglicht einen ganzheitlichen Zugang zur Seele des Menschen.

1.4. **Geistliches Spiel dient dem missionarischen Auftrag** der Kirche. Aus der Ökumene erfahren wir, dass geistliches Spiel ein Medium der Mission ist. Mit dem Spiel werden Menschen eingeladen, aufzubrechen und mit ihrer ganzen Existenz Jesus Christus nachzufolgen.

1.5. **Auch für die Mitspieler hat das geistliche Theater eine seelsorgerliche** Komponente. Weil hier die Persönlichkeit zum Instrument der darstellenden Verkündigung gemacht wird, bedarf der/die einzelne SchausspielerIn einer intensiven Zuwendung. Das schließt auch Gefahren mit ein, es entstehen Beziehungen aber auch Verletzungen. Der/die SchauspielerIn entwickeln eine eigene religiöse Kompetenz und Identität. Die Mitspieler erfahren etwas über sich selbst, ihren Glauben und ihre Beziehung zu Gott. Die Arbeit mit historischen, ortskundlichen Themen war immer eine gute Ergänzung. Hier konnten die ortsansässigen Mitspieler ihre eigene Familiengeschichte entdecken. An Freud und Leid der Mitglieder nehmen die Ensemblemitglieder in besondere Weise teil.

1.6. **Theaterproben erfordern Disziplin und Kontinuität.** Durch die Theaterarbeit sind in der Gemeinde zwei Gruppen entstanden, die neue Zielgruppen erschlossen haben. Das KinderBibeltheater z.B. erreicht auch Kinder, die nicht im Kindergottesdienst auftauchen. Durch die Gestaltung von Familiengottesdiensten werden mit den

Eltern und Freunden der Kinder auch „Gottesdienst-ungewohnte" Menschen in die Kirche geholt.
Im Bereich der erwachsenen geistlichen Spielleute arbeiten auch Menschen mit, die zur „ interessierten" Gruppe der gelegentlichen Kirchgänger gehören. Einige bekennen sich dazu, nur noch solche dramaturgischen Gottesdienste zu besuchen.

2. Bestandsaufnahme: Was wird zur Zeit in der Gemeinde an geistlichem Theater angeboten

2.1. Dramaturgische Gottesdienste im Laufe des Kirchenjahres

Die von Prof. Christian Möller geforderten „schönen Gottesdienste"[1] finden als Gottesdienste mit Theaterspiel in der Gemeinde mehrmals statt und sind stets gut besucht (150 – 200 Besucher) Sie orientieren sich an den Festen des Kirchenjahres:

Nikolaustag: Familiengottesdienst als Abschluss eines Kindertages mit einem Nikolausspiel durch das KinderBibelTheater (z.B.: Das Hildesheimer Nikolausspiel).

Heilig Abend: Kleinkindergottesdienst mit Krippenspiel der Schulkinder. Christvesper mit problemorientierten Weihnachtsspiel der Konfirmanden (z.B.: der kleine Friede im großen Krieg).

Epiphaniaszeit: Taufgottesdienst mit mehreren Täuflingen und Bibelspiel des KinderBibelTheaters zu einer biblischen Person (Namensgeber des Täuflings, z.B.: Lukas) oder einem biblischen Thema (z.B.: Geschwisterstreit: Joseph und seine Brüder).

Passionszeit: Großes Passions – oder Osterspiel der Geistlichen Spielleute

Ostern: Auferstehungsspiel der Konfirmanden in der Osternacht

Zeit nach Trinitatis: Bibelspiele des KinderBibelTheaters beim Gottesdienst im Grünen; Wiederholung des Osterspiels der Geistlichen Spielleute im Rahmen der Ungarn-Begegnung; Anspiel der 4. Grundschulklasse bei der Einschulungsfeier; Historische Stücke zur Dorfgeschichte durch die Geistlichen Spielleute.

Erntedank: Familiengottesdienst mit biblischem Spiel (z.B.: Noah) durch das KinderBibelTheater.

St. Martin: Martinsspiel in der Kirche als Auftakt zum Martinsumzug durch die 4. Grundschulklasse.

Volkstrauertag / Tag des Friedhofs / Totensonntag: Totentanz oder Jedermann im Gottesdienst gespielt von den Konfirmanden.

2.2. Theatergruppen in der Gemeinde

Zur Zeit existieren in der Gemeinde zwei eigene Theatergruppen: Ein sogenanntes **KinderBibelTheater** mit etwa 15 Kinder probt wöchentlich und spielt vierteljährlich ein biblisches Theaterstück, das im Rahmen eines Familiengottesdienstes in der Kirche aufgeführt wird. Die Kinder sind in der Altersstufe der traditionellen Jungschar: 7 – 11 Jahre.

Sie spielen auch mit in den großen Theaterprojekten der erwachsenen Theatergruppe.

Die **Geistlichen Spielleute** sind ein festes Theaterensemble, das aus etwa 20 SchauspielerInnen besteht, wöchentlich ein- bis zweimal probt und ein bis zwei Theaterprojekte im Jahr in Arbeit nimmt und mit Aufführungen zum Abschluss bringt. Aufgrund der **Anziehungskraft der Geistlichen Spielleute** rekrutiert sich das DarstellerInnenpotential nicht nur aus Mitgliedern der Gemeinde Dühren, auch aus den Nachbargemeinden haben wir Mitwirkende, evangelische, freikirchliche und katholische MitspielerInnen. Die Geistlichen Spielleute arbeiten eng zusammen mit innergemeindlichen (Kirchen -chor, Frauenkreise und KinderBibelTheater) und außergemeindlichen Gruppen (Gesangverein, Gymnastikgruppen, andere Gemeinden). Die Gemeinde hat eine eigene Bühne in der Kirche, eine Beleuchtungsanlage und einen Fundus an Kulissen, Kostümen und Requisiten, der auch anderen Gemeinden zur Verfügung gestellt wird.

3. Visionen: Was wäre wünschenswert ?

Die Einrichtung einer Projektstelle ermöglicht eine intensivere und professionellere dramaturgische Arbeit.(Fortbildungen, Körperarbeit, Stimmbildung etc.)

Im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit ist die Errichtung einer zweiten, jugendlichen Theatergruppe anzustreben.

Ein weiteres, etwas verkleinertes Erwachsenen-Theater könnte auch verstärkt in anderen Gemeinden auftreten und spielen.

Die technische Ausstattung von Ton und Beleuchtung ist verbesserungsbedürftig.

Der Erhalt der spätgotischen Kirche als Spielstätte müsste finanziell erleichtert werden (Orgel, Kirchenfenster)

Die Anlage einer Bibliothek für geistliche Spieltexte wäre anzustreben.

Die Beratung und Schulung anderer Kirchengemeinden könnte ausgebaut werden.

4. Was trägt die Kirchengemeinde Dühren dazu bei – Drittmittel für eine Projektstelle

Wir sind weiterhin bereit, uns um Drittmittel zu bemühen. Dies kann in folgenden Bereichen geschehen:

1.) Beibehaltung des Seelsorgeauftrags in der Kreispflege, der fast vollständig vom Träger finanziert wird.

2.) Zuschüsse von Dritten zur Erhaltung der historischen Kirche sind als Betriebsmittel anzusehen (Kommune, Denkmalamt, Spenden).

3.) Schaffung einer eigenen Gebührenordnung für Ausleihe von Kulissen, Kostümen, Ersatz der Druck- und Kopierkosten, Beraterhonorare.

4.) Abtretung von Druck- und Verlagsrechten an die Landeskirche.

5.) Anbindung der Pfarrstelle an Ausbildungs- Fort- oder Weiterbildungsplanstellen.

5. Vergleichbarkeit, Dokumentation und übergemeindliche Kooperation

Der Kirchengemeinderat will keinen unbegründeten Sonderstatus. Er ist bereit, sich einer Leistungs –und Erfolgskontrolle in seinem besonderen Projekt zu unterziehen.

Die in Dühren gemachten Erfahrungen werden dokumentiert und allen interessierten Gemeinden und Dienststellen der Landeskirche zugänglich gemacht.

Dühren/ Kloster Oberbronn, den 21.März 2004

gez. Pfarrer Coors
folgen 6 Unterschriften

Schreiben Dekan Scheffel vom 28. Februar 2005 für Bezirkskirchenrat Kraichgau zu Projektpfarrstelle Dühren

Sehr geehrter Herr Oberkirchenrat Vicktor,
lieber Gerhard,

mit Schreiben vom 29. Dezember 2004 hat der Evangelische Oberkirchenrat den Bezirkskirchenrat Kraichgau nochmals um eine Stellungnahme zur Eingabe der Kirchengemeinde Dühren gebeten, nachdem der Bezirkskirchenrat Sinsheim im November 2004 schon eine Stellungnahme abgegeben hat.

Nach Vorgesprächen zwischen Dir, Herrn Werner und mir und einem Gespräch zwischen Herrn Oberkirchenrat Werner, Schuldekan Meuret, Pfarrer Coors, Vorsitzender des Kirchengemeinderates Dühren, Herr Seemann, und mir hat der Kirchengemeinderat Dühren beschlossen, dass der Antrag ruhen kann, bis die Frage, ob Herr Pfarrer Coors mit einem $^1/_4$ Deputat im Religionsunterricht eingesetzt werden kann, entschieden ist.

Der Bezirkskirchenrat Kraichgau hat bei seiner Sitzung in Hohenwart am 25. Februar 2005 beschlossen, dass der Antrag der Kirchengemeinde Dühren bis Sommer 2005 ruhen kann und er nicht auf die Tagesordnung der Frühjahrssynode gebracht werden muss.

Herzliche Grüße

gez. Hans Scheffel, Dekan

Anlage 7 *Eingang 6/7*

Eingabe der Bezirkssynode Konstanz von 16. April 2003 auf Erhöhung des Anteils der Kirchengemeinden am Nettokirchensteueraufkommen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Konstanz hat im März 2003 getagt und unterstützt mit Mehrheit den folgenden Antrag der Kirchengemeinde Konstanz, die sich in dem von der Landeskirche initiierten Prozess der Neustrukturierung befindet.

1 Psalm 27,4: Eines bitte ich vom HERRN, das hätte ich gerne: dass ich im Hause des HERRN bleiben könne mein Leben lang, zu schauen die schönen Gottesdienste des HERRN und seinen Tempel zu betrachten.

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Konstanz bittet die Synode folgenden Beschluss zu fassen und an die Landessynode weiterzuleiten:

„Die Synode des Evangelischen Kirchenbezirkes Konstanz stellt fest, dass aufgrund gesetzlicher Regelungen (insbesondere Tarif- und Arbeitsrecht) als auch durch Verlagerung kirchlicher Aufgaben auf Bezirksebene (Dekanate und Verwaltungsämter) zunehmend erhebliche Mehrausgaben vor Ort entstehen.

Bei gleichzeitig rückläufiger Steuerzuweisung können diese Mehrkosten in den Gemeinden und Bezirken nicht mehr aufgefangen werden.

Die Synode weiß, dass eine gewisse Portion des landeskirchlichen Anteils den Gemeinden zugute kommt.

Die Landessynode möge trotzdem deshalb beschließen die Verteilung der Kirchensteuern zwischen der Landeskirche und den Kirchengemeinden zugunsten der Kirchengemeinden zu verschieben."

Mit der Bitte um Berücksichtigung und Beratung des Antrags, grüße ich Sie im Namen der Bezirkssynodalen

gez. Martin Lilje, Pfarrer

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 24. März 2005 zur Eingabe Bezirkssynode Konstanz

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

Sie haben den Antrag der Bezirkssynode Konstanz vom 16. April 2003 zur Erhöhung des Anteils der Kirchengemeinden am Nettokirchensteueraufkommen zur Stellungnahme an den Evangelischen Oberkirchenrat weitergegeben.

Das Kollegium und der Landeskirchenrat haben darüber beraten und empfehlen, den Antrag der Bezirkssynode Konstanz abzulehnen.

Die Gründe für die Ablehnung sind in der der anliegenden Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates beschrieben.

Wir bitten Sie, die Stellungnahme dem Ältestenrat zur Beratung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. S. Werner
Oberkirchenrat

Anlage:

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates zum Antrag der Bezirkssynode Konstanz vom 16. April 2003 an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden mit der Bitte um Erhöhung des Anteils der Kirchengemeinden am Nettokirchensteueraufkommen

1. Antrag der Bezirkssynode Konstanz vom 16. April 2003 auf Erhöhung des Anteils der Kirchengemeinden am Nettokirchensteueraufkommen

Die Bezirkssynode Konstanz beantragt mit der Eingabe vom 16. April 2003 an die Landessynode, die Verteilung der Kirchensteuern zwischen der Landeskirche und den Kirchengemeinden zu Gunsten der Kirchengemeinden zu ändern.
Die Eingabe wird wie folgt begründet:
„Die Synode des Evangelischen Kirchenbezirkes Konstanz stellt fest, dass aufgrund gesetzlicher Regelungen (insbesondere Tarif- und Arbeitsrecht) als auch durch Verlagerung kirchlicher Aufgaben auf Bezirksebene (Dekanate und Verwaltungsämter) zunehmend erhebliche Mehrausgaben vor Ort entstehen. Bei gleichzeitig rückläufigen Steuerzuweisungen können diese Mehrkosten in den Gemeinden und Bezirken nicht mehr aufgefangen werden."

Die Eingabe der Bezirkssynode Konstanz hat der Ältestenrat der Landessynode in der Sitzung vom 19. September 2003 angenommen und mit der Bitte zur Vorbereitung einer Vorlage zur Synodalberatung an den Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe weitergeleitet.

2. Beratungsvorlage des Evangelischen Oberkirchenrates:

Im Zusammenhang mit dem kirchlichen Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) wird der auf die Landeskirche und die Kirchengemeinden entfallenden Anteil am Gesamtaufkommen der einheitlichen Kirchensteuer (§ 9 Abs. 2 Steuerordnung) im Haushaltsgesetz festgelegt und von der Landessynode beschlossen. Nach § 13 des Haushaltsgesetzes 2004/2005 beträgt der Anteil, unverändert wie in den Vorjahren, für die **Landeskirche 55 v.H.** und der Anteil für die **Kirchengemeinde 45 v.H.** am Netto-Kirchensteueraufkommen.

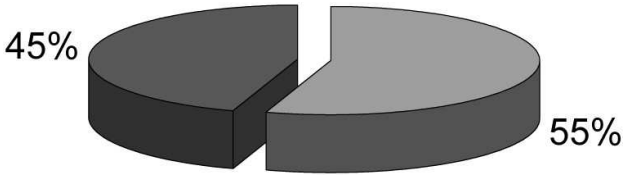

3. Mittelverwendung des landeskirchlichen Anteils von 55% aus dem Kirchensteueraufkommen

Der Kirchensteueranteil für die Landeskirche bei einem Kirchensteueraufkommen von jährlich durchschnittlich rd. 200 Mio. EUR beträgt rd. 110,0 Mio. EUR

Im Einzelnen:

Daraus darf nicht geschlossen werden, dass es sich beim kirchengemeindlichen Steueranteil um die Finanzierung dezentraler „Vor-Ort-Aufgaben" handelt, hingegen aus dem landeskirchlichen Steueranteil ausschließlich zentrale Aufgaben finanziert werden.

Vielmehr wird auch im landeskirchlichen Steueranteil der weitaus größte Teil der Mittel zur Finanzierung dezentraler Aufgaben (z.B. Pfarrdienst, Gemeindediakone u.v.m.) eingesetzt.

a) Dezentrale Aufgaben (z.B. Pfarrdienst) rd. 71,0 Mio. EUR

b) Gesamtkirchliche Aufgaben rd. 16,0 Mio. EUR

c) Zentraler Bedarf für Leitung und Verwaltung rd. 24,0 Mio. EUR

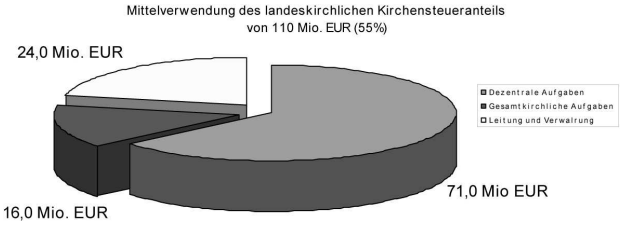

4. Auswirkungen bei einer Änderung des Verteilermaßstabes

Eine Änderung dieses Verteilermaßstabes um 1 Prozentpunkt bedeutet bei dem Kirchensteueraufkommen von jährlich durchschnittlich rd. 200 Mio. EUR ein

Umschichtungsvolumen von 2,0 Mio. EUR

4.1. Eine Umschichtung ohne Mitverschieben der finanzierten Aufgaben zu Lasten der Landeskirche bedeutet dann für den

Haushalt der Landeskirche 2,0 Mio. EUR Mindereinnahmen

Die Mindereinnahmen müssten durch Kürzungen im landeskirchlichen Haushalt ausgeglichen werden.

Beispiele für Kürzungen und ihre Auswirkungen in den Bereichen:

a. **Dezentraler Bedarf** (z.B. Pfarrdienst)
bisheriges Ausgabevolumen rd. 71,0 Mio. EUR
erforderliche Kürzung von **2,8 %**

oder

b. **Zentraler Bedarf für gesamtkirchliche Aufgaben**
bisheriges Ausgabevolumen = rd. 16,0 Mio. EUR
erforderliche Kürzung von **12,5 %**

oder

c. Zentraler Bedarf für Leitung und Verwaltung
bisheriges Ausgabevolumenrd. 24,0 Mio. EUR
erforderliche Kürzung von **8,3 %**

Folgen wären beispielsweise:

Stellenkürzungen z.B. im Pfarrdienst 25 Stellen
oder
Stelleinkürzungen z.B. bei Leitung und Verwaltung 40 Stellen

4.2. Eine Umschichtung zu Lasten der Landeskirche bedeutet dann für die

Kirchengemeinden und Kirchenbezirke 2,0 Mio. EUR Mehreinnahmen

Auswirkungen auf die Steuerzuweisung

Durch die Mehreinnahmen kann z.B. die Grundzuweisung aller Kirchengemeinden um 0,75 EUR pro Gemeindeglied erhöht werden.

Beispielrechnung:

Kirchengemeinde Konstanz	
jährliche Steuerzuweisung bisher	665.712 EUR
künftige Steuerzuweisung	675.066 EUR
Mehreinnahmen für die Kirchengemeinde Konstanz =	9.354 EUR
alle Kirchengemeinden im Kirchenbezirk Konstanz	
jährliche Steuerzuweisung bisher	3.469.164 EUR
künftige Steuerzuweisung	3.531.088 EUR
Mehreinnahmen für die Kirchengemeinden im Kirchenbzk. =	61.924 EUR

Anlage 8 *Eingang 6/8*

Antrag aus der Mitte der Synode (Synodale Heine vom 10. März 2005 u.a. vom 17. März 2005) betr. „Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen“

(Antrag gem. § 20 Abs. 1 GeschO Landessynode)

Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Frau Fleckenstein,

die Landessynode hat mich in die Delegiertenversammlung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Baden-Württemberg entsandt. Dort wurde wiederholt über das „Besondere Kirchgeld“ diskutiert.

Ich mache mir nun beiliegenden Antrag der Freikirchen zu eigen und bitte um Beratung in unseren Gremien.

Freundliche Grüße

Ihre gez. Renate Heine

Weitere Eingeber:

gez. Wolfram Stober, 17.03.2005

gez. Joachim Buck, 17.03.2005

gez. G. Schmidt-Dreher, 17.03.2005

gez. Thea Groß, 17.03.2005

Antrag an die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden

Antragsteller:

Die Synode möge beschließen:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird beauftragt, die rechtlichen und/oder administrativen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass ein zum „Besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen“ veranlagtes Kirchgeld die Möglichkeit erhält, die vollständige oder teilweise Erstattung des tatsächlich gezahlten Kirchgeldes beim Landeskirchenamt beantragen zu können, wenn der allein- oder hauptverdienende Ehepartner einer in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) vertretenen Freikirche (KdöR) angehört und dort einen Kirchbeitrag entrichtet hat, der dem Grunde und der Höhe nach mindestens der in der Landeskirche erhobenen Kirchensteuer entspricht.

Begründung:

In der ACK Baden-Württemberg ist in der letzten Zeit mehrfach über das „Besondere Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen“ und dessen Erhebung diskutiert und beraten worden.
Die Diskussionen und Beratungen wurden ausgelöst durch Klagen und Anfragen solcher Familien / Ehepartner, bei denen der allein- oder hauptverdienende Haushaltsvorstand / Ehepartner einer in der ACK vertretenen Freikirche (KdöR) angehört.
Diese Freikirchen sind aufgrund ihres rechtlichen Status – als Körperschaften des öffentlichen Rechts – zu den steuerberechtigten Kirchen zu zählen, auch wenn sie – aus welchen Gründen auch immer – den staatlichen Kirchensteuereinzug nicht in Anspruch nehmen, sondern über ein kircheneigenes Finanz- und Beitragssystem die notwendigen Kirchbeiträge (sprich: Kirchensteuer) selbst einwerben. Ihre Mitglieder werden zu Kirchbeiträgen veranlagt, die in der Regel weit über den Sätzen der landeskirchlichen Kirchensteuer liegen.

Aus diesem Grund wird es:

a) von den betroffenen Familien Ehepaaren als Ungerechtigkeit empfunden, wenn der in der Landeskirche verbliebene Ehepartner – obwohl ohne eigenes steuerpflichtiges Einkommen – zu dem „Besonderen Kirchgeld“ herangezogen wird und hierdurch die Gesamtbelastung der Familie höher ist, als z.B. die Belastung, die sich in konfessionsverschiedenen Ehen bei Anwendung des sog. Halbteilungsgrundsatzes ergeben würde.

b) von den betroffenen Freikirchen als Missachtung ihres Selbstverständnisses als Kirche und Körperschaft des öffentlichen Rechts und als Eingriff in ihre Finanzhoheit angesehen, wenn der finanzielle Anspruch, den sie an ihr beitragspflichtiges Mitglied in einer gemischtkirchlichen Ehe hat, indirekt dadurch geschmälert wird, dass dies Mitglied für seinen nichtverdienenden Ehepartner durch das „Besondere Kirchgeld“ zusätzlich belastet wird.

Das gute ökumenische Miteinander in der ACK wird so unnötig, durch eher zweitrangige Steuerfragen getrübt. Dabei wird von den betroffenen Freikirchen keineswegs die grundsätzliche Berechtigung der Landeskirche zur Erhebung des „Besonderen Kirchgeldes“ in Frage gestellt, sondern durchaus anerkannt, dass dem anhaltenden Trend zur „Steuerflucht“ entgegengewirkt werden muss. (Steuerflucht, die darin besteht, dass der allein- oder hauptverdienende Ehepartner ganz aus der Kirche austritt, seine nicht- oder geringverdienenden Angehörigen aber in der Kirche verbleiben und weiterhin deren Dienste und Amtshandlungen in Anspruch nehmen). In anderen Landeskirchen wird eine Erstattungsregelung als rechtlich vertretbar angesehen und wurde daher mit den Freikirchen (KdöR) vereinbart. (Z.B. in der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen)

Um Unterstützung des eingebrachten Antrages wird dringend gebeten.

Schreiben Evangelischer Oberkirchenrat vom 11. April 2005 mit Stellungnahme zu „Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen“

Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Frau Fleckenstein,

mit der o. g. Eingabe soll der Evangelische Oberkirchenrat beauftragt werden, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass ein zum Besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen veranlagtes Kirchenmitglied die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Erstattung dieses Kirchgeldes erhält, wenn sein allein- oder hauptverdienender Ehepartner einer in der ACK vertretenen Freikirche angehört und dort einen Kirchbeitrag, der dem Grunde und der Höhe nach mindestens der in der Landeskirche erhobenen Kirchensteuer entspricht, entrichtet. Die Eingabe verweist auf eine zwischen den Freikirchen und der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen getroffene Regelung.

Der Evangelische Oberkirchenrat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Das Besondere Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen wurde von der Evangelischen Landeskirche aus Gründen der Steuergerechtigkeit gegenüber allen Kirchenmitgliedern zum 1.1.1998 eingeführt. Davor waren Kirchenmitglieder in glaubensverschiedenen Ehen gegenüber Mitgliedern in konfessionsverschiedenen bzw. konfessionsgleichen Ehen besser gestellt, wenn das Kirchenmitglied kein oder nur ein sehr geringes Einkommen hatte. In diesen Fällen wurde keine oder eine die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unzureichend berücksichtigende Kirchensteuer erhoben. Zur Erreichung der Gleichbehandlung aller Kirchenmitglieder hat das Bundesverfassungsgericht den Kirchen in seiner Entscheidung vom 14.12.1965 die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedenen Ehen nahegelegt. Das Besondere Kirchgeld wird nur vom Kirchenmitglied entsprechend seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und nicht von dessen Ehepartner erhoben. Bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird von der Übereinkunft der Ehepartner ausgegangen, dass das vom Haupt- oder Alleinverdienenden geschaffene Einkommen zur Bestreitung der Lebenshaltungskosten beider Ehepartner dient. Das BVerfG hat hier jedoch eindeutig erklärt, dass die Anwendung des Halbteilungsgrundsatzes, nach dem bei konfessionsverschiedenen Ehen die aus dem gemeinsamen Einkommen ermittelte Kirchensteuer je zur Hälfte an die Kirchen abgeführt wird, nicht zulässig ist. Das Besondere Kirchgeld beträgt deshalb nur maximal ein Drittel der zu erhebenden Kirchensteuer, wenn beide Ehepartner einer oder konfessionsverschiedenen Kirchen angehören würden.

Das Kirchensteuergesetz Baden-Württemberg sieht – anders als in Nordrhein-Westfalen – keine Anrechnung der an eine Freikirche entrichteten Beiträge auf das Besondere Kirchgeld vor. Eine solche wäre nach den Entscheidungen des Finanzgerichtes Baden-Württemberg, das in seinen Urteilen vom 17.12.1970 und vom 21.02.1973 die Anwendung des Halbteilungssatzes bei Ehegatten, die verschiedenen steuerberechtigten Kirchen angehören, von denen jedoch eine Kirche keine Kirchensteuer erhebt, für unzulässig erklärt hat, auch nicht möglich. Die hier durch die Gesetzgebung und die Rechtsprechung geschaffenen Regelungen sind für uns bindend. Wir halten diese Entscheidung des Gesetzgebers auch für angemessen, da anderenfalls Entscheidungen der Freikirchen für einen höheren Beitrag – die diese selbstverständlich treffen können – zu Lasten unserer Kirche umgesetzt würden.

Alle von unserer Landeskirche ausgesprochenen Kirchensteuererlasse basieren auf der Rechtsgrundlage des § 21 Abs. 2 Kirchensteuergesetz BW. Für diese Kirchensteuererlasse sind der Landeskirche unter Beachtung des strengen Steuererhebungsverfahrens sehr enge Grenzen gesetzt. Sie können nur ausgesprochen werden, wenn nach intensiver Prüfung des Einzelfalls eine besondere individuelle Härte beim Kirchenmitglied durch die Bezahlung der festgesetzten Kirchensteuer eintritt. Eine solche Härte kann durch die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes nicht erkannt werden, da es nach der persönlichen steuerlichen Leistungsfähigkeit nur vom Kirchenmitglied erhoben wird. Eine zu einem Kirchensteuerlass führende besondere Härte kann auch nicht darin erkannt werden, dass der Ehepartner Beiträge entsprechend seiner steuerlichen Leistungsfähigkeit an eine Freikirche innerhalb der ACK entrichtet. Eine Anrechnung der an die Freikirchen geleisteten Beiträge auf das vom Partner erhobene Besondere Kirchgeld bedeutet, dass das Gesetz zur Erhebung des Besonderen Kirchgeldes für die Freikirchen außer Kraft gesetzt wird. Damit würde diese Anrechnung letztlich bedeuten, dass die Evangelische Landeskirche diese Kirchenmitglieder steuerlich wie ausgetretene behandelt.

Der Evangelische Oberkirchenrat sieht, insbesondere unter Beachtung der geforderten Gleichbehandlung aller Kirchenmitglieder, auch unterhalb der gesetzlichen Regelung keine Möglichkeit einer Erlassregelung. Eine gleichlautende Antwort hat der Evangelische Oberkirchenrat auf eine entsprechende Anfrage der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche Heidelberg am 26.8.2003 über die Prälatur erteilt.

In gleicher Weise hat der EOK Stuttgart wiederholt mitgeteilt, dass eine Erstattung von Kirchensteuern aufgrund Beitragszahlungen des Ehegatten an eine Freikirche nicht möglich ist, da die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes auf die eigenen Mitglieder abhebt, die mit anderen Kirchengliedern gleich zu behandeln sind.

Zur besseren Verdeutlichung der finanziellen Auswirkungen des Antrags im Vergleich zu den bestehenden Regelungen soll folgende Tabelle dienen:

Ehepaar: Partner 1 = Hauptverdienender Partner 2 = ohne Einkommen
zu versteuerndes Jahres-Einkommen: 40.000 Euro
Kirchensteuer darauf: 456 Euro
Kirchgeld darauf: 156 Euro
= 34 % der Kirchensteuer

Beispiel	Partner 1 Hauptverdiener	Partner 2 ohne Einkommen	ev. KiSt. in Euro	ev. KiSt. in %
1	ev.	ev.	456 Euro	100 %
2	kath.	ev.	228 Euro	50 %
3	kath.	–	0 Euro	0 %
4	–	ev.	156 Euro *	34 %
5	Freikirche	ev.	156 Euro	

* es wird das Besondere Kirchgeld erhoben

Antrag:

	Freikirche	*ev.*	*0*	*0*

Mit freundlichen Grüßen

Ihre
gez. Barbara Bauer

Anlage 9 *Eingang 6/9*

Antrag aus der Mitte der Synode: (Synodaler Eitenmüller u.a. vom 17. März 2005) betr. Altenheimseelsorge

(Antrag gem. § 20 Abs. 1 GeschO Landessynode)

Die Landessynode möge beschließen:

Zur zentralen Vernetzung, zur Koordination der Regionalgruppenarbeit, zur Vorbereitung und Durchführung der Fachtage, Grundqualifikation und weiterer Fortbildungsangebote sowie zu Kontakten zu anderen Landeskirchen und zum Kirchenamt der EKD möge im Haushalt 2006/2007 eine hauptamtliche (30%)-Stelle eingerichtet werden.

Anlage: Statement der Arbeitsgemeinschaft Altenheimseelsorge

gez. G. Eitenmüller
gez. Axel Wermke
gez. Michael Wegner
gez. G. Schmidt-Dreher

Statement der Arbeitsgemeinschaft Altenheimseelsorge

Es ist ein Allgemeinplatz, dass aufgrund der demographischen Entwicklung die Zahl der älteren Menschen in Deutschland steigt. Mit zunehmender Lebenserwartung wächst auch die Möglichkeit, im höheren Alter pflegebedürftig zu werden. Der Großteil der pflegebedürftigen Menschen wird noch zu Hause gepflegt – berufliche Mobilität, höheres Alter der pflegenden Personen und die Zunahme von Single-Haushalten werden aber zu einem erhöhten Bedarf an Pflegeheimplätzen führen. Gerade im Pflegeheim kulminieren Probleme wie Einsamkeit, Krankheit, Abhängigkeit, Depression, aber auch Dankbarkeit und Freude an kleinen Dingen. In der Altenheimseelsorge nimmt sich die Kirche ihrer schwächsten Glieder an -pflegebedürftiger, depressiver oder dementer Menschen, die in unserer Gesellschaft zunehmend als „Last" diffamiert werden. Hier darf sich die Kirche nicht entziehen – und dazu ist ein Konzept für die künftige Begleitung pflegebedürftiger alter Menschen notwendig.

Die Arbeitsgemeinschaft Altenheimseelsorge

Mit der AG Altenheimseelsorge haben sich inzwischen effektive Strukturen gebildet: die aber „nebenher" laufen und auf das freiwillige Engagement der Beteiligten angewiesen sind. Sie bedürfen der institutionellen Verankerung.

Die AG Altenheimseelsorge setzt sich aus drei bzw. vier Regionalgruppen zusammen. Diese wählen einen Leiter/ eine Leiterin und deren Vertretung, die selbständig Regionaltage organisieren. Diese treffen sich einmal jährlich mit der geschäftsführenden Leitung, um über Tendenzen in der Altenheimseelsorge, Fortbildungsbedarf, Problemanzeigen und Anregungen aus den Regionen zu sprechen. Wichtige Fragen werden allen anwesenden Teilnehmer/innen der zentralen Fachtage vorgelegt und dort behandelt.

(Andere Landeskirchen haben bereits Konvente für Altenheimseelsorge.)

Das existiert schon:

- o drei funktionierende Regionalgruppen;
- o regelmäßige Rundbriefe und Fachtage;
- o eine „Grundqualifikation Altenheimseelsorge" , die über Baden hinaus bekannt ist;
- o Vernetzung zu den umliegenden landeskirchlichen Konventen für Altenheimseelsorge;
- o Gründung einer EKD-weiten „Konferenz für Altenheimseelsorge";

Das erachten wir als nötig:

Qualifizierte Fortbildung

Die spezifischen Probleme alter Menschen im Heim, wie z.B. Demenz (bereits heute sind 60–80% aller Heimbewohnerlinnen dement), Altersdepression (Suizidalität) und Sterbebegleitung (die durchschnittliche Verweildauer liegt bei 1,5 Jahren) machen eine qualifizierte Vorbereitung der haupt- und ehrenamtlichen Seelsorger/innen notwendig, die über die traditionell vermittelte, stark gesprächsorientierte Seelsorge hinausgeht. „Grundqualifikation", Aufbaukurse und Fachtage leisten hier bereits gute Dienste. Wir bitten daher um die Aufnahme der Grundqualifikation und Aufbauseminare das FWB-Programm der Landeskirche und die entsprechende finanzielle Förderung (2005–2006 tragen die Teilnehmenden alle Kosten selbst, was besonders für Ehrenamtliche problematisch werden kann).

Institutionelle Sicherung der Arbeitsgemeinschaft

Zur zentralen Vernetzung, zur Koordination der Regionalgruppenarbeit, zur Vorbereitung und Durchführung der Fachtage, Grundqualifikation und weiterer Fortbildungsangebote sowie Zu Kontakten zu anderen Landeskirchen und zum Kirchenamt der EKD ist eine hauptamtliche (30%)-Stelle nötig.

Diese Stelle ist im Diakonischen Werk zu verankern. Begründung: „Altenheimseelsorge" schlägt die Brücke zwischen Kirchengemeinde und Diakonie. Mit der Anbindung an die diakonische Altenhilfe ist hier eine enge Vernetzung gegeben (was nicht heißt, dass Altenheimseelsorge nicht auch in katholischen, privaten oder städtischen Häusern geschehen soll) – denn „Altenheimseelsorge" geschieht auch durch die Mitarbeitenden in der Pflege und die Heimleitung, bzw. sie ist in erster Linie auf die Akzeptanz durch die Heimleitungen angewiesen! Außerdem garantiert das diakonische Werk den Kontakt zum Arbeitsbereich ambulante Pflege/ Diakonievereine: dies ist besonders in Hinblick auf Ehrenamtlichenprojekte sinnvoll und soll der stärkeren Einbindung der Altenheimseelsorge in „offene" Angebote dienen. In anderen Landeskirchen ist die koordinierende Stelle oftmals auch in den Diakonischen Werken angesiedelt.

Zusammenwirken von Parochie und besonderen Pfarrämtern

Da die Zahl pflegebedürftiger Menschen ständig steigt, ist die Einrichtung von Sonderpfarrämtern für Altenheimseelsorge in größeren Städten mit

vielen Pflegeheimen unumgänglich. Die in der Altenheimseelsorge tätigen Pfarrer/innen (oder Diakone, Diakoninnen) sollten neben ihrer Arbeit in den Heimen als Multiplikatoren tätig sein, d.h. Besuchsdienste begleiten und zurüsten, Pfarrkonvente und Synoden über neuere Entwicklungen in der Altenheimseelsorge informieren und die Kontakte zu den anderen trägern der Altenarbeit vor Ort fördern.

Gleichwohl halten wir das parochiale Prinzip für die Altenheimseelsorge nach wie vor für unaufgebbar, denn die alten Menschen sind Gemeindemitglieder und sollten keine Insel in der Gemeinde bilden. Gemeindepfarrerlinnen (Diakone, Diakoninnen) sollten auch in Zukunft in den Altenpflegeheimen Gottesdienste halten. Geburtstagsbesuche machen sowie den Kontakt zum Heim pflegen. Eine kontinuierliche seelsorgliche Begleitung der HeimbewohnerInnen sowie der Angehörigen und des Pflegepersonals von den Gemeindepfarrerlinnen zu erwarten, wäre aber eine Überforderung. Hier können speziell geschulte Altenheimseelsorgerlinnen unterstützend eingesetzt werden.

(Bereits jetzt gibt es alternative Finanzierungsmodelle für die Seelsorge am Heim, z.B. Anstellung eines Diakons durch die Landeskirche, Bezahlung durch den Träger: Stiftungen; Fördervereine für die Seelsorge im Heim als bürgerschaftliches Projekt).

Kongress 2006

2003 veranstaltete das Diakonische Werk in Zusammenarbeit mit dem Diakoniewissenschaftlichen Institut Heidelberg und den Konventen anderer Landeskirchen (Württemberg, Pfalz, Bayern, Hessen-Nassau) einen „Internationalen Kongress für Altenheimseelsorge und Sterbebegleitung im Heim“ mit Gästen aus Frankreich, Österreich, der Schweiz, Italien, Ungarn und den Niederlanden. Die Resonanz war mit 340 Teilnehmenden (Werbung wurde gezielt nur in Süddeutschland gemacht) überraschend hoch. Um die Vernetzung und gesellschaftliche Anerkennung der Altenheimseelsorge zu fördern wäre ein Anschluss-Kongress 2006 nötig und hilfreich. Wir bitten daher um die finanzielle Unterstützung dieses Kongresses, konkret um einen Vorschuss von 10 000 € (mit dieser Vorlage wurde der Kongress 2003 ausgestattet – er war kostendeckend! Ein aus dem Kongress erwachsenes „Handbuch Altenheimseelsorge“ erscheint im Dezember 2005).

Für die Arbeitsgemeinschaft Altenheimseelsorge:

Pfarrer Gerhard Sprakties
Dipl-Diakoniewissenschaftler; Altenheimseelsorge Mannheim

Dr. Urte Bejick
Referentin für theologische Grundsatzfragen; Diakonisches Werk Baden

Schreiben Evangelischer Oberkirchenrat vom 31. März 2005 betr. Altenheimseelsorge

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Evangelische Oberkirchenrat wird die Einrichtung einer hauptamtlichen 30 %-Stelle im Rahmen der Erstellung des Haushaltsplans 2006/2007 prüfen.

Das Statement der Arbeitsgemeinschaft Altenheimseelsorge weist aus, wie in einer bislang ungesicherten Struktur ein weithin selbsttragendes Netz für die Seelsorge in Altenheimen zustande gekommen ist.

Die Sicherstellung der im Statement der Arbeitsgemeinschaft Altenheimseelsorge benannten Perspektiven

- qualifizierte Fortbildung
- institutionelle Sicherung der Arbeitsgemeinschaft
- Zusammenwirken von Parochie und besonderen Pfarrämtern

unterstreichen die langfristige Perspektive eines solchen Stelleneinsatzes.

Als zuständiger Referent und als Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes weise ich allerdings darauf hin, dass die Errichtung einer 30 %-Stelle weder zu Lasten des bestehenden Stellenplans im Referat 5 noch zu Lasten des bestehenden Stellenplans im Diakonischen Werk der Landeskirche wird finanziert werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr
gez. J. Stockmeier
Oberkirchenrat – Hauptgeschäftsführer

Anlage 10 *Eingang 6/10*

Haushalt der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpfründestiftung Baden für 2005

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,

in der Anlage übergebe ich Ihnen gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 4 i.V. mit § 10 Abs. 4 der Satzung der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Satzung der Evangelischen Pfarrpfründestiftung den vom Stiftungsrat beschlossenen Haushalt der beiden Stiftungen zur Weiterleitung und Genehmigung durch die Landessynode.

Der Stiftungsrat hat sich angesichts des Wortlautes der Stiftungssatzungen dazu verständigt, dass die nach § 10 Abs. 4 der Satzungen erforderliche Genehmigung des beschlossenen Haushaltes der Stiftungen durch die Landessynode nicht auf dem sonst üblichen Weg einer Vorlage über das Kollegium und den Landeskirchenrat erfolgen kann, da dies in den Stiftungssatzungen nicht vorgesehen ist und dem Stiftungsrat darüber hinaus nicht ersichtlich war, über was das Kollegium bzw. der Landeskirchenrat in diesem Fall zu entscheiden hätte. Da die beiden Stiftungen keine Verwaltungsstellen des Evangelischen Oberkirchenrates sind, ergibt sich aus Sicht des Stiftungsrates dieses direkte Vorlageverfahren. Sollte dies seitens der Landessynode abweichend vom Stiftungsrat beurteilt werden, müsste für künftige Haushalte ein entsprechendes Vorlageverfahren abgesprochen werden.

Aufgrund der umfänglichen Umstellungsarbeiten in den beiden Stiftungen (Übergang zur kaufmännischen Buchführung, Einführung neuer Software) konnte der Stiftungsvorstand die Haushalte in vorlagefähiger Ausführung leider erst jetzt erstellen. Ich bitte diesbezüglich um Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

gez. S. Werner
Oberkirchenrat

Anlagen: Haushalte der Stiftungen

Org. Einh. HHSt. Kostenstelle	Besoldungs-, Vergütungs-gruppe	Amtsbezeichnung	Soll 2004/05	Stellen +	Stellen -	kw Struktur-stellenplan	Umbuchungen +	Umbuchungen -	Soll 2005/06	Bemerkungen
Landeskirchliche Beamte und Angestellte an die ESPS gestellt:										
	A 16	Kirchenoberrechtsdirektor	1		1					
	A 15	Kirchenrechtsdirektor	1						1	
	A 14	Kirchenoberrechtsrat	0							
	A 13	Kirchenoberamtsräte	4	1					5	Dienstpostenbewertung
	A 12	Kirchenamtsräte	5		3				2	
	A 11	Kirchenamtmänner	15		7				8	
	A 10	Kirchenverwaltungsoberinspektoren	0							
	A 9	Kirchenamtsinspektoren	1		1					
	Ib	Angestellte	0							
	II a	Angestellte	0	1					1	Stellenbewertung
	Vb -III	Angestellte	9	2,5					11,5	Stellenbewertungen/ davon 2 Techniker-stellen Vc/Vb
	VIII- Vc	Angestellte	17		2,5				14,5	
		Auszubildende	1		1				0	
	A 12	Forstamtsrat	2	2					4	
	A 11	Forstamtmann	3		2				1	
	Vb -III	Forstangestellter	1						1	
			60	6,5	17,5				49	
Evangelische Stiftung Pflege Schönau (zur Info)										
	a.T.	Angestellter							1	
	Ib	Angestellte							1	Stellenbewertung
	II a	Angestellte							1	Stellenbewertung
	Vb -III	Angestellte							6	davon 2 Technikerstellen Vc/Vb
	VIII- Vc	Angestellte							1	
	MTW	Arbeiter							15	bisher im Stellenplan der Laki nicht enthalten
		Auszubildende							1	
									26	
									75	

Stellen, die aufgrund der Beendigung des Arbeits-/oder Beamtenverhältnisses im landeskirchlichen Stellenplan zukünftig wegfallen, werden 1:1 in den Stellenplan der ESPS aufgenommen und dort neu besetzt.

Evangelische Stiftung Pflege Schönau

GuV-Struktur nach § 275, 2 HGB (Gesamtkostenverfahren)

	Wirtschaftsplan 2005	Wirtschaftseinheiten				
		Liegenschaften	Wohnungs-verwaltung	Lastengebäude	Forst	Allgemeine Verwaltung
1. Umsatzerlöse	**19.278.000**	**10.610.000**	**5.550.000**	**610.000**	**2.408.000**	**100.000**
Umsatzerlöse aus der Hausbewirtschaftung	**5.300.000**		**5.300.000**			
Umsatzerlöse aus anderen Grundbesitz	**12.518.000**	**10.110.000**			**2.408.000**	
Erträge aus Betreuungstätigkeit	**1.100.000**	**500.000**	**250.000**	**250.000**		**100.000**
Umsatzerlöse aus anderen Lieferungen und Leistungen	**360.000**			**360.000**		
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen						
3. andere aktivierte Eigenleistungen						
4. sonstige betriebliche Erträge						
sonstige betriebliche Erträge						
5. Materialaufwand	**7.635.400**	**170.000**	**3.490.000**	**3.010.000**	**955.400**	**10.000**
a. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren						
b. Aufwendungen für bezogene Leistungen	**7.635.400**	**170.000**	**3.490.000**	**3.010.000**	**955.400**	**10.000**
Aufwendungen für Hausbewirtschaftung						
Betriebskosten, umlagefähig	895.500		895.500			
Betriebskosten, nicht umlagefähig	74.500	74.500				
Instandhaltungskosten	2.500.000	2.500.000				
Andere Aufwendungen der Hausbewirtschaftung	10.000	10.000				
Instandhaltungskosten Lastengebäude	3.000.000	3.000.000				
Aufwendungen für anderen Grundbesitz	1.090.400	145.000			945.400	
Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen	65.000	25.000	10.000	10.000	10.000	10.000
6. Personalaufwand	**3.655.000**	**1.055.000**	**205.000**	**655.000**	**935.000**	**805.000**
a. Löhne und Gehälter	**3.160.000**	**1.000.000**	**150.000**	**600.000**	**660.000**	**750.000**
b. soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung,	**495.000**	**55.000**	**55.000**	**55.000**	**275.000**	**55.000**
davon für Altersversorgung						
7. Abschreibungen	**1.850.000**	**20.000**	**603.333**	**1.186.667**	**20.000**	**20.000**
a. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und die Erweiterung des Geschäftsbetriebs	**1.850.000**	**20.000**	**603.333**	**1.186.667**	**20.000**	**20.000**
b. auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten						
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	**754.250**	**178.900**	**88.400**	**47.900**	**59.900**	**379.150**
sachliche Verwaltungsaufwendungen	**654.000**	**167.900**	**77.400**	**36.900**	**38.900**	**332.900**
freiwillige soziale Aufwendungen	**30.000**	**5.000**	**5.000**	**5.000**	**5.000**	**10.000**
Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens						
Abschreibung auf Forderungen						
übrige Aufwendungen	**70.250**	**6.000**	**6.000**	**6.000**	**16.000**	**36.250**
Zuführung zu den Rückstellungen für Bauunterhaltung						
periodenfremde Aufwendungen						

9. Erträge aus Beteiligungen						
davon aus verbundenen Unternehmen						
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	**1.075.000**					**1.075.000**
davon aus verbundenen Unternehmen						
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	**160.000**					**160.000**
davon aus verbundenen Unternehmen						
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens						
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	**100.000**					**100.000**
davon an verbundene Unternehmen						
14. Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**6.518.350**	**9.186.100**	**1.163.267**	**– 4.289.567**	**437.700**	**20.850**
15. außerordentliche Erträge						
16. außerordentliche Aufwendungen						
17. außerordentliches Ergebnis						
18. Steuern vom Einkommen und Ertrag						
19. sonstige Steuern	**750**					**750**
20. Jahresüberschuß / Jahresfehlbetrag	**6.517.600**	**9.186.100**	**1.163.267**	**– 4.289.567**	**437.700**	**20.100**
21. Einstellung in die gesetzlichen Rücklagen						
22. Einstellung in die anderen Rücklagen	**1.017.600**					

Bilanzgewinn / Bilanzverlust	**5.500.000**

===	**Ausschüttung an die Landeskirche**	5.200.000
	zu leistende Kompetenzen an EPSB	300.000

Evangelische Pfarrpfründestiftung Baden

GuV-Struktur nach § 275, 2 HGB (Gesamtkostenverfahren)

	Wirtschaftsplan 2005	Wirtschaftseinheiten				
		Liegenschaften	Wohnungs-verwaltung	Lastengebäude	Forst	Allgemeine Verwaltung
1. Umsatzerlöse	**4.315.400**	**2.965.000**	**1.350.000**		**400**	
Umsatzerlöse aus der Hausbewirtschaftung	1.350.000		1.350.000			
Umsatzerlöse aus anderen Grundbesitz	2.965.400	2.965.000			400	
Erträge aus Betreuungstätigkeit						
Umsatzerlöse aus anderen Lieferungen und Leistungen						
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen						
3. andere aktivierte Eigenleistungen						
4. sonstige betriebliche Erträge	**1.200.000**	**400.000**	**400.000**			**400.000**
sonstige betriebliche Erträge	1.200.000	400.000	400.000			400.000
5. Materialaufwand	**1.978.500**	**515.500**	**1.113.000**	**250.000**		**100.000**
a. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren						
b. Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.978.500	515.500	1.113.000	250.000		100.000
Aufwendungen für Hausbewirtschaftung						
Betriebskosten, umlagefähig	220.000		220.000			
Betriebskosten, nicht umlagefähig	88.000		88.000			
Instandhaltungskosten	550.000		550.000			
Andere Aufwendungen der Hausbewirtschaftung	500	500				
Instandhaltungskosten Lastengebäude						
Aufwendungen für anderen Grundbesitz	5.000	5.000				
Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen	1.115.000	510.000	255.000	250.000		100.000
6. Personalaufwand						
a. Löhne und Gehälter						
b. soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung,						
davon für Altersversorgung						
7. Abschreibungen	**300.000**		**300.000**			
a. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögen und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und die Erweiterung des Geschäftsbetriebs	300.000		300.000			
b. auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten						
8. sonstige betriebliche Aufwendungen						
sachliche Verwaltungsaufwendungen						
freiwillige soziale Aufwendungen						
Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens						
Abschreibung auf Forderungen						
übrige Aufwendungen						
Zuführung zu den Rückstellungen für Bauunterhaltung						
periodenfremde Aufwendungen						

e9. Erträge aus Beteiligungen						
davon aus verbundenen Unternehmen						
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	**160.000**					**160.000**
davon aus verbundenen Unternehmen						
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	**40.000**					**40.000**
davon aus verbundenen Unternehmen						
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens						
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
davon an verbundene Unternehmen						
14. Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**3.436.900**	**2.849.500**	**337.000**	**–250.000**	**400**	**500.000**
15. außerordentliche Erträge						
16. außerordentliche Aufwendungen						
17. außerordentliches Ergebnis						
18. Steuern vom Einkommen und Ertrag						
19. sonstige Steuern						
20. Jahresüberschuß / Jahresfehlbetrag	**3.436.900**	**2.849.500**	**337.000**	**– 250.000**	**400**	**500.000**
21. Einstellung in die gesetzlichen Rücklagen						
22. Einstellung in die anderen Rücklagen	**236.900**					

Bilanzgewinn / Bilanzverlust	**3.200.000**

=== **Ausschüttung an die Landeskirche** 3.200.000
zu leistende Kompetenzen an EPSB

Anlage 11 *Eingang 6/11*

Bericht der Kommission der Landessynode vom 27. Januar 2005 über den Dienstbesuch beim Referat 7 „Geschäftsleitung/Finanzen“ des Evangelischen Oberkirchenrats am 23. November 2004

Bericht über den am 23.11.2004 durchgeführten Dienstbesuch im Referat 7 des Evangelischen Oberkirchenrats

Gemäß § 14 der Ordnung für die Besuche der Landessynode beim Evangelischen Oberkirchenrat vom 13.11.2002 wird der Landessynode der nachfolgende Bericht vorgelegt:

1. Zusammensetzung der Kommission gemäß dem in synodaler Besetzung gefassten Beschluss des Landeskirchenrats vom 20.10.2004:

Präsidentin Fleckenstein
Vizepräsident Fritz
Erster Schriftführer Wermke
Mitglied des Bildungs- und Diakonieausschusses: Frau Heine
Mitglied des Finanzausschusses: Herr Ebinger
Mitglied des Hauptausschusses: Herr Götz
Mitglied des Rechtsausschuss: Frau Lingenberg

2. Vorlaufende Berichterstattung durch das Referat:

Organigramm Referat 7
Bericht
Leitfaden für den Umstieg vom Geldverbrauchs- zum Ressourcenverbrauchskonzept
Geschäftsverteilungsplan des Evang. Oberkirchenrats – Referat 7 (Stand: 01.08.2004), Einnahmen-Ausgaben-Soll-Ist-Vergleich Januar bis September 2004,
Gesprächsgrundlage der Mitarbeitervertretung für 23.11.2004
(Anl. 1)

3. Verlauf:

Die Größe des Referats machte eine sehr gründliche Planung und Absprachen schon im Vorfeld erforderlich. Aus der Vielzahl ganz unterschiedlicher Arbeitsbereiche konnte – und musste leider! – die Kommission eine Auswahl der vorzustellenden Tätigkeitsfelder treffen. Es hat sich dabei bewährt, gerade die Arbeitsbereiche zu besuchen, die im Rahmen der synodalen Tätigkeit nicht oder nur wenig in den Blick geraten.
Die Kommission stellte im Gespräch mit Frau OKR Bauer und Herrn Rüdt ein Diskussionspapier (Anl. 2) auf.
Der Besuch verlief gemäß dem verabredeten Ablaufplan (Anl. 3).

Zur Hausandacht wurde in den Lichthof eingeladen. Eine gute Einstimmung auf den Besuchstag waren sowohl die Reflektion über Vielzahl und Vielfalt der Gaben, die wir als Geschenk Gottes dankbar entgegen nehmen dürfen, als auch die O-Töne von Mitarbeitenden aus verschiedenen Bereichen des besuchten Referats aus der Mitte der versammelten Hausgemeinde heraus.

Die Präsidentin betonte in ihrem Grußwort, dass sich die Kommission sehr freue auf die vielfachen Begegnungen des Besuchstags. Die Synodenbesuche in den Referaten des Evangelischen Oberkirchenrats seien ein gutes Mittel, mehr voneinander und von dem breiten Spektrum landeskirchlicher Arbeit zu erfahren.

Im Lichthof fand auch das Mittagessen statt, zu dem die Mitarbeitenden des gesamten Referats eingeladen waren.

Insgesamt war am gesamten Besuchstag eine ausgesprochen freundliche und einladende Atmosphäre spürbar. Die Kommission nahm sehr deutlich wahr, dass sie der Mitarbeiterschaft willkommen war.
Der Besuch der einzelnen Arbeitsbereiche ließ die Größe des Referats deutlich werden.

4. Abteilung Finanzen/Haushalt/ Steuern/ Gemeinderücklagenfonds:

Das Argument der Kirchensteuer. „Begleitung austrittswilliger Kirchenmitglieder“. (Herr Götz)

Von den ca 1,33 Mio. Mitgliedern der Badischen Landeskirche waren im Jahr 2003 ungefähr 550.000 kirchensteuerpflichtig. Sie entrichteten ca. 228 Mio. Euro Kirchensteuer.
Insgesamt wurden 900 Anträge auf Kirchensteuererlass gestellt, wobei das Kirchensteuervolumen der Erlassanträge 23 Mio. Euro betrug. Zurück erstattet wurden schließlich 5 Mio. Euro, also circa 2% der gesamten Kirchensteuer.

Als Gründe lassen sich unterscheiden:
1. Kirchensteuerkappung
2. Erlass aus Abfindungsgründen
3. Erlass aufgrund von Veräußerungsgewinnen

Laut Kirchensteuergesetz liegt die Höhe der Kirchensteuer in Baden-Württemberg bei 8% der Lohn- oder Einkommenssteuer. Eine Kappung ist in der Form möglich, dass die Höhe der Kirchensteuer auf 3,5% vom zu versteuernden Gesamteinkommen festgesetzt wird. Diese Kappung greift bei Alleinstehenden bei einem zu versteuernden Einkommen ab 207.000 Euro.

Insgesamt wurden 600 Kappungsanträge gestellt, die zu einer Rückzahlung von 1 Mio. Euro führten.

Wegen der Absenkung des Höchststeuersatzes von bisher 53% auf 42% ab dem Jahr 2005 wird bei einer Kappungsgrenze von 3,5% keine Rückerstattung mehr möglich sein, weil nun von vornherein deutlich weniger an Kirchensteuer gezahlt wird. Bedauerlich ist, dass die Württembergische Landeskirche deshalb – anders als die Katholischen Bistümer und die Badische Landeskirche – die Kappungsgrenze auf 2,75% gesenkt hat, so dass zukünftig innerhalb des Bundeslandes Baden-Württemberg unterschiedlich verfahren wird. Hier wäre – gerade im Hinblick auf die Öffentlichkeitswirkung und um nicht gegeneinander ausgespielt zu werden – ein einheitliches Vorgehen wünschenswert.

In zunehmender Zahl werden Anträge auf Kirchensteuererlass aus Billigkeitsgründen gestellt, vor allem wegen Abfindungszahlungen bei Arbeitsplatzverlust. Hier werden auf Antrag 50% der Kirchensteuer zurück erstattet.

Ob und in welchem Maße eine Kirchensteuerrückerstattung bei Veräußerungsgewinnen möglich ist, bedarf einer Einzelfallprüfung.

Die Evangelischen Landeskirchen in Baden, Thüringen und Württemberg haben ein gebührenfreies Kirchensteuertelefon eingerichtet. Die Telefonnummer (0800/7137137) wird auf jedem Steuerbescheid ausgedruckt.

Von den insgesamt 7.000 Anfragen im Jahr 2003 kamen 2.300 aus Baden. Dazu kamen 1.200 weitere Anrufe, die direkt beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe eingingen, so dass die Summe der telefonischen Anfragen, die die Badische Landeskirche betrafen, bei 3.500 lag. Damit waren die Mitarbeiter am Telefon 240 Stunden befasst.

75% der Anrufe kamen direkt von Kirchenmitgliedern, circa 500 von Steuerberatern, 10% von Finanzämtern.

Ein relativ großer Teil dieser Anrufe betraf das besondere Kirchgeld. Ursache für Fragen war aber auch in vielen Fällen Arbeitslosigkeit. Hier kann bei Arbeitslosigkeit von mehr als einem Jahr bis zu 2/3 der Kirchensteuer zurück erstattet werden. Bei einem höheren Betrag würde wegen der Anrechnung der Kirchensteuer als Sonderausgabe faktisch überhaupt keine Belastung mehr durch die Kirchensteuer entstehen.

Generelles Ziel ist es, den Kirchensteuerzahler davon zu überzeugen, dass er mit seiner Kirchensteuerzahlung das Richtige tut, und ihn damit auch in der Kirche zu halten, was in Einzelfällen allerdings nicht gelingt.

Weitere Kontaktmöglichkeiten, von denen Gebrauch gemacht wird, sind Briefe mit Dankschreiben und ein Weihnachtsgruß, der an die Kappungsantragsteller der letzten beiden Jahre und an diejenigen versandt wird, die eine Rückerstattung aus Billigkeitsgründen beantragt haben.

Die Mitarbeiter sind gerne bereit, beispielsweise auf Pfarrkonventen über ihre Arbeit zu informieren und über die Möglichkeiten, die es bei Problemen mit der Kirchensteuer gibt.

5. Abteilung Personalverwaltung/ Innerer Dienst (Herr Ebinger)

Ansprechpartner: Herr Ries und Herr Walz

Die Arbeit der Poststelle ist in die Arbeitsbereiche Botendienst, Lagerhaltung und Warenannahme aufgeteilt. Es sind dort fünf Mitarbeiter beschäftigt.

Als Hauptaufgaben werden das Sortieren der Brief- und Paketeingänge sowie die Bearbeitung des Postausgangs angesehen. Es finden auch Außendienstfahrten statt. Täglich werden 10 Stellen angefahren.

Private Anbieter für die Postbeförderung werden nicht beauftragt, da die Deutsche Post AG ein wesentlich größeres Netz unterhält.

Die Portokosten werden auf 80 verschiedene Kostenstellen zugeordnet.

Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich.

Für die Versendung von 7.000 Paketen wurden 27.000 Euro und für 430.000 Briefe 377.000 Euro im vergangenen Jahr aufgewendet.

Eine neue Maschine wurde gekauft, mit der man direkt etikettieren kann.

Die Mitarbeiter sind mit der maschinellen Ausstattung zufrieden.

Der Leiter der Poststelle ist zugleich Vorgesetzter der Mitarbeiter. Er organisiert den Versand und ist für die Abrechnung sowie die Beratung der Mitarbeiter zuständig.

Besonders erfreulich war die Information, dass durch Portooptimierung beim Versand von Streifbandzeitungen, Postvertriebsstücke usw. eine Ersparnis von 16.200 Euro/Jahr erzielt wurde.

Es wurde auch als richtig angesehen, dass die Mitarbeiter der Poststelle bei der Entwicklung von Software bei dem Projekt „Vernetzung der Landeskirche“ eingebunden sind.

Der Dienstbesuch war für die Mitarbeiter und die Kommission sehr informativ.

6. Abteilung ZGAST/ IT/ MW Bereich IT: Steigerung der Kundenzufriedenheit (Herr Wermke)

Herr Adams begrüßt die Mitglieder der Kommission und stellt die Mitarbeitenden Frau Knopf und Herrn Hoffner vor.

Er erläutert die Geschichte des Bereiches EDV / IT in der Zeit seit ca. 1980. Derzeit sind in der Abteilung 8 Mitarbeitende. Schwerpunkte der Arbeit;

- Lösung von aufgetretenen Problemen im IT – Bereich innerhalb des EOK und der angeschlossenen Einrichtungen
- Schulung von Mitarbeitenden
- Einführung neuer EDV – Programme
- Einführung eines **Helpdesks**

Dieses Helpdesk wird in seinem Ablauf vorgeführt und die Lösung eines gemeldeten Problems dargestellt.

Wichtig sind in der Abteilung:

- wöchentliche Abstimmungen des gesamten Teams
- ständige Information aller in der Abteilung Mitarbeitenden über den Stand der Problemlösungen.
- Einfache und schnelle Lösungsvermittlung
- Ständige Erreichbarkeit während der allgemeinen Arbeitszeit.

Eine Kundenbefragung im April 2005 soll durchgeführt werden, um die Zufriedenheit der Kunden zu erheben und Anregungen für die Perfektionierung der Arbeit zu erhalten.

Für 2006 sind ca. 2.500 „Web-Kunden“ angestrebt, dabei ~ 300 in den Außenstellen und ~ 300 im Haus Blumenstraße.

Die Zusammenarbeit mit den Bezirken und auch mit von Kirchenbezirken z. B. beauftragten Firmen wird gewünscht und angeboten.

7. Abteilung ZGAST/ IT/MW Bereich ZGAST: Personalservice für Sozialeinrichtungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Frau Lingenberg)

Unter drei Stichworten informierten uns Herr Schwan und Herr Horsch über die Arbeit der ZGAST:

1. Tradition und Fortschritt – zur Geschichte der ZGAST (Herr Schwan)

   Die Gründung der ZGAST im Jahre 1970 war ein in der damaligen Bundesrepublik einmaliger Vorgang, nämlich das Zusammengehen der Solidargemeinschaft Diakonie mit der verfassten Kirche, um als Dienstleister Menschen „dort zu unterstützen, wo Leute was anderes zu tun haben“ (Herr Schwan). Wiederum erstmalig in der BRD war 1978 die Einführung der EDV-Abrechnung. Inzwischen arbeitet die ZGAST für über 800 Kunden (selbstständige Arbeitgeber), hat ein eigenes Logo, ist im Internet und nimmt an Fachmessen teil.

2. Auftrag und Aufgaben (Herr Horsch)

   Mit 40 Mitarbeitern bewältigt die ZGAST ihre Aufgaben, die in vier Arbeitsphasen ablaufen:

   - Datenaufbereitung
   - Datenverarbeitung (erfolgt extern)
   - Zahlbarmachung (Überprüfung aller Zahlen)
   - Nachbearbeitung

3. Perspektiven; neue Geschäftsfelder

   Der Dienstleistungsbereich erweitert sich ständig. Z.B. ist inzwischen alles vorbereitet für rund 1000 Arbeitsplätze nach „Hartz IV“ ab Januar. Aus dem Lohnbuchhalter wird nach und nach ein Kundenberater! D.h. Mitarbeiter müssen umqualifiziert werden.

   Externe Kunden erhalten kostendeckende Rechnungen.

   Uns hat beeindruckt, mit wie viel Freude, auch Stolz über ein fortschrittliches Dienstleistungsprojekt und Humor uns Herr Schwan und Herr Horsch ihre Tätigkeit präsentierten. Denen macht ihre Arbeit Spaß!

8. Gespräch der Kommission mit der Mitarbeitervertretung (MAV) – Vorsitzende Frau Reinholz, stellvertretender Vorsitzender Herrn Krenzel und Frau Oberkirchenrätin Bauer (Frau Heine)

Die beiden MAV-Vorsitzenden bedanken sich für die Einladung zum Gespräch. Beide sind sehr bewusst nur mit halber Freistellung für die MAV tätig, arbeiten sonst in ihrem jeweiligen Referat. (Ein Vorgänger war ganz freigestellt.) Diese Verankerung im Beruf sei in den Debatten deutlich spürbar, sagen sie uns.

Das Gegenüber der MAV ist nicht die Synode, sondern die geschäftsleitende Oberkirchenrätin. Alle Beschäftigten bilden eine Dienstgemeinschaft, was auch die Arbeit der MAV – anders als es bei Betriebsräten üblich ist – prägt. Die MAV repräsentiert die Mitarbeitenden im EOK, im Haus der Kirche, der ESG, der Hochschule für Kirchenmusik. (Die Pflege Schönau hat jetzt eine eigene MAV.)

Die Arbeitsweise:

- Einmal jährlich MAV-Versammlung mit Bericht der Geschäftsleitung und der MAV-Vorsitzenden.
- Einmal monatlich Treffen von Geschäftsleitung und MAV. Von beiden Seiten kommt alles auf die Tagesordnung, gegenseitiger Bericht „was ansteht“. Für die Zwischenzeit gilt die Vereinbarung ständiger gegenseitiger Gesprächsbereitschaft.
- Einmal wöchentlich MAV-Sitzung mit insgesamt 9 Mitarbeitenden (z.Zt. nur aus EOK). Weiterbeschäftigungen sind zu prüfen und Konflikte werden benannt und hinterfragt: Woher kommt der Konflikt? Wie ist er zu lösen? Versetzungen sind oft Konfliktlösungsstrategien, aber zunächst gilt: Konflikte sind dort zu bearbeiten, wo sie entstehen. Ein konfliktträchtiger Mensch nimmt, wenn er umgesetzt wird, seine Probleme mit.

Es ist etwas Neues im Haus, dass Konflikte offen benannt werden. Es hat zu Verhaltensveränderungen geführt und ermutigt zu sagen: „Ich habe einen Konflikt“ oder „Dort in meinem Umfeld gibt es Konflikte; schaut mal hin.“ Die Gesprächsbereitschaft aller ist dabei wichtig, ebenso die Neutralisierung des Konfliktes durch die MAV.

Die MAV ist in der Fachgruppe Gleichstellung vertreten.

Zusammenfassung zu Ziffer 4 bis 8:

Insgesamt kann wie schon bei den vorangegangenen Dienstbesuchen der Landessynode gesagt werden, dass die Kommission in allen besuchten Arbeitsbereichen einen guten Einblick in die Arbeitssituation der Mitarbeitenden erhielt. Die Gespräche waren offen und vertrauensvoll. Die Informationen wurden kompetent und anschaulich vermittelt. Die Art der Vorstellung eines Arbeitsbereichs zeichnete sich dabei durch imponierende Kreativität und Originalität aus wie z.B. bei den oben bereits erwähnten O-Tönen bei der Hausandacht oder bei einem fiktiven Telefonat im Bereich der Kirchensteuer.

Die Mitarbeitenden des Referats haben ganz offensichtlich den Besuch auch ihrerseits mit Freude vorbereitet und gestaltet. Die Kommission war vielfach von dem großen Engagement ihrer Gesprächspartner beeindruckt.

Die Präsidentin brachte für die Kommission gegenüber den Mitarbeitenden bei den einzelnen Teilabschnitten des Besuchs ihren Dank und ihre Anerkennung für viel Geleistetes zum Ausdruck.

9. Gespräch der Kommission mit der 7- K-Runde (Herr Fritz)

Teilnehmende: Frau Bähr, Frau OKR Bauer, Herren Dr. Hartmann, Richter, Rüdt, Schwan, Süss, Dr. Wennemuth und alle Mitglieder der Kommission

a. Zur 7 K – Runde:

Der Teilnehmerkreis (= Abteilungsleiter/innen + Referentin) trifft sich monatlich. Es besteht keine inhaltliche Tagesordnung, aber eine vereinbarte Vorgehensweise und Ergebnisse werden protokolliert.

Zu fünf Kategorien (Info, Zukunft, Betriebsklima, aktuelle Aufgaben, Konflikte) werden Beiträge auf verschiedenfarbige Karten gemalt und geschrieben. (Farben entspr. Kategorien).

Konflikte werden in der 7 K – Runde nicht bearbeitet, es wird lediglich eine Konflikt-Lösungs-Strategie vereinbart.

Ein Zukunftsthema bekommt das größte Zeitbudget. Das Referat 7 hat mit dieser Kommunikationsrunde, die schon von OKR Dr. Beatus Fischer eingeführt wurde, gute Erfahrungen gemacht.

Folgende Punkte werden mit der Kommission besprochen:

b. Einführung der Kosten–/Leistungs–Rechnung in der Landeskirche (Bezug: vorlaufende Berichterstattung S. 2):

Herr Dr. Hartmann berichtet: Es handelt sich um eine Weiterentwicklung des kameralen Systems, das zunächst nur Einnahmen und Ausgaben kennt.

Stichworte sind:

Ressourcenverbrauch wird benannt (Einführung der Substanzerhaltungsrücklage)

Mittelverbrauch wird in Verbindung zur Dienstleistung dargestellt (umfängliche Berechnung, was eine Leistung kostet.) Wichtig ist: Kosten-/Leistungsrechnung ist eine Technik, die so transparent (auch vereinfacht) dargestellt werden muss, dass die Synode ihre Entscheidungsbefugnis wahrnehmen kann (Etathoheit). Kriterien dazu werden noch erstellt. Vorteil der Kosten-/Leistungsrechnung ist ein gestiegenes Kostenbewusstsein der Beteiligten.

c. Beziehungen der Landeskirchlichen Leitungsebene zur EKD-Ebene (Bezug: vorlaufende Berichterstattung S. 3f):

Es wird auf EKD-Ebene an der Angleichung der Systeme gearbeitet (Ratsauftrag). Baden ist relativ weit, andere noch nicht. Es kann wegen unterschiedlicher Größen und Profile auch kein flächendeckend einheitliches Finanzsystem geben, wohl aber ein kompatibles.

Wichtigstes Ziel bleibt, die Etat-Hoheit der Synoden zu sichern.

Die Ziele im Haushaltsbuch sind zu diskutieren und zu beschließen.

Über Zielerreichung und entsprechende Transparenz ist immer wieder zu reden.

Ein EKD – einheitlicher Kontenrahmen wird angestrebt.

Im März 2005 kommt ein wesentlicher Teil der ausgearbeiteten Papiere in den Finanzbeirat, im Mai werden die Landeskirchen informiert. Bis Sommer geht ein erster Bericht an den Rat.

(Es fehlt noch der administrative Teil, offen ist auch noch die Darstellung des Haushaltsbuches).

d. Akzeptanz von Verwaltungshandeln:

Beispiele zeigen, dass in der Mitarbeiterschaft des EOK unterschiedliche Vorstellungen über Erwartungen und Ziele der Arbeit im EOK (= Behörde und kollegiales Leitungsgremium) bestehen.

Nicht immer können notwendige Regelungen ausreichend vermittelt werden, z. B. Erreichbarkeit am Arbeitsplatz, wenn sich EOK als Dienstleister versteht.
Auf Verständnis folgt nicht immer Umsetzung.

Probleme gibt es auch bei der Akzeptanz notwendiger Regelungen zum Arbeitsschutz u.ä.

e. Information zum Workshop der Abteilungs- und Bereichsleitungen des Referats (Bezug: vorlaufende Berichterstattung S. 13):

Ausgangspunkt war eine Mitarbeitendenbefragung:

„Wie können wir besser werden …"

Daraus wurde ein Profil kirchlicher Mitarbeit im EOK erarbeitet, um die „Unternehmenskultur" im Haus zu optimieren.

Einige Stichpunkte:

Ich muss nicht in der Kirche arbeiten, um ein kirchliches (christliches, mitmenschliches) Profil zu haben.

Grundlagen:
Persönlicher Glaube, vermittelt durch die / in der Kirche, positive Verbundenheit

Persönlicher Bereich:
zentrale christliche Werte

Sachlicher Bereich:
Professionalität, Fachkompetenz, Kenntnis der Kirche und ihrer Strukturen, Vernetzung, Verantwortung für das Ganze

Kommunikation:
Konfliktfähigkeit, gutes Miteinander pflegen

10. Abschlussgespräch mit dem Kollegium

Die Präsidentin dankte Frau OKR Bauer und allen Beteiligten des Referats 7 für einen eindrucksvollen Besuchstag, welcher der Kommission viele neue Einblicke vermitteln konnte. Mit der Vorarbeit haben sich alle Beteiligte sehr viel Mühe gemacht. Die Kommission konnte das große Engagement und eine hohe Identifikation aller Beteiligter mit ihrer Tätigkeit deutlich wahrnehmen. Dass Umstrukturierungen zur Zeit stattfinden, wird als notwendig angesehen und durchaus begrüßt.

Dass das Wort Kommunikation im Referat groß geschrieben wird und dem Referat gut bekommt, war immer wieder festzustellen.

Die Präsidentin brachte zum Ausdruck, dass die Dienstbesuche sehr spürbar auch in den besuchten Referaten viel bewirken können.

Vor allem die Mitglieder der Kommission, die erstmals an einem Dienstbesuch teilnahmen, zeigten sich sehr beeindruckt von den Chancen dieser Besuche und von dem Erlebnis der einzelnen Begegnungen.

Beispielhaft wurden erwähnt:

Die Entscheidung der Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der MAV, zur Hälfte ihrer Arbeitskraft noch aktiv im Beruf zu bleiben, imponiert und dient sicher auch der Sache. Das Modell Frau und Mann in den Vorsitzendenpositionen und der hälftigen Freistellung sollte Schule machen.

Die Poststelle, die gerade auch durch die Synodenpost stark beschäftigt wird, imponierte durch ihr Kostenbewusstsein (Portooptimierung) und aktives Handeln wie z.B. bei den Verhandlungen mit der Deutschen Post AG. Die Portooptimierung wird auch im Rahmen der internen Fortbildung der Mitarbeitenden angeboten.

Die Kommission interessierte sich für das Fortbildungsprogramm und äußerte ihre Überzeugung, wonach die interne Fortbildung nicht nur die Kenntnisse der Mitarbeitenden erhöht, sondern auch ihre Motivation und die Identifikation mit der kirchlichen Arbeit. Die Präsidentin berichtete von ihrer positiven Erfahrung mit einer Vormittagsveranstaltung beim Qualitätszirkel der Sekretärinnen, bei der sie die Landessynode vorstellte.

Die in der Poststelle Beschäftigten lobten die hausinterne Zusammenarbeit mit dem Inneren Dienst ausdrücklich. Nach Auffassung der Kommission sollte die Projektstelle Strategischer Einkauf dazu verhelfen, dass die zentrale Verwaltung der Bestellungen mit dem Effekt der Kostenersparnis perfektioniert wird, was gerade aufgrund der Vernetzung noch weitergehend möglich ist. Für die Kommission gehört es zu den „Selbstverständlichkeiten", dass dienstliche Regelungen wie z.B. die telefonische Erreichbarkeit oder gar Arbeitsschutzvorschriften zentral für das ganze Haus angeordnet werden müssen. Offensichtlich existieren nach wie vor Widerstände und Empfindlichkeiten in einzelnen Referaten, obgleich die Einheit des kirchlichen Auftrags der Sache nach vermutlich nicht streitig ist. Will sich der EOK – auch – als Servicestelle ausweisen, muss altes Besitzstandsdenken aufhören.

In diesem Zusammenhang wurde von der Kommission z.B. auch angeregt, bei den Umzugskosten zentral Angebote einzuholen und die entsprechend ausgewählten Spediteure zu empfehlen. Sofern diesen kein Auftrag erteilt wird, sollte lediglich der vom EOK ausgehandelte Preis vergütet werden.

Die Kommission teilte dem Kollegium ihre Wahrnehmungen zu folgenden weiteren wesentlichen Punkten mit:

Das Argument der Kirchensteuer muss offensiver verbreitet werden. Im Ausland wird der Kirchensteuer Modellcharakter zugesprochen. Sie schafft Solidarität. Es muss breit kommuniziert werden, was ohne Kirchensteuer in der Gesellschaft wegbrechen würde. Hier sollten die Referate 1 und 7 gemeinsam initiativ werden. Alle Möglichkeiten, z.B. bei Pfarrkonventen oder auch Bezirkssynoden zu informieren, sollten ausgenutzt werden.

Der im Referat 7 durchgeführte Workshop für Abteilungs- und Bereichsleiter sollte auch in den anderen Referaten durchgeführt werden. Innerhalb des EOK wie der gesamten Landeskirche wäre ein Prozess wünschenswert hin zu einer besseren Unternehmenskultur (Erhöhung des Selbstverständnisses und des kirchlichen Profils der Mitarbeitenden, vor allem auch der Solidarität untereinander und mit der Arbeitgeberin/Dienstherrin Landeskirche).

In diesem Zusammenhang wird angeregt Überlegungen darüber anzustellen, ob im Evangelischen Oberkirchenrat zur Vermeidung von Doppelstrukturen und zur Erhöhung der Effizienz der Arbeit nicht eine Organisationsabteilung eingerichtet werden muss.

Karlsruhe, den 27. Januar 2005

gez. Volker Fritz
gez. Werner Ebinger
gez. Annegret Lingenberg
gez. Axel Wermke
gez. Renate Heine
gez. Margit Fleckenstein
gez. Matthias Götz

Anlage 1

Vorlaufende Berichterstattung des Referates 7 zum Besuch der Landessynode am 23. November 2004

Organigramm des Referates 7

7.0 Referatsleitung u. Controlling

Referentin:
OKRätin Bauer
Stellvertreter:
Herr Rüdt

Controller:
Hr. Dr. Hartmann

Geschäftsstellen Kirchenleitungs-organe:

- Landeskirchenrat
- Oberkirchenrat

Mitarbeitende:
2 Frauen und
2 Männer

7.1 Finanzen / Haushalt / Steuern / GRF

Abteilungsleiter:
Herr Rüdt
Stellvertreter:
Herr Welzel

Steuerwesen:
Herr Welzel
(3 Personen)

Landeskirchen-kasse

Leiterin:
Frau Burdinski
KVA / GRF:
Herr Ehret
(13 Personen)

Mitarbeitende:
14 Frauen und
4 Männer

7.2 Personal-verwaltung

Abteilungsleiter:
Herr Süss
Stellvertreter:
Herr Hurst
(11 Personen +
6 Auszubildende)
Frau Bähr
(4 Personen)

Geschäftsstelle Landessynode:

Leiter:
Herr Meinders
(3 Personen)

Mitarbeitende:
18 Frauen und
6 Männer

7.3 Innerer Dienst

Bereichsleiterin:
Frau Bähr
(7 Personen)

Gebäudemana-gement:
Frau Beilharz
(10 Personen)

Beschaffungs-wesen / Haus-management:
Frau Lamparth
(18 Personen)

Schreibdienst

Leiterin:
Frau Wiederstein
(10 Personen)

Mitarbeitende:
30 Frauen und
15 Männer

7.4 IT / MW / ZG

Abteilungsleiter:
Herr Schwan

ZGAST

Leiter:
Herr Schwan
Stellvertreter:
Herr Horsch
(42 Personen)

IT

Leiter:
Herr Adams
(10 Personen)

MW

Leiter:
Herr Link
(6 Personen)

Mitarbeitende:
31 Frauen und
27 Männer

7.5 Bibliothek, Archiv u. Registratur

Abteilungsleiter:
Hr. Dr. Wennemuth

Bibliothek

Leiter:
Hr. Dr. Wennemuth
(3 Personen)

Archiv

Leiter:
Hr. Dr. Wennemuth
Stellvertreter:
Herr Schuppiser
(5 Personen)

Registratur

Leiter:
Herr Meier
(9 Personen)

Mitarbeitende:
10 Frauen und
7 Männer

166 Mitarbeitende: 105 Frauen und 61 Männer

Vorlaufende Berichterstattung zum Besuch der Landessynode im Referat 7 des Evangelischen Oberkirchenrats am 23. November 2004

Das im Haushaltsbuch benannte Ziel der Organisationseinheit Geschäftsleitung und Finanzen entspricht dem Aufbau der Grundordnung im Art. 128 Abs. 1a: Die Sicherstellung des geordneten Ablaufs der Verwaltungsgeschäfte. Dieses Ziel wird in den Bereichen Finanzwirtschaft (Abteilung 7.1), Personalwirtschaft (Abt. 7.2), Innerer Dienst (Abt. 7.3), ZGASt, Informationstechnologie, Meldewesen (Abt. 7.4), Bibliothek, Archiv, Registratur (Abt. 7.5) sowie in der Stabsstelle Controlling umgesetzt. Im Referat sind derzeit 166 Personen auf 147,97 Stellen inklusive Strukturstellenplan (8,7 Stellen) beschäftigt, davon 61 Männer und 105 Frauen.

Wegen der Größe des Referates wird es nicht möglich sein, alle Arbeitsbereiche persönlich zu besuchen. Im Folgenden werden daher zunächst die Aufgabenstellungen der Arbeitsbereiche kurz anhand der im Haushaltsbuch benannten Ziele skizzert und dann die aktuellen Problemstellungen benannt:

Stabsstelle Controlling

Controlling im EOK 1996 bis heute

Controlling ist ein System der Führungsunterstützung, das

Planung, Steuerung und Information koordiniert,

Daten über das (Unternehmens- oder Verwaltungs-) Handeln und seine Rahmenbedingungen bereitstellt

Hilfestellung bei Planung und Umsetzung anbietet,

das Erreichen vereinbarter Ziele in einer Organisation mit dem geringstmöglichen Mitteleinsatz erleichtert und sicherstellt.

Die Abteilung Controlling im EOK wurde zu Jahresbeginn 1996 eingerichtet und organisatorisch als Stabsstelle der Geschäftsleitung zugeordnet. Hauptaufgaben in den ersten fünf Jahren waren

der Aufbau des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Struktur der Referate und Organisationseinheiten einschließlich DV-technischer Realisierung („Budgetierung");

Vorbereitung und Realisierung der Leistungsplanung („Output-Seite") im Haushaltsbuch durch die Organisationseinheiten

Mitwirkung bei der Einführung des Projektmanagement im EOK.

Die heutige Aufgabenstruktur des Controlling

Aus den obigen Entwicklungen sind folgende laufende Aufgabengebiete erwachsen:

Mitwirkung bei der zweijährlichen Haushaltsplanung der Landeskirche, insbesondere

- o die Planung der Personalausgaben nach Organisationseinheiten auf der Basis des Stellenplans mit Standard-Kostensätzen;
- o die qualitative und quantitative Leistungsplanung der Organisationseinheiten.

Die laufende (in der Regel quartalsweise) Berichtserstattung (Soll-Ist-Vergleich) über die finanzielle Situation der Landeskirche einschließlich der Personalkostenüberwachung.

Die Erstellung der zweijährigen Wirtschaftspläne und die monatliche Ergebnisrechnung und Ergebnisanalyse des Hauses der Kirche und des Morata-Hauses (Kaufmännische Buchführung).

Als umfangreichstes Einzelvorhaben steht derzeit im Vordergrund die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung in der Landeskirche. Diese Entwicklung wird seit letztem Jahr zusammen mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau verfolgt. Das Controlling hat als Vorbild für den Systemaufbau eine Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung für ausgewählte Bereiche des landeskirchlichen Haushalts erarbeitet. Dazu zählen das Amt für Missionarische Dienste; die Evangelische Akademie Baden; die Fachhochschule Freiburg und der Innere Dienst im Referat 7.

Weitere größere Einzelvorhaben**,** an denen das Controlling mitwirkt, sind die

Modernisierung der Planungs- und Berichtsdatenbank (sogenannter „Buchungsplan") durch die Firma SF Softwareberatung in Ettlingen und

die Weiterentwicklung des Personalwirtschaftsystems der Firma Transware in Kusel in Richtung einer Personalkosten-Planung und -Berichterstattung.

Abt. 7.1 Finanzen

Die Abteilung Finanzwesen ist seit den letzten 15 Jahren der Motor erheblicher innovativer Prozesse sowohl bei der Art der Bewirtschaftung des laufenden Haushalts wie bei der Vorsorge zur Sicherung künftiger Haushalte. Hier werden die finanzwirtschaftlichen Instrumente geprüft, entwickelt, für die Gremien entscheidungsfähig gemacht und umgesetzt.

Haushaltsrecht

In mehreren Schritten wurde in unserer Landeskirche der Paradigmenwechsel vom Geldverbrauchs- zum Ressourcenverbrauchskonzept (Veranschlagung des Werteverzehrs beim Immobilien- und Sachvermögen in den Haushalten sowie Dezentralisierung der Ressourcenverantwortung; siehe unter Buchstabe d und beigefügter Leitfaden) vollzogen. In diesem schrittweisen Vorgehen wurde umgesetzt bzw. eingeführt:

a) Budgetierung der Sachkosten.

b) Verbesserung der Kostentransparenz durch Entflechtung der im Einzelplan 9 zentral veranschlagten Mittel (Versorgungsbezüge; Umlagen an die Evangelische Ruhe-gehaltskasse Darmstadt; Beiträge an Versorgungsstiftung; Krankheitsbeihilfen).

c) Vollbudgetierung des Haushalts und damit verbunden die Einführung des Haushaltsbuches mit der Ausweisung aller Kosten, die in einem Budget anfallen. Damit einhergehend wurde die Beschreibung von Leistungen und Zielen vorgenommen und laufend verbessert.

d) Das Ziel der „Generationengerechtigkeit" wurde nachhaltig verfolgt und ist im Wesentlichen auch erreicht worden, indem der Werteverzehr des Vermögens durch „Abschreibungen" von der Generation aufzubringen ist, die das Vermögen jeweils nutzt.

e) Die rechtlichen Grundlagen zum Paradigmenwechsel wurden in mehreren Schritten im KVHG geschaffen, dessen Neufassung die Landessynode im Oktober 2002 beschlossen hat. An dieser Stelle sei insbesondere auf die Regelungen zur Werterhaltung des Vermögens (§ 2 Abs. 4 bis 6 und die hierzu erlassene Substanzerhaltungsverordnung), die Bildung von Rücklagen und Rückstellungen (§§ 12 bis 18) und die Budgetierung (§ 26 und die jeweils im Haushaltsgesetz getroffenen Vollzugsbestimmungen) verwiesen.

Noch erforderlich sind die notwendigen Anpassungen der Durchführungsverordnung zum KVHG und der Erlass einer Rechtsverordnung zum Geltungsbereich des KVHG für die kirchlichen Stiftungen.

Eine strukturelle Weiterentwicklung der Steuerungsmöglichkeiten für derzeitige und künftige Haushalte, die allerdings nicht allein aus der Abt. 7.1 erfolgen kann. Wären Vereinbarungen über von der Synode beschlossene, vergleichbare und im Haushaltsbuch qualitativ und quantitativ auszuweisende Ziele.

f) EKD-Ebene

fa) Wir sind eine der wenigen Landeskirchen, die den notwendigen Paradigmenwechsel weitgehend umgesetzt haben. An der noch fehlenden Implementierung der Kosten- und Leistungsrechnung wird gearbeitet.

Die von uns entwickelten haushaltsrechtlichen Regelungen (siehe oben Buchstabe e) sind vollständig in die EKD-Haushaltsordnung eingeflossen.

In der erneut vom Rat der EKD berufenen Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung eines kirchlichen Finanzmanagements (Richtlinien gemäß § 9 der EKD-Grundordnung) ist auch unsere Landeskirche durch den Leiter der Abteilung Finanzwesen vertreten.

Themenschwerpunkte dieser zweiten Rats-AG-Finanzwesen sind:

Ziele des künftigen kirchlichen Finanzmanagements;

Fortschreibung der Haushaltssystematik;

Neuentwicklung eines Kontenrahmens für kirchliche Körperschaften, die auf ein doppisches Rechnungswesen umstellen wollen;

Gestaltung der Vermögensrechnung in der erweiterten Betriebskameralistik; Gestaltung der Vermögensbilanz im doppischen Rechnungswesen; Bewertungsfragen zum Anlagevermögen;

Überprüfung der Budgetierungsregelungen.

Es zeichnet sich schon heute ab, dass der schwierigste Teil die Darstellung des Anlagevermögens in der Vermögensrechnung/-bilanz ist. Die Kernfrage ist, ob zum Beispiel die Kirchengebäude mit ihrem Gebäudewert bilanziert werden sollen oder nicht.

fb) Nicht alle kirchlichen Körperschaften (auch in unserer Landeskirche) werden den genannten Paradigmenwechsel in allen Stufen umsetzen, da die Vielfalt der jeweils wahrzunehmenden Aufgaben und die Größe der jeweiligen kirchlichen Körperschaft unterschiedliche Lösungen erfordern. Die einzelnen Landeskirchen haben sich sehr unterschiedlich den Herausforderungen, die an ein neues und modernes Finanzwesen zu stellen sind, gewidmet. Einige haben dies sehr intensiv getan, wie zum Beispiel Württemberg und Baden, andere sind auf einem guten Weg dahin, die Mehrheit jedoch hat bisher das Thema noch nicht im Blickfeld. Auf diesem Hintergrund hat die Rats-AG den Vertreter unserer Landeskirche

gebeten, einen Leitfaden für den anzugehenden Paradigmenwechsel zu erstellen. In diesem Leitfaden wird im Wesentlichen der Weg der kleinen Schritte, den wir in unserer Landeskirche gegangen sind, beschrieben. Das erstellte und inzwischen den Landeskirchen zur Verfügung gestellte Papier, das dem Rat allerdings noch nicht vorgelegen hat, ist als Anlage zu diesem Bericht beigefügt.

Kirchensteuerfragen

Die Absenkung des Höchststeuersatzes von bisher 53 v.H. auf nunmehr 42 v.H. ab 2005 hat zur Folge, dass bei Beibehaltung der Kappungsgrenze von 3,5 % keine Steuererstattung mehr anfällt. Nachdem die württembergische Landeskirche als einzige der vier baden-württembergischen Kirchen den Kappungssatz auf dann 2,5 % absenken wird, werden wir einem erheblichen Druck ausgesetzt sein. Es wird nun entscheidend darauf ankommen, dass es uns gelingt, die betroffenen Kirchenmitglieder davon zu überzeugen, dass durch die deutliche Absenkung des Höchststeuersatzes um über 10 % eine deutliche Entlastung bei der Kirchensteuer entsteht und somit eine unvertretbar hohe Kirchensteuerbelastung nicht mehr vorliegt.

Landeskirchenkasse, KVA, GRF

Neben der Erledigung des Tagesgeschäftes, eine ordnungsgemäße Finanzbuchhaltung zu gewährleisten, wurden in der Vergangenheit zur Erleichterung von Verfahrensabläufen aber auch zur Kompensierung des erfolgten Stellenabbaus Automatisierungsprozesse in Gang gesetzt. Hervorzuheben ist die Einführung des automatisierten Kassenanweisungsverfahrens bei gleichzeitiger Haushaltsüberwachung sowie die voll digitalisierte Girokontenbewirtschaftung mit den beiden Hausbanken der Landeskirche. Weiter in Planung ist die Digitalisierung der Belegablage. Durch die vom Steuerrecht vorgegebene 10jährige Aufbewahrungspflicht von Belegen reichen die räumlichen Aufbewahrungsmöglichkeiten im Evangelischen Oberkirchenrat künftig nicht mehr aus. Die Digitalisierung der Belege erscheint ein notwendiger und richtiger Weg zu sein, um weitere Investitionskosten in „Lagerplätze“ zu vermeiden. Wir gehen davon aus, dass die hierfür notwendige Softwarebeschaffung sich im Kostennutzenverhältnis wesentlich günstiger darstellt als Investitionen in Lagerflächen.

Über die KVA werden im Wesentlichen die kirchlichen Darlehensprogramme abgewickelt. Das Ausleihvolumen der KVA beträgt zum Ende 2003 ca. 106 Millionen Euro. Als besonderen Anreiz zur Pfarrstellenfinanzierung können Kirchengemeinden bzw. Kirchenbezirke Gelder zur Bewirtschaftung der KVA übertragen; sie werden seit Auflegung dieses Pro-grammes mit jährlich 7 v.H. verzinst. Dieser subventionierte Aufwand wird ohne Probleme aus der Bewirtschaftung des nicht ausgeliehenen Kapitalvermögens erwirtschaftet. Insgesamt sind bisher 3,5 Millionen Euro für diesen Zweck bei der KVA hinterlegt.

Versorgungssicherung

Dem seit 1990 vorgegebenen Ziel, die Sicherung der Versorgungsansprüche der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten deutlich zu verbessern, konnte sich die Landeskirche in den letzten Jahren deutlich nähern. Damit einher ging der Rückgang der Haushaltsbelastungen für die laufenden Versorgungsbezüge. So hat die Befreiung von der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und der damit erfolgten Bildung eines Kapitalgrundstockes in der neu gegründeten Versorgungsstiftung zum 1. Januar 2000 eine Entlastung für den landeskirchlichen Haushalt von unmittelbar ca. 5 Millionen Euro erbracht. Das selbst gesteckte Ziel, durch entsprechende Vorsorge Versorgungslasten außerhalb des laufenden Haushalts abgesichert zu haben, werden wir voraussichtlich ab dem Jahr 2010 erreichen und damit den Haushalt um 12 Millionen € entlasten.

Sicherung Gemeindepfarrstellen

Die von der Landessynode beschlossene Erweiterung des Stiftungszweckes in der Versorgungsstiftung zur Sicherung der Gemeindepfarrstellen hatte zum Ziel, ab 2005 30 Gemeindepfarrstellen aus den Erträgen des insgesamt zugeführten Kapitals zu refinanzieren. Das waren bei Gründung dieses Sondervermögens jährlich ca. 1,75 Millionen Euro. Dieser Betrag kann aus heutiger Sicht mit dem derzeitigen vorhandenen Kapital erwirtschaftet werden. Allerdings war es durch die negative Kapitalmarkentwicklung der letzten drei Jahren nicht möglich, die notwendige Ertragsrendite zu erwirtschaften, um durch Thesaurierung der Erträge das Kapital soweit anwachsen zu lassen, dass der zwischenzeitig gestiegene Kostenaufwand für die 30 Gemeindepfarrstellen mit ca. 2 Millionen Euro erwirtschaftet werden kann. Um dieses Ziel zu erreichen, sind weitere Kapitalzuführungen in Höhe von 3,2 Millionen Euro notwendig und gegebenenfalls jährliche Anpassungen an nicht gedeckte Personalkostensteigerungen vorzunehmen.

Beihilfenfinanzierungsvermögen

Im Jahr 2003 konnten 11,7 Millionen Euro dem dritten in der Versorgungsstiftung eingerichteten Vermögensgrundstock zugeführt werden. Langfristiges Ziel ist, aus den Erträgen dieses Vermögens die Aufwendungen für die Krankheitsbeihilfen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger abzudecken. Dies ist ein langer Weg. Bei heutigem Renditeniveau von 4 v.H. würde hierfür ein Kapitalgrundstock von 175 Millionen Euro benötigt. Bei 5 v.H. wären es immerhin noch 140 Millionen Euro.

Vermögensanlagen

Das Tagesgeschäft der Abteilungsleitung wird stark durch die Anforderungen aus der mit der Referentin abgestimmten strategischen Steuerung der Geldvermögensanlagen beeinflusst. Hierbei ist in Einklang zu bringen, dass einerseits Erträge zu erwirtschaften sind, andererseits die Geldanlagen unter Berücksichtigung des kirchlichen Auftrags (ethisches Investment) vorgenommen werden. Neben den in den vorgehenden Abschnitten aufgeführten Teilvermögen zur Versorgungs-, Gemeindepfarrstellen- und Beihilfensicherung sind noch für die Rechnungskreise Landeskirche, Kapitalienverwaltungsanstalt und Gemeinderücklagefonds die Anlagen entsprechend zu steuern. Insgesamt sind zurzeit über 600 Millionen € zu verwalten. Die Anforderungsprofile der sechs Zweckvermögen zur Vermögensverwaltung sind sehr unterschiedlich und daher auch individuell zu berücksichtigen. Die Entlastungswirkungen für den Haushalt der Landeskirche (siehe oben) können nur dann eintreten, wenn die gesetzten Ziele mit der strategischen Steuerung der Anlagepolitik erreicht werden. Die Vielfalt der Vermögensverwaltung erfordert eine professionelle und bankenunabhängige Begleitung. Daher wird seit der Gründung der Versorgungsstiftung im Jahre 2000 ein Consulter (RMC in Frankfurt) beauftragt, den Vermögensanlageprozess zu begleiten. RMC hat Gutachten zur Allokationsstruktur (Risikostreuung) erstellt, ferner erhalten wir monatlich umfassende Berichte für jedes Zweckvermögen. Die Tragfähigkeit der eingegangenen Anlagerisiken wird über ein aufwändiges Risikomanagement regelmäßig überprüft. Dies ermöglicht die rechtzeitige Anwendung von Wertsicherungskonzepten.

Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden (KZVK)

Der Leiter der Abteilung Finanzwesen wurde vom Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates in den Stiftungsrat der KZVK berufen. Er hat die Leitung eines vom Stiftungsrat eingesetzten Lenkungsausschusses für Vermögensanlagen übernommen. Wie auch bei der Landeskirche kommt bei der KZVK der Vermögensanlage besondere Bedeutung zu. Insbesondere auch deshalb, da 50 % des Deckungskapitals bei einem Rückdeckungsversicherer der VERKA in Berlin verwaltet werden und die in beiden Kassen vorgenommenen Anlageprozesse miteinander abzustimmen sind. Auch sind verschiedene Abrechnungsverbände (eigene Vermögensanlagekreise) mit unterschiedlichen Zielrichtungen zu bewirtschaften. Auch bei der KZVK wird der Anlageprozess durch den Consulter RMC in Frankfurt begleitet.

Abt. 7.2 Personalverwaltung

Kernaufgabe der Personalverwaltung ist die Bereitstellung und der zielorientierte Einsatz von geeignetem Personal für die Referate des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe und die Einrichtungen der Landeskirche in Baden. Zu den landeskirchlichen Einrichtungen gehören die Evangelische Stiftung Pflege Schönau, die Evangelische Fachhochschule in Freiburg, das Fortbildungszentrum Freiburg, die Tagungsstätte Schloss Beuggen, das Jugendheim Neckarzimmern, das Haus der Kirche in Bad Herrenalb und die Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg. Die Personalverwaltung betreut alle Mitarbeitenden in der Landeskirche mit Ausnahme der aktiven Pfarrerinnen und Pfarrer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Für diese ist das Referat 2 zuständig. Außerdem erfolgt die Rechtsaufsicht und -beratung der Kirchengemeinden und -bezirke in dienst- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten im Referat 6. Derzeit werden rund 95 Beamtinnen und Beamte und 1.100 Mitarbeitende im Angestellten-, Arbeiter- und Ausbildungsverhältnis sowie 850 Pensionäre (inklusive der Pfarrerinnen und Pfarrer) betreut.

Aufgaben der Personalverwaltung:

1. Mittelfristige Personalplanung:

   Aufgrund von Fluktuation (Elternzeit, Beurlaubungen, Altersteilzeit, Ruhestand, Reduzierung des Beschäftigungsgrades nach dem Teilzeitbefristungsgesetz, Ausscheiden) müssen fortlaufend Mitarbeitende umgesetzt bzw. neue Mitarbeitende eingestellt werden.

2. Frühzeitige Ausschreibung (intern) der nachzubesetzenden Stellen und Organisation der Einarbeitung der Mitarbeitenden für die neuen Stellen (z.B. durch Hospitation, Schulung, interne Fort- und Weiterbildung)

3. Bevor neue Mitarbeitende eingestellt werden, ist zunächst die Umsetzung von Mitarbeitenden bzw. der Vollzug von KW-Stellen zu prüfen.

4. Personalauswahl durch geeignete Auswahlverfahren (Assessment-Center, Vorstellungsgespräche) treffen.
5. Bei Besetzung von Stellen ist die Personalverwaltung für die Einhaltung des Stellenplans verantwortlich.
6. Die neu eingestellten Mitarbeitenden werden durch die Personalverwaltung begleitet (Informationsmappe, Vorstellung in der Andacht, Vorstellung in der Großen Glocke, Bildung von Patenschaften).
7. Um den oben dargestellten Aufgaben gerecht zu werden, ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Mitarbeitervertretung notwendig, da bei den meisten Verfahren die Mitarbeitervertretung zu beteiligen ist. Regelmäßige Kontakte zur Mitarbeitervertretung sind daher notwendig.

Aktuelle Problemstellung und anstehende Aufgaben

Die Personalverwaltung verfolgt das Ziel, die traditionelle Personalverwaltung zu rationalisieren und effektiver zu gestalten sowie die Funktionen der Personalberatung, der strategischen Personalentwicklung, der zentralen Stellenbewertung und der Bewirtschaftung stärker auszubauen. Eine rationellere und effektivere Personalverwaltung soll durch die Bereitstellung von Standards für die Einarbeitung von Mitarbeitenden, Stellenbeschreibungen, Zeugnissen, Arbeitsverträgen, Einstellungsschreiben sowie die Beteiligung der Mitarbeitervertretung erreicht werden.

Konsolidierung: Umsetzung der beschlossenen kw-Vermerke

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wurden verschiedene Stellen in den Strukturstellenplan aufgenommen. Das bedeutet, dass die Stelleninhaberinnen und -inhaber dieser Stellen bei der Neubesetzung von freien Stellen im Hauptstellenplan berücksichtigt werden müssen. Nach einer Umsetzung fallen die bisherigen Stellen weg.

Die Personalverwaltung führt die – oft schwierigen – Verhandlungen mit den Fachabteilungen und Dienststellen. Die Personalverwaltung muss hier insbesondere auf die fachlichen und persönlichen Anforderungen der Abteilungen eingehen, die Mitarbeitenden entsprechend zurüsten, aber auch die persönlichen Belange der betroffenen Mitarbeitenden berücksichtigen (Ortsgebundenheit, flexible Arbeitszeiten).

Fort- und Weiterbildung

In den letzten beiden Jahren wurde im EOK ein internes Fort- und Weiterbildungsprogramm für die Verwaltung entwickelt. Dieses beinhaltet zurzeit insgesamt 31 Seminare und Fortbildungsveranstaltungen, die durch die Personalverwaltung begleitet werden.

Erstmals in diesem Jahr wird eine Modul-Fortbildung für junge Führungskräfte angeboten. Diese umfasst insgesamt 10 Einzelseminare, die aufeinander aufbauen und die Nachwuchsführungskräfte des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe für kommende Führungsaufgaben vorbereiten soll.

Integrationsvereinbarung

In § 83 SGB IX ist u. a. geregelt, dass die Arbeitgeber mit der Schwerbehindertenvertretung eine verbindliche Integrationsvereinbarung treffen sollen.

Die Vereinbarung soll Regelungen zur Eingliederung schwer behinderter Menschen, insbesondere zur Personalplanung (Regelungen zur Beschäftigung eines angemessenen Anteils von schwer behinderten Frauen und Männern), Arbeitsplatzgestaltung, Gestaltung des Arbeitsumfelds, Arbeitsorganisation sowie Arbeitszeit enthalten.

Zurzeit wird eine Dienstvereinbarung zusammen mit der Mitarbeitervertretung und dem Inneren Dienst entwickelt.

Nichtraucherschutz

Der Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz beschäftigt schon seit langem Gesetzgeber und Gerichte. Beschäftigte verbringen viel Zeit am Arbeitsplatz. Darum wurden gesetzliche Regelungen zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz erlassen. Im Oktober 2002 wurde § 3 a Arbeitsstättenverordnung zum Thema „Nichtraucherschutz" neu gefasst:

„Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nichtrauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind."

Die Beschäftigten haben somit einen Rechtsanspruch auf einen rauchfreien Arbeitsplatz. Das neue Gesetz überlässt jedoch den Betriebspartnern die Regelungskompetenz. Um die neue gesetzliche Regelung im Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe umzusetzen, wurde eine Arbeitsgruppe „Nichtraucherschutz" eingerichtet.

Personalberatung

Da im Evangelischen Oberkirchenrat keine Organisationsabteilung besteht, berät die Personalverwaltung vor jedem Wechsel des Personals im eigenen sowie in anderen Referaten wie der Personaleinsatz effektiv gestaltet werden kann. Vor jeder Stellenausschreibung wird mit der betroffenen Arbeitseinheit geprüft, ob die Aufgabenstellung, das Deputat oder die Eingruppierung noch den Erfordernissen entsprechen.

Bewirtschaftung der Entgelte für nebenamtliche Mitarbeitende

Aufgrund der Stellenplankürzungen stellen die Fachabteilungen Anträge zur Einstellung von Aushilfen. Die Personalverwaltung, die hierfür die Genehmigung erteilen muss, versucht die Aushilfsbeschäftigungen auf das unbedingte Maß zu beschränken.

Ausbildung im Evangelischen Oberkirchenrat

Um der Ausbildungsverpflichtung Rechnung zu tragen, wird derzeit geprüft, ob im EOK außer der Ausbildung zur bzw. zum Verwaltungsfachangestellten auch andere Ausbildungsberufe (z.B. im EDV-Bereich) angeboten werden können.

Bereich 7.3 Innerer Dienst

Der Bereich Innere Dienst gehört organisatorisch zur Abteilung Personalverwaltung/Innerer Dienst und umfasst folgende Teilbereiche:

Gebäudemanagement (Hausmeisterservice, Reinigungsdienst)

Hausmanagement (Einkauf, Empfang/Telekommunikation, Fahrservice, Küchenservice, Post- und Botenservice, Versand)

Mediengestaltung und Druckerei

Geschäftsstelle der Landessynode (personelle Zuordnung)

Aufgaben

Die Mitarbeitenden des Inneren Dienstes sehen es als zentrale Aufgabe, Serviceleistungen für die Beschäftigten sowie für Gäste des Hauses zu erbringen und den Dienstbetrieb zu gewährleisten.

Es werden schwerpunktmäßig folgende Aufgaben erfüllt:

- Instandsetzung des Dienstgebäudes sowie Baumaßnahmen (in Zusammenarbeit mit dem Kirchenbauamt)
- Bewirtschaftung des Dienstgebäudes (Hausmeisterservice, Reinigung, Arbeitssicherheit etc.)
- Zentraler Einkauf
- technische Durchführung von Empfängen und Veranstaltungen einschließlich Bewirtung von Gästen
- Telekommunikation
- Post-, Versand- und Botenservice
- Fuhrpark einschließlich Fahrservice
- Druckerei und Mediengestaltung

Für das Jahr 2004 sind folgende Arbeitsvorhaben vorgesehen:

- Wegleitsystem für das Dienstgebäude
- Konzept für die Gestaltung der Flure
- Gebäuderäumungskonzept für Katastrophenfälle
- Umsetzung des Nichtraucherschutzes im Dienstgebäude
- Überplanung des Innenhofes im Neubau
- Neuorganisation Druck, Versand und Ausgabe Büromaterial
- Konzept Arbeitsplatzbeurteilung
- Sicherheitskonzept für das Dienstgebäude
- Vereinbarung zur Erreichbarkeit der Mitarbeitenden während der Kernarbeitszeit
- Planung diverser Veranstaltungen (Empfang der 4 Kirchen mit Landesregierung, Verabschiedungen/Einführungen etc.)
- Umweltarbeit

Ausblick/Ziele:

Das rückläufige Kirchensteueraufkommen hatte auch Auswirkungen auf den Bereich Innerer Dienst. Die vergangenen Jahre waren geprägt von Stellenkürzungen und Umstrukturierungen. Hierbei konnten in verschiedenen Arbeitsbereichen Abläufe optimiert (z.B. bei der Fusion Post- und Botendienste, Auslagerung Reinigungsdienst) und dadurch Stellen eingespart werden.

Eine wesentliche Rahmenbedingung für die Umsetzung von Reorganisationsmaßnahmen ist die Entscheidung, auf organisationsbezogene Entlassungen grundsätzlich zu verzichten und Personalanpassungen im Rahmen der Fluktuation zu vollziehen.

Des Weiteren wird Wert darauf gelegt, dass vor allem neue Mitarbeitende durch entsprechende Arbeitsverträge flexibler eingesetzt werden können, um Engpässe in den einzelnen Arbeitsbereichen zu kompensieren. Gleichzeitig muss jedoch darauf geachtet werden, dass dies nicht an die Grenzen der Belastbarkeit führt.

Der nächste große Einschnitt erfolgt im Rahmen der Umsetzung des Projektes „Vernetzung in der Landeskirche“. Das Projekt wird konkrete Änderungen in den Arbeitsabläufen bringen. U. a. sollen dezentrale Versandstellen im Haus künftig zentral eingerichtet und verwaltet werden. Des Weiteren wird der umfangreiche Pfarramtsversand insoweit geändert, dass Pfarrämter und Dekanate gewünschte Unterlagen künftig über das Netz abrufen bzw. bestellen können. Bei der Sitzungsraumverwaltung ist geplant, dass die Sitzungsräume künftig interaktiv buchbar sind.

Der Bereich Innerer Dienst versteht sich als Serviceeinheit des und für den EOK. Dies erfordert, dass Organisationsstrukturen und -abläufe regelmäßig überprüft und gegebenenfalls geändert werden. Dabei steht der Bereich im Spannungsfeld zwischen den Erwartungen der „Kunden“ und den vorgegebenen rechtlichen, finanziellen und tatsächlichen Möglichkeiten.

Abt. 7.4 Fachbereich ZGASt

Traditionell liegt der Schwerpunkt der ZGASt-Kunden im Bereich der verfassten Kirche und der badischen Diakonie. Ein guter Teil des stetigen Wachstums ist aber auch darauf zurückzuführen, dass die ZGASt zunehmend vergleichbare Sozialeinrichtungen aus dem Bereich des paritätischen Wohlfahrtsverbandes, des Deutschen Roten Kreuzes und der Kommunen als Neukunden übernehmen konnte. Zum 1. Januar 2004 hat die ZGASt u.a. aus diesem Bereich den Kreisverband des Deutschen Roten Kreuzes in Pforzheim und ein kommunales Altenheim aus Tübingen mit zusammen ca. 360 Personalfällen als Kunden gewinnen können. Die ZGASt bewegt sich hier im Wettbewerb mit anderen Personalservicedienstleistern am Markt.

Ein entscheidender Wettbewerbsvorteil der ZGASt ist dabei immer wieder die Größe und Beständigkeit als Dienstleister, verbunden mit technischem und fachlichem Know-How. Seit über 30 Jahren führt die ZGASt Personalabrechnungen durch, zwischenzeitlich werden über 32.000 Personalabrechnungen monatlich bearbeitet. Die ZGASt ist seit der Gründung als Abrechnungsdienstleister für die kameralen und kaufmännischen kirchlichen Arbeitgeber im Bereich der badischen Landeskirche ausgelegt. Diese Doppelausrichtung, die bundesweit einmalig ist, ermöglicht wichtige betriebliche Querschnittsfunktionen, die der Qualitätssicherung bei allen Anwendern, ob groß oder klein, zu gute kommt.

Der Bedarf nach einem zusätzlichen Beratungsangebot bei der Neugestaltung von Arbeitsabläufen im Personalwesen wurde in gezielten Umfragen von Kunden bestätigt. Konzeptionell soll das erweiterte Angebot, insbesondere bei Auswertungsdiensten für das betriebliche Controlling, dem bisherigen Kerngeschäft angeschlossen werden und den bisherigen speziellen Leistungsumfang der ZGASt im Bereich der Personalabrechnung noch weiter verbreitern. Sonderleistungen mit erhöhtem Aufwand wie Beratungen für Organisationsstrukturen und Softwarelösungen für die Personalwirtschaft, werden darüber hinaus gesondert angeboten.

Abt. 7.4 Fachbereich Informationstechnologie

Der Fachbereich IT ist für die Betreuung von PC Arbeitsplätzen und der dafür benötigten Server- und Netzwerklandschaft zuständig. Die Betreuung umfasst die Bereiche der Hard- und Software, der Netzinfrastruktur sowie der Applikationszuteilung für die Kunden des Bereiches. Der Bereich hat sich durch die neuen Aufgaben des Projektes „Vernetzung in der Landeskirche“ von 5 Beschäftigten im Jahre 2003 zu momentan 9 Beschäftigte entwickelt.

An allen 383 PC-Arbeitsplätzen des EOK wurde das neue Betriebssystem Windows XP eingerichtet.

Eine maschinelle Softwareverteilung wurde eingeführt. Jeder PC im Evangelischen Oberkirchenrat kontaktiert diese Software, um festzustellen, ob neue Programmpakete installiert werden sollen. Die Einbindung dieses Produktes geht so weit, dass neue, sicherheitsrelevante Updates des Betriebssystems oder von Office automatisch an alle angeschlossenen PCs beim ersten Anmelden verteilt werden. Daneben wurden im Zuge des Projektes Vernetzung die Zugänge nach „Außen“ durch eine Firewall abgesichert. Mit der Lösung für Virenmails (Virenscanner) sowie die unter Windows festgelegten Richtlinien (eingeschränkter Nutzerzugriff) komplettiert sich das eingeführte Sicherheitspaket. Durch einen in Auftrag gegebenen „Einbruchsversuch“ wurde festgestellt, dass die Systeme ordnungsgemäß funktionieren.

Eine Erweiterung der SPAM-Mailbehandlung wird derzeit geprüft, da

1. das Aufkommen mit momentan 28.000 unerwünschter Werbemails (SPAM-Mails)/Monat immer weiter steigt.
2. bei der jüngsten Virenverbreitung eine Zusammenarbeit der Spammer mit Virenautoren festzustellen war. Dies wird in 2–3 Monaten für eine schlechtere Erkennungsrate der SPAM-Filter führen.

Zur Verbesserung des Dienstleistungsangebots des Bereichs wurde im Mai 2004 ein HelpDesk-System eingeführt. Dieses System dient der rationellen Erfassung von Fehlern und Anfragen und wird in Zukunft einen Großteil der Anforderungen an die Mitarbeitenden des Bereichs organisieren. Aufgrund der hohen Benutzerzahlen der Anwendungen aus dem Projekt Vernetzung und einer gezielten Ausrichtung zum Dienstleister kann ohne ein solches System keine geordnete Fallabwicklung erfolgen.

Noch festzulegende Standards bei der Hardwarebeschaffung und bei der Softwareentwicklung werden den Ausbau des Fachbereiches zu einem transparenten Dienstleister abrunden.

Abt. 7.4 Fachbereich Meldewesen

Aus einer Richtlinie des Jahres 1963 ergeben sich der Ursprung und die Aufgabenstellung des heutigen Fachbereichs Meldewesen. Dort wird jeder Kirchengemeinde eine Gemeindegliederkartei empfohlen, die laufend nach den Mitteilungen der Meldebehörden zu aktualisieren ist. Die Gemeindegliederkartei ist durch Einsichtnahme in das „bürgerliche“ Melderegister und der kirchlichen Personenstandsunterlagen ständig zu aktualisieren. Dadurch wird eine vollständige Übersicht über die Glieder der Gemeinde ermöglicht. Heute bestimmt im Wesentlichen die Verwaltungsordnung in § 34 das Führen einer Gemeindegliederkartei oder auch einer Gemeindegliederliste beim Einsatz der EDV.

Der Fachbereich Meldewesen pflegt die Daten von rund 1,3 Millionen Kirchenmitglieder und deren Familienangehörigen für unsere Kirchengemeinden. Die von den kommunalen Datenbeständen regelmäßig überlassenen Melderegisterdaten der Einwohnermeldeämter und der Standesämter werden im Kirchlichen Rechenzentrum gesammelt und in den Datenbestand aufgenommen.

Gleichzeitig werden über die Pfarrämter die „Handlungen kirchlichen Lebens“, also Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Beerdigungen im Rahmen der Kirchenbuchführung auf Beleg oder EDV-System erfasst und dem Fachbereich Meldewesen zur Verarbeitung zugeleitet.

Im Zusammenspiel all dieser Daten entsteht die Gemeindeglieder-Kartei, heute natürlich in Form von speicherbaren und auswertbaren Datensätzen.

Über diese gespeicherten Daten kann die Kirchengemeinde verfügen. Dies geschieht in über 400 Gemeinden mit einem PC-Vorort-System (DAVIP), so dass die Gemeinde jederzeit Auswertungen, wie z.B. Konfirmandenlisten, Geburtstagslisten, Einladungen zu Seniorenfesten usw. erstellen können. Weitere umfangreichere Auswertungen können auch über den Fachbereich Meldewesen beim Kirchlichen Rechenzentrum beauftragt werden, so z.B. die Unterlagen für die Kirchenwahlen oder für das Ortskirchgeld.

Nicht alle Daten, die von kirchlichem Interesse sind, werden von der Kommune übermittelt. So können z.B. erst nach der Verarbeitung im Kirchlichen Rechenzentrum kirchliche Familienverbände übersichtlich dargestellt werden. Auch ein innerkirchlicher Datenaustausch zwischen den Landeskirchen sorgt für einen korrekten und vollständigen Datenbestand. Die Hauptaufgabe des Fachbereichs ist vor allem in der Abstimmung und Pflege dieser Daten zu sehen. Hierzu sind Anfragen und Klärungen bei den Pfarrämtern und bei den Kommunen erforderlich.

Um die Arbeit in den Pfarrämtern zu erleichtern, werden Schulungen und Informationsveranstaltungen zum Thema Kirchliches Meldewesen und zu den eingesetzten EDV-Programmen durchgeführt. Die Mitarbeitenden stehen täglich für Anfragen zur Verfügung und helfen bei auftretenden Problemen sofort.

Aber auch in die Weiterentwicklung der EDV-Systeme ist der Fachbereich eingebunden. Neben dem Verwaltungsprogramm DAVIP wird derzeit eine Ergänzung entwickelt, die Funktionen des Kirchenbuches übernehmen kann und dazu dient, die Datenerfassung und den Datenaustausch zwischen den Gemeinden und der zentralen Stelle zu optimieren.

Dabei werden vor allem die modernen Übermittlungstechniken und die künftigen Möglichkeiten aus dem Projekt Vernetzung mit einbezogen.

Aufgrund der seit über 20 Jahren im Einsatz befindlichen Meldewesen KIGSt.-Programme besteht inzwischen die Notwendigkeit unser Verfahren dem aktuellen Stand der Technik anzupassen. Die Gründe hierfür liegen zum einen in einer veralteten Datenbank, zum anderen am nicht mehr ausreichend vorhandenen EDV-Personal, welches die zum Teil ungenügend dokumentierten Programme weiter pflegen kann. Der Fachbereich Meldewesen arbeitet daher sehr eng mit den anderen beteiligten Landeskirchen und Diözesen zusammen, um möglichst kurzfristig ein modernes Meldewesenverfahren im Kirchlichen Rechenzentrum einsetzen zu können.

Abt. 7.5 Archiv mit Registratur und Bibliothek

Zu den klassischen und zentralen Aufgaben des Sammelns, Verwahrens, Sicherns und Erschließens von Archivalien und Druckwerken aus kirch-

lichen Dienststellen, Werken und Verbänden kommen durch die gesellschaftlichen und technischen Entwicklungen vermehrt neue Aufgaben auf Archiv, Registratur und Bibliothek zu.

Beständebildung und Bestandserhaltung

Die Überlieferungsbildung der Landeskirche wird durch ihre Bestände bestimmt. Das Landeskirchliche Archiv entscheidet, was verwahrt werden soll und was vernichtet (kassiert) werden kann. Die einzelnen Bestände bilden jeweils gewachsene Einheiten aus einem bestimmten Tätigkeitsbereich der Landeskirche. Mit Blick auf die Überlieferungsbildung sind jedoch nicht nur innerbehördliche Aktenbestände archivrelevant, sondern auch das, was in kirchlichen Vereinen, von Persönlichkeiten des kirchlichen Lebens etc. nachgelassen wurde.

Frühere oder aktuelle Lagerungsbedingungen der Archivalien, die verwendeten Schreibmaterialien etc. sind eine Ursache dafür, dass viele Archivalien gefährdet sind. Verlust von Archivalien jedoch verursacht irreversible Lücken in der Überlieferung. Es ist Aufgabe der Bestandserhaltung, die Gefahr solcher Verluste zu minimieren durch die Schaffung geeigneter Lagerbedingungen für die Langzeitarchivierung, durch Behandlung physischer Schäden (Risse, Mäusefraß etc.), durch die sachgerechte Behandlung verschmutzter und verseuchter Bestände (Befall durch Schädlinge oder Mikroorganismen), durch die Bekämpfung des Papierzerfalls durch Entsäuerung und Behandlung des Tintenfraß, schließlich auch durch die Sicherungsverfilmung der wertvollsten Bestände.

Eine funktionierende Zentralregistratur trägt im Vorfeld zu einer ordnungsgemäßen Überlieferung kirchlichen Verwaltungshandels bei.

Elektronische Schriftgutverwaltung

Von den Auswirkungen der elektronischen Schriftgutverwaltung sind Registratur und Archiv unmittelbar betroffen. Es war daher folgerichtig, im Rahmen des Projektes „Vernetzung in der Landeskirche" den Leiter des Archivs auch mit der Leitung des Teilprojekts „Erweiterte E-Mail-Funktionen, Ablagesystematik und Dokumentenmanagementsystem" zu betrauen. Überarbeitung des Aktenplans, Anlage der Ablagedatenbanken und Definition der Zugriffs-berechtigungen waren bzw. sind in der ersten Phase zu leisten. Die Einführung eines Dokumentenmanagementsystems muss so bald als möglich folgen.

Die herkömmliche Registratur wird nach einer allerdings längeren Übergangszeit fast vollständig verschwinden. Die Zuordnungs-, Korrektur- und Bewertungsarbeiten werden am PC verrichtet, die vom Sachbearbeiter veranlassten Verfügungen automatisch ausgeführt. Die Verwaltung von Akten wird nur noch einen geringen Teil der Tätigkeit der Registratur ausmachen, denn in die Papierakte gelangen nur noch längerfristig relevante Vorgänge, vollständig wird die „Akte" nur in Datenbanken vorgehalten. Die alte stehende Registratur wird im Magazindienst des Archivs aufgehen, während die modernen Aufgaben der „Registratur" ebenfalls überwiegend von Archivaren zu leisten sein werden.

Künftige Aufgaben der Registratur: 1. Verwahrung der neuesten Papierakten. 2. Verteilung des Posteingangs. 3. Pflege des Aktenplans. 4. Nacharbeiten bei Vergabe der AZ. 5. Differenzierung der Aufbewahrungsfristen in Standardfällen.

Die typischen Tätigkeiten beim Übergang eines Vorgangs/einer Akte von der Registratur zum Archiv müssen offensiv zu einem denkbar frühen Zeitpunkt vorgenommen werden. Die zentrale Aufgabe wird zukünftig in der möglichst zeitnah am Posteingang bzw. an der Sachbearbeitung durchzuführende Bewertung von Dokumenten und Vorgängen sein, d.h. die Archivbildung setzt zu einem sehr frühen Zeitpunkt ein. Über die Bewertungskriterien und die Bewertungspraxis werden die Weichen künftiger historischer Forschungen und Erkenntnisbildung gestellt, so dass die Mitarbeitenden, die hierüber entscheiden, entsprechend geschult sein müssen.

Von seinem Auftrag her obliegt dem Archiv mit Registratur die Aufsicht über den Zugang zu den Daten aus der Tätigkeit der Verwaltung. Dadurch ergeben sich zusätzliche Aufgaben für das Archiv durch die Verwaltung der Zugriffsberechtigungen zu den Ablage-Datenbanken. Auch die eigentlichen Registratur- und Archivpflegemaßnahmen durch Archiv und Registratur in den Ablagen der Gemeinden, Bezirke etc. müssen (zumindest bis das System „eingespielt" ist) zeitnah erfolgen, soll das Ziel einer effektiven und klaren Verwaltung ebenso erreicht werden wie das einer stringenten Überlieferungsbildung.

Kulturelle und wissenschaftliche Funktion

„Schätze", die unbekannt und ungenutzt in den Magazinen verborgen sind, sind wertlos. Die Bereitstellung der Bestände von Archiv und Bibliothek für die Öffentlichkeit erfüllt damit nicht nur ein berechtigtes Interesse der Nutzer, sondern fördert auch die Interessen der Kirche, da die Auseinandersetzung mit den Quellen sowohl ein differenziertes Bild von Kirche zeichnet, als auch die Bildung neuer (auch kirchlicher) Identitäten beeinflusst. Durch Ausstellungen und eigene Veröffentlichungen, aber auch durch Anregung und fachliche Begleitung von Forschungen können Archiv und Bibliothek diesen Prozess aktiv mit gestalten.

Moderne Informationsvermittlung

Die Neuen Medien lassen neue Erwartungen auf den Zugang nach Informationen entstehen. Die Informationsvermittlung und Informationsbeschaffung über das Internet wird sich weiter ausweiten.

Die Bibliothek katalogisiert seit einigen Jahren ihre Bestände im Südwestdeutschen Bibliotheksverbund; damit sind unsere Bücher weltweit recherchierbar und nutzbar. Leider ist aus Mangel an Kapazitäten noch immer ein Großteil unserer Bestände im „Online Public Access Catalogue" (OPAC) nicht erfasst; hier hoffen wir mit einer zeitlich begrenzten Anstrengung dieses Defizit ausgleichen zu können. Ferner muss der OPAC webfähig gemacht werden, damit unsere Bestände auch als kirchliche Einheiten erkennbar sind. Die Partizipation an den großen Microfiche-Editionen und Datenbanken ist dagegen nur begrenzt möglich und muss sich an den kircheninternen Bedürfnissen orientieren.

Im Archivbereich sind einer allzu offenen Bereitstellung von Archivalien im Internet durch den Datenschutz und die Nutzungsrechte Grenzen gesetzt. Doch auch hier werden durch Digitalisierung und die Erstellung von Bestandsdatenbanken unsere Bestände in einem sehr viel weiteren Kontext nutzbar werden.

Aktuelle Problemstellungen

Verwaltung als Dienstleistung

Die Arbeitsbereiche im Referat 7 haben sich, wie die Einzelberichte zeigen, bereits erheblich vom Selbstverständnis klassischer Verwaltung als Reproduzent vorgegebener Aufgaben und Abläufe zum Anbieter von Serviceleistungen entwickelt. Dabei stehen sie – wenn auch unterschiedlich stark ausgeprägt – im Spannungsfeld widerstreitender Anforderungen:

- Zufriedenheit der Kunden innerhalb und außerhalb des EOK („Die Verwaltung ist so bürokratisch")
- Einhaltung, bisweilen Durchsetzung gesetzlicher Bestimmungen (Welchen potentiellen Nutzer des Lichthofs interessiert, ob und wie die Feuerschutzbedingungen des Versammlungsstättengesetzes erfüllt sind?)
- begrenzte finanzielle Mittel („wieso kriegt der neue Mitarbeiter nicht sofort genau den gewünschten Laptop?")
- begrenzte personelle Möglichkeiten (für Veranstaltungen abends und am Wochenende wird Personaleinsatz erwartet, ohne dass entsprechende zusätzliche Stellen zur Verfügung stünden)

Der Ausgleich dieser unterschiedlichen Anforderungen gelingt naturgemäß nicht immer konfliktfrei. Die historisch gewachsene Unterscheidung zwischen „Verwaltung" und „inhaltlichen Arbeitsbereichen" im EOK fördert die Zuschreibung entsprechender Attribute der Selbst- und Fremdwahrnehmung.

Zur Bearbeitung bzw. Vorbeugung entsprechender Konflikte wurden und werden derzeit folgende Instrumente eingesetzt:

- regelmäßige Beratungen und Verabredungen im Kollegium unter dem Tagesordnungspunkt „Verwaltungsästhetik" zur Angleichung der gegenseitigen Erwartungen an die Möglichkeiten
- schriftliche Abfrage der „Kundenzufriedenheit" und ein Beratungstreffen der Referatsleitung 7 mit Beschäftigten aus allen anderen Referaten im März 2004. Aufgrund des sehr konstruktiven Verlaufs sind Wiederholungen in regelmäßigen Abständen beabsichtigt.
- Workshops der Abteilungs- und Bereichsleitungen des Referats 7 im Jahr 2003 zum Thema „Kirchliche Verwaltung als Dienstleistender" und im Jahr 2004 mit einer Bibelarbeit zum Thema „Dienen" und einer Arbeitseinheit zum spezifisch kirchlichen Profil unserer Arbeit.

Organisationsentwicklung

Der EOK in seiner heutigen Gestalt hat sich nicht als eine Organisation mit verschiedenen Aufgabenbereichen entwickelt, sondern als Bündelung unterschiedlich entstandener und gestalteter Arbeitseinheiten. Unterschiedliche Anforderungen an Geschäftsabläufe waren so unvermeidbar. Wo dieses zu vermeidbarer Mehrfacharbeit führt, müssen Abläufe neu durchdacht werden, wie es derzeit im Projekt „Beschaffung" für den Einkauf geschieht.

Weiteres Ziel einer Organisationsentwicklung könnte das Erkennen und Vermeiden von Doppelstrukturen sein („wie viele Organisationseinheiten sind mit dem gleichen Vorgang befasst?"), beispielsweise durch eine Dokumentation für eine Zertifizierung nach DIN-Normen, oder für ein Qualitätsmanagement. Wegen des erheblichen Aufwandes, der damit verbunden wäre, können solche Untersuchungen derzeit nicht geleistet werden. Der EOK hat mit gutem Erfolg den Weg des Projektmanage-

ments beschritten, bei dem anhand bestimmter erkannter Mängel (z.B. nicht genutztes Einsparpotential bei der Beschaffung) oder gewünschter Veränderungen (Verbesserung der elektronischen Kommunikation) im Rahmen eines Projektes strukturelle Veränderungen geplant und umgesetzt werden.

Zukunftssicherung der materiellen Basis

Strategische Planung im Finanzmanagement beinhaltet, künftige Entwicklungen mit Auswirkungen auf unsere Finanzkraft (z.B. Mitgliedschaftszahlen, Steuergesetzgebung, Kapitalmarkt) so zu antizipieren, dass rechtzeitig die Instrumente zur Bewältigung der daraus erwachsenden Aufgaben zur Verfügung stehen. Erforderlich ist ein ausreichender Kommunikations- und Begleitprozess in den Gremien unserer Kirche, wie es sich im Prozess der Haushaltskonsolidierung bewährt hat. Regelmäßig werden sowohl die Art der Vermögensanlage wie die Notwendigkeiten zur Risikovorsorge wie die Entwicklung neuer Haushaltsinstrumente zur Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten auf ihre Zukunftsfähigkeit und gegebenenfalls den notwendigen Änderungsbedarf zu prüfen sein.

Personalentwicklung

Die Vielfalt der im Referat 7 wahrgenommenen Aufgaben und die ganz unterschiedlichen Gaben, die hierfür von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mitgebracht werden, erfordern neben der Grundqualifikation die Kenntnis kirchlicher Strukturen und ein hohes Maß an allgemeiner Leitungskompetenz. Mit dem erstmalig durchgeführten Kurs „Fit für Führung“ sollen Nachwuchskräfte der Verwaltung aus dem gesamten EOK für künftige Aufgaben vorbereitet werden.

Hermann Rüdt
Evangelischer Oberkirchenrat **Mai 2004**
Karlsruhe

email: hermann.ruedt@ekiba.de
Tel.: 0721 /9175703
Fax: 0721 /9175555

Leitfaden für den Umstieg vom Geldverbrauchs – zum Ressourcenverbrauchskonzept

1. Vorbemerkung

Von Vertreterinnen und Vertretern mehrerer Landeskirchen wurde ich gebeten darzustellen, wie kirchliche Körperschaften den notwendigen Paradigmenwechsel zu einem zukunftsfähigen und den Anforderungen gerecht werdendes leistungsfähiges Rechnungswesen auch in „kleinen Schritten“ vollziehen können.

Diesem Anliegen komme ich mit meinen nachstehenden Ausführungen gerne nach. Insbesondere auch deshalb, da mich die vom Rat der EKD berufene Arbeitsgruppe (Rats-AG-FW) zur Novellierung des kirchlichen Rechnungswesens ermuntert hat dem Anliegen zu entsprechen.

Basis für meine Ausführungen sind die Erfahrungen, die wir in unserer Landeskirche gemach haben. Ferner fließen Elemente des von der Rats-AG entwickelten Grundsatzpapieres zum „künftigen Finanzmanagement der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ein. Diesbezüglich weise ich jedoch ausdrücklich darauf hin, dass dieses Papier im Rat der EKD noch nicht beraten wurde. Ich denke jedoch, nachdem die Arbeit der Rats-AG auch in 2004 noch nicht abgeschlossen sein wird, dass es keine Missachtung des Rates ist, wenn ich im Einvernehmen mit der Rats-AG dieses Papier dem Leitfaden beifüge.

2. Ausgangslage

2.1 Derzeitige Basissysteme

Abgesehen von wenigen Ausnahmen (z.B. Bremen) wird zurzeit in den Gliedkirchen der EKD ein nach kameralen Grundsätzen entwickeltes Finanzwesen eingesetzt. Zumindest in den Landeskirchen erfolgt flächendeckend die Abwicklung der Finanzbuchhaltungen mit Hilfe von EDV-Verfahren. Was den Einsatz von EDV-Verfahren betrifft, setzt die Mehrzahl der Landeskirchen (und deren Einrichtungen) von der KIGST ehemals oder immer noch angebotene Softwareprodukte ein (KIFIKOS, Pro-Finanz, KIGST-SYSS) wobei KIFIKOS meines Wissens den größten Anwendungsgrad hat. Daher werde ich den Paradigmenwechsel auf diesem Hintergrund beschreiben.

2.2 Basissysteme

Geführt werden zurzeit:

a) Sachbücher (als Soll- oder auch Ist- Buchführung); Trennung nach Verwaltungsund Vermögenshaushalt ist möglich.

b) Vermögensrechnung

c) Vorschuss- und Verwahrrechnung. Dieser Sachbuchteil spielt in diesem Leitfaden allerdings keine Rolle.

2.3 Ziele des bisherigen Systems

Wohl wissend, dass mit dem bisherigen Basissystem durchaus wesentliche Elemente des zukünftigen Rechnungswesens abgebildet werden können und dies von einigen Körperschaften auch schon praktiziert wird, beschreibe ich hier die „Ausgangsbasis“.

Bisher orientierte sich sowohl die Planung als auch die Rechenschaftslegung über die kirchlichen Finanzen überwiegend am ordnungsgemäßen Nachweis über die Herkunft und Verwendung von Geld-Mitteln. Die Grundlagen für die Ergebnisermittlung sind hier die reinen Einnahmen und Ausgaben (Finanzrechnung).

An dieser Stelle erlaube ich mir darauf hinzuweisen, dass bei aller gebotenen Kritik an diesem System wesentliche Grundvoraussetzungen zur Darstellung einer transparenten Finanzmittelverwendung durch die EKD-einheitliche Haushaltssystematik mit den Möglichkeiten des Verwendungsnachweises nach Arbeitsfeldern (Gliederungsziffern) und Kostenarten (Gruppierungsziffern) schon immer vorlagen. Dieser von allen Gliedkirchen einheitlich angewandte „Kontenrahmen“ ist ein hohes Gut, um das uns andere Körperschaften zu Recht beneiden. Er darf auf keinen Fall aufgegeben werden. Desgleichen ist darauf zu achten, dass Körperschaften, die das doppische Rechnungswesen einführen einen EKD einheitlichen Kontenrahmen verwenden. An dessen Erstellung arbeitet die Rats-AG-FW sehr intensiv.

3. Anforderungen an das künftige Finanzwesen

Niemand mehr kann ernsthaft die Meinung vertreten, dass diese bisherige Betrachtungsweise den seit Jahren steigenden Anforderungen an ein Finanzsystem noch in vollem Umfang gerecht wird. In diesem Leitfaden verzichte ich diesbezüglich auf weitere Ausführungen und verweise insbesondere auf Ziffer 1 des anliegenden Grundsatzpapiers der Rats-AG.

4. Rechtliche Rahmenbedingungen

Zurzeit arbeitet die zweite Rats-AG an dem Thema weiter. Ich erinnere jedoch daran, dass die erste Rats-AG in den Jahren 1998/99 umfangreiche Vorschläge zur Weiterentwicklung des kirchlichen Haushalts- und Rechnungswesen unterbreitet hat. Diese wurden seinerzeit vom Finanzbeirat und vom Rat der EKD für gut geheißen. Das Ganze mündete dann in den Erlass der „Ordnung für das kirchliche Finanzwesen (mit Ausführungsbestimmungen) vom 29. Mai 1999 gemäß Artikel 9 der Grundordnung der EKD (ABl. EKD S. 250).“

4.1 Hauptthemen der Novellierung von 1999

4.1.1 Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit

4.1.1.1 § 4 Abs.

Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) in geeigneten Bereichen (also nicht notwendigerweise flächendeckend)

4.1.1.2 § 16 Budgetierung

Eröffnet wurde eine Bandbreite von Möglichkeiten der Budgetierung je nach Organisationsstruktur und den Zielvorgaben der betroffenen Körperschaft.

§ 16 Abs. 1

flächendeckende Budgetierung nach Organisationsstrukturen

§ 16 Abs. 2

Budgetierung von einzelnen oder auch zu einem Budget zusammengefasste Arbeitsfelder (nach Bewirtschafterstrukturen)

§ 16 Abs. 4 Input – Steuerung

Flexibilität in der Gestaltung des Zahlenwerkes bei der Haushaltsplanung.

4.1.1.3 § 16 Abs. 5

Wegfall des so genannten Dezemberfiebers im Rahmen der Budgetierung

4.1.2 Sicherung der Haushalte

4.1.2.1 § 69 Rücklagen

4.1.2.2 § 70 bis 74 Pflichtrücklagen

Festlegung der gesetzlichen Pflichtrücklagen und zum Teil auch deren Ausstattung

4.1.2.3 § 75 Rückstellungen

Sie dienen der Deckung von eingegangenen Rechtsverpflichtungen, die nur dem Grunde aber nicht der Höhe und dem Zeitpunkt der Fälligkeit nach feststehen. Im Wesentlichen handelt es sich um die Bereiche Versorgung und Clearing.

4.1.2.4 § 65 Abs. 2 Ressourcenverbrauch

Das Vermögen ist in seinem Bestand zu erhalten.

4.1.3 Output-Steuerung

4.1.3.1 § 16 Abs. 2 in Verbindung mit den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

Implementiert wurde die Notwendigkeit der Beschreibung der Ziele und Leistungen. Allerdings besteht für die Verwaltung ein großer Spielraum, diesen Vorgaben zu entsprechen; das heißt nicht, dass in der Praxis alle Budgets unmittelbar mit Ziel- und Leistungsbeschreibungen darzustellen sind. Allerdings ist für die „Endstufe" auch dies anzustreben.

4.1.4 Ressourcenverbrauchskonzept und Generationengerechtigkeit

Jede Generation hat ihren Ressourcenverbrauch (Geldbedarf, Verzehr bzw. Abnutzung des Vermögens) selbst zu finanzieren.

4.1.4.1 § 65 Abs. 3 und 4

Werterhaltung des Anlage- und Geldvermögens durch Abschreibungen.

4.1.4.2 § 74 Substanzerhaltungsrücklagen

Zuführung der jährlichen Abschreibungen

4.1.4.3 Anlage III Ziffer 2 der Ordnung

Erfassung und Bewertung des Vermögens

4.1.4.4 § 75 Rückstellungen

Sie sollen in ausreichender Höhe gebildet werden.

Hiervon ist insbesondere die Bildung des notwendigen Deckungskapitals für die Versorgungsansprüche betroffen. Als ausreichend kann nur bezeichnet werden, wenn die Höhe nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Berücksichtigung der biometrischen Besonderheiten des betroffenen Personenkreises ermittelt wurde.

4.1.5 Betriebliches Rechnungswesen (§ 54)

Unter den sich schon damals abzeichnenden Entwicklungen, insbesondere im kommunalen Bereich und dem Wissen, dass die eine oder andere Landeskirche beabsichtigt, den Umstieg auf ein doppisches Rechnungswesen vorzunehmen, wurde dies im Grundsatz für alle kirchlichen Körperschaften eröffnet.

4.1.6 Vermögensrechnung Anlage III Ziffer 1

Kontenrahmen der Vermögensrechnung für das kamerale und die Vermögensbilanz für das doppische Rechnungswesen.

4.2 Was noch zu regeln bzw. zu überprüfen ist.

4.2.1 Kontenrahmen für das doppische Rechnungswesen mit der Vorgabe, dass eine Verknüpfung zur kameralen Haushaltssystematik gegeben ist.

4.2.2 Ergänzung der Haushaltssystematik (z.B. Abschreibungen, innere Verrechnungen, Korrespondenz mit der Vermögensrechnung).

4.2.3 Überarbeitung der Bewertungsgrundsätze (Anlage III Ziffer 2 der EKD-Ordnung)

4.2.4 Ausarbeitung von Vorschlägen zur Gestaltung der Vermögensrechnung bzw. Vermögensbilanz bezüglich des Anlagevermögens.

4.2.5 Überprüfung ob die Budgetierungsregelungen nach § 16 der EKD-Ordnung noch ausreichend sind.

5. Paradigmenwechsel in „kleinen Schritten"

5.1 Meine Ausführungen in den Abschnitten 1 bis 4 dienen als Hintergrundinformation insbesondere für diejenigen, die nicht unmittelbar in der Rats-AG mitarbeiten. Daher komme ich erst jetzt zum eigentlichen Thema dieses Leitfadens.

Wie schon eingangs erwähnt, beschreibe ich eine mögliche Vorgehensweise ausschließlich für den Bereich des Wechsels vom „einfachen" kameralen Rechnungswesen hin zur erweiterten betriebswirtschaftlich orientierten Kameralistik. Diese Fragen sind jedoch auch dann von Bedeutung, wenn beabsichtigt wird auf ein doppisches Rechnungswesen zuzugehen.

Einige Körperschaften werden feststellen, dass für sie aufgrund ihrer Größe und ihrer Aktivitäten nicht alle Stufen bzw. Instrumente des neuen Steuerungsmodells sowohl bei der Haushaltsplanung als auch beim Haushaltsvollzug eingeführt werden müssen. Allerdings halte ich ausnahmslos für alle Körperschaften die Einhaltung der nachstehend als „Grundstufe" bezeichneten Elemente (siehe Ziffer 5.3) als Mindeststandard.

5.2 Analyse

Zunächst ist von jeder Körperschaft zu analysieren wo sie derzeit steht.

5.3 Standards für die „Grundstufe"

5.3.1 Anwendung der Sollbuchführung (siehe hierzu Ziffer 7.1)

5.3.2 Die Vermögensrechnung wird in Passiv- und Aktivkonten nach dem Kontenrahmen gemäß Anlage III Ziffer 1.1 der EKD-Ordnung geführt. (siehe hierzu Ziffer 7.2)

5.3.3 Regelung zur Flexibilisierung der Mittelbewirtschaftung liegen vor (dezentrale Ressourcenverantwortung, Abschaffung des „Dezemberfiebers").

5.3.4 Die Erläuterungen zu den Haushaltsstellen werden verfeinert indem sie sukzessive durch Leistungsbeschreibungen für die einzelnen Arbeitsfelder (Budgets) ersetzt werden.

5.3.5 Bewertung des Anlagevermögens gemäß Anlage III Ziffer 2 der EKD-Ordnung und Ermittlung der Abschreibungen. Veranschlagung der Zuführung an die Substanzerhaltungsrücklagen im Haushalt.

5.3.6 Transparenz

Alle für ein Arbeitsfeld (Gliederung) anfallenden Aufwendungen werden im jeweiligen Unterabschnitt ausgewiesen. Soweit noch nicht praktiziert, sind die in den Einzelplänen 8 und 9 zentral veranschlagten Aufwendungen (z.B. Gebäudekosten, zentral veranschlagte Versorgungsbezüge, Krankheitsbeihilfen, Umlagen an ERK etc.) in den jeweiligen Budgets auszuweisen. Für diese notwendige Umstellungen gilt auch der Grundsatz, dass die letzten 10% an Genauigkeit nur durch einen nicht mehr zu vertretenden Verwaltungsaufwand erreicht wird.

5.3.6.1 Beispiele und Vorschläge

5.3.6.1.1 Krankheitsbeihilfen

a) Ermittlung des Kostenaufwandes für Aktive und Versorgungsempfänger/-innen
b) danach Ermittlung des Durchschnitts je Personengruppe
c) Veranschlagung der sich daraus ergebenden Summen in den Gliederungen der Aktivgehälter und der Versorgungsbezüge.

5.3.6.1.2 Versorgungsbezüge Zuordnung auf die Schwerpunktbudgets

a) Religionsunterricht
b) Gemeindepfarrdienst
c) Landeskirchenamt/Oberkirchenrat
d) Rechnungsprüfungsamt
e) Andere Vollkosten rechnende Stellen z.B. ZGASt

5.3.6.1.3 Umlage an Evangelische Ruhegehaltskasse (ERK) oder andere Versorgungswerke (Verka, Versorgungsstiftungen)

Hier handelt es sich in der Regel um eine Pauschale je „Umlagepflichtigen" daher in den Budgets zu veranschlagen, in denen die Aktivgehälter ausgewiesen sind.

5.3.6.1.4 Leistungen der Versorgungskassen

Zuordnung auf die Budgets, in denen die Versorgungsbezüge veranschlagt sind. Die tatsächlichen Leistungen können in Relation zu den Ansätzen verteilt werden.

5.3.6.1.5 Gebäudeunterhaltung / Substanzerhaltung

Veranschlagung in den Budgets, denen die Gebäude dienen. Allerdings besteht hier auch die Möglichkeit durch Veranschlagung von Unterbringungskosten im Rahmen der inneren Verrechnung die erforderliche Kostentransparenz zu erhalten.

5.4 Ausbaustufe zwei

5.4.1 Budgetierung (§ 16 EKD-Ordnung)

5.4.1.1 Bei der Budgetierung gibt es, je nach Profil der betroffenen Körperschaft, die in § 16 der Ordnung aufgezeigten abgestuften Möglichkeit.

5.4.1.2 Meine Empfehlungen hierzu:

a) Landeskirchen und Großstadtgemeinden, Regionalverbände etc. sollten flächendeckend nach Organisationsstrukturen ihre Budgets bilden und ausweisen.
b) Mittelgroße Körperschaften können mehrere Arbeitsfelder zu Budgets zusammenfassen (Bewirtschafter orientiert). Auch hier kann der Gesamthaushalt budgetiert werden.
c) Sofern geboten und sinnvoll können in kleineren Körperschaften einzelne Arbeitsfelder jeweils für sich budgetiert werden. Eine Budgetierung über den Gesamthaushalt ist nicht erforderlich.

5.4.1.3 Budgetierung von Personalkosten

Im Rahmen der Gestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen empfehle ich zur Vermeidung von erheblichem Verwaltungsaufwand aber auch zur Wahrung der Etathoheit der zuständigen Gremien, dass bezüglich der Personalkosten der Stellenplan (also die Stellen) und nicht die Kosten budgetiert werden. Dies deshalb, da das eingehen von Dauerarbeitsverhältnissen tunlichst nur im Rahmen eines geltenden Stellenplanes erfolgen darf und nachträgliche aufwendige Berechnungen entfallen, wenn die Planvorgaben bezüglich der Tarifsteigerungen von den tatsächlichen Entwicklungen abweichen (positiv oder negativ). Hier ist jedoch darauf Wert zu legen, dass, wenn Management bedingte Personalkosteneinsparungen vorliegen ohne das Erreichen der vorgegebenen Ziele in Frage zu stellen, eine „Belohnung" erfolgt (z.B. ein fixer Betrag je Jahr).

5.4.1.4 Soweit in den Budgets „Überschüsse“ erwirtschaftet wurden, sollte die Höhe der in den Budgets verbleibenden Mittel (Belohnung) nicht notwendigerweise 100% betragen, da der Gesamthaushalt letztendlich das Risiko insbesondere bezüglich der Entwicklungen bei den Personalkosten trägt. Mein Vorschlag geht in die Richtung 70:30.

5.4.2 Ressourcenverantwortung

Spätestens mit der Budgetierung ist die Verantwortung für den Einsatz der Mittel der fachlich zuständigen Stelle zu übertragen (dezentrale Ressourcenverantwortung). Dessen ungeachtet kann das Anweisungsverfahren weiterhin zentral über eine Verwaltungsstelle vorgenommen werden. Entscheidend ist, dass den Budgetverantwortlichen die Finanzverantwortung übertragen ist und diesen somit auch die notwendigen Unterlagen zu ihren Budgets aus der Finanzbuchhaltung zur Verfügung gestellt werden. Hier sollte die Vielfalt der technischen Möglichkeiten ausreichend genutzt werden.

5.4.3 Kontraktmanagement

Verfeinerung und Ausbau der in der Grundstufe bereits im Ansatz vorhandenen Leistungsbeschreibung (s. 5.3.4). Meines Erachtens ist es jedoch wenig sinnvoll den im staatlichen Bereich praktizierten Verfahren über Produktkataloge Zielvereinbarungen zu treffen. Dem Auftrag der Kirche eher gerecht wird die Betrachtungsweise, dass die kirchlichen Handlungsfelder (Arbeitsfelder) in den einzelnen Budgets beschrieben werden und neben den Leistungsbeschreibungen auch die Ziele zu definieren sind (Outputsteuerung). Dies ist jedoch mit quantitativen Angaben zu unterlegen.

5.4.4 Controlling

Controlling heißt hier nicht Rechnungsprüfung, sondern Darstellung des Zielerreichungsgrades durch Vergleich der quantitativen Angaben Plan und Ist.

5.5 Dritte und letzte Ausbaustufe

5.5.1 Die wesentlichen Strukturen des neuen Finanzmanagement sind, wie in 5.3 und 5.4 beschrieben, in den beiden Ausbaustufen angelegt. In der dritten Stufe geht es darum, dass die einzelnen Komponenten der jeweiligen Stufe verfeinert und überarbeitet werden. Insbesondere ist ab dieser Stufe dem Controlling eine größere Bedeutung beizumessen.

5.5.2 Die Zusammensetzung der Budgets sollte überprüft werden, desgleichen die getroffenen Regelungen zur Budgetierung. Auch hier empfehle ich darauf zu achten, dass nicht überreguliert wird.

5.5.3 Rechnungsprüfung

Nicht erst in der letzten Ausbaustufe, aber spätestens dann ist die Art der Rechnungsprüfung auf die neuen Gegebenheiten anzupassen.

5.5.4 Kosten-Leistungs-Rechnung

Um die Leistungen und die Kosten (in Geld bewertete Verbräuche) als Ergebnis des „betrieblichen“ Handelns aufzeigen zu können ist die KLR einzuführen. Auch hier gilt, nicht gleich flächendeckend, sondern zunächst für geeignet gehaltene Bereiche, allerdings nicht nur im Verwaltungsbereich, sondern durchaus auch in inhaltlichen Arbeitsfeldern. Hier ist immer zu fragen, was will ich mit der KLR erreichen?

6. Fazit zu Ziffer 5

6.1. Die beschriebenen drei Schritte dürfen nun nicht stur hintereinander abgearbeitet bzw. umgesetzt werden. Es ist nicht nur möglich, sondern mit Sicherheit auch geboten, dass je nach Organisationsstruktur Einzelschritte in unterschiedlicher zeitlicher Reihenfolge aus den jeweiligen Ausbaustufen umgesetzt werden. Hierbei sollten sich alle davon leiten lassen, dass im ersten Durchgang bzw. beim Einstieg in den Umstieg der Qualitätsanspruch nicht gleich auf das höchste Niveau festgelegt wird, sondern den handelnden Personen zugestanden wird, dass das Ganze in einen mehrjährigen Prozess umgesetzt wird. Ansonsten ist das alles mit dem zur Verfügung stehenden Personal nicht zu bewerkstelligen.

6.2. Aus der Erfahrung, dass Neues nicht immer willkommen ist und wenn die Finanzleute Neuerungen vorschlagen sofort als Ergebnis Kürzungen vermutet werden, halte ich es für wichtig und entscheidend, dass die einzelnen Schritte und Zielsetzungen vorab sowohl mit den Betroffenen als auch mit den zuständigen Gremien kommuniziert werden. Hilfreich in meiner Landeskirche war, dass, nachdem der „große Wurf“ nicht möglich war, wir mit der Budgetierung im Bereich der zentralen Aufwendungen (zentral veranschlagte Sachkosten) im Evangelischen Oberkirchenrat begonnen haben und die einzelnen Referate/Dezernate alsbald erkannt haben, dass es sich lohnt, sparsam und wirtschaftlich mit dem Geld umzugehen. Im nächsten Schritt wurde die flächendeckende Budgetierung im Sinne des § 16 Abs. 1 der EKD-Ordnung (siehe hierzu auch § 26 der badischen Haushaltsordnung; GVBl. 2003 S. 25f) eingeführt. Dieser Einführung ging eine Konsultation unserer Landessynode über deren Finanzausschuss voraus. Im Ergebnis entstand somit auch Druck über die Landessynode, die letztendlich nicht nur die Budgetierung sondern auch insbesondere die Schritte zur Leistungsbeschreibung etc. anforderte. Die neue Gestaltung des Haushaltsbuches mit ihrer Leistungsbeschreibung etc. wurde dann von der Synode voll akzeptiert. In der württembergischen Landeskirche laufen diesbezüglich die Entwicklungen in der Zielsetzung nahezu gleich.

7. Hinweise und Einzelthemen

7.1. Zu Sollbuchführung (siehe Ziffer 5.3.1)

7.1.1. Ich empfehle die Umstellung auf die Sollbuchführung nicht deshalb, weil mit der Ist-Buchführung keine Transparenz etc. erreicht werden könnte, sondern weil die Soll-Buchführung in der Lage ist, mit wesentlich geringerem Aufwand und einer deutlich transparenteren Ergebnisdarstellung die Anforderungen zu erfüllen, um die erweiterte Betriebskameralistik zu unterstützen. So werden unter anderem die Rechnungsabgrenzungsposten bei der Soll-Buchführung aus dem System heraus ermittelt und ausgewiesen. Damit ist schon ein erster großer Schritt um verlässliche Daten für die KLR aber auch für die mittelfristige Finanzplanung oder die Darstellung von bisherigen Entwicklungen zu erhalten, getan.

7.1.2. Soll-Buchführung/doppisches Rechnungswesen

Oftmals wird argumentiert, wenn schon umgestellt werden muss, dann gleich auf das doppische System.

Da kann ich nur feststellen, dass eine solche Aussage soweit sie von KIFIKOSAnwendern kommen nur getroffen werden kann, wenn man sich fachlich mit den beiden Systemen nicht ausreichend befasst hat. Ich habe den relativ einfachen Umstellungsschritt von KIFIKOS-Anwendern sowohl in der Rats-AG als auch bei der ersten Informationsrunde am 23. Juni 2003 den anwesenden Vertreterinnen und Vertretern der Landeskirchen erläutert. Auch hat die KIGST hierzu ein „Handout“ bereitgestellt. Daher hier nur eine Grundaussage dahingehend, dass über 90 v. H. der kassentechnischen Geschäftsvorfälle identisch bleiben. Lediglich die Verwendung von anderen Buchungsschlüsseln ist zu beachten. Das heißt, alle betroffene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleiben in dem von ihnen gewohnten Buchungsumfeld. Der Schulungsaufwand ist marginal. Zu empfehlen ist, dass eine eventuelle Umstellung im Zusammenhang mit dem Wechsel von KIFIKOS auf KFM vorgenommen wird. Alle anderen Schritte wie sie in Ziffer 5 beschrieben sind, können unabhängig von der Umstellung auf die Soll-Buchführung eingeleitet und umgesetzt werden.

7.1.3. Finanzwesen in der öffentlichen Verwaltung

An diese Stelle weise ich der Vollständigkeit halber darauf hin, dass für die Kommunen und die Länder gemäß Beschluss der Innenminister-Konferenz vom November 2003 in deren Geltungsbereich künftig das doppische Rechnungswesen und in einigen Ländern alternativ hierzu die erweiterte Betriebskameralistik eingesetzt werden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Buchführungsart alleine noch nicht zum Ziel führt.

7.2. Vermögensrechnung (zu Ziffer 5.3.2)

Wohl nicht nur in der Rats-AG wird heftig darüber diskutiert, ob überhaupt das Anlagevermögen und hier insbesondere die Immobilien in der Vermögensrechnung auszuweisen ist und wenn ja mit welchen Werten. Auf das Für und Wider will ich hier nicht eingehen.

7.2.1 Der notwendige Entscheidungsprozess ist politisch zu sehen und ich wage nicht vorherzusagen, ob diesbezüglich die Landeskirchen einheitlich vorgehen werden, unabhängig davon, was letztendlich in die EKD-Ordnung einfließen wird. Daher empfehle ich bis zum Erlass der neuen EKD-Haushaltsordnung den Nachweis über das Anlagevermögen wie bisher in Übersichten außerhalb der eigentlichen Vermögensrechnung zu führen; alles andere ist jedoch auszuweisen.

7.2.2.1. Für diejenigen Körperschaften, die sich bereits jetzt entscheiden alsbald auch das Anlagevermögen in der Vermögensrechnung entsprechend Anlage III Ziffer 1.1 der EKD-Ordnung auszuweisen, empfehle ich, das Anlagevermögen den Kontenklassen 01, 02, 03 und 04 zuzuordnen. Das macht die Öffentlichkeitsarbeit bezüglich des „Reichtums der Kirchen“ wesentlich einfacher.

7.2.2.2. Dessen ungeachtet ob nun das Anlagevermögen voll, teilweise oder gar nicht in der Vermögensrechnung ausgewiesen (Aktiva) wird, müssen zur Ermittlung der Abschreibungen alle Gebäude bewertet werden. Hierzu gibt es wie oben erwähnt Vorgaben in Anlage III Ziffer 2 der EKD-Ordnung.

7.2.2.3. Die Bedienung der Substanzerhaltungsrücklagen hat unabhängig vom Nachweis des Anlagevermögens in der Vermögensrechnung zu erfolgen. In der praktischen Durchführung gibt es meines Erachtens mehrere Alternativen:

7.2.2.3.1. Alternative 1

Sofern im Haushaltsjahr keine Maßnahmen geplant sind, werden die Abschreibungen in voller Höhe unter „Zuführung an Substanzerhaltungsrücklage“ veranschlagt (Deckungsfähigkeit zur Gruppierung „Gebäudeunterhaltung“ sollte gegeben sein).

Werden jedoch Maßnahmen geplant, sind diese in der entsprechenden Gruppierung (51xx) zu veranschlagen, gleichzeitig wird der Ansatz „Zuführung an Substanzerhaltungsrücklage“ in gleicher Höhe abgesenkt.

Übersteigt die Maßnahme die Höhe der jährlichen Abschreibung ist die Maßnahme in voller Höhe zu veranschlagen; gleichzeitig wird der Ansatz Zuführung an die Substanzerhaltungsrücklage auf 1,00 € (Erinnerungsposten) abgesenkt und die noch verbleibende Differenz zwischen Höhe der Maßnahme und dem eigentlichen Abschreibungsbetrag durch Entnahme aus der Substanzerhaltungsrücklage ausgeglichen. Diese Vorgehensweise hat jedoch den Nachteil, dass Jahresübergreifende Ergebnisauswertungen ohne zusätzliche Berechnungen, die nur von unmittelbar Sachkundigen vorgenommen werden können, nicht aussagefähig sind.

7.2.2.3.2. Alternative 2

Um die Kontinuität der Entwicklungen über die Abschreibungshöhen zu gewährleisten, sind die Zuführungen an die Substanzerhaltungsrücklagen jeweils in Höhe der vollen Abschreibungsbeträge zu veranschlagen. Maßnahmen werden ebenfalls in voller Höhe veranschlagt und gleichzeitig in gleicher Höhe durch Entnahme aus der Substanzerhaltungsrücklage refinanziert. Das erhöht zwar das Haushaltsvolumen. Ist aber nach meiner Einschätzung kein großer Nachteil, da das Haushaltsvolumen keine aussagefähige Bezugsgröße, auch nicht für die Öffentlichkeitsarbeit ist. Entscheidend ist m. E., dass durch die Haushaltssystematik und deren korrekte Anwendung statistische Erhebungen solcher Vorgänge möglich sind und somit alles sachgerecht und transparent dargestellt werden kann.

8. Schlussbemerkungen

Mein Leitfaden ist nun doch länger geworden als beabsichtigt, aber die Fülle der Themen sind eben nicht ignorierbar. Großen Wert lege ich jedoch auf folgende Feststellungen:

8.1. Es besteht heute im Gegensatz zu den Anfängen der Diskussionen kaum noch ein Disenz darüber, dass die Ziele des künftigen kirchlichen Finanzmanagements auch mit der erweiterten Betriebskameralistik als Basissystem erreicht werden können. Dies bestätigt letztendlich auch das Ergebnis der Innenministerkonferenz der Länder zur Gestaltung des künftigen Finanzwesens in Ländern und Kommunen (s. 7.1.3). Der Finanzaufwand wird, wie bisher zu lesen war, bei einer Umstellung auf die Doppik nicht unerheblich sein. Daher empfehle ich den zuvor beschriebenen Weg der „kleinen Schritte“ einzuschlagen.

8.2. Die geneigten Leserinnen und Leser bitte ich um Nachsicht, dass meine Ausführungen auch durch meine Tätigkeit und den Erkenntnissen aus dem im Wesentlichen in unserer Landeskirche abgeschlossenen „Paradigmenwechsel“ mit geprägt wurden. Die Diskussion mit Kolleginnen und Kollegen aus anderen Landeskirchen und innerhalb der Rats-AG haben mich jedoch darin bestärkt, den Schwerpunkt meiner Ausführungen auf diesem Hintergrund des Gemeinschaftswerkes zu entwickeln.

8.3. Dieses Papier ist kein von der Rats-AG beschlossenes Papier, daher trage ich hierfür allein die Verantwortung und stehe auch für Rückfragen und Diskussionsbeiträge gerne zur Verfügung. Soweit Sie Interesse daran haben, wie nun das Ganze in der badischen Landeskirche aussieht, können Sie einen Auszug aus unserem Haushaltsbuch bei mir anfordern. Erreichbar bin ich am besten unter der e-mail-Adresse: Hermann.Ruedt @ekiba.de.

Evangelischer Oberkirchenrat

Karlsruhe, den 15.09.2004

Geschäftsverteilungsplan des Evangelischen Oberkirchenrats

Stand: 1. August 2004

Org.-einheit Nr.	Org.-einheit Bez.	Stelle Aufgaben / Verantwortlichkeiten / Tätigkeiten	Status	Stellen-inhaber/in	Stell-vertreter/in
7	Geschäftsleitung und Finanzwesen				
7.0	Referatsleitung 7 / Controlling				
		Referatsleitung	RL	Fr. Bauer	Hr. Rüdt
		1. Geschäftsleitung 1.1 Abstimmung mit dem Landesbischof in wesentlichen Angelegenheiten des Evangelischen Oberkirchenrats [EOK] 1.2 Geschäftsablauf im EOK 1.3 Dienstvorgesetzte der Mitarbeiter/innen des EOK mit Ausnahme der Oberkirchenräte 1.4 Vertreterin des EOK gegenüber den Mitarbeitervertretungen 1.5 Vorbereitung der Landeskirchenratssitzungen 1.6 Vorbeireitung der Kollegiumssitzungen 1.7 Verbindung zur Präsidentin und zum Ältestenrat der Landessynode 1.8 Vertretung der Landeskirche in der Kirchenkonferenz und Teilnahme in dieser Funktion an der EKD-Synode 1.9 Vorbereitung und Koordination landeskirchl. Projekte in der APK (Vorsitz) 1.10 Struktur- und Ablauforganisation des EOK			
		2. Finanzreferentin 2.1 Haushalt der Landeskirche 2.2 Grundsätze der Vermögensanlage und Liquiditätssteuerung 2.3 Kurz- und mittelfristige Finanzplanung 2.4 Kirchensteuern 2.5 Darlehen 2.6 Gremienarbeit			
		3. Gebietsreferentin für die Kirchenbezirke Kehl und Lahr			
		Assistenz der Geschäftsleitung		Hr. Richter	
		1. Erledigung der Post der Referentin 2. Inhaltliche Vorbereitung von Referats-, Abteilungsleiter/innen- und Dienstbesprechungen; Überwachung von Folgeaktivitäten 3. Sachbearbeitung und Vortragsvorbereitung für die Referentin 4. Geschäftsstelle Landeskirchenrat 5. Mitglied der Arbeitsgruppe Projektkoordination [APK] 6. Mitglied der Fachgruppe Gleichstellung			
		Sekretariat		Fr. Adamski	Fr. Quinttus

Evangelischer Oberkirchenrat

Karlsruhe, den 15.09.2004

Geschäftsverteilungsplan des Evangelischen Oberkirchenrats

Stand: 1. August 2004

Org.-einheit Nr.	Org.-einheit Bez.	Stelle	Aufgaben / Verantwortlichkeiten / Tätigkeiten	Status	Stellen-inhaber/in	Stell-vertreter/in
		Controller		AL	Hr. Dr.Hartmann	
			1. Mitarbeit Planung Haushaltsbuch, insbesondere Personalkostenplanung und Leistungsplanung			
			2. Mitarbeit Zukunftsstrategien "Kirche von morgen" / Neues Steuerungsmodell			
			3. finanzielles Berichtswesen Haushaltsbuch (quartals- u. jahresweise)			
			4. Strukturorganisation der Landeskirche für den Aufbau des Haushaltsbuches / Geschäftsverteilungsplan			
			5. Wirtschaftlichkeitsrechnungen / Kostenanalysen / Kalkulationen			
			6. Wirtschaftspläne und Berichterstattung Haus der Kirche und Morata-Haus (kaufmännische Buchführung)			
			7. Vertreter der Landeskirche in der Gesellschafterversammlung Morata-Haus GmbH			
			8. Aufbau Kosten- und Leistungsrechnung [KLR]			
			9. Projekte (Teilprojektleitung, Arbeitspakete, Projektcontrolling)			
			10. Mitglied Arbeitsgruppe Projektkoordination [APK]			
			11. Fortbildungsveranstaltungen Controlling/KLR			

Evangelischer Oberkirchenrat

Karlsruhe, den 15.09.2004

Geschäftsverteilungsplan des Evangelischen Oberkirchenrats

Stand: 1. August 2004

Org.-einheit Nr.	Bez.	Stelle Aufgaben / Verantwortlichkeiten / Tätigkeiten	Status	Stellen-inhaber/in	Stell-vertreter/in
7.1	Finanzwesen				
		Leitung Abteilung Finanzwesen	AL	Hr. Rüdt	Hr. Welzel
		1. Finanzen 1.1 Grundfragen Finanzwesen 1.2 Aufsicht über die Evang. Landeskirchenkasse und die Evang.-kirchliche Kapitalienverwaltungsanstalt [KVA] 1.3 Kontaktstelle zum Rechnungsprüfungsamt und zum Rechnungsprüfungsausschuß der Landessynode 1.4 Gremienarbeit 1.5 ZGASt-Grundsatzangelegenheiten			
		2. Haushalt Landeskirche 2.1 Haushalt der Landeskirche - Aufstellung, Vollzug und Jahresabschluss 2.2 Haushalt der KVA - Aufstellung, Vollzug und Jahresabschluss 2.3 Buchungsordnung für - Landeskirchenkasse - KVA - Gemeinderücklagenfonds [GRF] 2.4 Verstärkungsmittel für Sachaufwand 2.5 Schlusszeichnung von Kassenanweisungen für Haushaltsstellen der Landeskirchenkasse nach besonderer Aufstellung 2.6 Gemeinderücklagenfonds 2.7 Darlehensaufnahme der Landeskirche gem. Haushaltsgesetz 2.8 Bürgschaften der Landeskirche gem. Haushaltsgesetz 2.9 Geldvermögensanlage von Rücklagen (mit der Referentin) betr.: Landeskirche, KVA, GRF und Versorgungsstiftung 2.10 Geschäftsführung Versorgungsstiftung			
		Sachbearbeitung Aufstellung und Vollzug des Haushalts		Fr. Lohrke (ant.)	
		Sekretariat		Fr. Quinttus	Fr. Lohrke
		Steuerwesen	BL	Hr. Welzel	Hr.Maissen-bacher
		1. Kirchensteuerwesen einschl. KiSt-Erlasse 2. Mittelfristige Finanzplanung 3. Finanzielle Beziehungen zur EKD und den Gliedkirchen 4. Staatsleistungen und Religionsunterricht-Ersatzleistungen 5. Beauftragter für Clearing-Fragen			
		Sachbearbeitung Zuweisungen, Kollektenabrechnungen und Mietwerte		Hr. Maissen-bacher	Hr. Welzel
		1. Abrechnung und Weiterleitung von Kollekten 2. Darlehen 3. Zuweisungen an Dritte und Prüfung der Verwendungsnachweise 4. Bearbeitung der Beiträge an die Evang. Ruhegehaltskasse 5. Mietwerte 6. DV-Koordinator für Finanzwesen (ohne Landeskirchenkasse) 7. Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsplans 8. Bearbeitung der Anträge auf Kirchensteuererlasse		Fr. Lohrke (ant.)	
		Sekretariat und Sachbearbeitung		Fr. Eichsteller	
		Sekretariat und Sachbearbeitung MAV-Gesamtausschuss		Fr. Lohrke (ant.)	

Evangelischer Oberkirchenrat

Karlsruhe, den 15.09.2004

Geschäftsverteilungsplan des Evangelischen Oberkirchenrats

Stand: 1. August 2004

Org.-einheit Nr.	Org.-einheit Bez.	Stelle / Aufgaben / Verantwortlichkeiten / Tätigkeiten	Status	Stellen-inhaber/in	Stell-vertreter/in
		Leiterin der Landeskirchenkasse	BL	Fr.Burdinski	Fr. Winkelmann
		1. Betriebsorganisation innerhalb - der Landeskirchenkasse - der Evang.-kirchlichen Kapitalverwaltungsanstalt [KVA] - des Gemeinderücklagefonds [GRF] 2. Fachaufsicht über die Zahlstellen der Landeskirchenkasse 3. Verbindung zur ZGAST und dem Kirchlichen Rechenzentrum 4. Kontaktpflege mit anderen Landeskirchenkassen im Bereich der EKD in Abstimmung mit der Abteilungsleitung 5. Verbindung zu Geldinstituten, sonstigen Kreditinstituten und depotführenden Stellen			
		Sekretariat		Fr.C.Richter	Fr. Rink Fr. Alt
		Bankkontenabstimmung - Auslandszahlungsverkehr		Fr. Alt	Fr. Köhler
		Kirchenein- und Austritte		Fr. E. Frey	Fr.C.Richter
		Sachgebietsleitung Hauptbuchhaltung 1. Buchhaltung 2. Vermögensrechnung 3. Vorschuss- und Verwahrrechnung		Fr. Winkelmann	Fr. Syring
		Buchhaltung 1. Arbeitsplatzförderung 2. Überwachung Privatabzüge		Fr. Syring	Fr. Winkelmann Fr. Köhler
		Buchhaltung 1. Kollektenabrechnung 2. Abrechnung Evang. Ruhegehaltskasse Darmstadt		Fr. Köhler	Fr. Syring
		Sachgebietsleitung Ausgabebuchhaltung		Fr. Supper	Fr. Rink
		Buchhaltung/Erfassung 1. Empfängerverwaltung 2. Belegablage		Fr. Rink/Fr. Juhn Fr.C.Richter	Fr. Rink Fr. Juhn
		Sachgebietsleitung KVA / GRF DV-Koordinator für die Landeskirchenkasse		Hr. Ehret	Fr. Jäger
		Buchhaltung KVA / GRF Sachbearbeitung kirchlicher und persönlicher Darlehen		Fr. Jäger	Hr. Ehret
		Buchhaltung GRF/KVA Einlageverwaltung		Fr. E. Frey	Fr. Jäger

Evangelischer Oberkirchenrat

Karlsruhe, den 15.09.2004

Geschäftsverteilungsplan des Evangelischen Oberkirchenrats

Stand: 1. August 2004

Org.-einheit Nr.	Bez.	Stelle Aufgaben / Verantwortlichkeiten / Tätigkeiten	Status	Stellen-inhaber/in	Stell-vertreter/in
7.2	Personalverwaltung und Innerer Dienst				
		Leitung der Abteilung Personalverwaltung und Innerer Dienst 1. Personalplanung sowie unmittelbarer Dienstvorgesetzter für Mitarbeiter bis BAT III, MTL u. Auszubildende 2. Ansprechpartner der Mitarbeitervertretungen [MAV] 3. Leitung der Arbeitsgruppe Stellenbewertung 4. Dienstpostenbewertung Beamte 5. Geschäftsablauf Innerer Dienst (Grundsatzfragen) 6. Beschaffungswesen (Grundsatzfragen)	AL	Hr. Süss	Hr. Hurst (PV) Fr. Bähr (ID)
		Sekretariat / Sachbearbeitung 1. Koordination Betriebsärztlicher Dienst 2. Direktversicherung 3. Dienstausweise 4. Vorbereitung von Personalauswahlverfahren 5. Kontaktstelle MAV KB und KG sowie Gesamt-MAV 6. Kassenführung MAV der Kirchenbezirke und -gemeinden		Fr. Nußkern	Fr.Wetterich
7.2.1	Personalverwaltung				
		Bereichsleitung Personalverwaltung 1. Personaleinsatz Beamte, Angestellte, Arbeiter in der Verwaltung 2. Geschäftsführung Arbeitsgruppe "Stellenbewertung Angestellte"	BL	Hr. Hurst	Hr. Süss
		Personalsachbearbeitung Angestellte u. Arbeiter in der Verwaltung 1. Personalsachbearb. Ang. extern u. Arbeiter 2. Rente: Buchstabe S 3. Nebentätigkeiten 4. Leitung Zeiterfassung		Fr. Schühle	Fr. Kubach Hr. H. Knappe (zu.2.,Rente)
		Personalsachbearbeitung Beamte, Angestellte u. Auszubild. i.d.Verwaltung 1. Personalsachbearb. Ang. Ref. 7 Beamte und Auszubildende 2. EDV-Koordinatorin 3. Stellenplan (OM-Koordination) 4. Geschäftsverteilungsplan		Fr. Simon	Hr. Hurst
		Personalsachbearbeitung Angestellte in der Verwaltung 1. Personalsachbearbeitung Angestellte Ref. LB, 1 - 6, 8, RPA		Fr. Kubach	Fr. Schühle

Evangelischer Oberkirchenrat

Karlsruhe, den 15.09.2004

Geschäftsverteilungsplan des Evangelischen Oberkirchenrats

Stand: 1. August 2004

Org.-einheit Nr.	Org.-einheit Bez.	Stelle Aufgaben / Verantwortlichkeiten / Tätigkeiten Status	Stellen-inhaber/in	Stell-vertreter/in
		Sachbearbeitung Bezüge, Vergütungen, Löhne Verwaltungsmitarbeitende 1. Berechnung und Anweisung von Vergütungen, Bezügen, Löhnen 2. Berechnung und Anweisung von Aushilfs-Vergütungen 3. Krankenbezüge u. Kuren (ca. 10 % Anteil) 4. Dienstjubiläen 5. kirchliche Zusatzrenten 6. Berufsgenossenschaft	Fr. Gauder	Fr. Zachmann
		Sachbearbeitung Zeiterfassung	Fr. Rayher (bis 12.09.04) Fr. Meier	
		Sachgebietsleitung Angestellte "Inhaltl. Arbeit" Personalunion mit "Sachbearbeitung Beamte, Angestellte und Auszubildende in der Verw."	Fr. Simon	Hr. Hurst
		Sachbearbeitung Angestellte "Inhaltl. Arbeit" 1. Gemeindediakone/innen 2. Jugendreferenten/innen 3. Religionslehrer/innen im Angestelltenverhältnis > 50% Deputat 4. Pfarrer/innen im Angestelltenverhältnis 5. Landeskirchl. Angestellte in den DW der Kirchenbezirke 6. andere Angestellte mit inhaltlichen Aufgaben 7. Angestellte Fachhochschule und Hochschule f. Kirchenmusik 8. Abwicklung AFG II (Sonderhaushalt, Buchführung)	Hr. Knobloch	Hr. Bechtold
		Sachbearbeitung Angestellte "Inhaltl. Arbeit" 1. Personalsachbearbeitung Religionslehrer/innen < 50% Deputat 2. Überwachung Stellenpläne Religionsunterricht allgemein	Hr. Bechtold	Hr.Knobloch
		Sachbearbeitung Bezüge, Vergütungen und Löhne 1. Berechnung und Anweisung von Bezügen, Vergütungen, Löhnen 2. Krankenbezüge und Kuren 3. Schwerbehinderte 4. Mitarbeit Personalsachb. Angestellte "Inhaltl. Arbeit" 5. Beihilfe 6. Arbeitsbefreiung bei Erkrankung von Kindern	Fr.Zachmann	Fr. Gauder

Evangelischer Oberkirchenrat

Karlsruhe, den 15.09.2004

Geschäftsverteilungsplan des Evangelischen Oberkirchenrats

Stand: 1. August 2004

Org.-einheit Nr.	Org.-einheit Bez.	Stelle Aufgaben / Verantwortlichkeiten / Tätigkeiten	Status	Stellen-inhaber/in	Stell-vertreter/in
		Bereichsleitung Personalverwaltung/Innerer Dienst	BL	Fr. Bähr	Hr. Süss
		1. Grundsatzfragen Reisekosten 2. Grundsatzfragen Mutterschutz und Elternzeit 3. Grundsatzfragen Umzugskosten und Trennungsgeld 4. Fort- und Weiterbildung i.d. Verwaltung			
		Sachbearbeitung "Personalförderung im EOK"		Fr. Widmann (bis 31.12.05)	
		Sachbearbeitung Ortszuschlag / Mutterschutz		Fr. Wittmann	Fr. Winnai
		1. Orts-/Familienzuschlag (Buchst. A-K) 2. Mutterschutz, Erziehungsurlaub (Buchst. A-K) 3. Reisekosten, Fahrkartenbestellungen (ca. 10 % Anteil) 4. Umzugskosten, Trennungsgeld 5. Nachversicherung und Aufschubbescheinigungen 6. Festsetzung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit 7. Auskünfte über Versorgungsanwartschaften			Hr. Schäfer-Nelson (5.-7.)
		Sachbearbeitung Reisekosten/Fahrkarten/Dienstunfälle		Fr. Winnai	Fr.Wittmann
		1. Reisekosten, Fahrkartenbestellungen 2. Meldung von Dienstunfällen bei BG 3. Orts-/Familienzuschlag (Buchst. L-Z) 4. Mutterschutz/Erziehungsurlaub (Buchst. L-Z)			
		Sachgebietsleitung Versorgungssicherung Rentenversicherung (BfA) für Pfarrer und Kirchenbeamte		Hr.H.Knappe	Fr. Schühle
7.2.2		Sachgebietsleitung Zentraler Schreibdienst		Fr. Wiederstein	Fr. Hörner
		Schreibkräfte (Halbtageskräfte)		Fr. Hörner Fr. Niedermaier Fr. Karcher Fr. Piekert Fr. Sernau	
		Schreibkräfte (Eintageskräfte)		Fr. Becker Fr. Krämer Fr. Grotemeyer-Lang Fr. Hartnegg	

Evangelischer Oberkirchenrat

Karlsruhe, den 15.09.2004

Geschäftsverteilungsplan des Evangelischen Oberkirchenrats

Stand: 1. August 2004

Org.-einheit Nr.	Org.-einheit Bez.	Stelle Aufgaben / Verantwortlichkeiten / Tätigkeiten	Status	Stellen-inhaber/in	Stell-vertreter/in
7.3	Innerer Dienst				
		Bereichsleitung Innerer Dienst 1. Ablauforganisation 2. Sonderaufgaben/Projekte 3. Vertretung der Protokollführung der Kollegiumssitzungen und der Landeskirchenratssitzungen 4. Vorsitz Arbeitsschutzausschuss 5. Mitglied in verschiedenen Gremien (Stellenbewertungsgruppe, Vorschlagswesen u.a.)	BL	Fr. Bähr	Fr. Beilharz
7.3.1		Sachgebietsleitung Mediengestaltung und Druck / Vordruckwesen 1. Leitung Fotosatz 2. Leitung Druckerei 3. Parkplatzverwaltung 4. Vordruckwesen		Hr. Hertog	Hr. Arheidt
		Mediengestaltung 1. Fotosatz 2. Telefonverzeichnis 3. Adressspiegel 4. Infoblatt		Hr. Arheidt Fr. Fuhry	
		Druckerei		Hr. U. Knappe Hr. Meißgeier	

Evangelischer Oberkirchenrat

Karlsruhe, den 15.09.2004

Geschäftsverteilungsplan des Evangelischen Oberkirchenrats

Stand: 1. August 2004

Org.-einheit Nr.	Bez.	Stelle Aufgaben / Verantwortlichkeiten / Tätigkeiten Status	Stellen-inhaber/in	Stell-vertreter/in
7.3.2		Sachgebietsleitung <u>Hausmanagement</u> 1. Leitung Materialverwaltung 2. Leitung Versand 3. Telekommunikation (Grundsatzfragen) 4. Fahrnisverzeichnis 5. Einsatz Post- und Botenservice, Empfang, Küchen-, Fahrservice 6. Vergabe der Sitzungssäle 7. Sachbearbeitung / Bewirtschaftung Energien, Fremdleistungen 8. Beauftragte/r für das Vorschlagswesen 9. Erste Hilfe 10. Organisation von Veranstaltungen	Fr. Lamparth	Fr. Beilharz Fr.Schulz(6) Fr. Bähr (9)
		Sachbearbeitung Hausmanagement 1. Mitarbeit bei der Beschaffung (Vorbereitung der Ausschreibung) 2. Beschaffung und Betreuung der Dienstwagen 3. Job-Ticket	Hr. Ries	Fr.Lamparth
		Telekommunikation	Fr. Schipper	Fr. Fix
		Materialverwaltung	Fr. Schipper	Fr. Fix
		Pfarramtliche Bestellung	Hr. Rogg	Fr. Kölmel
		Pfarramtsversand	Fr. Fix Fr. Hertog Fr. Schulz	
		Individualversand	Fr. Kölmel Fr. Schulz	
		Post- und Botenservice	Hr. Walz Hr. Nahr Hr. Pfatteicher Hr. Haag	
		Empfang	Fr. Korte Fr. v.Birckhahn	
		Küchenservice	Fr. Will Fr. Koppon	
		Kraftfahrer	Hr. Tindorf Hr. Haag	

Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe, den 15.09.2004

Geschäftsverteilungsplan des Evangelischen Oberkirchenrats

Stand: 1. August 2004

Org.-einheit Nr.	Bez.	Stelle Aufgaben / Verantwortlichkeiten / Tätigkeiten Status	Stellen-inhaber/in	Stell-vertreter/in
7.3.3.		Sachgebietsleitung Gebäudeunterhaltung 1. Arbeitssicherheit 2. Raumbedarfsermittlung, Raumzuweisung und Durchführung von Umzügen 3. Bauunterhaltung 4. Bewirtschaftung des Dienstgebäudes 5. Bewirtschaftung des Baubudgets 6. Durchführung von Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Kirchenbauamt 7. Sonderaufgaben/Projekte	Fr. Beilharz	Fr. Bähr
		Hausmeister	Hr. Caillat Hr. Debatin	
		Hausmeistergehilfe	Hr. Zimmermann	
		Reinigungsdienst	Fr. Floris Fr. M. Frey Fr. Jurleta Fr. Kulas Fr. Pavlovic Fr. Peterson Fr. Wipper	
7.3.4	Geschäftsstelle der Landessynode			
		Leitung der Geschäftsstelle	Hr. Meinders	Fr. Kronenwett
		Sachbearbeitung	Fr. Kronenwett	Hr.Meinders
		Sekretariat	Fr. C. Grimm	

Evangelischer Oberkirchenrat

Karlsruhe, den 15.09.2004

Geschäftsverteilungsplan des Evangelischen Oberkirchenrats

Stand: 1. August 2004

Org.-einheit Nr.	Bez.	Stelle	Aufgaben / Verantwortlichkeiten / Tätigkeiten	Status	Stellen-inhaber/in	Stell-vertreter/in
7.4	IT / MW / ZG					
		Leitung der Abteilung IT / MW / ZG Personalunion mit Leitung ZGAST		AL	Hr. Schwan	
7.4.1	IT - Informationstechnik					
		Kommisarische Leitung		BL	Hr. Adams	
		Organisation 1			Hr. Krenzel	Fr. Bitter
			1. Ablauforganisation, EDV-Projekte für die Referate 2. Betreuung u. Weiterentwicklung der Textverarbeitung 3. Begleitung der Einführung neuer Verfahren, Techniken und Organisationsmittel 4. Schulung und Beratung der Anwender 5. Aufbau, Koordinierung und Anleitung dezentraler Betreuungsstellen 6. Tabellenkalkulation / Grafik 7. Integrierte Verfahren / Bürokommunikation			
		Organisation 2			Fr. Bitter	Hr. Krenzel
			1. Ablauforganisation, EDV-Projekte für die Referate 2. Bearbeitung von organisatorischen Fragen im Zusammenhang 3. Einrichtung und Betreuung von Bildschirmarbeitsplätzen 4. Beratung und Schulung beim Einsatz neuer Organisations- und - EDV-Techniken 5. PC-Auswahl und -Beschaffung 6. Beratung externer kirchlicher Einrichtungen			
		Service und Support 1			Fr.Stollmann	Hr. Hoffner
			1. Planung und Durchführung von Schulungen 2. Beratung und Betreuung der Anwender 3. Support der Lotus Notes Anwendungen			
		Service und Support 2			Hr. Hoffner	Fr.Stollmann
			1. Schulung, Beratung und Betreuung der Anwender 2. Betreuung u. Weiterentwicklung der Textverarbeitung 3. Begleitung der Einführung neuer Verfahren, Techniken und Organisationsmittel 4. Support der Lotus Notes Anwendungen 5. Entwicklung von Systemverbesserungen			
		Systemadministration 1			Fr. Knopf	Hr. Mack
			1. Laufende Betreuung der EDV-Anwender in den Referaten in Kooperation mit den zuständigen DV-Koordinatoren/innen (Hard- und Software) 2. Netzwerkadministration (Schwerpunkt Lotus Notes) 3. Pflege und Betreuung der vorhandenen und neuer landes-kirchlicher EDV-Lösungen 4. Planung der Netzwerk-Infrastruktur			

Evangelischer Oberkirchenrat

Karlsruhe, den 15.09.2004

Geschäftsverteilungsplan des Evangelischen Oberkirchenrats

Stand: 1. August 2004

Org.-einheit Nr.	Org.-einheit Bez.	Stelle Aufgaben / Verantwortlichkeiten / Tätigkeiten Status	Stellen-inhaber/in	Stell-vertreter/in
		Systemadministration 2 1. Laufende Betreuung der EDV-Anwender in den Referaten in Kooperation mit den zuständigen DV-Koordinatoren/innen (Hard- und Software) 2. Netzwerkadministration (Schwerpunkt ADS und Citrix) 3. Pflege und Betreuung der vorhandenen und neuer landeskirchlicher EDV-Lösungen 4. Planung der Netzwerk-Infrastruktur	Hr. Mack	Fr. Knopf
		Technischer Service 1. Druckerwartung und -reparatur 2. Klärung und Beseitigung von Hardwarestörungen 3. Installation/Austausch von Peripheriegeräten 4. Sonstige Hard- und Softwarearbeiten in Abstimmung mit den Systembetreuern 5. Pflege des Intranet	Hr. Runck	Hr. Mack

Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe, den 15.09.2004

Geschäftsverteilungsplan des Evangelischen Oberkirchenrats

Stand: 1. August 2004

Org.-einheit Nr.	Bez.	Stelle Aufgaben / Verantwortlichkeiten / Tätigkeiten	Status	Stellen-inhaber/in	Stell-vertreter/in
7.4.2	Kirchliches Meldewesen				
		Leiter Kirchliches Meldewesen	BL	Hr. Link	
		1. Fachaufsicht über das Kirchliche Meldewesen 2. Übernahme, Verwaltung und Kontrolle kommunaler Einwohnerdateien im Kirchlichen Rechenzentrum Südwestdeutschland 3. Fachaufsicht der Zentralen Meldestellen 4. Vorbereitung der Kirchenwahlen 5. Mitarbeit bei der Weiterentwicklung von DaviP-W + KBF-W 6. Schulung und Beratung der Anwender von DaviP-W + KBF-W 7. Auskünfte zu praktischen Datenschutzfragen			
		Sachbearbeitung Meldewesen			
		1. Vorbereitung von Schulungen und Informationsveranstaltungen 2. Dateiberichtigungen, Auswertungsanträge, Straßenzuteilungen 3. Sekretariatsaufgaben		Fr. Caillat	Hr. Link
		Zentrale Meldestelle (Datenerfassung)		Fr. Götz	
		1. Dateiberichtigungen, Auswertungsanträge, Straßenzuteilungen 2. Erfassung von Amtshandlungsdaten		Hr. Kern (abgeordn.v.KGA KA) Fr. Mössinger Fr. Leimenstoll Fr. Rheintal	

Evangelischer Oberkirchenrat

Karlsruhe, den 15.09.2004

Geschäftsverteilungsplan des Evangelischen Oberkirchenrats

Stand: 1. August 2004

Org.-einheit Nr.	Bez.	Stelle Aufgaben / Verantwortlichkeiten / Tätigkeiten	Status	Stellen-inhaber/in	Stell-vertreter/in
7.4.3	Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle [ZGAST]				
		Leitung ZGAST und Geschäftsbereich 1 Personalunion mit Leitung der Abteilung IT / MW / ZG	AL	Hr. Schwan	Hr. Horsch
		Sekretariat		Fr. Mank Fr. Maisch-Blümle	Fr. Maisch-Blümle
		Qualitätssicherung		Hr.Hofheinz	Hr.Schroth Hr. Volk
		Kundenberatung Vor-Ort-Systeme		Hr. Volk Fr. Kuhnle	Hr. Albrecht Hr. Hofheinz
		DV-Koordination und Auswertungen		Hr. Albrecht	Hr. Volk Hr. Schroth
		Expeditur / Datenaustausch		Fr. Höfer Fr. Schief	Hr. Albrecht Fr. Maisch-Blümle
		Leitung Geschäftsbereich 2: <u>Gruppen 10 - 40</u> 1. Grundsatzfragen 2. Tarif- und Besoldungsrecht 3. Benutzerdatenverwaltung	BL	Hr. Horsch	Hr.Schroth
		Gruppenleitung 10		Hr. Joss	Fr.Kleinhans
		Sachbearbeitung Gruppe 10		Fr. Brunner Fr. März Hr. Kurz Fr. Lafferthon	gegenseitig
		Gruppenleitung 20		Fr. Zöller	Hr. Treiber
		Sachbearbeitung Gruppe 20		Fr. Jock Hr. Thome Fr. Blöchliger	gegenseitig
		Gruppenleitung 30		Hr.Treiber	Fr. Zöller
		Sachbearbeitung Gruppe 30		Hr.Dreisigacker Fr. Jung Fr. R. Richter Fr. Roolf Fr. Rutkowski	gegenseitig
		Gruppenleitung 40		Fr. Kleinhans	Hr. Joss
		Sachbearbeitung Gruppe 40		Fr. Geweth Hr. Hofmann Fr. Hunn	gegenseitig

Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe, den 15.09.2004

Geschäftsverteilungsplan des Evangelischen Oberkirchenrats

Stand: 1. August 2004

Org.-einheit Nr.	Org.-einheit Bez.	Stelle Aufgaben / Verantwortlichkeiten / Tätigkeiten	Status	Stellen-inhaber/in	Stell-vertreter/in
		Geschäftsbereich 3: Gruppen 50 - 70; 1. Produktion 2. Steuer 3. Sozial- und Zusatzversorgungsrecht	BL	Hr.Schroth	Hr. Horsch
		Gruppenleitung 50		Fr. Bader	
		Sachbearbeitung Gruppe 50		Hr. J. Bader Fr. Gehrke Fr. Nichter	gegenseitig
		Gruppenleitung 60		Hr. Mago	Hr. Kantz
		Sachbearbeitung Gruppe 60		Hr. M. Bader Hr. Fribolin Fr. Schornik	gegenseitig
		Gruppenleitung 70		Hr. Kantz	Hr. Mago
		Sachbearbeitung Gruppe 70		Hr. Becker Fr. Riehm Hr. Zirke	gegenseitig

Evangelischer Oberkirchenrat

Karlsruhe, den 15.09.2004

Geschäftsverteilungsplan des Evangelischen Oberkirchenrats

Stand: 1. August 2004

Org.-einheit Nr.	Bez.	Stelle	Aufgaben / Verantwortlichkeiten / Tätigkeiten	Status	Stellen-inhaber/in	Stell-vertreter/in
7.5	Landeskirchliche Bibliothek, Achiv und Registratur					
		Leiter der Abteilung		AL	Hr. Dr. Wennemuth	Hr. Schuppiser
			1. Betriebsorganisation Archiv, Bibliothek und Registratur			
			2. Beständebildung Archiv und Bibliothek			
			3. Grundsatzfragen der Beständebearbeitung			
			4. Grundsatzfragen der Schriftgutverwaltung			
			5. Grundsatzfragen der Archivpflege			
			6. Grundsatzfragen der Bestandserhaltung			
			7. Grundsatzfragen der Schriftgutbewertung			
			8. Grundsatzfragen der Besands- und Ablagesystematik und der Datenbankstrukturen			
			9. Einrichtung und Pflege der Ablagedatenbanken			
			10. Schulungen in der Archiv- und Registraturpflege sowie der Pfarramtsverwaltung			
			11. Aufsicht über das gesamte landeskirchliche Archivwesen			
			12. Prüfung der Dekanatsverwaltungen			
			13. Aufsicht über das Siegelwesen in der Landeskirche			
			14. Geschäftsführung im Verein für Kirchengeschichte			
			15. Beratung in fachwissenschaftlichen Angelegenheiten			
			16. Forschungen zur Geschichte der Landeskirche			
			17. Gremienarbeit			
			18. Archivrecht			
			19. Leitlinien und Inhalte der sachspezifischen Öffentlichkeitsarbeit			
		Landeskirchliche Bibliothek				
			1. Erwerbung und Katalogisierung		Hr. Fieß	
			2. Zeitschriftenverwaltung			
			3. Benutzerberatung			
			4. Betreuung der Datenbanken			
			5. Verwaltung der Haushaltsstelle			
			6. Pflege der Internetpräsentationen			
			7. Mitarbeit bei Ausstellungen			
			1. Ausleihe und Fernleihe		Fr. Kadenbach	
			2. Benutzerberatung			
			3. Katalogisierung			
			4. Nachlassbearbeitung			

Evangelischer Oberkirchenrat

Karlsruhe, den 15.09.2004

Geschäftsverteilungsplan des Evangelischen Oberkirchenrats

Stand: 1. August 2004

Org.-einheit Nr.	Bez.	Stelle Aufgaben / Verantwortlichkeiten / Tätigkeiten Status	Stellen-inhaber/in	Stell-vertreter/in
		Landeskirchliches Archiv		
		Restaurator 1. Restaurierung 2. Konservierung 3. Bestandserhaltung 4. Mitarbeit bei Ausstellungen 5. Arbeitssicherheit 6. DV-Koordinator	Hr. Schuppiser	
		Benutzerbetreuung / Genealogie / Archivpflege /Verfilmung / Kirchenbücher	Hr. A. Fischer	
		Magazinverwaltung / Beständearbeitung / Mitwirkung bei der Schriftgutbewertung	Fr. Morrison-Cleator	
		Archivpflege / Mitwirkung bei Schulungen Archiv- und Registraturpflege	Hr. Depner	
		Sekretariat / Benutzerbetreuung / Siegel-Sammlung	Fr. Schlia	
		Pressespiegel / Plakat-Sammlung / Dia-Sammlung	Fr. Landrieux	
		Registratur		
		Leitung Registratur 1. Posteingang 2. Revision des Aktenplans 3. Überwachung der Schriftgut- und Registraturordnung 4. Mitwirkung bei der Schriftgutbewertung 5. DV-Koordinator	Hr. Meier	Fr. Ch. Richter
		Generalia	Fr. Halicioglu Fr. Emmerich-Merker	
		Spezialia	Fr. Ch. Richter Fr. Budniewski Fr. Wurst	
		Personalia	Fr. Müller Hr. Raber Hr. M.Schäfer	
		Einrichtung und Betreuung Archiv- und Registratur-Datenbanken	Hr. Raber	
		Zwischenarchiv / Sonderaufgaben	Fr. Betschel	

Evangelischer Oberkirchenrat

Karlsruhe, den 15.09.2004

Geschäftsverteilungsplan des Evangelischen Oberkirchenrats

Stand: 1. August 2004

Org.-einheit Nr.	Bez.	Stelle	Aufgaben / Verantwortlichkeiten / Tätigkeiten	Status	Stellen-inhaber/in	Stell-vertreter/in
7.9	Mitarbeitervertretung [MAV]					
		Vorsitzender der MAV			Fr. Reinholz	Hr. Krenzel
		Mitglieder der MAV			Hr. Hertog Hr. Krenzel Hr.Wiederstein Fr. List-Thiele Fr. Neff Hr. Aulich Fr. Mayer Fr. Schochtert	
		Vetrauensperson für die Schwerbehinderten			Fr. Klein	
		Geschäftsführung MAV Landeskirchliche Mitarbeiter/innen in Kirchen-gemeinden und -bezirken			Hr. Lenssen	

Evangelischer Oberkirchenrat
Referat 7 - Controlling

Karlsruhe, den 06.10.2004

Einnahmen-Ausgaben-Soll-Ist-Vergleich Januar bis September 2004

Sachbuch 00 einschließlich Haushaltsresten aus 2003 und Haushaltssperren und Verstärkungen 2004

Budgetierungskreis 7 - Finanzen und Geschäftsleitung

			1 Plan 2004 Endgültig" T€	2 Soll 1-9/04 = Plan-Ant. T€	3 Ist 1-9/04 T€	4 Soll-IstAbw. (3./.2) T€	5 (4 : 2) %v.Soll
Einnahmen	0	Steuern, Zuweis., Umlagen	1.452,2	990,0	935,4	-54,6	-6%
	1	Verm.-,Verwalt.-,Betriebseinn.	5.306,8	2.611,9	1.758,6	-853,3	-33%
	2	Kollekten, Opfer				0,0	
	3	Vermögenswirks. Einnahmen	346,6	261,5	32,3	-229,2	
	Σ		7.105,6	3.863,4	2.726,3	-1.137,1	-29%
Ausgaben	4	Personalausgaben	10.052,1	6.892,9	6.073,0	-819,9	-12%
	5+6	Sachausgaben u. Fremdleist.	2.903,6	2.177,7	1.544,1	-633,6	-29%
	7+8	Zuweis., Umlagen, Zuschüsse	44,7	33,5	-9,7	-43,2	-129%
	9	Vermögenswirks. Ausgaben	754,8	146,3	130,3	-16,0	-11%
	Σ		13.755,2	9.250,4	7.737,7	-1.512,7	-16,4%
Deckungsbedarf			6.649,6	5.387,0	5.011,4	-375,6	

Die Einnahmedifferenz in Höhe von				T€ -1.137,1
resultiert aus:	Gruppierungen	Abteilungen /Bereichen	T€	T€
0	Steuern, Zuw., Uml.			
04	Ersatz aus Steueranteil KG	7.5 - Archiv	0,0	
05	Pauschalleist. Land Kirchenvertrag	7.8.2 - Pauschalleist. Land	-54,6	-54,6
1	Verm., Verwalt.- Betr.-E.			
11	Zinserträge	7.4.3 (ZGAST)	-510,0	
17	Weitere Verw.-u.Betriebseinn.	7.4.3 (ZGAST)	-4,3	
19	Erstatt.von KG&KB/Inn.Verr.	7.1 - Finanzwesen	36,9	
		7.3.1 u.7.3.3	-45,0	
		7.3.3	-34,9	
		7.4 IT/MW/ZG	-278,3	
	Rest =	7.2, 7.9 (DW-Anteil MAV)	-17,7	-853,3
3	Vermögenswirksame Einnahmen			
31/34	Entnahmen aus Rücklagen	(haupts. 7.4.)		-229,2

Die Ausgabenabweichung in Höhe von					T€ -1.512,7
resultiert aus:	Gruppierungen	Abteilungen /Bereichen		T€	T€
4	Personalausgaben	7.0 -Referatsleitung	Beamte+A	-3,0	
		7.1 - Finanzen	Beamte+A	8,8	
		7.2 - Personalverw.+ZSD	Beamte+A	-128,6	
		7.3 - Innerer Dienst	Beamte+A	-83,0	
		7.4.1 - DV/Orga	Beamte+A	-196,5	
		7.4.3 - ZGASt	Beamte+A	-82,1	
		7.5 - Bibliothek/Archiv	Beamte+A	-89,9	
		7.9 - MAV	Beamte+A	-1,0	
		Versorgung u. Beihilfen		-244,6	-819,9
5/6	Sachausgaben/Fremdleist.				
51-3	Gebäudeunterhaltung u. -bew./Mieten	7.3.2.1 - Gebäudemanagement		-287,4	HHRest
54-7	Unterhaltung Bewegl. AV	Diverse		9,9	
61-63	Reise/Kommun./Gesch.Bed.	darin 7.3.: 103,5 !!!		-23,6	
64	AFW-Aufwand	7.2 - PV und 7.4 - DV/Orga		-60,0	
67	Beiträge, Bezugsgeb.,Steuern	hauptsächl. 7.4		-174,6	
69	Kostenerstattungen	hauptsächl. 7.4 u. 7.9		-67,0	
	Sonstige 6	7.0 -Referatsleitung		-30,9	-633,6
7/8	Zuw./Uml./Zusch./Bes.Aus	7.1 - Finanzen			-43,2
9	Vermögensw. Ausgaben				
94-95	Erwerb von bewgl.Sa. + Bauinv.				-16,0

Die beigefügte Übersicht zeigt die Abweichungen in detaillierterer Form nach Abteilungen.

Evangelischer Oberkirchenrat

Karlsruhe, den 06.10.2004

Referat 7 - Controlling

Soll-Ist-Vergleich Landeskirche SB 00 Januar bis September 2004 (Tsd €)

			7 - Finanzen u.Geschäftsl.(incl.ZG)				darin Abweichungen der Abteilungen							
			Soll	Ist	Δ absol.	%	7.0	7.1	7.2	7.3	7.4	7.5	7.8	7.9
Ein-	01	Kirchensteuern												
nahmen	03/04	Ant.KG Finanzausgl./Zweckg	0,0	0,0	0,0									
	05	Zuschüsse Bund+Land	990,0	935,4	-54,6	-6%							-54,6	
	Σ 0	Steuern, Zuw., Uml.	990,0	935,4	-54,6	-6%	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-54,6	0,0
	11	Zinserträge	510,0		-510,0						-510,0			
	12	Miet- u. Pachterträge	17,3	16,6	-0,7	-4%				-0,7				
	13-17	Sonst. Beitr.u.Gebühren	154,9	150,6	-4,3		2,9		0,9	2,8	-11,4	0,5		
	19	Ersatz v. KG,KB / Inn.V.	1.929,7	1.591,4	-338,3	-18%		36,9	1,9	-79,9	-278,3		0,0	-18,7
	Σ 1	Verm., Verwalt.- Betr.-E.	2.611,9	1.758,6	-853,3	-33%	2,9	36,9	2,8	-77,8	-799,7	0,5	0,0	-18,7
	21	Kollekten,Spenden												
	24	Steuerant.KG(EKK)+Rückl.												
	Σ 2	Kollekten, Opfer, Bes.A.	0,0	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	31	Entnahmen aus Rücklagen	261,5	7,8	-253,7		1,9	3,8	0,5	-26,3	-233,7			
	34	Einnahmen aus Verkäufen		24,5	24,5					24,0	0,5			
	36	Investitionszuweisungen			0,0									
		Sonstige 3			0,0									
	Σ 3	Vermögensw. Einnahmen	261,5	32,3	-229,2	-88%	1,9	3,8	0,5	-2,3	-233,2	0,0	0,0	0,0
	Σ Einnahmen		3.863,4	2.726,3	-1.137,1	-29%	4,8	40,7	3,3	-80,1	-1.032,9	0,5	-54,6	-18,7
Aus-	421/2	Gehalt Pfr/Beamte	1.367,3	1.229,2	-138,1	-10%	-5,7	2,6	-47,8	-23,6	-42,3	-18,3		-2,9
gaben	423-5	Gehalt Angest./Arb.	3.279,4	2.842,2	-437,2	-13%	2,7	6,2	-80,8	-59,4	-236,3	-71,6		1,9
	43/44	Versorgung	1.777,8	1.600,3	-177,5	-10%					-34,4		-143,0	
	DIV	Beihilfen u. Sonstige	468,4	401,3	-67,1	-14%	0,1			-30,8	-8,0		-28,3	
	Σ 4	Personalausgaben	6.892,9	6.073,0	-819,9	-12%	-2,9	8,8	-128,6	-113,8	-321,0	-89,9	-171,3	-1,0
	51-3	Gebäudeunterh./-bew./Miet	338,6	51,2	-287,4	-85%				-287,4				
	54-7	Unterh. Bewegl. AV	314,9	324,8	9,9	3%				-64,5	72,5	1,9		
	61-63	Reise/Kommun./Gesch.Bed.	492,5	468,9	-23,6	-5%	-44,7	-18,7	-1,6	103,5	-41,7	-13,8		-6,6
	64	Aus-, Fort- u. Weiterbild.	84,0	24,0	-60,0	-71%			-15,3		-44,7			
	67	Beiträge, Bezugsgeb.,Steu	824,3	649,7	-174,6	-21%	-0,9	-0,4		21,3	-178,5	-16,2		
	69	Kostenerstattungen	82,1	15,1	-67,0	-82%	-4,3				-26,3		-2,7	-33,7
		Sonstige 6	41,3	10,4	-30,9	-75%	-30,8							
	Σ 5/6	Sachausgaben/Fremdleist.	2.177,7	1.544,1	-633,6	-29%	-80,7	-19,1	-16,9	-227,1	-218,7	-28,1	-2,7	-40,3
	71/2	Steuerant. KG/KiSt-Erst.												
	73	Allg. Zuw./Uml./Zusch.			0,0									
	74	Zuw./Uml./Zusch. Kirchl.	1,6	0,0	-1,6	-100%		-1,6						
		Sonstige 7	31,9	-9,7	-41,6	-130%		-41,6						
	83	Zuweis. Strukturstellenpl.												
	86	Verstärkungsmittel												
		Sonstige 8			0,0		0,0	0,0						
	Σ 7/8	Zuw./Uml./Zusch./Bes.Aus	33,5	-9,7	-43,2	-129%	0,0	-43,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	91	Zuführung an Rücklagen			0,0									
	93-95	Investitionen	146,3	130,3	-16,0	-11%				38,4	-47,5	-6,9		
	96	Abschreibungen			0,0									
		Sonstige 9 (Darl.Gew./SchuldTilg)												
	Σ 9	Vermögensw. Ausgaben	146,3	130,3	-16,0	-11%	0,0	0,0	0,0	38,4	-47,5	-6,9	0,0	0,0
	Σ Ausgaben		9.250,4	7.737,7	-1.512,7	-16%	-83,6	-53,5	-145,5	-302,5	-587,2	-124,9	-174,0	-41,3
Deckungsbedarf gesamt			5.387,0	5.011,4	-375,6		-88,4	-94,2	-148,8	-222,4	445,7	-125,4	-119,4	-22,6

		7.4.1/2 IT+MW	7.4.3 ZGAST	
11	Zinserträge	0,0	-510,0	
13-17	Sonst. Beitr.u.Gebühren	0,0	-11,4	
19	Ersatz v. KG,KB / Inn.V.	-237,1	-41,2	
Σ 1	Verm., Verwalt.- Betr.-E.	-237,1	-562,6	
31	Entnahmen aus Rücklagen	-90,0	-143,7	
34	Einnahmen aus Verkäufen	0,5	0,0	
Σ Einnahmen		-326,6	-706,3	-1.032,9
421/2	Gehalt Pfr/Beamte	-27,5	-14,8	
423-8	Gehalt Angest./Arb.	-169,0	-67,3	
43/44	Versorgung	0,0	-34,4	
DIV	Beihilfen u. Sonstige	0,0	-8,0	
Σ 4	Personalausgaben	-196,5	-124,5	-321,0
54-7	Unterh. Bewegl. AV	0,0	72,5	
61-63	Reise/Kommun./Gesch.Bed.	0,0	-41,7	
64	Aus-, Fort- u. Weiterbild.	-37,1	-7,6	
67	Beiträge, Bezugsgeb.,Steu	-220,1	41,6	
69	Kostenerstattungen	0,0	-26,3	
Σ 5/6	Sachausgaben/Fremdleist.	-257,2	38,5	-218,7
93-95	Investitionen	-46,7	-0,8	
96	Abschreibungen	0,0	0	
Σ 9	Vermögensw. Ausgaben	-46,7	-0,8	-47,5
Σ Ausgaben		-500,4	-86,8	-587,2
Deckungsbedarf gesamt		-173,8	619,5	445,7

Evangelische Landeskirche in Baden

MAV – Mitarbeitervertretung beim EOK

Gesprächsgrundlage der Mitarbeitervertretung des EOK für den Synodalbesuch am 23.11.2004.

Die MAV besteht aus 9 Mitgliedern aus verschiedenen Berufsgruppen und hat ca. 500 Mitarbeitende des Evangelischen Oberkirchenrats und seinen Außenstellen zu vertreten. Wir treffen uns einmal wöchentlich zu unseren MAV–Sitzungen.

Die MAV–Arbeit bedeutet für uns, sich immer neuen Herausforderungen zu stellen. Unser Gegenüber sind Profis, die sich hauptberuflich z.B. mit dem Kirchlichen Arbeitsrecht in Baden, hier die Arbeitsrechtsregelung für Angestellte (AR–Ang.) beschäftigen. Für die MAV bedeutet dies, dass wir uns ständig durch Beobachtung und Informationsbeschaffung der Fortentwicklung des Staatlichen Arbeitsrechts und der Tarifverträge auf dem Laufenden halten müssen, um mitreden und mitentscheiden zu können.

Nach dem MVG–Gesetz haben wir eine Kontroll- und Gestaltungsfunktion, d.h. für den einzelnen Mitarbeitenden haben wir die eingeschränkte Mitbestimmung und für alle Mitarbeitende die volle Mitbestimmung wahrzunehmen. Um diese Mitbestimmung verantwortlich gegenüber den Mitarbeitenden wahrnehmen zu können, muss genügend Know how für unsere Arbeit vorhanden sein.

Im Rahmen unserer Tätigkeit nehmen wir Einfluss auf die Gestaltung künftiger Arbeitsorganisationen und der davon betroffenen Arbeitsplätze. Die Erhaltung der Motivation, der Wertschätzung und der Kompetenz der Mitarbeitenden ist entscheidend für ein gutes Miteinander in der Dienstgemeinschaft. Dabei kann es durchaus zu unterschiedlichen Standpunkten mit der Geschäftsleitung kommen.

Die MAV und Frau Bauer als Geschäftsleitung kommen zu turnusmäßigen Sitzungen mehrmals im Jahr zusammen. Außerdem haben wir bei aktuellen Themen, die zeitlich begrenzt sind vereinbart, uns kurzfristig zu treffen.

Zurzeit beschäftigen wir uns u.a. mit dem Projekt Vernetzung in der Landeskirche, wobei ein MAV–Mitglied in der Projektgruppe aktiv mitarbeitet und ein Mitglied in der Lenkungsgruppe, die von der Arbeitsgruppe Projektkoordination (APK) installiert wurde. Innerhalb des Projekts werden neue Programme im EOK installiert, für die wir zustimmungspflichtig sind. Hilfreich ist dabei unsere Dienstvereinbarung über die Nutzung und Entwicklung der EDV–Anlage. Durch diese Dienstvereinbarung werden Kündigungen und Herabgruppierungen ausgeschlossen, die aufgrund des Einsatzes von neuen EDV–Systemen entstehen können. Weiterhin sollen die Mitarbeitenden durch entsprechende Qualifizierung und Weiterbildung das nötige Wissen für die neuen EDV–Systeme erhalten.

Im Projekt Vernetzung mitzuarbeiten ist für uns eine wichtige Aufgabe, da es eine Vielzahl von Mitarbeitenden betrifft, deren Arbeitsabläufe hierdurch verändert werden.

Der Schwerpunkt unserer Arbeit sind die Personalentscheidungen, die bei unseren wöchentlichen Sitzungen auf der Tagesordnung stehen.

Anlage 2

Diskussionspapier zum Besuch im Referat 7 am 23.11.2004

Diskussionspunkte:

1. Einführung der Kosten- Leistungsrechnung in der Landeskirche (Bericht Seite 2)
2. Ausbildung

2.1 – auch für eigene bezirkliche Stellen (Seite 7)

3. Fort- und Weiterbildung (Seite 7)
4. Beziehungen der landeskirchlichen Leitungsebene zur EKD-Ebene (Seite 3/4)

4.1 Informationsfluss/Finanzströme/Vereinheitlichung zwischen Landeskirche und EKD (Seite 3/4)

5. Akzeptanz von Verwaltungshandeln

Informationspunkte

1. Arbeitsweise der 7 K-Runde
2. Ressourcenverbrauchskonzept und Leitfaden (Seite 2 und Anlage)
3. Nichtraucherschutz (Seite 7)
4. Workshop der Abteilungs- und Bereichsleitungen des Referates (Seite 13)
5. Strukturstellenplan (Seite 6)
6. Integrationsvereinbarung (Seite 7)

Anlage 3

Tagesablauf des Besuches der Landessynode im Referat 7 am 23. November 2004

Uhrzeit	Programmpunkt	Ort	Teilnehmer
8:30	Hausandacht (gestaltet durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates 7) mit Grußwort der Präsidentin der Landessynode.	Lichthof	Referat 7 AG „Andacht“
9:15	Begrüßung der Kommission bei einem Stehkaffee.	Lichthof	Referat 7
9:30	Beginn der Vorstellung der einzelnen Arbeitsbereiche. Die Kommission wird von Frau Bauer zum ersten Veranstaltungsort begleitet. Die jeweilige Überleitung übernimmt der Leiter der jeweiligen Vorgängergruppe etc.	Start im Lichthof	Kommission **Frau Bauer**
09:30-10:00 Erste Runde **10:00-10:10** Pause	**A** „Begleitung austrittswilliger Kirchenmitglieder“ Das Argument der Kirchensteuer Abteilung Finanzen/Haushalt/ Steuern/GRF	Sitzungssaal IV (Gertr. Hammann) (Haus 3, 2. OG)	**Herr Welzel,** Hr Maissenbacher, Frau Eichsteller
10:10-10:40 Zweite Runde **10:40-10:50** Pause	**B** Vorstellung der Arbeit der Poststelle Abteilung PV / Innerer Dienst	Postraum (Haus 1, EG, Zimmer 019)	**Herr Ries,** Herren Walz, Haag, Nahr und Pfatteicher
10:50-11:20 Dritte Runde **11:20-11:30** Pause	**C** Bereich IT: Steigerung der Kundenzufriedenheit durch Organisation eines Help-Desks Abteilung ZGAST / IT / MW	EDV- Schulungsraum (Haus 1, 3. OG, Zimmer 347)	**Herr Adams,** Herren Mack, Krenzel, Runck Frau Bitter
11:30-12:00 Vierte Runde	**D** Bereich ZGAST: Personalservice für Sozialeinrichtungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden Abteilung ZGAST / IT / MW	ZGAST- Besprechungsraum (Haus 1, 4. OG, Zimmer 401)	**Herr Schwan,** Herr Horsch, Herr Schroth
12:00-13:00	**Gemeinsames Mittagessen** (Ausgabe durch Abt.-Leiter; Bildung verschiedener Gruppen; vegetarisches Angebot)	Versch. Gruppen (Lichthof etc.)	Referat 7 Fr. Bähr (Abt.-Leiter)
13.00 – 13.30	Gespräch der Kommission mit Frau Bauer und Frau Reinholz (Vorsitzende der MAV) und Herrn Krenzel (stellvertretender Vorsitzender der MAV).	Zimmer Frau Bauer (Zimmer 106)	Kommission, Frau Bauer, Frau Reinholz
13:30-15:30	Sitzung der 7-K-Runde zusammen mit der Kommission (Gesprächsführung: Frau Präsidentin Fleckenstein) Themen (u. a.): - Aussprache über das Diskussionspapier der Visitationskommission - Zusammenarbeit zwischen Referat 7 und Landessynode - Probleme etc. der nicht besuchten Bereiche des Referates 7	Sitzungssaal II (Regine Jolberg) (Haus 1, 2. OG, Zimmer 211)	Kommission, 7-K-Runde
15:30	Auswertung der Gespräche und Vorbereitung auf das Gespräch im Kollegium	Sitzungssaal II (Regine Jolberg)	Kommission
anschließend (16:00)	Gespräch im Kollegium	Sitzungssaal II (Regine Jolberg)	Kommission, Kollegium

Stellungnahme des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrats vom 7. April 2005 zum Bericht über den am 23. November 2004 durchgeführten Besuch der Landessynode im Referat 7 des Evangelischen Oberkirchenrats

Der Evangelische Oberkirchenrat nimmt gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 der Ordnung für die Besuche der Landessynode beim Evangelischen Oberkirchenrat vom 13. November 2002 zu dem Besuchsbericht über den am 23. November 2004 durchgeführten Besuch wie folgt Stellung:

Der Evangelische Oberkirchenrat ist dankbar für den konstruktiven Austausch, den die Synodenbesuche mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wie dem Kollegium ermöglichen. Die positive Ausstrahlung eines Besuchstages, insbesondere das größere Verständnis für die Einbindung der eigenen Arbeit in das Ganze der Kirche und die gestärkte Motivation durch das Interesse und die Anerkennung durch die synodale Besuchsgruppe sind auch in der Folgezeit deutlich spürbar.

Gern wird der Oberkirchenrat die Anregungen aus der Abschlussbesprechung zu einer verstärkten, werbenden Informationsarbeit zum Thema Kirchensteuer aufnehmen.

Neben dem bestehenden, mit den Landeskirchen Württemberg und Thüringen eingerichteten Kirchensteuertelefon und dem kontinuierlich aktualisierten Flyer „Die Kirche und Ihr Geld“ ist daher beabsichtigt, dass der Leiter des Fachbereichs Kirchensteuer in Pfarrkonventen Vorträge zum Thema anbietet, für Fragen und Gespräche zur Verfügung steht und Anregungen für eine weitergehende Öffentlichkeitsarbeit sammelt.

Der EOK teilt den von der Besuchsgruppe formulierten Wunsch, an der Verbesserung der Unternehmenskultur durch eine Profilierung des Selbstverständnisses als kirchliche Beschäftigte in allen Referaten des Evangelischen Oberkirchenrats zu arbeiten und ist zuversichtlich, dass jedes Referat den seiner Aufgabenstellung und seiner Mitarbeiterschaft entsprechenden Weg hierzu finden wird.

Eine eigene Arbeitseinheit zur Organisationsentwicklung zur Erhöhung der Effizienz und zum Abbau von Doppelstrukturen hält der EOK für entbehrlich, da Handlungsbedarf gegebenenfalls in den vorhandenen gewachsenen Strukturen ausreichend erkannt und bearbeitet werden kann.

Anlage 12 *Eingang 6/12*

Vorlage des Ältestenrats vom 8. April 2005: Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode

Fassung nach Beratung im Rechtsausschuss am 20. Oktober 2004
Stand 5. April 2005

Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden		**Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden**	
Vom 15. Dezember 1994 (GVBl. S. 201), geändert am 29. April 1998 (GVBl. S. 105)		Vom …	
Inhalt		**Inhalt**	
	§§		§§
I. Amtsdauer der Landessynode, Verpflichtung der Synodalen	1	I. Amtsdauer der Landessynode, Verpflichtung der Synodalen	1
II. Wahlprüfung	2–4	II. Wahlprüfung	2–4
III. Präsidium	5–10	III. Präsidium	5–10
IV. Ältestenrat	11	IV. Ältestenrat	11
V. Wahl der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats	12	V. Wahl der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats	12
VI. Ausschüsse	13–16	VI. Ausschüsse	13–16
VII. Arbeitskreise	17	VII. Arbeitskreise	17
VIII. Geschäftseingänge	18–21	VIII. Geschäftseingänge	18–21
IX. Fragestunde, Anfragen	22, 23	IX. Fragestunde, Anfragen	22, 23
X. Sitzungen	24–39	X. Sitzungen	24–38
XI. Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung, Abweichung von der Geschäftsordnung	40	XI. Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung, Abweichung von der Geschäftsordnung	39
Präambel		**Präambel**	
Die Landessynode ist die Versammlung von gewählten und berufenen Mitgliedern der Landeskirche, die aus ihren Erfahrungen im kirchlichen Leben und aus ihrer besonderen Sachkenntnis heraus beschließend und beratend mit dem Landesbischof, dem Landeskirchenrat und dem Evangelischen Oberkirchenrat im Dienst an der Kirchenleitung zusammenwirken.		Die Landessynode ist die Versammlung von gewählten und berufenen Mitgliedern der Landeskirche, die aus ihren Erfahrungen im kirchlichen Leben und aus ihrer besonderen Sachkenntnis heraus beschließend und beratend mit **der Landesbischöfin bzw.** dem Landesbischof, dem Landeskirchenrat und dem Evangelischen Oberkirchenrat im Dienst an der Kirchenleitung zusammenwirken.	
Die Leitung der Landeskirche geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit (§ 109 Grundordnung – GO –).		Die Leitung der Landeskirche geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit (§ 109 Grundordnung – GO –).	

Alte Fassung	Neue Fassung
In dieser Verantwortung gibt sich die Synode die folgende Geschäftsordnung:	In dieser Verantwortung gibt sich die Landessynode **gemäß § 116 Abs. 3 Grundordnung** die folgende Geschäftsordnung:
I. Amtsdauer der Landessynode Verpflichtung der Synodalen	**I. Amtsdauer der Landessynode Verpflichtung der Synodalen**
§ 1	§ 1
(1) Die Amtsdauer der Landessynode beträgt sechs Jahre und beginnt mit der ersten Tagung der Landessynode.	(1) Die Amtsdauer der Landessynode beträgt sechs Jahre und beginnt mit der ersten Tagung der Landessynode.
(2) Die Landessynode bleibt so lange im Amt, bis die neu gewählte Synode zusammentritt. Die erste Tagung der neu gewählten Synode wird vom Synodalpräsidium vorbereitet und bis zur Wahl des Präsidiums der neuen Landessynode geleitet (§ 113 GO).	(2) Die Landessynode bleibt so lange im Amt, bis die neu gewählte Landessynode zusammentritt. Die erste Tagung der neu gewählten Landessynode wird vom Synodalpräsidium vorbereitet und bis zur Wahl des Präsidiums der neuen Landessynode geleitet (§ 113 GO).
(3) Der Präsident der alten Landessynode beruft die neue Landessynode zu ihrer ersten Tagung ein und nimmt jedem Synodalen folgendes Versprechen ab:	(3) **Die Präsidentin bzw.** der Präsident der alten Landessynode beruft die neue Landessynode zu ihrer ersten Tagung ein **(§ 114 GO)** und nimmt **allen** Synodalen folgendes Versprechen ab:
"Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, daß ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen".	"Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, dass ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen".
Der Präsident spricht die Worte vor, worauf jeder Synodale antwortet: »Ich verspreche es«.	**Die Präsidentin bzw.** der Präsident spricht die Worte vor, worauf **jedes Mitglied der** Synode antwortet: »Ich verspreche es«.
(4) Später eintretende Synodale werden von dem Präsidenten der neuen Landessynode verpflichtet (§ 114 GO).	(4) Später eintretende Synodale werden von **der amtierenden Präsidentin bzw.** dem **amtierenden** Präsidenten der neuen Landessynode verpflichtet (§ 114 GO).
II. Wahlprüfung	**II. Wahlprüfung**
§ 2	§ 2
(1) Nach der Eröffnung prüft die Synode die Vollmacht ihrer Mitglieder und entscheidet darüber endgültig (§ 115 Abs. 1 GO). Eine Vorprüfung der Wahlergebnisse zur Landessynode erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat unverzüglich nach Eingang der Wahlunterlagen. Ergeben sich Bedenken, teilt der Evangelische Oberkirchenrat diese dem Präsidenten der Landessynode und im Einvernehmen mit ihm der betreffenden Bezirkssynode mit, um Gelegenheit zur Behebung zu geben.	(1) Nach der Eröffnung prüft die Landessynode die Vollmacht ihrer Mitglieder und entscheidet darüber endgültig (§ 115 Abs. 1 GO). Eine Vorprüfung der Wahlergebnisse zur Landessynode erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat unverzüglich nach Eingang der Wahlunterlagen. Ergeben sich Bedenken, teilt der Evangelische Oberkirchenrat diese **der Präsidentin bzw.** dem Präsidenten der Landessynode und im Einvernehmen mit **ihr bzw**. ihm der betreffenden Bezirkssynode mit, um Gelegenheit zur Behebung zu geben.
(2) Zur Prüfung der Vollmacht der gewählten Synodalen teilt sich die Synode in die aus der Anlage ersichtlichen 5 Abteilungen. Zu einer Abteilung gehören die in den betreffenden Kirchenbezirken wohnenden Synodalen.	(2) Zur Prüfung der Vollmacht der gewählten Synodalen teilt sich die Landessynode in die aus der Anlage ersichtlichen fünf Abteilungen. Zu einer Abteilung gehören die in den betreffenden Kirchenbezirken wohnenden Synodalen. **Bei Vereinigung oder Neubildung von Kirchenbezirken wird die Anlage in Vollzug der gesetzlichen Regelung durch Beschluss des Ältestenrates fortgeschrieben.**
(3) Die erste Abteilung prüft die Wahl der Synodalen der zweiten Abteilung, die zweite die der dritten und so fort, die letzte die der ersten. (4) Jede Abteilung erhält die einschlägigen Wahlakten nebst den Einsprachen und Erhebungen. (5) Ist gegen eine Wahl keine Einsprache erfolgt und äußert weder der Evangelische Oberkirchenrat noch ein Mitglied der Synode Bedenken, so kann an die Stelle einer förmlichen Wahlprüfung nach den Absätzen 1 bis 4 auf einstimmigen Beschluss der Synode ein vereinfachtes Verfahren dahin treten, dass jedem stimmberechtigten Synodalen wird die Möglichkeit gegeben, in die Wahlakten Einsicht zu nehmen. Wird daraufhin bis zum Beginn der zweiten Sitzung von keinem stimmberechtigten Synodalen Antrag auf förmliche Wahlprüfung gestellt, gilt die Wahl ordnungsgemäß erfolgt. Entsprechendes gilt, wenn Einsprachen oder Bedenken sich auf die Wahl in einem der einigen Kirchenbezirken beschränken, für die nicht beanstandeten Wahlen	(3) Die erste Abteilung prüft die Wahl der Synodalen der zweiten Abteilung, die zweite die der dritten und so fort, die letzte die der ersten. (4) Jede Abteilung erhält die einschlägigen Wahlakten nebst den Einsprachen und Erhebungen. (5) Ist gegen eine Wahl keine Einsprache erfolgt und äußert weder der Evangelische Oberkirchenrat noch ein Mitglied der Synode Bedenken, so kann an die Stelle einer förmlichen Wahlprüfung nach den Absätzen 1 bis 4 **folgendes** vereinfachtes Verfahren treten: **Jedem stimmberechtigten Mitglied der Synode** wird die Möglichkeit gegeben, in die Wahlakten Einsicht zu nehmen. Wird daraufhin bis zum Beginn der zweiten Sitzung von keinem **dieser Mitglieder** Antrag auf förmliche Wahlprüfung gestellt, gilt die Wahl ordnungsgemäß erfolgt. Entsprechendes gilt, wenn Einsprachen oder Bedenken sich auf die Wahl in einem der einigen Kirchenbezirken beschränken, für die nicht beanstandeten Wahlen.
§ 3	§ 3
(1) In jeder Abteilung übernimmt zunächst der älteste Synodale den Vorsitz, sodann wählt die Abteilung einen Vorsitzenden, welcher die Akten an einzelne Mitglieder zur Prüfung verteilt und, falls nicht ein anderer Berichterstatter bestimmt wird, im Namen der Abteilung über das Ergebnis der Prüfung in der Synode Bericht erstattet.	(1) In jeder Abteilung übernimmt zunächst **die bzw.** der älteste Synodale den Vorsitz**. S**odann wählt die Abteilung **eine Person ins Vorsitzendenamt**, **welche** die Akten an einzelne Mitglieder zur Prüfung verteilt und, falls nicht **ein anderes Mitglied der Abteilung zur Berichterstattung** bestimmt wird, im Namen der Abteilung über das Ergebnis der Prüfung in der Landessynode **berichtet**.
(2) Kann die Synode nicht ohne weiteres entscheiden, ob eine Wahl für gültig oder ungültig zu erklären ist, so kann sie einen besonderen Ausschuß für die Wahlprüfung wählen, der durch den Evangelischen	(2) Kann die Landessynode nicht ohne weiteres entscheiden, ob eine Wahl für gültig oder ungültig zu erklären ist, so kann sie einen besonderen Ausschuss für die Wahlprüfung wählen, der durch den Evangelischen

Oberkirchenrat Erhebung veranstalten kann und die Prüfung mit größter Beschleunigung zu Ende zu führen hat. Bis zur Ungültigkeitserklärung seiner Vollmacht ist der Gewählte vollberechtigtes Mitglied der Synode.	Oberkirchenrat Erhebung veranstalten kann und die Prüfung mit größter Beschleunigung zu Ende zu führen hat. Bis zur Ungültigkeitserklärung **der** Vollmacht ist **die gewählte Person** vollberechtigtes Mitglied der Landessynode.
§ 4	§ 4
§§ 2 und 3 gelten bei Nachwahlen zur Synode entsprechend.	§§ 2 und 3 gelten bei Nachwahlen zur Landessynode entsprechend.
III. Präsidium	**III. Präsidium**
§ 5	§ 5
(1) Nach Erledigung der Wahlprüfung wählt die Synode für die Dauer ihrer Amtszeit in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte das Synodalpräsidium.	(1) Nach Erledigung der Wahlprüfung wählt die Landessynode für d ie Dauer ihrer Amtszeit in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte das Synodalpräsidium.
(2) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, einem ersten und einem zweiten Stellvertreter – von denen nur einer Pfarrer sein soll – sowie aus sechs Schriftführern.	(2) Das Präsidium besteht aus **der Präsidentin bzw.** dem Präsidenten, **einer ersten und zweiten Person im Stellvertretendenamt** – von dem nur **ein Amt mit einer Pfarrerin bzw.** einem Pfarrer besetzt sein soll, sowie sechs **Schriftführerinnen bzw.** Schriftführern **(§ 115 GO)**.
(3) Erhält bei der Wahl des Präsidenten auch in wiederholter Abstimmung niemand die Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern zu entscheiden, die zuletzt die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht.	(3) Erhält bei der Wahl **der Präsidentin bzw.** des Präsidenten auch in wiederholter Abstimmung niemand die **absolute** Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang zwischen den beiden **Kandidierenden** zu entscheiden, die zuletzt die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat; **bei Stimmengleichheit gilt § 138 GO.**
(4) Der erste und der zweite Stellvertreter des Präsidenten werden in gleicher Weise gewählt.	(4) **Die erste und zweite Person im Stellvertretendenamt der Präsidentin bzw.** des Präsidenten werden in gleicher Weise gewählt.
(5) Sodann werden in einem Wahlgang sechs Schriftführer gewählt. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Präsident.	(5) Sodann werden in einem Wahlgang sechs **Schriftführerinnen bzw.** Schriftführer gewählt.
(6) Der Präsident ist berechtigt, wenn erforderlich, vorübergehend Mitglieder der Synode mit dem Dienst eines Schriftführers zu betrauen.	(6) **Die Präsidentin bzw.** der Präsident ist berechtigt, wenn erforderlich, vorübergehend Mitglieder der Landessynode mit dem Dienst **der Schriftführung** zu betrauen.
§ 6	§ 6
Der Präsident beruft die Landessynode zu ihren Tagungen ein. Er leitet die Geschäfte und Verhandlungen der Synode, übt das Ordnungsrecht aus, vertritt die Synode gegenüber dem Landesbischof und dem Evangelischen Oberkirchenrat sowie nach außen.	**Die Präsidentin bzw.** der Präsident beruft die Landessynode zu ihren Tagungen ein. **Sie bzw.** er leitet die Geschäfte und Verhandlungen der Landessynode, übt das Ordnungsrecht aus, vertritt die Landessynode gegenüber **der Landesbischöfin bzw.** dem Landesbischof und dem Evangelischen Oberkirchenrat sowie nach außen.
§ 7	§ 7
(1) Der Präsident wird bei Verhinderung bei der Leitung der Geschäfte und bei der Vertretung der Synode nach außen durch seinen ersten Stellvertreter und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, durch seinen zweiten Stellvertreter vertreten.	(1) **Die Präsidentin bzw. der Präsident kann sich bei der Leitung der Geschäfte und bei der Vertretung der Landessynode nach außen durch eine der Personen im Stellvertretendenamt vertreten lassen.** Im Falle der Verhinderung erfolgt die Vertretung entsprechend der Reihenfolge des Amtes.
(2) Der Stellvertreter übernimmt die Aufgaben des Präsidenten in vollem Umfang.	(2) Die Person im Stellvertretendenamt übernimmt die Aufgaben der Präsidentin bzw. des Präsidenten in vollem Umfang.
§ 8	§ 8
(1) Bei der Leitung der Verhandlungen der Synode kann sich der Präsident jederzeit durch einen seiner Stellvertreter vertreten lassen.	(1) Bei der Leitung der Verhandlungen der Landessynode kann sich die Präsidentin bzw. der Präsident jederzeit durch eine Person im Stellvertretendenamt vertreten lassen.
(2) Will sich der Präsident an der Beratung als Redner zur Sache beteiligen, so überläßt er bis zum Schluß der Beratung über den Gegenstand, zu dem er das Wort genommen hat, den Vorsitz einem seiner Stellvertreter.	(2) Will sich die Präsidentin bzw. der Präsident an der Beratung durch einen Redebeitrag zur Sache beteiligen, so überlässt sie bzw. er bis zum Schluss der Beratung über den Gegenstand, zu dem sie bzw. er das Wort genommen hat, den Vorsitz einer Person im Stellvertretendenamt.
§ 9	§ 9
(1) Die Schriftführer unterstützen den Präsidenten und unterstehen seiner Leitung. Sie fertigen die Verhandlungsniederschriften, besorgen die Listenführungen (§ 18 Abs. 3, § 24 Abs. 3, § 31 Abs. 2) und veranlassen die nötigen schriftlichen Ausfertigungen der Synode.	(1) Die Schriftführerinnen bzw. die Schriftführer unterstützen die Präsidentin bzw. den Präsidenten. Sie unterstehen ihrer bzw. seiner Leitung. Sie fertigen die Rahmenprotokolle (**§ 36**), besorgen die Listenführungen (§ 24 Abs. 3, § **32** Abs. 2).
(2) Der Präsident hat gegenüber den vom Evangelischen Oberkirchenrat zur Verfügung gestellten Mitarbeitern Weisungsbefugnis.	(2) Die Präsidentin bzw. der Präsident hat gegenüber den vom Evangelischen Oberkirchenrat zur Verfügung gestellten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern Weisungsbefugnis.
§ 10	§ 10
(1) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus, so findet eine Nachwahl statt.	(1) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus, so findet eine Nachwahl statt.

(2) Ist der Präsident ausgeschieden, so kann auf Verlangen von mindestens zehn Synodalen eine Neuwahl des ganzen Präsidiums stattfinden.	(2) Ist die Präsidentin bzw. der Präsident ausgeschieden, so findet auf Verlangen von mindestens zehn Synodalen eine Neuwahl des ganzen Präsidiums stattfinden.
IV. Ältestenrat	**IV. Ältestenrat**
§ 11	§ 11
(1) Zur Ermöglichung einer freien Verständigung über wichtige Fragen der Geschäftsbehandlung und über Wahlen tritt dem Präsidenten ein Ältestenrat zur Seite, der aus Mitgliedern des Präsidiums (§ 5), den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse (§ 13) und aus 5 weiteren Mitgliedern besteht, die von der Synode gewählt werden. Der Präsident kann auch Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats zur Erteilung sachkundigen Rats zuziehen. Der Ältestenrat wird vom Präsidenten nach Bedarf zusammengerufen. Das Ergebnis der Beratungen des Ältestenrats wird vom Präsidenten der Synode nach freiem Ermessen bekanntgegeben.	(1) Zur Ermöglichung einer freien Verständigung über wichtige Fragen der Geschäftsbehandlung und über Wahlen tritt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten ein Ältestenrat zur Seite, der aus den Mitgliedern des Präsidiums (§ 5), den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse (§ 13) und aus fünf weiteren Mitgliedern besteht, die von der Landessynode gewählt werden. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann auch Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats zur Erteilung sachkundigen Rats zuziehen. Der Ältestenrat wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten nach Bedarf zusammengerufen. Die Präsidentin bzw. der Präsident gibt das Ergebnis der Beratungen des Ältestenrats nach dessen Ermessen der Landessynode bekannt.
(2) Der Ältestenrat entscheidet auch über schriftliche Bitten und Anregungen von Kirchenmitgliedern, die ihm vom Präsidenten vorgelegt werden (§ 18 Abs. 4).	(2) Der Ältestenrat entscheidet auch über Eingaben, die ihm von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten vorgelegt werden (§ 19 Abs. 4).
(3) Dem Präsidenten der alten Landessynode steht vor der Konstituierung der neuen Synode ein vorläufiger Ältestenrat zur Seite, der sich aus den auch in die neue Synode entsandten Mitgliedern des früheren Ältestenrats zusammensetzt. Sofern die Zahl dieser Mitglieder weniger als neun beträgt, treten die an Lebensalter ältesten und jüngsten Synodalen in entsprechender Zahl hinzu.	(3) Der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der alten Landessynode steht vor der Konstituierung der neuen Landessynode ein vorläufiger Ältestenrat zur Seite, der sich aus den auch in die neue Landessynode entsandten Mitgliedern des früheren Ältestenrats zusammensetzt. Sofern die Zahl dieser Mitglieder weniger als neun beträgt, treten die an Lebensalter ältesten und jüngsten Synodalen in entsprechender Zahl hinzu.
V. Wahl der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats	**V. Wahl der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats**
§ 12	§ 12
(1) Spätestens in ihrer zweiten Tagung wählt die Synode für die Dauer der Wahlperiode der Synode die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats; § 137 Abs. 1 GO bleibt unberührt.	(1) Spätestens in ihrer zweiten Tagung wählt die Landessynode für die Dauer der Wahlperiode der Landessynode die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats; § 137 Abs. 1 GO bleibt unberührt.
(2) Jeder Synodale hat so viele Stimmen, wie synodale Mitglieder zu wählen sind. Kumulation von Stimmen auf einen Kandidaten ist nicht zulässig.	
(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Haben Kandidaten im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem nur solche Synodale gewählt werden können, die schon im ersten Wahlgang Stimmen erhalten haben.	
Haben Kandidaten auch im zweiten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, in dem diejenigen als gewählt gelten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das vom Präsidenten gezogen wird. Im dritten Wahlgang können nur solche Synodalen gewählt werden, die im ersten oder im zweiten Wahlgang Stimmen erhalten haben.	
(4) Der Ältestenrat stellt für die Wahl einen Wahlvorschlag auf. Dabei sollen die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse berücksichtigt werden. Aus der Mitte der Synode kann der Wahlvorschlag des Ältestenrats ergänzt werden.	(2) Der Ältestenrat stellt für die Wahl einen Wahlvorschlag auf. Dabei sollen die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse berücksichtigt werden. Aus der Mitte der Landessynode kann der Wahlvorschlag des Ältestenrats ergänzt werden.
(5) Für jedes gewählte synodale Mitglied wird ein Stellvertreter in besonderer Wahl bestellt.	**(3) Für jedes synodale Mitglied ist eine Person in das Stellvertretendenamt zu wählen (§ 123 Abs. 2 letzter Satz GO).**
(6) Scheidet ein synodales Mitglied oder ein Stellvertreter aus, so ist beim nächsten Zusammentreten der Synode für den Ausgeschiedenen ein anderes Mitglied oder ein Stellvertreter für die restliche Amtsdauer der Synode zu wählen.	(4) Scheidet ein synodales Mitglied oder ein Mitglied im **Stellvertretendenamt** aus, so ist beim nächsten Zusammentreten der Landessynode **eine Nachwahl** für die restliche Amtsdauer durchzuführen.
VI. Ausschüsse	**VI. Ausschüsse**
§ 13	§ 13
(1) Nach der Wahl des Präsidiums werden die ständigen Ausschüsse bestellt, und zwar	(1) Nach der Wahl des Präsidiums werden die ständigen Ausschüsse bestellt, und zwar
1. ein Rechtsausschuß, dem die Vorberatung rechtlicher Fragen einschließlich der Verfassung obliegt,	1. ein Rechtsausschuss, dem die Vorberatung rechtlicher Fragen einschließlich der Verfassung obliegt,
2. ein Hauptausschuß für grundsätzliche Fragen der Kirche, der Verkündigung und des kirchlichen Lebens,	2. ein Hauptausschuss für grundsätzliche Fragen der Kirche, der Verkündigung und des kirchlichen Lebens,

3. ein Finanzausschuß zur Beratung des Haushalts und anderer finanzieller Fragen und	3. ein Finanzausschuss zur Beratung des Haushalts und anderer finanzieller Fragen und
4. ein Bildungsausschuß zur Behandlung von Fragen der Bildung im allgemeinen sowie der Aus- und Fortbildung im besonderen, sowie von Aufgaben der Diakonie.	4. ein **Bildungs- und Diakonieausschuss** zur Behandlung von Fragen der Bildung im Allgemeinen sowie der Aus- und Fortbildung im Besonderen, sowie von Aufgaben der Diakonie.
Die Synode kann nach Bedarf weitere ständige Ausschüsse bilden.	(2) Die Landessynode kann nach Bedarf weitere ständige Ausschüsse bilden.
(2) Die ständigen Ausschüsse können mit Zustimmung des Präsidenten auch außerhalb der Tagungen der Synode einberufen werden. ***§ 16 Abs. 2:*** ***Die Ausschüsse sollen sich nur mit den Gegenständen befassen, die ihnen von der Synode, dem Präsidenten oder dem Ältestenrat überwiesen sind.***	(3) Die ständigen Ausschüsse befassen sich mit den ihnen zugewiesenen Aufgaben. **Sie können sich im Übrigen auch mit anderen Gegenständen befassen.**
	§ 14
(3) Zur Beratung besonderer Gegenstände, insbesondere zur Vorbereitung von Vorlagen an die Synode, können besondere Ausschüsse und Kommissionen gebildet werden. In diese dürfen auch Personen berufen werden, die nicht Synodale sind. Ihre Anzahl soll die Hälfte der synodalen Mitglieder des Ausschusses nicht übersteigen. Die Berufung erfolgt durch den Ausschuß (die Kommission) mit Zustimmung des Ältestenrats. Den besonderen Ausschüssen (Kommissionen) können Gegenstände von dem Präsidenten oder dem Ältestenrat zur Behandlung zugewiesen werden.	Zur Beratung besonderer Gegenstände, insbesondere zur Vorbereitung von Vorlagen an die Landessynode, können besondere Ausschüsse und Kommissionen gebildet werden. In diese dürfen auch Personen berufen werden, die nicht Synodale sind. Ihre Anzahl soll die Hälfte der synodalen Mitglieder des Ausschusses nicht übersteigen. Die Berufung erfolgt durch den Ausschuss (die Kommission) mit Zustimmung des Ältestenrats. Den besonderen Ausschüssen (Kommissionen) können Gegenstände von **der Präsidentin bzw.** dem Präsidenten oder dem Ältestenrat zur Behandlung zugewiesen werden. **Über die ihnen zugewiesenen Aufgaben hinaus dürfen sie keine weiteren Gegenstände beraten.**
(4) Die besonderen Ausschüsse und Kommissionen können Mitarbeiter, in deren Dienstbereich die Behandlung der den Ausschüssen und Kommissionen übertragenen Angelegenheiten fällt, mit beratender Stimme hinzuziehen.	
(5) Absatz 2 findet auf die besonderen Ausschüsse und Kommissionen entsprechende Anwendung.	
(6) Zur Beratung einzelner Fragen können von den Ausschüssen Unterausschüsse bestellt werden.	
(7) Die Ausschüsse und Kommissionen legen die Ergebnisse ihrer Beratungen dem Präsidenten vor.	
§ 14	
(1) Jedes Mitglied eines ständigen Ausschusses kann sich vorübergehend durch einen anderen Synodalen vertreten lassen. Dem Vorsitzenden des Ausschusses ist hiervon Mitteilung zu machen.	
(2) Der Präsident kann in jedem Ausschuß jederzeit außerhalb der Rednerliste das Wort nehmen. Die übrigen Synodalen können an den Beratungen als Zuhörer teilnehmen. ***Entfällt: Zu § 16 Abs. 2 n.F.***	
(3) Der Evangelische Oberkirchenrat muß auf Wunsch des Ausschusses vertreten sein. Seine Mitglieder und Bevollmächtigten sowie die Prälaten sind berechtigt, an den Beratungen als Zuhörer teilzunehmen und müssen auf Verlangen jederzeit außerhalb der Rednerliste gehört werden. Die Sitzungen und die Tagesordnung sind dem Evangelischen Oberkirchenrat rechtzeitig vorher mitzuteilen.	
§ 15	§ 15
(1) Zur Wahrnehmung der nach dem kirchlichen Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden und den Beschlüssen der Landessynode bestehenden Aufgaben wird ein Rechnungsprüfungsausschuß gebildet.	(1) Zur Wahrnehmung der nach dem kirchlichen Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden und den Beschlüssen der Landessynode bestehenden Aufgaben wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.
(2) Dem Ausschuß gehören je ein Mitglied der ständigen Ausschüsse nach § 13 Abs. 1 Satz 1, zwei weitere Mitglieder des Finanzausschusses sowie ein Mitglied, das vom Ältestenrat bestimmt wird, an. Die Mitglieder sollen in keinem Dienstverhältnis zu einem kirchlichen oder diakonischen Rechtsträger stehen.	(2) Dem Ausschuss gehören je ein Mitglied der ständigen Ausschüsse nach § 13 Abs. 1 Satz 1, zwei weitere Mitglieder des Finanzausschusses sowie ein Mitglied, das vom Ältestenrat bestimmt wird, an. Die Mitglieder sollen in keinem Dienstverhältnis zu einem kirchlichen oder diakonischen Rechtsträger stehen.
(3) § 11 Abs. 1 Satz 1 und entsprechende Vorschriften über die Zugehörigkeit des Ausschußvorsitzenden zu anderen Gremien finden keine Anwendung. Weiter finden § 14 Abs. 1 und Absatz 2 Satz 2, § 14 Abs. 3 Satz 2 und § 16 Abs. 4, soweit er sich auf die Anwendung des § 24 Abs. 6 bezieht, keine Anwendung. Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats sind auf deren Verlangen zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu hören.	(3) **Die Vorschriften über die Zugehörigkeit der Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse zu anderen Gremien finden keine Anwendung. Weiter finden § 16 Abs. 2 Satz 2 (Teilnahme von Synodalen, die nicht dem Ausschuss angehören) und § 16 Abs. 3 Satz 2 (Teilnahme von Personen, die vom Evangelischen Oberkirchenrats für bestimmte Arbeitsfelder benannt werden) keine Anwendung. Stimmberechtigte Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GO) sind auf deren Verlangen zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu hören.**

(4) Der Ausschuß hat das Recht der Berichterstattung gegenüber der Landessynode; dies schließt das Recht mit ein, im Rahmen seines Aufgabenbereichs Anträge im Sinne von § 30 Abs. 2 zu stellen.	(4) Der Ausschuss hat das Recht der Berichterstattung gegenüber der Landessynode; dies schließt das Recht mit ein, im Rahmen seines Aufgabenbereichs Anträge im Sinne von **§ 31** Abs. 2 zu stellen.
§ 16	§ 16
(1) Jeder Ausschuß wählt einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter des Vorsitzenden und nach Bedarf einen Schriftführer; die Berichterstatter werden von Fall zu Fall bestimmt.	(1) Jeder Ausschuss wählt **eine bzw. einen Vorsitzenden und ein Mitglied in das Stellvertretendenamt** und nach Bedarf **eine Schriftführerin bzw.** einen Schriftführer. **Wer Bericht erstattet, wird von Fall zu Fall bestimmt.**
(2) Die Ausschüsse sollen sich nur mit den Gegenständen befassen, die ihnen von der Synode, dem Präsidenten oder dem Ältestenrat überwiesen sind. ***Entfällt, weil zu § 13 Abs. 3 n.F.***	
§ 14 Abs. 2 a.F.:(2) Der Präsident kann in jedem Ausschuß jederzeit außerhalb der Rednerliste das Wort nehmen. Die übrigen Synodalen können an den Beratungen als Zuhörer teilnehmen.	(2) **Die Präsidentin bzw.** der Präsident kann in jedem Ausschuss jederzeit außerhalb der Rednerliste das Wort nehmen. Die übrigen Synodalen können an den Beratungen als **Zuhörende** teilnehmen. **Sie können durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Beratung zugelassen werden**.
	(3) Die Mitglieder (§ 128 GO) und die Bevollmächtigten des Evangelischen Oberkirchenrates nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teil. Der Evangelische Oberkirchenrat kann Beauftragte für bestimmte Arbeitsfelder benennen. Die Ausschüsse und Kommissionen können **Mitarbeiterinnen bzw.** Mitarbeiter **des Evangelischen Oberkirchenrats** , in deren Dienstbereich die Behandlung der den Ausschüssen und Kommissionen übertragenen Angelegenheiten fällt, **beratend** hinzuziehen. Die Sitzungen und die Tagesordnung sind dem Evangelischen Oberkirchenrat vorher mitzuteilen. (4) Zur Beratung einzelner Fragen können von den Ausschüssen Unterausschüsse bestellt werden. (5) Die Sitzungen aller Ausschüsse und Kommissionen sind nicht öffentlich. **Die Vorsitzenden können** Gäste zulassen. Mitteilungen aus den Ausschusssitzungen an die Öffentlichkeit dürfen nur mit Zustimmung **der Präsidentin bzw.** des Präsidenten der Landessynode veröffentlicht werden. (6) Die Ausschüsse und Kommissionen legen die Ergebnisse ihrer Beratungen **der Präsidentin bzw.** dem Präsidenten vor. (7) Die Ausschüsse können mit Zustimmung **der Präsidentin bzw.** des Präsidenten auch außerhalb der Tagungen der Landessynode einberufen werden.
(3) Die Sitzungen aller Ausschüsse und Kommissionen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann Gäste zulassen. Mitteilungen aus den Ausschußsitzungen an die Öffentlichkeit dürfen nur mit Zustimmung des Präsidenten der Landessynode veröffentlicht werden.	
(4) Im übrigen finden auf die Verhandlungen in den Ausschüssen § 138 der Grundordnung sowie die sonstigen Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Verhandlungen in der Synode, insbesondere auch § 24 Abs. 6, sinngemäß Anwendung.	
VII. Arbeitskreise	**VII. Arbeitskreise** ***Ist das überhaupt nötig?***
§ 17	§ 17
Die Synode kann insbesondere zur Vorbereitung von Schwerpunkttagungen Arbeitskreise bilden. § 127 Abs. 2 Nr. 20 GO bleibt unberührt. § 13 Abs. 3 gilt sinngemäß.	Die Landessynode kann insbesondere zur Vorbereitung von Schwerpunkttagungen Arbeitskreise bilden. § 127 Abs. 2 Nr. 20 GO bleibt unberührt. **§ 14** gilt sinngemäß.
VII. Geschäftseingänge	**VII. Geschäftseingänge**
§ 18	§ 18 Eingänge
(1) Eingänge sind	Eingänge sind
1. Bitten und Anregungen von Mitgliedern der Evangelischen Landeskirche in Baden, die schriftlich vorgelegt und namentlich unterzeichnet sein müssen. Von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind diese über den Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen, wenn sie dienst- oder arbeitsrechtliche bzw. besoldungs- oder vergütungsrechtliche Fragen oder Fragen ihres unmittelbaren Dienstbereichs berühren.	1. **Eingaben**, die schriftlich von Mitgliedern der Evangelischen Landeskirche in Baden vorgelegt und namentlich unterzeichnet sind. Von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind diese über den Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen, wenn die **Eingaben** dienst- oder arbeitsrechtliche bzw. besoldungs- oder vergütungsrechtliche Fragen oder Fragen ihres unmittelbaren Dienstbereichs berühren.
2. Eingaben von Ältestenkreisen, Kirchengemeinderäten, Bezirkskirchenräten, Bezirkssynodalen und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden. Diese müssen schriftlich und mit dem Nachweis der ordnungsgemäßen Beschlußfassung vorgelegt werden.	2. Eingaben von Ältestenkreisen, Kirchengemeinderäten, Bezirkskirchenräten, Bezirkssynoden. Die Eingaben müssen schriftlich und mit dem Nachweis der ordnungsgemäßen Beschlussfassung vorgelegt werden.

3. Eingaben der Werke und Dienste und sonstige Einrichtungen der Landeskirche ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Diese Eingaben sind über den Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen; unberührt hiervon bleiben Eingaben unabhängiger Beiräte und vergleichbarer Gremien der Werke und Dienste und sonstiger Einrichtungen.	3. **Eingaben des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden** und Eingaben der Werke und Dienste und sonstigen Einrichtungen der Landeskirche ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Diese Eingaben sind über den Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen; unberührt hiervon bleiben Eingaben unabhängiger Beiräte und vergleichbarer Gremien der Werke und Dienste und sonstiger Einrichtungen.
4. Schriftliche Anträge von Synodalen bzw. Gesetzesvorlagen aus der Mitte der Synode nach § 20.	4. Schriftliche Anträge von Synodalen nach § 20 Abs. 1.
5. Vorlagen des Landeskirchenrats gemäß § 19 Abs. 3.	5. Gesetzesvorlagen aus der Mitte der Landessynode.
6. Schriftliche Anträge des Landesbischofs nach § 20 Abs. 1.	6. Vorlagen des Landeskirchenrates nach § 20 Abs. 4.
	7. Schriftliche Anträge der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs nach § 20 Abs. 1.
Eingänge nach Nummer 1 bis 3 müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung eingereicht werden; in besonders begründeten Einzelfällen kann die Präsidentin bzw. der Präsident Ausnahmen zulassen. Die Präsidentin bzw. der Präsident entscheidet in diesem Fall, in welchem Umfang das Verfahren nach Absatz 3 bis 7 Anwendung findet.	8. Vorlagen des Ältestenrates der Landessynode.
(2) Sämtliche Eingänge nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 werden vom Präsidenten geprüft. Der Präsident kann einen Eingang insbesondere	§ 19 (1) Die Eingänge nach § 18 Nr. 1bis 3 müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung eingereicht werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Präsidentin bzw. der Präsident Ausnahmen zulassen. die Präsidentin bzw. der Präsident entscheidet in diesem Fall, in welchem Umfang das Verfahren nach Absatz **2** bis 7 Anwendung findet.
1. zurückweisen, wenn er nach Form oder Inhalt ungeeignet ist oder wenn er eine von der Synode bereits entschiedene oder durch Übergang zur Tagesordnung bereits erledigte Angelegenheit betrifft und keine neuen Gründe vorgetragen werden,	(2) **Die** Eingänge nach § 18 Nr. 1 bis 3 werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten geprüft. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann einen Eingang insbesondere
	1. zurückweisen, wenn der Eingang nach Form und Inhalt ungeeignet ist, nicht den Wirkungskreis der Landessynode betrifft oder wenn er eine von der Landessynode bereits entschiedene **oder erledigte** Angelegenheit betrifft und keine neuen Gründe vorgetragen werden; oder
2. an die zuständige Stelle weiterleiten, wenn die Synode offensichtlich unzuständig ist,	2. weiterleiten an die zuständige Stelle, wenn die Landessynode offensichtlich unzuständig ist; oder
3. unmittelbar einem Ausschuß zuweisen, wenn der Gegenstand bereits bei der Synode anhängig ist.	3. unmittelbar an einen Ausschuss zuweisen, wenn der Gegenstand bereits bei der Landessynode anhängig ist.
Der Präsident teilt seine Entscheidungen dem Ältestenrat mit. Anregungen und Eingänge, die die Voraussetzungen von Absatz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfüllen, kann der Präsident dem Ältestenrat zur Entscheidung vorlegen.	(3) Die Präsidentin bzw. der Präsident teilt die Entscheidung dem Ältestenrat mit. Eingänge, die die Voraussetzungen nach § **18 Nr. 1 bis 3** nicht erfüllen, kann die Präsidentin bzw. der Präsident dem Ältestenrat zur Entscheidung vorlegen.
(3) Die nicht nach Absatz 2 erledigten Eingänge legt der Präsident dem Ältestenrat vor. Zuvor gibt er dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit, zur Frage der Antragsberechtigung, der inhaltlichen Behandlung und gegebenenfalls der formellen Zuständigkeit anderer Gremien Stellung zu nehmen.	
(4) Über die Zulassung der nach Absatz 3 vorgelegten Eingänge entscheidet der Ältestenrat selbst oder legt sie unter Beachtung der Absätze 5 und 6 der Synode spätestens zur übernächsten Tagung vor oder gibt sie an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Erledigung weiter. Der Ältestenrat kann Eingänge zur Vorprüfung direkt einem Ausschuß zuweisen. Wird ein abgewiesener Eingang erneut vorgelegt, so entscheidet der Ältestenrat endgültig.	(4) Die nicht nach Absatz 2 erledigten Eingänge legt die Präsidentin bzw. der Präsident dem Ältestenrat vor. Zuvor wird dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit gegeben, zur Frage der Antragsberechtigung, der inhaltlichen Behandlung und gegebenenfalls der formellen Zuständigkeit anderer Gremien Stellung zu nehmen. **Der Ältestenrat entscheidet sodann über die Zulassung der Eingänge selbst, weist sie zur Vorprüfung direkt einem Ausschuss zu** oder legt sie spätestens zur übernächsten Tagung der Landessynode vor oder gibt sie an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Erledigung weiter. Wird ein abgewiesener Eingang erneut vorgelegt, entscheidet der Ältestenrat endgültig.
	(5) Den Zeitpunkt der Behandlung der Eingänge nach Absatz 4 durch die Landessynode bestimmt der Ältestenrat.
	(6) Die Vorlagen des Landeskirchenrates nach § 18 Nr. 6 sowie die Vorlagen des Ältestenrates nach § 18 Nr. 8 werden in der nächsten Sitzung der Landessynode eingebracht. Den Zeitpunkt der Behandlung der anderen Eingänge durch die Landessynode bestimmt der Ältestenrat.

§ 18 Abs. 6: ***(6) Soweit die Eingänge nach Absatz 4 Finanzen oder Personalstellen betreffen bzw. Haushaltsüberschreitungen oder außerplanmäßige Finanzmittel erfordern, werden sie abschließend im Rahmen der Haushaltsberatungen behandelt. Das gleiche gilt für entsprechende schriftliche Anträge nach Absatz 1 Nr. 4.***	(7) Soweit die Eingänge nach Absatz 4 Finanzen oder Personalstellen betreffen bzw. Haushaltsüberschreitungen oder außerplanmäßige Finanzmittel erfordern, werden sie abschließend im Rahmen der Haushaltsberatungen behandelt.
	§ 20 ***(Könnte in § 18 integriert werden)*** (1) Mindestens drei Synodale oder die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof können schriftliche Anträge an die Landessynode über einen zum Wirkungskreis der Landessynode gehörigen Gegenstand einreichen.
(5) Den Zeitpunkt der Behandlung von Eingängen nach Absatz 4 durch die Synode bestimmt der Ältestenrat. Entsprechendes gilt für schriftliche Anträge nach Absatz 1 Nr. 4 und 6.	(2) Gesetzesvorlagen aus der Mitte der Landessynode (§ 132 GO) bedürfen der Unterschrift von mindestens zehn Synodalen.
(6) Soweit die Eingänge nach Absatz 4 Finanzen oder Personalstellen betreffen bzw. Haushaltsüberschreitungen oder außerplanmäßige Finanzmittel erfordern, werden sie abschließend im Rahmen der Haushaltsberatungen behandelt. Das gleiche gilt für entsprechende schriftliche Anträge nach Absatz 1 Nr. 4. ***Entfällt hier, s. § 19 Abs. 7 n.F.***	(3) § 19 Abs. 6 gilt entsprechend.
(7) Die Synodaltagung, an der die Behandlung der Eingänge vorgesehen ist, ist den Eingebern bzw. Antragstellern mit kurzer Angabe der Gründe für die Entscheidung des Ältestenrats mitzuteilen. ***Entfällt hier, s. § 21 Abs. n.F***	
§ 19	§ 21
(1) Die vom Ältestenrat zur Sachbehandlung durch die Synode zugelassenen Eingänge nach § 18 sowie die Vorlagen des Landeskirchenrats werden der Synode bekanntgegeben und in ein Verzeichnis aufgenommen, von dem jeder Synodale eine Fertigung erhält.	(1) **Die vom Ältestenrat zur Sachbehandlung durch die Landessynode zugelassenen Eingänge** werden der Landessynode bekannt gegeben und in ein Verzeichnis aufgenommen, von dem alle Synodale ein Exemplar erhalten.
	(2) Die Eingänge sollen ebenso wie Anträge dazu vor der Behandlung im Plenum durch einen ständigen Ausschuss vorberaten werden. Die Vorberatung muss auf Verlangen von mindestens drei Synodalen oder des Evangelischen Oberkirchenrates erfolgen. Die Landessynode beschließt **auf Vorschlag des Ältestenrates**, welchem Ausschuss eine Sache zu überweisen ist und welches der federführende Ausschuss ist, der nach § 30 Absatz 2 den Hauptantrag zu stellen hat. Vor der Zuweisung kann eine grundsätzliche Aussprache stattfinden, bei der sachliche Anträge nicht zulässig sind. In dringenden Fällen kann die Präsidentin bzw. der Präsident eine Vorlage auch von sich aus einem Ausschuss überweisen, unbeschadet des Beschlussrechts der Landessynode in ihrer nächsten Sitzung.
	(3) Von den Vorlagen des Landeskirchenrates ist allen Synodalen ein Abdruck auszuhändigen. Inwieweit sonst eine Vervielfältigung stattfindet, bestimmt die Präsidentin bzw. der Präsident oder die bzw. der Vorsitzende eines Ausschusses.
(2) Die Synode entscheidet entweder unmittelbar über die Eingänge oder weist sie einem oder mehreren Ausschüssen zu, geht über sie ganz oder teilweise zur Tagesordnung über, erklärt sie für erledigt oder überweist sie dem Evangelischen Oberkirchenrat als Material zur Kenntnisnahme oder empfehlend weiter.	(4) Die Landessynode entscheidet entweder unmittelbar über die Eingänge oder weist sie einem oder mehreren Ausschüssen zu, **übergeht die Eingänge** oder erklärt sie für erledigt oder überweist sie dem Evangelischen Oberkirchenrat als Material zur Kenntnisnahme oder empfehlend weiter.
§ 18 Abs. 7: ***(7) Die Synodaltagung, an der die Behandlung der Eingänge vorgesehen ist, ist den Eingebern bzw. Antragstellern mit kurzer Angabe der Gründe für die Entscheidung des Ältestenrats mitzuteilen.***	(5) **Wer eine Eingabe einreicht, ist über die Art und den Zeitpunkt, an dem die Behandlung der Eingabe vorgesehen ist, mit kurzer Angabe der Gründe für die Entscheidung des Ältestenrats zu informieren. Der bzw. dem Einreichenden der Eingabe ist von der Art der Erledigung Kenntnis zu geben. Das Gleiche gilt für die Person, die an erster Stelle eine Eingabe von Kirchenmitgliedern unterschrieben hat.** Der Evangelische Oberkirchenrat erhält hiervon Nachricht.
§ 21 ***Alle Eingänge gelten mit dem Schluß der Tagung als erledigt, wenn nicht die Synode ihre weitere Behandlung beschließt.***	(6) Alle Eingänge gelten mit Schluss der Tagung als erledigt, wenn nicht die Landessynode ihre weitere Behandlung beschließt.
(4) Von den Vorlagen des Landeskirchenrats ist jedem Synodalen ein Abdruck auszuhändigen. Inwieweit sonst eine Vervielfältigung stattfindet, bestimmt der Präsident oder der Vorsitzende eines Ausschusses.	
(5) Mit der Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse bestimmt die Synode in der Regel den federführenden Ausschuß, der nach § 30 Abs. 2 den Hauptantrag zu stellen hat. Entsprechendes gilt für die Zuweisung anderer Gegenstände.	

(6) Dem Unterzeichner der Eingabe ist von der Art der Erledigung Kenntnis zu geben. Das gleiche gilt für den Erstunterzeichner der Bitten und Anregungen von Kirchenmitgliedern. Der Evangelischen Oberkirchenrat erhält hiervon Nachricht. ***Entfällt hier, s. § 21 Abs. 5 n..F.***	
§ 20	
(1) Mindestens drei Synodale oder der Landesbischof können schriftliche Anträge an die Landessynode oder einen zum Wirkungskreis der Synode gehörigen Gegenstand richten, die im Plenum zu behandeln sind.	
(2) Gesetzesvorlagen aus der Mitte der Synode (§ 132 GO) bedürfen der Unterschrift von mindestens zehn Synodalen.	
(3) Der Ältestenrat bestimmt im Rahmen des § 18 Abs. 5 und 6 den Zeitpunkt der Behandlung der Anträge.	
IX. Fragestunde, Anfragen	**IX. Fragestunde, Anfragen**
§ 22	§ 22
(1) Auf jeder Tagung der Synode wird eine Fragestunde vorgesehen, in der die Synodalen das Recht haben, an den Landesbischof und an den Evangelischen Oberkirchenrat Anfragen zu richten, die für das äußere und innere Leben der Landeskirche von allgemeiner Bedeutung sind. Die Fragen dürfen sich nicht auf Tagesordnungspunkte beziehen.	**(1) Die Mitglieder der Landessynode haben das Recht, an die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof und an den Evangelischen Oberkirchenrat** Anfragen zu richten, die für das äußere und innere Leben der Landeskirche von allgemeiner Bedeutung sind. Die Fragen dürfen sich nicht auf Tagesordnungspunkte beziehen.
(2) Die kurz und bestimmt zu haltenden Fragen sind bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung beim Präsidenten einzureichen, der über die Zulässigkeit entscheidet und für die Beantwortung sorgt. Bei später eingehenden zulässigen Fragen prüft der Präsident die Möglichkeit einer Beantwortung. Die Fragen gehen allen Synodalen schriftlich zu.	(2) Die kurz und bestimmt zu haltenden Fragen **sollen** bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung **bei der Präsidentin bzw.** beim Präsidenten einzureichen, **die bzw.** der über die Zulässigkeit entscheidet und für die Beantwortung sorgt. Bei später eingehenden zulässigen Fragen prüft **die Präsidentin bzw.** der Präsident die Möglichkeit einer Beantwortung. Die Fragen gehen allen Synodalen schriftlich zu.
(3) Nach Beantwortung der Frage kann der Fragesteller zwei Zusatzfragen stellen; aus der Mitte der Synode können zum gleichen Gegenstand weitere Zuatzfragen gestellt werden. Die Zusatzfragen müssen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen und dürfen keine Feststellungen oder Wertungen enthalten. Eine Aussprache findet nicht statt.	(3) Nach Beantwortung der Frage kann **das synodale Mitglied, das die Frage gestellt hat,** zwei Zusatzfragen stellen; aus der Mitte der Landessynode können zum gleichen Gegenstand weitere Zuatzfragen gestellt werden. Die Zusatzfragen müssen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen und dürfen keine Feststellungen oder Wertungen enthalten. Eine Aussprache findet nicht statt.
(4) Ist der Evangelischen Oberkirchenrat zur Beantwortung der Frage während der Tagung der Synode nicht in der Lage, so ist die Antwort innerhalb von zwei Wochen allen Synodalen schriftlich mitzuteilen.	(4) Ist der Evangelischen Oberkirchenrat zur Beantwortung der Frage während der Tagung der Landessynode nicht in der Lage, so ist die Antwort innerhalb von zwei Wochen allen Synodalen schriftlich mitzuteilen.
(5) Die Beantwortung einfacher Anfragen, die schriftlich vorliegen und sich auf Tatsachen beziehen müssen, erfolgt schriftlich zu Händen des Anfragenden. Der Präsident erhält von der Antwort Nachricht und macht von der Anfrage und der Antwort der Synode Mitteilung, falls die Angelegenheit von allgemeiner Bedeutung und die Bekanntgabe ohne Bedenken ist.	
§ 23	§ 23
(1) Die Synodalen haben das Recht, an den Landesbischof und den Evangelischen Oberkirchenrat förmliche Anfragen zu richten.	(1) Die Synodalen haben das Recht, an **die Landesbischöfin bzw.** den Landesbischof und den Evangelischen Oberkirchenrat förmliche Anfragen zu richten.
(2) Die förmliche Anfrage muß von mindestens drei Synodalen gestellt werden. Sie können verlangen, daß die Beantwortung, für die der Landesbischof die Zeit bestimmt, mündlich in einer Sitzung der Synode erfolgt, nachdem die Anfrage mündlich begründet worden ist. An die Beantwortung kann sich auf Beschluß der Synode eine Aussprache anschließen, in der Anträge gestellt werden können.	(2) Die förmliche Anfrage muss von mindestens drei Synodalen gestellt werden. Sie können verlangen, dass die Beantwortung, für die **die Landesbischöfin bzw.** der Landesbischof die Zeit bestimmt, mündlich in einer Sitzung der Landessynode erfolgt, nachdem die Anfrage mündlich begründet worden ist. An die Beantwortung kann sich auf Beschluss der Landessynode eine Aussprache anschließen, in der Anträge gestellt werden können.
X. Sitzungen	**X. Synodaltagungen und Sitzungen**
§ 24	§ 24
(1) Die Zeit einer Sitzung und die Tagesordnung werden vom Präsidenten festgesetzt.	(1) **Den Zeitpunkt der Synodaltagungen und** Sitzungen sowie deren Tagesordnung werden **von der Präsidentin bzw.** vom Präsidenten festgesetzt. **Zu den Synodaltagungen ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen einzuladen**.
(2) Alle Synodalen sind zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt und verpflichtet. Der Präsident kann aus dringenden Gründen einzelne Synodale beurlauben. Wer wegen Krankheit oder aus anderem zwingendem Anlaß verhindert ist, hat davon alsbald dem Präsidenten Mitteilung zu machen. Der Präsident gibt diese Fälle in der nächsten Sitzung bekannt.	(2) Alle Synodalen sind zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt und verpflichtet. **Die Präsidentin bzw.** der Präsident kann aus dringenden Gründen einzelne Synodale beurlauben. Wer wegen Krankheit oder aus anderem zwingendem Anlass verhindert ist, hat davon alsbald **der Präsidentin bzw.** dem Präsidenten Mitteilung zu machen. **Die Präsidentin bzw.** der Präsident gibt diese Fälle in der nächsten Sitzung bekannt.

(3) Die Anwesenheit der Synodalen wird für jeden Tag durch eigenhändige Eintragung in eine im Sitzungssaal oder in der Kanzlei der Synode aufliegende Liste beurkundet.	(3) Die Anwesenheit der Synodalen wird für jeden Tag durch eigenhändige Eintragung in eine im Sitzungssaal oder in der Kanzlei der Landessynode aufliegende Liste beurkundet.
(4) Die Sitzungen der Synode sind öffentlich. Die Synode kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die Rücksicht auf die Landeskirche es erfordert. Diese Voraussetzung wird angenommen, wenn der Landeskirchenrat oder der Evangelischen Oberkirchenrat den Ausschluß der Öffentlichkeit für eine Mitteilung begehrt, deren Geheimhaltung er für nötig erachtet.	(4) Die **Plenarsitzungen** der Landessynode sind öffentlich. **Die Landessynode kann die Nichtöffentlichkeit der Plenarsitzung beschließen, wenn der Verhandlungsgegenstand vertrauliche Beratung erfordert oder die Interessen der Landeskirche dies angezeigt sein lassen (§ 116 GO)**
(5) Nichtsynodale Mitglieder besonderer Ausschüsse (§ 13 Abs. 3) oder sachkundige Personen können durch den Präsidenten zur Sitzung mit beratender Stimme zugelassen werden.	(5) Nichtsynodale Mitglieder besonderer Ausschüsse (§ 14) oder sachkundige Personen können durch **die Präsidentin bzw.** den Präsidenten zur Sitzung **beratend** zugelassen werden.
(6) Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen nehmen an den Plenarsitzungen (Absätze 1 und 2) mit beratender Stimme teil. Gästen kann der Präsident das Wort erteilen.	(6) **Vertreterinnen bzw.** Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen nehmen an den Plenarsitzungen **beratend** teil. Gästen kann **die Präsidentin bzw.** der Präsident das Wort erteilen.
	(7) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 128 GO) nehmen an den Tagungen der Landessynode beratend teil.
§ 25	§ 25
(1) Der Präsident und die Schriftführer haben ihre Plätze an einem besonderen Tisch, alle übrigen Synodalen im Saal. Für den Landesbischof, die Mitglieder und Bevollmächtigten des Evangelischen Oberkirchenrats, die Prälaten und in der Steuersynode auch für den Bevollmächtigten der Landesregierung sind besondere Plätze vorbehalten.	(1) **Die Präsidentin bzw.** der Präsident und die **Schriftführerin bzw. der** Schriftführer haben ihre Plätze an einem besonderen Tisch, alle übrigen Synodalen im Saal. Für **die Landesbischöfin bzw.** den Landesbischof, die **stimmberechtigten** Mitglieder und Bevollmächtigten des Evangelischen Oberkirchenrats, die **Prälatinnen und** Prälaten **sowie** in der Steuersynode auch für **die Bevollmächtigte bzw.** den Bevollmächtigten der Landesregierung sind besondere Plätze vorbehalten.
(2) Die Beratungen eröffnet der Präsident. Jede Sitzung wird in einem Gebet, das der Präsident oder ein von ihm Beauftragter spricht, eingeleitet und geschlossen (§ 118 GO).	(2) Die Beratungen eröffnet **die Präsidentin bzw.** der Präsident. Jede Sitzung wird mit einem Gebet eingeleitet und geschlossen (§ 118 GO).
(3) Kein Synodaler darf das Wort nehmen ohne Erlaubnis des Präsidenten. Wortmeldungen erfolgen vor Eröffnung der Sitzung bei einem diensttuenden Schriftführer, nachher beim Präsidenten. Sie gelten bis zum Schluß der Beratung über einen Gegenstand; wird in die Beratung eines Gegenstandes nicht eingetreten, so verlieren sie mit Schluß der Sitzung ihre Geltung.	(3) Kein **Mitglied der Landessynode** darf ohne Erlaubnis **der Präsidentin bzw.** des Präsidenten das Wort nehmen. Wortmeldungen erfolgen vor Eröffnung der Sitzung bei **einer Schriftführerin bzw.** einem Schriftführer, nachher **bei der Präsidentin bzw.** beim Präsidenten. Sie gelten bis zum Schluss der Beratung über einen Gegenstand; wird in die Beratung eines Gegenstandes nicht eingetreten, so verlieren sie mit Schluss der Sitzung ihre Geltung.
(4) Anträge, die nicht einem Ausschuß überwiesen werden, sind mündlich zu begründen. Abänderungsanträge zu einem Gegenstand der Tagesordnung müssen mit der Hauptfrage im Zusammenhang stehen und dürfen einer in derselben Beratung ergangenen Entscheidung der Synode nicht widersprechen.	
(5) Der Präsident erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Er kann davon abweichen, um, soweit möglich und zweckmäßig, Redner für und gegen einen Antrag gleichmäßig zu Wort kommen zu lassen. Seinen Platz in der Rednerliste kann jeder Synodale einem anderen abtreten.	(4) **Die Präsidentin bzw.** der Präsident erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Anmeldungen. **Sie bzw.** er kann davon abweichen, um, **soweit es möglich und zweckmäßig ist**.
(6) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats und die Prälaten erhalten jederzeit außerhalb der Rednerliste das Wort.	(5) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats erhalten jederzeit außerhalb der Rednerliste das Wort.
(7) Niemand darf in seiner Rede unterbrochen werden. Über denselben Gegenstand darf ein Synodaler nur mit Zustimmung der Synode mehr als zweimal sprechen.	(6) Niemand darf in seiner Rede unterbrochen werden. Über denselben Gegenstand darf ein **Mitglied der Landessynode** nur mit Zustimmung der Landessynode mehr als zweimal sprechen.
(8) Die Redezeit während der Aussprache beträgt drei Minuten. Der Präsident kann Ausnahmen zulassen.	(7) Die Redezeit während der Aussprache beträgt drei Minuten. **Die Präsidentin bzw. d**er Präsident kann Ausnahmen zulassen.
§ 26	§ 26
(1) Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung unterbricht die Erörterung der Hauptfrage, jedoch darf hierdurch ein Redner nicht unterbrochen werden. Ein Geschäftsordnungsantrag und seine Ablehnung können von einem Synodalen begründet werden. Die Ausführungen dürfen nur mit Genehmigung des Präsidenten die Dauer von drei Minuten überschreiten.	(1) **Anträge, die in einer Sitzung gestellt werden**, müssen mit der Hauptfrage im Zusammenhang stehen und **sie** dürfen einer in derselben Beratung ergangenen Entscheidung der Landessynode nicht widersprechen. Sie sind mündlich zu begründen. (2) Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung unterbricht die Erörterung der Hauptfrage, jedoch darf hierdurch **eine Rednerin bzw.** ein Redner nicht unterbrochen werden. Ein Geschäftsordnungsantrag und ~~seine~~ **dessen** Ablehnung können von einem **Mitglied der Landessynode** begründet werden. Die Ausführungen dürfen nur mit Genehmigung **der Präsidentin bzw.** des Präsidenten die Dauer von drei Minuten überschreiten.

(2) Anträge auf Vertagung der Sitzung, auf Schluß der Beratung oder auf Schluß der Rednerliste unterbrechen ebenfalls die Erörterung der Hauptfrage. Über derartige Anträge, die von jedem Synodalen gestellt werden können, wird ohne Begründung und Beratung abgestimmt.	(3) Über Anträge auf Vertagung der Sitzung, auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste wird ohne Begründung und Beratung abgestimmt.
(3) Zu persönlichen Bemerkungen, wozu auch Richtigstellungen und Aufklärung von Mißverständnissen gehören, wird jedem Synodalen am Schluß der Beratung über die Hauptfrage, im Fall der Vertagung am Schluß der Sitzung, das Wort erteilt. Die Ausführungen dürfen nur mit Genehmigung des Präsidenten die Dauer von drei Minuten überschreiten.	(4) Zu persönlichen Bemerkungen wird **Synodalen** am Schluss der Beratung über die Hauptfrage, im Fall der Vertagung am Schluss der Sitzung, das Wort erteilt. Die Ausführungen dürfen nur mit Genehmigung **der Präsidentin bzw.** des Präsidenten die Dauer von drei Minuten überschreiten.
	§ 27
	(1) Wegen Abschweifungen vom Beratungsgegenstand kann **die Präsidentin bzw.** der Präsident **ein Mitglied der Landessynode** zur Sache rufen.
	(2) Wenn ein **Mitglied der Landessynode** in der Sitzung die Ordnung verletzt, insbesondere wenn **es** persönlich verletzende Ausführungen macht, wird **es von der Präsidentin bzw.** vom Präsidenten gerügt oder in schweren Fällen zur Ordnung gerufen. Nötigenfalls kann ihm das Wort entzogen werden.
	(3) Rüge oder Ordnungsruf werden **von der Präsidentin bzw.** vom Präsidenten sofort oder spätestens in der nächsten Sitzung der Landessynode ausgesprochen. Erfolgt die Rüge oder der Ordnungsruf nicht sofort, so ist gleichzeitig der Tatbestand bekannt zu geben. (4) Wenn es **der Präsidentin bzw.** dem Präsidenten nicht gelingt, die Ordnung wieder herzustellen, kann **sie bzw.** er die Sitzung unterbrechen. Nach einer Stunde wird die Sitzung fortgesetzt
	(5) Äußerungen eines **Mitglieds der Landessynode**, welches von **der Präsidentin bzw.** dem Präsidenten gerügt oder mit einem Ordnungsruf belegt worden sind, dürfen von den folgenden **Rednerinnen und** Rednern nicht zum Gegenstand einer Entgegnung gemacht werden.
	(6) Gegen die Rüge oder den Ordnungsruf kann spätestens am folgenden Werktag schriftlich Einspruch erhoben werden. Die Landessynode entscheidet – ohne Beratung darüber –, ob die Maßregel gerechtfertigt war.
§ 27	§ 28
Die Synode kann bis zum Beginn der Abstimmung jederzeit beschließen, eine angefangene Verhandlung zu unterbrechen und die Fortsetzung auf eine andere Sitzung zu verschieben oder den Gegenstand einem Ausschuß zu überweisen oder ihn an den bereits früher damit befaßten Ausschuß zurückzuverweisen.	Die Landessynode kann bis zum Beginn der Abstimmung jederzeit beschließen, **1. eine angefangene Verhandlung zu unterbrechen;** **2. die Verhandlung in einer anderen Sitzung fortzusetzen;** **3. den Gegenstand** **a) an den bereits früher damit befassten Ausschuss zurückverweisen,** **b) an einen anderen Ausschuss zu überweisen oder** **c) dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Klärung zu geben.**
§ 28	§ 29
(1) Der Präsident erklärt die Beratung für geschlossen, wenn sich kein Redner mehr meldet oder die Synode den Schluß der Beratung beschließt. Hierauf erhalten die Antragsteller und zuletzt die Berichterstatter, bei der Besprechung einer förmlichen Anfrage der Anfragende das Schlußwort; sie dürfen darin über den Rahmen der seitherigen Verhandlungen nicht hinausgehen. Ergreift ein Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats nochmals das Wort, so gilt die Beratung als wieder eröffnet.	(1) **Die Präsidentin bzw.** der Präsident erklärt die Beratung für geschlossen, wenn sich **keine Rednerin bzw.** kein Redner mehr meldet oder die Landessynode den Schluss der Beratung beschließt. Hierauf erhalten die **Personen, die einen Antrag gestellt haben** und zuletzt die **Berichterstatterin bzw. der** Berichterstatter, bei der Besprechung einer förmlichen Anfrage **die Person, die den Antrag gestellt hat,** das Schlusswort; sie dürfen darin über den Rahmen der seitherigen Verhandlungen nicht hinausgehen. Ergreift **ein Mitglied des** Evangelischen Oberkirchenrats nochmals das Wort, so gilt die Beratung als wieder eröffnet.
(2) Nach Schluß der Beratung stellt der Präsident die Fragen, über die die Landessynode zu entscheiden hat. Sie werden so gefaßt, daß sie mit »Ja« oder mit »Nein« beantwortet werden können. Über Fassung und Reihenfolge der gestellten Fragen kann zur Geschäftsordnung das Wort verlangt werden. Wird den Vorschlägen des Präsidenten zur Fassung und Reihenfolge widersprochen, so entscheidet die Synode.	(2) Nach Schluss der Beratung stellt **die Präsidentin bzw.** der Präsident die Fragen, über die die Landessynode zu entscheiden hat. Sie werden so gefasst, dass sie mit »Ja« oder mit »Nein« beantwortet werden können. Über Fassung und Reihenfolge der gestellten Fragen kann zur Geschäftsordnung das Wort verlangt werden. Wird den Vorschlägen **der Präsidentin bzw.** des Präsidenten zur Fassung und Reihenfolge widersprochen, so entscheidet die Landessynode.
(3) Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage zu verlesen.	(3) Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage zu verlesen.
§ 29	§ 30
(1) Zu Beginn einer jeden Tagung läßt der Präsident die Beschlußfähigkeit (§ 116 Abs. 1 Nr. 2 GO) durch Namensaufruf feststellen. Diese Feststellung braucht während einer Tagung nur wiederholt zu werden, wenn aus der Synode bezweifelt wird, daß sie beschlußfähig ist.	(1) Zu Beginn einer jeden Tagung lässt **die Präsidentin bzw.** der Präsident die Beschlussfähigkeit (§ 116 Abs. 1 Nr. 2 GO) durch Namensaufruf feststellen. Diese Feststellung braucht während einer Tagung nur wiederholt zu werden, wenn aus der Landessynode bezweifelt wird, dass sie beschlussfähig ist.

(2) Wird die Beschlußfähigkeit vor einer Abstimmung oder Wahl bezweifelt und vom Präsidenten weder bejaht noch verneint, so wird sie durch Namensaufruf festgestellt. Der Präsident kann die Abstimmung oder Wahl kurze Zeit aussetzen.	(2) Wird die Beschlussfähigkeit vor einer Abstimmung oder Wahl bezweifelt und **von der Präsidentin bzw.** vom Präsidenten weder bejaht noch verneint, so wird sie durch Namensaufruf festgestellt. **Die Präsidentin bzw.** der Präsident kann die Abstimmung oder Wahl kurze Zeit aussetzen.
(3) Zur Fassung eines Beschlusses ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Synodalen erforderlich (§ 116 Abs. 1 Nr. 3 GO). Bei Stimmengleichheit ist der zur Entscheidung gestellte Antrag abgelehnt und eine Wahl durch den Präsidenten zu entscheiden.	~~(3) Für die Gültigkeit von Beschlüssen gilt § 116 Abs. 1 GO.~~
(4) Ein Gesetz, das eine Änderung der Grundordnung enthält, bedarf zur Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Synodalen (§ 132 Satz 2 GO).	~~(4) Ein Gesetz, das eine Änderung der Grundordnung enthält, bedarf zur Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Synodalen (§ 132 Abs. 2 GO).~~
§ 30	§ 31
(1) Bei Gesetzentwürfen wird über die Überschrift und die einzelnen Paragraphen getrennt abgestimmt. Gleiches gilt für die entsprechenden Abschnitte des Haushaltsplans sowie für den Stellenplan und die Haushaltsvermerke. Außerdem findet eine Schlußabstimmung statt.	(1) Bei Gesetzentwürfen wird über die einzelnen Artikel, Abschnitte bzw. Paragrafen getrennt abgestimmt. Gleiches gilt für die Budgetierungskreise des Haushaltsbuchs sowie für den Stellenplan und die Haushaltsvermerke. Über mehrere oder alle Teile eines Gesetzentwurfs kann gemeinsam abgestimmt werden. Es findet nur eine Abstimmung im Ganzen statt, die auch die Überschrift mitumfasst.
(2) Soweit ein Eingang oder sonstiger Gegenstand einem oder mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen wurde, ist der Antrag des federführenden Ausschusses (§ 19 Abs. 5) der Hauptantrag. Mitberatende Ausschüsse sollen ihre Ergebnisse dem federführenden Ausschuß mitteilen. Der Hauptantrag tritt an die Stelle der ursprünglichen Vorlage oder des ursprünglichen Antrags und ist die Grundlage für die Abstimmung. Abänderungsanträge kommen vor dem Hauptantrag zur Abstimmung. Unter mehreren Abänderungsanträgen kommt derjenige zuerst zur Abstimmung, der sich am weitesten vom Hauptantrag entfernt. Auf Antrag ist über eine genau benannte Stelle des Hauptantrags gesondert abzustimmen.	(2) Soweit ein Eingang oder sonstiger Gegenstand einem oder mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen wurde, ist der Antrag des federführenden Ausschusses (§ 21 Abs. 2) der Hauptantrag. Mitberatende Ausschüsse sollen ihre Ergebnisse dem federführenden Ausschuss mitteilen. Der Hauptantrag tritt an die Stelle der ursprünglichen Vorlage oder des ursprünglichen Antrags und ist die Grundlage für die Abstimmung. Abänderungsanträge kommen vor dem Hauptantrag zur Abstimmung. Unter mehreren Abänderungsanträgen kommt derjenige zuerst zur Abstimmung, der sich am weitesten vom Hauptantrag entfernt. Auf Antrag ist über eine genau benannte Stelle des Hauptantrags gesondert abzustimmen.
(3) Alle Gesetzentwürfe bedürfen zu ihrer Annahme oder Nichtannahme einer wiederholten, durch mindestens eine Nacht getrennten Abstimmung, wenn mindestens zehn Synodale oder der Landeskirchenrat es verlangen, bevor die Tagung geschlossen ist oder die Verkündigung des Gesetzes stattgefunden hat. Die Wiederholung kann hinsichtlich einer Teilabstimmung oder der Schlußabstimmung verlangt werden; hat die Teilabstimmung ein anderes Ergebnis, so muß auch die Schlußabstimmung wiederholt werden. Die wiederholte Abstimmung ist endgültig.	
§ 31	§ 32
(1) Namentliche Abstimmung findet nur auf Antrag von mindestens zehn Synodalen statt. Über einen Schluß- oder Vertagungsantrag kann namentliche Abstimmung nicht beantragt werden. Bei Wahlen ist eine namentliche Abstimmung nicht zulässig.	(1) Namentliche Abstimmung findet nur auf Antrag von mindestens zehn Synodalen statt. Über einen Schluss- oder Vertagungsantrag und bei Wahlen ist eine namentliche Abstimmung nicht zulässig.
(2) Die Namen der Abstimmenden und ihre Abstimmung werden in das Sitzungsprotokoll aufgenommen, ebenso die Namen der Fehlenden mit der Angabe, ob sie beurlaubt oder krank oder sonst verhindert sind oder ob sie unentschuldigt fehlen.	(2) Die Namen der Abstimmenden und ihre Abstimmung werden in das Sitzungsprotokoll aufgenommen, ebenso die Namen der Fehlenden.
(3) Ergibt sich bei der namentlichen Abstimmung, daß die zur Gültigkeit der Beschlußfassung erforderliche Zahl von Synodalen nicht vorhanden ist, so ist die Abstimmung in der nächsten Sitzung ohne nochmalige Verhandlung zu wiederholen.	
§ 32	§ 33
(1) Soweit namentliche Abstimmung nicht stattfindet, wird durch Aufstehen oder durch Handaufheben abgestimmt. Bei zweifelhafter Entscheidung wird das Ergebnis der Abstimmung durch Gegenprobe, nötigenfalls durch Auszählen festgestellt. Bei Kirchengesetzen muß die Zahl der dafür und dagegen stimmenden Synodalen festgestellt und in der Niederschrift vermerkt werden.	(1) Soweit namentliche Abstimmung nicht stattfindet, wird durch Aufstehen oder durch Handaufheben abgestimmt. Bei zweifelhafter Entscheidung wird das Ergebnis der Abstimmung durch Gegenprobe, nötigenfalls durch Auszählen festgestellt. Bei Kirchengesetzen muss die Zahl der dafür und dagegen stimmenden Synodalen sowie die der Enthaltungen festgestellt und in der Niederschrift vermerkt werden. Eine geheime Abstimmung findet nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen statt.
(2) Wenn gegen einen Antrag von keiner Seite Widerspruch erhoben worden ist, kann der Präsident dies feststellen und ohne förmliche Abstimmung die Annahme erklären.	(2) Wenn gegen einen Antrag von keiner Seite Widerspruch erhoben worden ist, kann die Präsidentin bzw. der Präsident dies feststellen und ohne förmliche Abstimmung die Annahme erklären.

§ 33	§ 34
Wahlen sind geheim mit verdeckten Stimmzetteln durchzuführen. Ein anderes Wahlverfahren kann beschlossen werden, wenn nicht mindestens sieben anwesende Synodale widersprechen. Das gilt nicht, wenn die geheime Wahl gesetzlich vorgeschrieben ist.	**(1) Für Wahlen gilt § 138 GO.** **(2) Soweit die Landessynode in andere Gremien und Organe Personen zu entsenden, berufen oder zu bestellen hat, erfolgt dies nach den Bestimmungen für Wahlen; Akklamation ist zulässig, sofern kein Mitglied der Landessynode widerspricht.** **(3) Die Präsidentin bzw. der Präsident kann für die Einreichung von Wahlvorschlägen bzw. Vorschlägen für die Berufung, Entsendung oder Bestellung einen Termin festlegen.**
§ 34	**jetzt § 27**
(1) Wegen Abschweifungen vom Beratungsgegenstand kann der Präsident einen Synodalen zur Sache rufen.	
(2) Wenn ein Synodaler in der Sitzung die Ordnung verletzt, insbesondere wenn er persönlich verletzende Ausführungen macht, wird er vom Präsidenten gerügt oder in schweren Fällen zur Ordnung gerufen. Nötigenfalls kann ihm das Wort entzogen werden.	
(3) Rüge oder Ordnungsruf werden vom Präsidenten sofort oder spätestens in der nächsten Sitzung der Synode ausgesprochen. Erfolgt die Rüge oder der Ordnungsruf nicht sofort, so ist gleichzeitig der Tatbestand bekanntzugeben.	
(4) Äußerungen eines Synodalen, welche von dem Präsidenten gerügt oder mit einem Ordnungsruf belegt worden sind, dürfen von den folgenden Rednern nicht zum Gegenstand einer Entgegnung gemacht werden.	
(5) Gegen die Rüge oder den Ordnungsruf kann spätestens am folgenden Werktag schriftlich Einspruch erhoben werden. Die Synode entscheidet – ohne Beratung darüber –, ob die Maßregel gerechtfertigt war.	
§ 35	
(1) Dem Ausspruch des Präsidenten oder dem auf Einsprache erfolgten Beschluß der Synode hat jeder Synodale Folge zu leisten.	**Entfällt, Absatz 2 in § 26a Abs. 3. Satz 3**
(2) Wenn es dem Präsidenten nicht gelingt, die Ordnung wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen. Nach einer Stunde wird die Sitzung fortgesetzt.	
§ 36	§ 35
(1) Der Präsident wahrt das Hausrecht im Sitzungssaal und in den Nebenräumen einschließlich des für die Allgemeinheit zugänglichen Bereichs.	(1) **Die Präsidentin bzw.** der Präsident wahrt das Hausrecht im Sitzungssaal und in den Nebenräumen einschließlich des für die Allgemeinheit zugänglichen Bereichs.
(2) Wer von den Zuhörern durch Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung oder auf andere Weise die Versammlung stört, kann angewiesen werden, sich zu entfernen. Bei fortlaufenden Störungen kann der Präsident den Zuhörerraum räumen lassen.	(2) Wer von den **Zuhörenden** durch Zeichen des Beifalls oder der Missbilligung oder auf andere Weise die Versammlung stört, kann angewiesen werden, sich zu entfernen. Bei fortlaufenden Störungen kann **die Präsidentin bzw.** der Präsident den Zuhörerraum räumen lassen.
(3) Der Eintritt in den den Synodalen vorbehaltenen Teil des Sitzungssaales ist nur denen gestattet, welche durch die Grundordnung oder die Geschäftsordnung oder durch Dienstleistungen bei der Synode oder durch den Präsidenten dahin berufen sind. Jeder Synodale hat das Recht, den Präsidenten auf die unbefugte Anwesenheit anderer Personen aufmerksam zu machen.	
§ 37	§ 36
(1) Sämtliche Verhandlungen der Synode sollen durch einen Stenografen aufgenommen werden. Die Aufnahme dient zur Herstellung des amtlichen Protokolls.	(1) Sämtliche Verhandlungen der Landessynode sollen durch **eine Stenografin bzw.** einen Stenografen aufgenommen werden. Die Aufnahme dient zur Herstellung des amtlichen Protokolls.
(2) Jeder Redner erhält eine Niederschrift seiner Ausführungen zur Prüfung; gibt er sie nicht binnen einer Woche zurück, so gilt sie als genehmigt. Berichtigungen dürfen den Sinn der Rede nicht ändern; Ausführungen der Berichterstatter dürfen keine Änderung erfahren. Über wichtige Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Präsident.	(2) **Jede Rednerin bzw.** jeder Redner erhält eine Niederschrift **ihrer bzw.** seiner Ausführungen zur Prüfung; **wird die Niederschrift nicht binnen einer Woche zurückgegeben**, so gilt sie als genehmigt. Berichtigungen dürfen den Sinn der Rede nicht ändern; Ausführungen der **Berichterstatterinnen bzw. der** Berichterstatter dürfen keine Änderung erfahren. Über (wichtige*) Meinungsverschiedenheiten entscheidet **die Präsidentin bzw. der** Präsident. ***was ist das?**
(3) Außerdem wird über jede Sitzung von einem Schriftführer, den der Präsident bestimmt, mit Unterstützung durch die Kanzlei eine Niederschrift gefertigt, in die Ort und Zeit der Sitzung, die Tagesordnung, die Redner, die Anträge und die Abstimmungsergebnisse sowie solche tatsächlichen Angaben aufzunehmen sind, deren Aufnahme der Präsident,	(3) Außerdem wird über jede Sitzung von **einer Schriftführerin bzw.** einem Schriftführer, den **die Präsidentin bzw.** der Präsident bestimmt, mit Unterstützung durch die Kanzlei ein **Rahmenprotokoll gefertigt, in der** Ort und Zeit der Sitzung, die Tagesordnung, die **Rednerinnen und** Redner, die Anträge und die Abstimmungsergebnisse sowie solche

der Evangelischen Oberkirchenrat oder die Synode verlangen. Die Niederschrift wird von dem Schriftführer und dem Präsidenten unterzeichnet.	tatsächlichen Angaben aufzunehmen sind, deren Aufnahme **die Präsidentin bzw.** der Präsident, der Evangelischen Oberkirchenrat oder die Landessynode verlangen. Das Rahmenprotokoll wird von **der Schriftführerin bzw.** dem Schriftführer und **der Präsidentin bzw.** dem Präsidenten unterzeichnet.
(4) Über nichtöffentliche Sitzungen werden besondere Aufnahmen und Niederschriften gefertigt, deren Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Synode oder des Landeskirchenrats bzw. des Evangelischen Oberkirchenrats, falls diese den Ausschluß der Öffentlichkeit verlangt hatten (vgl. § 24 Abs. 4) erfolgen darf.	(4) Über nichtöffentliche Sitzungen werden besondere Niederschriften gefertigt, deren Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Landessynode oder des Landeskirchenrats bzw. des Evangelischen Oberkirchenrats, falls diese den Ausschluss der Öffentlichkeit verlangt hatten (vgl. § 24 Abs. 4) erfolgen darf.
§ 38	§ 37
(1) Über die von der Synode angenommenen kirchlichen Gesetze und sonstigen Anträge sowie über die dem Evangelischen Oberkirchenrat überwiesenen Eingaben, Anregungen und Bitten wird dem Evangelischen Oberkirchenrat vom Präsidenten schriftlich Mitteilung gemacht. Der Entwurf eines Beschlusses kann einem Ausschuß übertragen werden.	(1) Über die von der Landessynode angenommenen kirchlichen Gesetze und sonstigen Anträge sowie über die dem Evangelischen Oberkirchenrat überwiesenen Eingaben, Anregungen und Bitten wird dem Evangelischen Oberkirchenrat **von der Präsidentin bzw.** vom Präsidenten schriftlich Mitteilung gemacht.
(2) Gegen Beschlüsse der Synode, auch solche über Gesetze, kann der Evangelische Oberkirchenrat Einspruch erheben, wenn er sie als nachteilig für die Landeskirche ansieht. Er hat dies noch während der Tagung, in welcher der beanstandete Beschluß ergangen ist, der Synode unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Verbleibt die Synode bei ihrem Beschluß und der Evangelischen Oberkirchenrat bei seinem Einspruch, so ist eine nochmalige Behandlung und Abstimmung auf der nächsten Tagung der Synode erforderlich. In diesem Falle ist der Vollzug des beanstandeten Beschlusses bis zur erneuten Beschlußfassung aufgeschoben. Gegen einen erneuten, sachlich unveränderten Beschluß der Synode kann der Evangelischen Oberkirchenrat nicht abermals Einspruch erheben (§ 117 GO).	(2) Gegen Beschlüsse der Landessynode, auch solche über Gesetze, kann der Evangelische Oberkirchenrat nach § 117 GO Einspruch erheben.
§ 39	§ 38
Im Rahmen der Haushaltsmittel können die Mitglieder der Landessynode eine Aufwandsentschädigung (zum Beispiel Reisekosten, ggf. Verdienstausfall) erhalten. Die allgemeinen Grundsätze hierfür werden vom Ältestenrat festgelegt.	Im Rahmen der Haushaltsmittel können die Mitglieder der Landessynode eine Aufwandsentschädigung (zum Beispiel Reisekosten, ggf. Verdienstausfall) erhalten. Die allgemeinen Grundsätze hierfür werden vom Ältestenrat festgelegt.
XI. Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung, Abweichung von der Geschäftsordnung	**XI. Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung, Abweichung von der Geschäftsordnung**
§ 40	§ 39
(1) Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung in einem Einzelfalle entscheidet die Synode mit einfacher Mehrheit. Der Präsident kann vor der Abstimmung den Ältestenrat hören.	(1) Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung in einem Einzelfalle entscheidet die Landessynode mit einfacher Mehrheit. **Die Präsidentin bzw.** der Präsident kann vor der Abstimmung den Ältestenrat hören.
(2) Änderungen der Geschäftsordnung können nur aufgrund vorausgegangener Beratung in einem Ausschuß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen beschlossen werden. § 30 Abs. 3 gilt sinngemäß.	(2) Änderungen der Geschäftsordnung können nur aufgrund vorausgegangener Beratung in einem Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen beschlossen werden.
(3) Die Synode kann beschließen, die Formen der Beratung und Entscheidung in jeder geeigneten Weise abzukürzen, soweit nicht die Bestimmungen der Grundordnung entgegenstehen oder mindestens zehn Synodale oder der Landesbischof widersprechen.	(3) Die Landessynode kann beschließen, die Formen der Beratung und Entscheidung in jeder geeigneten Weise abzukürzen, soweit nicht die Bestimmungen der Grundordnung entgegenstehen oder mindestens zehn Synodale oder **die Landesbischöfin bzw.** der Landesbischof widersprechen.
(4) Eine Abweichung von den Bestimmungen der Geschäftsordnung im Einzelfall ist im Rahmen der Grundordnung zulässig, wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wird und nicht ein Synodaler oder der Evangelische Oberkirchenrat widerspricht.	(4) Eine Abweichung von den Bestimmungen der Geschäftsordnung im Einzelfall ist im Rahmen der Grundordnung zulässig, wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wird und nicht ein **Mitglied der Landessynode** oder der Evangelische Oberkirchenrat widerspricht.
Anlage zu § 2 Abs. 2	**Anlage zu § 2 Abs. 2**
Wahlprüfungsabteilungen.	Wahlprüfungsabteilungen.
Abteilung I:	Abteilung I:
Kirchenbezirke Wertheim, Boxberg, Adelsheim, Mosbach, Mannheim.	Kirchenbezirke Wertheim, Adelsheim-Boxberg, Mosbach, Mannheim.
Abteilung II:	Abteilung II:
Kirchenbezirke Eppingen-Bad Rappenau, Sinsheim, Neckargemünd, Heidelberg, Ladenburg, Weinheim, Schwetzingen, Wiesloch.	Kirchenbezirke Kraichgau, Neckargemünd, Heidelberg, Ladenburg, Weinheim, Schwetzingen, Wiesloch.
Abteilung III:	Abteilung III:
Kirchenbezirke Bretten, Karlsruhe-Land, Pforzheim-Stadt, Pforzheim-Land.	Kirchenbezirke Bretten, Karlsruhe-Land, Pforzheim-Stadt, Pforzheim-Land.

Abteilung IV:	Abteilung IV:
Kirchenbezirke Karlsruhe und Durlach, Baden-Baden, Kehl, Offenburg, Lahr, Emmendingen, Villingen.	Kirchenbezirke Karlsruhe und Durlach, Baden-Baden und Rastatt, Kehl, Offenburg, Lahr, Emmendingen, Villingen.
Abteilung V:	Abteilung V:
Kirchenbezirke Freiburg, Müllheim, Lörrach, Schopfheim, Hochrhein, Konstanz, Überlingen-Stockach.	Kirchenbezirke Freiburg, Müllheim, Lörrach, Schopfheim, Hochrhein, Konstanz, Überlingen-Stockach.

(Endgültige Fassung der Geschäftsordnung ist im GVBl. Nr. 7/2005 abgedruckt.)

Zu Eingang 6/12

Hauptantrag des Rechtsausschusses gemäß § 30 Abs. 2 Geschäftsordnung der Landessynode

Geschäftsordnung
für die Landessynode der Evangelischen
Landeskirche in Baden

Vom …

Inhalt

		§§
I.	Amtsdauer der Landessynode Verpflichtung der Synodalen	1
II.	Wahlprüfung	2–4
III.	Präsidium	5–10
IV.	Ältestenrat	11
V.	Wahl der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats	12
VI.	Ausschüsse	13–16
VII.	Geschäftseingänge	17–19
VIII.	Fragestunde, Anfragen	20–21
IX.	Synodaltagungen und Sitzungen	22–36
X.	Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung, Abweichung von der Geschäftsordnung	37
XI.	In-Kraft-Treten	38

Präambel

Die Landessynode ist die Versammlung von gewählten und berufenen Mitgliedern der Landeskirche, die aus ihren Erfahrungen im kirchlichen Leben und aus ihrer besonderen Sachkenntnis heraus beschließend und beratend mit **der Landesbischöfin bzw.** dem Landesbischof, dem Landeskirchenrat und dem Evangelischen Oberkirchenrat im Dienst an der Kirchenleitung zusammenwirken.

Die Leitung der Landeskirche geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit (§ 109 Grundordnung – GO –).

In dieser Verantwortung gibt sich die Landessynode **gemäß § 116 Abs. 3 Grundordnung** die folgende Geschäftsordnung:

I. Amtsdauer der Landessynode
Verpflichtung der Synodalen

§ 1

(1) Die Amtsdauer der Landessynode beträgt sechs Jahre und beginnt mit der ersten Tagung der Landessynode.

(2) Die Landessynode bleibt so lange im Amt, bis die neu gewählte Landessynode zusammentritt. Die erste Tagung der neu gewählten Landessynode wird vom Synodalpräsidium vorbereitet und bis zur Wahl des Präsidiums der neuen Landessynode geleitet (§ 113 GO).

(3) **Die Präsidentin bzw.** der Präsident der alten Landessynode beruft die neue Landessynode zu ihrer ersten Tagung ein **(§ 114 GO)** und nimmt **allen** Synodalen folgendes Versprechen ab:

»Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, dass ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen«.

Die Präsidentin bzw. der Präsident spricht die Worte vor, worauf **jedes Mitglied der** Synode antwortet: »Ich verspreche es«.

(4) Im Falle der Wiederwahl oder Berufung der Präsidentin bzw. des Präsidenten in die Synode nimmt im Anschluss daran die bzw. der älteste anwesende Synodale der bzw. dem Wiedergewählten oder Berufenem das Versprechen in gleicher Weise ab.

(5) Später eintretende Synodale werden von **der amtierenden Präsidentin bzw.** dem **amtierenden** Präsidenten der neuen Landessynode verpflichtet (§ 114 GO).

II. Wahlprüfung

§ 2

(1) Nach der Eröffnung prüft die Landessynode die Vollmacht ihrer Mitglieder und entscheidet darüber endgültig (§ 115 Abs. 1 GO). Eine Vorprüfung der Wahlergebnisse zur Landessynode erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat unverzüglich nach Eingang der Wahlunterlagen. Ergeben sich Bedenken, teilt der Evangelische Oberkirchenrat diese **der Präsidentin bzw.** dem Präsidenten der Landessynode und im Einvernehmen mit **ihr bzw**. ihm der betreffenden Bezirkssynode mit, um Gelegenheit zur Behebung zu geben.

(2) Zur Prüfung der Vollmacht der gewählten Synodalen teilt sich die Landessynode in die aus der Anlage ersichtlichen fünf Abteilungen. Zu einer Abteilung gehören die in den betreffenden Kirchenbezirken wohnenden Synodalen. **Bei Vereinigung oder Neubildung von Kirchenbezirken wird die Anlage in Vollzug der gesetzlichen Regelung durch Beschluss des Ältestenrates fortgeschrieben.**

(3) Die erste Abteilung prüft die Wahl der Synodalen der zweiten Abteilung, die zweite die der dritten und so fort, die letzte die der ersten.

(4) Jede Abteilung erhält die einschlägigen Wahlakten nebst den Einsprachen und Erhebungen.

(5) Ist gegen eine Wahl keine Einsprache erfolgt und äußert weder der Evangelische Oberkirchenrat noch ein Mitglied der Synode Bedenken, so kann an die Stelle einer förmlichen Wahlprüfung nach den Absätzen 1 bis 4 auf Beschluss der Synode **folgendes** vereinfachtes Verfahren treten: **Jedem stimmberechtigten Mitglied der Synode** wird die Möglichkeit gegeben, in die Wahlakten Einsicht zu nehmen. Wird daraufhin bis zum Beginn der zweiten Sitzung von keinem **dieser Mitglieder** Antrag auf förmliche Wahlprüfung gestellt, gilt die Wahl als ordnungsgemäß erfolgt. Entsprechendes gilt, wenn Einsprachen oder Bedenken sich auf die Wahl in einem oder einigen Kirchenbezirken beschränken, für die nicht beanstandeten Wahlen.

§ 3

(1) In jeder Abteilung übernimmt zunächst **die bzw.** der älteste Synodale den Vorsitz**. S**odann wählt die Abteilung **eine Person ins Vorsitzendenamt**, **welche** die Akten an einzelne Mitglieder zur Prüfung verteilt und, falls nicht **ein anderes Mitglied der Abteilung zur Berichterstattung** bestimmt wird, im Namen der Abteilung über das Ergebnis der Prüfung in der Landessynode **berichtet**.

(2) Kann die Landessynode nicht ohne weiteres entscheiden, ob eine Wahl für gültig oder ungültig zu erklären ist, so kann sie einen besonderen Ausschuss für die Wahlprüfung wählen, der durch den Evangelischen Oberkirchenrat Erhebung veranstalten kann und die Prüfung mit größter Beschleunigung zu Ende zu führen hat. Bis zur Ungültigkeitserklärung **der** Vollmacht ist **die gewählte Person** vollberechtigtes Mitglied der Landessynode.

§ 4

§§ 2 und 3 gelten bei Nachwahlen zur Landessynode entsprechend.

III. Präsidium

§ 5

(1) Nach Erledigung der Wahlprüfung wählt die Landessynode für die Dauer ihrer Amtszeit in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte das Synodalpräsidium.

(2) Das Präsidium besteht aus **der Präsidentin bzw.** dem Präsidenten, **einer ersten und zweiten Person im Stellvertretendenamt** – von dem nur **ein Amt mit einer Pfarrerin bzw.** einem Pfarrer besetzt sein soll, sowie sechs **Schriftführerinnen bzw.** Schriftführern **(§ 115 GO)**.

(3) Erhält bei der Wahl **der Präsidentin bzw.** des Präsidenten auch in wiederholter Abstimmung niemand die **absolute** Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang zwischen den beiden **Kandidierenden** zu entscheiden, die zuletzt die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat; **bei Stimmengleichheit gilt § 138 GO.**

(4) **Die erste und zweite Person im Stellvertretendenamt der Präsidentin bzw.** des Präsidenten werden in gleicher Weise gewählt.

(5) Sodann werden in einem Wahlgang sechs **Schriftführerinnen bzw.** Schriftführer gewählt.

(6) **Die Präsidentin bzw.** der Präsident ist berechtigt, wenn erforderlich, vorübergehend Mitglieder der Landessynode mit dem Dienst **der Schriftführung** zu betrauen.

§ 6

Die Präsidentin bzw. der Präsident beruft die Landessynode zu ihren Tagungen ein. **Sie bzw.** er leitet die Geschäfte und Verhandlungen der Landessynode, übt das Ordnungsrecht aus, vertritt die Landessynode gegenüber **der Landesbischöfin bzw.** dem Landesbischof und dem Evangelischen Oberkirchenrat sowie nach außen.

§ 7

(1) **Die Präsidentin bzw. der Präsident kann sich bei der Leitung der Geschäfte und bei der Vertretung der Landessynode nach außen durch eine der Personen im Stellvertretendenamt vertreten lassen.** Im Falle der Verhinderung erfolgt die Vertretung entsprechend der Reihenfolge des Amtes.

(2) Die Person im Stellvertretendenamt übernimmt die Aufgaben der Präsidentin bzw. des Präsidenten in vollem Umfang.

§ 8

(1) Bei der Leitung der Verhandlungen der Landessynode kann sich die Präsidentin bzw. der Präsident jederzeit durch eine Person im Stellvertretendenamt vertreten lassen.

(2) Will sich die Präsidentin bzw. der Präsident an der Beratung durch einen Redebeitrag zur Sache beteiligen, so überlässt sie bzw. er bis zum Schluss der Beratung über den Gegenstand, zu dem sie bzw. er das Wort genommen hat, den Vorsitz einer Person im Stellvertretendenamt.

§ 9

(1) Die Schriftführerinnen bzw. die Schriftführer unterstützen die Präsidentin bzw. den Präsidenten. Sie unterstehen ihrer bzw. seiner Leitung. Sie fertigen die Rahmenprotokolle (**§ 34**) und besorgen die Listenführungen (§ 22 Abs. 3, § **30** Abs. 2).

(2) Die Präsidentin bzw. der Präsident hat gegenüber den vom Evangelischen Oberkirchenrat zur Verfügung gestellten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern Weisungsbefugnis.

§ 10

(1) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus, so findet eine Nachwahl statt.

(2) Ist die Präsidentin bzw. der Präsident ausgeschieden, so findet auf Verlangen von mindestens zehn Synodalen eine Neuwahl des ganzen Präsidiums statt.

IV. Ältestenrat

§ 11

(1) Zur Ermöglichung einer freien Verständigung über wichtige Fragen der Geschäftsbehandlung und über Wahlen tritt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten ein Ältestenrat zur Seite, der aus den Mitgliedern des Präsidiums (§ 5), den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse (§ 13) und aus fünf weiteren Mitgliedern besteht, die von der Landessynode gewählt werden. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann auch Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats zur Erteilung sachkundigen Rats zuziehen. Der Ältestenrat wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten nach Bedarf zusammengerufen. Die Präsidentin bzw. der Präsident gibt das Ergebnis der Beratungen des Ältestenrats nach dessen Ermessen der Landessynode bekannt.

(2) Der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der alten Landessynode steht vor der Konstituierung der neuen Landessynode ein vorläufiger Ältestenrat zur Seite, der sich aus den auch in die neue Landessynode entsandten Mitgliedern des früheren Ältestenrats zusammensetzt. Sofern die Zahl dieser Mitglieder weniger als neun beträgt, treten die an Lebensalter ältesten und jüngsten Synodalen in entsprechender Zahl hinzu.

V. Wahl der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats

§ 12

(1) Spätestens in ihrer zweiten Tagung wählt die Landessynode für die Dauer der Wahlperiode der Landessynode die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats; § 137 Abs. 1 GO bleibt unberührt.

(2) Der Ältestenrat stellt für die Wahl einen Wahlvorschlag auf. Dabei sollen die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse berücksichtigt werden. Aus der Mitte der Landessynode kann der Wahlvorschlag des Ältestenrats ergänzt werden.

(3) Für jedes synodale Mitglied ist eine Person in das Stellvertretendenamt zu wählen (§ 123 Abs. 2 letzter Satz GO).

(4) Scheidet ein synodales Mitglied oder ein Mitglied im **Stellvertretendenamt** aus, so **findet eine Nachwahl statt**.

VI. Ausschüsse

§ 13

(1) Nach der Wahl des Präsidiums werden die ständigen Ausschüsse bestellt, und zwar

1. ein Rechtsausschuss, dem die Vorberatung rechtlicher Fragen einschließlich der Verfassung obliegt,
2. ein Hauptausschuss für grundsätzliche Fragen der Kirche, der Verkündigung und des kirchlichen Lebens,
3. ein Finanzausschuss zur Beratung des Haushalts und anderer finanzieller Fragen und
4. ein **Bildungs- und Diakonieausschuss** zur Behandlung von Fragen der Bildung im Allgemeinen sowie der Aus- und Fortbildung im Besonderen, sowie von Aufgaben der Diakonie.

(2) Die Landessynode kann nach Bedarf weitere ständige Ausschüsse bilden.

(3) Die ständigen Ausschüsse befassen sich mit den ihnen zugewiesenen Aufgaben. **Sie können sich im Übrigen auch mit anderen Gegenständen befassen.**

§ 14

(1) Zur Beratung besonderer Gegenstände, insbesondere zur Vorbereitung von Vorlagen an die Landessynode, können besondere Ausschüsse und Kommissionen gebildet werden. In diese dürfen auch Personen berufen werden, die nicht Synodale sind. Ihre Anzahl soll die Hälfte der synodalen Mitglieder des Ausschusses nicht übersteigen. Die Berufung erfolgt durch den Ausschuss (die Kommission) mit Zustimmung des Ältestenrats. Den besonderen Ausschüssen (Kommissionen) können Gegenstände von **der Präsidentin bzw.** dem Präsidenten oder dem Ältestenrat zur Behandlung zugewiesen werden. **Über die ihnen zugewiesenen Aufgaben hinaus dürfen sie keine weiteren Gegenstände beraten.**

(2) Die besonderen Ausschüsse und Kommissionen legen die Ergebnisse ihrer Beratungen **der Präsidentin bzw.** dem Präsidenten vor.

§ 15

(1) Zur Wahrnehmung der nach dem kirchlichen Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden und den Beschlüssen der Landessynode bestehenden Aufgaben wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.

(2) Dem Ausschuss gehören je ein Mitglied der ständigen Ausschüsse nach § 13 Abs. 1 Satz 1, zwei weitere Mitglieder des Finanzausschusses sowie ein Mitglied, das vom Ältestenrat bestimmt wird, an. Die Mitglieder sollen in keinem Dienstverhältnis zu einem kirchlichen oder diakonischen Rechtsträger stehen.

(3) **Die Vorschriften über die Zugehörigkeit der Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse zu anderen Gremien finden keine Anwendung. Weiter finden § 16 Abs. 2 Satz 2 (Teilnahme von Synodalen, die nicht dem Ausschuss angehören) und § 16 Abs. 3 Satz 2 (Teilnahme von Personen, die vom Evangelischen Oberkirchenrats für bestimmte Arbeitsfelder benannt werden) keine Anwendung. Stimmberechtigte Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GO) sind auf deren Verlangen zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu hören.**

(4) Der Ausschuss hat das Recht der Berichterstattung gegenüber der Landessynode; dies schließt das Recht mit ein, im Rahmen seines Aufgabenbereichs Anträge im Sinne von **§ 29** Abs. 2 zu stellen.

§ 16

(1) Jeder Ausschuss wählt **eine bzw. einen Vorsitzenden und ein Mitglied in das Stellvertretendenamt** und nach Bedarf **eine Schrift-**

führerin bzw. einen Schriftführer. **Wer Bericht erstattet, wird von Fall zu Fall bestimmt.**

(2) **Die Präsidentin bzw.** der Präsident erhält in jedem Ausschuss jederzeit außerhalb der Rednerliste das Wort. Die übrigen Synodalen können an den Beratungen als **Zuhörende** teilnehmen. **Sie können durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Beratung zugelassen werden**.

(3) Die Mitglieder (§ 128 GO) und die Bevollmächtigten des Evangelischen Oberkirchenrates nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teil. Die Sitzungen und die Tagesordnung sind dem Evangelischen Oberkirchenrat vorher mitzuteilen. **Der Evangelische Oberkirchenrat kann Beauftragte für bestimmte Arbeitsfelder benennen.** Die Ausschüsse und Kommissionen können **Mitarbeiterinnen bzw.** Mitarbeiter **des Evangelischen Oberkirchenrats**, in deren Dienstbereich die Behandlung der den Ausschüssen und Kommissionen übertragenen Angelegenheiten fällt, **beratend** hinzuziehen.

(4) Zur Beratung einzelner Fragen können von den Ausschüssen Unterausschüsse bestellt werden.

(5) Die Sitzungen aller Ausschüsse und Kommissionen sind nicht öffentlich. **Die Vorsitzenden können** Gäste zulassen. Mitteilungen aus den Ausschusssitzungen an die Öffentlichkeit dürfen nur mit Zustimmung **der Präsidentin bzw.** des Präsidenten der Landessynode veröffentlicht werden.

(6) Die Ausschüsse können mit Zustimmung **der Präsidentin bzw.** des Präsidenten auch außerhalb der Tagungen der Landessynode einberufen werden.

VII. Geschäftseingänge

§ 17
Eingänge

Eingänge sind

1. **Eingaben**, die schriftlich von Mitgliedern der Evangelischen Landeskirche in Baden vorgelegt und namentlich unterzeichnet sind. Von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind diese über den Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen, wenn die **Eingaben** dienst- oder arbeitsrechtliche bzw. besoldungs- oder vergütungsrechtliche Fragen oder Fragen ihres unmittelbaren Dienstbereichs berühren.
2. Eingaben von Ältestenkreisen, Kirchengemeinderäten, Bezirkskirchenräten, Bezirkssynoden. Die Eingaben müssen schriftlich und mit dem Nachweis der ordnungsgemäßen Beschlussfassung vorgelegt werden.
3. **Eingaben des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden** und Eingaben der Werke und Dienste und sonstigen Einrichtungen der Landeskirche ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Diese Eingaben sind über den Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen; unberührt hiervon bleiben Eingaben unabhängiger Beiräte und vergleichbarer Gremien der Werke und Dienste und sonstiger Einrichtungen.
4. Schriftliche Anträge, die von mindestens 3 Synodalen eingereicht sind.
5. Gesetzesvorlagen aus der Mitte der Landessynode, die von mindestens 10 Synodalen unterzeichnet sind.
6. Vorlagen des Landeskirchenrates.
7. Schriftliche Anträge der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs.
8. Vorlagen des Ältestenrates der Landessynode.

§ 18

(1) Die Eingänge nach § 17 Nr. 1 bis 3 müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung eingereicht werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Präsidentin bzw. der Präsident Ausnahmen zulassen. Die Präsidentin bzw. der Präsident entscheidet in diesem Fall, in welchem Umfang das Verfahren nach Absatz **2** bis 7 Anwendung findet.

(2) **Die** Eingänge nach § 17 Nr. 1 bis 3 werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten geprüft. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann einen Eingang insbesondere

1. zurückweisen, wenn der Eingang nach Form und Inhalt ungeeignet ist, **nicht den Wirkungskreis der Landessynode betrifft** oder wenn er eine von der Landessynode bereits entschiedene oder erledigte Angelegenheit betrifft und keine neuen Gründe vorgetragen werden; oder
2. weiterleiten an die zuständige Stelle, wenn die Landessynode offensichtlich unzuständig ist; oder
3. unmittelbar an einen Ausschuss zuweisen, wenn der Gegenstand bereits bei der Landessynode anhängig ist.

(3) Die Präsidentin bzw. der Präsident teilt die Entscheidung dem Ältestenrat mit.

(4) Die nicht nach Absatz 2 erledigten Eingänge legt die Präsidentin bzw. der Präsident dem Ältestenrat vor. Zuvor wird dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit gegeben, zur Frage der Antragsberechtigung, der inhaltlichen Behandlung und gegebenenfalls der formellen Zuständigkeit anderer Gremien Stellung zu nehmen. Der Ältestenrat entscheidet sodann über die Zulassung der Eingänge selbst, weist sie zur Vorprüfung direkt einem Ausschuss zu oder legt sie spätestens zur übernächsten Tagung der Landessynode vor oder gibt sie an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Erledigung weiter. Wird ein abgewiesener Eingang erneut vorgelegt, entscheidet der Ältestenrat endgültig.

Antrag des Finanzausschusses:
Die nichtzugelassenen Eingänge werden der Landessynode bekannt gegeben.

(5) Die Eingänge nach § 17 Nr. 4 bis 8 werden in die nächste ordentliche Tagung der Landessynode eingebracht.

(6) Soweit die Eingänge nach Absatz 4 Finanzen oder Personalstellen betreffen bzw. Haushaltsüberschreitungen oder außerplanmäßige Finanzmittel erfordern, werden sie abschließend im Rahmen der Haushaltsberatungen behandelt. Das Gleiche gilt für die schriftlichen Anträge von mindestens 3 Synodalen nach § 17 Nr. 4.

§ 19

(1) **Die vom Ältestenrat zur Sachbehandlung durch die Landessynode zugelassenen Eingänge** werden der Landessynode bekannt gegeben und in ein Verzeichnis aufgenommen, von dem alle Synodale ein Exemplar erhalten.

(2) Die Eingänge sollen ebenso wie Anträge dazu vor der Behandlung im Plenum durch einen ständigen Ausschuss vorberaten werden. Die Vorberatung muss auf Verlangen von mindestens drei Synodalen oder des Evangelischen Oberkirchenrates erfolgen. Die Landessynode beschließt **auf Vorschlag des Ältestenrates**, welchem Ausschuss eine Sache zu überweisen ist und welches der federführende Ausschuss ist, der nach § 29 Abs. 2 den Hauptantrag zu stellen hat. Vor der Zuweisung kann eine grundsätzliche Aussprache stattfinden, bei der sachliche Anträge nicht zulässig sind. In dringenden Fällen kann die Präsidentin bzw. der Präsident eine Vorlage auch von sich aus einem Ausschuss überweisen, unbeschadet des Beschlussrechts der Landessynode in ihrer nächsten Sitzung.

(3) Von den Vorlagen des Landeskirchenrates erhalten alle Synodalen einen Abdruck. Inwieweit sonst eine Vervielfältigung stattfindet, bestimmt die Präsidentin bzw. der Präsident oder die bzw. der Vorsitzende eines Ausschusses.

(4) Die Landessynode entscheidet entweder unmittelbar über die Eingänge oder weist sie einem oder mehreren Ausschüssen zu, **übergeht die Eingänge** oder erklärt sie für erledigt oder überweist sie dem Evangelischen Oberkirchenrat als Material zur Kenntnisnahme oder empfehlend weiter.

(5) **Wer eine Eingabe einreicht, ist über die Art und den Zeitpunkt, an dem die Behandlung der Eingabe vorgesehen ist, mit kurzer Angabe der Gründe für die Entscheidung des Ältestenrats zu informieren. Der bzw. dem Einreichenden der Eingabe ist von der Art der Erledigung Kenntnis zu geben. Das Gleiche gilt für die Person, die an erster Stelle eine Eingabe von Kirchenmitgliedern unterschrieben hat.** Der Evangelische Oberkirchenrat erhält hiervon Nachricht.

(6) Alle Eingänge gelten mit Schluss der Tagung als erledigt, wenn nicht die Landessynode ihre weitere Behandlung beschließt.

VIII. Fragestunde, Anfragen

§ 20

(1) Die Synodalen haben das Recht, an die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof und an den Evangelischen Oberkirchenrat Anfragen zu richten, die für das äußere und innere Leben der Landeskirche von allgemeiner Bedeutung sind. Die Fragen dürfen sich nicht auf Tagesordnungspunkte beziehen.

(2) Die kurz und bestimmt zu haltenden Fragen **sollen** bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung **bei der Präsidentin bzw.** beim Präsidenten eingereicht werden, **die bzw.** der über die Zulässigkeit entscheidet und für die Beantwortung sorgt. Bei später eingehenden zulässigen Fragen prüft **die Präsidentin bzw.** der Präsident die Möglichkeit einer Beantwortung. Die Fragen gehen allen Synodalen schriftlich zu.

(3) Nach Beantwortung der Frage kann **das synodale Mitglied, das die Frage gestellt hat,** zwei Zusatzfragen stellen; aus der Mitte der Landes-

synode können zum gleichen Gegenstand weitere Zusatzfragen gestellt werden. Die Zusatzfragen müssen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen und dürfen keine Feststellungen oder Wertungen enthalten. Eine Aussprache findet nicht statt.

(4) Ist der Evangelischen Oberkirchenrat zur Beantwortung der Frage während der Tagung der Landessynode nicht in der Lage, so ist die Antwort innerhalb von zwei Wochen allen Synodalen schriftlich mitzuteilen.

§ 21

(1) Die Synodalen haben das Recht, an **die Landesbischöfin bzw.** den Landesbischof und den Evangelischen Oberkirchenrat förmliche Anfragen zu richten.

(2) Die förmliche Anfrage muss von mindestens drei Synodalen gestellt werden. Sie können verlangen, dass die Beantwortung, für die **die Landesbischöfin bzw.** der Landesbischof die Zeit bestimmt, mündlich in einer Sitzung der Landessynode erfolgt, nachdem die Anfrage mündlich begründet worden ist. An die Beantwortung kann sich auf Beschluss der Landessynode eine Aussprache anschließen, in der Anträge gestellt werden können.

IX. Synodaltagungen und Sitzungen

§ 22

(1) **Der Zeitpunkt der Synodaltagungen und** Sitzungen sowie deren Tagesordnung werden **von der Präsidentin bzw.** vom Präsidenten festgesetzt. **Zu den Synodaltagungen ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen einzuladen**.

(2) Alle Synodalen sind zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt und verpflichtet. **Die Präsidentin bzw.** der Präsident kann aus dringenden Gründen einzelne Synodale beurlauben. Wer wegen Krankheit oder aus anderem zwingendem Anlass verhindert ist, hat davon alsbald **der Präsidentin bzw.** dem Präsidenten Mitteilung zu machen. **Die Präsidentin bzw.** der Präsident gibt diese Fälle in der nächsten Sitzung bekannt.

(3) Die Anwesenheit der Synodalen wird für jeden Sitzungstag durch eigenhändige Eintragung in eine Liste im Sitzungssaal bekundet.

(4) Die **Plenarsitzungen** der Landessynode sind öffentlich. **Die Landessynode kann die Nichtöffentlichkeit der Plenarsitzung beschließen, wenn der Verhandlungsgegenstand vertrauliche Beratung erfordert oder die Interessen der Landeskirche dies angezeigt sein lassen (§ 116 GO).**

(5) Nichtsynodale Mitglieder besonderer Ausschüsse (§ 14) oder sachkundige Personen können durch **die Präsidentin bzw.** den Präsidenten zur Sitzung **beratend** zugelassen werden.

(6) **Vertreterinnen bzw.** Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen nehmen an den Plenarsitzungen **beratend** teil. Gästen kann **die Präsidentin bzw.** der Präsident das Wort erteilen.

(7) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 128 GO) nehmen an den Tagungen der Landessynode beratend teil.

§ 23

(1) **Die Präsidentin bzw.** der Präsident und die **Schriftführerin bzw. der** Schriftführer haben ihre Plätze an einem besonderen Tisch, alle übrigen Synodalen im Saal. Für **die Landesbischöfin bzw.** den Landesbischof, die **stimmberechtigten** Mitglieder und Bevollmächtigten des Evangelischen Oberkirchenrats, die **Prälatinnen und** Prälaten **sowie** in der Steuersynode auch für **die Bevollmächtigte bzw.** den Bevollmächtigten der Landesregierung sind besondere Plätze vorbehalten.

(2) Die Beratungen eröffnet **die Präsidentin bzw.** der Präsident. Jede Sitzung wird mit einem Gebet eingeleitet und geschlossen (§ 118 GO).

(3) Kein **Mitglied der Landessynode** darf ohne Erlaubnis **der Präsidentin bzw.** des Präsidenten das Wort nehmen. Wortmeldungen erfolgen vor Eröffnung der Sitzung bei **einer Schriftführerin bzw.** einem Schriftführer, nachher **bei der Präsidentin bzw.** beim Präsidenten. Sie gelten bis zum Schluss der Beratung über einen Gegenstand; wird in die Beratung eines Gegenstandes nicht eingetreten, so verlieren sie mit Schluss der Sitzung ihre Geltung.

(4) **Die Präsidentin bzw.** der Präsident erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Anmeldungen. **Sie bzw.** er kann davon abweichen, **soweit es möglich und zweckmäßig ist**.

Antrag des Finanzausschusses für Satz 2: Seinen Platz in der Rednerliste kann jedes Mitglied der Synode einem anderen Mitglied abtreten.

(5) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats erhalten jederzeit außerhalb der Rednerliste das Wort.

(6) Niemand darf in seiner Rede unterbrochen werden. Über denselben Gegenstand darf ein **Mitglied der Landessynode** nur mit Zustimmung der Landessynode mehr als zweimal sprechen.

(7) Die Redezeit während der Aussprache beträgt drei Minuten. **Die Präsidentin bzw. d**er Präsident kann Ausnahmen zulassen.

§ 24

(1) **Anträge, die in einer Sitzung gestellt werden**, müssen mit der Hauptfrage im Zusammenhang stehen und dürfen einer in derselben Beratung ergangenen Entscheidung der Landessynode nicht widersprechen. Sie sind mündlich zu begründen.

(2) Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung unterbricht die Erörterung der Hauptfrage, jedoch darf hierdurch **eine Rednerin bzw.** ein Redner nicht unterbrochen werden. Ein Geschäftsordnungsantrag bzw. **dessen** Ablehnung können **jeweils nur** von einem **Mitglied der Landessynode** begründet werden. Die Ausführungen dürfen nur mit Genehmigung **der Präsidentin bzw.** des Präsidenten die Dauer von drei Minuten überschreiten.

(3) Über Anträge auf Vertagung der Sitzung, auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste wird ohne Begründung und Beratung abgestimmt.

(4) Zu persönlichen Bemerkungen wird **Synodalen** am Schluss der Beratung über die Hauptfrage, im Fall der Vertagung am Schluss der Sitzung, das Wort erteilt. Die Ausführungen dürfen nur mit Genehmigung **der Präsidentin bzw.** des Präsidenten die Dauer von drei Minuten überschreiten.

§ 25

(1) Wegen Abschweifungen vom Beratungsgegenstand kann **die Präsidentin bzw.** der Präsident **ein Mitglied der Landessynode** zur Sache rufen.

(2) Wenn ein **Mitglied der Landessynode** in der Sitzung die Ordnung verletzt, insbesondere wenn **es** persönlich verletzende Ausführungen macht, wird **es von der Präsidentin bzw.** vom Präsidenten gerügt oder in schweren Fällen zur Ordnung gerufen. Nötigenfalls kann ihm das Wort entzogen werden.

(3) Rüge oder Ordnungsruf werden **von der Präsidentin bzw.** vom Präsidenten sofort oder spätestens in der nächsten Sitzung der Landessynode ausgesprochen. Erfolgt die Rüge oder der Ordnungsruf nicht sofort, so ist gleichzeitig der Tatbestand bekannt zu geben.

(4) Wenn es **der Präsidentin bzw.** dem Präsidenten nicht gelingt, die Ordnung wieder herzustellen, kann **sie bzw.** er die Sitzung unterbrechen. Nach einer Stunde wird die Sitzung fortgesetzt

(5) Äußerungen eines **Mitglieds der Landessynode**, welches von **der Präsidentin bzw.** dem Präsidenten gerügt oder mit einem Ordnungsruf belegt worden sind, dürfen von den folgenden **Rednerinnen und** Rednern nicht zum Gegenstand einer Entgegnung gemacht werden.

(6) Gegen die Rüge oder den Ordnungsruf kann spätestens am folgenden Werktag schriftlich Einspruch erhoben werden. Die Landessynode entscheidet ohne Beratung darüber, ob die Maßregel gerechtfertigt war.

§ 26

Die Landessynode kann bis zum Beginn der Abstimmung jederzeit beschließen,

1. eine angefangene Verhandlung zu unterbrechen;
2. die Verhandlung in einer anderen Sitzung fortzusetzen;
3. den Gegenstand
   a) an den bereits früher damit befassten Ausschuss zurückverweisen,
   b) an einen anderen Ausschuss zu überweisen oder
   c) dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Klärung zu geben.

§ 27

(1) **Die Präsidentin bzw.** der Präsident erklärt die Beratung für geschlossen, wenn sich **keine Rednerin bzw.** kein Redner mehr meldet oder die Landessynode den Schluss der Beratung beschließt. Hierauf erhalten die **Personen, die einen Antrag gestellt haben** und zuletzt die **Berichterstatterin bzw. der** Berichterstatter, bei der Besprechung einer förmlichen Anfrage **die Person, die den Antrag gestellt hat,** das Schlusswort; sie dürfen darin über den Rahmen der seitherigen Verhandlungen nicht hinausgehen. Ergreift **ein Mitglied des** Evangelischen Oberkirchenrats nochmals das Wort, so gilt die Beratung als wieder eröffnet.

(2) Nach Schluss der Beratung stellt **die Präsidentin bzw.** der Präsident die Fragen, über die die Landessynode zu entscheiden hat. Sie werden so gefasst, dass sie mit »Ja« oder mit »Nein« beantwortet werden können. Über Fassung und Reihenfolge der gestellten Fragen kann zur Geschäftsordnung das Wort verlangt werden. Wird den Vorschlägen **der**

Präsidentin bzw. des Präsidenten zur Fassung und Reihenfolge widersprochen, so entscheidet die Landessynode.

(3) Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage zu verlesen.

§ 28

(1) Zu Beginn einer jeden Tagung lässt **die Präsidentin bzw.** der Präsident die Beschlussfähigkeit (§ 116 Abs. 1 Nr. 2 GO) durch Namensaufruf feststellen. Diese Feststellung braucht während einer Tagung nur wiederholt zu werden, wenn aus der Landessynode bezweifelt wird, dass sie beschlussfähig ist.

(2) Wird die Beschlussfähigkeit vor einer Abstimmung oder Wahl bezweifelt und **von der Präsidentin bzw.** vom Präsidenten weder bejaht noch verneint, so wird sie durch Namensaufruf festgestellt. **Die Präsidentin bzw.** der Präsident kann die Abstimmung oder Wahl kurze Zeit aussetzen.

§ 29

(1) Bei Gesetzentwürfen wird über die einzelnen Paragrafen getrennt abgestimmt. Gleiches gilt für die Budgetierungskreise des Haushaltsbuchs sowie für den Stellenplan und die Haushaltsvermerke. Über mehrere oder alle Teile eines Gesetzentwurfs kann gemeinsam abgestimmt werden, sofern kein Mitglied der Landessynode widerspricht. Es findet nur eine Schlussabstimmung im Ganzen statt, die auch die Überschrift mitumfasst.

(2) Soweit ein Eingang oder sonstiger Gegenstand einem oder mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen wurde, ist der Antrag des federführenden Ausschusses (§ 19 Abs. 2) der Hauptantrag. Mitberatende Ausschüsse sollen ihre Ergebnisse dem federführenden Ausschuss mitteilen. Der Hauptantrag tritt an die Stelle der ursprünglichen Vorlage oder des ursprünglichen Antrags und ist die Grundlage für die Abstimmung. Abänderungsanträge kommen vor dem Hauptantrag zur Abstimmung. Unter mehreren Abänderungsanträgen kommt derjenige zuerst zur Abstimmung, der sich am weitesten vom Hauptantrag entfernt. Auf Antrag ist über eine genau benannte Stelle des Hauptantrags gesondert abzustimmen.

§ 30

(1) Namentliche Abstimmung findet nur auf Antrag von mindestens zehn Synodalen statt. Über einen Schluss- oder Vertagungsantrag und bei Wahlen ist eine namentliche Abstimmung nicht zulässig.

(2) Die Namen der Abstimmenden und ihre Abstimmung werden in das Sitzungsprotokoll aufgenommen, ebenso die Namen der Fehlenden.

§ 31

(1) Soweit namentliche Abstimmung nicht stattfindet, wird durch Aufstehen oder durch Handaufheben abgestimmt. Bei zweifelhafter Entscheidung wird das Ergebnis der Abstimmung durch Gegenprobe, nötigenfalls durch Auszählen festgestellt. Bei Kirchengesetzen muss die Zahl der dafür und dagegen stimmenden Synodalen sowie die der Enthaltungen festgestellt und in der Niederschrift vermerkt werden. Eine geheime Abstimmung findet nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen statt.

(2) Wenn gegen einen Antrag von keiner Seite Widerspruch erhoben worden ist, kann die Präsidentin bzw. der Präsident dies feststellen und ohne förmliche Abstimmung die Annahme erklären.

§ 32

(1) Für Wahlen gilt § 138 GO.

(2) Soweit die Landessynode in andere Gremien und Organe Personen zu entsenden, zu berufen oder zu bestellen hat, erfolgt dies nach den Bestimmungen für Wahlen; Akklamation ist zulässig, sofern kein Mitglied der Landessynode widerspricht.

(3) Die Präsidentin bzw. der Präsident kann für die Einreichung von Wahlvorschlägen bzw. Vorschlägen für die Berufung, Entsendung oder Bestellung einen Termin festlegen.

§ 33

(1) **Die Präsidentin bzw.** der Präsident wahrt das Hausrecht im Sitzungssaal und in den Nebenräumen einschließlich des für die Allgemeinheit zugänglichen Bereichs.

(2) Wer von den **Zuhörenden** durch Zeichen des Beifalls oder der Missbilligung oder auf andere Weise die Versammlung stört, kann angewiesen werden, sich zu entfernen. Bei fortlaufenden Störungen kann **die Präsidentin bzw.** der Präsident den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 34

(1) Sämtliche Verhandlungen der Landessynode sollen durch **eine Stenografin bzw.** einen Stenografen aufgenommen werden. Die Aufnahme dient zur Herstellung des amtlichen Protokolls.

(2) **Jede Rednerin bzw.** jeder Redner erhält eine Niederschrift **ihrer bzw.** seiner Ausführungen zur Prüfung; **wird die Niederschrift nicht binnen einer Woche zurückgegeben**, so gilt sie als genehmigt. Berichtigungen dürfen den Sinn der Rede nicht ändern; Ausführungen der **Berichterstatterinnen bzw. der** Berichterstatter dürfen keine Änderung erfahren. **In strittigen Fällen entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.**

(3) Außerdem wird über jede Sitzung von **einer Schriftführerin bzw.** einem Schriftführer, den **die Präsidentin bzw.** der Präsident bestimmt, mit Unterstützung durch die Kanzlei ein **Rahmenprotokoll gefertigt, in dem** Ort und Zeit der Sitzung, die Tagesordnung, die **Rednerinnen und** Redner, die Anträge und die Abstimmungsergebnisse sowie solche tatsächlichen Angaben aufzunehmen sind, deren Aufnahme **die Präsidentin bzw.** der Präsident, der Evangelischen Oberkirchenrat oder die Landessynode verlangen. Das Rahmenprotokoll wird von **der Schriftführerin bzw.** dem Schriftführer und **der Präsidentin bzw.** dem Präsidenten unterzeichnet.

(4) Über nichtöffentliche Sitzungen werden besondere Niederschriften gefertigt, deren Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Landessynode oder des Landeskirchenrats bzw. des Evangelischen Oberkirchenrats, falls diese den Ausschluss der Öffentlichkeit verlangt hatten (vgl. § 22 Abs. 4), erfolgen darf.

§ 35

(1) Über die von der Landessynode angenommenen kirchlichen Gesetze und sonstigen Anträge sowie über die dem Evangelischen Oberkirchenrat überwiesenen Eingaben, Anregungen und Bitten wird dem Evangelischen Oberkirchenrat **von der Präsidentin bzw.** vom Präsidenten schriftlich Mitteilung gemacht.

(2) Gegen Beschlüsse der Landessynode, auch solche über Gesetze, kann der Evangelische Oberkirchenrat nach § 117 GO Einspruch erheben.

§ 36

Im Rahmen der Haushaltsmittel können die Mitglieder der Landessynode eine Aufwandsentschädigung (zum Beispiel Reisekosten, ggf. Verdienstausfall) erhalten. Die allgemeinen Grundsätze hierfür werden vom Ältestenrat festgelegt.

X. Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung, Abweichung von der Geschäftsordnung

§ 37

(1) Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung in einem Einzelfalle entscheidet die Landessynode mit einfacher Mehrheit. **Die Präsidentin bzw.** der Präsident kann vor der Abstimmung den Ältestenrat hören.

(2) **Für Änderungen der Geschäftsordnung gilt § 138 GO.**

(3) Die Landessynode kann beschließen, die Formen der Beratung und Entscheidung in jeder geeigneten Weise abzukürzen, soweit nicht die Bestimmungen der Grundordnung entgegenstehen oder mindestens zehn Synodale oder **die Landesbischöfin bzw.** der Landesbischof widersprechen.

(4) Eine Abweichung von den Bestimmungen der Geschäftsordnung im Einzelfall ist im Rahmen der Grundordnung zulässig, wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wird und nicht ein **Mitglied der Landessynode** oder der Evangelische Oberkirchenrat widerspricht.

XI. In-Kraft-Treten

§ 38

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1994, geändert am 29. April 1998 (GVBl. S. 105), tritt gleichzeitig außer Kraft.

Karlsruhe, den …

Die Präsidentin der Landessynode

Anlage zu § 2 Abs. 2

Wahlprüfungsabteilungen.

Abteilung I:
Kirchenbezirke Wertheim, Adelsheim-Boxberg, Mosbach, Mannheim.

Abteilung II:
Kirchenbezirke Kraichgau, Neckargemünd, Heidelberg, Ladenburg, Weinheim, Schwetzingen, Wiesloch.

Abteilung III:
Kirchenbezirke Bretten, Karlsruhe-Land, Pforzheim-Stadt, Pforzheim-Land.

Abteilung IV:
Kirchenbezirke Karlsruhe und Durlach, Baden-Baden und Rastatt, Kehl, Offenburg, Lahr, Emmendingen, Villingen.

Abteilung V:
Kirchenbezirke Freiburg, Müllheim, Lörrach, Schopfheim, Hochrhein, Konstanz, Überlingen-Stockach.

Anlage 13 *Frage 6/1*

Frage des Synodalen Kabbe vom 17. März 2005 betreffend Kinder- und Jugendarbeit

Betr. Fragestunde, Anfragen; § 22 der Geschäftsordnung

Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Frau Fleckenstein,

drei Fragenkreise beschäftigen mich:

1. Welche Entwicklungen gibt es momentan in der Kinder- und Jugendarbeit? – Ergeben sich daraus Wünsche oder Bitten an die Landessynode?

2. Es wird in Staat und Kirche viel über Kinder- und Familienfreundlichkeit gesprochen. Als wir den Gottesdienst unseres Landesbischofs mit Erzbischof Zollitsch in unserem Kirchenbezirk Schopfheim im Mai 2005 besprachen, tauchte eine Frage nicht bzw. erst nach Anfrage eines Familienvaters auf. Gibt es einen Kinderhütedienst? – Wie wirkt die angesetzte Gottesdienstzeit auf Familien mit Kindern? – Werden Gottesdienste, Veranstaltungen, Seminare, Freizeiten und andere Aktivitäten auf ihre Kinder- und Familienfreundlichkeit hin ausgelotet?

3. Wir erhalten immer wieder hervorragende Statistiken und Tabellen. Ist es möglich auch eine Tabelle zu bekommen, die aufzeigt wie viele Personen auf die einzelnen Jahrgänge hin sich verteilen von den Pfarrerinnen und Pfarrern bzw auch von den Ruheständlern? – Ergeben sich daraus Konsequenzen für die kirchenleitendes Handeln? (Beispiel: 100 Jahre 1 Person, 99 Jahre 0 Personen …..23 Jahre 1 Person)

Mit freundlichen und guten Wünschen

gez. Fritz Kabbe, Pfarrer

Schreiben Oberkirchenrat Dr. Trensky vom 18. April 2005 zur Frage des Synodalen Kabbe (schriftliche Antwort zu Teilfrage 1 und 2)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

von den drei Fragenkreisen, die der Landessynodale Kabbe anspricht, beantworte ich diejenigen mit den Ordnungsziffern 1. und 2.

Zu 1: Jugendkirche /Jugendkulturkirche / Junge Gemeinde:

Aufgrund wachsender Jugendarbeitslosigkeit und daraus resultierender Perspektivlosigkeit fragen Jugendliche intensiver nach dem, was im Leben trägt und Sinn stiftet. Jugendliche wollen ihre eigene Spiritualität entdecken, dabei suchen sie geeignete Formen und brauchen Räume, diese zu leben. Das Projekt „Jugendkirche in Mannheim" trägt dem Rechnung und setzt neue Akzente. Unter dem Stichwort „Jugendkulturkirche" und „Junge Gemeinde" denken derzeit weitere Stadtbezirke, aber auch der CVJM – möglichst in Kooperation mit Bezirksjugendwerken – über weitere Formen von Jugendkirche nach.

Dabei spielt auch eine Rolle, dass gut 25% aller Jugendlichen bestimmten Jugendkulturen angehören. Diese stärker ins Bewusstsein evangelischer Kinder- und Jugendarbeit zu rücken und ihnen in geeigneten Angeboten gerecht zu werden, stellt eine neue Herausforderung dar. Das Projekt Popmusik, das 2005 sein Ende findet, hat sich dieser Aufgabe gestellt. Es bleibt ein Auftrag (Beschluss der Herbstsynode 2004) ein Konzept zu entwickeln, wie diese Schnittstellenarbeit fortgeführt werden kann. Der Stellenplan des Amtes für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit lässt dabei keinen Handlungsspielraum offen.

Freiwilligendienste: Hier ist eine stetig steigende Nachfrage beim Freiwilligem Sozialen Jahr (FSJ) und den freiwilligen ökumenischen Friedensdiensten (FÖF) festzustellen. Die durch die Qualitätsrichtlinien festgesetzten Obergrenzen sind bereits überschritten. Derzeit 410 im FSJ und 27 in FÖF.

Durch den zu erwartenden Wegfall der Wehrpflicht wird sich die Nachfrage von Jugendlichen nach Freiwilligendiensten weiter erhöhen.

Eine Zahl von jährlich 600 FSJlern scheint realistisch!

Die FSJler werden immer jünger. Es gibt zunehmend Hauptschulabgänger mit 16 Jahren, die ein FSJ absolvieren. Daraus ergibt sich ein erhöhter Bedarf an pädagogischer Betreuung.

Ein ausführlicher Bericht über die Situation und die Entwicklung der Freiwilligendienste erfolgt auf einer der Synoden 2006.

Jugendarbeit und Schule: Durch neue Bildungspläne ist hier ein wachsendes Arbeitsfeld entstanden. Die Jugendarbeit wird sich stärker im Lebensraum Schule engagieren und Kooperationsprojekte zwischen Jugendarbeit und Schule, wie das Schülermentorenprogramm, die Tage der Orientierung etc. weiter ausbauen.

Die Nachfrage nach gewaltfreier Konfliktbearbeitung ist im schulischen wie im außerschulischen Bereich stark gestiegen und übersteigt bei weitem die möglichen Angebote.

Partizipation: Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, die Verbesserung von Partizipationsmöglichkeiten und der Partizipationsbereitschaft in Kirche und Gesellschaft, stellt sich als ständige Aufgabe. Kinder- und Jugendbeteiligung an Visitationen sowie ein zweiter Kinderkirchengipfel 2008 sind konkrete Arbeitsvorhaben.

Migration: Jugendliche mit Migrationshintergrund sind in Kirche und Jugendarbeit trotz wachsender Zahl bisher kaum im Blick. Mit der Entwicklung von konkreten Projekten sollen der Dialog, die gegenseitige Wahrnehmung und Entwicklung gemeinsamer Lebensräume in Kirche und Gesellschaft gefördert werden.

Rahmenbedingungen: Während im Landeshaushalt die Mittel für die Jugendarbeit einigermaßen stabil fortgeschrieben werden, muss die Förderung der Jugendarbeit im kommunalen Bereich deutliche Einschnitte hinnehmen. Weiter ist zu vermerken, dass die Projektförderung zu Lasten der Regelförderung steigt.

Dies alles erfordert eine gute Ausstattung der Kinder- und Jugendarbeit mit hauptamtlichen Fachkräften auf Bezirks- und Landesebene. Unter der Berücksichtigung der besonderen Situationen in den Großstädten sollte in jedem Kirchenbezirk mindestens eine BezirksjugenreferentInnenstelle vorhanden sein. Auch der Stellenplan im Amt für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit sollte nicht weiter heruntergefahren werden.

Unberücksichtigt sind dabei die Fortführung der propop-Arbeit sowie die Weiterentwicklung der Freiwilligendienste.

Zur Beantwortung von Frage 2 verweise ich zunächst auf die gemeinsame Stellungnahme von OKR Dr. Nüchtern, OKR Werner und mir vom 1. April 2004, mit der wir die damalige Frage des Landessynodalen Kabbe nach Kinderbetreuung bei landeskirchlichen Gottesdiensten vor einem Jahr wie ich denke, umfassend beantwortet haben. Ich verweise ferner auf die Arbeitshilfe, die Referat 4 nach dem Kinder-Kirchen-Gipfel 1998 in Konstanz veröffentlicht hat, die auch viele Anregungen bezüglich Kinder- und Familienfreundlichkeit in der Landeskirche zusammengestellt hat. Aus meiner Sicht gibt es dazu keine aktuellen Ergänzungen. Wir hatten angeregt, im Rahmen von Gemeindevisitationen und den damit verbundenen Zielvereinbarungen diese Thematik gesondert aufzunehmen.

Am Beginn der „Woche für das Leben" haben gerade in diesen Tagen Landesbischof Dr. Fischer und Weihbischof Dr. Wehrle gemeinsam öffentlich auf die Notwendigkeit der Beachtung der Kinder in unserer Gesellschaft und also auch in unseren Gemeinden hingewiesen. Der Landesbischof wird das auch in seinem Bericht zur Lage vor der Landessynode tun. Die Entwicklung hin zu mehr kinder- bzw. familienfreundlichen Gemeinden ist Anliegen in unserer Landeskirche. Eine Umsetzung dessen, was wir anregen, kann allerdings nur vor Ort in den Gemeinden selbst erfolgen. Als ein gutes (Begleit-)Instrument zur Realisierung einer kinder- und familienfreundlichen Gemeinde hat sich die so genannte „Zukunftswerkstatt" erwiesen. Zur Durchführung einer solchen „Zukunftswerkstatt" in einer Gemeinde oder in einem Kirchenbezirk können die Gemeindeberater der Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung in unserer Landeskirche sowie die ausgebildeten landeskirchlichen Moderatoren um Unterstützung gebeten werden. Der Landeskirchliche Beauftragte für Kindergottesdienst hat selbst Erfahrungen mit solchen „Zukunftswerkstätten" gesammelt und er könnte – bei Bedarf in den Gemeinden – eine Arbeitshilfe zu dieser Thematik erstellen. Von Seiten des Evangelischen Oberkirchenrates haben wir mit unseren begrenzten Ressourcen keine Möglichkeit, systematisch Gottesdienste, Veranstaltungen, Seminare, Freizeiten und andere Aktivitäten auf ihre Kinder- und Familienfreundlichkeit hin auszuwerten. Wir sind jedoch weiterhin bereit, diese wichtige Thematik über die Dekanskonferenzen, die Gebietsreferenten, die Kinder- und Jugendarbeit in die Bezirke und die Gemeinden zu vermitteln.

Die Frage 3 wird vom Referat 2 beantwortet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. M. Trensky
Oberkirchenrat

Schreiben Oberkirchenrat Vicktor vom 12. April 2005 zur Frage des Synodalen Kabbe (schriftliche Antwort zu Teilfrage 3)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
liebe Frau Fleckenstein,

im Folgenden sende ich Ihnen hier nun die Antwort des Personalreferats auf Frage 3 der o.g. Anfrage an die Landessynode:

Der Fragesteller bat, veranlasst durch die Veröffentlichung anderer statistischer Angaben, um eine Tabelle, die aufzeigt, wie viele Pfarrerinnen und Pfarrer sich auf die verschiedenen Jahrgänge verteilen. Wir legen als Antwort eine Tabelle und grafische Darstellung vor, die die

Jahrgänge von 1940 bis zum Jahr 1975 umfasst. Auf die Erhebung der einzelnen Jahrgänge in der Gruppe der Ruheständlerinnen und Ruheständler haben wir verzichtet, weil wir diese Zahlen über die Ruhegehaltskasse Darmstadt erheben müssten, sie aber für die künftige Personalplanungen keine Aussagekraft mehr haben. Bis zum Ende des Jahrzehnts werden in der Landeskirche ausreichend Theologinnen und Theologen im Pfarrdienst zur Verfügung stehen. Die starken Jahrgänge 1956 bis 1966 werden zwischen 2021 und 2031 das Ruhestandsalter erreichen. Auch haben wir eine hohe Zahl Beurlaubter, die in den nächsten Jahren in den Dienst zurückkehren werden. Es ist damit zu rechnen, dass bis 2021 die Zahl der Theologiestudierenden deutlich ansteigen wird. Weiter sinkende Mitgliederzahlen sowie Kürzungsnotwendigkeiten werden den Bedarf an Pfarrstellen der Anzahl der Examenskandidatinnen und -kandidaten annähern. Feststellung genauerer Prognosen erscheint uns nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. G. Vicktor
Oberkirchenrat
Anlagen

Theologinnen und Theologen in allen Arbeitsfeldern
(einschl. Beurlaubungen)

Jahrgang	Personen
1940	7
1941	6
1942	22
1943	33
1944	37
1945	20
1946	28
1947	39
1948	29
1949	27
1950	29
1951	30
1952	19
1953	29
1954	30
1955	33
1956	38
1957	41
1958	49
1959	56
1960	44
1961	58
1962	53
1963	57
1964	51
1965	37
1966	32
1967	22
1968	24
1969	25
1970	13
1971	13
1972	12
1973	3
1974	9
1975	4

Frühpensionierungen

momentane Einstellungsjahrgänge

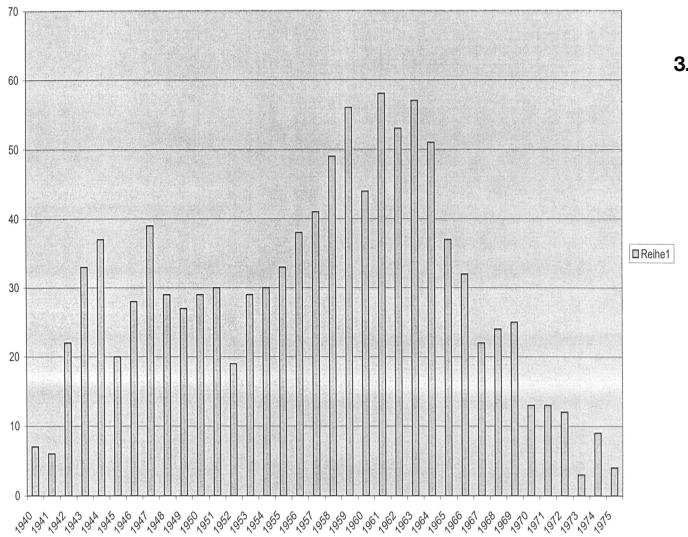

Zahl der Lehrvikarinnen und Lehrvikare in der Ausbildung

Ausbildungsgruppe	Badische Lehrvikarinnen und Lehrvikare	Gastvikarinnen und Gastvikare aus anderen Gliedkirchen der EKD	Gesamtzahl
2001a	**7**	**2**	**9**
2001b	**11**	**1**	**12**
2002a	**7**	**2**	**9**
2002b	**3**	**3**	**6**
2003a	**12**	**0**	**12**
2003b	**12**	**2**	**14**
2004a	**8**	**2**	**10**
2004b	**9**	**2**	**11**
2005a	**10**	**2**	**12**
2005b	**5**	**1**	**6**

2001	18	3	21
2002	10	5	15
2003	24	2	26
2004	17	4	21
2005	15	3	18

Anlage 14

Übersicht zum Bericht des Landesbischofs zur Lage (Tischvorlage)

Wenn dein Kind dich morgen fragt – Zur Bedeutung der Familie für die Zukunft von Kirche und Gesellschaft

1. **Das Kind in der Mitte – Zur Bedeutung der Familie in Bibel und Kirche**
   - 1.1 Glaubensvermittlung
   - 1.2 Generationenvertrag
   - 1.3 Generationengerechtigkeit – Familiengerechtigkeit
   - 1.4 Wertschätzung statt Absolutsetzung

2. **Die „Kindvergessenheit" – Gründe für ein gesellschaftliches Phänomen**
   - 2.1 Familie und Beruf
   - 2.2 Veränderte Elternrollen
   - 2.3 Von der Erosion des Vertrauens

3. **Die Wiederentdeckung der Kinder – Herausforderungen für Kirche und Gesellschaft**
   - 3.1 Förderung der Familie als gesellschaftliche Aufgabe
     - 3.1.1 Neue Kultur des Geschlechterarrangements
     - 3.1.2 Familienorientierte Arbeitskonzepte
     - 3.1.3 Gleichstellung von Familientätigkeit und Erwerbstätigkeit
     - 3.1.4 Familien entlastende Infrastruktur
     - 3.1.5 Materielle Sicherheit
   - 3.2 Förderung der Familie als kirchliche Aufgabe
     - 3.2.1 Die Familie im gottesdienstlichen Handeln der Kirche
     - 3.2.2 Die Familie im pädagogischen Handeln der Kirche
     - 3.2.3 Die Familie im diakonischen Handeln der Kirche
     - 3.2.4 Projekte zur Förderung der Familie
     - 3.2.5 Kirche als familienfreundliche Arbeitgeberin
     - 3.2.6 Förderung der Familie aus ökumenischer Sicht
     - 3.2.7 Lobbyarbeit für Familien

Anlage 15

Morgenandachten

21. April 2005

Oberkirchenrat Stockmeier

(Text: Markus 7,9-13)

Liebe Schwestern und Brüder,

Eltern und Kinder – Kinder und Eltern:

ab und zu zitiere ich dazu die scharfsinnige Beobachtung des Satirikers Karl Kraus:

Im Wort „Familienbande“ steckt mehr Wahrheit als einem lieb sein kann.

Was gemeint ist – ist klar. Geradezu biblisch klar. Denn fern aller Verklärungen wird in der Bibel erzählt, was in „Familienbanden“ so alles los sein kann:

Der Zweitjüngste, dieser Angeber, wird in eine Zisterne geworfen,
die unliebsame Nebenfrau wird in die Wüste gejagt,
der königliche Vater wird vom Thron gemobbt,
das Erbe wird mit den letzten Tricks abgeluchst usw.

In leichter Abänderung eines Leitsatzes unserer Landeskirche: Der Bibel ist keine Familienbande fremd.

Zugegeben – es ist schon hart, sich gleich nach dem Frühstück in solcher Umgebung wiederzufinden. Aber das Evangelium erzählt uns nun mal nicht nur mit welcher Liebe Jesus Christus die Kinder zu sich ruft, sondern das Evangelium spricht auch davon, was groß gewordene, liebe Kleine sich alles einfallen lassen, um ihre Verantwortung für Eltern los zu werden.

Ich lese Markus 7,9-13:

9 Und Jesus sprach zu ihnen: Wie fein hebt ihr Gottes Gebot auf, damit ihr eure Satzungen aufrichtet! 10 Denn Mose hat gesagt (2. Mose 20,12; 21,17): „Du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren“, und: „Wer Vater oder Mutter flucht, der soll des Todes sterben.“ 11 Ihr aber lehrt: Wenn einer zu Vater oder Mutter sagt: Korban – das heißt: Opfergabe soll sein, was dir von mir zusteht –, 12 so lasst ihr ihn nichts mehr tun für seinen Vater oder seine Mutter 13 und hebt so Gottes Wort auf durch eure Satzungen, die ihr überliefert habt; und dergleichen tut ihr viel.

Klären wir die Sache mit „Korban“ – auch Schriftgelehrte müssen ab und zu bei Wort- und Sacherklärungen nachsehen: „Schwurformel – leitet die Gelöbnisformel für Weihegeschenke ein. Mit diesem Schwur konnte man den Tempel zum alleinigen Erben seines Besitzes einsetzen. Das Eigentum, das mit „Korban“ Gott geweiht war, durfte nicht mehr verkauft werden, doch hatte der Besitzer bis zu seinem Tod das Nutznießungsrecht.“ (So weit die Wort- und Sacherklärung).

Korban – Trick 17 im Generationenvertrag. „Du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren...“ Na klar. Solch ein Gebot sollte man nicht brechen. Aber wortwörtlich nehmen? So ein bisschen „umgehen“?

Smarte Nachkommen wussten schon damals wie das geht:

Die lästige Versorgungsleistung für Eltern schnell mal als Korban, als Weihegeschenk ganz und gar dem Tempel übergeben,

- machte sich doch gut, „der höhere Zweck“,
- das Vermögen damit nicht mehr einklagbar, nicht mehr veräußerbar,
- und das bei lebenslangem Nutzungsrecht,
- Zinsen vom Tempel für die Schenkenden.

Eine äußerst clevere Form der Kapitalanlage! Und auch noch ethisch korrekt!

Sauber gelöst – die Sache mit dem 4. Gebot.

Nur Jesus findet diese Methode höchst unsauber. Akzeptiert diesen Bypass nicht. Diesen Trick 17 mit bösen Folgen für die Alten – nicht nur damals.

Ich weiß – wenig bekömmlich wäre das in einer Morgenstunde, würde ich das Fass aufmachen und zur real existierenden Ausbeutung des gegenwärtigen Generationenvertrages mit jetzt umgekehrten Vorzeichen – Alt zu Lasten von Jung – nachdenken.

Das muss jetzt nicht sein.

Aber es ist viel gewonnen, wenn wir in diesem Zusammenhang das letzte Wort von Jesus zu dieser Sache aus Markus 7 an uns heranlassen. Im Jahr 2005 nach Christus das nicht abwimmeln: „Und dergleichen tut ihr viel ...“

Gottes Wort hier – unsere Satzungen und Gesetze da ...

Für eine Synode, die erklärtermaßen und kraft Amtes zuständig ist für Satzungen und Gesetze ist es gut, am Gebot Gottes Entscheidungen zu klären, auch wenn das ganz schön unbequem sein kann.

Es liegt also sozusagen in der Spur dieses Wortes von Jesus, im Bericht zur Lage einmal genauer auf die Sache von Vater, Mutter und Kind zu schauen und zu fragen, wie wir es in der Kirche damit halten.

Es ist viel gewonnen, wenn wir mit all dem in den unzählig produzierten Nebelwolken familienpolitischer Absichtserklärungen dem von Jesus zitierten Gebot auf der Spur bleiben.

Denn:

Die Bibel, die Jesus zitiert, weiß um den Konflikt zwischen Jung und Alt: Die einen, die ins Leben stürmen wollen und an den Alten sehen, worauf sie selbst zugehen. Und die anderen, die mit den Lasten des Alters oft genug die Jüngeren um ihre Lebenskraft und offene Welt beneiden.

Die Bibel kennt daher zwei Gebote, die nie zur Disposition stehen können. In der antiken Welt sind sie Erkennungsmerkmale für Juden und Christen: dass keine Kinder ausgesetzt und getötet werden dürfen – auch wenn sie schwach und behindert sind. Dazu kommt das Gebot der Elternliebe, mit heftigsten Drohungen im Gebot gesichert.

Aber kann man Liebe erzwingen?

Sicher nicht, aber die tiefgreifenden Sanktionen, die bei Nichtbefolgung des Gebots verhängt werden, beweisen die tiefe Angst und Hilflosigkeit um Menschen, die allein nicht durchkommen können.

Jesus sagt klipp und klar:

Es gibt Verantwortungen, die nicht hinterfragbar sind und die für seine Schwestern und Brüder nie zur Disposition stehen können.

Dazu gehört die Fürsorge für Schwächere – für Kinder, für Kranke, für gebrechliche alte Menschen. Da gibt es nichts zu diskutieren, weil Gottes Sache auf dem Spiel steht, wenn im Recht hilfsbedürftiger Kinder oder gebrechlicher Alter Gottes Recht erfüllt oder gebrochen wird.

Es ist gut, darauf immer neu zu hören.

Es ist gut, sich an die Verantwortung immer wieder erinnern zu lassen.

Und es ist gut zu wissen, dass uns bei allen zweideutigen Erfahrungen mit „Familienbanden“ ein eindeutiger Auftrag gegeben und anvertraut ist.

Drei Fragen zum Schluss (Gelernt ist gelernt, lieber Herr Dr. Trensky):

1. Könnten Sie sich vorstellen mit ein paar Gedanken zu Markus 7,9-13 die Feier eines runden Geburtstags oder eine Bezirkskirchenratssitzung oder den Jahresempfang der politischen Gemeinde zu eröffnen?
2. Wenn Sie sich wieder einmal so richtig über Altersstarrsinn geärgert haben – sind Sie bereit, das Gebet vor dem Einschlafen mit dem 4. Gebot zu beginnen?
3. Wie werden Sie künftig nicht nur Zuhause, sondern in der großen Familie der Schwestern und Brüder Jesu Christi mit dem Wort „Familienbande“ umgehen?

Antworten auf diese drei Fragen – so richtig schön evangelische Antworten – werden kostbar sein.

Und gebraucht werden sie zur Ehre Gottes und zu einem glückenden Zusammenleben zwischen Jung und Alt, Tag für Tag.

Amen.

---

22. April 2005

Oberkirchenrat Dr. Nüchtern

Text 1. Mose 27, 30-35

(30) Als nun Isaak den Segen über Jakob vollendet hatte und Jakob kaum hinausgegangen war von seinem Vater Isaak, da kam Esau, sein Bruder, von seiner Jagd

(31) und machte auch ein Essen und trug's hinein zu seinem Vater und sprach zu ihm: Richte dich auf, mein Vater, und iss von dem Wildbret deines Sohnes, dass mich deine Seele segne.

(32) Da antwortete ihm Isaak, sein Vater: Wer bist du? Er sprach: Ich bin Esau, dein erstgeborener Sohn.

(33) Da entsetzte sich Isaak über die Maßen sehr und sprach: Wer? Wo ist denn der Jäger, der mir gebracht hat, und ich habe von allem gegessen, ehe du kamst, und habe ihn gesegnet? Er wird auch gesegnet bleiben.

(34) Als Esau diese Worte seines Vaters hörte, schrie er laut und wurde über die Maßen sehr betrübt und sprach zu seinem Vater: Segne mich auch, mein Vater!

(35) Er aber sprach: Dein Bruder ist gekommen mit List und hat deinen Segen weggenommen.

Familiengeschichten kennen wir alle. Wunderschöne und traurige, belastende und lustige. Mutter, Vater, Kind. Das ist der Stoff für Wut und Wunschträume, für Frust und Freude. Die Welt ist voller Vater- und Mutterfiguren, voller Brüder und Schwestern, denen wir viel verdanken: Ärger und Glück. Und manchmal entbehren wir sie auch: Väter oder Mütter; Schwestern und Brüder.

Vielleicht gibt es überhaupt nur zwei Grundkonstellationen für Roman- und Filmplots. „Boy meets girl" ist die eine, und die andere ist abgeleitet aus der Generationenfolge. Darin liegt der Reiz der Überlieferungen im ersten Buch der Bibel, dass sie Familiengeschichten erzählen, die bei uns allen an eigene Erfahrungen rühren. Ein familiärer Beziehungsknäuel verdichtet sich in unserem Bibelabschnitt zu einer ersten Explosion. Esau schreit laut und ist über die Maßen betrübt, und der Greis auf dem Totenbett „entsetzt sich über die Maßen".

Was war geschehen? Jakob hat dem Bruder den väterlichen Segen geraubt. Die Mutter hatte das Gespräch belauscht, in dem der Vater den Sohn auf die Jagd schickt. Rasch hatte sie die Gunst der Stunde genutzt und dem Lieblingssohn einen Plan verraten: Ich mache einen Lammbraten, der wie Wild schmeckt. Du spielst die Rolle deines Bruders Esau, und der blinde Vater wird nichts merken. Jakob zögert noch. Seine Haut ist anders als die seines Bruders. Ein Fell macht die Maskerade streichel- und berührungssicher.

Schauen wir genauer hin: Es wird erzählt, wie eine Familiengeschichte eine Schuldgeschichte wird. Wo enge Beziehungen sind unter unterschiedlichen Menschen mit ihren Begrenzungen, Schwächen und Vorlieben, bleiben sich Menschen etwas schuldig. Sie tun sich weh. Niemand kann schuldlos als Familie leben. Es gibt Täter und Opfer, Mitspieler und Passive, die auch eine Verantwortung haben. Unsere Familiengeschichte wird so erzählt, dass wir nicht die Schuld auf einen Akteur oder eine Akteurin allein schieben können. Freilich wird auch kein Verhängnis geschildert, wo Menschen in ein Unglück hineinschlittern, ohne etwas dafür zu können. Es gibt Verantwortung. Doch die Summe des Übels, das entsteht, ist größer, als dass es nur einer Person als Schuld zugeschoben werden könnte.

Diesmal geht das böse Spiel von der Mutter aus. Kann sie etwas für ihre Gefühle, dass sie den einen ihrer Söhne mehr mag als den andern und ihre Pläne mit ihm hat? Jakob könnte sich wehren. Aber die Inszenierung ist ihm natürlich auch ganz recht. Warum denkt er nicht über den Betrug hinaus? Wäre der Vater nicht so blind und schwach, wäre der Bluff nicht möglich. Hätte er nicht sehen müssen, wie die Konstellation in seiner Familie ist? Ist es nicht auch Schuld, wenn man das Böse in der Welt nicht frühzeitig erkennt, sondern arglos immer mit dem Guten rechnet? Esau ist das betrogene Opfer. Er müht sich ehrlich ab. Aber ist er nicht auch schrecklich naiv? Hat er nicht sein Erstgeburtsrecht für ein leckeres Linsengericht preisgegeben? Ja, so sind Familiengeschichten. Geschichten voller Glück und Leid und Schuld.

Nun wird diese Geschichte nicht als Plot für einen Krimi von Elizabeth George überliefert. Sie steht in der Bibel. Was soll sie in der Heiligen Schrift? Drei Antworten können dazu einfallen.

1. Wir könnten uns mit Esau identifizieren, dem Betrogenen. Manchmal haben wir schon gedacht: Das Leben hat uns betrogen. Liebeserwartungen haben sich nicht erfüllt. Anderen geht es gut, obwohl sie böse sind. Wie kann Gott das zulassen? Müsste er nicht ...!

Ja – die Bibel erzählt Geschichten, die die Lebensbrüche und -rätsel nicht auflösen, sondern widerspiegeln. Der liebe Gott ist nicht dazu da, dass wir immer Glück haben. Er ist – ja was? Wir werden es noch sehen. Zunächst müssen wir festhalten: Das Wort Gott kommt in unserem Bibelabschnitt interessanterweise nicht vor. Die handelnden Personen denken nicht an ihn, berücksichtigen ihn nicht. Nicht einmal Esau klagt in seinem Zorn: Wie kannst du, Gott, solch eine Schweinerei zulassen? Warum hast du, Gott, mich verlassen? Schonungslos schildert die Bibel die Abwesenheit Gottes.

2. Die Geschichte von Rebekka, Isaak, Jakob und Esau ist nicht irgendeine Familiengeschichte. Sie steht in der Bibel als Herkunftsgeschichte des Volkes Gottes. Israel erzählt in ihr seine eigene Vergangenheit. Die Nachkommen Jakobs, die sich als die Gesegneten Gottes wussten, schilderten in ihr, wie menschlich und allzu menschlich es bei der Weitergabe des Segens Gottes zuging. Eigentlich kann man nur staunen vor so viel Souveränität, wo die dunklen Seiten der eigenen Vergangenheit nicht verschwiegen werden. Erzählten die Nachbarvölker Israels, dass sie von herrlichen Göttinnen oder Halbgöttern abstammten, so hat Israel diese Selbstüberhöhung nicht nötig. Es kann sich zu den Schatten der Vergangenheit bekennen: Ein Schlawiner war unser Stammvater, unsere Ahnfrau hat den Betrug eingefädelt. Die Erwählung durch Gott hat keinen Grund in der moralischen oder sonstigen Qualität, die sie bei einem Menschen vorfindet. Das ist die eigentliche Pointe der Jakobsgeschichte: nicht dass Betrug von Vater und Bruder nicht schlimm seien, sondern dass Gott solche Gesellen erwählt und sie unter seinen Segen stellt.

3. Die Heilsgeschichte ist eine Familiengeschichte und die Familiengeschichte ist eine Schuldgeschichte. Doch das Heil verwandelt die Schuldgeschichte. Der Segen, den Jakob bekommt, erfüllt sich. Nicht so, dass er nun sogleich reich und glücklich und stark und gut wird. Nein: Er wird durch Widrigkeiten gehen und reifen. Jakobs Weg ist nach dieser Vorgeschichte ein Weg mit Tiefen und Höhen. Er muss fliehen, er wird Angst um sein Leben bekommen, er wird immer wieder auch selbst betrogen werden, wie er betrog. An seinen Kindern wird sich das Drama von Geschwisterrivalität in der Geschichte von Joseph und seinen Brüdern wiederholen. Auch er wird entsetzt aufschreien, als man ihm das mit Blut getränkte Gewand seines Lieblingssohnes Josef bringt. Und doch wird er alt, lebenssatt und in Frieden sterben. Segen bedeutet nicht, von allem Leid verschont werden, sondern Leid und Schuld im letzten behütet bestehen zu können.

Jetzt sehen wir: Gott – das ist die Kraft, durch die wir die Schuldgeschichten des Lebens durchstehen, das Enttäuscht- und Betrogenwerden, Gott – das ist der, mit dem wir auch die Zeiten der Segensferne bewältigen können.

Jakob und Esau werden sich nach langer Zeit versöhnen. Jakob wird mit Esau seinen materiellen Segen teilen. Das war der Irrtum Rebekkas, Jakobs und auch Esaus in unserer Geschichte, dass sie den Segen für einen Besitz hielten. Für die biblische Vorstellung von Segen ist wichtig, dass der Gesegnete selbst für andere zum Segen wird. Segen ist wie das Eigentum in unserem Grundgesetz sozialpflichtig, ja mehr als das: Er erweist sich darin, dass Gesegnete für andere zum Segen werden. Segen besteht nicht im Haben, sondern im Weitergeben und Austeilen. Er geht durch unsere Hände zu anderen.

---

23. April 2005

Oberkirchenrätin Hinrichs

Die Mütter des Glaubens

Man schätzt sie in aller Herren Länder: die Väter des Grundgesetzes oder die Väter der Verfassung auf der Seite des Staates, kirchlicherseits die Kirchenväter oder die Väter der Reformation . In unserem deutschen Vaterlande sprechen wir wohl eine schöne Muttersprache, aber auch darin hat immer nur der Erfolg viele Väter – die Vaterschaft mancher Misserfolge bleibt unentdeckt.

Wo bleiben die Mütter?

Fast singulär wird der Ausdruck „Mütter des Glaubens" verwendet für zwei Frauen, von denen im zweiten Timotheusbrief die Rede ist.

Ich lese aus dem 1. Kapitel die Verse 3-7:

Ich danke Gott, dem ich diene von meinen Vorfahren her mit reinem Gewissen,
wenn ich ohne Unterlass deiner gedenke in meinem Gebet, Tag und Nacht.
Und wenn ich an deine Tränen denke, verlangt mich, dich zu sehen,
damit ich mit Freude erfüllt werde.
Denn ich erinnere mich an den ungefärbten Glauben in dir,
der zuvor schon gewohnt hat in deiner Großmutter Lois und in deiner Mutter Eunike,
ich bin aber gewiss, auch in dir.

Aus diesem Grunde erinnere ich dich daran, dass du erweckest die Gabe Gottes, die in dir ist durch die Auflegung meiner Hände. Denn Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit.

Liebe Brüder, liebe Schwestern,

in meiner Jerusalemer Bibel steht bei diesen Versen eine Anmerkung, darin heißt es:

„Wir haben im neuen Testament nicht viele Zeugnisse über die Wohltaten einer Glaubenserziehung im Schoße einer gläubigen Familie." Fast ein bisschen kitschig klingt es ja, wenn so das Bild einer heilen Welt gezeichnet wird: Von Großmutter Eunike, Mutter Luise und dem kleinen Timotheus, der später mal was Großes geworden ist, nämlich so etwas wie ein Missionar oder Reisebischof.

Glaubenserziehung im Schoße der Familie: hat es sie je so gegeben, die „gläubige Familie“?

Wie ist es mit der Erziehung im Glauben und zum Glauben? Kann und darf man zum Glauben erziehen? So fragen sich Eltern, Erzieher, Theologen und Pädagogen seit Jahrhunderten. Wie viel eigene Entscheidung gehört zum Glauben und was ist durch religiöse Sozialisation, durch Erziehung und äußeren Einfluss bestimmt? Die Zeit der Extreme ist auch in dieser Diskussion vorbei, so dass wir heute weder der These zustimmen, die eigene Glaubensentwicklung sei zu hundert Prozent das Produkt der Sozialisation des Individuums noch der Gegenthese, die behauptet, der Einzelne könne sich im Glauben völlig frei und losgelöst von allen familiären Erfahrungen zu einem Ja oder Nein entscheiden.

Ich stelle mir vor, ich könnte mit Herrn Timotheus in ein Gespräch kommen. Natürlich würde ich ihn zuerst fragen, ob das stimmt, dass Paulus selbst ihn ordiniert hat mit Handauflegung, oder ob das spätere Generationen sich so zurechtgelegt haben. Wenn wir uns dann schon ein bisschen warmgeredet hätten über die Frage der wahren apostolischen Sukzession, die Unterschiede zwischen evangelischer und katholischer Ämterlehre, die Rolle der Frauen in der Kirche und die Verlautbarungen aus Rom dazu, wenn wir uns also schon näher gekommen wären, dann würde ich Herrn Timotheus irgendwann fragen:

Wie war das mit Ihrer Mutter und Großmutter, lieber Herr Timotheus? Wie haben Sie zum Glauben an Jesus Christus gefunden?

Timotheus könnte etwa so erzählen: Ich bin in Lystra in Lykaonien, aufgewachsen. Mein Vater war Grieche, ein Heide, der sich für religiöse Fragen nie interessiert hat. Bei meiner Mutter war das anders, sie war ja eigentlich Jüdin, denn sie war die Tochter einer Jüdin, meiner Großmutter Eunike. Merkwürdig, aber wie mein Vater hat sich auch mein Großvater nie um Religion gekümmert, beide haben immer gesagt: Das ist Weiberkram.

Irgendwann, ich weiß nicht wo, sind meine Mutter und meine Großmutter Eunike mit Frauen und Männern aus der christlichen Gemeinde zusammengekommen. Die „Anhänger des neuen Weges“, so wurden sie im Ort genannt. Dort predigte eines Tages ein Mann, der an der Küste entlang reiste, von Jesus Christus, von seinem Tod und seiner Auferstehung, von seinem Leben und seinen Worten.

Das hat das Leben meiner Mutter und meiner Großmutter sehr verändert. Sie waren wie ausgewechselt. Endlich, hat meine Großmutter gesagt, endlich ist der Messias gekommen, auf den wir so lange gewartet haben. Nun verstehe ich, was vom Retter und Heiland geschrieben steht in den heiligen Schriften! Für meine Mutter und besonders für meine Großmutter war es nicht einfach, bei der christlichen Gemeinde zum Taufunterricht zugelassen zu werden. Aber sie haben beide gewollt, dass ihre Entscheidung auch sichtbar wird.

Herr Timotheus, könnte ich fragen, wie alt waren Sie, als die beiden Frauen das erlebt haben? Ich war noch sehr jung, aber ich kann mich daran erinnern, könnte Timotheus antworten und ich würde weiter fragen: War es wichtig für Ihre eigene Entscheidung?

Ich vermute, Timotheus würde das bejahen und sagen:

Meine Mutter Lois und meine Großmutter Eunike waren für mich die wichtigsten Vorbilder im Glauben, abgesehen von Paulus natürlich. Sie haben beide das gelebt, was sie geglaubt haben. In ihnen war ein starker Glaube, ein ungefärbter, aufrichtiger Glaube. Ich habe an beiden keine Furcht gespürt, sondern viel von dem Geist der Liebe, der Kraft und der Besonnenheit, den Gott uns schenkt. Ich bin dankbar, dass ich sie hatte.

So, stelle ich mir vor, könnte Timotheus reden. Sicher würde er dann irgendwann auch fragen nach meiner Glaubensgeschichte.

Wie war das bei mir mit der christlichen Erziehung, mit den Vorbildern? Wer waren meine Mütter oder Väter des Glaubens?

Ich weiß nicht, ob Timotheus verstehen würde, was ich ihm erzählen könnte von einem äußerst kirchenkritischen Elternhaus auf der einen Seite und von liebevollen, fröhlichen Kindergottesdienstleiterinnen und dialogfähigen Religionslehrerinnen auf der anderen Seite. Nicht die leibliche Mutter und Großmutter waren meine Mütter im Glauben, sondern zwei, drei 16jährige Mädchen, die Kindertheaterstücke zu biblische Geschichten geschrieben haben und denen keine ausgelassene Kindergruppe zu laut war.

Mutter im Glauben, das war für mich zum Beispiel eine 60jährige Klassenlehrerin, die mitten im Handarbeitsunterricht ein Gebet sprechen konnte, weil im Schulfunk die Nachricht von einem Angriff auf Israel gesendet wurde.

Vorbilder im Glauben, das sind für mich viele Menschen geworden, Frauen und Männer, bekannte und unbekannte, auch Menschen aus der Bibel und aus der jüngsten Geschichte.

Wir Evangelischen haben auch unsere Heiligen!

Über eine von ihnen, eine junge Frau, läuft gerade ein beeindruckender Film, über Sophie Scholl. Sie ist ein Beispiel dafür, dass Mutter und Tochter, Eltern und Kinder sich gegenseitig zum Vorbild werden können. Ich stehe noch ganz unter dem Eindruck der Szene, wie sich die Eltern von der 21jährigen Sophie verabschieden, die noch am selben Tage hingerichtet wird. Es bleiben nur wenige Minuten für den Abschied und die Mutter will ihrer Tochter sagen, wo sie Halt finden kann. Sie sagt zu ihr: „Gell, Sophie: Jesus!“ „Ja, Mutter,“ antwortet Sophie Scholl, „... du aber auch!“.

Wenn wir die Zeit hätten, könnten wir uns sicher tage- und nächtelang erzählen von den Frauen, die uns in unserer bisherigen Lebensgeschichte geholfen haben, einen eigenen Weg im Glauben an Gott und in der Nachfolge Jesu Christi zu finden.

Mütter des Glaubens und Schwestern im Glauben, Väter und Brüder – eine ganze Kette von Zeuginnen und Zeugen ist es, die uns mit der Mutter und Großmutter des Timotheus verbindet. Eine Kette von Menschen, die auf ungefärbte, aufrichtige Weise glauben und anderen zum Vorbild wurden. Menschen, in denen der Geist Gottes wohnt- es gibt sie zu allen Zeiten , in allen Ländern, in jeder Generation.

Über alle Zeiten hinweg verbindet uns Gottes Geist: Der Geist der Kraft, der Liebe und der Besonnenheit.

Amen.

Anlage 16

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 6. Dezember 2004 zum Sonderhaushaltsplan Arbeitsplatzförderung III für das Rechnungsjahr 2005

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Evangelische Oberkirchenrat hat gemäß § 3 Abs. 3 Arbeitsplatzforderungsgesetz im Benehmen mit dem Vergabeausschuss den Sonderhaushaltsplan Arbeitsplatzförderung III für das Rechnungsjahr 2005 beschlossen. Der Sonderhaushaltsplan wird der Landessynode zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Rüdt
Kirchenverwaltungsdirektor

Anlage

Haushaltsplan

Buchungsplan

Arbeitsplatzförderungsgesetz III für das Jahr

2005

Erläuterungen zum beiliegenden Haushaltsplan/Buchungsplan

1. Ziel des Arbeitsplatzförderungsgesetzes III ist die Schaffung zusätzlicher, außerplanmäßiger befristeter Ausbildungs- und Arbeitsplätze sowie andere Personen- oder Projektbezogene Hilfen für Arbeitslose zu ermöglichen.

2. Die Mittel werden im Rahmen der vorgegebenen Zielsetzung wie folgt eingesetzt:

   2.1 In Projekten des Gemeindeaufbaus mit Beschäftigten die für kirchliche Berufe ausgebildet wurden (Pfarrerinnen, Pfarrer, Gemeindediakoninnen, Gemeindediakone). Im Einzelnen siehe Unterabschnitt 0391, Seite 1. Der Bereich Gemeindeaufbau 0392 wurde ab 2003 in den Bereich 0391 integriert.

   2.2 Förderung von Langzeitarbeitslosen
   Ausgewiesen unter 2980 Arbeitslosentreffs, 2990 Langzeitarbeitslose. Die Aktion 1 + 1 war befristet und hatte zum Ziel, dass je € Spende 1 € Zuweisungen von der Landeskirche in das Arbeitsfeld fließen.

   2.3 Förderung von arbeitslosen Jugendlichen
   Ausgewiesen unter 2290 Seite 2.

   Im Jahr 2005 werden neben den Spenden an Zuweisungen erwartet:

Haushaltsstelle	Betrag	Zuweisungsgeber
Zu 2.1 0391.0500	25.000 €	Landeskirche
Zu 2.2 2980.0500	93.000 €	Landeskirche-Steueranteil Kirchengemeinden
Zu 2.3 2290.0500	49.000 €	Landeskirche-Steueranteil Kirchengemeinden
	31:000 €	Diakoniesammlung

   Die Absenkung der Zuweisungen für den Bereich 2.1 erfolgte im Rahmen der Haushaltskonsolidierung für den landeskirchlichen Haushalt ab dem Jahr 2004. Dies steht auch im Zusammenhang mit der Stellenbesetzungsentwicklung im Pfarrdienst. Es werden nicht mehr so viele Projektvikarsstellen wie bisher benötigt.

3. Die einzelnen Arbeitsfelder (siehe oben 2.1 bis 2.3) werden in sich geschlossen finanziert, da die zufließenden Mittel ausnahmslos zweckgebunden sind. Lediglich unter 9290 (siehe Seite 4) werden nicht zweckgebundene Spendeneingänge vereinnahmt, die der Vergabeausschuss durch innere Verrechnungen zuordnet.

4. Sofern in einem Arbeitsfeld ein Überschuss entsteht (Zufluss ist höher als der Mittelabfluss) wird dieser automatisiert ins Folgejahr durchgebucht (siehe zum Beispiel Haushaltsstelle 2290.2910). Dadurch ist gewährleistet, dass die Zweckbindung der Mittel jahresübegreifend erhalten bleibt.

Buchungsplan für Arbeitsplatzförderungsgesetz III (AFG)

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Haushaltsstelle	BEW	HV	Bezeichnung	Ergebnis 2002 (Endgültig)	Plan 2003	Plan 2004 (Endgültig)	Plan 2005
0			**Gemeindearbeit**				
03			**Allgemeine Gemeindearbeit**				
0391			**Kirchliche Berufe**				
0391.00.0500.0xxxxx			Zweckgebundene Zuweisungen	104.500,00	100.000,00	50.000,00	25.000,00
0391.00.1100.0xxxxx			Zinseinnahmen	4.136,84	2.300,00	2.800,00	0,00
0391.00.1951.0xxxxx			Erstattungen	12.137,86	15.000,00	15.000,00	15.000,00
0391.00.1960.0xxxxx			Verrechnungen	130.642,00	0,00	0,00	0,00
0391.00.2210.0xxxxx			Spenden	128.511,34	145.000,00	90.000,00	80.000,00
0391.00.2910.0xxxxx	216		Übertrag aus Vorjahr	64.180,31	112.200,00	6.600,00	0,00
0391.00.2980.0xxxxx	216		Kassenanteil -Mehreinnah.(IST-Mehr-EINNAHME)	64.180,31	0,00	0,00	0,00
			Summe Einnahmen	**508.288,66**	**374.500,00**	**164.400,00**	**120.000,00**
0391.00.4210.0xxxxx	216		Vergütung Theologen	324.690,36	300.000,00	164.400,00	105.000,00
0391.00.4231.0xxxxx	216		Vergütung andere	7.169,79	7.200,00	0,00	0,00
0391.00.6960.0xxxxx			Verrechnungen	0,00	0,00	0,00	0,00
0391.00.7490.0xxxxx	216		Zuweisungen	0,00	67.300,00	0,00	0,00
0391.00.8980.0xxxxx			Übertrag ins Folgejahr	112.248,20	0,00	0,00	0,00
0391.00.8990.0xxxxx	216		Fehlbetrag aus Vorjahr	64.180,31	0,00	0,00	15.000,00
			Summe Ausgaben	**508.288,66**	**374.500,00**	**164.400,00**	**120.000,00**
			Summe Einnahmen	**508.288,66**	**374.500,00**	**164.400,00**	**120.000,00**
			Überschuß 0391	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
0392			**Gemeindeaufbau**				
0392.00.2210.0xxxxx	216		Spenden	13.615,97	0,00	0,00	0,00
0392.00.2910.0xxxxx	216		Übertrag aus Vorjahr	117.026,03	0,00	0,00	0,00
0392.00.2980.0xxxxx	216		Kassenanteil -Mehreinnah.(IST-Mehr-EINNAHME)	117.026,03	0,00	0,00	0,00
			Summe Einnahmen	**247.668,03**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
0392.00.6960.0xxxxx	216		Verrechnungen	130.642,00	0,00	0,00	0,00
0392.00.8990.0xxxxx	216		Fehlbetrag aus Vorjahr	117.026,03	0,00	0,00	0,00
			Summe Ausgaben	**247.668,03**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
			Summe Einnahmen	**247.668,03**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
			Überschuß 0392	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
			Summe Ausgaben	**755.956,69**	**374.500,00**	**164.400,00**	**120.000,00**
			Summe Einnahmen	**755.956,69**	**374.500,00**	**164.400,00**	**120.000,00**
			Überschuß Einzelplan 0	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Buchungsplan für Arbeitsplatzförderungsgesetz III (AFG)

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Haushaltsstelle	BEW	HV	Bezeichnung	Ergebnis 2002 (Endgültig)	Plan 2003	Plan 2004 (Endgültig)	Plan 2005
2			**Jugendhilfe**				
22			**Jugendhilfe**				
2290			**Jugendliche**				
2290.00.0500.0xxxxx	216		Zweckgebundene Zuweisungen	51.129,19	50.000,00	50.000,00	70.000,00
2290.00.1100.0xxxxx	216		Zinseinnahmen	0,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
2290.00.1960.0xxxxx	216		Verrechnungen	72.110,30	0,00	69.500,00	0,00
2290.00.2210.0xxxxx	216		Spenden	16.900,80	17.000,00	12.000,00	12.000,00
2290.00.2910.0xxxxx	216		Übertrag aus Vorjahr	0,00	0,00	27.300,00	50.000,00
2290.00.2990.0xxxxx	216		Soll-Fehlbetrag Gegenbu. bei Abdeckung	26.217,93	0,00	0,00	0,00
			Summe Einnahmen	**166.358,22**	**68.000,00**	**159.800,00**	**133.000,00**
2290.00.7490.0xxxxx	216		Zuweisungen	113.922,36	68.000,00	159.800,00	133.000,00
2290.00.8910.0xxxxx	216		Soll-Fehlbetr.-Abdeckung	26.217,93	0,00	0,00	0,00
2290.00.8980.0xxxxx	216		Übertrag ins Folgejahr	26.217,93	0,00	0,00	0,00
			Summe Ausgaben	**166.358,22**	**68.000,00**	**159.800,00**	**133.000,00**
			Summe Einnahmen	**166.358,22**	**68.000,00**	**159.800,00**	**133.000,00**
			Überschuß 2290	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
29			**Sonstige diakonische u. soziale Arbeit**				
2980			**Arbeitslosen Treffs**				
2980.00.0500.0xxxxx	216		Zweckgebundene Zuweisungen	94.614,35	100.000,00	144.000,00	93.000,00
2980.00.1100.0xxxxx	216		Zinseinnahmen	1.225,29	1.000,00	1.000,00	1.000,00
2980.00.2210.0xxxxx	216		Spenden	3.282,48	3.000,00	3.000,00	3.000,00
2980.00.2910.0xxxxx	216		Übertrag aus Vorjahr	4.719,05	33.200,00	0,00	0,00
2980.00.2980.0xxxxx	216		Kassenanteil -Mehreinnah.(IST-Mehr-EINNAHME)	4.719,05	0,00	0,00	0,00
			Summe Einnahmen	**108.560,22**	**137.200,00**	**148.000,00**	**97.000,00**
2980.00.7490.0xxxxx	216		Zuweisungen	70.594,84	137.200,00	139.500,00	97.000,00
2980.00.8980.0xxxxx	216		Übertrag ins Folgejahr	33.246,33	0,00	0,00	0,00
2980.00.8990.0xxxxx	216		Fehlbetrag aus Vorjahr	4.719,05	0,00	8.500,00	0,00
			Summe Ausgaben	**108.560,22**	**137.200,00**	**148.000,00**	**97.000,00**
			Summe Einnahmen	**108.560,22**	**137.200,00**	**148.000,00**	**97.000,00**
			Überschuß 2980	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
2990			**Langzeit Arbeitslose**				
2990.00.0500.0xxxxx	216		Zweckgebundene Zuweisungen	0,00	0,00	0,00	0,00
2990.00.1100.0xxxxx	216		Zinseinnahmen	1.144,18	100,00	100,00	0,00
2990.00.2210.0xxxxx	216		Spenden	9.883,43	10.000,00	9.000,00	9.000,00
2990.00.2910.0xxxxx	216		Übertrag aus Vorjahr	18.018,07	29.000,00	109.200,00	40.000,00
2990.00.2980.0xxxxx	216		Kassenanteil -Mehreinnah.(IST-Mehr-EINNAHME)	18.018,07	0,00	0,00	0,00
			Summe Einnahmen	**47.063,75**	**39.100,00**	**118.300,00**	**49.000,00**
2990.00.7490.0xxxxx	216		Zuweisungen	0,00	39.100,00	118.300,00	49.000,00
2990.00.8980.0xxxxx	216		Übertrag ins Folgejahr	29.045,68	0,00	0,00	0,00
2990.00.8990.0xxxxx	216		Fehlbetrag aus Vorjahr	18.018,07	0,00	0,00	0,00
			Summe Ausgaben	**47.063,75**	**39.100,00**	**118.300,00**	**49.000,00**
			Summe Einnahmen	**47.063,75**	**39.100,00**	**118.300,00**	**49.000,00**
			Überschuß 2990	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
2995			**Aktion 1 + 1**				
2995.00.1960.0xxxxx	216		Verrechnungen	0,00	0,00	0,00	0,00
2995.00.2210.0xxxxx	216		Spenden	0,00	20.000,00	0,00	0,00
2995.00.2910.0xxxxx	216		Übertrag aus Vorjahr	0,00	95.000,00	0,00	0,00
			Summe Einnahmen	**0,00**	**115.000,00**	**0,00**	**0,00**
2995.00.7490.0xxxxx	216		Zuweisungen	0,00	40.000,00	0,00	0,00
2995.00.8980.0xxxxx	216		Übertrag ins Folgejahr	0,00	75.000,00	0,00	0,00

Buchungsplan für Arbeitsplatzförderungsgesetz III (AFG)

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Haushaltsstelle	BEW	HV	Bezeichnung	Ergebnis 2002	Plan 2003 (Endgültig)	Plan 2004 (Endgültig)	Plan 2005
			Summe Ausgaben	**0,00**	**115.000,00**	**0,00**	**0,00**
			Summe Einnahmen	**0,00**	**115.000,00**	**0,00**	**0,00**
			Überschuß 2995	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
			Summe Ausgaben	**155.623,97**	**291.300,00**	**266.300,00**	**146.000,00**
			Summe Einnahmen	**155.623,97**	**291.300,00**	**266.300,00**	**146.000,00**
			Überschuß 29	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
			Summe Ausgaben	**321.982,19**	**359.300,00**	**426.100,00**	**279.000,00**
			Summe Einnahmen	**321.982,19**	**359.300,00**	**426.100,00**	**279.000,00**
			Überschuß Einzelplan 2	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
9			**Allg. Haushaltsbedarf**				
92			**Zuwendungen zur Deckung des allg. Haushaltsbedarfs**				
9290			**Sonstiges**				
9290.00.2210.0xxxxx	216		Spenden	39.441,73	10.000,00	30.000,00	10.000,00
9290.00.2910.0xxxxx	216		Übertrag aus Vorjahr	183.680,39	2.500,00	33.500,00	0,00
9290.00.2980.0xxxxx	216		Kassenanteil -Mehreinnah.(IST-Mehr-EINNAHME)	183.680,39	0,00	0,00	0,00
			Summe Einnahmen	**406.802,51**	**12.500,00**	**63.500,00**	**10.000,00**
9290.00.6960.0xxxxx	216		Verrechnungen	125.578,48	12.500,00	63.500,00	10.000,00
9290.00.8980.0xxxxx	216		Übertrag ins Folgejahr	97.543,64	0,00	0,00	0,00
9290.00.8990.0xxxxx	216		Fehlbetrag aus Vorjahr	183.680,39	0,00	0,00	0,00
			Summe Ausgaben	**406.802,51**	**12.500,00**	**63.500,00**	**10.000,00**
			Summe Einnahmen	**406.802,51**	**12.500,00**	**63.500,00**	**10.000,00**
			Überschuß 9290	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
9900			**Abwicklung der Vorjahre**				
9900.00.2910.0xxxxx			Übertrag aus Vorjahr	1.551,06	0,00	0,00	0,00
9900.00.2980.0xxxxx			Kassenanteil -Mehreinnah.(IST-Mehr-EINNAHME)	1.551,06	0,00	0,00	0,00
			Summe Einnahmen	**3.102,12**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
9900.00.6960.0xxxxx			Verrechnungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9900.00.8980.0xxxxx			Übertrag ins Folgejahr	1.551,06	0,00	0,00	0,00
9900.00.8990.0xxxxx	216		Fehlbetrag aus Vorjahr	1.551,06	0,00	0,00	0,00
			Summe Ausgaben	**3.102,12**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
			Summe Einnahmen	**3.102,12**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
			Überschuß 9900	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
			Summe Ausgaben	**409.904,63**	**12.500,00**	**63.500,00**	**10.000,00**
			Summe Einnahmen	**409.904,63**	**12.500,00**	**63.500,00**	**10.000,00**
			Überschuß Einzelplan 9	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
			Summe Ausgaben	**1.487.843,51**	**746.300,00**	**654.000,00**	**409.000,00**
			Summe Einnahmen	**1.487.843,51**	**746.300,00**	**654.000,00**	**409.000,00**
			Überschuß Sachbuchteil 00	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**